Jahresberichte des Philologischen Vereins zu Berlin

Philologischer Verein (Berlin)


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
ET
CHRISTO ECCLESIAE
VE
RI
TAS

JAHRESBERICHTE

DES

PHILOLOGISCHEN VEREINS

ZU

BERLIN.

VIERUNDDREISZIGSTER JAHRGANG.

BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1908.

I. Griechische Schriftsteller.

Herodot

von

H. Kallenberg.

[I. Ausgaben.]

Seite

[II. Abhandlungen.]

II. Lateinische Schriftsteller.

Ciceros Reden

von

Franz Luterbacher.

[I. Ausgaben und Kommentare.]

Seite

[II. Abhandlungen.]

Ciceros Briefe

von

Th. Schiche.

I. Ausgaben.

II. Abhandlungen.

Vergil

von

P. Deuticke.

I. Allgemeines.

II. Zu den ländlichen Gedichten.

III. Ausgaben.

IV. Weiteres zur Aeneis.

V. Sprachliches.

VI. Anhang, alte Erläuterungen und spätere Sagen.

Horatius

von

H. Röhl.

I. Ausgaben und Kommentare.

II. Übersetzungen.

III. Abhandlungen.

Seite

Livius

von

H. J. Müller.

I. Ausgaben.

II. Beiträge zur Kritik.

a) Abhandlungen.

b) Zerstreute Beiträge.

III. Fragmente, Quellen, Sprachliches usw.

Tacitus

(mit Ausschluß der Germania)

über das Jahr 1907/08

von

G. Andresen.

I. Ausgaben.

II. Literarische und historische Untersuchungen.

III. Sprachgebrauch.

IV. Textkritik.

III. Altertumskunde.

Archäologie

von

R. Engelmann.

I. Topographie.

II. Altertümer.

III. Kunstgeschichte.

IV. Mythologie.

Nachtrag.

1.

Ciceros Briefe.

A. Ausgaben.

1) The correspondence of M. Tullius Cicero arranged according to its chronological order, with a revision of the text, a commentary, and introductory essays. By Robert Yelverton Tyrrell and Louis Claude Purser. Vol. I. Third edition. Dublin-London 1904. VII u. 467 S. 8.

Die umfassende erklärende Ausgabe der Briefe Ciceros von Tyrrell und Purser ist seit Jahren jedem vertraut, der sich eingehender mit diesen Briefen beschäftigt. In ihr findet man die so zahlreichen und nicht erfolglosen Bemühungen, die in den letzten Jahrzehnten der Textgestaltung und der Erklärung dieser Briefe gewidmet worden sind, berücksichtigt und mit wohlüberlegtem eigenen Urteil verwertet. Die Herstellung dieser Ausgabe war ein umfangreiches und viele Jahre in Anspruch nehmendes Werk. Die erste Auflage des ersten Bandes erschien 1879, die des siebenten und letzten, indices enthaltend, 1901. Wie sehr eine solche Ausgabe dem Bedürfnis entgegenkam, ersieht man daraus, daß von dem ersten Bande schon 1885 eine neue, noch von Tyrrell allein besorgte Auflage erforderlich wurde. Jetzt liegt von dem ersten Bande die dritte, von Tyrrell und Purser gemeinsam besorgte Auflage vor. Zwischen 1885 und 1904 sind sehr bedeutende Arbeiten zu den Briefen Ciceros erschienen, vor allem Mendelsohns Ausgabe der Briefe ad fam. und C. F. W. Müllers Gesamtausgabe der Briefe. Dieser und anderer Arbeiten jener Zeit ist in der Vorrede gedacht und darauf hingewiesen, welchen Einfluß sie auf die Gestaltung der neuen Auflage haben mußten. In der Tat ist unter den 89 Briefen, die dieser erste Band enthält, wohl kein einziger, der nicht in Text und Erklärung Veränderungen aufwiese.

Was den Text betrifft, so ist daran zu erinnern, daß der eine der beiden Herausgeber, Purser, in den Jahren 1901—1903 eine eigene Ausgabe der Briefe veranstaltet hat (Oxonii e typographeo Clarendoniano), die den Text in der Anordnung der Handschriften und eine kurze adnotatio critica enthält (s. JB. XXX, 1904, S. 367 ff.). Eine genaue Vergleichung dieser Ausgabe mit der von

C. F. W. Müller läßt deutlich erkennen, wie wertvoll Müllers Leistung für seine Nachfolger ist. Pursers Text zeigt eine weitgehende Übereinstimmung mit C. F. W. Müller und unterscheidet sich in demselben Maße von der kommentierten Ausgabe (soweit diese vor der Müllers erschienen ist). Dies gilt ebensosehr von der Wahl der Lesarten wie von der äußeren Einrichtung des Textes, womit ich die Schreibung der Wörter, die Interpunktion und die Gliederung größerer Stücke in Abschnitte meine; nur sind eine große Menge Kommas, mit deren reichlicher Setzung Müller der Aufmerksamkeit der Leser entgegenkommt, von Purser gestrichen worden. Die neue Auflage des ersten Bandes der kommentierten Ausgabe macht jene Annäherung an Müller, die sich auf die äußere Einrichtung des Textes bezieht, nicht mit, gleicht vielmehr in dieser Hinsicht der vorhergehenden Auflage; nur ist auch hier jetzt den Kommas ein heftiger Krieg erklärt und eine Menge von ihnen, die die zweite Auflage noch aufweist, gestrichen. In der Wahl der Lesarten aber wurden, wie es von der Sorgfalt der Herausgeber nicht anders zu erwarten war, die reichhaltigen Nachweisungen Müllers gewissenhaft benutzt, seine Erwägungen nachgeprüft und seine Ergebnisse in großer Zahl übernommen. Aber auch was nach Müller in und außerhalb Englands für die Textkritik der Briefe geleistet worden ist, wird von den Herausgebern nicht unbeachtet gelassen, wobei sich freilich zeigt, daß dies neben dem Einfluß von Müllers Ausgabe wenig zu bedeuten hat. Die Folge dieser genauen Durchsicht des Textes ist, daß der Text der neuen Auflage vor dem der vorhergehenden viele Vorzüge besitzt.

Auch die erklärenden Anmerkungen haben vielerlei Verbesserungen erfahren.

Die Anordnung der Briefe ist dieselbe geblieben wie in der vorhergehenden Auflage. Die Herausgeber wollten auch da, wo die in der zweiten Auflage gegebene Folge der Briefe als den chronologischen Rücksichten nicht entsprechend erwiesen sei, nicht Umstellungen vornehmen, damit Rückweisungen in den folgenden Bänden nicht ihren Wert verlören. Die von den Herausgebern jetzt für richtig angesehene chronologische Anordnung wird in einer besonderen Übersicht am Schlusse des Bandes vorgelegt. Daß die Nummern der Briefe jetzt in arabischen Ziffern gegeben werden, nicht, wie vorher, in römischen, ist eine angenehme Neuerung. Die Ausrechnung größerer Zahlen in römischen Ziffern ist immer lästig, weil zeitraubend.

Aber mit dem Text und den erklärenden Anmerkungen ist die Reichhaltigkeit dieser Ausgabe nicht erschöpft. Wir erhalten vielmehr zunächst eine aus mehreren Teilen bestehende Einleitung. Der erste dieser Teile wird bezeichnet als historisch, der zweite als literarisch, der dritte betrifft die Kritik der Briefe. Der historische Teil handelt in einem ersten Abschnitt von Ciceros Charakter in seiner Beteiligung am öffentlichen Leben, soweit dies für die hier

gegebenen 89 Briefe in Betracht kommt, also bis Mitte 57 v. Chr. Es wird hier der Behauptung entgegengetreten, daß Cicero erst lange mit der Demokratie geliebäugelt habe, um nachher zu den Optimaten abzuschwenken, weil er deren Unterstützung bei der Bewerbung ums Konsulat nötig gehabt habe. Die Meinung, daß er Catilina in dessen Repetundenprozeß verteidigt habe, sei irrtümlich (vgl. JB. XXX, 1904, S. 368). Aber selbst wenn er dies getan hätte, so hätte dies keine andere Bedeutung gehabt, als etwa die Verteidigung des Fonteius. Catilina habe damals noch nicht für den gefährlichen Verbrecher und Verschwörer gegolten, wie ihn die Catilinarischen Reden zeichnen. Weiter ist die Rede von Ciceros Bedeutung als Politiker und von seinem politischen Ideal, von dem Wert, den die Briefe für die Beurteilung seines Charakters haben, von seinem Verhalten gegen Catilina und von der Frage, ob Cäsar an der Catilinarischen Verschwörung teilgenommen habe. Eingehend wird dann Ciceros Feindschaft mit Clodius und seine Verbannung erörtert und in einer zusammenfassenden Beurteilung seiner ganzen politischen Stellung die Ansicht bekämpft, als habe er sich aus Beweggründen der Eitelkeit und Herrschsucht zum Mietling einer verworfenen und dem Untergang bestimmten Partei hergegeben.

Ein zweiter Abschnitt betrifft Ciceros Privatleben: seine Vermögensverhältnisse und die Beziehungen zu seinen Angehörigen und zu Attikus.

Schon die bisherigen Teile der Einleitung zeigen überall die bessernde Hand, sei es darin, daß hier und da etwas gestrichen, öfter aber Zusätze gemacht und besonders neue Anmerkungen hinzugefügt sind, sei es in der Änderung des Ausdrucks, indem besonders an die Stelle allzu starker und zu bestimmter Wendungen mehr zurückhaltende und weniger bestimmte gesetzt werden. Vollständig umgearbeitet aber und bedeutend erweitert ist die erste Hälfte des nun folgenden literarischen Teils der Einleitung. Sie trägt die Überschrift: „Von den Briefen selber“ und enthält zunächst lehrreiche Mitteilungen über die für Cicero in Betracht kommenden Eigentümlichkeiten des antiken Briefwesens. Sodann aber geben die Herausgeber ein auf die Fragen, die die Entstehung und die Herausgabe der einzelnen Briefsammlungen betreffen, und legen mit vorsichtigem nnd verständigem Urteil vor, was sie als das Ergebnis der hierüber gepflogenen Erörterungen ansehen. Mit sehr berechtigtem Zögern schließen sie sich der Ansicht an, daß die Attikusbriefe um 60 n. Chr. herausgegeben sind, einer Ansicht, die auf sehr schwachen Füßen steht. Die Briefe ad fam. habe nach Ciceros Tode Tiro nach und nach herausgegeben. Wenn die Briefe ad Qu. fr. nur bis Ende 54 reichten, so habe das vielleicht seinen Grund in den Mißhelligkeiten zwischen M. Cicero und seinem Bruder während des Bürgerkrieges, wegen deren diese späteren Briefe einem der Familie ergebenen Herausgeber

für die Öffentlichkeit nicht geeignet erscheinen mochten. Die Briefe an Brutus seien echt, auch I 16 und 17.

Die zweite Hälfte des literarischen Teils der Einleitung behandelt die sprachlichen und stilistischen Eigentümlichkeiten der Briefe.

Der dritte Teil der Einleitung, der die Überlieferung und Kritik der Briefe betrifft, hat eine völlig neue Fassung erhalten, entsprechend der eindringenden und vielseitigen Arbeit, die seit der vorhergehenden Auflage gerade diesem Gebiete gewidmet worden ist. Wir erhalten hier eine gute, alles Wesentliche enthaltende Übersicht über die Ergebnisse, die aus dieser Arbeit hervorgegangen sind.

Anhangsweise ist der Einleitung eine ausführliche Erörterung über das commentariolum petitionis beigegeben, in der die Echtheit dieser Schrift des Q. Cicero mit guten Gründen verteidigt wird gegen die Bedenken, die schon früher von anderen und neuerdings von Hendrickson erhoben worden sind (G. L. Hendrickson, The commentariolum petitionis attributed to Quintus Cicero, Chicago 1903; s. meine Anzeige in der WS. f. klass. Phil. 1904 Sp. 61 ff.).

Den wenigsten Wert, so scheint es, legen die Herausgeber auf die dem Bande beigegebene adnotatio critica. Sie besteht aus einer Zusammenstellung von Lesarten, für deren Auswahl leitende Grundsätze nicht erkennbar sind. Sie hat in der neuen Auflage eine erhebliche Verkürzung erfahren und zeigt, entsprechend den Fortschritten der Kritik, vielfach ein verändertes Aussehen.

Auch der zweite Band des Werkes ist, nach einer Mitteilung der Verleger, in neuer Auflage erschienen, liegt mir jedoch nicht vor.

2) Ausgewählte Briefe Ciceros und seiner Zeitgenossen. Zur Einführung in das Verständnis des Zeitalters Ciceros. Herausgegeben von F. Aly. Sechste Auflage. Berlin 1902, Weidmannsche Buchhandlung. VIII u. 167 S. 8. 2 *M*.

3) Ausgewählte Briefe Ciceros und seiner Zeitgenossen. Anmerkungen für den Schulgebrauch von F. Aly. Zweite, verbesserte Auflage. Berlin 1905, Weidmannsche Buchhandlung. 61 S. 8. 1 *M*.

Von der vorliegenden Auswahl von Cicerobriefen habe ich die fünfte Auflage (von 1897), von den dazugehörigen Anmerkungen die erste Auflage (von 1899) in den JB. XXV (1899) S. 320 f. angezeigt. Die neue Auflage der Auswahl stellt einen nahezu unveränderten Abdruck der vorhergehenden dar. In der Vorrede zur sechsten Auflage, die so kurz ist, wie nur eine Vorrede sein kann, erklärt der Herausgeber: Da das Wohlwollen der Schulmänner seiner Auswahl der Cicerobriefe treugeblieben sei, so glaube er von weiteren Änderungen, mit Ausnahme einiger Berichtigungen, absehen zu dürfen. Die Vorreden der früheren Auflagen sind nicht wieder abgedruckt. Die neue Auflage der Anmerkungen

zeigt einige Verbesserungen in sachlicher Hinsicht und im Ausdruck, die Änderungen sind aber weder zahlreich noch erheblich. Ich kann also über diese Anmerkungen auch jetzt nicht anders urteilen, als ich es das erste Mal getan habe (a. a. O. S. 321).

4) **Ausgewählte Briefe aus Ciceronischer Zeit.** Herausgegeben von C. Bardt. Text mit einer Karte. Zweite Auflage. Leipzig und Berlin 1904, B. G. Teubner. VI u. 238 S. 8. — Kommentar. Verkürzte Ausgabe. Leipzig und Berlin 1905, B. G. Teubner. XXII u. 304 S. 8. 2,40 *M*.

Die zweite Auflage des Textes von Bardts Ausgewählten Cicerobriefen unterscheidet sich von der ersten dadurch, daß in dem Briefe A V 21 der den Zinswucher des Brutus betreffende Abschnitt (§ 10—13 *habes subductum* und § 13 *Sed ad rem* — *domestica*) weggelassen, dagegen der Brief des Hirtius an Balbus, der zu Anfang des 8. Buches de bello Gallico steht, neu aufgenommen ist.

Daß von dem Kommentar jetzt eine verkürzte, für die Hand des Schülers geeignetere Ausgabe vorliegt, hat nach dem, was ich in meiner Anzeige der ersten Fassung des Kommentars (JB. XXV, 1899, S. 318 ff.) gesagt habe, meinen vollen Beifall. Das Maß der Verkürzung ergibt sich daraus, daß aus etwa 500 Seiten Kommentar jetzt etwa 300 geworden sind. Die neue Fassung ist geeignetenfalls zugleich eine Verbesserung oder Berichtigung der früheren. Nach einer Bemerkung des Vorworts bleibt der ursprüngliche ausführliche Kommentar bestehen, so daß, wer nicht in der Lage ist, aus umfassender Kenntnis der Zeitgeschichte und der Sprache das in dem gekürzten Kommentar etwa Fehlende beizufügen, es dort findet.

5) **M. Tullii Ciceronis epistulae selectae.** Nach Text und Kommentar getrennte Ausgabe für den Schulgebrauch von P. Dettweiler. Vierte Auflage. Gotha 1905, F. A. Perthes. Erste Abteilung: Text. X u. 98 S. Zweite Abteilung: Kommentar. IV u. 143 S. 8. 2,25 *M*.

Diese Auswahl erschien zum erstenmal 1894, dann 1898 (s. JB. XXV, 1899, S. 321 f.), 1901 (s. JB. XXX, 1904, S. 380 f.) und 1905. Die rasche Aufeinanderfolge der Auflagen beweist, daß die Auswahl geschätzt wird. Und mit Recht. Die Sorgfalt des Herausgebers bringt auch in der neuen Auflage vielerlei Verbesserungen, sachliche und im Ausdruck. Eine sehr nachahmenswerte Gewohnheit des Herausgebers ist es, in einer neuen Auflage die im Text vorgenommenen Änderungen der Lesart tabellarisch zusammenzustellen. Die Anzahl dieser Änderungen ist diesmal nicht groß. Besondere Anerkennung verdient eine Änderung der äußeren Ausstattung. Der Kommentar ist nicht mehr in so kleinen Lettern wie früher gedruckt, sondern in einem größeren, die Augen mehr schonenden, auf dem stumpfen Papier gut zu lesenden Satz. Es wird dazu beitragen, der Auswahl ihre Beliebtheit zu erhalten.

B. Abhandlungen.

6) C. Bardt, Ad Atticum VIII 9. Festschrift zu Otto Hirschfelds 60. Geburtstage. Berlin 1903. S. 11—15.

B. geht aus von Tyrrells Wahrnehmung, daß Cicero A VIII 9,1 mehrfach Bezug nimmt auf einen Brief von ihm an Cäsar (A IX 11 A), der am 18. oder 19. März 49 geschrieben ist, und führt die Schlußfolgerungen, die sich daraus für den Brief A VIII 9 ergeben, genauer aus. Da dieser Brief in seiner zweiten Hälfte datiert ist (§ 4: *haec scribebam V Kalend.*), so hat man den ganzen Brief auf den 25. Februar angesetzt. Das ist nun wegen obiger Bezugnahmen für die erste Hälfte des Briefes nicht möglich. Der Brief ist also zu teilen. Tyrrell sieht § 1 und 2 als den von der zweiten Hälfte abzusondernden Brief an. Mit mehr Wahrscheinlichkeit rechnet B. noch den Anfang von § 3 (*Ego Arpini volo esse pridie Kal., deinde circum villulas nostras errare, quas visurum me postea desperavi*) zu dem ersten Brief, weil der so noch hinzukommende Satz nicht in die Sachlage vom 25. Februar paßt, wohl aber in die Zeit, in die der erste Brief zu setzen ist. Während nämlich die zweite Hälfte von A VIII 9, beginnend mit *εὐγενῆ tua consilia* (§ 3), dem 25. Februar zu belassen ist, gehört die erste Hälfte an das Ende des März, in die Zeit nach Ciceros Unterredung mit Cäsar in Formiä. Als Abfassungstag dieses neuen Briefes bezeichnet B. den 29., 30. oder 31. März, oder, falls A IX 18, der Brief, der den Bericht über jene Unterredung enthält, erst am 29. geschrieben sein sollte, den 30. oder 31. März. Da doch aber Cicero in jenem Schlußsatz des ersten Briefes sagt, er habe die Absicht, am 31. März in Arpinum zu sein, so kann dieser Tag als Abfassungstag des Briefes nicht mehr in Betracht kommen. Über den Abfassungsort äußert sich B. nicht. Aber es ist wegen eben jenes Schlußsatzes klar, daß der Brief noch nicht in Arpinum geschrieben ist, sondern noch in Formiä. Dann ist aber auch A IX 18, der Bericht über die Unterredung mit Cäsar, der ja unserem Briefe vorangeht, noch in Formiä geschrieben, nicht, wie man allgemein annimmt, erst in Arpinum. Es ist doch wohl auch im höchsten Grade wahrscheinlich, daß Cicero den Bericht über die Unterredung mit Cäsar, den Attikus doch unfraglich mit großer Spannung erwartete, nicht bis zu seiner Ankunft in Arpinum aufschob, sondern noch an demselben Tage von Formiä abgehen ließ (er schreibt am 25. März an Attikus IX 15, 3: *tibi omnem illius meumque sermonem omnibus verbis expressum statim mittam,* und ebenda § 4: *quidquid egero, continuo scies*). Nach Arpinum hat man IX 18 verlegt, weil es hier § 3 heißt: „*Cedo reliqua*“. *Quid? continuo ipse in Pedanum* (*Pelanum* M), *ego Arpinum; inde exspecto equidem λαλαγεῦσαν illam tuam.* Mit Recht bemerkt hierzu Boot: Quomodo Cicero, qui Arpini erat, *inde* aliquid exspectare potuerit, non intelligo. Wenn Cicero wirklich in Arpinum war, als er diese

Worte schrieb, hätte er gesagt *hic exspecto equidem* cet., und war er nicht dort, so würde es heißen *ibi exspectabo*. Lehmann nahm eine Aposiopese an: *inde — Exspecto equidem* cet. Aber eine solche Aposiopese mutet dem ahnungslosen Leser zu, hinter *inde* einzuhalten, obgleich sich die folgenden Worte formell glatt anschließen; jeder unbefangene Leser, auch Attikus, muß *inde* mit dem folgenden zusammennehmen. Man wird für *inde* lesen müssen *⟨per⟩endie*, also: *continuo ipse in Pedanum, ego Arpinum perendie. Exspecto equidem* cet. Fand, wie man allgemein und mit Recht annimmt, die Unterredung zwischen Cicero und Cäsar am 28. März statt, so wurde noch an diesem Tage der Brief IX 18 geschrieben, am folgenden Tage der Brief VIII 9, 1—3 — *desperavi*; am 30. März reiste Cicero nach Arpinum und gab hier am 31. seinem Sohne die toga virilis (A IX 17, 1 a. E.; 19, 1).

7) M. Bonnet, Sur quelques passages des lettres de Cicéron à Atticus. Revue de philologie XXX (1906) S. 54—59.

Cicero führt A IX 10, 7 unter anderen Äußerungen des Attikus aus dessen Briefen auch folgendes an: *Quid si, inquis, Lepidus et Volcacius discedunt? Plane ἀπορῶ. Quod evenerit igitur, et quod egeris, id στερκτέον putabo*, und Cicero macht hierzu die Bemerkung: *Si tum dubitares* (so nach der Überlieferung), *nunc certe non dubitas istis manentibus*. Bonnet will an *dubitares* festhalten; es bedeute: „wenn du damals ratlos gewesen wärest“, nämlich in dem Fall, daß jene beiden sich entfernten, ein Fall, der tatsächlich nicht eingetreten ist. In der Tat wird man *dubitares* beibehalten können, als andauernden Irrealis der Vergangenheit, statt *dubitavisses*, und man hat nicht nötig, es in *dubitabas* oder *dubitaras* abzuändern.

A XII 3, 1: *Unum te puto minus blandum esse quam me, et, si uterque nostrum est aliquando adversus aliquem, inter nos certe numquam sumus.* Nicht *et* mit M, sondern *aut* mit m (d. i. mit dem Med. an der Stelle, wo dieser Brief zum zweiten Male steht; s. Baiter zu A XII 3) will Bonnet lesen. Aber der zweite Satz *inter nos certe numquam sumus* enthält gegenüber dem ersten *unum te puto minus blandum esse quam me* eher eine Steigerung, zu der *et* gut paßt, als daß die beiden Sätze sich gegenseitig ausschlössen.

In demselben Briefe lesen wir weiterhin: *Sed velim scire, hodiene statim de auctione et quo die venias.* Bonnet ergänzt *venias* auch zu *hodiene statim de auctione*, sieht dann in *hodiene statim de auctione venias* und *quo die venias* zwei Dinge, die sich gegenseitig ausschließen, wie ich dies auch meinerseits im Programm von 1905 S. 7 bemerkt habe, und will deshalb *et* in *aut* abändern. Ich glaube jedoch (a. a. O.) nachgewiesen zu haben, daß zu *hodiene statim de auctione* zu ergänzen ist *profectus sis*. Es bedarf dann nicht jener Abänderung von *et* in *aut*.

A XII 11 ist überliefert: *De Pompei Magni filia tibi rescripsi nihil me hoc tempore cogitare.* Bonnet liest mit guter Begründung: *De Pompeia, Magni filia, tibi* cet.

A XII 18, 1 schreibt Cicero: *Dum recordationes fugio, quae quasi morsu quodam dolorem efficiunt, refugio ad te admonendum,* und dann folgt die Mahnung, Attikus möchte für Ciceros Absicht, der verstorbenen Tullia ein Grabdenkmal zu errichten, allen ihm möglichen Eifer aufwenden. Aber *ad te admonendum* ist eine Besserung von Madvig. Überliefert ist *a te admonendo,* und Bonnet will hieran festhalten. Es bedeute etwa: „wird es mir schwer, dich zu mahnen". Cicero müßte dann aber mit *Sed* fortfahren, nicht, wie er es tut, mit: *Quod velim mihi ignoscas.*

A XII 40, 2 *Triginta dies in hortis fui.* Gemeint ist hiermit das Ficulense des Attikus (A XII 34, 1). Deshalb will Bonnet lesen: *Triginta dies in hortis tuis fui.* Der Ausfall von *tuis* vor *fui* wäre leicht erklärlich, aber es bleibt zweifelhaft, ob dieser Zusatz nötig ist.

A XII 45, 2 will Bonnet *haec quae refricant* zusammennehmen und in *haec* einen von *refricant* abhängigen Akkusativ sehen. Es sei eine Rückweisung auf den im vorhergehenden Satz *nam ceteroqui ἀνεκτότερα rant Asturae* enthaltenen unbestimmten Subjektsbegriff, den Bonnet glaubt wiedergeben zu sollen mit „mein Kummer, meine Traurigkeit". Dieser Subjektsbegriff ist jedoch in *nam ceteroqui ἀνεκτότερα erant Asturae* nicht enthalten, sondern ein viel unbestimmterer: „mein Verweilen, mein Zustand war in Astura erträglicher als auf dem Tuskulanum", in Astura erinnerte ihn nicht so sehr, wie auf dem Tuskulanum, wo Tullia vor wenigen Monaten gestorben war, alles an deren Tod. Also ist *haec* nicht Akkusativ zu *refricant,* sondern was Cicero hier auf dem Tuskulanum schreibt: *haec quae refricant hic me magis angunt,* bedeutet: „dies" (d. h. alles, was ich hier sehe), „was meine Narben aufreißt, erhöht hier meinen Kummer". Daß Cicero jetzt, wo er nach dem Tode seiner Tochter zum ersten Mal wieder auf das Tuskulanum gekommen ist, sich so äußert, ist gewiß menschlich und sehr verständlich. Es wäre unverständlich, wenn er das Gegenteil sagen würde: „das, was mich hier umgibt und meine Narben wiederaufreißt, erhöht hier meinen Kummer nicht". So aber läßt man ihn sprechen, wenn man an dem vor *haec quae refricant* überlieferten *nec* festhält, wie dies C. F. W. Müller tut, obwohl der Fehler längst bemerkt ist und die Abänderung von *nec* in *nunc* paläographisch außerordentlich leicht ist. Daß in der Tat *nec* unhaltbar und durch *nunc* zu ersetzen ist, ergibt sich klar, wenn man den ganzen Zusammenhang überblickt, in dem jene Worte stehen. Cicero schreibt: *In Tusculano eo commodius ero, quod et crebrius tuas litteras accipiam et te ipsum non numquam videbo; nam ceteroqui ἀνεκτότερα erant Asturae. Nunc haec quae refricant hic me magis angunt; etsi tamen, ubicumque sum, illa sunt mecum.*

„Mein Aufenthalt auf dem Tuskulanum wird mir deshalb mehr zusagen, weil ich dir hier näher bin. Denn hiervon abgesehen war der Aufenthalt in Astura für mich erträglicher. Jetzt reißt alles, was mich hier umgibt, die kaum verharschten Narben wieder auf und macht meinen Kummer wieder größer. Aber freilich, dieser Kummer verläßt mich nicht, wo ich auch weilen mag“.

8) L. Gurlitt, Cicero ad Att. XIII 2a, XII 5a. Berl. phil. WS. 24 (1904) Sp. 606 f.

A XIII 2a, 1 liest man: *Oppio et Balbo epistulas deferri iubebis et tamen Pisonem sicubi de auro*, A XII 5a *Ad Avium scripsi, ut ea, quae bene nosset* (M: *noscem*) *de auro, Pisoni demonstraret* (M: *demonstrarem*). Wie in dieser zweiten Stelle, werden auch A XIII 4 Avius und Piso zusammen genannt: *Si quid poteris, cum Pisone conficies; Avius enim videtur in officio futurus.* Dementsprechend will G. auch XIII 2a *auro* durch *Avio* ersetzen und unter gleichzeitiger Änderung von *sicubi* in *sicuti* übersetzen: „Laß dem Oppius und Balbus den Brief überbringen und (bearbeite) trotzdem den Piso, wie du betreffs des Avius (sc. getan hast oder beabsichtigst)“. Ebenso will G. XII 5a, zugleich in engerem Anschluß an M, schreiben: *Ad Avium scripsi, ut ea, quae bene nossem de Avio, Pisoni demonstrarem.* Eine Übersetzung dieses Satzes gibt G. nicht, zur Erklärung sagt er folgendes: „Cicero und Attikus versuchen von dem einen auf den anderen Einfluß zu gewinnen und spielen einen gegen den anderen aus. Danach richtete Cicero auch seinen Brief ein; er schrieb also über Avius an diesen so, daß Piso sich daraus seine Lehre ziehen sollte, und läßt in XIII 2a, 1 Piso umgekehrt über Avius aushorchen“. Wie *demonstrarem* den Sinn ergeben soll: „daß Piso sich daraus seine Lehre ziehen sollte“, und wie Cicero über Avius an Avius so schreibt, daß Piso sich daraus seine Lehre ziehen sollte, ist mir unverständlich. — Den Namen *Avius* hält G., wohl mit Recht, für zweifelhaft; XII 5a ist *Avium* erst von Bosius aus *Aulum* hergestellt.

9) L. Gurlitt, Cic. ad Qu. fr. III 9, 9. Berl. phil. WS. 26 (1906) Sp. 575 f.

Während Q. Cicero in der zweiten Hälfte des Jahres 54 bei Cäsar in Gallien weilte (nicht, wie Gurlitt meint, in Sardinien), war sein Sohn Quintus in Rom, und M. Cicero widmete ihm jede Fürsorge. Der letztere schreibt nun an der obigen Stelle von dem jüngeren Q. Cicero: *Ciceronem, et ut rogas, amo, et ut meretur et debeo; dimitto autem a me, et ut a magistris ne abducam et quod mater † Porcia non discedit, sine qua edacitatem pueri pertimesco. Sed sumus una tamen valde multum.* Die Mutter hieß nicht *Porcia*, sondern *Pomponia*, und die Nennung ihres Namens neben *mater* ist im Brief an ihren Gatten unwahrscheinlich. G. verwirft mit

Recht die bisherigen Abänderungsversuche und will selbst lesen *quod mater pridie Non(as) discedit.* Namen würden, meint G., in Cicerobriefen sehr oft durch Abbreviaturen gegeben; ein Schreiber habe annehmen können, daß *pr* (= *pridie*) als *Pa* (= *Porcia*) zu deuten sei. Ich halte diesen Vorschlag nicht für wahrscheinlich. Bei der langen Dauer der Briefbeförderung zwischen Rom und des Quintus Winterlager in Gallien pflegt M. Cicero in den Briefen dieser Zeit bei den Daten den Monatsnamen anzugeben.

10) L. Gurlitt, Alexander Ephesius in Ciceros Urteil. Berl. phil. WS. 26 (1906) Sp. 220 f.

A II 22, 7 schreibt Cicero: *Libros Alexandri, neglegentis hominis et non boni poetae, sed tamen non inutilis, tibi remisi*, und einige Zeit früher (A II 20, 6) in bezug auf denselben Alexander nach der Überlieferung: *Poeta ineptus et tamen scit nihil et est non inutilis; describo et remitto.* G. äußert berechtigte Bedenken in sprachlicher Hinsicht gegen *et tamen* und in sachlicher gegen *scit nihil.* „Wodurch sonst als durch sein reiches Material sollte er denn dem Cicero so wertvoll gewesen sein, daß er ihn abschreiben ließ?“ G. liest: *poeta ineptus scilicet* (*est*, *et* oder *sed*) *tamen non inutilis*, oder noch lieber: *poeta ineptus et tamen scilicet est non inutilis.* Man kann jedoch die Angabe des Wertes, den dieser Dichter für Cicero hat, erhalten und zugleich der Überlieferung näher bleiben, wenn man mit Reid *sed tamen* liest statt *et tamen* (nach dem s von *ineptus* ist *sed* = *set* eine sehr leichte Änderung von *et*) und mit Wesenberg *scit non nihil* statt *scit nihil* (vor *nihil* konnte *n̄* leicht ausfallen). Man erhält dann *poeta ineptus, sed tamen scit non nihil et est non inutilis.*

11) J. J. Hartmann, De absurdissimo quodam quod in Ciceronis epistolis legitur vitio. Mnemosyne N. S. XXXII (1904) S. 369 sq.

Ep. I 1, 2 steht in den Ausgaben: *Marcellinum tibi esse iratum scis; is hac regia causa excepta ceteris in rebus se acerrimum tui defensorem fore ostendit.* Daß sich diese zwei Sätze nicht miteinander vertragen, hebt Hartmann mit Recht hervor; er will lesen: *Marcellinum tibi esse iratum scribis.* Zur Unterstützung dieser Ansicht erklärt er wiederholt, daß wir die richtige Lesart ja auch noch sehen könnten. Seine Worte sind: in codice Laurentiano XLIX 9, cuius prima pagina exhibetur in Castellanii operis tabula 34, non *scis* legitur sed *scrsis*, literulis ita exaratis, ut appareat librarium operam dedisse ut *scis* in *scribis* mutaret. Tatsächlich aber sieht man auf jenem Abbild der ersten Seite der Hs., daß *scis is hac* ursprünglich in nur zwei Worten geschrieben war: *scisis hac*; ein dazwischengesetztes Komma teilt dann *scisis* in *scis is.* Hierbei erscheinen *c* und *i* in der Mitte des Wortes *scis* nicht in vollkommener Klarheit; vielmehr scheint hier in der Hs. eine Rasur zu sein. Aber ein *r* ist erst recht nicht erkennbar.

Die ganze Angabe Hartmanns entbehrt der philologischen Akribie. Denn aus ihr müßte man schließen, daß in der Hs. und ihrer Nachbildung statt des bloßen *scis* geschrieben ist *scrsis* und hierauf noch *is hac* cet. folgt. Das ist aber nach dem Obigen nicht der Fall, und Hartmann erklärt sich nicht darüber, ob er nach *scribis* auch noch *is* setzen will oder nicht. Das eine Verdienst aber bleibt ihm, daß er auf die Unvereinbarkeit jener beiden Sätze aufmerksam gemacht hat, und es fragt sich nur, wie man dem Übelstand abhelfen soll. Die Ersetzung von *scis* durch *scribis*, wobei natürlich *is hac* cet. bestehen bleibt, würde sich deswegen nicht empfehlen, weil dieser Brief des Cicero sonst keinen Hinweis auf einen vorliegenden Brief des Lentulus enthält. Es wird wohl nichts übrigbleiben als anzunehmen, daß nach *Marcellinum* ein *non* ausgefallen ist: *Marcellinum non tibi esse iratum scis; is hac regia causa excepta ceteris in rebus se acerrimum tui defensorem fore ostendit.*

12) J. C. Jones (Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik XIV 1906 S. 246—248)

schützt *simul et* = *simulac* mit Erfolg an folgenden Stellen: Cic. fin. II 33 *simul et ortum est*; fin. V 24 *simul et ortum est*; A II 20, 2 *simul et quid erit certi*; A X 16, 4 *simul et Cumanum veni*; A XVI 11, 6 *simul et constituero*. An zwei weiteren Stellen hat M^1 *simul et*, M^2 *simul ut*: A X 4, 12 *simul et videro Curionem*; Quint. fr. II 5, 3 *simul et ille venerit*. An anderen Stellen als den hier genannten kommt *simul et* statt *simulac* weder bei Cicero noch sonst vor.

13) M. Kapelle, De epistulis a M. Tullio Cicerone anno a Chr. n. LIV scriptis. Commentatio philologica Monasteriensis. Lipsiae 1906. 57 S.

Nicht alle aus dem Jahre 54 erhaltenen Briefe Ciceros sind Gegenstand dieser Arbeit, sondern in einem ersten Teil (S. 1—43) einige Briefe an seinen Bruder Quintus aus diesem Jahre, im zweiten (S. 44—53) die fünf ersten Briefe an Trebatius.

Für die Briefe an Quintus erörtert der Verf. die Reise des Quintus zu Cäsar, und zwar zunächst die Frage, wann Quintus abgereist sei. Er geht zu diesem Zwecke aus von A IV 14, einem Briefe, den M. Cicero im Mai 54 auf einem seiner kampanischen Landgüter schrieb. Aus diesem Briefe geht hervor, daß Cicero bis zu dem Tage, da er ihn schrieb, der Meinung war, Attikus sei schon vor dem 10. Mai von Rom abgereist, während es tatsächlich erst am 10. Mai geschah. Cicero muß also spätestens in den ersten Tagen des Mai Rom verlassen haben. Aber die Möglichkeit, daß er schon erheblich früher von Rom weggegangen war, bleibt offen, und nichts nötigt uns, mit K. anzunehmen, daß Cicero „circa Kalendas fere Maias“ von Rom abreiste. Nun schreibt

dieser während eben jenes kampanischen Landaufenthaltes im Mai 54 an seinen Bruder Quintus, der schon zu Cäsar abgereist ist (ad Qu. fr. II 12, 1): *Duas adhuc a te accepi epistulas, quarum alteram in ipso discessu nostro, alteram Arimino datam.* Die durch *alteram—alteram* gegebene enge Verknüpfung der beiden Glieder *alteram in ipso discessu nostro* und *alteram Arimino datam* nötigt dazu, zu *alteram in ipso discessu nostro* zu ergänzen *datam*, nicht, wie K. tut, *accepi.* Mit Recht übersetzt Mezger (Ciceros sämtl. Briefe, übers. Stuttgart 1861. Bd. III S. 18): „Nur zwei Briefe habe ich bis jetzt von dir erhalten, den einen, den du gleich nach unserer Trennung, den andern, den du in Ariminum geschrieben hast“. K. hält es für absurd, anzunehmen, daß M. Cicero noch am Tage der Abreise seines Bruders von diesem einen Brief erhalten habe. Das ist aber keineswegs absurd. Schreibt Cicero doch auch an Attikus XIII 8: *Plane nihil erat quod ad te scriberem, modo enim discesseras et paulo post triplicis remiseras.* Dabei tritt hier Attikus nicht eine große und wichtige Reise an, wie dort Q. Cicero, sondern kehrt nur von einem Besuch bei Cicero in Tuskulum nach Rom zurück. Wenn ferner der Verf. der Ansicht ist, daß *discessus* hier schlechthin den Weggang von Rom bezeichnet, so ist das zutreffend, aber *nostro* bedeutet nicht: bei „meinem“ Weggange, sondern bezieht sich auf beide Brüder. Nun schreibt Cicero in demselben Briefe: *Ego, cum Romam venero, nullum praetermittam Caesaris tabellarium, cui litteras ad te non dem; his diebus — ignosces — cui darem fuit nemo ante hunc M. Orfium, equitem Romanum.* Es ist also schon einige Zeit her, seit des Quintus Brief aus Ariminum bei Cicero in Kampanien eingetroffen ist. Rechnet man hierzu die Zeit der Beförderung dieses Briefes von Ariminum bis nach Kampanien, die etwa 8 Tage beträgt, sowie die Zeit, die Q. Cicero brauchte, um von Rom nach Ariminum zu reisen, also etwa 4—5 Tage, so ergibt sich auch hier zwischen der Abreise von Rom und der Abfassung dieses Briefes eine Zwischenzeit von mehr als einem halben Monat; aber einen bestimmten Zeitpunkt für die Abreise der beiden Brüder aus Rom erhalten wir auch hier nicht. Immerhin wird man mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen können, daß die Abreise der beiden Brüder von Rom in der zweiten Hälfte des April stattgefunden hat. In der weiteren Erörterung der Reise des Quintus zu Cäsar ist von besonderer Wichtigkeit ad Qu. fr. II 13, 1: *A. d. IIII Non. Iunias, quo die Romam veni, accepi tuas litteras datas Placentia, deinde alteras postridie datas Blandenonne cum Caesaris litteris refertis omni officio, diligentia, suavitate.* Hier ist es zweifelhaft, wozu *postridie* zu ziehen ist, ob zu *accepi* — so K. mit Tyrrell, der nach *postridie* ein Komma setzt —, oder zu dem darauffolgenden *datas.* Gehörte *postridie* zu *accepi*, so würde es wohl, entsprechend der ersten Zeitbestimmung *A. d. IIII Non. Iunias* vor *alteras* stehen. Auch scheint schon mit *deinde* eine,

freilich recht ungenaue, Zeitbestimmung gegeben zu sein. So ist es wahrscheinlicher, daß es zu *datas* gehört. Dann ist also der eine Brief, den Cicero am 2. Juni erhielt, von Placentia abgegangen und zwar etwa am 27. Mai, oder, wenn Cicero den Brief in Rom schon vorfand, noch früher, der andere am folgenden Tage von einem zweiten Orte, der in der Überlieferung mit *Blandenonne* bezeichnet ist und von Placentia höchstens eine Tagereise entfernt sein kann. Hiervon aber will Kapelle nichts wissen. Von diesem zweiten Orte ging nämlich zusammen mit dem Briefe des Quintus auch ein Brief Cäsars nach Rom ab (Qu. fr. II 13, 1). Ist Cäsar aber am 27. Mai noch so nahe bei Placentia, so trifft er nach Kapelles Ansicht zu spät im Transalpinischen Gallien ein, um alles das auszuführen, was er in diesem Sommer nach seiner Rückkehr aus Oberitalien dort unternahm, die Rundreise in den Winterquartieren, den Zug ins Trevererland, und die zweite Fahrt nach Britannien (Caes. B. G. V 2—23). Aber K. hat nicht bewiesen, daß Cäsar nicht dies alles noch ausführen konnte. Um ihn nun wesentlich früher als Ende Mai in Gallia transalpina eintreffen zu lassen, verwirft K. die Ansicht Körners (De epistulis a Cicerone post reditum usque ad finem anni a. u. c. 700 datis quaestiones chronologicae p. 41), der annimmt, daß Quintus auf seiner Reise von Rom zu Cäsar in Ariminum oder in Placentia oder sonstwo längere Zeit gewartet haben müsse, und vermutet seinerseits, jener zweite Ort sei eine Stadt im Innern von Gallia transalpina, und so sei in *Blandenonne*, das die obige Briefstelle bietet, von den Anfangsbuchstaben *Bl* abgesehen, *Andematunnum* enthalten. Es ist nicht nötig, hierauf einzugehen, ebensowenig auf die Versuche des Verfassers, es zu erklären, wie zwei von so weit auseinanderliegenden Orten, Placentia und Andematunnum, kommende Briefe an zwei aufeinander folgenden Tagen (Kapelle liest ja: *deinde alteras postridie, datas* . . .) in Rom eintreffen konnten. Vielmehr ist die obige Ansicht Körners zutreffend, und es fragt sich nur noch, welches jener zweite in der Nähe von Placentia liegende Ort ist, von dem der zweite Brief des Quintus zusammen mit dem Briefe Cäsars abging. Körner billigt mit Recht die Vermutung des Sigonius, daß in *Blandenonne* (s. oben ad Qu. fr. II 13, 1) enthalten sei *Laude*, d. i. *Laus Pompeia*, das heutige Lodi vecchio, westlich von Lodi. Doch ist in jenem Wort noch mehr enthalten. Körner vermutet *una*, also: *datas Laude una cum Caesaris litteris.* Noch näher kommen wir aber der Überlieferung, wenn wir beachten, daß es im Itinerar. Hierosolym. 617f. (Wess.) heißt:

civitas Placentia	
mutatio ad Rota	*mil XI*
mutatio tribus tabernis	*mil V*
civitas Laude	*mil VIIII*
mutatio ad Nonum	*mil VII*
civitas Mediolanum	*mil VII.*

(Nissen, Italische Landeskunde I S. 191, vermutet mit Recht, daß die Meilenziffer neben *ad Nonum* statt *mil VII* lauten muß *mil VIIII*; vielleicht haben diese *VII* und die darüberstehende *VIIII* durch Versehen des Abschreibers ihren Platz vertauscht.) Es gab also auf dem Wege von Placentia nach Mediolanum, den wir Q. Cicero nehmen sehen, hinter Laus eine Örtlichkeit, die bezeichnet wird mit *ad Nonum*, nämlich *miliarium* oder *lapidem*, wie sich ähnliche Bezeichnungen auch sonst finden, und wir haben zu lesen: *datas a Laude ad Nonum*. Quintus hatte seinen Brief nicht einfach datiert: *ad Nonum*, weil dies nicht genügende Bestimmtheit gehabt hätte, wie ja auch für uns „am 9. Meilenstein" nichtssagend wäre, sondern er hatte datiert: am 9. Meilenstein hinter Laus. Für die Form des Ausdrucks vgl. Plin. H. N. XXXIII 12, 56 *ad vigesimum ab urbe lapidem*; Varro R. R. III 2 *ad quartum et vicesimum lapidem a Roma* (Pauly R. E.[1] V S. 19). Cäsar war um diese Zeit aus Illyrikum, wo er gegen die Pirusten Maßregeln ergriffen hatte, nach Gallia cisalpina zurückgekehrt und befand sich auf dem Wege nach Gallia transalpina (Caes. B. G. V 2, 1 *His confectis rebus conventibusque peractis in citeriorem Galliam revertitur atque inde ad exercitum proficiscitur*). Daß nun Quintus einen Tag nach dem Briefe von Placentia schon wieder einen Brief an seinen Bruder abgehen läßt, und zwar mit einem Briefe Cäsars, erklärt sich am besten, wenn er noch nicht in Placentia mit Cäsar zusammen war — für Cäsar wäre dies ein ganz unwahrscheinlicher Umweg gewesen —, sondern erst am folgenden Tage mit ihm zusammentraf. Dies muß an der Stelle zwischen Laus und Mediolanum geschehen sein, die mit *ad Nonum* bezeichnet wird. Sie wird im itinerarium als mutatio angegeben, d. i. als ein Ort, an dem gewisse Reisende die Pferde wechselten. Die Wahl des Ortes für diesen Zweck war vielleicht dadurch bestimmt, daß hier in die Straße von Laus nach Mediolanum eine andere Straße oder andere Straßen einmündeten, z. B. von Cremona oder Brixia her. Aus einer dieser beiden Städte mußte Cäsar auf seiner Reise kommen, und an jenem neunten Meilenstein hinter Laus traf er mit Q. Cicero, der von Placentia kam, zusammen. Dies wird bestätigt durch den Anfang des Briefes, den Cäsar dort an M. Cicero schrieb. Dieser sagt in seiner Antwort auf den Brief des Quintus: *litterae vero eius* (d. i. Cäsars) *una datae cum tuis, quarum initium est, quam suavis ei tuus adventus fuerit et recordatio veteris amoris, deinde, se effecturum, ut ego in medio dolore ac desiderio tui te, cum a me abesses, potissimum secum esse laetarer, incredibiliter ⟨me⟩ delectarunt*. Wenn Cäsar zu Beginn eines Briefes an M. Cicero diesem die Versicherung gibt, daß ihm das Eintreffen des Quintus hochwillkommen sei, wenn er trotz des schon vordem im Gange befindlichen Briefwechsels (fam. VII 5, 2; 6, 1) gerade jetzt daran erinnert, wie er und M. Cicero von jeher zueinander in guten persönlichen Beziehungen gestanden hätten (*recordatio veteris amoris*),

und wenn er in der liebenswürdigsten Weise M. Cicero dafür tröstet, daß er seinen Bruder missen muß, so erscheint dies an keiner Stelle des Briefwechsels passender, als in dem Augenblick, wo Cäsar den Q. Cicero als seinen neuen Legaten bei sich begrüßt hat.

Einen besonderen Abschnitt seiner Arbeit widmet K. den Beziehungen in Briefen, die M. Cicero im Sextilis und September von seinem Bruder erhielt, auf solche, die Marcus an Quintus geschrieben hatte. Hierbei läßt der Verf. einer Bemerkung Cäsars im Bell. Gall. (V 7, 3) nicht diejenige Berücksichtigung zuteil werden, die ihn vor manchen Irrtümern geschützt hätte. Wir erfahren von Cäsar, daß das ganze in Portus Itius für den Zug nach Britannien versammelte Heer wegen ungünstigen Windes dort etwa 25 Tage stillgelegen habe, bevor es abfuhr. Da hatten denn Cäsars Offiziere doch sicher reichlich Zeit zum Briefeschreiben, ja Q. Cicero hatte Zeit genug, um ein ganzes Drama, Erigone, zu verfassen (ad Qu. fr. III 1, 13). Demnach ist es ganz undenkbar, daß Q. Cicero schon auf den Brief Qu. fr. II 12, den Cicero im Mai, nach K. sogar Anfang Mai, auf einer der kampanischen Villen schrieb (s. o. S. 12), erst im Sextilis aus Britannien geantwortet haben soll, und natürlich ebenso auf die folgenden Briefe. Die wirkliche Sachlage ergibt sich aus Qu. fr. III 1 mit wünschenswerter Deutlichkeit. Hier schreibt M. Cicero (§ 8): *Venio nunc ad tuas litteras, quas pluribus epistulis accepi, dum sum in Arpinati; nam mihi uno die tres sunt redditae, et quidem, ut videbantur, eodem abs te datae tempore.* Auf jeden dieser drei Briefe geht dann Cicero genauer ein: *una pluribus verbis* (§ 8) — —; *rescripsi epistulae maximae; audi nunc ad minusculam* (§ 11) — —; *venio ad tertiam* (§ 12) — —. In Ciceros Erwiderung auf diese drei Briefe heißt es: *De Britannicis rebus cognovi ex tuis litteris nihil esse nec quod metuamus nec quod gaudeamus.* Die Wendung *De Britannicis rebus* setzt keineswegs voraus, daß die Überfahrt schon stattgefunden hat. Sie bedeutet nichts weiter als: „Hinsichtlich der Aussichten, die Britannien bietet". Und daß Quintus kurz vor der Überfahrt nach Britannien sich hierüber seinem Bruder gegenüber äußern konnte, wird niemand bestreiten. Weiter aber zeigt die Bemerkung des M. Cicero, die Briefe schienen zu gleicher Zeit abgeschickt zu sein, daß zwischen diesen drei Briefen keinerlei Veränderungen vorgegangen waren. Man sieht, wie gut dies auf den gleichförmigen Aufenthalt in Portus Itius paßt. Nach Besprechung dieser drei Briefe fährt Cicero fort: *Quarta epistula mihi reddita est Idibus Sept., quam a. d. IIII. Idus Sext. ex Britannia dederas.* Wenn Cicero erst diesen Brief als einen aus Britannien bezeichnet und ihn außer durch den Abfassungstag auch hierdurch von den früheren unterscheidet, so waren diese früheren Briefe noch nicht in Britannien geschrieben. Vielmehr war jenes Schreiben des Quintus vom 10. Sextilis sein erster Brief aus Britannien, jene drei Briefe aber, die anscheinend

zu derselben Zeit geschrieben waren und gleichzeitig bei Cicero eintrafen, entstammten jener langen Wartezeit in Portus Itius. Dann aber hatte M. Cicero auch vor den drei zusammen eingetroffenen Briefen keinen Brief des Quintus aus Britannien erhalten, und man hat bisher unrichtig gedeutet, was M. Cicero in einem Briefe vom Ende des Sextilis an seinen Bruder schreibt (Qu. fr. II 15, 4): *Venio nunc ad id, quod nescio an primum esse debuerit: o iucundas mihi tuas de Britannia litteras! Timebam Oceanum, timebam litus insulae: reliqua non equidem contemno, sed plus habent tamen spei quam timoris, magisque sum sollicitus exspectatione ea quam metu.* Hierin bedeutet *de Britannia* nicht, wie man meint, „aus Britannien", sondern „über Britannien". M. Cicero hatte Anfang Juni (Qu. fr. II 13, 2) an Quintus geschrieben: *ego, quoniam in isto homine* (d. i. Cäsar) *colendo tam indormivi diu te mehercule saepe excitante, cursu corrigam tarditatem cum equis tum vero . . . quadrigis poeticis: modo mihi date Britanniam, quam pingam coloribus tuis, penicillo meo.* Als Quintus diese Aufforderung seines Bruders, ihm Britannien zu schildern, erhielt, hatte er längst in Cäsars Heerlager alles erfahren, was man dort von Britannien wußte und besonders durch die Erkundungsexpedition des Jahres 55 in Erfahrung gebracht hatte. Man wußte unter anderem, daß die Überfahrt leicht ausführbar, die Küste der Insel nicht unzugänglich war, und Cicero braucht, nachdem er die Schilderung seines Bruders erhalten hat, nicht mehr den Ozean, nicht mehr die Küste der Insel zu fürchten (*Timebam Oceanum, timebam litus insulae*). Aber schon in Britannien Erlebtes hat Quintus seinem Bruder in dem Brief, der II 15 vorliegt, nicht mitgeteilt, und wenn der bevorstehende Zug nach Britannien auch nicht mehr Furcht und Sorge erregt (*timor, metus*), so ist doch alles noch Gegenstand der Hoffnung und Erwartung (*spes, exspectatio*). Wann Quintus diesen Brief schrieb, läßt sich zwar auf den Tag nicht sagen. Doch kann man sich leicht denken, daß es zu Anfang jenes langen, unfreiwilligen Aufenthaltes in Portus Itius, als in Gallien keine militärische Tätigkeit mehr ausgeübt wurde und alle Gedanken auf Britannien gerichtet waren, auch für Quintus besonders nahelag, seinem Bruder jene Schilderung zu geben.

Daß diese Schilderung, obwohl sie nicht auf dem Augenschein, sondern nur auf dem beruhte, was Quintus hörte, ausführlich und farbenreich war, zeigen die Worte Ciceros, die in dem Brief Qu. fr. II 15, 4 auf die oben angegebenen folgen: *Te vero ὑπόθεσιν scribendi egregiam habere video: quos tu situs, quas naturas rerum et locorum, quos mores, quas gentes, quas pugnas, quem vero ipsum imperatorem habes!* Hierin *quas pugnas* auf Kämpfe zu beziehen, die schon stattgefunden haben, ist keineswegs geboten. M. Cicero konnte nach der Schilderung seines Bruders mit Wahrscheinlichkeit auch die in Britannien bevorstehenden Kämpfe als einen anziehenden Gegenstand für des Quintus Schriftstellerei bezeichnen.

Wie nun der Brief des Quintus, auf den Cicero in II 15 Bezug nimmt, nicht aus Britannien geschrieben ist, so auch nicht der Brief des Quintus, auf den Cicero mit II 14 antwortet (§ 1: *scribis te meas litteras superiores vix legere potuisse*; § 2: *ad ea rescribo, quae tu in hac eadem brevi epistula πραγματικῶς valde scripsisti*). Quintus antwortete mit diesem kurzen Brief auf ad Qu. fr. II 13, und diesen Brief an Quintus meint M. Cicero Qu. fr. II 14, 1 mit *meas litteras superiores.* Seine Versicherung (II 14, 1 *neque enim occupatus eram*), nicht übermäßige Beschäftigung sei der Grund, weshalb der Brief II 13 so schlecht geschrieben gewesen sei, daß Quintus ihn kaum lesen konnte, wird bestätigt durch II 13, 5: *summum otium forense.* Übrigens bedeutet *meas litteras superiores* hier nicht: „meinen zuletzt geschriebenen Brief", sondern „einen früheren Brief von mir" (wie auch A II 6, 1 mit *quod tibi superioribus litteris promiseram* nicht der unmittelbar vorhergehende Brief II 5 gemeint ist, sondern II 4: *curabo ut huius peregrinationis aliquod tibi opus exstet*). Es ist nämlich nicht denkbar, daß M. Cicero zwischen Qu. fr. II 13 vom Anfang Juni und II 14 aus der zweiten Hälfte des Juli nicht sollte an seinen Bruder geschrieben haben. Er verspricht ihm ja II 12: *Ego cum Romam venero, nullum praetermittam Caesaris tabellarium, cui litteras ad te non dem,* und an Cäsar gingen in der bezeichneten Zeit gewiß mehr als einmal Briefe ab. Wenn also Cicero zu Ende des Sextilis Qu. fr. II 15, 3 schreibt: *Scauri iudicium statim exercebitur, cui nos non deerimus* und alles Nähere über die den Scaurus betreffende Gerichtsverhandlung bei seinem Bruder als bekannt voraussetzt, so geschieht dies auf Grund von inzwischen an ihn ergangenen, uns aber nicht erhaltenen Mitteilungen. Scaurus war am 6. Juli wegen Erpressungen belangt worden (Ascon. p. 17, 2 Kiessl. Schöll), und M. Cicero setzte bald danach von dieser Tatsache und seiner Absicht, Scaurus zu verteidigen, seinen Bruder in Kenntnis. Daraufhin konnte Quintus in einem der Briefe aus Portus Itius seinem Bruder den dringenden Wunsch nach der Verteidigungsrede für Scaurus wie nach der für Plancius aussprechen (Qu. fr. III 1, 11). Die letztere war schon früher gehalten worden, wurde aber von Cicero erst jetzt ausgearbeitet.

Dagegen ist uns der Brief des M. Cicero erhalten, auf den Quintus Bezug nahm, als er in einem der Briefe aus Portus Itius Cicero schrieb, daß dessen Zustimmung zu seinem längeren Verweilen bei Cäsar ihm willkommen sei. M. Cicero erwiderte hierauf: *Quod tibi mea permissio mansionis tuae grata est, id ego summo meo dolore et desiderio tamen ex parte gaudeo* (Qu. fr. III 1, 9). K. findet jene Zustimmung des M. Cicero (*mea permissio mansionis tuae*) in dem Briefe Qu. fr. II 13, und zwar vornehmlich in den Worten: *te ... tam inservientem communi dignitati* (§ 1) und *modo mihi date Britanniam, quam pingam coloribus tuis, penicillo meo* (§ 2). Hierin wird ihm niemand beistimmen. Vielmehr ist es der Brief

Qu. fr. II 14, der jene Zustimmung enthält. Quintus richtet in dem kurzen Briefe, der mit II 14 beantwortet wird, an seinen Bruder die Anfrage, ob die für das Jahr 53 (*illum annum qui sequitur*, Qu. fr. II 14, 2) zu erwartende politische Lage, vor allem die Rücksicht auf Clodius, es wünschenswert mache, daß er nach dem Feldzuge von 54 zurückkehre, um dem Bruder in Rom zur Seite zu stehen, oder ob er mit Rücksicht auf seine Vermögenslage noch länger bei Cäsar bleiben solle. Der Wortlaut dieser Anfrage, wie Cicero sie wiedergibt, steht zwar wegen der Unsicherheit der Lesart nicht ganz fest, man muß aber zugeben, daß es dem Sinne nach zutreffend ist, wenn sie bei Tyrrell (II S. 126) lautet: *utrum advoles, ut dixeramus, an ad expediendum te, si causa sit, commorere* (II 14, 2). In seiner Antwort auf diese Anfrage des Quintus, die eben in II 14 vorliegt, erklärt Cicero, daß er sich in bezug auf Clodius völlig gesichert fühle, und läßt keinen Zweifel daran, daß die Schulden des Quintus (*explicationem debitorum tuorum*) dessen längeres Verweilen bei Cäsar wünschenswert machen. Auf diese Erklärung Ciceros muß man seine in dem späteren Briefe gebrauchte Wendung *mea permissio mansionis tuae* notwendig beziehen, wie es Tyrrell (II S. 147) tut. Chronologische Bedenken, die K. daran hindern, bestehen in Wirklichkeit nicht. Von dem Briefe Qu. fr. II 14 wird angenommen, daß er Ende Juli geschrieben ist, nämlich nach Wesenberg (wenn auch mit einem Fragezeichen) an demselben Tage wie A IV 15, d. i. am 27. Juli, auch nach Rauschen (Ephemerides Tullianae, Bonn 1886, S. 54) „eodem fere die". Körner (a. a. O. S. 46) meinte, er sei wenige Tage vor A IV 15 geschrieben. Die Vergleichung mit A IV 15 hat ihren Grund darin, daß in diesem Briefe (§ 7 und 8) dasselbe berichtet wird, wie Qu. fr. II 14, 4. Aber einige Verschiedenheit besteht doch. An Quintus schreibt Cicero: *Idib. Quinct. faenus fuit bessibus ex triente*, „am 15. Quintilis stieg der Zinsfuß von 4 auf 8 Prozent"; an Attikus: *Faenus ex triente Idibus Quinctilibus factum erat bessibus*, „der Zinsfuß war von 4 Prozent am 15. Quintilis auf 8 Prozent gestiegen". In dem Plusquamperfekt *factum erat* ist angedeutet, daß die Erhöhung des Zinsfußes schon vor dem Zeitpunkt erfolgt war, in dem Cicero dies schreibt, und seitdem andauert; *fuit* könnte Cicero schon am 15. Juli geschrieben haben, *factum erat* erst später. Im Briefe an Quintus scheint noch Aussicht auf baldiges Stattfinden der Konsularkomitien: *non dico ὑπερβολάς· vel HS centies constituerunt* (oder mit M *constituunt*) *in praerogativa pronuntiare.* Im Briefe an Attikus dagegen lesen wir: *ea comitia puto fore ut ducantur.* In bezug auf die zunächst bevorstehenden Tributkomitien heißt es in dem Briefe an Attikus: *Tribunicii candidati iurarunt se arbitrio Catonis petituros. Apud eum HS quingena deposuerunt, ut, qui a Catone damnatus esset, id perderet, ut* (coni. Baiter, *et a* M) *competitoribus tribueretur* (*tribuerentur* M). *Haec ego pridie scribebam*

quam comitia ea (coni. Wesenberg, *in* M) *fore putabantur. Sed ad te, quinto Kal. Sextil. si facta erunt et tabellarius non erit profectus, tota comitia perscribam. Quae si, ut putantur, gratuita fuerint, plus unus Cato potuerit quam* ⟨*omnes leges*⟩ *omnesque iudices.* Und an Quintus schreibt Cicero: *Tribunicii candidati compromiserunt HS quingenis in singulos apud M. Catonem depositis petere eius arbitratu, ut, qui contra fecisset, ab eo condemnaretur. Quae quidem comitia si gratuita fuerint, ut putantur, plus unus Cato potuerit quam omnes leges omnesque iudices.* Dort also stehen die Tributkomitien am nächsten Tage bevor, hier nicht. Oppius (s. Qu. fr. III 1, 8) würde auch den Briefboten nach Cäsars Heerlager nicht abgehen lassen, ohne Cäsar das Ergebnis der Tributkomitien mitzuteilen, wenn diese so nahe bevorständen. Wir können also zum mindesten mit Körner sagen, daß der Brief an Quintus einige Tage vor A IV 15, also, wie aus der obigen, die Tributkomitien betreffenden Stelle dieses Briefes hervorgeht, vor dem 27. Quintilis geschrieben ist, aber es bleibt die Möglichkeit offen, auch noch näher an die Iden des Quintilis zurückzugehen. So bleibt zwischen dem 15. Quintilis und Cäsars Überfahrt nach Britannien Zeit genug, um Ciceros Brief ad Qu. fr. II 14 noch während des Aufenthaltes in Portus Itius dort eintreffen zu lassen. Bardt (Quaestiones Tullianae S. 16 f.) berechnet die Zeit für die Briefbeförderung nach dem nördlichen Gallien auf mindestens 15 Tage. Nach alledem ist nicht daran zu zweifeln, daß Q. Cicero den Brief ad Qu. fr. II 14 in Portus Itius erhielt und dort mit einem der drei Briefe beantwortete, die vor dem 13. September bei M. Cicero in Arpinum eintrafen (Qu. fr. III 1, 8).

Die Tatsache, daß des Q. Cicero erster Brief aus Britannien von dort am 10. Sextilis abging, ergibt einen wertvollen Anhaltspunkt für die Chronologie von Cäsars britannischem Feldzug. Dieser Brief traf nämlich, wie wir sahen, am 13. September bei Cicero in Arpinum ein (ad Qu. fr. III 1, 13). Die drei Briefe aus Portus Itius waren dort aber erst wenige Tage zuvor angekommen (III 1, 8); denn hier in Arpinum ist Cicero erst seit dem 4. September, dem Beginn der ludi Romani (III 1, 1). Hieraus läßt sich schließen und es ist auch an sich einzig wahrscheinlich, daß Cäsar und seine Offiziere sehr bald nach der Überfahrt die Nachricht davon nach Rom abgehen ließen. Cicero sagt von des Quintus Brief vom 10. Sextilis (III 1, 13): *in ea nihil sane erat novi praeter Erigonam.* Wenn es nichts Neues gab — die Überfahrt, die schon so lange bewerkstelligt werden sollte, galt nicht für neu —, so hatten die Kämpfe mit den Britannern noch nicht begonnen, und das Drama *Erigone* ist ein Ergebnis des soeben zu Ende gegangenen langen Aufenthalts in Portus Itius. Cäsar landete in Britannien um die Mittagszeit (B. G. V 8, 5). Noch am Tage der Überfahrt wird die Meldung davon abgegangen sein. Denn schon vor Anbruch des folgenden Morgens rückte Cäsar mit den Legionen nach dem

Innern ab (B. G. V 9), und es ist nicht anzunehmen, daß dies geschah, ohne daß zuvor die Nachricht von der Überfahrt nach Rom gesandt war. Die Überfahrt Cäsars nach Britannien hat also höchst wahrscheinlich am 10. Sextilis stattgefunden. Dies ist nicht so spät im Jahre, wie es aussieht, denn es entspricht (nach Gröbe bei Drumann, Geschichte Roms [2] III S. 803) dem 17. Juli des julianischen Jahres. Der Aufenthalt in Portus Itius hatte also gedauert vom 17. Quintilis bis zum 10. Sextilis. Somit liegt zwischen Cäsars Rückkehr aus Oberitalien und seinem Eintreffen in Portus Itius der Juni und die erste Hälfte des Quintilis, also Zeit genug für die Rundreise in den Winterquartieren und den Zug ins Trevererland (B. G. V 2—4).

Die hier angenommene Sachlage in dem Briefwechsel zwischen den beiden Brüdern wird bestätigt durch Ciceros Briefwechsel mit Attikus. Hier schreibt Cicero in einem Briefe vom Anfang des Quintilis (A IV 16, 7): *Ex fratris litteris incredibilia quaedam de Caesaris in me amore cognovi, eaque sunt ipsius Caesaris uberrimis litteris confirmata. Britannici belli exitus exspectatur; constat enim aditus insulae esse munitos mirificis molibus; etiam illud iam cognitum est neque argenti scripulum esse ullum in illa insula neque ullam spem praedae nisi ex mancipiis, ex quibus nullos puto te litteris aut musicis eruditos exspectare.* Der erste Satz, der Cäsars günstige Stimmung gegen M. Cicero betrifft, beruht auf den beiden Briefen, einem des Quintus und einem des Cäsar, die zusammen *a Laude ad nonum* abgeschickt worden und bei Cicero am 3. Juni eingetroffen waren (s. o. S. 12). Wenn es in dem Schreiben, mit dem er damals seinem Bruder antwortete, heißt (Qu. fr. II 13, 1): *sed, mihi crede, quem nosti, quod in istis rebus ego plurimi aestimo, id iam habeo: ... Caesaris tantum in me amorem, quem omnibus iis honoribus, quos me a se exspectare vult, antepono*, so entspricht dem in den obigen an Attikus gerichteten Worten: *Ex fratris litteris incredibilia quaedam de Caesaris in me amore cognovi.* Und wie M. Cicero in jenem Briefe an Quintus fortfährt: *litterae vero eius una datae cum tuis ... incredibiliter ⟨me⟩ delectarunt*, so auch in dem an Attikus: *eaque sunt ipsius Caesaris uberrimis litteris confirmata.* Die in dem Brief an Attikus dann folgenden Äußerungen über die Aussichten des britannischen Feldzuges (*Britannici belli exitus exspectatur* wird von Sternkopf im Hermes XL S. 19 zutreffend übersetzt: „man ist gespannt, wie die britannische Expedition verlaufen wird") zeigen uns, wie man in dieser Zeit in Rom darüber dachte. Daß in Britannien keine Schätze zu holen waren, wußte man schon. Und wenn man sich über die Gefährlichkeit der Landung übertriebene Vorstellungen machte (*constat aditus insulae esse munitos mirificis molibus*), so wird hierdurch erklärlich, was Cicero später seinem Bruder schreibt (Qu. fr. II 15, 4): *timebam litus insulae.* Genaueres über Britannien lag für M. Cicero, als er Anfang Juli jenen Brief an Attikus schrieb,

noch nicht vor. Erst später berichtete Quintus eingehend, was man in Cäsars Heer, besser als in Rom, über Britannien wußte.

Eine zweite, den Briefwechsel mit Quintus betreffende Äußerung finden wir in dem schon erwähnten Briefe an Attikus vom 27. Juli (A IV 15,10): *Ex Q. fratris litteris suspicor iam eum esse in Britannia: suspenso animo exspecto, quid agat; illud quidem sumus adepti, quod multis et magnis indiciis possumus iudicare, nos Caesari et carissimos et iucundissimos esse.* Der hier mit *Ex Q. fratris litteris* gemeinte Brief des Quintus ist jenes schon mehrfach erwähnte Schreiben, auf das M. Cicero mit ad Qu. fr. II 14 an den Iden oder bald nach den Iden des Quintilis antwortet. Diesen Brief muß Quintus gegen Ende Juni geschrieben haben, zu der Zeit, als Cäsars Zug ins Land der Treverer, an dem Quintus doch wohl teilnahm, seinem befriedigenden Abschluß entgegenging und dem Übergang nach Britannien nun nichts mehr im Wege zu stehen schien, während die immerhin noch andauernde militärische Expedition zu ausführlichem Briefschreiben nicht die nötige Ruhe bot (Qu. fr. II 14, 2: *brevi epistula*). Bei diesem Stande der Dinge gegen Ende Juni konnte M. Cicero mehr als einen halben Monat später annehmen, daß die Überfahrt nach Britannien nunmehr stattgefunden habe (*suspicor iam eum esse in Britannia*); denn daß man 25 Tage würde auf günstigen Wind warten müssen, konnte er nicht wissen.

Eine eingehende Erörterung widmet Kapelle dem Briefe ad Qu. fr. III 1. Dieser Brief ist ein langes Schriftstück, das von Cicero nicht in einem Zuge geschrieben wurde, sondern absatzweise während einer ganzen Reihe von Tagen, weil sich keine Beförderungsgelegenheit fand (s. § 23). Allerdings schien sich in dieser Zeit schon einmal Gelegenheit zur Briefbeförderung zu bieten. Da trafen aber Briefboten von Cäsar und seinem Heer aus Britannien ein, und die Absendung von Briefschaften verzögerte sich noch weiter. Es heißt in § 17: *Cum hanc iam epistulam complicarem, tabellarii a vobis venerunt a. d. XI. Kal. Septembr. vicesimo die.* So lautet es in M und den andern Hss. Die hier gemeinten Briefboten aus Cäsars Heerlager wären dann am 22. Sextilis in Rom eingetroffen. In dem vorausgehenden Stück aber, das Cicero, wie wir sehen, schon als abgeschlossenen Brief wollte abgehen lassen, werden mit Angabe der Daten Vorgänge aus dem September berichtet. Daher kann der Tag, an dem er dieses Stück 1—17 abschicken wollte, nicht ein Tag im Sextilis sein, wie die Überlieferung lautet. Dazu kommt, daß 20 Tage für die Beförderung von Briefen von Britannien bis Rom zu wenig sind. Beiden Übelständen wird durch eine leichte, zuerst von Bardt (Quaestiones Tullianae. Berlin 1866. S. 32) vorgenommene Änderung der Überlieferung abgeholfen, indem man liest *a. d. XI. Kal.* (sc. Octobr., = 20. September) *septimo vicesimo die* (oder mit Wesenberg *septimo et vicesimo die*). Die Angabe des Monats, dessen

Kalenden gemeint sind, war nicht nötig, da es der nächste Tag war nach den beiden zuletzt, und zwar kurz vorher, angegebenen Daten (§ 14 *Romam cum venissem a. d. XIII. Kal. Octobres* = 18. September —, und § 15 (Gabinius) *ad urbem accessit a. d. XII. Kal. Octobr.* = 19. September). Erst gegen Ende des Briefes, nach einem langen Zwischenstück, kommen weitere Daten vor, bei denen dann der Monat wieder beigeschrieben ist: § 24 *Gabinius a. d. IIII. Kal. Octobr.* (= 27. September) *noctu in urbem introierat*, und 25: *Ex Britannia Caesar ad me Kal. Septembr. dedit litteras, quas ego accepi a. d. IIII. Kal. Octobr.* Man sieht hieraus zugleich, wie gut in die Reihenfolge der angegebenen Daten das von Bardt hergestellte Datum hineinpaßt. Aber K. verwirft mit anderen Verbesserungsvorschlägen auch diesen. Er will mit Beibehaltung des überlieferten Datums *a. d. XI. Kal. Septembr.* den Abschnitt § 17—19 (von *Cum hanc iam epistulam complicarem* bis *ne mirere alia manu esse*) aus III 1 ausscheiden und anderswo unterbringen. Prüfen wir seine Gründe. Als den schwerwiegendsten derselben bezeichnet er folgenden. In § 21 schreibt Cicero: *Cum Romam ex Arpinati revertissem* (dies geschah, wie aus der oben schon angegebenen Stelle § 14 ersichtlich ist, a. d. XIII. Kal. Octobres = 18. September), *dictum mihi est Hippodamum ad te profectum esse. Non possum scribere me miratum esse illum tam inhumaniter fecisse, ut sine meis litteris ad te proficisceretur: illud scribo, mihi molestum fuisse. Iam enim diu cogitaveram ex eo, quod tu ad me scripseras, ut, si quid esset, quod ad te diligentius perferri vellem, illi darem, quod mehercule hisce litteris, quas vulgo ad te mitto, nihil fere scribo, quod si in alicuius manus inciderit, moleste ferendum sit. Minucio me et Salvio et Labeoni reservabam. Labeo aut tarde proficiscetur aut hic manebit. Hippodamus ne num quid vellem quidem rogavit.* Diese Ausführungen, meint K., müßten notwendig sogleich in dem ersten Briefe, den Cicero nach seiner Rückkehr aus Arpinum an Quintus schrieb, gestanden haben; es sei nicht denkbar, daß er beabsichtigt haben sollte, einen solchen ersten Brief ohne diese Bemerkungen über den Hippodamus abzuschicken. Vielmehr gehörten diese Bemerkungen zu III 1—16, ohne daß ein Stück dazwischen stehe, das anfinge mit den Worten: *cum hanc epistulam complicarem* cet. (§ 17—19). So der Verf., aber in Wirklichkeit liegt die Sache doch anders. Am 18. September ist Cicero in Rom eingetroffen, am 19. nimmt er Kenntnis davon, wie es mit dem Hausbau des Quintus in Rom, mit dem Unterricht von dessen Sohn Quintus und mit den politischen Angelegenheiten steht (§ 14—17). Wenn er nun am 20. (nach dem Vorschlage Bardts), also am dritten Tage seiner Anwesenheit in Rom, den Bericht über diese Dinge sowie über alles, was vor seinem Eintreffen in Rom liegt, an Quintus abgehen lassen kann, so ist ja durch die Rücksichtslosigkeit des Hippodamus, der sich von Rom entfernt hat, ohne danach zu fragen, ob nicht M. Cicero einen Brief an Quintus mit-

zugeben hat, durchaus nichts versäumt. Höchstens hätte M. Cicero am 20. es bedauern können, daß er nun wegen nicht genügend zuverlässiger Bestellung es unterlassen mußte, sich seinem Bruder gegenüber freimütiger über die politische Lage zu äußern (s. o.: *quod si in alicuius manus inciderit, moleste ferendum sit*). Da aber der Brief schon ohnedies so lang geraten war, so war das Bedürfnis zu eingehenden politischen Betrachtungen augenblicklich offenbar keineswegs dringend. Empfindlich wurde jene Rücksichtslosigkeit erst, als die Absendung des Briefes infolge des Eintreffens der Briefboten aus Britannien nicht bloß am 20., sondern auch noch eine ganze Reihe von Tagen unterblieb. Wirklichen Anlaß, seinem Ärger über Hippodamus Ausdruck zu geben, hatte Cicero desto mehr, je länger sich die Absendung des Briefes hinzog. So ist es denn ganz natürlich, daß wir die Klage über Hippodamus nicht in dem ersten Hauptstück des Briefes finden, sondern in den späteren Zusätzen, und aus ihr folgt nicht, daß der Abschnitt § 17—19 von seiner bisherigen Stelle entfernt werden müßte.

Ein weiterer Grund, dieses Stück aus III 1 auszuscheiden, soll sich ergeben aus den Worten (§ 19): *Cum scripsissem haec infima, quae sunt mea manu, venit ad nos* cet. Wenn Cicero das letzte Stück, § 17 und 18, eigenhändig geschrieben hat und dies besonders vermerkt, so muß natürlich das Vorausgehende (§ 1—16) einem Schreiber diktiert sein. Cicero habe aber gewöhnlich („solebat"), wenn er an Attikus oder Quintus nicht eigenhändig schrieb, dies ausdrücklich vermerkt, und eine solche Bemerkung finde sich nicht in § 1—16. Also gehöre dieser Abschnitt nicht mit 17—19 zusammen. Nun würde jenes „solebat" immerhin doch auch Ausnahmen zulassen. Um wirksam zu sein, muß es notwendig vom Verf. nach Anführung einiger Beispiele (Qu. fr. II 2, 1; III 3, 1; II 15, 1; A II 23, 1; IV 16, 1; VII 13a, 3 (7); VIII 12, 1. 13, 1; X 14, 1) zu einem „semper" verdichtet werden; er sagt: ex his omnibus locis cognoscitur Marcum, cum epistulam librarii manu ad Atticum aut ad Quintum fratrem conscribebat, eam aliena manu esse semper patefecisse eiusque rei rationem dedisse. In Wirklichkeit hat sich Cicero ein solches Gesetz nicht auferlegt. Wenn er vielmehr gelegentlich (A XII 32, 1 *Haec ad te mea manu*; vgl. Progr. des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums 1883 S. 22f.) die eigenhändige Niederschrift eines Briefes an Attikus zu dessen Anfang vermerkt, oder auch am Ende (A XV 20, 4), so folgt daraus, daß er andere Briefe an denselben Empfänger in derselben Zeit nicht eigenhändig geschrieben hat, und doch finden wir in den letzteren nicht den entsprechenden von K. verlangten Vermerk. Ein solcher fehlt auch dem Brief A XIII 28, an dessen Schluß erst Cicero eine eigenhändige Nachschrift hinzufügt (*Haec manu mea. Cum quasi alias res quaererem* cet.; vgl. Hermes XVIII S. 597).

Auch was sonst von K. zugunsten der Ausscheidung jenes

Stückes angeführt wird, ist nicht überzeugend, zumal es zum Teil mit jener Annahme betreffend Andematunnum zusammenhängt. Nur zweierlei bedarf noch der Erörterung.

Das erste ist, daß Cicero in § 18 schreibt: *Quod interiore epistula scribis me Idibus Septembribus Pompeio legatum iri, id ego non audivi.* Quintus, meint K., habe so nicht schreiben können, wenn nicht auch für M. Cicero beim Empfang des Briefes der 13. September noch bevorstand; dagegen sei alles in Ordnung, wenn dieser Satz einem Briefe angehöre, der a. d. XI. Kal. Septembr. = 20. Sextilis in Rom eintraf. Was soll denn aber *interiore epistula* heißen? Manutius meint, man habe den Brief gerollt, und zwar beginnend mit dem unteren Rande. Dieser habe sich dann in der Mitte befunden, habe also das Innerste des Ganzen gebildet, und *interiore epistula* bedeute somit: mehr nach dem Ende hin. Diese Deutung läßt Tyrrell mit Recht nicht gelten. Der Brief wird für die Absendung nicht durch „rollen" fertig gemacht, sondern durch *complicare* (Q. fr. III 1, 17), falten. Die oft wiederholte bildliche Darstellung aus der casa di Lucrezio in Pompeji (Overbeck-Mau, Pompeji [4] S. 314) zeigt in der Tat eine Gestalt des verschlossenen Briefes, die durch Faltung eines Blattes von geeigneter Größe sich leicht herstellen läßt, dagegen mit einer Rolle nichts gemein hat. Tyrrell meint, *interiore epistula* bedeute den Körper oder den Hauptteil des Briefes, wie *interiora aedium* u. a. Cicero gehe den Brief des Quintus durch und spreche der Reihe nach von dessen Anfang, Mitte und Ende. Indessen das § 17 vorausgehende *primum* (*Sed ad tuas venio litteras. Primum tuam remansionem etiam atque etiam probo*) weist nicht auf den Anfang des empfangenen Briefes hin, sondern bedeutet: vor allem anderen. Denn daß Quintus sich entschlossen hat, bei Cäsar länger auszuharren, ist für M. Cicero unter allem, was Quintus schreibt, das Wichtigste. So bedeutet nun auch *interiore epistula* nicht Hauptteil oder Mitte des Briefes. Es wäre ja auch hierfür ein ganz sonderbarer Ausdruck, der weder selbst irgendwo vorkommt noch auch etwas Ähnliches zur Seite hat, wodurch er gerechtfertigt werden könnte. Auch müßte es, wenn eine Stelle im Brief damit bezeichnet wäre, heißen *in interiore epistula*, nicht bloß *interiore epistula*. Eine Änderung der Überlieferung wäre also unter allen Umständen geboten. Nun deutet der Komparativ darauf hin, daß von Cicero zwei Briefe unterschieden werden, und hierzu stimmt es, wenn die vorliegenden schriftlichen Mitteilungen des Quintus zunächst zusammenfassend bezeichnet werden als *litterae* (*ad tuas venio litteras*), nachher aber ein einzelner Brief als *epistula* (s. m. Progr. Berlin 1897 S. 24). Wir werden also statt *interiore epistula* lesen: *in priore epistula.* Paläographisch fast ebenso naheliegend wäre: *in ulteriore epistula*; dies würde bedeuten: in dem mehr zurückliegenden Briefe, d. h. also in dem früher geschriebenen Briefe, und käme mit *in priore epistula* auf

dasselbe hinaus. Doch hat dies letztere wohl größere Wahrscheinlichkeit. (Auch A XV 13, 1 und 4 heißt es *priori epistulae* und von demselben Brief *epistulae superiori*.) Es handelt sich um zwei Briefe, von denen der eine zu einer früheren Zeit geschrieben ist als der andere. Cicero sagt ja ausdrücklich § 17: *tabellarii a vobis venerunt*, also mindestens zwei Briefboten. Es waren zwei Briefsendungen aus Cäsars Heerlager abgegangen, die eine früher, die andere später. Vergegenwärtigen wir uns die Zeit, in der dies geschah. Wir sahen oben, daß nach aller Wahrscheinlichkeit Cäsars Überfahrt nach Britannien am 10. Sextilis stattfand. Am 11. rückte man ins Innere ab, aber am 12. kehrte man an die Küste zurück, weil in der Nacht vom 11. zum 12. heftiger Sturm den Schiffen großen Schaden getan hatte (Caes. B. G. V 10). Cäsar schickt jetzt nach dem Festlande hinüber, um Zimmerleute holen zu lassen und dem Labienus den Bau neuer Schiffe anzubefehlen (B. G. V 11, 3 f.). Diese Gelegenheit, Briefe abgehen zu lassen, wurde von seinen Offizieren natürlich wahrgenommen. Die Weiterbeförderung dieser Briefe geschah vom Lager des Labienus aus. Der sie befördernde Bote muß aber unterwegs durch irgendwelche Zufälligkeiten aufgehalten und von einem zweiten Boten eingeholt worden sein, der am 23. Sextilis aus Cäsars Heerlager abgegangen war. Nur von diesem zweiten Boten als dem zuletzt abgegangenen gilt die Angabe III 1, 17, daß am 20. September seit seinem Abgange 27 Tage verflossen waren, er also am 23. Sextilis aus Britannien aufgebrochen war. Daß Cäsar gerade an diesem Tage einen Briefboten nach Rom abfertigte, läßt sich nach seinem Bericht im Bellum Gallicum recht wohl verstehen. Er sagt (B. G. V 11, 6), er habe ungefähr zehn Tage gebraucht, um die Schiffe in die Lagerbefestigung aufzunehmen, also nach römischer Zählung die Zeit vom 12. bis zum 21. Sextilis. Hierbei kam allerdings der 12. nicht mehr ganz in Betracht, aber Cäsar sagt ja auch *circiter dies decem*. Am 22. Sextilis wird der Marsch ins Innere wieder aufgenommen (B. G. V 15, 1 *in itinere*; § 5 *Eo die*), am folgenden Tage (17, 1 *postero die*), also am 23. Sextilis, den Feinden eine Niederlage beigebracht. Wenn Cäsar nun an diesem 23. Briefe nach Rom abgehen ließ, so konnte er jetzt von einem Siege berichten, durch den das schwere Mißgeschick, das die Schiffe erlitten hatten, aufgewogen wurde. So kommen denn am 20. September zwei Briefboten in Rom an, der eine mit Briefen vom 12. oder 13., der andere mit solchen vom 23. Sextilis. Der erstere nun von diesen beiden hatte den Brief des Quintus gebracht, auf den Cicero Bezug nimmt, wenn er sagt: *Quod in priore epistula scribis me Idibus Septembribus Pompeio legatum iri, id ego non audivi.* Am 12. oder 13. Sextilis konnte Quintus darauf rechnen, daß sein Brief in Rom noch vor dem 13. September eintreffen werde. Und wenn Cicero antwortet: *id ego non audivi*, so meint er mit *id*: von einer solchen Absicht habe ich nichts gehört.

Das zweite betrifft die Worte in § 17: *O me sollicitum! quantum ego dolui in Caesaris suavissimis litteris! Scilicet quo erant suaviores, eo maiorem dolorem illius ille casus afferebat.* Von demselben, für Cäsar unglücklichen Ereignis, das hier gemeint ist, ist noch einmal in § 25 die Rede: *Ex Britannia Caesar ad me Kal. Septembr. dedit litteras, quas ego accepi a. d. IIII. Kal. Octobr.... Ad eas ego ei litteras nihil rescripsi, ne gratulandi quidem causa, propter eius luctum.* Dieses Unglück ist der Tod von Cäsars Tochter Julia, der Gemahlin des Pompejus. Den Zeitpunkt, in dem Cäsar die Nachricht davon erhielt, erfahren wir aus Plutarch (Caes. 23). Nachdem dieser den geringen Erfolg des britannischen Feldzuges angegeben und den Bericht darüber geschlossen hat mit den Worten: (*Καῖσαρ*) *ἀπῆρεν ἐκ τῆς νήσου*, fährt er fort: *καὶ καταλαμβάνει γράμματα μέλλοντα διαπλεῖν πρὸς αὐτὸν ἀπὸ τῶν ἐν Ῥώμῃ φίλων δηλοῦντα τὴν τῆς θυγατρὸς αὐτοῦ τελευτήν.* Also Cäsar trifft bei der Landung in Gallien den Briefboten an, der im Begriff war, mit der Nachricht vom Tode der Tochter zu ihm nach Britannien hinüberzufahren. Cäsar landete in Gallien kurz vor dem Äquinoctium (Caes. B. G. V 23, 5). Dieses fand im Jahre 54 statt am 25. oder 26. September des julianischen Jahres = a. d. XI. oder X. Kal. Nov. (22. oder 23. Oktob.) des unverbesserten Kalenders (s. Gröbe bei Drumann, Geschichte Roms [2] III S. 803). Seit der Bote mit der Todesnachricht Rom verlassen hatte, mußte, als Cäsar bald nach Mitte Oktob. (des unverb. Kal.) in Gallien landete, schon mehr als die für die Beförderung übliche Zeit vergangen sein. Denn die Art, wie Cicero am 20. September (Qu. fr. III 1, 17) von dem Todesfall spricht, läßt erkennen, daß die eigentliche Todesnachricht schon früher abgegangen war. Wie viel früher, wissen wir zwar nicht; wir dürfen aber nicht zu weit zurückgehen, weil sich sonst in dem Briefe Qu. fr. II 15 vom Ende des Sextilis, wie Körner S. 53 mit Recht bemerkt, schon eine Andeutung von dem Todesfall finden würde. Die Tatsache aber, daß der Bote mit einer so wichtigen Nachricht später als in der sonst geltenden kürzesten Frist von etwa 27 Tagen sein Ziel erreichte, und zwar erst, als Cäsar nach Gallien herüberkam, erklärt sich aus dem für die Überfahrt damals sehr ungünstigen Wetter (Caes. B. G. V 23, 4). Somit war Julia in der ersten Hälfte des September (des unverbesserten Kalenders) gestorben. Dann aber kann Cicero nicht a. d. XI. Kal. Septembr. von ihrem Tode sprechen (Qu. fr. III 1, 17 *illius ille casus*). Um seine Ansicht von der Richtigkeit der Lesart *a. d. XI. Kal. Septembr.* aufrecht zu erhalten, bleibt K. nichts übrig, als die Nachricht Plutarchs für falsch zu erklären. Wir sehen umgekehrt auch hierin eine Bestätigung dafür, daß diese Lesart nicht richtig ist.

In einem vierten, den Briefwechsel mit Quintus betreffenden Abschnitt behandelt K. den Brief Qu. fr. III 3. Die Datierung dieses Briefes (Bardt, Quaest. Tull. S. 34) beruht auf folgenden

Tatsachen. 1. Der letzte Brief aus Britannien, und zwar von Cäsar, war von dort am 1. September abgegangen (Qu. fr. III 1, 25). 2. Cicero schreibt in unserem Briefe (Qu. fr. III 3, 1): *dierum iam amplius quinquaginta intervallo nihil a te, nihil a Caesare, nihil ex istis locis non modo litterarum, sed ne rumoris quidem affluxit.* Rechnet man von jenem 1. September 50 Tage weiter, also die 29 Tage des September und 21 Tage vom Oktober, so kommt man auf den 21. Oktober. Cicero hätte also Qu. fr. III 3 nach dem 21. Oktober geschrieben, wenn es der Brief Cäsars vom 1. September wäre, mit Bezug auf den *dierum amplius quinquaginta* gesagt ist. 3. Am 24. Oktober meldet Cicero mit dem Briefe ad Qu. fr. III 4 seinem Bruder die Freisprechung des Gabinius in dessen Prozeß de maiestate (Qu. fr. III 4, 1), die spätestens am vorhergehenden Tage, dem 23. Oktober, erfolgt sein muß (s. Bardt a. a. O.). 4. In unserem Briefe heißt es im Hinblick auf diesen Prozeß des Gabinius (Qu. fr. III 3, 3): *Quaeris: quid fiet de Gabinio? Sciemus de maiestate triduo.* Selbst dann also, wenn Gabinius erst am 23. Oktober freigesprochen wurde, müßte unser Brief am 21. Oktober geschrieben sein, könnte dies aber nicht, wenn jener Zeitraum von mehr als 50 Tagen vom 1. September ab gerechnet wäre. Also rechnet Cicero diesen Zeitraum nicht vom 1. September ab, denkt also bei *dierum amplius quinquaginta* nicht an den Brief Cäsars vom 1. September, sondern er denkt hierbei an den letzten Brief seines Bruders und rechnet *dierum amplius quinquaginta* von demjenigen Tage ab, an dem des Quintus letzter Brief aus Britannien von dort abgegangen war, entsprechend der Voranstellung seines Bruders in den Worten: *dierum iam amplius quinquaginta intervallo nihil a te, nihil a Caesare.* Seines Bruders letzter Brief war der eine der beiden, die am 20. September in Rom eingetroffen waren, und zwar derjenige, der 27 Tage zuvor, also am 23. Sextilis aus Britannien abgegangen war (Qu. fr. III 1, 17). Vom 23. Sextilis 50 Tage weiter gerechnet ergibt den 14. Oktober, und da Cicero von mehr als 50 Tagen spricht, so können wir nur sagen, daß die Freisprechung des Gabinius in der Zeit vom 17. bis 23. Oktober stattfand, unser Brief aber in der Zeit vom 15. bis 21. Oktober geschrieben wurde. Wenn Quintus nach dem 23. Sextilis nicht so bald wieder schrieb, so liegt dies daran, daß er nach jenem siegreichen Tage (s. o. S. 25) den Zug ins Innere von Britannien mitmachte, von dem Cäsar (B. G. V 19) berichtet; es bot sich hierbei, wie wir sehen, etwa einen Monat keine Gelegenheit zur Absendung von Briefen.

Jene soeben angestellte Berechnung gestattet uns nun aber K. nicht. Der Hinweis auf den mehr als fünfzigtägigen Zeitraum und die Erwähnung des Gabiniusprozesses hätten gar nicht in ein und demselben Briefe gestanden. Vielmehr sei der Brief III 3 in zwei Stücke zu zerlegen, deren jedes einem besonderen Briefe

angehört habe, das erste einem erheblich früher geschriebenen, und erst das zweite einem Briefe dieser Zeit kurz vor dem Gabiniusprozeß. Entscheidend für diese Ansicht ist folgende Stelle des Briefes (Qu. fr. III 3, 2): *comitiorum cotidie singuli dies tolluntur obnuntiationibus magna voluntate bonorum omnium; tanta invidia sunt consules propter suspicionem pactorum a candidatis praemiorum.* Hier sei, meint K., der Vertrag gemeint, den die Konsularkandidaten C. Memmius und Domitius Calvinus mit den Konsuln des Jahres 54, Appius Claudius und Domitius Ahenobarbus, zur Förderung ihrer Wahl geschlossen hatten (A IV 17, 2). Im Oktober konnte in der Tat von einem Verdacht, daß derartiges geschehen sei, keine Rede mehr sein; denn die Tatsache, daß es geschehen war, war längst bekannt. Schon Qu. fr. II 14, also nach den obigen Ausführungen bald nach Mitte Juli, teilt Cicero es als Tatsache seinem Bruder mit; denn wenn hier (§ 4) auch die Lesart nicht feststeht, so besteht doch kein Zweifel an dem Inhalt der überlieferten Worte: *Coitione Memmi est quo cum Domitio* (wofür vielleicht zu lesen ist *Coitionem Memmius fecit cum Domitio*). Daß aber Qu. fr. III 3, 2 die Worte *pactorum a candidatis praemiorum* auf diesen Vertrag gehen, ist von K. nicht erwiesen, und ist auch an sich keineswegs notwendig. Jener Vertrag wurde nachher von C. Memmius im Senate enthüllt (A IV 17, 2; Qu. fr. III 1, 16), und das hatte für die Bewerbung des Memmius sehr nachteilige Folgen. Daß aber die anderen Bewerber davon abgelassen hätten, die Konsuln mit allen Mitteln für ihre Wahl geneigt zu machen, ist an sich sehr unwahrscheinlich, und unsere Briefstelle lehrt, daß man es auch in Rom nicht annahm. Da Cicero übrigens an dieser Briefstelle (Qu. fr. III 3, 2) fortfährt: *Candidati consulares quattuor omnes rei*, also erst hier von den Konsulatsbewerbern, vorher aber im allgemeinen von *candidati* spricht, so könnten hiermit noch andere Amtsbewerber als bloß die um das Konsulat gemeint sein, insbesondere die Bewerber um die Prätur, die ja auch mit den Konsuln Abmachungen treffen konnten. So ist also auch im Oktober gegen die Wendung *pactorum a candidatis praemiorum* nichts einzuwenden, und wir haben nicht nötig, das bis zu ihr reichende Stück des Briefes Qu. fr. III 3 einer früheren Zeit zuzuweisen. Was hierfür außerdem von K. angeführt wird, ist ebensowenig entscheidend.

Der zweite Teil der vorliegenden Dissertation behandelt, wie oben (S. 11) angegeben, die fünf ersten Briefe Ciceros an Trebatius, VII 6—9 und 17. Während man bisher allgemein annahm, daß die überlieferte Reihenfolge der Briefe 6 bis 9 auch die Reihenfolge ihrer Abfassung ist, erklärt sich K. mit Recht dafür, daß 8 vor 7 geschrieben wurde. Den Brief VII 6 verlegt K. noch weiter zurück, als es zuletzt schon geschehen war (Rauschen S. 52: ineunte mense Maio), nämlich in den Anfang des April, und es könnte sein, daß man damit noch weiter zurück-

gehen muß, weil der Briefwechsel zwischen Cicero und Trebatius schon eine gewisse Zeit im Gange zu sein scheint (VII 6, 1: *tu modo ineptias istas et desideria urbis et urbanitatis depone*), sich also nicht beweisen läßt, daß Cicero diesen Brief erst Anfang April geschrieben hat. VII 8 ist wahrscheinlich im Juni, und zwar gleichzeitig mit ad Qu. fr. II 13 nach Cäsars Heerlager abgegangen. Denn was Kapelle S. 47 gegen die gleichzeitige Absendung dieser beiden Briefe einwendet, ist nicht überzeugend. VII 7 ist, wie K. mit Recht vermutet, in der zweiten Hälfte des Juli und zwar zusammen mit ad Qu. fr. II 14 nach Gallien abgegangen. Wenn es VII 7, 1 heißt: *Illud soleo mirari, non me totiens accipere tuas litteras, quotiens a Quinto mihi fratre adferantur*, so ist die Tatsache, über die sich Cicero wundert, für uns weniger unerklärlich. Q. Cicero machte Cäsars Zug ins Trevererland mit und schrieb auch von dort (s. oben S. 21), während der Rechtsgelehrte Trebatius auf einem solchen Zuge überflüssig war und sich während des Zuges in Cäsars Hauptquartier aufhielt, das sich vermutlich schon damals in Samarobriva befand (B. G. V 24, 1; 47, 2; Cic. ad fam. VII 16, 3). Der Briefwechsel aber in dieser Zeit zwischen Cäsar und seiner Umgebung einerseits und Rom andrerseits bewegte sich gewiß zwischen dem Trevererland und Rom, nicht zwischen Samarobriva und Rom. Weiter heißt es VII 7, 1: *In Britannia nihil esse audio neque auri neque argenti.* Dies erinnert daran, daß Cicero Anfang Juli an Attikus geschrieben hatte (A IV 16, 7): *etiam illud iam cognitum est, neque argenti scripulum esse ullum in illa insula neque ullam spem praedae nisi* cet. VII 9 ist, wie schon Körner (S. 54) mit Recht annahm, zusammen mit ad Qu. fr. III 1 Ende September abgeschickt worden. VII 17 ist nach Körner (S. 56), dem Kapelle zustimmt, gleichzeitig mit ad Qu. fr. III 3 abgegangen. Das ist aber unwahrscheinlich, weil wir in ad Qu. fr. III 3 keinerlei Worte des Dankes finden für irgend etwas, das den Trebatius betrifft. Das müßte aber der Fall sein, wenn VII 17 gleichzeitig mit ad Qu. fr. III 3 abgegangen wäre. Denn die Anfangsworte von VII 17 *Ex tuis litteris et Quinto fratri gratias egi et te aliquando conlaudare possum* beweisen, daß Cicero in einem zugleich mit VII 17 abgehenden Briefe an Quintus diesem den hier bezeichneten Dank aussprach. Dieser uns nicht erhaltene Brief an Quintus muß zwischen ad Qu. fr. III 2 und III 3 geschrieben worden sein, und entsprechend der Brief VII 17.

14) O. Morgenstern, Cicero und die Stenographie. Archiv für Stenographie, 56. Jahrgang (1905), S. 1—6. — Zu Ciceros Ausdruck διὰ σημείων. Ebd. S. 227f. I, von P. Mitzschke. II, von W. Weinberger. — Das σημεῖον. Von F. Preisigke. Ebd. S. 305.

Bei dem Widmungsschreiben, mit dem Cicero dem Varro die Academica posteriora überreichen ließ, hatte er sich viele Mühe gegeben, weil er nicht sicher war, wie Varro das Werk aufnehmen

würde. Er will nun auch von Attikus hören, daß er mit jenem Schreiben den rechten Ton getroffen habe. In dem betreffenden Briefe an Attikus heißt es (A XIII 25, 3): „Doch wie ist es mit meinem Briefe an Varro? Hat er dir nicht sehr gefallen? Hol' mich der ...., wenn ich mir je wieder mit etwas so viel Mühe gebe. Dementsprechend habe ich den Brief auch nicht dem Tiro diktiert, der ganze Perioden zusammenzufassen pflegt, sondern Silbe für Silbe dem Spintharus" (vgl. JB. XXX, 1904, S. 382 f.). Die auf Tiro sich beziehenden Worte sind: *Ergo ne Tironi quidem dictavi, qui totas περιοχὰς persequi solet, sed Spintharo syllabatim.* Wie *persequi* zu verstehen ist, wird am deutlichsten werden, wenn Cicero es auch anderswo so gebraucht hat wie hier. Dies ist nun in der Tat der Fall. Morgenstern verweist, wenn auch nicht wegen *persequi*, so doch im Zusammenhang seiner Erörterung auf Cic. pro Sulla 41 f. Hier kommt Cicero darauf zu sprechen, wie er als vorsitzender Konsul in der Senatsverhandlung, die die Entdeckung der Katilinarischen Verschwörung zum Gegenstand hatte, Protokoll führen ließ. Er sagt: *introductis in senatum indicibus constitui senatores, qui omnia indicum dicta, interrogata, responsa perscriberent. At quos viros! Non solum summa virtute et fide, cuius generis erat in senatu facultas maxima, sed etiam quos sciebam memoria, scientia, celeritate scribendi facillime, quae dicerentur, persequi posse.* Die Männer, die Cicero dann nennt, waren, wie auch Morgenstern meint, sicherlich keine Stenographen. Vielmehr führten sie augenscheinlich in der Weise Protokoll, daß sie von allem, was gesagt und gefragt wurde, das Wesentliche kurz zusammenfaßten und niederschrieben. Dies also ist mit *persequi* auch an unserer Briefstelle gemeint. Tiro pflegte danach, wenn Cicero ihm diktierte, von allzu wortreichen Auseinandersetzungen des letzteren nur das Wesentliche zusammenzufassen und niederzuschreiben: *totas περιοχὰς persequi solet.* Zu einer solchen zusammenfassenden Gedankenarbeit ist nicht jeder beliebige befähigt, sondern nur, wer von den Dingen, von denen die Rede ist, auch etwas versteht, und insofern enthalten die Worte *qui totas περιοχὰς persequi solet* eher ein Lob als einen Tadel. Aber für jenen Brief an Varro war dieses Zusammenfassen nicht erwünscht. Cicero wählte mit vielem Bedacht jedes einzelne Wort und wollte deshalb, daß sein Diktat Silbe für Silbe niedergeschrieben würde. Aus diesem Grunde also hat Cicero jenen Brief an Varro nicht dem Tiro, sondern dem Spintharus in die Feder diktiert, nicht, wie Morgenstern meint, „weil Tiro nur gewohnt war, als Stenograph zu fungieren". Auch ad Qu. fr. III 1, 19 (*Haec inter cenam Tironi dictavi, ne mirere alia manu esse*) fungiert Tiro nicht als Stenograph.

Einen zweiten Fall, den man mit Stenographie in Verbindung gebracht hat, betrifft eine Anfrage Ciceros bei Attikus, die folgendermaßen lautet (A XIII 30, 2): *Mi, sicunde potes, erues, qui decem*

legati Mummio fuerint. Polybius non nominat. Ego memini Albinum consularem et Sp. Mummium; videor audisse ex Hortensio Tuditanum. Sed in Libonis annali XIIII annis post praetor est factus Tuditanus quam consul Mummius. Non sane quadrat. Attikus ging in der Beantwortung dieser Anfrage auf deren ersten und Hauptteil ein, der ja lautet: „Wer waren jene Legaten?“, und gab, soweit er konnte, über die Legaten Auskunft, dagegen ging er nicht auf die Zweifel in betreff des Tuditanus ein. Denn auf seine Auskunft antwortet Cicero (XIII 32, 3): *quod ad te de decem legatis scripsi, parum intellexisti, credo, quia διὰ σημείων scripseram. De C. Tuditano enim quaerebam, quem ex Hortensio audieram fuisse in decem. Eum video in Libonis praetorem P. Popilio P. Rupilio coss. Annis XIIII ante, quam praetor factus est, legatus esse ⟨non⟩ potuisset, nisi admodum sero quaestor est factus, quod non arbitror. Video enim curules magistratus eum legitimis annis perfacile cepisse. Postumium autem, cuius statuam in Isthmo meminisse te dicis, nesciebam fuisse .... Videbis igitur, si poteris, ceteros.* Was heißt nun διὰ σημείων? Nach Preisigke hätte Cicero einen stenographischen Brief geschrieben oder schreiben lassen, Attikus ihn gelesen oder sich vorlesen lassen, und hierbei sei dieses oder jenes stenographische Sigel falsch aufgelöst und daher der Sinn unrichtig erfaßt worden. Diese Annahme, daß Cicero und Attikus sich in ihrem Briefwechsel der Stenographie bedient haben, ist ganz willkürlich und durch nichts bewiesen; sie kann gar nicht in Betracht kommen. Mitzschke meint, in Ciceros Brief 30, 2 habe die als Kardinal- wie als Ordinalzahl deutbare Ziffer XIIII in ihrer ungeschickten Stellung zwischen *annali* und *annis* zum Mißverständnis führen können, wenn sie auf das unrichtige Nachbarwort bezogen wurde. Attikus habe vermutlich die XIIII fälschlich als Ordinalzahl *quarto decimo*, wie eine genauere Stellenangabe, zum Worte *annali* gezogen und dann in den ganzen Satz keinen rechten Sinn bringen können, was vermieden worden wäre, wenn Cicero statt mit Zifferzeichen (διὰ σημείων) XIIII vielmehr buchstäblich (ὁλογραφικῶς) *quattuordecim* geschrieben hätte. Also bedeute *quia διὰ σημείων scripseram*: „weil ich mit Ziffern geschrieben hatte“. Auch diese Ansicht hat keine Wahrscheinlichkeit, weil es nicht denkbar ist, daß Attikus die XIIII nicht sollte richtig bezogen und verstanden haben. Er hatte selbst einen liber annalis geschrieben. Das gleichartige Werk des L. Scribonius Libo war ihm gewiß bekannt, vielleicht von ihm verlegt (s. Unger in Fleckeisens Jahrbüchern 1891 S. 644 ff.). Somit war für ihn auch die Schrift des Libo ebenso wie seine eigene ein liber annalis und zerfiel ebensowenig wie seine eigene in eine Anzahl Bücher oder besondere *annales*. Er konnte also gar nicht darauf kommen zu lesen: *in Libonis annali quarto decimo.* Aber auch aus einem sprachlichen, an sich ausschlaggebenden Grunde kann er die Zahl XIIII nur mit *annis* verbunden haben. Ohne irgend eine zu

annis hinzutretende nähere Bestimmung gibt ja *annis post* keinen Sinn; „Jahre danach" wäre lateinisch nicht mit *annis post* ausgedrückt. Daß nun Attikus den Satz des Cicero so gelesen haben sollte, wie er keinen Sinn gibt, nicht aber so, wie er guten Sinn hat, ist nicht anzunehmen. Weil vielmehr Attikus über seinem Interesse für die Hauptsache, die Nennung der Legaten, es versäumt hatte, Ciceros Zweifel in betreff des Tuditanus zu lösen, hält Cicero ihm diese Versäumnis in möglichst milder Form vor. Er sagt nicht: „Du hast meinen Brief recht flüchtig gelesen", sondern er sagt: „Du hast meine Anfrage wegen der 10 Legaten nicht recht verstanden, wohl weil ich mich nicht deutlich genug ausgedrückt hatte": *quod ad te de decem legatis scripsi, parum intellexisti, credo quia διὰ σημείων scripseram,* und setzt dann seine den Tuditanus betreffenden Zweifel noch einmal, und jetzt ausführlicher als das erste Mal, auseinander. Ich kann mich also nur der Auffassung Weinbergers anschließen, nach der *διὰ σημείων* bedeutet: „nur in Andeutungen". Mit Recht lehnt Weinberger es auch ab, mit Morgenstern in *διὰ σημείων* zu finden: „mit stenographischer Kürze"; A XIII 30, 2 werde niemand etwas von stenographischer Kürze finden.

15) L. C. Purser, Notes on Cicero ad Atticum II and III. Hermathena vol. XII n. XXVIII (1903) S. 48—67.

Von diesen Bemerkungen zum 2. und 3. Buch der Briefe an Att. ist das meiste in die dritte Auflage der erklärenden Ausgabe von Tyrrell-Purser aufgenommen, einiges ist fallen gelassen. Ich gehe hier auf folgendes ein. A II 1, 2 *ὑπόμνημα* sei, meint P., ein Entwurf, eine Skizze. Attikus habe in Corcyra einen Entwurf von Ciceros griechischer Schrift über sein Konsulat obenhin durchgesehen (§ 1: *strictim attigisti*), den Cicero später revidiert und neu herausgegeben habe. Ich glaube nicht, daß die Worte Ciceros Anlaß geben zu einer Unterscheidung zwischen einem Entwurf und einer späteren revidierten Ausgabe. Die Schrift wird § 1 (*Graece item scriptum librum*) von Cicero zuerst als *liber* bezeichnet. Von diesem *liber* wird gesagt, daß er mit allen rhetorischen Mitteln des Isokrates und Aristoteles hergestellt sei. Dann aber fährt Cicero fort: *Quem tu Corcyrae, ut mihi aliis litteris significas, strictim attigisti.* Es kann mit *quem* nichts anderes gemeint sein, als die völlig ausgearbeitete Schrift selbst. Daß es nicht ein bloßer Entwurf, sondern eine aufs genaueste durchgefeilte Arbeit war, sagt Cicero selbst, indem er sogleich fortfährt: *quem tibi ego non ausus essem mittere, nisi eum lente ac fastidiose probavissem.* Auf denselben *liber* wird mit dem Pronomen *ille* zurückgewiesen, wenn Cicero weiterhin sagt (§ 2): *Quamquam ad me scripsit iam Rhodo Posidonius se, nostrum illud ὑπόμνημα ⟨cum⟩ legeret, quod ego ad eum, ut ornatius de isdem*

rebus scriberet, miseram, non modo non excitatum esse ad scribendum, sed etiam plane deterritum. Nicht von einer Skizze, sondern von dem vollendeten Werke ist anzunehmen, daß es den Eindruck machte, den Posidonius andeutete. Ὑπόμνημα hat ja auch gar nicht die enge Bedeutung von Skizze oder Entwurf, sondern bedeutet zunächst commentarius, Denkschrift, dann aber überhaupt in sehr vielseitiger Verwendung: Abhandlung, Schriftwerk, Aufsatz u. ähnl.

Als *commentarius* bezeichnet Cicero das hier in Rede stehende Werk bei dessen erstmaliger Erwähnung. Er schreibt I 19, 10: *Commentarium consulatus mei Graece compositum misi ad te.* Hierin ist *misi* Tempusgebung des Briefstils und bedeutet: „Anbei übersende ich dir". Der Überbringer des Briefes I 19, Cossinius (§ 11), überbringt dem Attikus auch jene Schrift. Dieser Brief I 19 ist am 15. März (des Jahres 60) geschrieben (s. § 11 a. E.). Am 12. Mai oder einem der nächsten Tage beantwortet Cicero in Rom einen Brief des Attikus vom 13. Februar mit dem Briefe A I 20 (§ 1: *Cum e Pompeiano me Romam recepissem a. d. IIII Idus Maias, Cincius noster eam mihi abs te epistulam reddidit, quam tu Idibus Febr. dederas; ei nunc epistulae litteris his respondebo*) und teilt ihm hier (I 20, 6) die Tatsache, daß er sein griechisches Werk über sein Konsulat durch Cossinius an ihn habe abgehen lassen, noch einmal mit (*De meis scriptis misi ad te Graece perfectum consulatum meum; eum librum L. Cossinio dedi*); er hatte eben eine Empfangsbestätigung des Attikus noch nicht in Händen. Also hatte die Zeit vom 15. März bis Mitte Mai, ein Zeitraum von zwei Monaten, nicht genügt, um jenes Werk an Attikus und von diesem eine Empfangsbestätigung an Cicero gelangen zu lassen. Doch muß Cicero bald danach, also in der zweiten Hälfte des Mai, von Attikus einen Brief erhalten haben, aus dem sich ergab, daß Ciceros Schrift über sein Konsulat, die Cossinius an Attikus überbringen sollte, bei diesem auch eingetroffen war. Denn Anfang Juni, nachdem Cicero am 1. Juni einen weiteren Brief des Attikus erhalten hatte, schreibt er (A II 1, 1) in der Beantwortung dieses neuerdings eingetroffenen Schreibens die oben schon angeführten Worte: *Quem* (*librum*, die griechische Schrift über Ciceros Konsulat) *tu Corcyrae, ut mihi aliis litteris significas, strictim attigisti.* Den Brief des Attikus, den Cicero hier mit *aliae litterae* bezeichnet, muß er zwischen dem Abfassungstage von A I 20 (dem 12. Mai oder einem der nächsten Tage) und dem 1. Juni erhalten haben. Nun aber schließen sich an die soeben angegebenen Worte nach unseren Ausgaben die folgenden an: *post autem, ut arbitror, a Cossinio accepisti.* Das sieht aus, als hätte Attikus, bevor er das durch Cossinius überbrachte Exemplar der Schrift erhielt, schon ein anderes in Händen gehabt. Es ist indessen ganz unwahrscheinlich, daß Cicero Exemplare seiner Schrift, sobald er sie fertig hatte, an andere eher abgehen ließ als an Attikus. Wir können

uns nicht denken, daß Attikus eher durch andere in den Besitz der Schrift kam, als durch Cicero selbst. Wäre etwas Derartiges vorgefallen, so würde Cicero den Worten *Quem tu Corcyrae, ut mihi aliis litteris significas, strictim attigisti* nicht gelassen hinzufügen *post autem, ut arbitror, a Cossinio accepisti*, sondern seiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß Attikus die Schrift nicht zuerst durch das von Cossinius überbrachte Exemplar kennen lernte. In der Tat kann die Lesart unserer Ausgaben *post autem, ut arbitror, a Cossinio accepisti* nicht richtig sein. Bei Baiter in der adnot. crit. heißt es: *autem* M, sed in margine recentiore manu scriptum est *quam*. Das mag eine Konjektur sein, sie trifft aber das Richtige, und steht paläographisch der Überlieferung nahe genug. Es heißt jetzt: *quem tu Corcyrae, ut mihi aliis litteris significas, strictim attigisti, postquam, ut arbitror, a Cossinio accepisti.* Mit diesem Zusatz will Cicero es sich erklären, warum Attikus Ciceros Schrift zunächst nur *strictim attigit*; er bedeutet ungefähr dasselbe wie: „sogleich nach Empfang der Schrift". Attikus wollte mit der Antwort auf den ohnedies so spät bei ihm eingetroffenen Brief I 19, den Cossinius zugleich mit der Schrift überbrachte, nicht warten lassen, bis er zu einem genaueren Studium der Schrift Zeit gefunden hätte.

A II 9, 3 *Patria propitia sit* deutet P. mit Reid im Sinne von *modo patria propitia sit*. Dies entspricht jedoch nicht der engen Verbindung, in der diese Worte mit dem Folgenden stehen: *habet a nobis etiam si non plus quam debitum est, plus certe quam postulatum est.* Vielmehr hat *Patria propitia sit* den Sinn von: *Pace patriae dixerim*, und Mezger übersetzt richtig: „Mag das Vaterland mir verzeihen, es hat von mir" usw.

A II 18, 3: *A Caesare valde liberaliter invitor in legationem illam, sibi ut sim legatus, atque etiam libera legatio voti causa datur.* Das Pronomen *ille*, meint P., könne man vielleicht deuten im Sinne von *eiusmodi*, man erwarte aber statt desselben vielmehr ein Wort wie *militarem* oder *bellicam*, im Gegensatze zu *libera legatio*. Man wird indessen *illam* weder anzuzweifeln noch mit *eiusmodi* gleichzustellen brauchen, wenn man darin einen kurz gehaltenen Hinweis auf Cäsars demnächstigen Amtsbezirk sieht, also übersetzt: „zu einer Legatenstelle in seiner Provinz".

A II 14, 2 schreibt Cicero auf seinem Formianum: *Basilicam habeo, non villam frequentia Formianorum, at quam partem basilicae tribum Aemiliam.* So nach der Überlieferung (nur daß in M *ad* steht statt *at*), die P. beibehalten will, indem er unter *basilica* die darin versammelte Menge versteht und deutet: „Doch welcher Teil meiner Halle besteht aus echten römischen Bürgern, die wirklich der tribus Aemilia angehören?" Formiä gehörte zur tribus Aemilia. Nach P. sagt Cicero, daß alle Klassen und Stände der Bewohner von Formiä ihn besuchten, nicht nur echte ansässige römische Bürger. Die Bewohner von Formiä hatten doch aber,

abgesehen von den Unfreien, sämtlich das römische Bürgerrecht und gehörten sämtlich zur tribus Aemilia. In dieser Hinsicht besteht also kein Unterschied der Klassen und Stände. Der Gedanke, dem Cicero Ausdruck geben will, ist nicht zweifelhaft: „Die Leute von Formiä besuchen mich in solcher Menge, als ob mein Landhaus eine öffentliche Halle wäre; diese Halle hat doch aber nicht Raum genug, um die ganze tribus Aemilia in sich aufzunehmen". Ich glaube noch immer, daß dem am besten die Lesart entspricht, die ich JB. XXV (1899) S. 344 empfohlen habe: *at quam parem basilicam tribui Aemiliae!*

Zu A III 1—6 gibt P. ausführlichere Erörterungen, in denen er seine Zustimmung zu derjenigen chronologischen Anordnung dieser Briefe begründet, die von Clement L. Smith, Harvard Studies, vol. VII p. 71 ff., herrührt. Im Anhang zur 3. Auflage der erklärenden Ausgabe S. 430—435 werden diese Erörterungen vollständig abgedruckt und dadurch erweitert, daß P. hier Stellung nimmt zu Sternkopfs Abhandlungen, die die correctio der lex Clodia de exilio Ciceronis betreffen (s. JB. XXVII, 1901, S. 282 f. und XXX, 1904, S. 426 f.). P. liest A III 4 jetzt auch mit Boot *ut mihi ultra quingenta milia liceret esse, illuc* (*illo* Boot) *pervenire non liceret,* will aber unter *illuc* verstehen: nach Epirus, während die stilistische Zuspitzung des Satzes nichts anderes zuläßt, als mit Sternkopf in *illuc* den Hinweis zu sehen auf die Ortsbestimmung, die in *ultra quingenta milia* enthalten ist, und in den Worten *illuc pervenire non liceret* eine Folgerung Ciceros aus dem Wortlaut des Clodianischen Gesetzes de exilio Ciceronis.

A III 7, 1 setzt Cicero die Bedenken auseinander, die ihn abhalten, auf seiner Reise in die Verbannung sich auf des Attikus Besitzung in Epirus aufzuhalten. Er fährt dann nach unseren Ausgaben fort: *Quod si auderem, Athenas peterem; sane ita cadebat ut vellem,* und man bezieht die Worte *sane ita cadebat ut vellem* auf einen etwaigen Aufenthalt in Athen. So auch Purser. Mezger übersetzt: „Es träfe dies gerade mit meinen Wünschen zusammen", und so müßten die Worte, wenn auf Athen bezogen, auch verstanden werden. Aber das würde lateinisch lauten: *sane ita caderet ut vellem.* Der Indikativ *cadebat* weist hin auf etwas Tatsächliches. Dies wird erreicht, wenn man mit Ursinus *petere* statt *peterē* liest, also: *Quod si auderem Athenas petere, sane ita cadebat ut vellem.* Der ganze Satz schließt sich dann eng an das vorher über die Reise durch Epirus Gesagte an. Die Lage am Wege nach Athen und die Einladung des Attikus, dort Aufenthalt zu nehmen, bilden das Tatsächliche, das in *cadebat* seinen Ausdruck findet, und der Sinn ist: würde ich es wagen, nach Athen zu gehen, so wären die Lage deiner Besitzung und dein Anerbieten durchaus nach meinem Wunsch. Für das unpersönliche *cadere,* gegen das P. Bedenken hat, führe ich aus Merguet, Handlexikon zu Cicero, an: ep. I 7, 5 *si cecidisset ut volumus et optamus* und ep. II 19, 1 *verebar,*

ne ita caderet, quod etiam nunc vereor, ne ante, quam tu in provinciam venisses, ego de provincia decederem.

A III 8, 2 (Phaetho) *vento reiectus ab Ilio in Macedoniam Pellae mihi praesto fuit.* So liest man jetzt gewöhnlich mit Madvig und dem cod. Faern. Überliefert ist *ab illo* statt *ab Ilio.* Gegen Ilium macht Reid berechtigte Bedenken geltend, und P. liest in der dritten Auflage *ab † illo.* Vielleicht wird *illo* mit Unrecht angezweifelt. Madvig (adv. critic.) und Wesenberg (Emend. alt.) meinen zwar: Ph. ab eo quem non vidit reici non potuit. Aber das *re* in *reiectus ab illo* könnte den Sinn haben: von der Fahrt zu ihm, d. i. zu Q. Cicero, nach der entgegengesetzten Richtung abgedrängt. Phaetho war nach Asien geschickt worden, als man annahm, daß Q. Cicero dort noch zu treffen war.

A III 9, 2 *Nunc si ita sunt quae speras, sustinebimus nos et spe qua iubes nitemur; sin, ut mihi videntur, firma sunt, quod optimo tempore facere non licuit, minus idoneo fiet* (ich werde mich töten). Man liest entweder *firma,* wie überliefert ist, oder, und so auch Purser, *infirma.* Die gegensätzliche Form der Sätze mit *si* und *sin,* und der Pluralis *videntur* machen die Beziehung des Adjektivs auf *quae speras* notwendig. Daraus folgt sogleich, daß es nicht *firma* heißen kann. Aber auch *infirma* scheint nicht zu passen, weil es zu schwach ist. Unsicherheit der Hoffnungen des Attikus schließt ihre Verwirklichung doch nicht ganz aus. Vielleicht ist *firma* verlesen aus *īania = inania.*

A III 25 *Post tuum a me discessum litterae mihi Roma allatae sunt, ex quibus* cet. Purser hält mit anderen *a me* nicht für wahrscheinlich, weil uns sonst von einem Besuche des Attikus bei Cicero gegen Ende des Jahres 58 nichts bekannt sei. Rauschen (Ephemerides Tullianae, Bonn 1886, S. 28 f.) hat mit Recht eingewendet, daß ein solcher Besuch sehr wohl denkbar sei. Nachdem Cicero aus Thessalonice nach Dyrrhachium übergegangen war, lag die Erfüllung des Wunsches, den er in seinem Unglück von Anfang an gehegt hatte, Attikus möchte bei ihm sein, jetzt um so näher, als die Besitzungen des Attikus in Epirus diesen auch sonst zu Reisen in jene Gegenden veranlaßten und er jetzt diese Besitzungen Cicero als Zufluchtsort angeboten hatte. Cicero spricht wiederholt von der Möglichkeit, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, und wir können keineswegs mit Bestimmtheit sagen, ob die Briefe A III 25—27 und ep. V 4 sämtlich in Dyrrhachium geschrieben sind und nicht zum Teil oder auch sämtlich in Epirus. Unter diesen Umständen ist ein Besuch des Attikus bei Cicero nicht bloß denkbar, sondern die Kürze der letzten Briefe an Attikus aus der Verbannung machen ein wiederholtes persönliches Zusammensein ebenso wahrscheinlich, wie der Umstand, daß aus den letzten Monaten von Ciceros Verbannung Briefe an Attikus nicht vorliegen, es wahrscheinlich macht, daß Attikus in dieser Zeit bei Cicero war.

16) J. S. Reid, Notes on Cicero ad Atticum XV. XVI. I. II. Hermathena vol. XII no. XXVIII (1902) S. 136—171; no. XXIX (1903) S. 257—279; vol. XIII no. XXX (1904) S. 87—109; no. XXXI (1905) S. 354—392.

J. S. Reid, bekannt durch seine vortreffliche Bearbeitung von Ciceros Academica, gibt in diesen vier Beiträgen zur Hermathena eine Reihe von Bemerkungen zur Kritik und Erklärung von Cic. ad Att. XV, XVI, I und II, die zwar nicht alle neu und nicht alle unanfechtbar, aber doch durchaus beachtenswert und vielfach wertvoll sind. Ich kann hier nur auf einige von ihnen eingehen.

A XV 1 (1a Wesbg.), 1: *Quid mihi iam medico? Aut, si opus est, tanta inopia est?* Reid vermutet: *Quid mihi iam a medico?* „Was habe ich jetzt zu hoffen von einem Arzte?" Besser ist es, mit Boot aus den nächsten Worten *opus est* zu ergänzen. Da *Quid opus est? = non opus est* ist, so ist *Quid mihi iam medico opus est? = medico mihi iam non opus est.* Also: Was brauche ich noch einen Arzt?

Ebd. § 2 *Primum, quod attinet, nihil mihi concedebat* bedeute: Zuerst wollte er mir kein Zugeständnis von Bedeutung machen. Das Tempus *attinet* sei ein im Briefstil erträglicher Mangel an Genauigkeit. Doch könne man es auch unbedenklich in *attineret* abändern.

Ebd. *Dolabellam spero domi esse.* Der Sinn dieses Satzes sei: Dolabella ist, hoffe ich, gewonnen, nämlich für die Sache, um die es sich vorher handelt. Reid verweist hierfür auf ad Qu. fr. II 8 (10), 4 *Hortus domi est* (Hermathena 1897 S. 112).

Ebd. § 4 *quod eam conlaudavi apud amicos audientibus tribus filiis eius et filia tua τὸ ἐκ τούτου quid est hoc?* Weil des Attikus Tochter noch sehr jung sei, habe *tua* wenig Wahrscheinlichkeit. Zu der Lesart *τί ἐκ τούτου* (Kayser), die als die ursprüngliche anzusehen sei, sei *quid est hoc* eine auch wieder aus *quid ex hoc* verdorbene, in den Text gedrungene Randglosse.

A XV 1 a (1 b Wesbg.), 2 *Brutus noster misit ad me orationem suam habitam in contione Capitolina petivitque a me, ut eam ne ambitiose corrigerem.* Reid meint, schwerlich mit Recht, daß hier der Gebrauch von *ut—ne* von dem sonstigen Gebrauch dieser Verbindung nicht abweiche. Es ist vielleicht zu lesen *ut eam modo ne ambitiose corrigerem* „ich möchte sie, nur nicht liebedienerisch, verbessern". (*eā m̃ ne = eam ne.*)

A XV 2, 2 *nihil enim scripti* mit M[1] (*scripsti* M[2], *scripsisti* vulg.).

Ebd. *consilium meum a te probari, quod ea non scribam, quae tu a me postularis, facile patior.* Reid verweist für die Deutung von *quae tu a me postularis* auf A XIV 20, 3. Attikus kann doch aber nicht das eine Mal gebilligt haben, daß Cicero ein Seitenstück zur Rede des Brutus nach der Ermordung Cäsars zu schreiben unterläßt, obgleich Attikus die Abfassung einer solchen Rede von ihm verlangt hatte, und dann wieder von neuem sehr dringend

von Cicero verlangt haben, eine solche Rede zu verfassen (A XV 3, 2; 4, 3).

Ebd. *Quae de legionibus scribis, ea vera sunt. Sed non satis hoc mihi videris tibi persuasisse, qui de Buthrotiis nostris per senatum speres confici posse, quod—puto—tantum enim video—non videmur esse victuri. Sed ut iam* (Wesbg., Klotz; *sed etiam* M) *nos hoc fallat, de Buthroto te non fallet.* So liest Reid, nimmt also zwei Einschaltungen nacheinander an: *puto* und *tantum enim video.* Es soll sich nämlich *hoc* beziehen auf *quod non videmur esse victuri.* Bezöge sich *hoc* auf diesen Satz, so müßte es doch wohl heißen: *nos non videri esse victuros* nicht *quod* cet. Die letzten Worte gibt Reid wieder: „Aber wenn ich mit meiner Voraussicht im Irrtum bin, dann wirst du in bezug auf Buthrotus keine Enttäuschung erfahren. Der Senat wird dann imstande sein zu tun, was du wünschest". Aber *ut iam fallat* ist nicht dasselbe wie *si fallet*, hat vielmehr konzessiven Sinn, der in Reids Wiedergabe nicht zu seinem Rechte kommt.

Ebd. § 4 *Tyndaritanorum causa . . . quae sit ignoro, noscam* (*hos* M) *tamen.* Ob diese an sich leichte Änderung auch sachlich zutrifft, ist schwer zu sagen, weil wir nicht wissen, um was es sich handelt. Denn *causam noscere* bedeutet: *excusationem admittere* (s. Vahlen zu de leg.[2] I 11).

A XV 3, 1 *De malo scripsi iam pridem ad Dolabellam.* So M. Reid vermutet mit Shuckburgh *De Manlio* und denkt an einen Manlius Torquatus. Ein solcher wird aber von Cicero regelmäßig *Torquatus* genannt, nicht *Manlius.*

Ebd. § 2 *Antonio quoniam est volo peius esse.* Reid verwirft die Ergänzung *quoniam male est* und betrachtet *quoniam* als verdorben aus *quam*; Cicero sage: *Antonio quam est volo peius esse* statt *Antonio volo peius esse quam est.* Es erscheint fraglich, ob diese Auffassung ausreichend gerechtfertigt wird durch Deiot. 8 *istam dexteram non tam in bellis nec in proeliis quam in promissis et fide firmiorem* und Liv. 28, 39, 12 *vectigal ex eorum agro capimus quod nobis non tam fructu iucundius est quam ultione.* An beiden Stellen hält Reid *tam* für unecht.

Ebd. § 3 *de Q. filio ut scribis AMC de patre coram agemus.* Reid wirft die Frage auf, ob *AMC* nicht Abkürzung sei für *a matre caveto* („you make matters right with the boys mother"). Von Cicero selbst ist nicht anzunehmen, daß er Attikus solche Rätsel zu raten gab, und für die Abschreiber wäre eine etwaige Neigung, ausgeschrieben Vorliegendes durch Anfangsbuchstaben zu kürzen, keine Grenze auszudenken, wenn sie obiges so gekürzt haben sollten.

A XV 4, 2 liest Reid *Saufeium, puto* (*pete* M), *celemus* und verweist auf A IX 6, 2 und Phil. II 47. Aber an beiden Stellen steht nicht *puto*, sondern *opinor.* A IX 6, 2 *Sed, opinor, quiescamus.* Phil. II 47 *incidamus, opinor, media.*

Ebd. *quod te a Bruto scribis, ut certior fieret, quo die in Tusculanum essem futurus, ut ad te ante scripsi, VI Kal.* Die Ellipse von *rogatum esse* vor *scribis* hält Reid für unwahrscheinlich, weil von diesem fehlenden Infinitiv ein Satz abhängt. — *Esse in* mit dem Akkus. eines Ortsnamens hält R. mit Recht für unmöglich; es sei zu lesen entweder *Tusculano* oder *venturus* — diese beiden Lesungen sind schon von anderen vorgeschlagen — oder *iturus*.

A XV 4 a *Summatim adhuc ad te; nihildum enim a Balbo*: „Soviel in der Kürze an dich; denn von Balbus ist noch nichts eingetroffen". Der folgende Brief an Attikus (XV 5), wo Mitteilungen von Balbus vorliegen, ist wieder ausführlicher. Es ist also alles in bester Ordnung, und man braucht nicht mit Reid den ersten Satz abzuändern in *Summa tamen adhuc apud te.*

A XV 7 *mihi placebat cum sensus eius de re publica cum tum scribendi.* So M. Für die wahrscheinlichste Verbesserung von *cum tum* hält Reid *tum consilium scribendi*; denn *cūm* sei eine bekannte Zusammenziehung für *consilium.*

Ebd. *Servius vero pacificator cum librariolo suo videtur obisse legationem et omnes captiunculas pertimescere.* Reid leitet *librariolo* mit Recht von *librariolum* ab, nicht von *librariolus. Librarium* ist ein Schriftenbehälter, *capsa.* Weiter heißt es: *Debuerat autem non 'ex iure manum consertum', sed quae sequuntur tuque scribes.* Ob Reid vor *tuque* eine Interpunktion setzt und welche, ist nicht klar, jedenfalls will er *tuque scribes* eng an das Vorbergehende anschließen. Das hat wenig Wahrscheinlichkeit. Besser wird nach *sequuntur* ein Punkt gesetzt und dann mit anderen gelesen *tu quoque scribes.* Denn mit der Sendung, die Cicero zu diesem Briefe an Attikus veranlaßt, hat dieser nur Briefe anderer geschickt, ähnlich wie Cicero selbst A XVI 16; unser Brief fängt an: *Gratum, quod mihi epistulas,* sc. misisti.

A XV 8, 2 *homines comparari qui armati in Tuscalanum mitterentur.* Hier sei *in Tusculanum = in agrum Tusculanum.* Es handle sich darum, erklärt Reid wohl mit Recht, die zahlreichen, im Bezirk von Tuskulum lebenden Senatoren zur Teilnahme an der bevorstehenden Senatssitzung zu zwingen. Weiter sei zu lesen: *id quidem nihili* (oder *mihi nihili*; M hat *mihi*) *videbatur villaeque* (mit Wesenberg; *ut ille que* M) *plures videndae.* Dies letzte sei gemeint: um andere zu warnen.

A XV 18, 1 *scripsi ad Dolabellam petiique ab eo de mulis vecturae itineris. Et in eis, quoniam intellego ... pertinere —, ut ergo in eiusmodi re tribues nobis paulum operae.* Reid will lesen *ab eo decem mulos,* sehr unwahrscheinlich. Denn der Konsul Dolabella soll doch nicht selbst die Maultiere liefern, sondern nur Cicero das Recht verschaffen, auf der Reise in der Provinz sich Maultiere stellen zu lassen. Statt nun Attikus in voller Ausführlichkeit die an Dolabella gerichtete Bitte mitzuteilen, sagt Cicero kurz: „ich

habe an ihn eine Bitte gerichtet betreffend Maultiere für die Beförderung". Während man weiter mit Recht *itineris* als Doppelschreibung für *et in eis* streicht, will Reid *et in eis* als Doppelschreibung für *itineris* streichen. Es ist aber *itineris* neben *vecturae* überflüssig und lästig, dagegen *Et in eis*, wegen der deutlichen Wiederaufnahme des vor *quoniam* begonnenen Satzes in den Worten *ut ergo in eiusmodi re*, unentbehrlich.

A XV 19, 1 *illud ἐργῶδες* bezieht sich, erklärt Reid zutreffend, darauf, daß Attikus mit den Vorbereitungen für die Spiele des Brutus viel zu tun hatte. Weiterhin liest R. mit Recht, wie schon Wesenberg: *Sed ut ais coram. Theophanes quid velit, nescio.*

A XV 20, 1 *Quis haec ut scribis ante nos?* So Reid mit Corradus. Überliefert ist *anteno.* Reid ergänzt: *passus est.*

Ebd. § 2 *genus illud interitus quo casurus* (M², *causurus* M¹) *est.* Reid vermutet *quo causa casura est*; hierin sei *quo* Abl. instrum.

A XV 22, 1 (Pansam) *amicissimum Bruto et Cassio puto, si expediet, sed quando?* Die in der Überlieferung an *quando* anschließenden Worte *illos videbit* hält R. für eine unechte Vervollständigung.

A XV 25 liest Reid: *Velim* (*et tu* M) *etiam scire quo die Olympia* [*cum*]; *mysteria scilicet. Ut tu* [*scires*]: *casus consilium nostri itineris iudicabit. Dubitemus igitur. Est enim hiberna navigatio odiosa, eoque ex te quaesieram mysteriorum diem.* Hierin seien mit *Olympia* die olympischen Spiele gemeint, und *mysteria scilicet* bedeute: „über die Mysterien hast du mir ja schon Auskunft gegeben". Hierdurch werde das Tempus von *quaesieram* verständlich. Zu *Ut tu* ergänzt Reid: *ais.* Wenn man seit Bosius statt des überlieferten *Olympia cum* liest *olim piaclum* oder *piaculum,* so wird *olim* mit Recht von Reid verworfen, ebenso die Deutung von *piaculum* auf das Fest der bona dea, sowie die Streichung von *mysteria scilicet*, das geschützt wird durch *ex te quaesieram mysteriorum diem.*

A XV 27 *Excudam aliquid Ἡρακλείδειον, quod lateat in thesauris tuis.* Hier bezeichne *lateat* den Wunsch des Cicero, daß die Schrift bis auf weiteres nicht veröffentlicht werden solle.

Zu A XVI 1, 5, wo Reid außer *id est minutatim* auch *abunde* und *satis* für unecht hält, kann ich verweisen auf JB. XV (1899) S. 374 f.

A XVI 2, 5 vermutet Reid *De discidio* (oder *De condicione*; M hat *de enectio*) *non credo.*

A XVI 3, 1 *idem σύνταγμα* (d. i. Ciceros Werk de gloria) *misi ad te retractatius et quidem ἀρχέτυπον ipsum crebris locis inculcatum et refectum. hunc tu tralatum in macrocollum lege arcano convivis tuis*... Cicero schreibt dies am 16. oder 17. Juli 44 an Attikus, nachdem er schon am 11. Juli ein Exemplar des Werkes

an ihn abgeschickt hatte (XVI 2, 6). Man sieht also, daß er in den Tagen nach dem 11. Juli noch manches änderte. Attikus weiß, daß er ohne besondere Anweisung des Verfassers die Vervielfältigung und Veröffentlichung nicht vornehmen soll (XVI 2, 6: *custodies igitur ut soles*). Schon bei der ersten Übersendung nun schreibt Cicero: *sed notentur eclogarii, quos* (Reid vermutet *ἐκλογαί, quas*) *Salvius bonos auditores nactus in convivio dumtaxat legat.* Die Zusätze *bonos* zu *auditores* und *dumtaxat* zu *in convivio* sind nicht zwecklos. Vor „gutgesinnten" Zuhörern soll Salvius die Schrift vorlesen und „natürlich nur beim Mahle". Gutgesinnte Zuhörer sind ausgesprochene Cäsarianer und Anhänger des Antonius nicht; Leute dieser Art soll Attikus zu dieser Vorlesung nicht einladen (vgl. A XVI 11,1 a. E.). Es mochte eben schon in der Schrift De gloria manches stehen, was für solche Leute nicht angenehm zu hören war, wie in dem danach verfaßten Laelius (s. meine Einleitung zur 10. Auflage von Cic. Laelius, erklärt von C. W. Nauck; es ist dort S. 3 zu lesen ad Att. XVI 11, 1 statt Att. XV 11, 1) und in der 2. Philipp. Rede. Und „natürlich nur beim Mahle" sollte sie vorgelesen werden, nicht etwa in größerer Öffentlichkeit. Auch bei der Übersendung des durchgesehenen Exemplars schreibt Cicero: *hunc* (Reid vermutet *hoc*) *tu . . . lege arcano convivis tuis.* Hier muß mit *arcano* dasselbe gemeint sein wie bei der erstmaligen Sendung mit den einschränkenden Zusätzen, also zwar nicht „im geheimen", aber doch „mit Ausschluß der Öffentlichkeit" oder „vertraulich". Diese Verwendung des Wortes ist mit seinem sonstigen Gebrauch durchaus vereinbar. Caes. b. c. I 19, 2 *Ipse* (Domitius in Corfinium) *arcano cum paucis familiaribus suis conloquitur.* Cic. fin. II 26, 85: *At quicum ioca, seria, ut dicitur, quicum arcana, quicum occulta omnia?* Mit Unrecht verdächtigt Reid an unserer Stelle und bei Cäsar das Wort als unecht, während er bei Cic. de fin. die Wahl läßt, *quicum arcana* oder *quicum occulta* für unecht zu halten. Wenn übrigens Reid aus Anlaß unserer Briefstelle auch A XIII 12, 2 *Ligarianam praeclare vendidisti* auf eine ähnliche Vorlesung der Ligariana durch Attikus bezieht, so kann dies doch nicht in *vendidisti* liegen. Dies Wort kann sich nur auf den buchhändlerischen Vertrieb der Rede durch Attikus beziehen, und erst A XIII 20, 2 *Theatrum quidem sane bellum habuisti* deutet auf eine solche Vorlesung hin.

A XVI 4, 2 liest Reid: *Ad ipsum autem Libonem* (S. Pompeius) *scripsit nihil se* (überliefert ist *nihil esse*), *nisi ad larem suum liceret.* Reid ergänzt *accepturum*: er werde keine Bedingung annehmen.

A XVI 5, 2 *Quintus fuit mecum dies complures, et, si ego cuperem, ille vel plures fuisset; sed quantum fuit incredibile est quam me in omni genere delectarit.* Ebensogut wie man sagt *multum mecum fuit*, kann man auch sagen *quantum mecum fuit*, und es bedarf weder einer Ergänzung noch der Änderung in *quam diu* oder, wie Reid will, *quot.*

A I 1, 2 vermutet Reid: *quae tum erit absoluta. Sane facile eum ac libenter consulem renuntiari acceperim.* Vgl. JB. XXX (1904) S. 382.

A I 4, 1 verwirft R. mit Recht die Überlieferung *Nunc vero sentio ... venias ad id tempus* und liest statt *sentio* mit Lambin *censeo* (oder auch *suadeo*, was wohl weniger in Betracht kommt).

A I 13, 1 *Accedit eo, quod mihi non † ut quisque in Epirum proficiscitur.* Mit Recht hebt Reid hervor, daß vorher von der Unzuverlässigkeit der Briefboten die Rede ist, also mit *accedit eo* dieser Punkt nicht noch einmal eingeführt werden kann, daß also die Vermutungen *non usui est ut quisque* oder *non utilis est ut quisque* nicht richtig sein können. Vielmehr wird, wie die folgenden Sätze zeigen, die Schwierigkeit zuverlässiger Briefbeförderung an Attikus dadurch erhöht, daß dessen Aufenthaltsort ungewiß ist, und es ist zutreffend, wenn R. meint, Cicero müsse etwa geschrieben haben: *non de te liquet ut quisque ...*, wenn auch gerade dieser Wortlaut nicht mit Bestimmtheit behauptet werden kann. Vielleicht ist nämlich der Ausfall im Text nicht gerade nach *non* anzunehmen, sondern nach *proficiscitur*; Cicero könnte geschrieben haben: *Accedit eo, quod mihi non ut quisque in Epirum proficiscitur te visurus videtur.* Den Anlaß zu dem Ausfall könnte die Gleichheit der Silben am Ende der Wörter *proficiscitur* und *videtur* gegeben haben.

Zu A I 14, 2—4 ,vgl. JB. XXV (1899) S. 343 und XXVII (1901) S. 286—290.

Zu A I 18, 1 vgl. JB. XXVII (1901) S. 285.

Zu A II 1, 1 lehnt Reid mit Recht die Auffassung Pursers ab, daß Attikus zuerst in Corcyra von einem Entwurf von Ciceros griechischer Schrift über sein Konsulat obenhin Kenntnis genommen und nachher durch Cossinius die ausgearbeitete Schrift erhalten habe. R. bleibt aber wegen der Lesart *post autem a Cossinio accepisti* bei der unwahrscheinlichen Annahme stehen, daß Attikus ein Exemplar von Ciceros Schrift schon in Händen hatte, bevor das von Cossinius überbrachte eintraf (s. oben S. 33 f.).

A II 4, 2 *Clodius ergo, ut ais, ad Tigranem! Velim † Sirpiae condicione; sed facile patior. Accommodatius enim nobis est ad liberam legationem tempus illud, cum et Quintus noster iam, ut speramus, in otio consederit, et iste sacerdos Bonae deae cuius modi futurus sit scierimus. Interea quidem cum Musis nos delectabimus* cet. Ich habe die Stelle etwas vollständiger ausgeschrieben, damit man sieht, in welcher Richtung sich Ciceros Gedanken bewegen. Wenn er sagt: „Aber (*Sed!*) es ist mir recht, eine spätere Zeit wird für eine *libera legatio* geeigneter sein, für jetzt will ich mich an den Musen erfreuen", so drängt er hiermit den Wunsch, schon jetzt eine solche freie Gesandtschaft zu übernehmen, zurück, und dieser Wunsch ist es, der vor *sed facile patior* in der Überlieferung enthalten sein muß. Den richtigen Weg zu deren Verbesserung

schlägt also weder Reids Vermutung ein (*velim turpiore condicione*) noch sonst eine von denen, die bei Tyrrell-Purser erwähnt werden, sondern Popma, wenn er schreiben wollte: *velim surripi ea condicione.* Nur wird man das Persönliche dieses Wunsches und den Gegensatz zu Clodius mehr betonen und deshalb schreiben müssen: *Velim me surripi ea condicione.*

A II 5, 2 hat M *videte civitatem meam.* C. F. W. Müller liest mit Recht mit Muretus: *vide levitatem meam.* Reid will nur *videte* in *vide* abändern und sieht in *vide civitatem meam* einen sarkastischen Hinweis Ciceros auf dessen Schrift de re publica. Aber der Brief A II 5 stammt aus dem Jahre 59, und die Abfassung der Schrift de re publica unternahm Cicero erst im Jahre 54.

A II 9, 1 *meis putissimis orationibus.* Gemeint sind Reden für Pompejus. Reid weist darauf hin, daß *putus* allein überhaupt nicht vorkommt und *purus putus* nicht bei Cicero. In der Tat hat *putissimis* wenig Wahrscheinlichkeit. Reid erklärt sich für des Turnebus Vermutung *putidissimis* in dem Sinne von „übertreibend". Es ist aber doch fraglich, ob Cicero seine den Pompejus verherrlichenden rednerischen Leistungen herabsetzen will. Vielleicht schrieb er *politissimis.*

A II 14, 2 liest Reid: *basilicam habeo non villam frequentia Formianorum, at quam partem basilica tribus Aemiliae* (sc. *capiet*). Die Ergänzung von *capiet* liegt nicht nahe genug. Nach dem vorangehenden *habeo* müßte man *habet* ergänzen, was nicht paßt. Vgl. oben S. 34f.

A II 20, 2 schützt Reid mit Recht *simul et quid erit certi*; vgl. oben S. 11.

17) Th. Schiche, Zu Ciceros Briefen. Beilage zum Jahresbericht des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums zu Berlin. Ostern 1905. 30 S. 4.

Diese Abhandlung betrifft einige Briefe Ciceros aus den Jahren 46 und 45, in denen er seine literarische Tätigkeit berührt. So kommen zunächst nach einem kurzen Hinweis auf ad fam. IX 2, wo auf die Schrift de legibus angespielt wird, die Briefe A XII 3, XII 4 und XII 2 zur Sprache. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß diese Briefe in der soeben angegebenen Folge in der Zeit vom 27. April bis 5. Mai 46 geschrieben wurden. W. Sternkopf aber bestreitet in einer Anzeige dieser Abhandlung (WS. f. klass. Phil. 1906 S. 150 ff.) die Richtigkeit dieses Ergebnisses. Die Gerüchte, von denen zu Anfang zu XII 2 die Rede sei, gehörten nicht in die Zeit, in die ich den Brief setze, sondern in den Januar oder Februar 46. Sie seien sämtlich als für Cäsars Sache ungünstig aufzufassen. Der Anfang des Briefes lautet: *Hic rumores tamen Murcum perisse naufragio, Asinium delatum vivum in manus militum, L navis delatas Uticam reflatu hoc, Pompeium*

non comparere nec in Balearibus omnino fuisse, ut Paciaecus adfirmat. Weil Cäsar zu Beginn des Afrikanischen Krieges für die Überfahrt von Sizilien nach Afrika mit ungünstigem Wetter zu kömpfen hatte, sollen sich nach St. jene Gerüchte, soweit sie Schiffbruch und Schiffe betreffen, auf diese Überfahrt beziehen. Sieht man genauer zu, so scheidet zunächst das den Murcus betreffende Gerücht als Anhalt für eine Zeitbestimmung aus. St. selbst erklärt: „Ob Murcus gleich beim ersten Transport mit Cäsar hinüberging, wissen wir nicht, wie denn überhaupt die Berichte von ihm schweigen". Wenn wir nicht wissen, wann Murcus zur See ging, so können wir auch nicht wissen, wann er Schiffbruch gelitten haben und wann ein solches Gerücht sich in Rom verbreitet haben könnte. Deshalb habe ich dieses Gerücht zu einem Versuch, den Brief XII 2 zu datieren, nicht herangezogen. Ebenso habe ich das den Asinius betreffende Gerücht auf sich beruhen lassen. „Bei dem Ausdruck *delatum*", sagt St., „denkt man, wenn auch nicht notwendig, so doch in erster Linie an die See". Daß es also nicht notwendig ist, bei *delatum* an die See zu denken, gibt St. zu. Daß man aber dabei auch nur „in erster Linie" an die See denkt, ist sehr bestreitbar. Der Ausdruck besagt nichts weiter, als daß im Gegensatze zu Murcus, der angeblich durch Schiffbruch den Tod fand, Asinius lebend den Soldaten der Gegner in die Hände gefallen sein sollte. Den Ausdruck *reflatu hoc*, den Cicero dem dritten Gerücht beifügt, auch auf die beiden ersten Gerüchte zu beziehen, verbietet die Stellung desselben durchaus. Dieses dritte Gerücht lautet nämlich: *L navis delatas Uticam reflatu hoc.* St. denkt hierbei an Stellen des Bellum Africanum, wo gesagt ist, daß bei der Überfahrt von Sizilien nach Afrika eine Anzahl Schiffe *vento dispersae atque errabundae diversa loca petierunt* (c. 2), daß sie *incertae locorum Uticam versus petere visae sunt* (c. 7), daß sie *errabundae male vagabantur incertae locorum atque castrorum suorum, quas singulas scaphae adversariorum complures adortae incendebant atque expugnabant* (c. 21), daß C. Vergilius, der Kommandant von Thapsus, bemerkte, *naves singulas cum exercitu Caesaris incertas locorum atque castrorum suorum vagari.* Es geht aus diesen Stellen hervor, daß diese Schiffe ziellos umherirrten — der Ausdruck *errabundae* und *vagari* ist wiederholt gebraucht —, und daß sie in ihrer Vereinzelung genommen oder vernichtet wurden; von Utika ist zwar die Rede, aber doch nur insoweit, als der Kurs mancher dieser Schiffe auf Utika zu gehen schien, nicht aber so, daß auch etliche nach Utika gekommen wären. Daß dagegen solche Schiffe wider den Willen ihrer Bemannung durch widrige Winde nach Utika oder einer anderen ihnen feindlichen Stadt verschlagen worden wären, ist nirgends gesagt. Zu beachten ist auch der Ausdruck *reflatu hoc.* Er kann nur bedeuten: durch den jetzt herrschenden Gegenwind. Für Cäsars Überfahrt von Sizilien nach Afrika hätte östlicher

Wind von Cicero nicht als Gegenwind, sondern als günstiger Wind angesehen werden müssen. Wer aber von westlichem Wind nach Utika verschlagen wird, muß die Absicht gehabt haben, über Utika hinaus nach Westen zu fahren, was auf Cäsars Schiffe nicht zutrifft. So kann also jenes dritte Gerücht, auf Cäsars Schiffe bezogen, weder auf eine wirklich vorgekommene Tatsache zurückgeführt werden, noch wird man bei dieser Deutung Ciceros Ausdruck gerecht. Beides dagegen ist der Fall bei der Deutung, die ich, Victorius folgend, den Worten *L navis delatas Uticam reflatu hoc* gebe. Sie beziehen sich auf die unfreiwillige Landung des Scipio und anderer Pompejaner mit einer Anzahl von Schiffen zwar nicht in Utika — hierin waren die umlaufenden Gerüchte ungenau —, aber doch in Hippo Regius (s. Progr. S. 8 f.). Daß Cicero nach der Erwähnung der Cäsarianer Murcus und Asinius nicht von Pompejanischen Schiffen sprechen könne, ist nicht zuzugeben, und daß Pompejanische Schiffe gemeint sind, ist durch *reflatu hoc*, das nur auf sie paßt, genügend kenntlich gemacht; schon vorher befinden wir uns mit *militum* auf Pompejanischer Seite. — Das vierte Gerücht betrifft den Cn. Pompejus (den Sohn) und lautet: *Pompeium non comparere nec in Baliaribus omnino fuisse, ut Paciaecus adfirmat.* Auch hier ist auf den Ausdruck genau zu achten. Nach der Behauptung des Paciaecus ist Pompejus auf den Balearen gewesen. Wir wissen, daß diese Behauptuug des Paciaecus zutrifft. Er muß aber noch mehr behauptet haben als die bloße Anwesenheit des Pompejus auf den Balearen. Das sie verneinende Gerücht würde sonst lauten *nec in Balearibus fuisse.* Die Hinzufügung von *omnino* beweist, daß noch mehr verneint wird: „Pompejus ist überhaupt nicht auf den Balearen gewesen, geschweige denn, daß er dort irgend etwas unternommen hätte". Paciaecus muß also nicht bloß von der Landung des Pompejus auf den Balearen, sondern auch von seinen dortigen Unternehmungen Kunde gehabt haben, insbesondere davon, daß er von den Balearen aus die Insel Ebusus nach langem Widerstande eroberte (Drumann III [2] 566). Wenn jetzt ein Gerücht alles dies verneinte und sogar dahin lautete: *Pompeium non comparere,* Pompejus komme nicht zum Vorschein, so muß dies, wie Drumann a. a. O. zutreffend bemerkt, daran gelegen haben, daß man in Rom lange ohne Nachrichten von ihm war. Aus alledem folgt, daß zwischen des Pompejus Abfahrt von Utika und dem Tage, wo Cicero diesen Brief schrieb, eine Zeit von beträchtlicher Länge liegen muß. Pompejus ging nach dem Verfasser des Bellum Africanum (c. 22 f.), dem St. zustimmt, nach dem Gefecht bei Ruspina, das am 4. Januar stattfand, in See. Sein Weg führte ihn zunächst nach Mauretania Tingitana, dem heutigen Marokko, wo er die Stadt Ascurum vergeblich bestürmte, und von dort aus erst nahm er den Kurs auf die Balearen. Zu diesem für die antike Schifffahrt sehr weiten Wege kommt dann, selbst vorausgesetzt, daß

zwischen seiner Abfahrt von Ascurum und seinem Eintreffen auf den Balearen nichts anderes weiter liegt, der Aufenthalt auf den Balearen, die langwierige Eroberung von Ebusus und sein Stillliegen bis zu dem Zeitpunkt, wo in Rom alle Nachrichten von ihm verstummt waren. Zwischen seiner Abfahrt und diesem Zeitpunkt müssen Monate vergangen sein, und daß erst zu diesem Zeitpunkt auch Gerüchte in Rom gingen, die die Überfahrt von Cäsars Streitkräften aus Sizilien nach Afrika im Januar betrafen, ist ganz unwahrscheinlich. Dagegen passen die den Pompejus betreffenden Gerüchte sehr gut in die Zeit, in die ich den Brief XII 2 glaube setzen zu sollen, auf den Anfang Mai 46. Aus alledem ergibt sich, daß Sternkopfs Datierung auf Januar oder Februar 46 unhaltbar ist. Welche der beiden Ansetzungen den Vorzug verdient, kann um so weniger zweifelhaft sein, als die auf Anfang Mai durch den weiteren Inhalt des Briefes manche Bestätigung erhält. Was hier von prunkvollen Spielen und Gastmählern in Präneste gesagt wird, habe ich mit Cäsars Sieg von Thapsus in Verbindung gebracht. Für St. ist es natürlich unbrauchbar, und er erklärt: „von den Spielen in Präneste weiß man anderweitig nichts". Wenn aber auch anderweitig darüber nichts berichtet wird, so sind doch die Äußerungen darüber, die der Brief selbst enthält, charakteristisch genug, um ihre Beziehung auf den Sieg von Thapsus zu rechtfertigen (s. Progr. S. 9). Wenn es weiter in dem Briefe heißt: *Iam explicandum est πρόβλημα*, so erklärt St.: „das *πρόβλημα* ist ganz dunkel". Allerdings wäre es dies, wenn der Brief im Januar oder Februar geschrieben wäre. Aber das Dunkel erhellt sich, wenn man XII 2, wie ich getan habe, zu XII 4 in Beziehung setzt und unter dem *πρόβλημα* nichts anderes versteht, als was XII 4 mit *πρόβλημα Ἀρχιμήδειον* gemeint ist, nämlich den Plan einer Lobschrift auf den in Utika durch eigene Hand gefallenen Cato (s. Progr. S. 11). Auch die Worte *iam te videbo et quidem, ut spero, de via recta ad me* (XII 2, 2) passen sehr gut in die Zeit, in die ich den Brief setze (s. Progr. S. 10 f.), sobald man sich nicht sträubt, den Zusammenhang des Briefes XII 2 mit XII 4 und XII 3 anzuerkennen. Sie bezeichnen dann des Attikus bevorstehende Rückkehr von seinem Nomentanum, wohin er für die Ende April und Anfang Mai gefeierten Floralien gegangen ist.

Die Verlegung von XII 3 und 4 in diese Zeit will St. aus zwei Gründen nicht zugestehen. Es sei unwahrscheinlich, daß man in Rom schon Ende April etwas von Catos Ende wußte; indessen für unmöglich wolle er es nicht erklären. In der Tat ist es weder unmöglich noch unwahrscheinlich. Die Möglichkeit ergibt sich aus folgendem. Cäsar fuhr am 13. Juni 46 mit einer Flotte von Utika ab und kam *post diem tertium* in Caralis auf Sardinien an, also am 15. Juni. Wenn dies für Cäsar mit einer ganzen Flotte möglich war, so mußte ein einzelner Eilbote von

Utika nach Lilybäum, das noch etwas näher liegt als Caralis, mindestens in derselben Zeit gelangen können. Die Nachricht von Cäsars Sieg bei Thapsus kam nach Utika am 8. April. Für das, was darauf in Utika bis zu Catos Tode geschah, mehr als drei Tage anzusetzen, ist durch nichts geboten. Wenn sich Cato in der Nacht vom 11. zum 12. April entleibte, so fuhr der Bote am 12. April ab, war am 14. in Lilybäum, spätestens am 18. am fretum Siculum und konnte am 25. in Rom eintreffen. Denn wenn Clodius in sieben Tagen vom fretum nach Rom kommen konnte (A II 1, 5), so mußte dies auch für einen Eilboten möglich sein. C. Bardt (Quaestiones Tullianae, Berlin 1866, S. 14) bemerkt: Non inepte licebit conicere, tabellarios, qui non ut nobiles Romani commode proficiscebantur, sed quam celerrime, septem diebus consuevisse conficere iter ex Siciliae partibus non nimis remotis in urbem Romam. Daß also in den letzten Tagen des April Catos Tod in Rom bekannt war, ist sicher möglich. Sodann aber ist es auch einzig wahrscheinlich, daß man eine so wichtige Nachricht, wie es Catos Tod ist, so schnell nach Rom gelangen ließ, wie es möglich war.

Aber St. hält es nicht für glaublich, daß Cicero sogleich nach dem Eintreffen jener Nachricht an eine laudatio Catonis dachte. Diesem Einwande bin ich im allgemeinen schon im Progr. S. 17 zuvorgekommen. Hier will ich noch folgendes bemerken. Die laudationes funebres hätten nicht zu einer Geschichtsquelle werden können, wenn nicht die Sitte bestanden hätte, sie in schriftlicher Abfassung zu erhalten und in Abschriften zu verbreiten. Hieraus entwickelte sich der Brauch, beim Tode hervorragender Persönlichkeiten, auch abgesehen von dem eigentlichen Leichenbegängnis, Lobschriften auf sie zu veröffentlichen. Als Cicero im Jahre 45 eifrig mit philosophischer Schriftstellerei beschäftigt war, verfaßte er nebenbei und gewiß in kurzer Zeit beim Tode der Porcia, der Schwester Catos, eine Lobschrift auf sie, und gleichzeitig war eine solche laudatio Porciae auch von M. Terentius Varro und einem gewissen Ollius veröffentlicht worden (A XIII 48; 37). Diese Gleichzeitigkeit findet ihre Erklärung darin, daß solche laudationes zu Ehren von Verstorbenen kurz nach ihrem Tode erschienen. So ist es nun auch durchaus erklärlich, daß Cicero sogleich nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Tode des Cato daran dachte, mit der Abfassung einer solchen laudatio eine Ehrenpflicht gegen den Verstorbenen zu erfüllen. Denn niemand war dazu mehr berufen als er. M. Brutus war bei dem Eintreffen dieser Todesnachricht noch nicht nach seiner Statthalterschaft in Gallia Cisalpina abgegangen, sondern noch in Rom: denn er kehrt im Jahre 45 um die Wende vom Mai zum Juni nach der Hauptstadt zurück (A XIII 3; 5 7a Ml.), ging also erst um dieselbe Zeit des Jahres 46 nach seiner Provinz ab. Er bestärkte Cicero in dem Entschluß, eine solche Lobschrift zu verfassen (Orator 35). Daß diese wegen der Möglichkeit, bei den Machthabern Anstoß zu erregen, ihre

Bedenken hatte, brauchte nicht erst St. geltend zu machen. Cicero selbst war sich dieser Bedenken durchaus bewußt und gibt ihnen in dem Brief XII 4 sehr treffenden Ausdruck. Aber diese Schwierigkeiten waren später dieselben wie unmittelbar nach Catos Tode. Einen Grund für eine spätere Ansetzung der Lobschrift können sie nicht abgeben. In welche Zeit man auch immer den Brief XII 4 setzen mag, er beweist, daß Cicero sich, als er die Lobschrift plante, jenen Bedenken nicht verschloß. — Schließlich erklärt St., der Ton des Briefes XII 4 sei ein so ruhiger, daß man unmöglich an die Zeit der aufregenden und erschütternden Nachrichten denken könne. Dieser Einwand würde etwas bedeuten, wenn der Brief ein erster und unmittelbar nach dem Eintreffen jener Nachrichten geschriebener wäre und ihm auch keinerlei mündliche Unterhaltungen über sie vorausgegangen wären. Aber es sind nach dem Eintreffen jener Nachrichten schon einige Tage vergangen, und Cicero hat, bevor er und Attikus für einige Festtage aufs Land gingen, die Ereignisse in Afrika mit Attikus, mit M. Brutus und mit anderen sicher nach allen Richtungen durchgesprochen. Unter diesen Umständen auch jetzt noch für solche kurzen Mitteilungen in die Nachbarschaft einen besonders erregten Ton zu verlangen, sind wir nicht berechtigt.

Wenn sich also gegen meine Ansetzung der Briefe XII 3 und 4 nicht gewichtigere Einwände erheben lassen, als sie St. erhebt, so kann sie für gesichert gelten. Daß gewisse Einzelheiten in diesen Briefen auch hier wieder im Zusammenhange mit meiner Ansetzung verständlich werden, während sie für St. dunkel bleiben, will ich nur kurz erwähnen, ohne darauf näher einzugehen.

An die Lobschrift auf Cato werden wir erinnert in einem Briefe Ciceros an Tiro (fam. XVI 22), worin der letztere aufgefordert wird, bei der Vervielfältigung jener Schrift den Abschreibern zur Hand zu gehen. Diesen Brief habe ich samt zwei anderen mit ihm zusammengehörigen Briefen an Tiro (fam. XVI 19 und 17) auf Grund meiner Ansicht über die Abfassungszeit jener Schrift und einiger anderer Kriterien auf die zweite Hälfte des Juni 46 angesetzt. Die Gründe für diese Ansetzung hält St. für unzureichend; warum, erfahren wir nicht, vermutlich doch aber hauptsächlich deshalb, weil St. meine Ansicht über die Abfassungszeit der Lobschrift auf Cato nicht teilt. Ist diese aber richtig, so gilt dies auch von den drei in Rede stehenden Briefen an Tiro.

Um ein anderes literarisches Erzeugnis des Cicero, nämlich um seine Rede für Ligarius, handelt es sich A XIII 19 und 20. Diese bisher gesonderten Briefe — in der guten Überlieferung sind alle Briefe des XII. und XIII. Buches ungeschieden — habe ich geglaubt zu einem einzigen Brief zusammenziehen zu sollen, wie ich das gleiche früher für die Briefe XIII 13 und 14, 15 und 16, 17 und 18 getan habe. Die Versuche von O. E. Schmidt, diese früheren Zusammenlegungen teils aufzugeben, teils abzu-

ändern, habe ich als verfehlt erwiesen in den JB. XXVII (1901) S. 262 ff. Der entscheidende Grund, weshalb auch 19 mit 20 zusammengelegt werden muß, besteht darin, daß Cicero in dem Briefe, der mit XIII 19, 1 beginnt, unmöglich nur das geschrieben haben kann, was uns in XIII 19 vorliegt (Progr. S. 19 ff.). Hierfür habe ich den zusammenhängenden und einheitlichen Nachweis erbracht. Natürlich mußten hierbei viele Einzelheiten, die den Inhalt der beiden Briefe 19 und 20 bilden, zur Sprache kommen, und zwar geschieht dies in der Folge, in der Cicero selbst die Dinge der Reihe nach zur Sprache bringt. Jede dieser Einzelerörterungen dient dazu, entweder zu jenem Nachweis beizutragen oder ihn doch zu unterstützen oder scheinbare Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Hiernach wird man beurteilen, was davon zu halten ist, wenn St. behauptet, ich führte eine ganze Reihe von Gründen an, die zwar alle eine gewisse Scheinbarkeit hätten, von denen aber kein einziger geradezu durchschlagend sei, und wenn er die Bemerkung hinzufügt: „Wenn man auch noch so viele halbe oder Dreiviertelsgründe zusammenbringt, sie haben doch nie die Kraft e i n e s ganzen". In Wirklichkeit hat St. jenen einen und ganzen durchschlagenden Grund, den ich nachgewiesen habe, nicht anfechten können. Trotzdem aber erklärt er, indem er sich an eines jener scheinbaren Hindernisse hält, das Ergebnis meiner Auseinandersetzung für zweifelhaft. Von der Ligariana ist nämlich zuerst 19, 2 und dann wieder 20, 2 die Rede. Daß Cicero nach der erstmaligen Erwähnung von neuem auf die Ligariana zu sprechen komme, sei, meint St., für meine Annahme bedenklich. Dieses Bedenken ist indessen recht unerheblicher Natur. Auf gewisse, mit der Ligariana zusammenhängende Mitteilungen und Wünsche des Attikus in dem Briefe, auf den Cicero hier antwortet, geht dieser erst an der zweiten Stelle ein (20, 2: *Ad Ligarianam de uxore Tuberonis et privigna neque possum iam addere* (*est enim pervulgata*) *neque Tuberonem volo offendere; mirifice est enim φιλαίτιος; theatrum quidem sane bellum habuisti*). An der ersten ist ihm die Tatsache, daß Attikus in seinem Briefe von der Ligariana spricht, natürlich auch bewußt — denn er hat doch den Brief ganz gelesen, bevor er sich daran macht, ihn zu beantworten —, er kommt jedoch hier zunächst in anderer Weise als weiterhin auf sie zu sprechen. Die Gedankenfolge in seinem Antwortschreiben ist eben nicht bloß durch den vorliegenden Brief des Attikus beeinflußt, sondern auch durch die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Dinge, die ihn in dieser Zeit und namentlich auch in den vorhergehenden Briefen beschäftigen. Er hat zuletzt mehrere Briefe an Attikus geschrieben, ohne von diesem welche zu erhalten. Der Grund davon war eine so ernstliche Erkrankung der Tochter des Attikus, daß dieser in seinem Briefwechsel mit Cicero hatte eine Stockung eintreten lassen. Da Cicero nun nach des Attikus erster Mitteilung hierüber in dem

Briefe, den Cicero mit XIII 12 beantwortet, in den nächsten Tagen von Attikus keine Nachricht erhält, so werden seine Erkundigungen nach dem Befinden der Attika immer dringender. So ist es denn nur natürlich, daß wir in seiner Antwort auf den ersten Brief des Attikus, den dieser nach jener Unterbrechung des Briefwechsels schreibt, vor allem anderen lesen: *in quibus* (tuis litteris) *illud mihi gratissimum fuit, quod Attica nostra rogat te, ne tristis sis, quodque tu ἀκίνδυνα esse scribis* (XIII 19, 1). Dann kommen zunächst literarische Dinge zur Sprache, der schriftstellerische Erfolg, den Attikus mit dem Vertrieb der Ligariana Cicero bereitete, und die Übertragung der Academica auf Varro. Von dem Erfolg mit der Ligariana muß Attikus schon in seinem letzten Briefe vor der Unterbrechung gesprochen haben. Denn in seiner Antwort auf diesen Brief, die in A XIII 12 vorliegt, schließt Cicero an die die Krankheit der Attika betreffenden Eingangsworte sogleich die Bemerkung an: *Ligarianum praeclare vendidisti, posthac, quicquid scripsero, tibi praeconium deferam.* Ganz ähnlich folgen in dem Briefe, der uns jetzt beschäftigt, auf die oben angegebenen, die Attika betreffenden Worte folgende Sätze: *Ligarianam, ut video, praeclare auctoritas tua commendavit. Scripsit enim ad me Balbus mirifice se probare ob eamque causam ad Caesarem eam se oratiunculam misisse. Hoc igitur idem tu mihi antea scripseras.* Ich will nicht wiederholen, was ich hierüber Progr. S. 21 gesagt habe. Man sieht jedenfalls, daß es jetzt entweder vorzugsweise oder ganz ausschließlich der Brief des Balbus ist, der ihn zu dieser Äußerung veranlaßt, daß dieser Brief des Balbus ihm Freude gemacht hat und er sich deshalb gedrungen fühlt, seiner Anerkennung für die Bemühungen des Attikus um die Ligariana von neuem Ausdruck zu geben. Da er sich hierbei nicht auf den ihm jetzt vorliegenden, sondern ausdrücklich auf einen früheren Brief des Attikus bezieht, also doch wohl auf den, der XIII 12 vorliegt, so ist anzunehmen, daß Attikus in dem jetzt vorliegenden Briefe nicht wieder von seinen Bemühungen um die Ligariana gesprochen hat. Aber selbst wenn es der Fall war, so würde Ciceros Verfahren, hiervon schon an dieser Stelle seines Briefes zu sprechen, durchaus nichts Befremdliches haben. Wie nun weiter in XIII 12 auf die obige, die Ligariana betreffende Bemerkung ausführliche Auseinandersetzungen über die Umarbeitung der Academica folgen, so geschieht dies in derselben Weise in unserem jetzigen Brief. Und wie dort nach Erledigung des Literarischen das Persönliche sich anreiht, Dinge, die entweder Cicero oder andere Personen betreffen, so in unserem Briefe; auch was in XIII 20 die Ligariana angeht, ist rein persönlicher Natur. Was in dieser wohlgeordneten Gedankenfolge die zweimalige Nennung der Ligariana Bedenkliches haben soll, ist nicht zu verstehen. Wir können doch nicht annehmen, daß Cicero sich pedantisch an ein Gesetz gebunden haben sollte, niemals etwas an zwei verschiedenen Stellen eines Briefes zu erwähnen.

Doch genug von diesen Bedenken Sternkopfs. Wir können nicht bloß unbedenklich die bisher getrennten Briefe 19 und 20 als einen einzigen Brief ansehen, sondern müssen es tun.

Von der zweiten Hälfte des bisherigen Briefes 20 habe ich eine von den bisherigen Deutungsversuchen abweichende neue Erklärung gegeben. Ich weise, wie dies Ciceros ganze Auseinandersetzung erfordert, ein einheitliches Thema nach, zeige, daß darin jeder Satz und jedes Wort eine angemessene Deutung findet, und hoffe, daß meine Auffassung um so mehr allen Anforderungen entspricht, als sie in den Zeitpunkt der Abfassung des Briefes 20 aufs genaueste hineinpaßt. Denn diese Äußerungen Ciceros hängen nach meiner Ansicht mit dem soeben erfolgten Erscheinen der Ligariana zusammen. Doch ich verweise auf das Programm S. 22—29. St. erklärt, was ich vorbringe, lasse sich hören, findet es aber doch zweifelhaft und fraglich. Irgend welche Gründe für diese Zweifel werden nicht angegeben.

18) Th. Sinko, Coniectanea. Wiener Studien XXV (1903) S. 158.

Cic. epist. VII 12, 2: *Sed quonam modo ius civile defendes, cum omnia tua causa facias, non civium? Ubi porro illa erit formula fiduciae: 'VT INTER BONOS BENE AGIER OPORTET'? † quis enim est qui facit nihil nisi sua causa?* Unter Verweisung auf Plaut. Pers. 67, Cic. de legg. I 49, de fin. III 64 und Att. VII 2, 4 will S. lesen: *quis enim est ⟨vir bonus⟩, qui facit* . . ., nachdem schon P. Manutius vorgeschlagen hatte: *quis enim est ⟨bonus⟩, qui* . . . Daß Cicero eins von beiden geschrieben hat, ist sehr wahrscheinlich, aber welches, wird sich schwerlich entscheiden lassen.

19) W. Sternkopf, Untersuchungen zu den Briefen Ciceros ad Quintum fratrem II 1—6. Hermes XXXIX (1904) S. 383—418.

Daß Cicero sich Ende 57 als Legat des Pompejus für die Getreidebesorgung in Sardinien durch seinen Bruder Quintus ersetzen ließ, ist von Drumann behauptet, aber nicht bewiesen. Vielmehr habe, meint St., Pompejus den Quintus zum Legaten ernannt, weil er ihn schätzte und brauchen konnte. In die Zeit nun, in der Q. Cicero nach Sardinien reiste und sich dort aufhielt, fallen die Briefe ad Qu. fr. II 1—6. In dem ersten macht M. Cicero in der Zeit zwischen dem 10. und 17. Dezember seinem Bruder Mitteilungen über den Verlauf einer Senatssitzung. Ciceros Angaben über die an ihr teilnehmenden Senatoren sind in unseren Ausgaben infolge schlechter Überlieferung mangelhaft; zutreffend liest St. mit Holzapfel: *consulares nos fuimus et duo consules designati, P. Servilius, M. Lucullus, Lepidus, Volcacius, Glabrio; praetorii sane frequentes; fuimus omnino ad ducentos.* In Ciceros Bericht steht weiterhin nach den Ausgaben *Dixit Milo. Coepit dimittere.* Aber *Dixit Milo* paßt nicht hinein. Um die bisherigen Abänderungsversuche durch etwas Besseres zu ersetzen, geht St. auf die von Mommsen

entwirrte Blätterversetzung des Archetypus zurück, in der diese Briefe überliefert sind, und nimmt die Fuge zweier Blätter nicht vor, sondern nach *Milo* an. Dieses sei erst infolge der Anreihung von *coepit dimittere* hergestellt worden aus *Milonis*, das II 3, 4 nach *ipsius* einzusetzen sei. Hier also sei zu lesen *ipsius Milonis copiis*, während II 1, 1 *Milo* zu streichen sei. Das ist annehmbar. Statt aber *dixit* allein stehen zu lassen, wie St. will — er liest . . . *se intellegere. Dixit: coepit dimittere* —, wird man es wohl besser mit *se intellegere* zusammennehmen, so daß *se intellegere dixit* im Gegensatze steht zu dem vorausgegangenen *se rogaturum negavit.* Auch kann ich nicht zustimmen, wenn St. II 3, 4 in dem Satze, in den *Milonis* gehört, das überlieferte *in ea* für sprachrichtig hält — mit *ea* seien Quirinalia gemeint, die davor erwähnt werden —, während die meisten Herausgeber statt dessen *in eo* lesen, so daß sich ergibt: *in eo multo sumus superiores ipsius Milonis copiis.* Mit *in eo* ist dann, dem Inhalt des vorangehenden Satzes (*operas autem suas Clodius confirmat, manus ad Quirinalia paratur*) entsprechend gemeint: *in manu paranda.*

Ad Qu. fr. II 1, 2 heißt es von dem Tribunen Racilius nach der Überlieferung: *sententiam dixit, ut ipse iudices per praetorem urbanum sortiretur.* St. bevorzugt, weil nicht zu ersehen sei, wer mit *ipse* gemeint ist, die Lesart des Manutius: *ut ipse iudices praetor urbanus sortiretur*, will aber, um die Korruptel besser zu erklären, lesen: *ut ipse iudices per ⟨se⟩ praetor urbanus sortiretur.*

Das Pränomen *C.* vor dem nachher genannten Cassius, das jetzt in den Ausgaben steht nach einem Vorschlage von Baiter, will St. mit Recht als ebenso unsicher wie unnötig wieder beseitigt wissen.

II 2, 1 könne, meint St., *Lentuli et Sesti nomine* bedeuten: „mit Rücksicht auf L. und S.“; ob man vor *Lentuli* mit Manutius *de* einzuschieben habe, sei fraglich. Weiterhin sei zu interpungieren: *Quoquo modo res se habet, non est facillima. Sed habet* cet., so wie § 3: *obtinere causam Lentulus videbatur; in ea re nos . . . satis fecimus, sed per obtrectatores . . . extracta est,* so daß *res* als Subjekt zu *extracta est* nicht eingesetzt zu werden brauche, wie man früher tat, sondern aus *in ea re* hinzuzudenken sei. In den Worten *in ea re nos et officio erga Lentulum mirifice et voluntati Pompei praeclare satisfecimus* deutet St. *voluntati Pompei* mit Recht nicht auf die Absicht des Pompejus, selbst die Zurückführung des Königs von Ägypten zu übernehmen; *voluntati Pompei satis fecimus* bedeute vielmehr: „ich habe dabei ganz im Sinne des Pompejus gehandelt“. Pompejus trat nämlich offiziell für Lentulus ein.

Zwischen II 2 und II 3 ist ein Brief des M. Cicero verloren gegangen.

II 3, 7 sind die Worte *domus tibi ad lucum Pisonis Liciniana conducta est; sed, ut spero, paucis mensibus post K. Quintiles in tuam commigrabis* so zu verstehen, daß für Quintus auf die Zeit

vom 1. Juli ab das Haus *ad lucum Pisonis* gemietet war, M. Cicero aber hofft, sein Bruder werde wenige Monate nach dem 1. Juli sein wiederhergestelltes Haus auf dem Palatin, das ebenso wie das des M. Cicero von Clodius zerstört worden war, beziehen können.

Das am Schluß hinzugefügte Datum *XV K. Martias* bezeichnet, meint St. (mit Rauschen, Ephemerides Tullianae, Bonn 1886, S. 20) den Abgangstag des Briefes, obgleich er nach Ausweis der Worte (§ 7) *Pridie Idus Febr. haec scripsi ante lucem* am 12. Februar geschrieben wurde.

Den Brief 4 setzen die neueren Herausgeber mit Mommsen aus zwei Stücken zusammen, die man früher nicht als zusammengehörig ansah, 4 und 6, 3—7. Die Zusammengehörigkeit der beiden Stücke bestritt zuerst Rauschen (a. a. O. S. 39 f.), und jetzt mit weiteren Gründen Sternkopf. Mit dem Worte *exiturus* am Ende von 4, 2 hat es eine ähnliche Bewandtnis wie oben mit *Milo*; es fragt sich, ob es bei Auflösung der Blattversetzung zum Vorhergehenden zu ziehen ist, wie es vor Mommsen und wieder bei Wesenberg geschah, oder zum Folgenden. St. entscheidet sich für das erstere und möchte § 2 lesen: *de nostra Tullia, tui mehercule amantissima, spero cum Crassipede nos confecisse; ⟨sed⟩ dies erant duo, qui post Latinas habentur religiosi — ceterum* [mit Mommsen, oder lieber mit anderen *ceteroqui*; überliefert ist *cetero*] *confectum erat Latiar —, ⟨et⟩ erat exiturus*; Subjekt zu *erat exiturus* sei Crassipes. Wie Rauschen (S. 40), so meint auch St., daß vielleicht am Ende von 4, 2, sicher aber zu Anfang von 4, 3 etwas fehlt. In einem gewissen Fehlbetrag an Zeilen, der sich für das diese Stelle enthaltende Stück aus der Blattversetzung ergibt, sieht St. ein äußeres Zeichen jenes Ausfalls. — In § 3 zieht St. *opus erat* mit Schütz nicht zum Vorhergehenden, sondern zum Folgenden und liest: *opus erat, si te haberem, paulisper fabris locum darem: sed et haec, ut spero, brevi inter nos communicabimus.* — § 7 heißt es: *adhuc clausum mare fuisse scio, sed quosdam venisse tamen Ostia dicebant, qui te unice laudarent plurimique in provincia fieri dicerent; eosdem aiebant nuntiare, te prima navigatione transmissurum.* Mit Recht mißbilligt es St., daß Manutius *Ostia* in *Olbia* abänderte. Er liest *sed quosdam venisse tamen Ostiam dicebant.* Es seien Schiffer gewesen, die auch in der schlechten Jahreszeit den Verkehr zwischen Sardinien und Italien vermittelten, und Cicero habe durch dritte erfahren, was sie in Ostia gesagt hätten. So erkläre sich auch die eigentümliche Form von Ciceros Berichterstattung mit *dicebant* und *aiebant.* Übrigens braucht *Ostia* bei der schwankenden Form dieses Ortsnamens (s. Georges) wohl nicht erst in *Ostiam* abgeändert zu werden, sondern kann als Neutr. plur. stehen bleiben.

Da es 4, 1 heißt *Sestius noster absolutus est a. d. V Idus Martias,* so erklärte schon Rauschen (S. 40), daß der hiermit beginnende Brief geschrieben sei paulo post absolutionem Sestii, und ebenso

datiert ihn St.: 11. März oder bald nachher. Weil ferner 4, 6 die Freisprechung des Sextus Clodius zur Sprache kommt und diese für Ende März angenommen wird, so setzt St. den von ihm und Rauschen angenommenen Teilbrief 4, 3—7 auf Ende März an, wie Körner (Quaestiones chronologicae, Misniae 1885, S. 19), der 4, 1—7 als einen einzigen Brief ansieht, diesen aus demselben Grunde in dieselbe Zeit gesetzt hatte. Jene Ansetzung der Freisprechung des Sextus Clodius beruht darauf, daß Cicero in der Rede p. Caelio (78) sagt: *paucis his diebus Sex. Clodius absolutus est*, von dieser Rede selbst aber (§ 1), sie sei *diebus festis ludisque publicis* gehalten, worunter man die am 4. April beginnenden ludi Megalenses versteht. Da Cicero ad Q. fr. II 5 die Ereignisse vom 5. April ab berichtet, ohne den Prozeß des Cälius zu erwähnen, so schloß Körner (S. 18) mit Zustimmung von Rauschen (S. 40) und ebenso jetzt St., daß die Rede pro Caelio am 4. April 56 gehalten wurde. Und weil es zu Anfang von II 5 heißt: *Dederam ad te litteras antea, quibus erat scriptum Tulliam nostram Crassipedi pr. ⟨Non.⟩ April. esse desponsam, ceteraque de re publica privataque perscripseram*, so nahm schon Körner (S. 18), wie jetzt auch St., an, daß vor II 5 ein Brief des M. Cicero vom 4. April verloren gegangen sei, in dem er seinem Bruder die Freisprechung des Cälius und die Verlobung seiner Tochter berichtet habe.

Der Brief II 5 ist am 8. April geschrieben, wenn man mit Mommsen in § 2, um keine Lücke in der Aufzählung der Tage zu lassen, das überlieferte *a. d. VI Idus Apriles veni ad Quintum* abändert in *a. d. VII* und § 4 für *ad y Idus* liest *a. d. VI Idus*, oder am 9., wenn man mit St. dort an *a. d. VI Idus* festhält und hier *ad y Idus* nimmt für *a. d. V Idus*.

II 6 beginnt mit den Worten: *O litteras mihi tuas iucundissimas exspectatas, ac primo quidem cum desiderio, nunc vero etiam cum timore!* Eine so lebhafte Äußerung über einen empfangenen Brief ist regelmäßig ein Zeichen dafür, daß Cicero sogleich nach Empfang des Briefes darauf antwortet; vgl. A IV 19 (17); IX 2 a; XII 4; XIII 44. Aus den weiterhin folgenden Worten *Idibus Maiis senatus frequens divinus fuit* cet. und *quod Idibus et postridie fuerat dictum de agro Campano actum iri, non est actum* (oder mit St.: ... *actum iri, ut est actum*) ergibt sich, daß Cicero frühestens am 17. Mai diesen Brief schreibt. Also ist der Brief des Quintus frühestens am 17. Mai bei M. Cicero eingetroffen, und dieser Brief kann nicht, wie St. annimmt, mit die Veranlassung gewesen sein, daß M. Cicero am 15. Mai im Senate nicht anwesend war. Wäre er dies gewesen, so hätte Cicero nicht unterlassen, in seiner Antwort dem Bruder hierüber irgend etwas zu sagen. In dieser Senatssitzung wurde dem Gabinius die nachgesuchte supplicatio abgeschlagen. Mit Bezug hierauf sagt Cicero: *Mihi cum sua sponte iucundum tum iucundius quod me absente; est enim εἰλικρινὲς iudicium, sine*

oppugnatione, sine gratia nostra. Dann heißt es im Med.: *eram ante quod Idibus et postridie fuerat dictum de agro Campano actum iri non ut est actum*, aber „*non* in rasura ab alia manu scriptum linea subducta deletum est", und St. vermutet: *aberam autem quod Idibus .... actum iri, ut est actum.*

20) W. Sternkopf, Die Blätterversetzung im 4. Buche der Briefe ad Atticum. Hermes XL (1905) S. 1—49.

St. führt den Nachweis, daß man an der Anordnung, durch welche Mommsen die in der handschriftlichen Überlieferung vorliegende Verwirrung gehoben hat, mit Unrecht Abänderungen vorzunehmen versucht hat. Eine genaue Besprechung des Inhalts der Briefe bestätigt die Richtigkeit von Mommsens Anordnung. Nur an zwei von den Stellen, wo die in der Überlieferung verschobenen und von Mommsen umgestellten Stücke zusammenstoßen, will St. nicht ganz so abteilen wie Mommsen. Der letztere hat zwei größere Textstücke in der Weise umgestellt, daß das heraufgenommene Stück schließt mit (A IV 17, 3 Anfg.) *et eo magis nunc cociace* (so M; *coci ace* Z b), woran sich dann der nicht zweifelhafte Anfang des herunterzuschiebenden Stückes anschließt: *quod iam intellegebamus* cet. Auch der Anfang des heraufzunehmenden Stückes steht fest. Ob aber der nach diesen umzustellenden Stücken wieder einsetzende normale Text so weitergeht, wie Mommsen wollte: *dictaturam fruere iustitio* (19, 1 a. E.), oder ob jener Schluß des heraufzunehmenden Stückes und somit auch der Anfang des wieder einsetzenden normalen Textes anders zu gestalten ist, läßt sich fragen. St. glaubt jenes überlieferte *cociace* nicht dem Ende des heraufzunehmenden Stückes, sondern dem Anfang des normalen Textes zuteilen zu sollen. Das übt natürlich seine Wirkung an zwei Stellen aus, die ich in den beiden verschiedenen Fassungen nebeneinander stelle, mit Einsetzung der für *cociace* gewählten Lesungen: *hoc iacet* bei Mommsen, und *olface* bei Sternkopf.

Mommsen.	Sternkopf.
1) 17, 3 Bt.	
Memmius autem dirempta coitione invito Calvino plane refrixerat et eo magis nunc hoc iacet, quod iam intellegebamus, enuntiationem illam Memmii valde Caesari displicere	*Memmius autem dirempta coitione invito Calvino plane refrixerat et eo magis, nunc quod iam intellegebamus, enuntiationem illam Memmii valde Caesari displicere*
2) 19, 1	
vide absolutum Gabinium, dictaturam fervere iustitio et omnium rerum licentia	*vide absolutum Gabinium, olface dictaturam, fruere iustitio et omnium rerum licentia*

(*vide* Manutius, *inde* M; *fervere* Mommsen, *fruere* M)

Es handelt sich in dem ersten Satze (17, 3) um den schmählichen Vertrag, den Memmius und Domitius Calvinus als Bewerber

um das Konsulat für 53 mit den Konsuln vom Jahre 54, Appius Claudius und Domitius Ahenobarbus, geschlossen hatten für den Fall, daß durch die Begünstigung der beiden Konsuln die beiden Bewerber ihr Ziel erreichten. Diesen Vertrag hatte Memmius selbst auf Antrieb des Pompejus im Senate zur Anzeige gebracht. Ciceros Mitteilung von diesem Vertrage geht in dem Briefe 17 dem obigen Satze voraus; sie beginnt mit den Worten: *consules flagrant infamia* (§ 2). Mit dem Präsens *flagrant* wird hier das noch andauernde Ergebnis der Sache für die beiden Konsuln angegeben, während es nachher im Zusammenhang der Schilderung des Vorgangs von ihnen heißt (§ 2 a. E.): *Hic Appius erat idem: nihil sane iacturae* (d. h. er hatte in der Tat an gutem Ruf nichts mehr zu verlieren); *corruerat alter* (d. i. Domitius Ahenobarbus) *et plane, inquam, iacebat.* Ebenso schließt sich in dem obigen hier unmittelbar folgenden Satze *Memmius autem* cet., der die Wirkung des Vorgangs für den einen der beiden Bewerber angibt, das Plusquamperf. *refrixerat* noch an die Schilderung des Vorgangs an, während mit *eo magis nunc iacet* die noch andauernde Wirkung der Sache für Memmius gegeben wird. Es ist also an der Tempusgebung nichts auszusetzen, und *nunc* und *iacet* schützen gegenseitig ihre Zusammengehörigkeit. Mit Mommsens *hoc* vor *iacet* ist es freilich nichts, und mit Recht hat C. F. W. Müller eine Konjektur von Reid in den Text aufgenommen: *et eo magis nunc totus iacet.* Die Einsetzung von *tot' iacet* für *cociace* hat die allergrößte paläographische Wahrscheinlichkeit und ist, abgesehen von dem *t* am Ende, kaum noch eine Abänderung der Überlieferung zu nennen. Somit hat sich Mommsens Abteilung der Stücke an dieser Stelle doch sehr bewährt. Bei Sternkopfs Anordnung *Memmius . . . refrixerat et eo magis, nunc quod iam intellegebamus* hat man die Empfindung, daß entweder *nunc* oder *iam* entbehrlich ist, und die „emphatische" Stellung von *nunc* will einem auch nicht recht eingehen.

Die zweite Stelle (19, 1) gehört in eine an Attikus gerichtete Aufforderung, von seiner Reise recht bald nach Rom zurückzukehren und zu sehen, wie es hier zugeht. Daß Cicero aber an Attikus auch die Aufforderung gerichtet haben sollte, sich in Rom den Stillstand der Gerichte und die Auflösung aller Ordnung zunutze zu machen, ist nicht anzunehmen, und schwerlich ist *fruere iustitio et omnium rerum licentia* von *dictaturam* loszulösen und für sich zu nehmen. Dies aber will St., indem er an dieser Stelle den normalen Text beginnen läßt mit *olface dictaturam, fruere iustitio et omnium rerum licentia.* Zunächst ist zu bemerken, daß *olfacere* in übertragenem Sinn zwar einmal von Cicero gebraucht wird, wo es sich um das Aufspüren von Geldquellen handelt (de lege agr. I 11: *Num quisnam tam abstrusus usquam nummus videtur, quem non architecti huiusce legis olfecerint?*), daß er aber für die Witterung in politischen Dingen regelmäßig *odorari*

verwendet. St. verweist selbst auf A IV 18, 3 *res fluit ad interregnum, et est nonnullus odor dictaturae.* Aber Cicero schreibt auch A IV 14, 2 *Tu velim, si quid forte novi habes, . . . et si quid forte de comitiis, de re publica — soles enim tu haec festive odorari —, scribas ad me*; A V 2, 3 *Cum ex Epiro redieris, de re publica scribas ad me velim, si quid erit quod odorere*; A XV 3, 1 *erit nobis coram odorandum et constituendum, tutine Romae esse possimus.* Paläographisch würde sich *odorare* von *cociace* nicht weiter entfernen als *olface.* Aber auch *odorare dictaturam* halte ich nicht für wahrscheinlich, weil *dictaturam* mit *iustitio* und *omnium rerum licentia* irgendwie zusammenzunehmen ist. Daher kann auch hier nur Mommsens Abteilung der zu trennenden Stücke richtig sein. Aber seine Lesung *dictaturam fervere iustitio et omnium rerum licentia* hat mit Recht keinen Anklang gefunden. Man wird lesen müssen: *dictaturam frui vide iustitio et omnium rerum licentia.* Man erhält dann (mit Übernahme der auch von St. mit Recht gebilligten, bei Wesenberg zu ersehenden Auffassung der Stelle): *peti vide nummis ante comitia tributim uno loco divisis palam, vide absolutum Gabinium, dictaturam frui vide iustitio et omnium rerum licentia, perspice aequitatem animi mei* cet. Sachlich wird von dem Streben des Pompejus nach der Diktatur passend gesagt, daß er sich den Stillstand der Gerichte und die Auflösung aller Ordnnng zunutze mache.

Nach alledem ist nicht zu bezweifeln, daß nicht Sternkopfs, sondern Mommsens Abteilung der zu verschiebenden Stücke richtig ist.

Weiter glaubt St. die Richtigkeit der Ansicht Mommsens, daß zu Anfang von IV 18 ein Ausfall in der Überlieferung anzunehmen sei, bestreiten zu sollen. Am Ende von 17, 5 heißt es: „*quid poteris*“, *inquies*, „*pro iis* (Domitius, Messalla, Scaurus, die Anklagen zu gewärtigen haben) *dicere?*“ *ne vivam, si scio; in illis quidem tribus libris, quos tu dilaudas, nihil reperio* (gemeint sind die drei Bücher de oratore). Dann folgt in der Überlieferung: *Nunc ut opinionem habeas rerum, ferendum est. quaeris, ego me ut gesserim. constanter et libere.* Man sieht dies mit Mommsen als zu einem neuen Briefe gehörig an, dessen Anfang verloren sei (Mommsen läßt auch die Möglichkeit offen, daß erst die Worte von *ferendum est* an zu einem neuen Briefe gehören). Nach St. fehlt nichts. Der Satz *Nunc ut opinionem habeas rerum, ferendum est* gehöre an den Schluß des 17. Briefes; nur sei zu lesen ⟨*id*⟩ *nunc, ut opinionem habeas reorum, ferendum est.* Der Sinn sei: „wenn du die Meinung der Angeklagten wissen willst, so muß man es sich heutzutage gefallen lassen, daß ihre Verteidigung die größten Schwierigkeiten macht“. Man könne bemängeln, daß *reorum* hier von Leuten gesagt werde, die erst noch *rei* werden sollen. Aber der letzte Satz sei allgemein gesprochen; Cicero denke nicht bloß an die, die er demnächst werde verteidigen müssen, sondern auch

an solche, die er bereits verteidigt habe. Also *id = defensorem nescire quid dicat pro reo.* Die Notwendigkeit, den Satz erst durch Änderung an zwei Stellen für eine immerhin doch etwas künstliche Deutung zurechtzumachen, spricht gegen die Richtigkeit dieser Ansicht. Weiter aber sollen die dann in der Überlieferung folgenden Worte *quaeris ego me ut gesserim. constanter et libere* den Anfang eines neuen Briefes bilden. Daß Cicero hier meint: „bei der Freisprechung des Gabinius", habe er nicht nötig gehabt zu sagen, weil er es als selbstverständlich annehme, daß Attikus von anderer Seite über diesen Prozeß unterrichtet worden sei. Daß Cicero aber so die Worte gespart und darauf verzichtet haben sollte, dem Freunde in irgend einer Form von dem Ausgang jenes Prozesses Kenntnis zu geben, sei es auch nur so, wie er einen Brief an seinen Bruder beginnt: *Gabinius absolutus est* (ad Q. fr. III 4, 1), ist ganz unwahrscheinlich, und unmöglich hätte Attikus ahnen können, was Cicero meint, wenn dessen Brief begann: *quaeris ego me ut gesserim.* Die allgemeine Meinung also, daß hier etwas fehlt, nämlich eine mehr oder weniger ausführliche Mitteilung über den Ausgang des Gabiniusprozesses, ist berechtigt. Es ist aber auch unwahrscheinlich, daß der vorangehende Brief 17, mag man ihn nun bis *nihil reperio* oder bis *ferendum est* rechnen, hiermit schloß. Er muß mehr enthalten haben, als jetzt darin steht. St. meint freilich, eine Nachricht von Quintus und dessen Teilnahme an Cäsars britannischem Feldzug sei jetzt, am 1. Oktober, nicht mehr zu erwarten, weil dieser Feldzug inzwischen den Leuten in Rom langweilig geworden sei. Aber St. weiß recht gut, wie oft Dinge, die für Cicero viel weniger wichtig sind, als zu dieser Zeit des Quintus Stellung bei Cäsar, in aufeinanderfolgenden Briefen an Attikus immer wieder zur Sprache kommen. Daß Cicero vorher, nämlich in 16 und 15, und nachher in 18 davon spricht, sehen wir. Daß er es dazwischen, in 17, unterlassen haben sollte, können wir nicht glauben. Aber auch abgesehen hiervon enthält der Brief 17, wie er uns vorliegt, kein einziges Wort über die privaten Verhältnisse des Cicero oder Attikus, z. B. nichts über Leute aus der Umgebung des Attikus wie Eutychides oder Dionysius, von denen doch Cicero in den Briefen 16, 15, 18 und 19 wiederholt spricht. Er enthält vielmehr ausschließlich politische Nachrichten. Das ist ein deutliches Anzeichen dafür, daß der Brief 17 am Schluß nicht vollständig ist. Das letzte Stück von 17 also und der Anfang von 18 sind verloren gegangen.

Zu den Briefen, auf deren Inhalt St. eingeht und aus denen er einzelne Stellen behandelt, bemerke ich folgendes.

In dem Briefe A IV 14 teilt Cicero Attikus mit, er sei von Vestorius benachrichtigt worden, daß Attikus am 10. Mai von Rom abgereist sei. Diese Reise des Attikus kann nicht geradeswegs auf Brundisium und Buthrotum gerichtet gewesen sein, wenn wir

auch später Attikus in Buthrotum antreffen. Cicero schreibt diesem nämlich in unserem Briefe (A IV 14, 2): *Tu velim, si quid forte novi habes, maxime a Q. fratre, deinde a C. Caesare, et si quid forte de comitiis, de re publica — soles enim tu haec festive odorari —, scribas ad me.* Diese Aufforderung, bei Q. Cicero und bei Cäsar politische Nachrichten einzuziehen, hätte für M. Cicero keinen Sinn gehabt, wenn Attikus auf geradestem Wege von Rom nach Brundisium reiste, um von hier nach Buthrotum überzusetzen. M. Cicero befand sich, als er diesen Brief schrieb, auf einem seiner kampanischen Landgüter, wo er bis zum 1. Juni bleiben wollte (Q. fr. II 12, 1: *Ego me in Cumano et Pompeiano, praeterquam quod sine te, ceterum satis commode oblectabam et eram in isdem locis usque ad Kal. Iunias futurus*). Er befand sich also der Hauptstadt schon viel näher, als es Attikus sehr bald auf seiner Reise sein konnte, und von Anfang Juni ab in der Hauptstadt. Er war also viel mehr in der Lage, Attikus mit politischen Nachrichten zu versorgen, als Attikus ihn. Attikus soll ja aber politische Nachrichten bei Q. Cicero und Cäsar einziehen. Diese beiden waren in der zweiten Hälfte des Mai in Norditalien. Wir sahen oben (S. 13 ff.), daß einige Tage vor Ende Mai Q. Cicero bei Cäsar eintraf. Gewiß aber gingen politische Nachrichten aus Norditalien nicht am raschesten von dort über Brundisium und Epirus nach Rom, sondern wieder umgekehrt über Rom in jene Gegenden. Sollte Attikus wirklich in die Lage kommen, von Cäsar und Q. Cicero an M. Cicero politische Nachrichten zu übermitteln, so war dies nur möglich, wenn er sich zunächst in die Gegenden begab, in denen sich Cäsar und Q. Cicero jetzt befanden, also nach Norditalien. Daß des Q. Cicero Anschluß an Cäsar sich verzögern und erst in der Gegend zwischen Placentia und Mediolanum stattfinden würde, konnte M. Cicero, als er die beiden Briefe Q. fr. II 12 und A IV 14 schrieb, nicht wissen; er mußte vielmehr annehmen, daß sein Bruder Quintus den Cäsar auf dessen Rückkehr aus dem Lande der Pirusten im östlichen Oberitalien erreicht hatte und Attikus in dieser Gegend sie beisammen traf. Wenn sich diese Voraussetzungen erfüllten, dann konnte in der Tat Attikus für Cicero eine Quelle politischer Nachrichten werden. Das nächste Ziel für die Reise des Attikus muß also im östlichen Oberitalien gelegen haben. Auf Grund dieser Tatsache läßt sich der Anfang unseres Briefes A IV 14 in wahrscheinlicherer Weise emendieren, als es bisher geschehen ist. Überliefert ist hier: *Vestorius noster me per litteras fecit certiorem te Roma a. d. VI. Idus Maias putare profectum esse, tardius quam dixerat, quod minus valuisses: si iam melius vales, vehementer gaudeo.* An *putare* hat man längst und mit Recht Anstoß genommen (s. Sternkopf S. 11). Die bisher dafür vorgebrachten Abänderungsversuche (*putari*, *Buthrotum*, *in Epirum*, *in Apuliam*, *mature*, *mane*) verwirft St. und nimmt seinerseits an, es sei eine Umstellung vorzunehmen; man müsse lesen:

te Roma a. d. VI Idus Maias profectum esse, putare tardius, quam dixerat, quod minus valuisses; die Abreise werde als Tatsache berichtet, der Grund der Verzögerung als Vermutung. Indessen würde die vorgeschlagene Wortstellung dazu führen, die Vermutung, die in *putare* liegt, nicht auf *quod minus valuisses* zu beziehen, sondern auf *tardius*, vor dem *putare* steht. Das aber ist sachlich unzulässig, da ja der Termin der Abreise genau angegeben ist. Man wird vielmehr lesen müssen: *te Roma a. d. VI. Idus Maias Patavium profectum esse.* Padua war eine der reichsten und bedeutendsten Städte wie Italiens überhaupt, so besonders des Polandes (s. Nissen, Italische Landeskunde II S. 220), und es war mit Bestimmtheit anzunehmen, daß Cäsar auf seiner Rückkehr aus dem Pirustenlande dort durchkommen würde. Cäsar sehen wir einige Tage vor Ende Mai in der Gegend zwischen Placentia und Mediolanum, und Attikus war am 10. Mai von Rom abgereist. M. Cicero konnte also mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß Attikus, etwa um den 20. Mai, in Padua mit Cäsar zusammentreffen würde. Wenn wir nun auch nicht wissen, was Attikus dorthin führte, so lassen sich doch genug Möglichkeiten dafür denken. Wenn es nicht uns ganz unbekannte persönliche Beziehungen waren, um deren willen er hinreiste, so konnte der vielgewandte Geldmann in der reichen und gewerblich sehr betriebsamen Stadt geschäftliche Verbindungen haben, die seine Gegenwart dort erforderlich machten; oder es konnte ein Anliegen an Cäsar sein, das ihn hinführte.

Eine Bestätigung dafür, daß Attikus nicht von Rom aus auf dem gewöhnlichen Wege nach Brundisium und Buthrotum reiste, liegt darin, daß Cicero nicht von Attikus selbst über dessen Reise Nachrichten erhält, sondern von Vestorius, dem mit Cicero und Attikus befreundeten, in Puteoli wohnenden Bankier. Wäre Attikus geradeswegs von Rom nach Brundisium gereist, also auf der Appischen Straße über Capua, so wäre er der Gegend, in der Cicero jetzt verweilt, so nahe gekommen, daß dieser in bezug auf Nachrichten von des Attikus Abreise nicht auf Vestorius angewiesen gewesen wäre, sondern, etwa von Capua aus, von Attikus selbst Nachrichten erhalten hätte. Das Wahrscheinlichste wäre dann sogar, daß Attikus Cicero aufgesucht hätte, also nicht über Capua, sondern über Cumä und Pompeji nach Brundisium gereist wäre. Diesen Weg nahm Cicero selbst im Jahre 51, als er über Brundisium nach seiner Provinz abreiste (A V 2). Und als im Jahre 59 eine Reise des Attikus nach Epirus bevorstand, schrieb Cicero ihm vom Formianum aus, an dem ja die Appische Straße vorbeiführt: *Nos circiter Kal. aut in Formiano erimus aut in Pompeiano. Tu si in Formiano non erimus, si nos amas, in Pompeianum venito. Id et nobis erit periucundum et t i b i n o n s a n e d e v i u m* (A II 4, 6).

In dem oben angegebenen Anfang des Briefes A IV 14 ist außer *putare* auch *dixerat* abgeändert worden, und zwar von

Faernus in *dixeras.* Es hat ja auch etwas sehr Naheliegendes, sich mit Faernus die Sache so zu denken, daß Cicero, der Rom vor Attikus verließ, dort von Attikus als Termin für dessen Abreise einen früheren Tag als den 10. Mai hatte nennen hören. Aber auch *dixerat* ist denkbar und deshalb nicht aufzugeben. Derjenige, der einen früheren Termin für die Abreise des Attikus genannt hatte, war dann Vestorius. Dies konnte dann natürlich nicht in Rom geschehen sein, wo Cicero bis zu seinem eigenen Abgang von Rom mit Attikus zusammen war, sondern am wahrscheinlichsten in Puteoli. Auch St. will die Überlieferung halten: Vestorius habe brieflich eine früher von ihm getane mündliche Äußerung berichtigt. In den Worten *tardius quam dixerat* liegt dann eine Bezugnahme auf eine Äußerung vor, die Cicero in einem früheren, uns nicht erhaltenen Briefe an Attikus getan hat. Die Richtigkeit der Überlieferung wird dadurch bestätigt, daß sich der Anlaß, aus dem Cicero in dieser Zeit nach Puteoli kam, nachweisen läßt. In dem schon oben (S. 59) angeführten Briefe an Q. Cicero (Q. fr. II 12, 1 hieß es: *Ego me in Cumano et Pompeiano, praeterquam quod sine te, ceterum satis commode oblectabam.* Der Weg von der einen dieser beiden Villen nach der andern führte über Puteoli, und hierbei hatte Cicero Vestorius dort gesprochen. Es ergibt sich aber aus dieser Briefstelle noch etwas Weiteres. Die Reihenfolge nämlich, in der die beiden Villen hier genannt werden, zeigt, daß Cicero zuerst auf dem Cumanum, dann auf dem Pompeianum war, und er kann diese Worte erst geschrieben haben, als er schon auf dem Pompeianum war, nicht schon, als der dortige Aufenthalt noch bevorstand. Dagegen konnte der schon vorausgegangene Aufenthalt auf dem Cumanum in obiger Weise mit dem noch andauernden auf dem Pompeianum kurz zusammengefaßt werden. Auch A IV 14 ist, wie sich nach dem Obigen aus *dixerat* ergibt, auf dem Pompeianum geschrieben. Daß die beiden Briefe Q. fr. II 12 und A IV 14 der gleichen Zeit angehören, wird bestätigt durch die in beiden enthaltenen Äußerungen Ciceros über seine Arbeit an den Büchern de re publica (Q. fr. II 12, 1: *Scribebam illa, quae dixeram, πολιτικά, spissum sane opus et operosum; sed si ex sententia successerit, bene erit opera posita; sin minus, in illud ipsum mare deiciemus, quod spectantes scribimus.* A IV 14, 1: *est mihi utendum quibusdam rebus ex his libris* (Varronis) *ad eos, quos in manibus habeo, quos, ut spero, tibi valde probabo*). Da sie nun aber beide auch in derselben Richtung und an dasselbe Ziel abgeschickt werden, nämlich nach dem östlichen Oberitalien, wo ja Quintus hatte zu Cäsar stoßen wollen und auch Attikus hinreiste, da sich ferner für Briefbeförderung nach dieser Gegend in Pompeji nur sehr selten die Möglichkeit bot (Q. fr. II 12, 3 *his diebus — ignosces — cui daret fuit nemo ante hunc M. Orfium, equitem Romanum*), so ist es sehr wahrscheinlich, daß der römische Ritter M. Orfius nicht bloß

den Brief Q. fr. II 12, sondern auch den Brief an Attikus IV 14 beförderte.

In A IV 16 wird § 5 eine Freisprechung des C. Cato sowie die Entscheidung in einem Prozesse des Procilius als bevorstehend, in A IV 15, 4 als am 4. Quintilis (*IIII Nonas* mit Asconius statt *III Nonas*) erfolgt angegeben, und A IV 16, 5 heißt es *Drusus reus est factus a Lucretio, iudicibus reiciendis a. d. V Non. Quinct.* (wobei in dem letzten Satze *dies est dictus* einzusetzen oder zu ergänzen ist). Aus diesen Tatsachen folgt, daß A IV 16 vor dem 3. Quinctilis geschrieben ist. Hiermit scheint es unvereinbar, wenn Cicero in demselben Brief (A IV 16, 6) schreibt: *Scaurum Triarius reum fecit*, während Asconius (p. 17, 1 K. u. Sch.) von derselben Person und Sache angibt: (Scaurus) *postulatus ⟨est⟩ .... pridie Nonas Quintil. post diem tertium quam ⟨C.⟩ Cato erat absolutus.* Cicero könnte nicht vor dem 3. Quintilis einen Vorgang als schon geschehen angeben, der erst am 6. Quintilis erfolgte. Aber diese Unvereinbarkeit ist nur Schein. Mit Ciceros *reum fecit* und des Asconius *postulatus est* ist nicht ein und dasselbe gemeint. Cicero meint die postulatio (*postulavit a praetore, ut nomen deferre liceret*), Asconius die eigentliche nominis delatio. St. bemerkt mit Recht, daß die Ausdrücke *reum facere, postulare, accusare* ohne strenge Unterscheidung von jedem Schritte des Anklageverfahrens gebraucht werden.

In einer Erörterung über die Aussichten für die Konsulwahl heißt es A IV 16, 6 in M: *reliqui duo plebeii* (*plebei* M², *plebi* M¹) *sic exaequantur, ut Domitius ut valeat amicis, adiuvetur tamen non gratissimo munere, Memmius Caesaris commendetur* (*commendatum* M) *militibus, Pompei gallia* (*gratia* M² in rasura) *nitatur.* Nicht das zweite *ut*, wie man gewöhnlich tut, sondern das erste will St. streichen. Was paläographisch wahrscheinlich ist, wird sich mit Sicherheit nicht entscheiden lassen, und der Gegensatz des Domitius zu Memmius, den St. betont, geht auch dann nicht verloren, wenn man *ut Domitius valeat amicis* liest. Nach *non* schiebt man jetzt mit Wesenberg *nihil* ein. St. hält dies nicht für nötig und versteht *non gratissimo = etsi non gratissimo.* Aber von einem *non gratissimum munus* ist eine Förderung bei den Wahlen schwerlich zu erwarten.

A IV 16, 8 (Baiter) heißt es in M: *non enim te puto de lustro, quod iam desperatum est, aut de iudiciis, quae lege Coctia fiant, quaerere.* Mit Recht befürwortet St. eine von Tyrrell angeführte, aber nicht angenommene Vermutung L. Langes: *lege Clodia.* Dieses Gesetz, aus des Clodius Volkstribunat stammend, lautet (Asconius p. 8, 5 Kießl.): *ne quem censores in senatu legendo praeterirent neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset.* Es ist also in diesem Gesetz von einer Art Gerichtsverfahren vor den Censoren die Rede, an die ja auch mit *non te puto de lustro quaerere* erinnert ist.

A IV 15, 4 nimmt St. die Überlieferung *Publius sane diserto epilogo criminans mentes iudicum commoverat* mit Recht gegen eine von den letzten Herausgebern übernommene Konjektur Madvigs (*criminans me mentes*) in Schutz. Es handelt sich nicht um Ausfälle des Clodius gegen Cicero, sondern gegen den Angeklagten Procilius.

A IV 18, 5 ist überliefert *a Quinto fratre et a Caesare accepi a. d. VIII Kal. Nov. litteras datas a litoribus Britanniae proximo a. d. VI Kal. Octobr.* Statt *proximo* lesen die letzten Herausgeber *proximis*. St. vermutet *proxime*. Es sei gemeint: „letztlich", d. h. derjenige der eingetroffenen Briefe, der das jüngste Datum trug, sei vom 25. September gewesen. Dies ist vielleicht zutreffend, wenn nicht das überlieferte *proximo* in demselben Sinne zu halten ist, so daß mit *proximo* gemeint wäre *proximo die*. Vermutlich hat Baiter es so verstanden, wenn er *proximo* unverändert ließ.

21) W. Sternkopf, Zu Cicero ad familiares XI 6. Hermes XL (1905) S. 529—543.

Der Brief ad fam. XI 6 ist ein Brief des Cicero an D. Brutus, den derzeitigen Statthalter im diesseitigen Gallien, vom 20. Dezember 44. Ihm geht voraus der Brief XI 7, und diesem wieder der Brief XI 5, beide gleichfalls an D. Brutus. Die Folge dieser drei Briefe ist also: 5, 7, 6. Der Brief XI 5 enthält den Satz (§ 1): *Romam autem veni a. d. V Idus Dec.* (= 9. Dezember 44), und es wird von keiner Seite bezweifelt, daß Cicero an dem Tage, an dem er nach Rom kam, auch den Brief XI 5 schrieb. Nun ist Lupus, der Vertrauensmann des Brutus, in Rom nicht anwesend, als Cicero den Brief XI 5 schrieb, wohl aber als er den Brief XI 7 schrieb (s. XI 7, 1). Der Brief XI 6 aber beginnt: *Lupus noster cum Romam sexto die Mutina venisset, postridie me mane convenit.* Mit *postridie* ist der Abfassungstag des Briefes, also der 20. Dezember, gemeint. War Lupus am 19. Dezember nach sechstägiger Reise in Rom eingetroffen, so war er am 14. Dezember von Mutina abgereist. Zwischen Ciceros Absendung des Briefes XI 5 am 9. Dezember und des Lupus Abreise von Mutina am 14. Dezember muß Lupus in Rom gewesen sein und die Reise von Rom nach Mutina gemacht haben. Bei der Kürze dieser Zeit ist es das wahrscheinlichste, daß Lupus noch am 9. Dezember, nachdem Ciceros Brief XI 5 schon abgegangen war, in Rom eintraf, und daß er sogleich an diesem Tage in Ciceros Haus die Beratung hielt, von der zu Anfang von XI 7 die Rede ist und von der sogleich, kurz nacheinander, zwei Eilboten an Brutus abgefertigt werden (s. XI 7, 1), um ihm über diese Beratung Bericht zu erstatten. Lupus verhandelt natürlich auch noch mit anderen in Betracht kommenden Persönlichkeiten und tritt am folgenden Tage, dem 10. Dezember, die Rückreise nach Mutina an, wo er am 13.

eintrifft. Von Brutus mit neuen Anweisungen versehen, reist er darauf am 14. wieder nach Rom, wo er am 19. eintrifft.

Gegen diese Auffassung dieser Vorgänge, der ich JB. XXX (1904) S. 426 Ausdruck gegeben habe, äußert St. mehrere Bedenken.

1. Es sei auffällig, daß XI 7 kein Wort über die unerwartete Ankunft des Lupus enthalte, daß in XI 7 mit keinem Worte auf den kurz vor jener Beratung geschriebenen Brief XI 5 Bezug genommen sei, der nun möglicherweise durch die beiden oben erwähnten Eilboten überholt wurde. Sehen wir, wie XI 7 anfängt. *Cum adhibuisset domi meae Lupus me et Libonem et Servium, consobrinum tuum, quae mea fuerit sententia, cognosse te ex M. Seio arbitror, qui nostro sermoni interfuit; reliqua quamquam statim Seium Graeceius est consecutus, tamen ex Graeceio poteris cognoscere.* Ohne irgendwelche einleitenden Umschweife spricht Cicero sogleich von der durch Lupus veranlaßten Beratung. Man sieht daraus, daß Cicero es eilig hat. Für die Eile, mit der man hier berät und den Brutus benachrichtigt, ist nichts bezeichnender, als daß man kurz hintereinander zwei Eilboten, Seius und Graeceius, an ihn abfertigt. Derartiges als Tatsache anzuerkennen würden wir uns aufs äußerste sträuben, wenn es nicht unzweideutig bezeugt wäre. Cicero rechnet darauf, daß Brutus zu der Zeit, wo dieses von Graeceius überbrachte Schreiben (XI 7) bei ihm eintrifft, über Ciceros bei jener Beratung geäußerte Ansicht schon durch Sejus unterrichtet ist. Sejus mußte dann doch wohl auch dem Brutus gesagt haben, daß und wann Lupus in Rom wieder eingetroffen sei, und weil Cicero das voraussetzen konnte, war es für ihn überflüssig, in seinem eiligen Schreiben sich über des Lupus Eintreffen in Rom zu äußern. Ferner kann Cicero, als er bei jener Beratung seine Ansicht auseinandersetzte (*quae mea fuerit sententia*), gewiß nicht unerwähnt gelassen haben, daß und wie er sich kurz zuvor, nämlich in dem Briefe XI 5, Brutus gegenüber geäußert hatte. Im Vergleich zu den Äußerungen dieses Briefes zeigt das Ergebnis jener Beratung, das durch des Lupus neues Eintreffen hervorgerufen wurde, den natürlichen Fortschritt zu größerer Entschiedenheit. In XI 5 fordert Cicero den Brutus in mehr allgemeinen Wendungen zu entschlossenem Handeln auf, in XI 7 drängt er ihn unverhüllt zu selbständigem Vorgehen ohne Rücksicht auf den zaghaften Senat. Wie es nun undenkbar ist, daß Cicero bei jener Beratung auf den soeben an Brutus abgegangenen Brief XI 5 nicht sollte zu sprechen gekommen sein, so ist es auch undenkbar, daß Sejus bei seinem Bericht über Ciceros Auseinandersetzungen hiervon sollte geschwiegen haben. Vielmehr mußte Cicero annehmen, daß Sejus auch hiervon zu Brutus gesprochen hatte, und es war für ihn wiederum überflüssig, in seinem eiligen Schreiben XI 7 hierauf zurückzukommen. Wie eilig in der Tat dieses Schreiben abgefaßt ist, damit auch Graeceius so rasch wie

möglich abgefertigt werden könne (*statim Seium Graeceius est subsecutus*), geht daraus hervor, daß es nur einen einzigen Punkt behandelt, der freilich in der augenblicklichen Lage für die Senatspartei und für Cicero die Hauptsache ist, nämlich daß Brutus nicht auf Weisungen des Senats warten, sondern auf eigene Hand vorgehen soll. Cicero sagt nach den oben mitgeteilten Worten, mit denen der Brief beginnt, sogleich ausdrücklich: *Caput autem est hoc, quod* cet. und spricht nur noch von dieser einen Hauptsache, sonst aber von nichts weiter. Unter diesen Umständen verlangen, daß Cicero auch von der Ankunft des Brutus sprechen, auch auf den Brief XI 5 Bezug nehmen solle, ist eine willkürliche, durch nichts gerechtfertigte Anforderung.

2. Es könne dem „armen" Lupus nicht zugemutet werden, was ich ihm zumute. Er mache drei Reisen hintereinander, die erste nach Rom, die zweite von Rom nach Mutina, die dritte von Mutina nach Rom, liege also über 14 Tage fortwährend auf der Landstraße und bekomme gleichwohl noch einen Tadel, weil er es sich angeblich bei der dritten Reise zu bequem gemacht habe. Mit diesem „Tadel" hat es folgende Bewandtnis. Ich hatte (a. a. O. S. 426) erklärt, daß, wenn Lupus in der von mir angenommenen Weise seine Reisen machte, wir es besonders gut verstehen würden, wenn Cicero zu Anfang von XI 6 es für nötig hält, dem Brutus zu erklären (*Lupus noster cum Romam sexto die Mutina venisset, postridie me mane convenit*), warum dieser auf sein Schreiben und Anliegen von Cicero nicht schon früher Antwort erhalten habe; Lupus hätte dann, meinte ich, im Vergleich zur Reise zu Brutus auf die Reise nach Rom eine wider Erwarten lange Zeit verwendet. Sternkopf gibt dafür folgendes als meine Meinung an (S. 534): „Lupus hatte bei dieser letzten Reise unverantwortlich viel Zeit gebraucht und war nicht einmal am Abend seiner Ankunft, sondern erst am folgenden Morgen zu Cicero gekommen; deshalb erhielt Brutus den Brief XI 6 später, als nötig gewesen wäre. Die Worte *cum Romam sexto die Mutina venisset, postridie me mane convenit* sollen dies erläutern und enthalten also eine scharfe Zensur für den saumseligen oder bequemen Lupus". Man sieht, was St. alles hinzutut, damit etwas Angreifbares herauskommt. Ich habe weder von „unverantwortlich viel Zeit" gesprochen, noch davon, daß Brutus am Abend angekommen war, und die „scharfe Zensur" sowie der „saumselige oder bequeme" Lupus beruhen auf willkürlichen Schlußfolgerungen Sternkopfs. In Wirklichkeit spricht Cicero mit jenen Worten weder ein Lob noch einen Tadel des Lupus aus, sondern stellt einfach, um nicht selbst säumig zu erscheinen, eine Tatsache fest, deren Deutung er dem Brutus überläßt und überlassen kann. Brutus wird schon gewußt haben, weshalb Lupus zu der letzten Reise etwas mehr Zeit brauchte, als zu der vorhergehenden und als Cicero erwarten konnte; für diesen kommt es nur darauf an, festzustellen, wann Lupus bei ihm war.

Was aber die drei Reisen des Lupus betrifft, so läßt St. außer acht, daß sie in eine Zeit fallen, in der Brutus sich vor die folgenschwersten Entschlüsse gestellt sieht. Er muß sich entscheiden, ob er einen neuen Bürgerkrieg beginnen will oder nicht, und muß so rasch und so bestimmt wie möglich wissen, ob und in welchem Maße er in Rom für einen solchen Krieg Billigung und Unterstützung finden würde. Daß nun sein Vertrauensmann, der diese Verhandlungen mit den maßgebenden Personen in der Hauptstadt führt, in solchen Tagen nicht so behaglich reist, wie wenn etwa Cicero von einem seiner Landgüter auf das andere geht, daß er sich vielmehr aufs äußerste anstrengt, um die Sache seines Auftraggebers zu fördern, ist doch selbstverständlich. Wegen dieser Anstrengungen den „armen" Lupus zu bemitleiden, kann St. nicht verwehrt werden, durch dieses Mitleid aber wird die Tatsache selbst nicht aus der Welt geschafft.

3. Noch einmal kommt St. auf den angeblichen Tadel des Lupus zu sprechen und versichert, daß zu Anfang von XI 6 nicht bloß mit dem anerkennenden *diligentissime* (*tua mihi mandata diligentissime exposuit*), sondern auch mit den schon mehrfach erwähnten Worten *Lupus noster cum Romam sexto die Mutinam venisset, postridie me mane convenit* von Cicero ein Lob des Lupus ausgesprochen sei. Was in Wirklichkeit hier von Lob oder Tadel des Lupus zu halten ist, habe ich schon gesagt. St. führt dann für *postridie mane* einen Fall an, in dem Cicero abends auf das Tuskulanum kommt und schon am folgenden Morgen, *postridie mane*, von Trebatius aufgesucht wird, obgleich dieser Rekonvaleszent ist, und fügt hinzu: wer sechs Tage lang täglich 8—10 Meilen gereist sei, habe ebensogut Anspruch auf Ruhe und Erholung wie ein Rekonvaleszent. Hiermit soll also wohl bewiesen werden, daß Lupus die drei Reisen nicht hintereinander gemacht hat, wird es aber nicht.

4. Noch einmal kommt St. auch auf das zurück, was dem Lupus zugemutet werden könne; es sei nicht anzunehmen, daß er einmal die Reise von Rom nach Mutina in vier Tagen gemacht habe, 70 Millien oder 14 Meilen täglich. Derartiges sei zwar möglich und vorgekommen, aber es sei Eilbotengeschwindigkeit, und diese „Hetze" sei dem Lupus nicht zuzumuten. Hiermit ist wieder rein nichts bewiesen. Wie sehr die Zurücklegung von 70 Millien täglich schon zu Ciceros Zeiten im Bereiche der Möglichkeit lag, zeigt eine Zusammenstellung Ruetes, in der es heißt (Die Korrespondenz Ciceros in den Jahren 44 und 43, Marburg 1883, S. 122): „im November 44 schreibt Cicero: *o Sesti tabellarium hominem nequam! postridie Puteolis Romae se dixit fore* (A XVI 14, 2); und im Juli desselben Jahres: *Quintus altero die se aiebat* (sc. Puteolis Romae fore, A XVI 4, 1). Ein Gerücht über den Besuch der griechischen Spiele vom 6. Juli zu Rom ist bereits am 8. Juli in Puteoli: A XVI 5, 1. Puteoli ist von Rom ca. 138 Millien

entfernt. Mithin kommen auf den Tag ca. 70 Millien. Cäsar (B. c. I 3) erzählt, daß sich Anfang Januar 49 Piso und Roscius erboten hätten, innerhalb sechs Tagen von Rom nach dem 240 Millien entfernten Ravenna und zurück zu reisen. Das ergibt für den Tag mindestens 80 Millien. Am 8. August 57 hat Cicero zu Brundisium die Nachricht von dem Volksbeschluß des 4. erhalten: A IV 1, 4. Aus Sueton Div. Iul. 57 wissen wir, daß Cäsar auf längeren Reisen 100 Millien täglich zu machen pflegte". So viel nach Ruete, wozu noch zu bemerken ist, daß Brundisium von Rom auf der Appischen Straße 366 Millien entfernt ist, daß also bei der Beförderung jener Nachricht vom 8. August 57 täglich im Durchschnitt 73 Millien zurückgelegt wurden, wobei der 4. und der 8. August vollständig miteingerechnet sind. Hinzuzufügen ist noch, daß Curio Ende Dezember 50 die Strecke von Ravenna bis Rom in drei Tagen, also täglich 80 Millien zurücklegte. Das ergibt acht Personen, die täglich 70 Millien und darüber teils wirklich zurückgelegt haben, teils zurückzulegen sich zutrauten, darunter fünf, die nicht berufsmäßige Eilboten waren, sondern den besseren und besten Ständen angehörten: der jüngere Q. Cicero, Piso, Roscius, Cäsar und Curio. Was in diesen Fällen möglich war, von denen wir trotz der Spärlichkeit unserer Nachrichten zufällig wissen, muß auch für Lupus ohne besondere Beschwerde ausführbar gewesen sein. In diesem Zusammenhange wird es nun auch völlig einleuchtend, daß Cicero dem Lupus nicht ein Lob erteilt, wenn er dem Brutus schreibt, Lupus sei von Mutina bis Rom sechs Tage unterwegs gewesen. Denn es kommen dann im Durchschnitt $46^2/_3$ Millien auf den Tag, was im Vergleich zu den obigen Fällen nicht als eine Leistung gelten kann, die besondere Anerkennung verdiente.

5. Es sei undenkbar, daß Lupus am folgenden Morgen (nach der Beratung) hinter den beiden Kurieren herjagte; wenn er selbst vorhatte, in vier Tagen in Mutina zu sein, dann habe er die Kuriere nicht zu schicken brauchen. Das ist Sternkopfs Ansicht. Daraus folgt aber nicht, daß dies auch die Ansicht des Brutus, des Lupus und des Cicero war. Mit demselben Recht könnte man behaupten: es ist undenkbar, daß ganz kurze Zeit vor Graeceius schon Seius zu Brutus vorausjagte; wenn Graeceius über die ganze Beratung mit Cicero berichten sollte, so brauchte nicht Seius mit dem bloßen Bericht über Ciceros Ansicht kurz vor Graeceius vorausgeschickt zu werden. Wir sehen vielmehr gerade aus dieser raschen Abfertigung aufeinanderfolgender Boten, wie großen Wert Brutus darauf legte, über jedes einzelne Stadium der Verhandlungen unterrichtet zu werden. Und Lupus hatte doch, als er wieder in Rom erschien, nicht bloß mit Cicero und den beiden zu jener Beratung zugezogenen Männern, Libo und Servius, zu verhandeln. Diese drei sind doch nicht die einzigen, die über die zu ergreifenden Maßregeln zu entscheiden haben.

Ohne Frage hat Lupus auch mit anderen Persönlichkeiten verhandelt, und wenn Brutus erwartete, über den Erfolg der diesmaligen Sendung des Lupus und die Stimmung in den maßgebenden Kreisen in Rom sogleich wieder von Lupus selbst aufgeklärt zu werden, so ist das doch durchaus verständlich. Nach St. soll Lupus gar nicht daran gedacht haben, die Hauptstadt zu verlassen. Das soll aus dem Brief XI 7 mit Sicherheit hervorgehen. In Wirklichkeit geht aus diesem Briefe weder dafür, daß er Rom wieder verließ, noch dafür, daß er es nicht verließ, auch nur das geringste hervor, sondern aus den Briefen XI 5 und 6 ist in der oben S. 63f. angegebenen Weise zu schließen, daß, nachdem noch am 9. Dezember jene Beratung im Hause des Cicero stattgefunden hat, Lupus am 10. Dezember wieder von Rom nach Mutina abging. St. behauptet allerdings beiläufig, es sei ganz unwahrscheinlich, daß jene Beratung noch am 9. stattgefunden hat. Gründe gibt er für diese Behauptung nicht an, und es lassen sich in der Tat keine dafür angeben.

Nachdem so die Grundlagen für meine Ansicht über die Reisen des Lupus hier eingehender geprüft und erörtert sind, als ich es JB. XXX (1905) S. 426 für nötig hielt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß an keiner Stelle eine Änderung der Überlieferung geboten ist. Ich habe jedoch ebendort darauf aufmerksam gemacht, daß sich durch geringfügige Änderung des Überlieferten für die fraglichen Vorgänge leicht mehr Zeit gewinnen ließe. Fügt man XI 5,1 zu V einen oder zwei Striche hinzu, liest man also a. d. VI Idus Dec. oder a. d. VII Idus Dec., so ist XI 5 am 8. oder 7. Dezember geschrieben. Lupus könnte dann am 8. oder 7. in Rom eingetroffen sein, am 9. oder 8. dort verweilt und die dann folgenden vier oder fünf Tage auf die Reise nach Mutina verwendet haben. Wer sich also, wie Sternkopf, durchaus nicht entschließen kann, dem „armen" Lupus größere Anstrengungen zuzumuten, dem bietet sich die Möglichkeit, mit einer leichten Änderung alles nach Wunsch zu gestalten. Aber St. will nicht (S. 536). Er will die Bahn frei haben für einen weit stärkeren Eingriff in die Überlieferung. Der Brief XI 6 soll aus zwei Briefen bestehen; der eine davon sei § 1, der zweite § 2 und 3. Vor diesem zweiten Brief müßte doch die Überschrift eingesetzt werden: *M. CICERO S. D. D. BRUTO IMP. COS. DESIG.* Denn so förmlich lautet die Anrede noch im Mai des folgenden Jahres (fam. XI 12), und es ist ausgeschlossen, daß Cicero im Dezember 44 die förmliche Anrede sollte weggelassen haben. Während sich also St. dagegen sträubt, anzunehmen, daß XI 5, 1 in der Überlieferung ein oder zwei Striche ausgefallen sind, muß er hier annehmen, daß die ganze Anrede ausgefallen ist. In den Briefen an Attikus fehlt sehr oft, sogar ganze Bücher hindurch, die Anrede, und wir haben dann die Pflicht, immer aufs neue zu prüfen, ob die Briefe richtig abgeteilt sind. Anders dagegen in den Briefen

ad fam. Hier gehört zu den Büchern, deren Zusammenschreibung aus den einzelnen Briefen mit solcher Sorgfalt erfolgt ist, daß keine einzige Anrede fehlt, auch das elfte (XI 13 a fehlt die Anrede nicht infolge von Nachlässigkeit des Abschreibers, sondern es ist ein ganzes Stück der Urhandschrift verloren gegangen). Den Ausfall einer solchen Anrede anzunehmen, wären wir nur auf Grund eines zwingenden Beweises berechtigt. Welches aber sind die Gründe, die St. dafür vorbringt, daß XI 6, 1 einen besonderen Brief bildet? Den Hauptgrund bilden die Schwierigkeiten, die die Reisen des Lupus haben sollen. Daß diese Schwierigkeiten nicht vorhanden sind, ist oben nachgewiesen. Wenn St. sagt, Lupus könne nicht unmittelbar vor der Senatssitzung vom 20. Dezember, von der XI 6 in § 2 und 3 die Rede ist, nach sechstägiger Reise von Mutina angekommen sein, so behauptet zunächst weder Cicero noch sonst jemand, daß Lupus unmittelbar vor der Senatssitzung angekommen sei. Lupus ist am 19. Dezember angekommen; zu welcher Tageszeit, wissen wir nicht und ist auch gleichgültig. Die Senatssitzung fand am 20. statt. Die Ankunft des Lupus und die Senatssitzung haben gar nichts miteinander zu tun. Auch die XI 6, 2 erwähnte Tatsache, daß am Morgen vor der Senatssitzung das Edikt des Brutus in Rom öffentlich angeschlagen wurde, in welchem dieser bekanntgab, Gallia cisalpina für die Senatspartei und gegen Antonius behaupten zu wollen, hat mit der Ankunft des Lupus nichts zu tun. Ciceros Äußerung in der Senatssitzung vom 1. Januar 43 *eodem die* (= 20. Dezember 44) *D. Bruti, praestantissimi civis, edicto adlato atque proposito* zusammengenommen mit der Tatsache, daß er fam. XI 6, 2 nur sagt: *cum eo die ipso edictum tuum propositum esset*, ohne an dieser oder an einer anderen Stelle des Briefes das Eintreffen des Lupus mit der Überbringung und Bekanntmachung des Edikts in Verbindung zu bringen, machen es gewiß, daß dieses Edikt erst am 20. in Rom eingetroffen war und dann sogleich, kurz vor der Senatssitzung (Phil. III 4, 8: *hoc recens edictum D. Bruti, quod paulo ante propositum est, certe silentio non potest praeteriri*), veröffentlicht wurde. Der Bote, der dieses Edikt aus Mutina nach Rom brachte, war von dort später als Lupus abgereist, am Morgen des 20. in Rom eingetroffen und hatte sogleich das Edikt angeschlagen. Als in der Morgenfrühe dieses Tages Lupus bei Cicero war, wußten sie vielleicht beide noch nicht, daß dies noch am Morgen geschehen würde, und deshalb ist in Ciceros Bericht über diesen Besuch des Lupus (XI 6, 1) von dem Edikt nicht die Rede, und ebensowenig von der Senatssitzung, weil Cicero jetzt noch nicht die Absicht hatte, in die Senatssitzung zu gehen. Erst nach dem Besuche des Lupus wurde die Veröffentlichung des Edikts bekannt und machte großes Aufsehen (XI 6, 3: *quae in contione* *maxima* *dixerim*). Jetzt entschloß sich Cicero, gegen seine ursprüngliche Absicht, an der von den Volkstribunen auf den 20. Dezember an-

beraumten Senatssitzung teilzunehmen. Es trifft also nicht zu, was Sternkopf behauptet (S. 539): „wenn Lupus am Abend (?) des 19. Dezember ankam und am Morgen des 20. Cicero einen Besuch machte, so kann doch nur das hochwichtige Edikt des Brutus wie die Veranlassung zu der Reise und dem Besuch, so der Gegenstand der Unterhaltung gewesen sein". Nicht Lupus veranlaßte die Bekanntgabe des Edikts, sondern erst nach seiner Abreise von Mutina entschloß sich Brutus, mit dem entscheidenden Schritt nicht länger zu zögern, und schickte das Edikt nach Rom, wo es am 20. kurz vor der Senatssitzung eintraf. Diese Tatsachen spiegelt der Brief XI 6 getreulich wieder. Nach dem Besuche des Lupus geht Cicero daran, dem Brutus auf dessen Brief und die Mitteilungen des Lupus zu antworten, und schreibt zunächst wieder, was wir in XI 6 § 1 lesen. Auf die Nachricht von dem Edikt hält er inne, beteiligt sich an der Senatssitzung und der darauf folgenden contio, und dann erst fährt er mit dem Briefe an Brutus fort mit § 2 und 3. So erklärt es sich, wenn sich dieser zweite Teil des Briefes nicht so eng an das erste Stück anschließt, wie es der Fall wäre, wenn er den Brief in einem Zuge geschrieben hätte. Daraus folgt aber nicht, daß die beiden Stücke nicht zusammenpassen und nicht zusammengehören. Das erste Stück ist als Erwiderung auf das, was Lupus von Brutus schriftlich und mündlich überbracht hatte, durchaus passend. Daher lag auch für Cicero, als er nach der Senatssitzung weiter schrieb, kein Grund vor, zu tun, was St. verlangt, nämlich jenes erste Stück zu zerreißen. Ebenso unberechtigt ist Sternkopfs Verlangen, daß Cicero im zweiten Stück den Zusammenhang mit dem ersten hätte andeuten müssen. Ebensowenig wie andere Leute hat Cicero sich in seinen Briefen den Zwang auferlegt, mit pedantischer Ausnahmslosigkeit bei jedem Übergang zu einem neuen Gegenstand besonders zu markieren, wie dies Neue mit dem Vorangehenden zusammenhängt. Man braucht nur ein wenig in den Briefen zu blättern, um zu sehen, wie oft es unterbleibt. — Wenn in beiden Stücken des Briefes XI 6 *mane* vorkommt und von *dignitas* die Rede ist, so habe ich mich hierüber JB. XXX (1904) S. 424 f. ausreichend geäußert. Wenn endlich Cicero trotz des Wunsches, mit seiner Erwiderung den Brutus möglichst wenig warten zu lassen, doch die Beendigung seines Antwortschreibens auf eine spätere Tageszeit verschob, und zwar in dem Augenblick verschob, als er von der Veröffentlichung des Edikts des Brutus Kenntnis erhielt und den Entschluß faßte, sie im Senat zur Sprache zu bringen, so ist das doch wohl so natürlich, daß ich darüber kein Wort zu verlieren brauchte, wenn St. nicht auch hierin einen der vielen Widersprüche fände, in die ich mich angeblich verwickelte. Er meint, ich hätte das Material nicht nach allen Seiten durchgearbeitet, erklärt, ich „getraute" mich nicht, zu beweisen, daß XI 6 in einem Zuge geschrieben sei, nennt meine Auffassung dieses Briefes eine „Ausflucht" und

bezeichnet meine Ansicht von den Reisen des Lupus als „nebelige Hypothese“. Derartiges kann nur den Eindruck machen, daß die Stärke dieser Ausdrücke die Schwäche der Gründe ausgleichen soll, die Sternkopf gegen meine Erklärung des Überlieferten vorbringt.

Es bleibt also dabei, daß nichts dazu zwingt, XI 6 § 1 als besonderen Brief von § 2 und 3 zu trennen, daß vielmehr der Brief XI 6 so, wie er ist, durchaus verständlich und erklärbar ist, und es ist somit unzulässig, an diesem Brief irgendwelche Operation vorzunehmen. Obgleich somit kein Anlaß vorliegt, danach zu fragen, was St. mit dem von ihm angenommenen Brief XI 6, 1 anfängt, soll doch auch hierauf noch einmal (vgl. JB. XXX, 1904, S. 425 f.) eingegangen werden. Nach St. ist XI 6, 1 die Antwort auf XI 4, einen Brief, in dem D. Brutus nach seinem Sommerfeldzug den Cicero darum ersucht, seinen an den Senat gerichteten Antrag auf eine supplicatio zu unterstützen. Das einzige Beweismittel, das St. geltend macht, besteht in dem Hinweis darauf, daß Brutus XI 4 schreibt: *Si de tua in me voluntate dubitarem, multis a te verbis peterem, ut dignitatem meam tuerere,* und Cicero XI 6, 1: *Quod mihi tuam dignitatem commendas, eodem tempore existimo te mihi meam dignitatem commendare, quam mehercule non habeo tua cariorem.* Das Unzureichende dieses Beweises springt sogleich in die Augen, wenn man den Brief XI 5 vergleicht. Es heißt hier § 3: *faciam illud, quod meum est, ut tibi omnia mea officia, studia, curas, cogitationes pollicear, quae ad tuam laudem et gloriam pertinebunt. Quam ob rem velim tibi ita persuadeas me cum rei publicae causa, quae mihi vita mea est carior, tum quod tibi ipsi faveam tuamque dignitatem amplificari velim, tuis optimis consiliis, amplitudini, gloriae nullo loco defuturum.* Es ist hier also nicht bloß von der Ehre (*dignitas*) des Brutus die Rede, die Cicero erhöht wissen wolle, sondern Cicero verspricht, er werde seinerseits alles aufbieten, was der Anerkennung und dem Ruhme des Brutus dienen könnte (*quae ad tuam laudem et gloriam pertinebunt*), er werde es im Interesse der Entschließungen, der Würde und des Ruhmes des Brutus an nichts fehlen lassen (*me . . . tuis optimis consiliis, amplitudini, gloriae nullo loco defuturum*). Das wären auf eine Bitte um die Anerkennung und Belohnung militärischer Verdienste gewiß viel passendere und deshalb viel wahrscheinlichere Wendungen, als in XI 6, 1 die Gleichstellung der Ehre des Brutus mit der des Cicero. So ist denn auch von Ruete (Die Korrespondenz Ciceros in den Jahren 44 und 43 S. 34) XI 5 als Antwort auf XI 4 angesehen worden, eine Ansicht, zu der die Erwähnung der *dignitas* des Brutus sowohl in XI 4 als in XI 5 gewiß das ihrige beigetragen hat. Aber Sternkopf erklärt mit Recht (Philologus LX, 1901, S. 303): „Der Brief XI 5 kann nicht die Antwort auf XI 4 sein, weil Cicero auch nicht mit einem einzigen Worte auf des Brutus Kriegstaten, auf seine Bitte, für ein Dank-

fest zu stimmen, eingeht". Liegt denn nun aber die Sache mit dem angeblichen Brief XI 6, 1 anders? Erinnert Cicero hier auch nur mit einem einzigen Worte an die Kriegstaten des Brutus, geht er auf dessen Bitte, für ein Dankfest zu stimmen, auch nur mit einem einzigen Worte ein? XI 5, 3 könnten doch wenigstens die Ausdrücke *gloria* und *laus* sich auf militärische Verdienste beziehen, während in XI 6, 1 nichts, rein nichts Derartiges vorhanden ist. Somit ist dem Brief XI 6, 1 als der angeblichen Antwort auf XI 4 von Sternkopf selbst das Urteil gesprochen. In Wirklichkeit ist der ganze Brief XI 6 Ciceros Antwort auf einen Brief des Brutus, bei dessen Abfassung dem letzteren ebenso XI 7 wie XI 5 vorlag. So konnten die oben angegebenen Sätze Ciceros aus XI 5, 3, besonders die Worte *tibi faveo tuamque dignitatem amplificari volo*, Brutus die Anregung geben zu eindringlichen Mahnungen an Cicero, für seine, des Brutus, *dignitas* zu wirken (6, 1 *quod mihi tuam dignitatem commendas*). Aber auch ohne diese Anregung hatte Brutus zu solchen Mahnungen Anlaß genug. Drang doch die Gefahr, die Statthalterschaft von Gallia cisalpina an Antonius zu verlieren und diesen zu immer größerer Macht aufsteigen zu sehen, immer näher. Da diese Gefahr in ganz gleicher Weise auch Cicero bedrohte, so konnte dieser gewiß zutreffend erwidern, daß seine eigene Ehre und politische Stellung ihm nicht höher stehe als die des Brutus und daß mit der Ehre des Brutus ihm die eigene Ehre ans Herz gelegt werde. Somit sind Ciceros Worte *Quod mihi tuam dignitatem commendas, eodem tempore existimo te mihi meam dignitatem commendare, quam mehercule non habeo tua cariorem* keineswegs nur eine höfliche Phrase, wie St. meint. Sie entsprechen vielmehr aufs genaueste der politischen Lage der Zeit, in der sie geschrieben sind. Dagegen würde Cicero, wenn es sich um die Befürwortung einer supplicatio handelte, nicht im allgemeinen von der *dignitas* des Brutus sprechen, sondern von dessen *honos* und *laus*. Das sehen wir einerseits aus den Briefen, in denen Cicero in Cilicien den M. Cato und die Konsuln des Jahres 50 um die Befürwortung einer supplicatio ersucht (fam. XV 4, 11 *honorem meum*; 13 *hoc nescio quid gratulationis et honoris*; ib. *honorem, qui a senatu tribui rebus bellicis solet*; 16 *de mea laude*; ib. *honos*; XV 10, 1 *laus et honos*; XV 13, 3 *honore et gratulatione*), andrerseits aus der Antwort, die er Plancus auf ein solches Gesuch gibt (fam. X 2, 1 *honori tuo*). Schließlich behält nun auch, was ich JB. XXX (1904) S. 425 f. darüber gesagt habe, daß zu Anfang von XI 6 Mutina erwähnt wird, seine volle Gültigkeit. Gesuche um eine supplicatio gingen nach Rom, wenn der Statthalter in einem glücklichen Feldzuge von seinen Soldaten zum imperator ausgerufen war, spätestens aber wenn dieser Feldzug zu Ende geführt war (A V 20, 7; fam. II 7, 3; III 9, 4). Von seiten Ciceros geschah es (wie die soeben angeführten Stellen und die Briefe fam. XV 4, XV 10 und XV 13

zeigen) sogleich, nachdem er mit der Einnahme von Pindenissus seinen Feldzug glücklich beendigt hatte, und nicht erst, nachdem er wieder an die Grenze seiner Provinz, nach Laodicea, gekommen war. So ist es auch einzig wahrscheinlich, daß D. Brutus seine Gesuche um Befürwortung einer supplicatio zusammen mit dem Bericht an den Senat sogleich von seinem Kriegsschauplatze aus, also aus den Alpen (XI 4, 1 *Progressus sum ad Inalpinos*), nach Rom gehen ließ, nicht aber, daß er, wie sich St. die Sache denkt, damit so lange wartete, bis er einmal an die Grenze seiner Provinz, nach Mutina, kam.

So ist denn von allen Einwänden, die St. gegen meine Auffassung des Briefes XI 6 erhebt, nichts übrig geblieben. Vielmehr hat die Prüfung dieser Einwände und die Nötigung, auf alle in Betracht kommenden Einzelheiten einzugehen, mir die Möglichkeit geboten, meine Auffassung nur um so fester zu begründen.

22) J. Ziehen, Ornamenta *γυμνασιώδη*. (Vortrag, gehalten in der Archäol. Ges. zu Berlin. Sonderabdruck aus der WS. f. klass. Phil. 1906.

In den ersten Briefen Ciceros an Attikus in Athen ersucht der erstere mehrmals seinen Freund um Beschaffung von Bildwerken, die sich für seine mit der Villa in Tuskulum verbundenen Anlagen eignen würden. Er bezeichnet diese Anlagen als *Academia* (A I 4, 3; 9, 2), als *gymnasium* (1, 5), auch als *palaestra gymnasiumque* (10, 3), die für sie geeigneten Bildwerke aber als *ornamenta γυμνασιώδη* (6, 2; 9, 2). Hiervon ausgehend stellt Z. die allgemeine Frage: welches sind die *ornamenta γυμνασιώδη* des Altertums, in welcher Art waren die Palästren, Gymnasien und die mit ihnen eng zusammenhängenden Anstalten mit Bildwerken ausgeschmückt? Es kommen in Betracht Götterbilder — Apollo, Hermes *ἐναγώνιος* —, Personifikationen — Palaistra, Agon, Kairos —, und Darstellungen aus menschlichem Kreise — Bild des Stifters, Kosmetenhermen, Athletenstatuen, Genrefiguren. Ist es auch nur wenig Tatsächliches, was Z. hierüber hat ermitteln können, so ist es doch interessant genug, um zu weiteren Nachforschungen anzuregen. Der Verf. empfiehlt hierfür besonders zwei Wege, die Erfolg versprechen: die Herstellung topographischer Fundkarten und die genaue Durcharbeitung der Inschriften.

Stellenverzeichnis.

	Seite		Seite		Seite		Seite
III 1	15ff.; 21ff.	III 7, 1	35	X 16, 4	11	XV 3, 1	38
3	26ff.	8, 2	36	XII 2—4	43ff.	3, 2	38
9, 9	9	9, 2	36	3, 1	7	3, 3	38
		25	36	5a	9	4, 2	38f.
3. Ad Att.		IV 14	11; 58ff.	11	8	4a	39
I 1, 2	42	15	18f.; 21	18, 1	8	7	39
4, 1	42	15, 4	63	40, 2	8	8, 2	39
13, 1	42	16, 5	62	45, 2	8	18, 1	39
II 1, 1	32ff.; 42	16, 6	62	XIII 2a, 1	9	19, 1	40
1, 2	32f.	16, 7	20	19 u. 20	48ff.	20, 1 u. 2	40
4, 2	42	16, 8	62	25, 3	30	22, 1	40
5, 2	43	17, 3	55ff.	30, 2	30f.	25	40
9, 1	43	18	57ff.	32, 3	31f.	27	40
9, 3	34	18, 5	63	XV 1, 1	37	XVI 1, 5	40
14, 2	34; 43	19, 1	55ff.	1, 2	37	2, 5	40
18, 3	34	VIII 9	6	1, 4	37	3, 1	40
20, 2	11; 43	IX 10, 7	7	1a, 2	37	4, 2	41
22, 7	10	18	6	2, 2	37	5, 2	41
III 4	35	X 4, 12	11	2, 4	38	11, 6	11

Berlin. Th. Schiche.

2.
Livius.

Von den in meinen früheren Jahresberichten besprochenen Livius-Ausgaben und Schriften, die auf Livius Bezug haben, sind nachträglich folgende Rezensionen anderweitig erschienen:

Livius Buch 1, 2, 21, 22 und Stücke von 3, 26 und 39, herausgegeben von Zingerle-Scheindler, 7. Auflage (E. Wolff, WS. f. klass. Phil. 1907 Sp. 1091). — Livius Buch 23 von Luterbacher, 2. Auflage (E. T., Rev. crit. 1907 S. 68 f.; A. Zingerle, Zeitschr. f. d. österr. G 1907 S. 405—406; F. Fügner, Berl. phil. WS. 1907 Sp. 1136—1138). — Livius Buch 23 von Wölfflin, 4. Auflage (E. T., Rev. crit. 1907 S 68 f.). — Livius Buch 44 von Zingerle (W. Heraeus, WS. f. klass. Phil 1907 Sp. 520—524). — Dušánek, De formis enuntiationum condicionalium apud Livium (A. Zingerle, Zeitschr. f. d. österr. G. 1906 S. 1001) — Schmidt, Beiträge zur Livianischen Lexikographie IV und V (W. Heraeus, WS. f. klass. Phil. 1907 Sp. 16—18); V und VI (A. Zingerle, Zeitschr. f. d. österr. G. 1906 S. 1000; Archiv f. lat. Lex. XV S. 284—285) — Sofer, Livius als Quelle von Ovids Fasten (R. Bitschofsky, Zeitschr. f. d. österr. G. 1907 S. 90—91).

I. Ausgaben.

1) T. Livii ab urbe condita liber I. Nach Text und Kommentar getrennte Ausgabe für den Schulgebrauch von M. Heynacher. Vierte, verbesserte Auflage. Gotha 1906, F. A. Perthes. Text IV u. 54 S. 8. Kommentar 52 S. 8. Zusammen 1 *M.*

Wie die Zahl der neuen Auflagen beweist, wird diese Ausgabe viel gebraucht. Die Praxis läßt am besten erkennen, was für den Benutzer eines Buches minder wichtig und wie das einzelne am angemessensten zu gestalten ist, und so hat wohl auch der Gebrauch in der Schule die mancherlei Änderungen veranlaßt, die der Kommentar im Laufe der Jahre erfahren hat. Die zweite und dritte Auflage haben mir nicht vorgelegen. In der vierten Auflage läßt fast jede Seite die bessernde Hand des Verfassers erkennen, und von meinen Bemerkungen in der Anzeige, welche ich der ersten Auflage gewidmet habe (Zeitschr. f. d. GW. 1886 S. 667—670), sind viele gegenstandslos geworden. Es hängt dies zum Teil mit der Einführung anderer Textlesarten zusammen.

Unter den neuen Lesarten sind hervorzuheben: Praef. 11 *sero* nach Novák; 9, 12 *Talasii* und *Talasio* nach W. Heraeus; 48, 6 *Cuprium* nach W. Heraeus und 59, 12 *senioribus* nach Soltau.

Im Anhang sind ohne Grund weggelassen die früheren kritischen Notizen zu 41, 3 und 41, 4; dagegen hätten wegbleiben sollen die zu 43, 5 und 43, 7 (bei Weißenborn hätten die durch die Einklammerung als unecht bezeichneten Wörter auch gestrichen werden können; jedenfalls sind dieselben Lesarten gemeint, die Heynacher im Text hat); 59, 3 ist *ad portas* mit eckigen Klammern zu umschließen.

Zu 41, 7 ist angegeben: „*iam tum, comprensis sceleris ministris, ut vivere* 'optimorum codicum est scriptura' Frigell". So hat sich Frigell in den Epilegomena allerdings ausgedrückt, aber mit Hinzufügung einer merkwürdig naiven Bemerkung über das hinter *tum* in allen maßgebenden Handschriften überlieferte *cum*. Man muß die obige Angabe geradezu als unrichtig bezeichnen; vgl. Frigells Collatio. Früher urteilte er über dieses *cum* anders; s. Zeitschr. f. d. GW. 1875 S. 527.

2) Griechische und lateinische Schul-Texte. Hannover, Norddeutsche Verlagsanstalt O. Goedel.

Titus Livius. Neu durchgesehener Text von W. Soltau. Buch I, 64 S. 8. — Buch XXI, 57 S. 8. — Buch XXII, 64 S. 8. Jedes Heft 0,60 *M* (10 Stück 4,50 *M*).

Soltaus „Präparationen" zu den genannten Büchern habe ich schon früher angezeigt. Daß der Verleger diesen genau entsprechende Texte erscheinen läßt, wird gewiß angenehm empfunden werden und ist jedenfalls praktisch. So liegt eine richtige Schülerausgabe vor, der nichts mangelt, da die Texthefte eine Einleitung zu dem betreffenden Buche enthalten, die die Schüler über den Inhalt genau orientiert (in ausführlicher, kapitelweise angeführter Übersicht) und ihm kurz und klar mitteilt, was er von Livius wissen muß: Leben, Werke, Sprache und Stil, Würdigung als Historiker.

3) W. Reeb, Präparation zu Livius' erster Dekade. Buch I 1903. 54 S. steif geb. 0,60 *M*. — Buch VI—X 1906. 50 S. steif geb. 0,80 *M*. (Schülerpräparationen zu lateinischen und griechischen Schriftstellern.) Leipzig, B. G. Teubner; Auslieferung für Württemberg bei W. Kohlhammer in Stuttgart.

Die äußere Einrichtung dieser beiden Hefte, die mir erst später als das zweite Heft bekannt geworden sind, ist dieselbe wie in der Präparation zu den Büchern II—V, über die ich JB. 1906 S. 3 berichtet habe.

Behandelt sind folgende ausgewählte Stücke: Praefatio und Buch I ganz; Buch VI Kap. 34—42; Buch VII Kap. 9, 6—10, 14;

Buch VIII Kap. 6, 8—14, 12; Buch IX Kap. 1—12, 4; 17—19; 35—37; Buch X Kap. 24—29; 38—46, 9.

Es ist nur natürlich, daß die Schüler angehalten werden, sich den Teubnerschen Schultext zu beschaffen, an den diese Präparationen angeschlossen worden sind. Der Verf. hat zwar die Lesarten einiger anderen Ausgaben berücksichtigen zu müssen geglaubt, um auch den Gebrauch eines anderen Textes möglich zu machen; aber das war meines Erachtens nicht nötig. Die kommentierte Weißenbornsche Ausgabe (übrigens im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin, nicht bei Teubner in Leipzig erschienen) wird wohl kein Schüler benutzen, und zu den Ausgaben von A. Zingerle und P. Meyer sind eigene Kommentare erschienen, die so ausführlich sind, daß der Schüler nur selten genötigt ist, zum Lexikon zu greifen. Die Auswahl stimmt ja auch nicht mit der in den genannten Ausgaben enthaltenen überein. Außerdem sind die abweichenden Lesarten für den Benutzer des Teubnerschen Schultextes störend. Wenn er z. B. 1, 25, 4 *primo statim concursu concrepuere arma* liest (derselbe Wortlaut steht 6, 24, 1), so ist für ihn der Hinweis auf *increpuere* ganz überflüssig, ja verwirrend, da er dieses Verb nur in transitiver Bedeutung kennt. Ebenso wird 1, 32, 8 *suprascandit* besser nicht erwähnt, da es Komposita mit *supra* überhaupt nicht gibt.

Um die Denkkraft der Schüler anzuspannen, gibt der Verf. nicht einfach die für die betr. Stelle passende Bedeutung an, sondern geht von der Grundbedeutung aus. Er schließt aber hieran oft so viele Bedeutungen, daß die innere Entwickelung dem Schüler entgeht und er mehr als bei einem Wörterbuch zum schnellen Überfliegen und Suchen nach dem Passenden veranlaßt wird; z. B. Praef. 2 „*affĕro, attŭli, allātum*, 3. herbeitragen, zutragen, herbeischaffen; melden; vorbringen, anführen; herbeiführen, verursachen, nach sich ziehen; beitragen zu etwas". Praef. 4 „*rĕpĕto, ivi, ītum*, 3. wieder losgehen auf; wieder aufsuchen, zurückkehren nach; zurückgehen auf; wiederholen, herleiten; nachholen, erneuern, zurückverlangen". Praef. 7 „*refĕro, rettŭli, relātum*, 3. zurückführen, hineinbringen, hinterbringen; über etwas berichten, Vortrag halten, Antrag stellen; überbringen, überliefern, melden, mitteilen; einschreiben, eintragen". So 1, 22, 5 *excipere* mit 12 Bedeutungen, 1, 1, 8 *fides* mit 14 Bedeutungen u. dgl. m. Mir scheint dies des Guten zu viel zu sein; hier muß, glaube ich, gestrichen und gesichtet und auf klare Erkenntnis des Schülers hingearbeitet werden.

Billigenswert sind die Hinweise auf die Etymologie, sei es daß diese in belehrender Form ausgesprochen, sei es daß sie in der Übersetzung nur angedeutet werden. Es ist aber notwendig, diese Bemerkungen derartig zu gestalten, daß sie dem Schüler wirklich einleuchten. So z. B. gibt 1, 3, 11 „*adĭmo, ēmi, emptum* 3. (emo) (ab)nehmen, entreißen, rauben; abziehen, ablenken" dem

Schüler ein Rätsel auf, insofern er ein Kompositum mit *ab*, nicht mit *ad*, erwartete. Ebenso wird 6. 36, 10 „*fatīgo*, 1. (*fatis* [vgl. *affatim*] und *ago* = zur Genüge treiben) abtreiben, ermüden; keine Ruhe lassen, zusetzen“ dem Schüler wenig nützen, ja ihm kann hier der Gedanke kommen, daß *fatis* ein Druckfehler sei (statt *fatis*), wenn ihn auch der Vergleich von *affatim* stutzig machen muß. Ungeeignet für die Schüler möchte auch sein, um nur noch diese eine Erklärung anzuführen, 1, 17, 17 „*temulentus*, 3. (aus **temum* [verwandt mit *temetum*, *i*, n. = altertümlicher Ausdruck für „Wein“] und *oleo*; jüngere Bildung *vinolentus*) nach Wein riechend, trunken“ mit der Anmerkung: *„Diese Form ist in der Überlieferung nicht nachweisbar“.

An Kleinigkeiten ist mir folgendes aufgefallen: 1, 7, 10. 12, 5. 31, 3 steht „*deūm* = *deorum*“; dagegen (wohl richtiger) 1, 42, 1 *liberum* = *liberorum*; 1, 43, 3 *fabrum* = *fabrorum*; 1, 53, 3. 54, 3. 56, 1 *deum* = *deorum*. — Amtlich verlangt ist die Schreibweise „Zitadelle“ (1, 6, 1), „Genitiv“ (1, 6, 4 u. a.), „zustande bringen“ und „imstande sein“ (1, 24, 4 u. a.); nicht überall gebräuchlich die Genitivform „jemands“ (8, 12, 4 u. a.). 1, 15, 7 fehlt bei *profecto* die Bedeutung „gewiß [unbetont]“, im folgenden Paragraphen bei *gratus* die Quantitätsbezeichnung, die freilich überhaupt nicht konsequent durchgeführt worden ist. 1, 17, 6 hieße es besser: ging im Kreise herum (st. umher). 1, 18, 4 muß es *taetricus* heißen, und es empfiehlt sich nicht, neben *temptare* die Schreibweise *tentare* zu erwähnen (1, 32, 4 u. a.). 1, 28, 2 wird „*illucesco, luxi*, 3. (*luceo*) zu scheinen anfangen“ angeführt und ebenso gleich danach „*illucescit, luxit* impers. es wird hell, Tag, es tagt“; ob da nicht mancher glauben wird, das Perfekt werde vom Simplex gebildet? Wozu überhaupt Abkürzungen dieser Art? Soll durch *exsequor, secutus sum* (§ 3) u. a. Raum gespart werden? 1, 31, 6 „*dēgo, dēgi*, 3. (*de* und *ago*) eine Zeit zubringen, leben“; allein von *dēgo* ist kein Perfekt nachweisbar, dafür tritt *ēgi* ein. 1, 32, 2 ist statt *prosper* (späte Form) wohl *prosperus* anzusetzen. 1, 32, 10 hätten andere Lesarten, wenn auf diese einmal Rücksicht genommen wurde, erwähnt werden sollen; denn „*cum his* (ergänze *verbis*) = damit“ ist doch wohl nicht haltbar. 1, 34, 4 war zu schreiben: *humiliora esse iis* (= *quam ea*), *in quibus nata erat*. 1, 34, 6 versteht kein Schüler die beiden Striche, zwischen denen *apta* steht, auch hätte ein Lemma *ad id* hinzugefügt werden sollen. 1, 56, 1 „*opera* . . . übertragen: der Arbeiter, Knecht“, aber nur im Plural, was hinzuzufügen ist. 1, 57, 5 wird *comisatio* erklärt, dagegen 9, 17, 17 *comis(s)abundus* nicht. 8, 14, 6 ist „*as, assis*, m. das Aß“ nicht zu billigen. 10, 44, 8 „*excīdium, ii*, n. (*ex* und *caedo*) Zerstörung, Vernichtung“ ist wohl nicht richtig (vgl. Vergil).

4) **T. Livii ab urbe condita liber XXI. Für den Schulgebrauch erklärt von F. Luterbacher. Achte, verbesserte Auflage. Gotha 1907, F. A. Perthes. IV u. 156 S. 8. 1,20 ℳ.**

Der Text der achten Auflage weicht von dem der siebten nur an wenigen Stellen ab. Der Herausgeber liest jetzt 2, 6 *obtruncavit* (ς). — 6, 8 *Tampilus* (Ltb. nach CIL. VI 1360). — 25, 10 *quamquam mille quingentos cecidisse* (Ltb.; er verwandelt also das überlieferte *AD* in *MD*). — 25, 11 *coram apparuit* (Ltb. statt *cum apparuit*). — 27, 7 *ex loco edito*, wie in der 7. Auflage, aber mit Hinzufügung der eigenen Vermutung *ex loco propinquo* (*ex loco prodito* CM). — 31, 2 *non quin* (Ltb. statt *non quia*), „nicht weil es keinen direkteren Weg zu den Alpen gab, d. h. obwohl es einen solchen gab, die Druentia entlang". — 46, 6 *pugna abierat* (Ltb.; *pugnauierat* P[1]), „der Kampf war schon großenteils in ein Gefecht zu Fuß übergegangen". — 52, 2 *exanimatus* (Ltb. st. *et minutus* P[1] *eminutus* P[2]). — 57, 8 *in quo* mit P. — 60, 4 *parata* mit P.

Im Text sind einzelne Wörter und ganze Sätze durch Sperrsatz hervorgehoben. Dies ist geschehen, „um den Schülern, welche in der Klasse den bloßen Text vor sich haben, den Überblick über das Gelesene zu erleichtern".

In der Einleitung wurde, laut Vorwort, die Stelle über den Vertrag Hasdrubals nach des Herausgebers Erörterungen im 62. Bande des Philologus zugunsten der Darstellung des Livius geändert, ein kurzer Bericht über den Krieg mit den Galliern (225—222) eingefügt und die julianische Zeitrechnung nach GFUnger (in Iwan Müllers Handbuch I) durchgeführt.

Der Kommentar ist gründlich durchgesehen und an vielen Stellen verbessert worden.

5) **Titi Livi ab urbe condita libri XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXX. Edidit A. Zingerle. Für den Schulgebrauch bearbeitet von P. Albrecht. Mit 2 Karten und 4 Plänen. Zweite Auflage. Leipzig 1904, G. Freytag. VII u. 336 S. kl. 8. geb. 1,80 ℳ.**

Soweit ich sehe (ein orientierendes Vorwort fehlt), unterscheidet sich diese zweite Auflage von der ersten, vor 11 Jahren erschienenen, nicht, so daß es genügt, auf meine Anzeige JB. 1893 S. 3 f. hinzuweisen. Neu sind vier Situationspläne, durch die, wie es scheint, die Seitenzahl des Buches von 334 auf 336 gestiegen ist: S. 305 ein Plan des römischen Lagers, S. 313 das Schlachtfeld bei Cannae, S. 333 ein Plan von Syrakus und S. 335 das Schlachtfeld am Trasimenischen See.

Eine Durchsicht des Ganzen hätte wohl stattfinden sollen. Denn es findet sich doch hier und da manches, was nicht einwandfrei ist. Es empfiehlt sich gewiß nicht, den Schülern die Ausdrucksweise „die Commentarii des Cäsar", „das Lager des Hannibal" usw. vorzuführen. S. V wird M. Porcius Cato Censorinus

erwähnt. Bei Buch 24 Kap. 11, wo von den römischen Anordnungen zum Kriege die Rede ist, steht die Randbemerkung (an sich schon ein Schrecken für manche Pädagogen): „Phönizische Rüstungen“, was vermutlich nur ein Druckfehler für „Römische Rüstungen“ ist. S. 335 im Anhang findet sich „*Tyneta* Stadt an der afrikanischen Küste“, während dies doch die Akkusativform ist und an dreien von den fünf angeführten Stellen *ad Tynetem* gelesen wird. Am wenigsten hätten S. VIII, im Verzeichnis der Karten, die vermutlich von einem Angestellten der Buchhandlung herrührenden Karteninschriften wiederholt werden sollen: Karte I: ‘Italia cum adiacentibus regionibus Gallia Cisalpina, Sardinia, Corsica et Sicilia belli Hannibalici tempore’; Karte II: ‘Roma et Carthago secundi belli punici tempore’. Darüber wird der Schüler hinwegsehen, daß Sicilien, Sardinien usw. *regiones* genannt werden; aber an dem *et* vor *Sicilia* muß er Anstoß nehmen, desgleichen an *belli punici*, da er im Text *bellum Punicum* mit großem Anfangsbuchstaben gedruckt sieht, und daß man *temporibus*, nicht *tempore* sagt, lernt ja schon der Sekundaner. Daß vom „Hannibalischen Krieg“ in der Einleitung gesprochen wird, ist ganz in der Ordnung; hat aber auch ein römischer Schriftsteller den Ausdruck *bellum Hannibalicum* gebraucht? Und ist *Roma et Carthago* eine geeignete Bezeichnung für das Römische und Karthagische Reich?

Befremdlich ist am Schluß des Textes der fünf in diesem Bande enthaltenen Bücher bei vieren die Hinzufügung der Periochae, dieser dürftigen Auszüge, die nicht einmal aus dem Originalwerke stammen und für keinen Schüler Wert oder Interesse haben. Bei Buch XXX scheint sie nur vergessen zu sein.

6) T. Livi ab urbe condita libri. Wilhelm Weißenborns erklärende Ausgabe. Neu bearbeitet von H. J. Müller. Achter Band, zweites Heft: Buch XXXVII und XXXVIII. Dritte Auflage. Berlin 1907, Weidmannsche Buchhandlung. IV u. 302 S. 8. 3,60 *M*.

Diese Auflage erscheint 34 Jahre nach der vorhergehenden und ist die erste, die der Ref. neubearbeitet hat. Ich verweise auf JB. 1907 S. 8, wo die Grundsätze dargelegt sind, nach denen ich bei der Revision des Textes verfahren bin. Ich unterlasse es, die neu eingeführten Lesarten sämtlich aufzuzählen. Statt der früheren Übersicht (2 S.), in der nur die Varianten von B enthalten waren, ist ein 53 Seiten umfassender Anhang gegeben worden, in dem das Wichtigste aus der neueren Literatur verzeichnet ist.

Der Kommentar ist in der üblichen, radikalen Weise umgearbeitet worden.

37, 2, 6 habe ich *deducenti* geschrieben in der Annahme, daß die Hss. mit der Lesart *deducendae* das Wort an das folgende *urbanae legiones quae* angeglichen haben; der Zusatz *duae* (Mg.) scheint mir nicht nötig. — 2, 10 habe ich die Vermutung geäußert,

daß ⟨*et*⟩ *cum iis navibus* zu schreiben sei; die noch von *iussus* abhängigen Infinitive *proficisci* und *accipere* stehen sonst gar zu verlassen. — 11, 14 ist vielleicht *ab Samo* zu schreiben; Livius sagt so fast immer (vgl. Fügner L. L. 17), und M spricht dafür, der *ab* hat. — 12, 11 *in incertam tempestatem* ⟨*se com*⟩*miserunt* (vgl. 7, 26, 11; 23, 11, 10), mit der Bemerkung, daß auch ⟨*rem com*⟩*miserunt* (vgl. WBb. zu 4, 27, 6) oder bloß ⟨*com*⟩*miserunt* (s. H. Meusel zu Caes. BC. 3, 25, 1) gelesen werden könne. Mit WBb.s Vermutung, daß „*miserunt* vielleicht ein technischer Ausdruck" sei, ist es doch wohl nichts. — 16, 9 haben die Hss. *lenibus*, M aber *lenibus et excursionibus*; eine Ergänzung ist notwendig, und ich habe *proeliis* nach *lenibus* eingefügt (vgl. 3, 61, 12); doch sähe man lieber eine andere Wortfolge (s. 18, 9). — 16, 11 weist die Überlieferung darauf hin, daß vor *remigum turbam* ein anderer Ausdruck gestanden hat (*navalium* B, *nauium* ς); ich habe an *et aliam* gedacht, wobei die Ähnlichkeit der Schriftzüge in Frage kam. — 18, 7 ist ein Wort ausgefallen (eine Eigentümlichkeit der Hss.); ich habe *Dahis* gewählt nach 38, 3. — 19, 1 ist das *et* in Bς merkwürdig; ich habe es zu erhalten gesucht, indem ich die Ansicht äußerte, es sei vor *adhibitis* zu stellen. — 23, 5 würde nach meiner Meinung der Ausdruck weit gefälliger, wenn *erant* vor *habebat* gestellt würde: *hexeres erant; habebat praeter has decem triremes. et hi* . . — 24, 7 scheint *ac prope* BM auf eine Lücke schließen zu lassen; ich vermute ⟨*alacres*⟩ *ac prope* (vgl. 44, 3, 9). — 26, 13 sieht *et dicere* als ein Flickwerk aus; ich bin dafür, daß es gestrichen werde, nicht bloß *dicere*. — 34, 6 ist *ita ad* nicht haltbar; es scheint *et ad* geschrieben werden zu müssen. — 39, 11 scheint die Lesart von B und M zu *non videbatur egere obiectis* kombiniert werden zu können. — 41, 2 ist wieder eine Lücke, die mir am besten durch *velut* ⟨*pluvia*⟩ ausgefüllt zu werden scheint. — Dasselbe ist 41, 9 der Fall; ich habe durch ⟨*partemque*⟩ *equitum* zu helfen gesucht. — 45, 7 wird wohl am besten geheilt, indem wir eine Lücke annehmen und schreiben *quam* ⟨*adsumus*⟩, *ut a vobis quaeramus*. — 49, 7 *eo*⟨*dem*⟩ *die*. — 51, 1 erfordert die Symmetrie die Hinzufügung des Vornamens *A*. — 53, 9 ließe sich das *terrestribus navalibus* wohl halten; aber der folgende Satz steht ohne Verbindungspartikel sehr abrupt da. Deshalb habe ich *navalibus*⟨*que et*⟩ vermutet. — 56, 2 habe ich eine Lücke angenommen, und die ist jedenfalls vorhanden, und nach 38, 39, 15 geschrieben: *quam ademerat Prusias regi, ac Milyada et* . . — 56, 2 ist *pugnatum est, et* wohl haltbar (vgl. 56, 6); aber *pugnatum esset* (*ēēt* statt *ēet*) liegt sehr nahe. — 58, 8 ist Zingerles Ergänzung wohl richtig; leicht ist aber auch die Ergänzung *ultimis Orientis* ⟨*oris*⟩ oder *ultimis* ⟨*oris*⟩ *Orientis* nach 21, 10, 12.

38, 1, 4 ist eine Lücke anzunehmen; ich habe sie ausgefüllt durch *venturum* ⟨*cum exercitu. agit deinde*⟩ . . — 1, 5 ebenso;

⟨*suos*⟩ *subinde.* — 1, 9 ebenso; ⟨*regem*⟩ *restituerent.* — 6, 4 ebenso; *ac duobus* ⟨*locis*⟩ . . . — 9, 9 ebenso; *dein* ⟨*consul Aetolis condiciones pacis dixit*⟩. — 11, 2 vermute ich ebenso eine Lücke und schlage vor: *adversus* ⟨*Romanos vel*⟩. — 14, 10 glaube ich, daß *sub eo* leichter hinter als vor *cybera* (so haben ς) übersehen werden konnte und hier besser stehe, da so der Undeutlichkeit in *et Sylleum* vorgebeugt werde. — 18, 3 ist *intendit* hinter *Plitendum* von Mg. ergänzt, sehr wahrscheinlich wegen des Gleichklangs der Wörter; man könnte aber auch an *ad Plitendum pergit* denken (vgl. 20, 6). — 18, 11 ⟨*ullum*⟩ *mediterraneum* nach 3, 45, 4; 28, 38, 7. — 18, 12 wird wohl dem Wortlaut durch Einfügung von *et* vor *ad Sinopen* aufgeholfen werden müssen. — 24, 10 halte ich *viro* für eine Interpolation. — 25, 11 vermute ich ⟨*cum*⟩ *consul*; vgl. § 3. — 38, 4 vermutlich ist *Tauri* vor oder hinter *iuga* zu stellen; vgl. 37, 56, 8; 38, 12, 4. 47, 6. 11. 48, 1. — 53, 4 vervollständige ich das *cum qua* des M zu *Quirites, umquam.* — 57, 2 stelle ich das notwendige *Scipionis* hinter *filiis.* — 58, 8 vermute ich, daß das handschriftliche *visum* zu halten und eine von der Dativform *senatu* ausgehende Interpolation anzunehmen sei (statt *et senatu . . et fratri*).

Versehen im Anhang: 37, 3 fehlt bei *pluribus* die Klammer; 23, 5 lies *triremes*; 23, 10 lies *dirigere*; 38, 13, 7 lies *in sinum*] B; *in sinu* ς.

7) T. Livi ab urbe condita libri, edidit Antonius Zingerle. Pars VII, fasciculus V, liber XXXXV. Editio maior. Vindobonae sumptus fecit F. Tempsky, Lipsiae sumptus fecit G. Freytag, MDCCCCVIII. XI u. 78 S. kl. 8. 2 *K* (= 1,80 *M*).

Zingerle legt uns heute den letzten fasciculus seiner Liviusausgabe vor. Wir gratulieren ihm zum Abschluß seines Werkes, an dem er mehr als zwanzig Jahre mit nie versagender Geduld gearbeitet hat. Befriedigt kann er auf seine Ausgabe hinblicken; es ist eine vortreffliche Leistung, die die verdiente Anerkennung seitens der Gelehrten gefunden hat. Der fünfte Faszikel des siebten Bandes legt mit den anderen vier dafür Zeugnis ab, daß der Herausgeber mit immer gleicher Liebe an seinem Autor gehangen und mit derselben Gründlichkeit verfahren ist wie von Anbeginn an, ja daß er in den letzten Heften mit noch größerer Genauigkeit und Ausführlichkeit zu Werke gegangen ist als zuvor. Es handelte sich hier um den Wiener Kodex, von dem verschiedene Kollationen bestanden, die alle voneinander verschieden waren. Des Herausgebers Sohn, Joseph Zingerle, hat die Kollationierung auf sich genommen und die Aufgabe in einer Weise gelöst, daß man überall die Überzeugung hat, seinen Angaben unbedingtes Vertrauen schenken zu können. Ihm gebührt unser ehrlicher, aufrichtiger Dank für die in Wahrheit überaus mühevolle Arbeit. Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß die Handschrift jetzt photographisch abgebildet vorliegt. Es wird sich

aus diesen Blättern schwerlich ein anderes Ergebnis herausstellen, als was in dieser Ausgabe veröffentlicht ist. Die Bemerkungen in der Praefatio Zingerles zeigen, wie peinlich genau er an den einzelnen Stellen zu Werke gegangen ist.

Der Herausgeber hat für den Kommentar wieder zusammengesucht, was irgend von Bedeutung zu sein schien, und selber durch eigene Beiträge den Text zu emendieren gesucht; man kann sagen, daß man nichts vermißt, ja daß des Guten fast zu viel getan ist, indem die vielen Emendationsversuche die Übersicht stören und zu eigenem Urteil zu gelangen hindern.

1, 4 ist Sigonius' Konjektur *incertae* doch wohl in den Text zu setzen; es gehört, wie es scheint, zu *evanuit* und gibt den Grund an, weshalb die Freude verstummte. — 2, 4 mahnt Novák nicht ohne Grund, das Wort *copiae* hinter *peditum equitumque* zu stellen, nach 22, 54, 5; 24, 35, 5; 35, 12, 16. — 2, 7 wird das überlieferte *conperta urbe* mit Hartel ergänzt zu *conferta per urbem*, wofür ich doch lieber mit Grynaeus *conferta tota urbe* lesen möchte, da die Präposition *per*, an sich wenig passend, noch eine weitere Änderung notwendig macht. Ich ziehe Neubauers Änderung *conpleri tota urbe* vor; sie ist nicht schwer, und es geht ein Inf. hist. vorher; vgl. 3, 5, 14: *omnia delubra pacem deum exposcentium virorum mulierumque turba inplebantur.* — 6, 2 und 9, 4 ist wohl *Thraeciae* zu schreiben. — 8, 5 ist *regum et populorum* wegen des Zeilenendes hinter *regum* plausibel; aber vgl. 24, 49, 2; 26, 43, 4; 37, 45, 8 u. a., wonach *regum populorumque* naheliegt. — 13, 10 war *est* nicht kursiv zu drucken, die Hs. hat dafür *et*. — Kap. 19 fehlen die Angaben § 4—8. — 27, 6 ist *Galo* zu schreiben, wie die Hs. hat; vgl. Th. Mommsen, Rh. Mus. XVI S. 355. — 31, 8 könnte auch an *fractis animis regis partium* gedacht werden; vgl. § 13. — 37, 6 ist die Wortstellung gesucht; es dürfte mit Novák ⟨*nullum*⟩ *crimen, nullum probrum* zu lesen sein. — Kap. 44 stimmen die Paragraphenzahlen (7—21) nicht mit Drakenborch überein.

Einen Druckfehler habe ich in dem schön ausgestatteten Buche nicht entdeckt.

Nicht vorgelegen haben mir:

Livius VII commentato da G. B. Masocro. Vgl. U. Nottola, Boll. di fil. class. XIV S. 106 f.

Livius I, XXI, XXII edited by E. B. Lease. Vgl. J. P. Postgate, Class. Rev. XX S. 458—462.

Livius XXI commentato da E. Cocchia, 2. ed. — Vgl. V. Brugnola, Boll. di fil. class. XIII S. 66 f.

Livius XXIII delle storie commentato da F. Graziani. Vgl. F. Fügner, Berl. phil. WS. 1908 Sp. 1423 f.

II. Beiträge zur Kritik.

a) Abhandlungen.

8) W. Heraeus, Wochenschrift für klassische Philologie 1907 Sp. 520—524.

In einer Besprechung der Ausgabe des 44. Buches des Livius von A. Zingerle sagt der Verfasser: „Es wäre sehr zu wünschen

und eine sehr dankbare Aufgabe, wenn nach Vollendung der Ausgabe jemand die (bisher in manchen Punkten strittige) Orthographie dieser alten Handschrift untersuchen wollte, die trotz ihrer zahlreichen und mannigartigen Verderbnisse zu den hervorragendsten Zeugen in dieser Beziehung gehört. Wie in dem etwa gleichaltrigen Puteaneus erscheinen in ihr *ci* und *ti* vor Vokalen noch nicht vertauscht... Ebenso werden wie im P. zwar *ae* und *e* miteinander verwechselt, aber noch nicht mit *oe*... Auch im Punkte der Konsonantenverdoppelung stimmt sie durchaus mit der guten Überlieferung (*Parnasus, Larisa* u. a.); falsch nur ist *suplicatio* (fast ständig) und *oblittero*, denn die Schreibung *oblitero*, wenn auch in den neueren Ausgaben meist verdrängt, findet sich nicht nur sonst in den ältesten Handschriften (Put. des Livius, Put. des Gaius und Symmachus u. a.), sondern auch zweimal inschriftlich, bei Dessau 5058 (vom Jahre 170 n. Chr.) und 6264, und wird auch durch die antiken Etymologien Fest. p. 187 *obliteratum, alii ab oblivione* (also von *oblitus*), *alii a litore* und C. Gl. L. IV 370, 17 *obliteratus a litura* wahrscheinlich gemacht".

Am Schluß dieser Anzeige (Sp. 522—524) finden sich folgende kritische Bemerkungen:

1, 5 weist das überlieferte *sicut multa* vielleicht auf *sicuti nulla*; vgl. 21, 39, 7. — 1, 5 vielleicht *ad anticam militarem disciplinam*; vgl. 45, 35, 6. 37, 2; Tac. Ann. 1, 20. — 6, 11 ist die auch sonst gut bezeugte Form *valles* (für *vallis*; vgl. *vallēcula*) beizubehalten; vgl. 25, 39, 1 und 28, 33, 8. — 9, 9 kann in dem überlieferten *praetecta* auch das gewöhnliche *proiecta* stecken. — 9, 11 steckt in *subeundis* vielleicht *subvehundis*; vgl. 33, 7. 42, 25, 11. — 14, 1 ist die griechische Endung in dem keltischen Namen verdächtig; wohl *Balanus* zu schreiben. — 22, 8 ist wohl die Anaphora weiter durchzuführen mit *qua terra, ⟨qua⟩ mari*..; vgl. 18, 4. — 25, 11 ist vielleicht *ibine* hinter *interesse* ausgefallen. — 26, 7 vielleicht *Desudavam* nach Analogie zahlreicher anderer Namen jener Gegend bei Ptol. 3, 10, 5. 6. 8 (stets -δανα). — 31, 1 vielleicht *deinceps et ⟨aliae⟩ urbes*; vgl. 45, 3. — 31, 1 vielleicht *clementia ⟨erga⟩ omnis*. — 31, 3 ist der Flußname *Clausal* mehr als verdächtig; da *a latere* folgt, so sind die Buchstaben *al* vielleicht Dittographie, so daß der Name *Claus* (wie *Saus* — *Savus*) lautete. — 31, 4 ist der Flußname *Oriundis* ungeheuerlich und erweckt den Verdacht der Latinisierung durch die Abschreiber; vielleicht ist *Drinoni* zu lesen (vgl. Weißenborns Anm. und Plin. 3, 144: *Drino*). — 31, 5 ist die Überlieferung *Dardanicam* vielleicht nicht mit Recht verlassen. Bei Varro RR. 2, 1, 5 steht unangefochten *in Dardanica et Maedica*, bei Strabo und Polybius (5, 97) Δαρδανική, und *Maedica* ist bei Livius die einzig überlieferte Form, wie *Sintica* und andere Gegenden Thraciens. — 35, 14 bei der Stellung des ergänzten *milibus* vor *delectis* erwartet man *delectorum* wie 24, 40, 8; daher empfiehlt es sich wohl, *milibus*

vor *militum* zu stellen. — 35, 19 ergänzt man *scuto Ligusti⟨no⟩*, und allerdings sagt Livius *montes Ligustini, ager Ligustinus* und *tumultus Ligustinus*; aber in dem auf Livius zurückgehenden Prodigienbuch des Obsequens heißt es (S. 119, 17 J.) *scutum Ligusticum*, und ebenso hat Polybius, Livius' Quelle in diesem Abschnitt, *τῶν Λιγυστικῶν βυρσῶν* (29, 6, 1), während er sonst gleichfalls *Λιγυστῖνος* gebraucht.

9) **Anton Zingerle, Zum 45. Buche des Livius.** **Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse, 157. Band (1907), 3. Abteilung.**

Wie zu den übrigen Büchern der 5. Dekade des Livius, so hat der Verfasser nun auch zum 45. Buche eine Begleitabhandlung geschrieben, in der er die Emendation gewisser Stellen paläographisch, d. h. durch Hinweis auf ähnliche Verschreibungen in der Handschrift zu stützen sucht.

Gleich zu Anfang entscheidet er sich für Nováks Vermutung *domos* (für domus) „nach Hause" und glaubt, daß das vorhergehende *plausus* (so die Hs.) *ortus* dies veranlaßt habe. Es wäre hiernach auch 3, 29, 5: *epulae instructae dicuntur fuisse ante omnium domus* und 6, 36, 12 *repleri vinctis nobiles domus* die Akkusativform *domus* zu ändern und auf Claudius Quadrigarius nichts zu geben, der bei Gell. 17, 2, 5 sagt: *domus suas quemque ire iubet et sua omnia frunisci.* Ich glaube allerdings, daß diese Form bei Livius nicht anzunehmen ist; könnte es aber nicht *domum* heißen? Zahlreich sind die Stellen, wo in der Endung *s* mit *m* verwechselt worden sind; so *profectus* f. *-um* 45, 13, 17; *fides* f. *-em* 45, 19, 17; *gravissimus* f. *-um* 45, 23, 11; *magistratus* f. *-um* 45, 37, 6; *expirantes* f. *-em* 45, 41, 11 u. a. m. — 9, 4 wird die Ablativform *classi* deutlich angezeigt, wenn man annimmt, daß das in der Hs. gerade darüberstehende *persuasisseti* der vorangehenden Zeile die Verschreibung herbeigeführt haben soll (*classi* wurde durch die darüberstehenden Buchstaben zu *classisse* vervollständigt). — 13, 3 ist der Ausdruck *quam ⟨omni⟩ ope* Weißenborns dem Madvigschen *quam ope ⟨sua⟩*, welcher so nirgends begegnet (26, 15, 3: *num ope eorum* (sc. *aliquorum sociorum Latini nominis*) *in bello forent adiuti*, was nicht anders heißen konnte), wohl vorzuziehen. Ebenso ist § 7 desselben Kapitels das *tantae* des Grynaeus dem *ita* Harants der Vorzug zu geben. — 23, 14 scheint mir *⟨varii⟩ tam civitatium .. hominum mores sunt* dem Vorschlage Wesenbergs gleichwertig.

b) Zerstreute Beiträge.

31, 1, 4 schreibt H. A. Sanders (The Chronologie of Livy in The Classical Journal II 1 Nr. 82): *quadringenti octoginta sex*; Livius weiche von Varro um drei Jahre ab, und als Gründungsjahr Roms nach Varro müsse 750 angesetzt werden.

III. Fragmente, Quellen, Sprachliches usw.

10) **H. Fischer** und **L. Traube**, Neue und alte Fragmente des Livius. Mit einer Tafel. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Klasse der Königlich bayerischen Akademie zu München. München 1907. Heft 1, S. 97—112.

H. **Fischer** (Neue Bamberger Fragmente) berichtet über neue Funde zu Livius, die er in anderen Handschriftbänden entdeckt hat (vgl. JB. 1905 S. 8—10). Es sind dies einzelne Buchstaben auf einem Pergamentstreifen, die Traube — ein reines Wunder — als ein Stück Livius erkannt hat (XXXIII 18, 22—19, 5), und zwei weitere Streifen mit deutlich erkennbaren Schriftzügen (XXXIIII 29, 11—14 und 31, 19—32, 2), deren Identifizierung gleichfalls von Traube stammt. Die Übereinstimmung mit B ist in die Augen fallend. § 12 *vera*, § 13 *ait abducere* und *tradit*, § 14 *traderet*; § 19 *met ipse*, *sermone brevitatis*, *perornatum*, *poeniteret* haben beide Hss., F und sein Apographon B. Für die Kritik ergibt sich nichts Neues daraus.

L. **Traube** (Das angebliche Fragment bei Jonas) spricht das Fragment Nr. 76 bei Weißenborn dem Livius ab. Es sei dem Cicero entnommen (in Verr. act. pr. 4), ein ungenaues Zitat, worauf auch eine junge Hs. von Jonae vita S. Columbani zu führen scheint. Hiernach fällt auch die Vermutung, daß das 7. Jahrhundert über ein vollständigeres Exemplar des Livius verfügte, als wir besitzen.

11) **Marco Vatasso**, Frammenti d'un Livio del V secolo recentemente scoperti (codice Vaticano Latino 10696). Con tre tavole in fototypia. Roma 1906, tipografia Vaticana. 18 S. imp. 10 *L.* — Vgl. F. Fügner, Berl. phil. WS. 1907 Sp. 903—910.

Im 'tesoro del Sancta Sanctorum al Lateran', der päpstlichen Hauskapelle, hat man im Jahre 1906 eine Reliquienkiste geöffnet, die seit Jahrhunderten dort aufbewahrt wurde; sie stammt aus den Zeiten Leos III. (795—816). Die Kiste enthielt Reliquien aus der 'Terra Sancta', in Pergamentstreifen eingewickelt; in der Schrift des 8. Jahrhunderts war der Inhalt außen auf den viereckigen Päckchen angegeben. Diese Pergamentstreifen waren mit Buchstaben aus einer uralten Zeit beschrieben, welche sich als Fragmente des Livius aus der vierten Dekade erwiesen: XXXIIII 36, 6—39, 2 (*non inrita modo* — *facile Romanus*) und XXXIIII 39, 11—40, 2 (*-menta sed etiam* — *rursus oratorem*). Der Verf. hat sich Traubes Veröffentlichung der Bamberger Fragmente zum Vorbild genommen (s. JB. 1905 S. 8). Er verdient den lebhaftesten Dank, daß er den Fund sogleich weiteren Kreisen bekannt gemacht hat, und die Anerkennung, daß er mit großer Sorgfalt zu Werke gegangen ist und die Fragmente von allen Seiten gründlich beleuchtet hat.

Die Schrift ist sehr klar und leicht leserlich. Sie zeigt neben den Abkürzungen *IB.* (= *ibus*) und *Q.* (= *que*) am Ende der Zeilen die Ligatur für *NT* und den Strich für *m* oder *n*; daneben ist eine gewisse Flüchtigkeit bemerkenswert, infolge deren wiederholt Wörter ausgelassen worden sind, so 36, 6 *sed* vor *multo*, 37, 6 *et* vor *in stationes* (wofür *ad stationes* R), 37, 7 *primum* nach *quadriduum* (was V. für richtig hält), 38, 4 *alia* nach *alii*, 38, 6 *et* vor *ad nuntios* und 39, 2 *a* vor *quibus*.

Was die Varianten des R betrifft, so berühren sie sich teils mit B, teils mit M, teils mit *Φ* (den jüngeren Hss.).

R stimmt mit B*Φ* überein gegen M: 37, 1 *circulos* gegen *in circulis* (M); 37, 1 *subito ad arma* gegen *ad arma subito* (M); 37, 6 *excursio lacessentium* gegen *lacessentium excursio* (M); 39, 12 *ab suis* gegen *a suis* (M), d. h. gegen die ed. Moguntina, von der man nicht weiß, ob sie überall die Lesarten des cod. Moguntinus repräsentiert.

R stimmt mit M[c] (der ausdrücklich von Carbach bezeugten La. von M) überein gegen B*Φ*: 36, 7 *tyrannis* gegen *tyranno* B*Φ*; 37, 7 *commissa* gegen *emissa* B*Φ*; 38, 6 *laboraret* gegen *laborabat* B*Φ*; 38, 1 und 39, 13 und 40, 1 *quintius* gegen *quinctius* B*Φ*.

R stimmt mit (M)*Φ* überein gegen B: 37, 2 *tumultu* gegen *tumulto* B; 37, 4 *fortunam* gegen *fortuna* B; 38, 2 *planisque* gegen *planis* B; 38, 2 *difficiliora* gegen *difficilia* B und cod. Palatinus uterque; 38, 3 *equitumque* gegen *equitum* B; 38, 3 *clamore sublato* (*sublatu* R) gegen *sublato clamore* B; 38, 5 *trifariam* gegen *trifaria* B; 38, 5 *a Dictynneo* (*a dictynnaeo* R, *a dictineo* (M)) gegen *adicityrranneo* B und die mannigfachsten Verschreibungen in *Φ*; 38, 7 *undique pavore* gegen *undique* B; 39, 12 *impetus* gegen *impetum* B; 39, 13 *redierunt in castra* gegen *in castra redierunt* B. Hierzu kommt noch 36, 7 *sibi nullum esse* R(M)*Φ*, *nullum sibi esse* cod. Harl., cod. Lov. 3 gegen *sibi nullum* B; 37, 2 *ubi* RM[c] gegen *ibi* B*Φ*; 37, 6 *et Romanis* R*Φ* gegen *Romanis* (M) und *qui et Romanis* B.

Man kann hieraus den Schluß ziehen, daß R mit B wenig gemein hat, während seine Übereinstimmung mit M und besonders mit *Φ* in die Augen fällt und Beachtung fordert. Ein Antrieb mehr, *Φ* zur Kontrolle von B heranzuziehen.

Die angeführten Lesarten sind von den Herausgebern meist aufgenommen worden oder sind es wert, in den Text aufgenommen zu werden. Von 37, 2 *tumultu*; 37, 4 *fortunam*; 38, 3 *equitumque*; 38, 7 *pavore* versteht es sich von selbst; aber auch 37, 1 *circulos* verdient anerkannt zu werden nach 28, 25, 5: *ubi sermones inter se serentium circulos vidissent*, zumal wir nicht genau wissen, ob *in circulis* (M) eine Konjektur der Herausgeber der Moguntina ist, was sehr wohl der Fall sein könnte. 38, 2 *difficiliora* ist auch wohl aufzunehmen; es paßt zu *altiora*, während man sonst, *difficilia* entsprechend, *alta* erwartete. 38, 4 *clamore sublato* (in

R ist *clamore sublatusubiredeundiq.* geschrieben) verdient deswegen den Vorzug, weil Livius diese Wortstellung regelmäßig anwendet (sehr oft), und 39, 12 *impetus* deswegen, weil es leichter in *impetum* verwandelt werden konnte als umgekehrt, zumal man *impetus* für den Nominativ halten würde; vgl. 1, 5, 4. 39, 13 und 40, 1 *Quintius* kommt wohl nicht in Frage, dagegen 39, 13 wird die veränderte Wortfolge durch die Mehrzahl der Hss. empfohlen.

Die übrigen Varianten sind wenig wertvoll. Folgende sind aber bemerkenswert: 36, 6 *seruitutis* und *priorum* statt *iratorum* (*irritatorum* M, *uocatorum* cod. Lov. 3) und *obseruabatur*; 36,7 *in ciuitatis*, was vielleicht noch in Frage käme; 37, 1 *fremeres*; 37, 2 *cernerent*; 37, 3 *exeaq.* statt *ea quae* und *adfixisset* und *nuncupatoribus* statt *nunc a partibus*; 37, 4 *prope unam uoce* und *respondere* und *bonum animum haberet* und *iuuentis* (Nominativ!) *portis . . aiebat*; 37, 5 *ait* statt *pronuntiat* ('*ait* wird wohl Verbesserung von *iat*, dem Reste von *pronuntiat*, sein' F. Fügner); 37, 6 *exemplo* und *belladum*; 38, 1 *acsthio arcesserent*, was auf die Schreibung *a Gythio* hinweist; 38, 6 *tantum* und *ut maxime quisque*; 38, 7 *inbos* für *inops* (merkwürdigerweise hat cod. Harl. *impos*, cod. Lov. 1 *compos*), und V. glaubt, daß *impos* bei Livius zu schreiben ist; Livius hat sich aber dieses Adjektivs völlig enthalten; 39, 1 *primos* und *terraeque*; 39, 11 *faceret*; 40, 1 *intersepiendoque.*

Also unmittelbaren Nutzen hat der Text des Livius von den Lesarten des R nicht viel. Aber die Übereinstimmung mit einer der anderen Klassen geben dieser ein Übergewicht über die anderen, so daß es zu beklagen ist, daß sich nicht mehr von R hat finden lassen.

12) Codices Graeci et Latini photographice depicti duce Scatone de Vries, bibliothecae universitatis Leidensis praefecto. Tomus XI: Livius, Codex Vindobonensis Latinus 15. Lugduni Batavorum, A. W. Sijthoff, 1907.

Livius. Codex Vindobonensis Latinus 15 phototypice editus. Praefatus est Carolus Wessely. Lugduni Batavorum, A. W. Sijthoff, 1907. XCV S. Imp. 225 *M.*

Wessely gibt eine Darstellung der Geschicke der Handschrift (den Namen des früheren Besitzers liest er wie Zingerle Theutbert) und von des Grynaeus Tätigkeit bei Herstellung der richtigen Reihenfolge der Quaternionen. Er rektifiziert hierbei mehrfach Gitlbauer (s. JB. 1878 S. 76 ff.), S. X: 'fabulas si amas quales non sine veritatis specie commentus est Gitlbauer, huius viri docti librum (p. 21) evolvas velim'. Er schließt diesen ersten Teil mit den Worten (S. X): 'doleo, quod optima Livii editio Antonii Zingerle nondum tota completa est, quae praeter alias virtutes eximias accuratissimam codicis collationem continet'.

Der zweite Teil (S. XI—LXXXVIIII) enthält eine Übersicht über die Eigentümlichkeiten des codex in paläographischer und orthographischer Beziehung und über die Arten und Gründe der

Fehler. Verfasser hat den ganzen codex kollationiert und gibt zu jedem einzelnen Buche seine mit geradezu staunenerregendem Fleiße gesammelten Bemerkungen (er verzeichnet bei jedem Beispiele außer der Stelle bei Livius die Stelle im codex, z. B. 43u 16; 42, 29, 9). Er zeigt hierbei eine genaue Kenntnis der Literatur. So findet man hier für all und jedes Beispiele die Hülle und Fülle; Ref. hat seine Beispiele für die Verwechselung von *us* und *um* einfach ihm entnommen.

Am Schluß (S. LXXXVIII f.) vergleicht er den Oxyrhynchus-Papyrus und Vattassis Vaticanus, um daran Vermutungen über die Zeilenzahl im Archetypus und über den Archetypus des Vindobonensis zu knüpfen. Er versetzt den Vindobonensis in den Ausgang des fünften oder den Anfang des sechsten Jahrhunderts. Er schließt mit den Worten (S. XCV): 'iam ecce totius codicis, de quo Weissenbornius quondam questus est neque de orthographia satis constare et scripturam compluribus locis nondum cognitam esse, ectypum luminis opera confectum, quod omnibus, qui Liuio cognoscendo operam dant, gratum acceptumque fore spero'.

13) Albert A. Howard, Valerius Antias and Livius. Harvard Studies in classical philology XVII (1906) S. 161—182.

Der Verfasser prüft die gangbare These, Livius habe Valerius Antias in großem Maßstabe ausgeschrieben und sei ihm dabei im Anfang blindlings, später mit mehr Vorsicht gefolgt (Teuffel-Schwabe und Schanz), und Soltaus besondere Ansicht, man könne im einzelnen die aus der älteren Chronik entlehnten Stücke nachweisen. Er versucht seinerseits durch genaue Kontrolle der Fragmente den Satz zu erhärten, daß Livius stets mit Vorsicht verfahren sei und stets andere Quellen zu Rate gezogen, nie sich auf Valerius Antias allein gestützt habe. So sind schon von den ersten 20 Fragmenten bei Peter 14 zu zählen, in denen Livius anderer Meinung ist als Antias und ihn nicht nennt; nach des Verfassers Meinung hat er hier aus der Tradition geschöpft; er habe jenen, der in der Urgeschichte viel breiter, später aber viel knapper angelegt sei, nur dann und wann nachgeschlagen, überhaupt aber nie nur eine Quelle als Grundstock benutzt. Auffallende Abweichungen von der Tradition belege er durch Quellenangabe; dem Antias habe er von Anfang an nicht getraut und zitiere ihn als chauvinistischen Römer und Parteimann fast regelmäßig nur, um seine Unzuverlässigkeit zu zeigen. Alle 65 Fragmente werden zum Beweise dafür besprochen. Von den 33, die aus Livius selbst stammen, zeigen die meisten schärfste Ablehnung, nur drei zögernde Anerkennung, eines unentschiedenen Zweifel und nur zwei Übereinstimmung, die aber später als nicht allein auf Antias beruhend erwiesen wird. Von den übrigen Fragmenten bei andern Schriftstellern betreffen neun Grammatisches, zehn be-

richten Tatsachen, die bei Livius fehlen, sieben differieren mit den Angaben bei Livius, in einer herrscht Übereinsimmung, in drei andern auch, aber nicht wieder bei Varro; bei zweien fehlt die Möglichkeit der Entscheidung. So falle jene oft nachgeschriebene These in sich zusammen.

14) Antonio Rettore, Tito Livio Patavino precursore della decadenza della lingua latina studio critico. Prato 1907, ditta editrice Alberghetti. 164 S. kl. 8. 1,60 *l*. — Vgl. F. Luterbacher, N. phil. Rundsch. 1907 S. 3 f.; L. Pr., Revue de l'instruction publique en Belgique 50, 244.

Bei Livius und, wenn auch in viel geringerem Grade, bei Sallust und Nepos machen sich die Spuren einer neuen Latinität geltend, die zwar noch an den Klassizismus sich anschließt, aber die ersten Keime der Verschlechterung, der Altersschwäche, in sich schließt. Es hängt diese Änderung der Sprache mit der veränderten politischen Lage zusammen: „die stolze Sprache der Quiriten mochte im Munde des kaiserlichen Roms sich nicht mehr in ihrer ganzen Reinheit zeigen“. Die feine Sprache erlitt durch ihre Verbreitung in die Provinzen eine erhebliche Verschlechterung, in Rom selbst aber durch das Herbeiströmen der vielen Provinzialen.

Bei Livius ist es oft schwer, Neologismen (d. h. von ihm selbst aufgebrachte Wörter) von Provinzialismen zu unterscheiden. Auch Archaismen finden sich, die meist auf Annalisten, z. T. auch auf Reminiszenzen aus Sallust, zurückgehen. Daß man vom historischen Stile eine gewisse Annäherung an den poetischen verlangte, wissen wir u. a. aus Cicero und Quintilian. Daher bei Livius ein Teil der kühnen Konstruktionen, der sonderbaren Gleichnisse; daher der Einfluß der Sprache Vergils, auch in der Äneis (S. 21 gegen Riemann), Horaz', Ovids.

Weiter trug zur Dekadenz der Sprache bei der Einfluß der griechischen Syntax. Wenn Wiedemann und Kühnast im Aufspüren solcher Gräzismen bei Livius zu weit gegangen sind, so ist doch auch Riemann nicht beizustimmen, wenn er diese Gräzismen auf ein Minimum einschränken will.

Wenn auch die 'naevi' in Livius' Diktion durch viele Vorzüge reichlich aufgewogen werden (Weißenborn 1874 Praef. S. 71), so sind sie doch vorhanden. Sie beruhen, abgesehen von den oben bereits erwähnten Erscheinungen, auch z. T. darauf, daß L. sich nicht immer vom sermo vulgaris und vom sermo familiaris freihält, sondern hierin weit über das hinausgeht, was Cäsar und Cicero sich gestattet haben. Auch werden manche Wörter in eigentümlicher Bedeutung verwendet, so (S. 33) *alius* für *alter*, *unus* für den unbestimmten Artikel, *auxilium* für *auxilia* und umgekehrt, ferner finden sich grammatische Eigentümlichkeiten, z. B. auffällige Endungen (*pigrities*, *vulgum*, *ludio*), Formen (*duit*, *faxitis*) usw.

Auch die Livianische Syntax neigt schon zu zahlreichen Neuerungen, für die bei Cäsar und Cicero nur ganz vereinzelte Beispiele zu finden sind, z. B. Weglassung der Präpositionen, wo man sie erwartet, und umgekehrt; *si* für *num*; *non dubitare* (= nicht zweifeln) mit acc. c. inf.; *esse alicui damnum* für *damno*; genetivi explicativi wie *lacus Timavi*; *Trasumeni pugna*; ablativi absoluti mit Part. perf. eines Deponens (S. 129); Schwanken zwischen mehreren Konstruktionen, z. B. *avidus* mit gen., mit *ad*, mit *in* c. acc.; *forsitan* mit Konj. und Indikativ.; *dignus qui* und *dignus ut*, *dignus* mit Supinum. Weitere Beispiele, wo eine Art von Vermischung zweier Konstruktionen vorzuliegen scheint: *paciscor* mit gen. pret. (nach *aestimare*); *promitto aliquid faciendum* (nach *suscipio a. f.*); *invidere alicui aliqua re* (nach *interdicere*); *palam* mit Abl. (nach *coram*); *fretus* mit Dat. (nach *fisus*) u. a. Auch die Livianische Periodenbildung zeigt manches Auffällige, vor allem die große Häufung von Partizipien; öfter werden zwei Gedanken, die ihrer Natur nach durch zwei Sätze hätten ausgedrückt werden sollen, in einen Satz zusammengeschoben, z. B. 2, 56, 7 *is, cum Volero*...

Daß Livius große Abwechslung in seinem Stil zeigt, ist in der außerordentlichen Mannigfaltigkeit seines Stoffes begründet, der z. B. bald einfach und niedrig, bald großartig und poetisch ist usw. Allerdings hat er es nicht vermieden, hier und da etwas gesucht zu schreiben; manchmal findet sich eine auffallende brevitas comica, dann wieder Pleonasmen; auch die Wortstellung ist öfter gesucht; dazu kommen zahlreiche Paronomasien und Alliterationen. Auch finden sich bei Livius schon hin und wieder, wenn auch nicht allzu häufig, Fälle der bei Tacitus geradezu zur Manier gewordenen Inkonzinnität.

S. 45: „Beachtet man diese Art, effektvoll und gesucht sich auszudrücken, beachtet man besonders die Wörter und Formen, für die es vor Livius kein Beispiel gibt, die Kühnheit und Unregelmäßigkeit gewisser Konstruktionen, die Lockerung der Syntax, den uneigentlichen Gebrauch der Sprache (improprietà della lingua): warum sollte nicht hierin die Livianische Patavinitas bestehen können?"

Es folgen S. 49—164 in alphabetischer Reihenfolge 1. Neologismi, 2. Arcaismi e forme arcaiche, 3. Vocaboli, locuzioni et costrutti d' uso poetico, 4. Vocaboli, locuzioni e costrutti poco classici o raramente usati dagli scrittori classici, 5. Vocaboli, locuzioni e costrutti non classici e non ricorrenti nè in Cesare nè in Cicerone.

Verf. geht etwas unkritisch zu Werke, indem er *egredi* (*excedere*) *urbem* zuläßt, ferner *commissabundus* und *suprascandit* schreibt, *neque* = *non* setzt u. a. m. Auch begegnen viele Druckfehler (Loesscher, Meussel, Ribbek u. a.), ἀφιπάζομαι, S. 56: „Findet nur noch bei älterem Plinius" u. a. m. Es empfiehlt sich also, nachzuprüfen.

15) **Bruno Kaiser, Untersuchungen zur Geschichte der Samniten I.** Progr. von Pforta 1907. 32 S. 4.

Hier interessiert besonders, was Verf. S. 4 sagt: Livius bevorzugt in seiner Erzählung der Samnitenkriege die jüngere und jüngste Annalistik, die durch aufdringliche Rhetorik und durch ein Übermaß von Patriotismus den wirklichen Hergang der Ereignisse in fast unglaublicher Weise entstellt und gefälscht hat. Zwar steckt auch in diesen Erzählungen viel gute alte Überlieferung, doch es bedarf eindringender Untersuchung, um diese mit einiger Sicherheit aus dem Wuste schlechter Erfindung herauszuschälen. Daneben zieht Livius aber auch die älteren Annalisten zu Rate und hat dadurch eine große Zahl wertvoller Nachrichten bewahrt; diese älteren Bestandteile der Tradition lassen sich infolge ihres dürren, chronikartigen Stils und infolge ihrer mangelhaften Verknüpfung mit der vorausgehenden und der nachfolgenden Erzählung im allgemeinen leicht und sicher aus dieser aussondern.

Livius selbst nennt als seine Gewährsmänner drei Annalisten des 1. Jahrhunderts: Q. Claudius Quadrigarius, C. Licinius Macer und A. Aelius Tubero [Soltau: L. Aelius Tubero]; dazu den um einige Jahrzehnte älteren L. Calpurnius Piso und den ἀρχηγέτης aller römischen Annalistik Q. Fabius Pictor. Allerdings hat man bestritten, daß Livius die beiden zuletzt genannten selbst eingesehen habe [Wachsmuth, Schanz]; wohl mit Unrecht. Für die direkte Benutzung des Fabius spricht die Art, in der Livius an anderen Stellen Zitate aus ihm anführt; für Piso gilt, was Peter bemerkt: propter magnam auctoritatem, qua tum florebant Pisonis annales, eos lectitaverat. Es ist wahrscheinlich, daß Livius außerdem noch den Valerius Antias herangezogen hat; er wird zu den *quidam auctores* gehören, auf die sich Livius häufig beruft.

Seine Vorlage benutzt er gewöhnlich in der Weise, daß er für jede einzelne Erzählung ihren Bericht allein wiedergibt und Varianten aus anderen Quellen am Schlusse nachträgt; doch ist es unmöglich, einen größeren Teil seines Werkes auf bestimmte Gewährsmänner zurückzuführen. Übrigens ist auch die ausführliche Erzählung des Livius nicht ganz lückenlos; es fehlt nach 8, 23, 10 die Eröffnung des 2. Samnitenkrieges.

Verf. gibt in seiner Arbeit, die er als Einleitung zu dem Versuch, den Verlauf der Kämpfe Roms mit den Samniten darzustellen, bezeichnet, eine Beschreibung der Wohnsitze und der Ausdehnung der Samniten, der Verfassung des Samnitischen Bundes u. a. Seine Erörterungen sind sehr gelehrt und überzeugend.

16) **F. Luterbacher, Beiträge zu einer kritischen Geschichte des ersten Punischen Krieges.** Philol. LXVI (N. F. XX), 1907 S. 396—426.

Verf. unterzieht die Berichte einer kritischen Beleuchtung. „Die Autorität des Polybius gegenüber den späteren Quellen ist

von den modernen Historikern überschätzt worden. Da er alle Triumphe unerwähnt läßt, hat man auch den Triumphalfasten mißtraut und sie zu wenig herbeigezogen, um den Gang der Begebenheiten klarzustellen". Er polemisiert gegen Ranke, Mommsen, Ihne usw., besonders aber gegen Varese (Il calendario romano all' età della prima guerra punica, Rom 1903) und gegen Schermann (s. JB. 1906 S. 27), der sich an Vareses Ansicht angeschlossen hat, daß das römische Jahr während des ganzen Krieges um 2—3 Monate hinter dem astronomischen Jahreslauf zurückgestanden habe. Die Notizen der Periochae XVI—XX finden eine angemessene Erklärung.

17) O. Richter, Beiträge zur römischen Topographie III: Die Alliaschlacht. Progr. Prinz Heinrichs-Gymnasium in Berlin 1907. 12 S. 4.

Der Verf. hat früher nachzuweisen gesucht, daß für die Ansetzung des Ortes der Alliaschlacht die Topographie den Ausschlag geben müsse, wogegen Ed. Meyer Einwendungen erhoben und im Anschluß an Diodor das Schlachtfeld auf das rechte Tiberufer verlegt hat. Ich habe die von beiden Gelehrten angeführten Gründe JB. 1904 S. 21—24 mitgeteilt. Richter hält in der vorliegenden Schrift seine Behauptung aufrecht, und man wird ihm zugeben, daß der Verlauf des Galliereinfalls so, wie er ihn schildert, „naturgemäß ist und mit den topographischen Vorbedingungen übereinstimmt". Schwierigkeiten bereitet nur der Bericht des Diodor, welcher mit den Worten *διαβάντες τὸν Τίβεριν* deutlich die Schlacht auf das rechte Flußufer verlegt. Aber Diodors Schlachtbeschreibung führt, wie Richter zu beweisen sucht, auf das linke Ufer und ist zwar verständlicher als die Livianische, aber in sich selbst keineswegs klar und ohne Anstoß. Er analysiert Diodors Bericht und gewinnt das Ergebnis, daß von Diodor zwei in der Ansetzung der Schlacht voneinander abweichende Quellen zusammengearbeitet worden sind. Hatte Richter früher (Top. Beitr. I S. 12) geschlossen, „daß die Zahl der nach Veji geflüchteten Römer von Diodor und Livius ganz außerordentlich übertrieben und jedenfalls nur geringfügig gewesen sei", so geht er jetzt in der Kritik der Stelle erheblich weiter und meint, daß das Römerheer an der Allia vernichtet wurde und daß die Flucht nach Veji eine Erfindung sei. S. 12: „Ich sehe die Lösung aller Schwierigkeiten in der schon von Burger (Sechzig Jahre aus der älteren Geschichte Roms S. 28 ff.) ausgesprochenen und allerdings mit ganz anderer Begründung versehenen Ansicht, daß die Flucht nach Veji sowie alle auf Veji bezüglichen Stellen, zu denen ich auch die oben behandelte Schilderung der mit den Waffen den Tiber durchschwimmenden Römer rechne, die in Veji natürlich nicht ohne Waffen ankommen konnten, nicht zu der ursprünglichen Erzählung von der Schlacht an der Allia und der Einnahme

Roms durch die Gallier gehören, sondern zu dem Sagenkreis, der üppig wuchernd den einfachen Kern des historischen Ereignisses überspann. Es sind dies die Erzählungen von der heimlichen Gesandtschaft aus Veji an die auf dem Kapitol Eingeschlossenen, von der versuchten Überrumpelung des Kapitols durch die Gallier und dessen Rettung durch die der Iuno Moneta geheiligten Gänse und die Wachsamkeit des M. Manlius und schließlich von dem Retter Camillus. Alle diese Geschichten sind, wie allgemein anerkannt ist, späte Erfindungen zur Verherrlichung der römischen Tapferkeit, alle aber setzen ein in Veji befindliches Heer voraus, und auch dieses muß zur Verherrlichung des römischen Namens dienen. Diodor erzählt XIV 116, wie die in Veji die plündernden Etrusker überfielen, sich dadurch in den Besitz vieler Waffen setzten, die den bis dahin Unbewaffneten zugute kamen, ja sie konnten auch noch Leute aus dem Lande an sich ziehen und mit Waffen versehen: *ἐβούλοντο γὰρ τοὺς εἰς τὸ Καπετώλιον συμπεφευγότας ἐκ τῆς πολιορκίας ἐξελέσθαι*; aber es geschieht nichts, vielmehr knüpft Diodor hieran lediglich jene Fabeln von der Gesandtschaft des Cominius usw.". S. 14: „Es ist also augenscheinlich, daß die auf Veji bezüglichen Stellen aus einer Quelle stammen, die in die ursprüngliche Erzählung, die von einer Flucht der geschlagenen Römer nach Veji nichts wußte, diese zugleich mit den übrigen oben erwähnten Erfindungen eingeschoben hat. Damit hängt denn offenbar zusammen, daß eine Quelle, die von der Flucht der Römer in das am rechten Ufer gelegene Veji zu erzählen wußte, die Schlacht überhaupt auf das rechte Ufer verlegte und ihr die angefochtene Stelle (*διαβάντες τὸν Τίβεριν*) zuzuteilen ist". Eine Bestätigung dieses Resultats findet der Verf. außer anderem in der bemerkenswerten Tatsache, daß Diodor für die Gallier, die er sonst *Κελτοί* nennt, an zwei Stellen die Bezeichnung *Γαλάται* hat (hier bei dem *διαβάντες τὸν Τίβεριν* und bei der Wiedergewinnung des den Römern abgenommenen Lösegeldes durch Camillus), was auch bei Polybius vorkommt und hier auf die Benutzung einer lateinischen Quelle zurückgeführt wird.

18) R. Jonas, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für Untersekunda auf Grund der preußischen Lehrpläne von 1901 bearbeitet. Zweite Auflage. Leipzig 1906, G. Freytag 132 S. gr. S. geb. 1,60 *M*.

Das Buch enthielt in der ersten Auflage (1903) am Anfange 24 Stücke zur Wiederholung der Tempus- und Moduslehre; in der vorliegenden zweiten Auflage sind 10 Stücke hinzugekommen, von denen 4 es mit der Kasuslehre zu tun haben. In diesen 34 Stücken wird ebenso wie in den folgenden Stücken, die an die Klassenlektüre angeschlossen sind, ein zusammenhängender Inhalt geboten, „was der Stufe der Untersekunda mehr zu entsprechen schien als einzelne Sätze". Diese Ansicht wird auf Widerspruch stoßen.

Man kann in der Tat meinen, daß die Einübung und Wiederholung syntaktischer Regeln systematischer, gründlicher und erfolgreicher an Einzelsätzen erfolgt und daß diese als solche von keiner Klassenstufe ausgeschlossen zu werden brauchen. In ihnen kann außerdem von „bekanntlich“, „kein Zweifel daß“ usw. ergiebiger Gebrauch gemacht werden, ohne daß der Leser oder Übersetzer daran Anstoß nimmt, während unter der Einflechtung dieser Ausdrücke in die zusammenhängende Erzählung der deutsche Ausdruck regelmäßig leidet.

An die Klassenlektüre sind 124 Stücke angeschlossen, und zwar: 21 an Cicero pro Sex. Roscio; 16 an Cicero de imperio Cn. Pompei; 35 an Cicero in Catilinam I—IV; 26 an Livius Buch I, 29 an Livius Buch II.

Was Livius betrifft, so werden in Untersekunda neben den ersten beiden Büchern meist auch Stücke aus den übrigen Büchern der ersten Dekade gelesen. Hierauf Rücksicht zu nehmen, ist nicht leicht, wenn man sich nicht geradezu an eine Auswahl-Ausgabe, wie wir deren mehrere besitzen, anschließen will. Aber geschehen könnte es doch vielleicht, da auch in den Chrestomathien der Text des 1. und 2. Buches vollständig gegeben zu werden pflegt und einem zu starken Anschwellen des Stoffes sich dadurch vorbeugen ließe, daß man einige uninteressante Partien der ersten beiden Bücher im Übungsbuche striche. Mit Recht, glaube ich, wird von mancher Seite gefordert, der Übersetzungsstoff solle für die Schüler anziehend sein, also daß sie ein Kapitel, welches ins Lateinische zu übertragen ist, zunächst einmal ganz durchlesen und ihre Freude daran haben können, wenn sie es tun. Dies ist bei den Stücken, die sich auf das erste Buch beziehen, schwerlich überall zu erwarten, und es wäre vielleicht angezeigt gewesen, den Inhalt mehr zusammenzuschneiden und von vielen Einzelheiten zu befreien.

Bei aller Ausführlichkeit begegnen in dem Buche doch manche zu starke Kürzungen. Wenn die Idee ist, daß die Schüler, wenn sie den lateinischen Text gelesen haben, in der Erinnerung an diesen (ev. auch wenn sie den Text aufschlagen und nachlesen) die betreffenden Stücke ins Lateinische übertragen sollen, so darf der Schüler nichts antreffen, was mit dem lateinischen Text nicht übereinstimmt oder was ihm nicht völlig klar und verständlich ist. S. 78 heißt es: „Als er (Äneas) einstmals seine Truppen in Schlachtordnung aufgestellt hatte, starb er“ mit der Anmerkung S. 126: „in Schlachtordnung aufstellen *deducere in aciem*“. Der Schüler findet aber in seinem Text eine andere Lesart; Livius sagt: „Er führte seine Truppen zur Schlacht hinaus (aus der Stadt, deren Mauern nicht stark genug waren, um einen Sturm oder eine Belagerung auszuhalten), es fand ein Treffen statt, das für die Latiner glücklich war, aber Äneas fiel, es war dies seine letzte Handlung hier auf Erden“. Auf derselben Seite heißt es: „Den Knaben

(den Söhnen der Rea Silvia; gedruckt ist „Rhea"), welche auf Befehl des Königs in den Tiber geworfen wurden, bot eine Wölfin ihr Euter dar" ⟨nämlich als sie an einer seichten Stelle stecken geblieben waren⟩. S. 79 „Remus wurde bei dem Könige Numitor angeklagt"; aber Numitor war kein König, und ihm wird Remus *ad supplicium* überliefert. Gemeint ist aber das vorhergehende *Remum cepisse, captum regi Amulio tradidisse ultro accusantes*, also liegt wohl ein Schreibfehler vor. Es folgt: „Romulus nahm ihn (Amulius) gefangen und ermordete ihn"; aber *Romulus et Remus .. regem obtruncant*. „Als Numitor seine Enkel erkannte und sich selbst als Urheber der Ermordung des Tyrannen bezeichnete ..", es fehlt im zweiten Satzgliede *advocato concilio*. Kleinigkeiten dieser Art, die sich zahlreich finden, lassen es wünschenswert erscheinen, daß das Ganze einer genauen Durchsicht unterworfen werde, auch der deutsche Ausdruck.

S. 114—131 findet sich eine „Angabe von Wörtern und Wendungen"; es sind die für die Übersetzung nötigen Hilfen, nach den Stücken geordnet. Diese könnte man für überflüssig halten, da sie alle im lateinischen Texte vorkommen und dem Schüler von dorther bekannt bezw. dort auffindbar sind. Jeder Schüler weiß „nennen" zu übersetzen, und wenn er den lateinischen Text vor sich hat, mag er es St. 108 getrost mit *nuncupare* übersetzen; aber wozu im Anhang „nennen *nuncupare*" aufführen? St. 110 steht „dort wohnend *accola*"; aber Livius sagt *accola eius loci*. Die Übersetzungen sind im Anfange vielfach sehr frei. Für Untersekunda könnte von diesem Anhange Abstand genommen werden; aber im Vorwort sagt der Verfasser: „Es ist zu bedenken, daß die Übungsstücke auch ohne eine nebenhergehende Schriftstellerlektüre, vielleicht auch auf einer höheren Stufe, verwendbar bleiben mußten".

Am Schluß sind (1 S.) 27 Synonyma verzeichnet.

Berlin. H. J. Müller.

3.

Horatius.

I. Ausgaben und Kommentare.

1) **Gustav Schimmelpfeng**, Die Gedichte des Q. Horatius Flaccus. Zweite Auflage, besorgt von **Georg Schimmelpfeng**. Kommentar. Leipzig und Berlin 1907, B. G. Teubner. 220 S. 8. 1,80 *M*.

Die erste Auflage ist im JB. XXVI S. 45 f. besprochen worden. In dieser neuen Auflage sind nicht nur fast alle in jener Anzeige vorgebrachten Ausstellungen erledigt, sondern auch sonst mancherlei Unrichtigkeiten sorgsam verbessert worden, so daß das Buch an Brauchbarkeit ganz erheblich gewonnen hat. Auf einige Stellen, die m. E. noch der Besserung bedürftig sind, mag hier kurz hingewiesen werden.

Od. I 17, 9. Die zweite Auflage läßt die Wahl zwischen *Haediliae* und *haediliae*; aber die Frage ist durch C. Wagener zugunsten des letzteren entschieden; vgl. JB. XXVI S. 61. — Od. I 23, 6 „Das Nahen des Frühlings in den zarten, leicht beweglichen Blättern". Hier dürfte Gilbert das Richtige getroffen haben, der an Blätter vom vorigen Jahre denkt, die verdorrt im Winter am Baume bleibeu; vgl. JB. XXXII S. 44. — Od. I 27, 18 „Der Name ist ihm nun ins Ohr geflüstert". Nicht doch; wenn Horaz von dem Verliebten etwas ins Ohr gesagt haben wollte, so mußte in V. 18 der Singular von *auris* stehen. Vielmehr verbürgte sich Horaz mit den Worten *depone tutis auribus* für die Verschwiegenheit aller, worauf dann der Verliebte den Namen seines Mädchens laut nannte. — Od. I 35, 5 „*Ambit*, umschreitet". Der arme Ackersmann umschreitet die Glücksgöttin? Er geht sie an, wendet sich an sie. — Od. I 35, 12. Daß in *metuunt* der Begriff des Blaßwerdens liege und dieser dann einen Gegensatz zu *purpurei* bilde, ist eine zu spitzfindige Auffassung. — Od. I 35, 35 „*Nefasti* Nom. pl.". Ist *nefastus* von Personen erweislich? Vgl. L. Müller. Sondern *nefasti* ist Genetivus; sehr ähnlich Isocr. Paneg. 111: *ποῖον γὰρ αὐτοὺς ἀδίκημα διέφυγεν; ἢ τί τῶν αἰσχρῶν ἢ δεινῶν οὐ διεξῆλθον;* — Od. II 13, 1 ff. „Also muß der Baum an einem Unglückstage gepflanzt sein, und der ihn gepflanzt und mit tempelschänderischer Hand aufgezogen hat, der ist wohl ein Vater- und

Gastmörder gewesen, der hat kolchisches Gift gehandhabt". Die Horazische Konstruktion ist immer noch verkannt; die drei mit *ille, illum, ille* beginnenden Sätze stehen einander ja doch parallel. Horaz erklärt das Benehmen des Baumes erstens dadurch, daß sein erster Herr ihn an einem Unglückstage pflanzte und ein Tempelschänder war, zweitens dadurch, daß er ein Vater- und Gastmörder war, drittens dadurch, daß er Giftmischerei u. dgl. trieb. — Od. III 9, 20 „*Reiectae Lydiae* ist Genetivus". Diese Auffassung ist bereits hinreichend als unrichtig erwiesen und in neuerer Zeit ziemlich allgemein aufgegeben. — Sat. I 3, 59 „*Latus obdit* = *obicit*, eine Blöße gibt". Richtig faßt Postgate die Worte *nullique malo latus obdit apertum* etwa so: „Und deckt seine Seite, so daß sie keinem Feinde bloß steht"; vgl. JB. XXIX S. 44 und XXXI S. 67. — Sat. I 3, 63 „*Libenter* = *pro libitu*"; dieser neulateinische Ausdruck gehört nicht in eine Schulausgabe. — Sat. I 4, 34 „*Dummodo risum excutiat sibi* (Dativ commodi)"; aber Lesung und Erklärung dieser Stelle sind durch Meiser erledigt; vgl. JB. XXXI S. 99 und XXXIII S. 80. — Sat. I 6, 17 „Wie müssen wir urteilen, die wir an geistiger Bedeutung hoch über dem Volke stehen?" Auch hier ist desselben Meiser glücklicher Fund mit Unrecht verschmäht, wonach etwa so zu übersetzen ist: „Die das Volk von der Staatsverwaltung so fern hält"; vgl. JB. XXX S. 44 und XXXII S. 46. — Sat. I 9, 26 „Hast du noch Verwandte, die für deine Gesundheit sorgen?" Durch diese Anmerkung wird das Verständnis der Stelle nicht erleichtert. Horaz spielt auf den Aberglauben an, daß Menschen, die in jeder Hinsicht vortrefflich sind, nicht lange leben, und meint also: „Hast du Verwandte, die an deinem Leben interessiert sind? Diese müssen ja bei deiner Vollkommenheit fürchten, dich bald zu verlieren". Vgl. Sat. II 7, 3. — Sat. II 6, 3 „*Super his* = prosaischem *super haec*, dazu noch". Diese Deutung wird sich nach Volkmanns Darlegung (JB. XXXIII S. 83) nicht mehr festhalten lassen; es ist also zu übersetzen: „darüber". — Epist. I 2. Zu den Versen 32—71 gibt S. folgende Inhaltsangabe:

„2. Aber arbeiten muß der Mensch gerade in der Jugend;
- a) jeder Aufschub ist die größte Torheit;
- b) Gesundheit des Leibes und Reinheit des Herzens mußt du dir erarbeiten;
- c) Fehler mußt du ablegen und bezwingen in der Jugend;
- d) davon soll mich nichts abbringen, — 71".

Darin ist nun Horazens Gedankengang völlig verkannt. Es wird so zu disponieren sein:

2. Teil. Ermahnung zum Studium der Lebensweisheit (V. 32—53).
- a) Zu schlechtem Zweck macht sich mancher Mühe; warum nicht zum besten? (V. 32—33).

b) Die Trägheit jenem Studium gegenüber führt gar nicht zu dem gewünschten Wohlbefinden (V. 33—37).
c) Man eilt mit Heilung körperlicher Leiden; warum nicht auch bei seelischen? (V. 37—39).
d) Nur der Anfang ist dabei schwer; aber freilich ist aufgeschoben hier aufgehoben (V. 40—43).
e) Seelische Gesundheit ist, wie körperliche, die Vorbedingung für jeden Lebensgenuß (V. 44--53).

3. Teil. Regeln der Lebensweisheit (V. 54—63).
a) Warnung vor Sinnenlust (V. 54).
b) Warnung vor Habsucht (V. 55—59).
c) Warnung vor Zorn (V. 59—63).

Schluß (V. 64—71).
a) Die beste Zeit, sich Lebensweisheit anzueignen, ist die Jugend (V. 64—70).
b) Tu du, was du willst; ich gehe meinen sachten Schritt (V. 70—71).

— Epist. I 18, 105 „*Rugosus frigore pagus*, das rauhe Gebirgsdorf“. Das Verdienst, die Stelle richtig verstanden zu haben, gebührt im wesentlichen Schultheß (vgl. JB. XXIX S. 53 f.); in Anlehnung an ihn würde ich übersetzen: „Die Bauern, die wegen der Kälte des Tranks Grimassen schneiden“.

2) **Q. Horatius Flaccus** Für den Schulgebrauch herausgegeben von **O. Keller** und **J. Häußner**. Mit zwei Abbildungen und drei Kärtchen. Dritte erweiterte Auflage. Leipzig und Wien 1907, G. Freytag und F. Tempsky. XXXXV u. 325 S. 8. 2 *M*.

Das Vorwort lautet: „Dem Wunsche des Verlegers entsprechend erscheint hier die von O. Keller und mir besorgte Horazausgabe (2. Auflage 1892) in etwas verändertem Gewande, mit deutscher Einleitung und deutschem Namen- und Sachverzeichnis. Der Text ist derselbe geblieben, das Lesartenverzeichnis weggefallen. Mit den neu hinzugefügten Beigaben, sowie den Änderungen in der metrischen Übersicht und im Register war ich bemüht, den Wünschen erfahrener Berufsgenossen nachzukommen. J. Häußner.“

Dem Referenten ist nicht verständlich, warum dieses Vorwort die Abweichungen der vorliegenden deutschen Ausgabe 1907 von der lateinischen Ausgabe 1892 hervorhebt, während wir doch bereits eine deutsche Ausgabe 1903 haben (Q. Horatius Flaccus. Für den Schulgebrauch herausgegeben von O. Keller und J. Häußner. Mit zwei Abbildungen und drei Kärtchen. Dritte Auflage. Leipzig 1903, G. Freytag. 2 *M*. Angezeigt im JB. XXXI S. 56 f.), von der die jetzt vorliegende deutsche Ausgabe 1907 sich nur unbedeutend unterscheidet. Die letztere hätte somit auf dem Titelblatte als vierte Auflage bezeichnet werden sollen. Wir vergleichen also im folgenden die Auflagen von 1903 und 1907 miteinander.

In der Einleitung S. VII—XXXXV sind, soviel ich sehe, nur auf S. VIII zwei Worte hinzugekommen. Im übrigen ist der Satz der Ausgabe von 1903 benutzt.

Daß der Text, nach des Herausgebers Angabe, immer noch der von 1892 ist, muß bedauert werden; die sicheren Resultate der Kritik der letzten fünfzehn Jahre sollten doch in eine neue Ausgabe Eingang finden. Als Stichprobe benutze ich gern Sat. II 5, 90: natürlich bietet diese Ausgabe von 1907 immer noch: *ultra non etiam sileas.*

Hinzugekommen ist auf S. 253—260 der Text des Monumentum Ancyranum. — In dem Namen- und Sachverzeichnis sind eine Anzahl von Versehen der Ausgabe von 1903 gebessert.

Abgesehen von dem hinter der Zeit zurückgebliebenen Texte kann die vorliegende Ausgabe als gut und brauchbar empfohlen werden.

3) Q. Horatius Flaccus. Für den Schulgebrauch herausgegeben von Andreas Weidner. Zweite Auflage, bearbeitet von Rudolf Franz. Mit zwölf Abbildungen. Leipzig und Wien 1907, G. Freytag und F. Tempsky. 295 S. 8.

Gegenüber der ersten Auflage, die im JB. XXIII S. 34 ff. angezeigt wurde, bedeutet diese zweite in vieler Hinsicht einen sehr erfreulichen Fortschritt.

Gleich am Anfang ist die Suetonische Vita Horatii hinzugekommen.

Die Einleitung über Leben und Schriften des Dichters (S. 6—22) weist eine ganze Reihe von Verkürzungen auf, die von gutem Geschmack zeugen.

Die Übersicht der politischen Ereignisse (S. 22—25) ist nur wenig verändert.

Etwas mehr ist dies der Fall bei der Metrik (S. 26—29), wo auch das im JB. XXIII S. 35 erwähnte Versehen korrigiert ist.

Von den früher ausgemerzten Gedichten haben jetzt eine große Anzahl doch Aufnahme gefunden, so daß nur noch Od. I 25, II 5, III 15, III 20, III 27, IV 10, IV 13, Epod. 3, 5, 8, 12, 17, Sat. I 2, I 8, II 4, II 7 fehlen, deren eine Schulausgabe allerdings entraten kann.

Den Text hat der neue Herausgeber von den z. T. recht kühnen Konjekturen, die sein Vorgänger aufgenommen hatte, wieder gereinigt und namentlich an folgenden Stellen die Überlieferung wiederhergestellt: Od. I 7,27; I 12,31; I 32,15; I 35,21; I 37,24; II 10,6; II 18,40; II 19,9; II 19,28; III 5,17; III 6,23; III 8,26; III 14,11; III 23,18; IV 3,15; IV 4,24; Epod. 6,4; Sat. I 1,100; I 1,108 ff.; I 3,132; I 6,19; I 7,7; II 2,29; II 3,1; II 3,117; II 5,103; Epist. I 8,12; I 10,4 (doch fehlt nun durch Druckfehler das erste *alter*); I 16,5; II 2,36; II 2,70; II 2,156; II 2,188; II 3,98; II 3,120; II 3,159; II 3,190; II 3,197. Da-

gegen hat Franz das ganz wunderliche *luscumqne trigonem* Sat. I 6, 126 im Texte belassen. Von neuerem Gute ist Sat. II 5, 91 *ultra 'non' 'etiam' sileas* aufgenommen, während leider Sat. I 4, 35 Meisers vortreffliche Lesung *excutiat, sibi non, non cuiquam* nicht berücksichtigt worden ist.

Die Überschriften der einzelnen Gedichte, die Inhaltsangaben am Rande, der Sperrdruck einzelner Stellen sind beseitigt, was alles durchaus Billigung verdient.

Wie der erste Herausgeber, so setzt auch der zweite über viele Gedichte das Abfassungsjahr, hat aber dabei die früheren Angaben mehrfach geändert. Am besten blieben wohl diese vielfach anfechtbaren Zahlen weg.

Gar nicht zu befreunden vermag sich Ref. mit den von Weidner und von Franz an den Rand gesetzten Buchstaben und Zahlen, welche die Disposition der Gedichte andeuten sollen. Die Disposition muß m. E. beim Unterrichte in gemeinsamer Arbeit gefunden werden. Und dabei sind die Hilfszeichen dieser Ausgabe mitunter von recht zweifelhaftem Werte, so z. B. diejenigen, die bei Od. III 6 erst durch den neuen Herausgeber hinzugefügt sind: A bei V. 1, B^1 bei V. 17, B^2 bei V. 33. Die Disposition dieser Ode ist doch klärlich folgende: I. Der gegenwärtige schlechte Zustand, a) in der Stellung nach außen hin (V. 9—16), b) in sittlicher Hinsicht (V. 17—32). II. Der frühere gute Zustand, a) in der Stellung nach außen hin (V. 33—36), b) in sittlicher Hinsicht (V. 37—44).

Neu aufgenommen ist der Text des Monumentum Ancyranum nebst einer kurzen Einleitung (S. 244—253).

In der „Erklärung der Eigennamen" (S. 254—295) ist manches gebessert. Aber es fehlen noch die Männernamen Tanais und Visellius aus Sat. I 5, 105; die Einnahme von Alexandrea wird noch auf den 1. September angesetzt, und die Küstenstadt Teos noch immer als Insel bezeichnet.

Unter den Abbildungen ist die des Pantheons durch eine neue ersetzt, auf der die Glockentürme fehlen.

Die neue Auflage kann viel mehr empfohlen werden als die erste. Was der neue Herausgeber gebessert hat, ist weit zahlreicher als das, was noch der Besserung harrt.

4) Q. Horatius Flaccus. Auswahl von Michael Petschenig. Mit zwei Karten. Vierte Auflage. Leipzig und Wien 1907, G. Freytag und F. Tempsky. IV u. 260 S. 8. 1,80 *M*.

Das Titelblatt gibt an, daß diese vierte Auflage ein unveränderter Abdruck der dritten sei, und wir können daher auf die in der Hauptsache empfehlende Anzeige der letzteren im JB. XXVII S. 52 ff. verweisen. Ganz unverändert ist ja nun der Abdruck nicht; so ist die Mehrzahl der kleinen, damals von mir gemachten Ausstellungen durch Besserungen erledigt; auch sonst begegnen

kleine Korrekturen, z. B. S. 2 „durchweg“ für das bisherige österreichische „durchwegs“. Aber einzelnes Fehlerhafte ist noch stehen geblieben, so S. 236 *Λήναιος* für *Ληναῖος* und S. 249 die falsche Erklärung der *pondera* als Gewichte, obwohl die Deutung auf die Schrittsteine jetzt inschriftlich gesichert ist. Auch ist zu bedauern, daß nicht an Stellen wie Sat. I 4, 34 und Sat. I 9, 69 die richtige Lesung bezw. Interpunktion eingesetzt ist, was doch mit leichter Mühe hätte geschehen können.

5) Q. Horati Flacci carmina, recensuit Fridericus Vollmer. Editio maior. Lipsiae MCMVII, in aedibus B. G. Teubneri. (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.) VIII u. 391 S. 8. 2 *M*.

Vollmer, dessen Forschungen über die Überlieferungsgeschichte des Horaz im JB. XXXIII S. 74 ff. angezeigt wurden, legt nun eine auf Grund seiner Anschauungen gearbeitete Textausgabe vor.

Vorausgeschickt ist auf S. 4 das auch im JB. a. a. O. reproduzierte Stemma in wenig veränderter Gestalt; dann folgt die Suetonische Vita mit kritischem Apparat in Fußnoten. Auch dem Horaztexte sind Fußnoten beigegeben, enthaltend einen möglichst vereinfachten Überblick der handschriftlichen Lesungen, die Testimonia und eine sehr sparsame Auswahl von Konjekturen, meist fremden, aber auch einigen eigenen. Nach den vorangegangenen Debatten mußte man natürlich gespannt darauf sein, wie nun der Vollmersche Text aussehen würde, und so verzeichne ich denn, was mir an Lesungen bei der Durchsicht aufgefallen ist. Ich erwähne aber dabei gleich in der Reihe vieles mit, was mit dem Urteile über die Handschriften nichts zu tun hat.

Od. I 2, 17 *Iliae dum se (nimium) querenti.* — Od. I 7, 17 *perpetuos*, als Nom. sing. — Od. I 7, 27 *auspice: Teucri*; der Genetiv sei mit *futuram* zu verbinden. — Od. I 8, 2 *hoc deos vere.* — Od. I 15, 20 *cultus*; aber *crines* wird sich hier schwerlich aus dem Texte vertreiben lassen. — Od. I 20, 1 *potabis.* Seine Konjektur *potavi* hat der Herausgeber nun doch (mit Recht; vgl. JB. XXXIII S. 75) nicht in den Text gesetzt, sondern nur in der Anmerkung angeführt. — Od. I 23, 5 *vepris inhorruit ad ventum.* — Od. I 28, 3 *latum.* — Od. I 31, 10 *ut.* — Od. I 34, 5 *relectos*; das überlieferte *relictos* dürfte doch hinreichend verteidigt sein; vgl. Keller in den Epileg., Schütz, Orelli-Hirschfelder. — Od. II 18, 30 *sede.* — Od. II 19, 24 *horribilemque*; es ist Stier, Festschrift zur Philologenversammlung 1884 S. 24, der zuerst auf diese Schreibung verfallen ist, obwohl er allerdings ihre Aufnahme in den Text nicht verlangte. — Od. III 4, 10 *nutricis extra limina Pulliae.* — Od. III 5, 17 *periret iam miserabilis.* — Od. III 5, 34 ff. *altero; qui* und nachher *mortem, hic.* — Od. III 7, 1 *quem tibi, candida, primo*; Horazischem Brauche bei der Anrede wohl nicht entsprechend. — Od. III 7, 15 und Od. III 12, 8 *Bellerophonte*, als Dativ bezw. Ablativ der fünften; vgl. die Corrigenda auf S. 391. —

Od. III 14, 6 *operata sacris.* — Od. III 14, 22 *cohibere.* — Od. III 29, 34 *medio aequore.* — Od. IV 4, 6 *protulit.* — Od. IV 4, 73 *perficient.* — Od. IV 9, 31 *sileri.* — Epod. 1, 5 *sit*, wofür auch ich wiederholt eingetreten bin; vgl. JB. XXXIII S. 52. — Epod. 2, 27 *frondesque.* — Epod. 9, 16. Hinter diesem Verse nimmt Vollmer eine Lücke von zwei Versen an; dann V. 17 *ad hunc.* Es sei auch bei diesem Anlasse von neuem auf Ussanis Auffassung hingewiesen, der *hunc* auf *solem* bezieht und an ein Anwiehern der Sonne denkt; vgl. JB. XXVII S. 50. — Sat. I 1, 38 *patiens*; vgl. Praef. S. V Anm. — Sat. I 1, 61 *ut* und nachher *sis*': *quid.* — Sat. I 1, 88 *an si cognatos.* — Sat. I 1, 108 *cum nemo, ut avarus*, eine Konjektur Kecks. So recht will aber auch bei dieser Lesung das eingeschobene *ut avarus* nicht in den Gedankengang passen, vielleicht durch Schuld des Dichters. — Sat. I 3, 56 *furimus.* — Sat. I 3, 115 *tantumque*; vermutlich Druckfehler für *tantundem.* — Sat. I 4, 35 *excutiat sibi, non hic cuiquam*; in der Vorrede S. VII Anm. bedauert der Herausgeber jedoch, nicht *excutiat, sibi non, non cuiquam* geschrieben zu haben. Es fehlt hier der Name des Entdeckers Meiser; vgl. JB. XXXI S. 99. — Sat. I 4, 141 *veniat.* — Sat. I 6, 126 *campum lusumque trigonem.* — Sat. I 7, 17 *discedat—pulcrior.* — Sat. I 9, 69 *tricesima sabbata.* Man vermißt zwischen diesen beiden Wörtern ein Komma. — Sat. II 5, 21 *tulit.* — Sat. II 7, 19 *ac prior ille.* — Sat. II 7, 35 *fugisque.* — Sat. II 7, 83 *sibi qui imperiosus.* — Sat. II 8, 4 *dic*; aber Add. S. 391 zieht Vollmer *da* vor. — Epist. I 1, 14 *adductus*; vgl. dagegen namentlich Keller in den Epileg. — Epist. I 6, 11 *exterruit. utrum.* — Epist. I 6, 68 *si nil.* — Epist. I 7, 2 *atque.* — Epist. I 13, 16 *ne.* — Epist. I 17, 21 *verum es.* — Epist. II 1, 101 ff. Vollmer ordnet die Verse so: 100, 102, 101, 103 usw. Dem Ref. erscheint folgende Umstellung wahrscheinlicher: 100, 103, 104, 105, 106, 107, 101, 102, 108, 109; vgl. JB. XXVIII S. 53 f. — Epist. II 2, 80 *contacta.* — Epist. II 3, 23 *quod vis.* — Epist. II 3, 49 *rerum: et.* — Epist. II 3, 101 *adflent.* Beachtenswert scheint doch, daß auch bei Ovid a. a. II 201 der Vers *riserit: adride; si flebit* in seiner Fortsetzung nicht eine Form von *adflere* bietet, sondern *flere memento* lautet; und ähnlich Metam. III 459 f. *cum risi, arrides; lacrimas quoque saepe notavi me lacrimante tuas.* Entweder hat also beide Dichter das Sprachgefühl von der Verwendung des Verbs *adflere* in diesem Sinne und mit dieser Konstruktion zurückgehalten (wie denn auch im Deutschen zwar 'jemandem zulachen' korrekt ist, nicht aber das anscheinende Gegenstück 'jemandem zuweinen'), oder es ist ein Zufall, daß dieses Verb in der Horazüberlieferung verderbt und von Ovid im Streben nach Variation unbenutzt gelassen ist — Epist. II 3, 178 *morabitur.* — Epist. II 3, 339 *velit.* — Epist. II 3, 410 *prosit.* — Epist. II 3, 416 *nunc.* — Epist. II 3, 423 *artis.* — Epist. II 3, 437 *fallent.*

Die Annales carminum, S. 332, beschränken sich auf die

einigermaßen sicheren Datierungen und sind daher wesentlich kürzer als die in der bisherigen L. Müllerschen Ausgabe abgedruckten Frankeschen Fasti. Auffälliges bieten sie nicht; die Epistel II 1 wird dem Jahre 14 zugewiesen, Epist. II 2 dem Jahre 18, Epist. II 3 etwa dem Jahre 16.

Dagegen hat der Abschnitt über Metrik an Umfang gewonnen, indem zu dem Conspectus metrorum, S. 333—340, sich noch Metrica et prosodiaca, S. 341—345, gesellen. Letztere geben eine Zusammenstellung alles Beachtenswerten über Hiat, Synizese, Synkope, Tmesis und Silbenquantität.

Neu ist in dieser Ausgabe der Abschnitt Notabilia grammatica, S. 346—358, der mit dem ehemaligen Index grammaticus et metricus kaum etwas gemein hat, sondern in systematischer Ordnung die Eigentümlichkeiten der Horazischen Formenlehre behandelt.

Der ehemalige Index nominum et rerum ist zu einem bloßen Index nominum verkürzt; auch sind bei den Eigennamen die früheren sachlichen Angaben fortgefallen.

Ganz so grundstürzend, wie das wohl erwartet wurde, ist die neue Ausgabe m. E. nicht ausgefallen; indes wird sie gewiß in die textkritischen Forschungen ein neues Leben bringen, ähnlich wie dies einst die Kießlingsche Ausgabe hinsichtlich der Interpretation tat.

6) Präparation zu Horaz' Briefen. Von A. Chambalu. Zweite Auflage. (Krafft und Rankes Präparationen für die Schullektüre, Heft 74.) Hannover 1907, Norddeutsche Verlagsanstalt (O. Gödel). 65 S. 8. 1 ℳ.

Besprochen sind von Chambalus Arbeiten zu Horaz in diesen Berichten bereits die Präparationen zu den Oden (JB. XXVI S. 46 ff.) und zu den Epoden (JB. XXVII S. 55 f.), sowie die Schulausgabe der Oden und Epoden (JB. XXXIII S. 57 f.); dagegen hat seine Präparation zu den Satiren dem Referenten nicht vorgelegen.

Die beiden vorausgeschickten Seiten mit Vorbemerkungen über die Sprache der Briefe erscheinen mir, wie bei früheren Heften, als wenig brauchbar. Die Kürze tut der Deutlichkeit Eintrag; z. B.: „Die Substantive, Adjektive und Partizipien sind meist subjektive, objektive oder adverbiale Prädikatsbestimmungen". Und wenn der Schüler eine lange Reihe von Sätzen liest wie: „Für Doppelausdrücke stehen einfache. Substantive haben ohne Zusatz eine besondere Bedeutung", so muß er eine ganz unzutreffende Vorstellung von der Art bekommen, in der Horaz mit der Sprache habe umspringen dürfen.

Dagegen sei der auf der dritten Umschlagseite befindlichen Zeittafel, die Jahre 65—8 umfassend, gern das Lob gespendet, daß sie zweckmäßig eingerichtet ist.

Behandelt sind in diesem Hefte die Episteln I 1. 2. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 14. 16. 18. 19. 20. II 2. Eine jede erhält eine Überschrift; jedoch sind manche dieser Überschriften nicht recht zutreffend. So z. B. heißt es zu I 2: „Homer, der Lehrer der Jugend"; aber das paßt — und nicht einmal genau — nur zum ersten Teile der Epistel, während diese doch drei Teile hat: 1. Homer als Weisheitslehrer, 2. Ermahnungen zum Studium der Lebensweisheit, 3. Regeln der Lebensweisheit. Oder zu I 10: „Dem Städter einen Gruß vom Lande"; indessen die Epistel empfiehlt 1. das Landleben, 2. die Genügsamkeit.

Den Inhalt dieser Präparation bildet eine Mischung von Vokabular und Kommentar. Was das Vokabular anlangt, so halte ich solche Hilfen, die den Gebrauch des Lexikons ganz oder z. T. entbehrlich machen, für pädagogisch unzweckmäßig, versage es mir aber, hier darüber ausführlicher zu werden. Verwerflich erscheinen mir auch die steten etymologischen Notizen, deren Art man aus folgenden Proben ersehe: S. 3a „ludus (*λοιδορεῖν*)", S. 12b „imbuo (*δύω* vgl. *ἀλιβδύω*)", S. 13a „sermo (and-suar altisländ. = Antwort)". Diese übermäßige Belastung der Lektüre mit Linguistik ist nicht minder tadelnswert als die verpönte Hemmung derselben durch Grammatikalia. — Diejenigen Teile der Präparation, die den Charakter eines Schulkommentars tragen, sind wesentlich besser; vieles dabei ist aus Kießlings Ausgabe entlehnt, unter anderem auch die zahlreichen Zitate aus alten Schriftwerken. Aber was soll der Schüler mit Angaben wie „Kal. Praen. a. d. XIV. Kal. April." (S. 63b), „Symm." (S. 63b)? Und kann er Aufforderungen Folge leisten wie: „vgl. Lucil. 17, 476" (S. 39a)? Die früheren Hefte zeigten in dieser Hinsicht mehr Zurückhaltung.

Unangenehm berührt auch die große Flüchtigkeit, die dieses Heft aufweist, und die bei einer zweiten Auflage (die erste hat mir nicht vorgelegen) um so mehr auffällt. Durch einige Beispiele mag dies belegt werden. 1. Sachliches. S. 3a „Buch I der Satiren und Epodenbuch, beide 30 v. Chr.". S. 22a „Da August am 23. Sextilis (a. d. IX. Kal. Sept.) geboren war (epist. I 5), wurde der Monat i. J. 8 v. Chr. August genannt"; dagegen ist auf S. 14 der Geburtstag richtig angegeben. S. 24b, zu I 7, 38 „*nec verbo parcius* nicht sparsamer (5, 13) (als Aug in Aug) mit dem Worte (d. h. brieflich) aus der Ferne"; also ein völliges Mißverständnis des Sinnes. S. 57a, zu II 2,80 „*contracta* Hypallage = *contractus*"; der Nominativus Singularis ist ganz unverständlich; möglicherweise ist *contractum* gemeint und dabei Kießlings Anmerkung nicht richtig aufgefaßt: „*contracta* gilt also eigentlich von den *vates*, die all ihr Sinnen und Trachten auf die Poesie konzentriert haben, und ist mit leichter Hypallage an *vestigia* angeglichen". Kießling nimmt also *contracta vestigia vatum* für *vestigia contractorum vatum*; so auch Krüger. *Contracta* durch Hypallage mit *me* zu

verbinden ist unmöglich. 2. Zum Lateinischen. S. 10 b „seditio Thersitis". S. 12 b „pectus, ōris". S. 17 a „Butras", statt Butra. S. 24 a „maer-eo, ui, 2"; für die Schule unrichtig. S. 24 b „alt-īlis". S. 26 a und 27 a „Menas", statt Mena. S. 26 a „praefractum strigilem". S. 35 b „lībens". S. 38 b in einem Zitate: „loco obscuro", statt luco obscuro. S. 45 b „cupī-do, inis, f."; bei Horaz ist dieses Wort bekanntlich stets Maskulinum. S. 51 b „pro-trūdo, di, sum, 3". S. 53 b „scāla, ae", statt scalae, arum. S. 58 a „oplomachi". S. 63 a „silvestrum agrum". S. 63 b „nominaque a iunctis quinque diebus"; es fehlt: habent. 3. Zum Griechischen. Accente: S. 5 b *χεἱραγρα χέραγρα πόδαγρα*; S. 16 a *εὐελπἱδες*; S. 39 b *βωμόλοχος*; S. 40 a *μικρόλογος*; S. 55 a *Ἀκαδημοῦ*; S. 56 b *χόρος*. Sonstiges: S. 9 a „pecto (*πέκ-τω*)"; war wirklich diese seltene Form gemeint, so bedurfte es einer Andeutung. S. 10 b *Πηλίδης*. S. 14 b „*χλόος* grün"; *χλόος* ist Substantiv. S. 46 b *Σαιληνός*. S. 47 b *πόθω*, statt *πύθω*. S. 58 a „*δαί* in der Schlacht". Einzelnes hiervon beruht natürlich auf Druckfehler; doch läßt sich keine sichere Grenze ziehen.

Auch eine Konjektur findet sich, S. 24 b zu I 7, 39: „vielleicht ist *despice ni(si)* zu lesen". Aber wir bleiben wohl bei *inspice si*.

7) **L'arte poetica di Q. Orazio Flacco, commentata da G. B. Bonino. Seconda edizione in gran parte rifatta. (Collezione di classici greci e latini con note italiane). Torino 1907, Ermanno Loescher. XXVIII u. 75 S. 8.**

Diese Ausgabe ist, wie sich aus der Vorrede und aus der Einrichtung der Anmerkungen ergibt, für die Schule bestimmt. Die Introduzione gibt zunächst eine Zusammenstellung verschiedener Ansichten über die Komposition der ars poetica, mit dem Resultate: la quistione quindi è tutt' altro che definitivamente risolta. Die einschlägige Literatur kennt Bonino nur bis zum Jahre 1890, so daß Weckleins (1894), Henckes (1896), Welzhofers (1898) und — was besonders bedauerlich ist — Nordens (1905) Abhandlungen von ihm unbenutzt bleiben. In ähnlicher Weise wird über die Bezeichnung ars poetica, über die Abfassungszeit, über die Pisonen und mehr dgl. gehandelt.

Der Text ist konservativ, sowohl in den Worten als in der Versfolge. Die Anmerkungen enthalten sehr reichliche Hilfen grammatischer und sachlicher Art, so daß ein Schüler bei ihrer Benutzung gar wohl zum Verständnis gelangen kann. Auch über Varianten und Konjekturen geben sie häufig Auskunft, freilich in etwas inkonsequenter Weise. So wird zu *adsunt* V. 101 das berühmte *adflent* nicht erwähnt. Zu *pacare timentes* V. 197 bieten die Anmerkungen zwar noch die Lesung *peccare timentes*, aber nicht *pacare tumentes*. L. Müllers unnötige und ungeschickte Kon-

jektur *quae, iam* V. 362 ist in den Text gesetzt, ohne daß sie in der Anmerkung als Konjektur bezeichnet und die überlieferte Lesung angegeben wäre.

8) Q. Horati Flacci epistularum libri II con note italiane del Prof. Vittorio Brugnola. (Raccolta di autori latini con note italiane V). Roma-Milano 1907, Società editrice Dante Alighieri di Albrighi, Segati e C. XIII u. 214 S. 8.

Die Introduzione enthält in der Hauptsache eine Charakteristik der Horazischen Episteln.

Im Texte fällt die Unterdrückung der Verse I 18, 72—75 auf; offenbar ist also die Ausgabe für die Jugend bestimmt; indessen würde ein deutscher Herausgeber diese ziemlich harmlose Stelle nicht ausgemerzt haben. In der Gestaltung des Textes schließt Brugnola sich vorwiegend an L. Müller an, und so freue ich mich, I 5, 27 Müllers gute Konjektur *potiorve* im Texte zu finden; vgl. JB. XXXIII S. 51. Doch fehlt es auch nicht an Stellen, wo Brugnola sich von L. Müller entfernt. Er bewahrt und verteidigt den Vers I 1, 56. Das bekannte *volpecula*, I 7, 29, läßt er mit Recht unangetastet. Der Vers II 3, 92 bleibt bei ihm an seinem Platze. In der Stelle II 3, 198 ff. gibt er die überlieferte Reihenfolge der Verse gegen Müllers Wiener, aber mit desselben Teubnerscher Ausgabe. Auch entscheidet er sich II 3, 197 abweichend von Müller, der *pacare tumentes* vorzieht, mit vielen für *pacare timentes*; und allerdings dürfte von den konkurrierenden Lesungen diese wohl am besten in den Zusammenhang passen; nur möchte man gern die dann hier erforderliche Bedeutung des Verbs *pacare* durch genau zutreffende Beispiele belegt sehen. Nicht minder ändert er mehrfach die Interpunktion; z. B. schließt er I 10, 4 die Worte *quidquid negat alter, et alter* mit einigen Herausgebern in Klammern; m. E. mit Unrecht, da dieser Satz dem folgenden *adnuimus pariter* gleichberechtigt gegenübersteht. Die Verse II 3, 154 f. zieht Brugnola zum folgenden. Dafür ist kürzlich auch Vahlen eingetreten; vgl. JB. XXXIII S. 86.

Die Fußnoten sind meist brauchbar und zum Verständnisse ausreichend. Doch vermißt man z. B. I 1, 92 einen Hinweis darauf, daß das vom Schiffe Gesagte bildlich gemeint ist; auch *fomenta* I 2, 52 bedürfte wohl einer Erklärung. — Oft werden mehrere Auffassungen dem Benutzer zur Wahl vorgelegt. — Erwähnen möchte ich das Urteil des Italieners über I 5, 11: *aestivam noctem* si può a Roma chiamare anche la notte del 22 settembre. — Leider ist zu I 6, 51 die richtige Deutung für *pondera* noch nicht als solche erkannt. Auch *Sabellus* I 16, 49 wird noch immer mit dem Sabiner statt mit dem Samniten identifiziert; vgl. JB. XXVII S. 81 f. Über Brugnolas Interpretation von *frigidus* II 3, 465 = cosa da far venire i brividi, ist bereits im JB. XXXIII S. 81 gehandelt. Zu *rugosus* I 18, 105 bemerkt er: „dalla pelle grinzosa“,

a cui cioè il freddo fa aggrinzar la pelle. Ich habe es bei Besprechung der Schulteßschen Auffassung im JB. XXIX S. 53 f. auf die von den Dorfbewohnern beim Trinken geschnittene Grimasse bezogen, durch die an Stirn und Nase Falten entstanden, und Pers. V 91 *sed ira cadat naso rugosaque sanna* als Beleg angeführt. Als weitere Stütze dieser Deutung möchte ich noch hinzufügen Hor. Epist. I 5, 23 *ne sordida mappa corruget nares.*

9) **Pietro Rasi, Le satire e le epistole di Q. Orazio Flacco,** commento ad uso delle scuole. Parte II. Le epistole. (Nuova raccolta di classici latini con note italiane.) Milano-Palermo-Napoli 1907, Remo-Sandron. IV u. 222 S. 8.

Mit diesem Bande wird die Rasische Horazausgabe, deren frühere Teile im JB. XXIX S. 32 ff. und XXXIII S. 53 f. angezeigt sind, so weit vollständig, als es beabsichtigt war; denn die ars poetica ist weggelassen, weil sie in der betreffenden Sammlung bereits separat von A. Mancini ediert ist.

Da in der Einrichtung und dem gesamten Charakter der vorliegende dritte Teil mit den beiden ersten übereinstimmt, so sei auf das über diese seinerzeit Mitgeteilte verwiesen; es ist eine verständige Ausgabe, die durch sehr zahlreiche und umfängliche Anmerkungen dem Schüler helfen will und in sehr ausgedehntem Maße verschiedene Erklärungen derselben Stelle zusammenträgt und nebeneinanderstellt. Die Verse I 18, 72—75 fehlen wie bei Brugnola; vgl. oben n. 8. Auch was zu *pondera* I 6, 51, *Sabellus* I 16, 49 und *rugosus* I 18, 105 über Brugnolas Ausgabe bemerkt ist, gilt gleicherweise für die Rasische; allerdings kann vielleicht zur Entschuldigung dienen, daß, wie Rasi in der Vorrede hervorhebt, der Druck dieses Teiles sich sehr lange hingezogen hat.

Nur auf zwei Stellen möchte ich Anlaß nehmen einzugehen. Zuerst I 2, 31, wo Rasi das in neuerer Zeit nur von wenigen noch gebilligte *curam* in den Text gesetzt hat. Ich meine, *somnum* ist, von anderen Gründen abgesehen, durch die Horazische Technik der Übergänge geschützt. Denn mit V. 31 schließt der erste Teil der Epistel: „Homer als Weisheitslehrer“, und mit V. 32 beginnt der zweite: „Ermahnungen zum Studium der Lebensweisheit“; desgleichen endet mit V. 63 der dritte Teil: „Regeln der Lebensweisheit“, und mit V. 64 fängt der Schlußgedanke an: „Die beste Lernzeit ist die Jugend“. Und beidemal leitet Horaz durch einen gemeinsamen Begriff über, nämlich durch den Begriff Schlaf, bezw. Beherrschung des Pferdes. Der Begriff Schlaf kommt V. 30 f. in einem zum ersten Teile gehörigen Beispiele und dann V. 32 ff. in einer zum zweiten Teile gehörigen beweiskräftigen Analogie vor; und ganz ähnlich der Begriff Beherrschung des Pferdes V. 63 in einem zum dritten Teile gehörigen Bilde und dann V. 64 f. in einem zum Schlußgedanken gehörigen Vergleiche, — beides nicht eigentlich logisch korrekte, aber psychologisch wohlberechnete Übergänge.

Ferner I 2, 56, wo Rasi in dem Satze *certum voto pete finem* mit manchen anderen Herausgebern *voto* für den Dativ erklärt: poni un limite determinato, ben fisso a tuoi desideri; vgl. Krüger: „Setze deinen Wünschen ein bestimmtes Ziel“; Orelli-Mewes: modum pone cupiditati rei familiaris faciendae. Diese Auffassung geht wohl auf die pseudakronischen Scholien zurück. Aber *finem petere* kann doch nur heißen „ein Ziel erstreben“, und nicht „ein Ziel setzen“. Somit muß m. E. der Sinn sein: „Erstrebe mit deinen Wünschen ein bestimmtes Ziel“.

II. Übersetzungen.

10) **Camillo Angelini, Traduzione delle Odi e del Carme secolare di Q. Orazio Flacco.** Spoleto 1904, Prem. Tipografia dell' Umbria. VIII u. 182 S. 8.

11) **Le Odi di Q. Orazio Flacco, tradotte da Giovanni Manera.** Libro primo. Torino Roma Milano Firenze Napoli 1906, Ditta G. B. Paravia e C. 95 S. 8.

In den letzten Jahren sind zwei italienische Übersetzungen Horazischer Lyrik anzuzeigen gewesen: Puccianti JB. XXXI S. 70 und Bortoluzzi JB. XXXII S. 47. Jetzt liegen wieder zwei solche Arbeiten vor, und zwar umfaßt, während bei Puccianti und Bortoluzzi nur eine Auswahl übersetzt war, die erst jetzt in der deutschen Bibliographie auftauchende Arbeit von Angelini alle Oden und das Carmen saeculare, die von Manera die Oden des ersten Buches.

Angelini verwendet — und, soweit ich sehe, mit einem hohen Grade von Geschicklichkeit — eine große Mannigfaltigkeit eigener reimloser Metra. Als Probe diene Od. III 1, 1—8:

Lungi il profano odiato volgo. Udite:
De le Camene sacerdote io canto
A giovani e fanciulle
Non prima usati carmi.
Temuto i re han su' lor greggi impero,
Su lor l' ha Giove, chiaro de' giganti
Trionfator che tutto
Col sopracciglio muove.

Manera, gleichfalls ein gewandter Übersetzer, pflegt sich enger an die Horazischen Metra anzuschließen, wie man aus folgendem Beispiele ersehen wolle, Od. I 17, 1—4:

Spesso il Liceo col bel Lucretile
scambia veloce Fauno, e dal fervido
estate e dai venti piovosi
sempre ripara le mie caprette.

Doch wählt er gelegentlich auch Reimstrophen, I 11, 1 ff.:

Tu non cercar, Leuconoe,
(il saper ciò è negato)
a me, a te qual termine

abbian gli Dei segnato,
e di Babele i magici
numeri non tentar.

Auf tentar reimt dann am Schlusse der zweiten Strophe del Tirreno mar.

12) Le satire di Orazio, tradotte dal Prof. Pasquale Giardelli. Roma 1907, Scuola Tip. Salesiana. VIII u. 142 S. 8.

Es ist eine prosaische Übersetzung, wohl für jugendliche Benutzer bestimmt, wie aus der Weglassung der Satire I 2 und der Unterdrückung einzelner Partien aus anderen Satiren hervorzugehen scheint. Als seine Hilfsmittel nennt G. auf S. VII nur einige italienische Ausgaben; was also diese an Textbesserungen und Interpretationen nicht boten, liegt außer seinem Bereiche. Um das Verständnis zu erleichtern, sind der Übersetzung kurze Fußnoten beigegeben; auch sind mitunter in die Übersetzung selbst erklärende Zusätze aufgenommen, so z. B. zu Sat. I 5, 75 ein wohl nicht zutreffender Zusatz: i servi in preda alla paura di restare a ventre asciutto. Indessen ist dergleichen vereinzelt; an den sonstigen von mir nachgelesenen Stellen (abgesehen von erst neuerdings aufgeklärten) erwies sich die Übersetzung als richtig und sinngemäß.

13) Robert Thomas, Emanuel Geibel als Übersetzer altklassischer Dichtungen. In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Bd. XIX (1907). S. 187—223.

Diese Abhandlung ist zunächst deshalb hier zu erwähnen, weil sie auf S. 219 ff. aus Geibels handschriftlichem Nachlasse bisher ungedruckte Übersetzungen von vier Horazischen Gedichten bietet, nämlich von Epist. I 14, Epod. 15, Od. II 9, Od. IV 10. Aber sie enthält außerdem auf S. 206—216 eine Fülle von feinen und interessanten Bemerkungen über die Grundsätze, welche Geibel und andere bei der schwierigen Aufgabe der Horazverdeutschung befolgt haben.

14) Die Sermonen des Q. Horatius Flaccus, deutsch von C. Bardt. Dritte vermehrte Auflage. Berlin 1907, Weidmannsche Buchhandlung. VIII u. 258 S. 8. 4 *M*.

15) Horaz' Iamben und Sermonendichtung, vollständig in heimischen Versformen verdeutscht von Karl Städler. Berlin 1907, Weidmannsche Buchhandlung. VIII u. 206 S. 8. 3 *M*.

Die Bardtsche Übersetzung der Horazischen Satiren und Episteln ist durch die beiden ersten Auflagen (die Anzeige der zweiten siehe im JB. XXVII S. 66 ff.) in allen Kreisen, die sich für klassische Bildung interessieren, so bekannt geworden und von so vielen Seiten als das Beste anerkannt worden, was bisher auf diesem Gebiete geleistet ist, daß es überflüssig erscheint, den Lesern dieser Zeitschrift die eigentümlichen Vorzüge des Bardt-

schen Buches aus Anlaß der dritten nicht sowohl veränderten als vermehrten Auflage nochmals darzulegen. Der Referent bekennt sich gern als dankbaren Bewunderer der Bardtschen Übersetzungskunst oder richtiger der Bardtschen Muse.

Hinzugekommen sind in der neuen Auflage die Satiren I 2, I 7, II 7, so daß nur noch die Satiren I 8, II 4, II 8 fehlen. Wie in den früheren Stücken, so schiebt auch in den drei neuen Bardt mit genialer Freiheit und richtigem Geschmack alles beiseite, was bei dem modernen Leser das sofortige Verständnis hemmen und den ästhetischen Eindruck beeinträchtigen könnte. So müssen in Sat. I 2 Cerinthus, Catia, Ilia, Egeria weichen, so fällt in Sat. I 7 die Kuckucksgeschichte weg, in Sat. I 7 werden Bithus und Bacchius durch Clodius und Milo, in Sat. II 7 Pausias durch Apelles ersetzt.

Wenn wir in der Hinzufügung von Übersetzungen jener drei von Bardt früher mit Bedacht weggelassenen Gedichte zwar eine willkommene Gabe, aber nicht gerade eine hervorragende Bereicherung des Buches erblicken, so liegt das an der Natur dieser Gedichte selbst. Die Satire I 7 ist ja kein Meisterwerk, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach die Leistung eines Anfängers und zwar recht instruktiv für den dichterischen Werdegang des Horaz, aber nicht von besonderem ästhetischen Werte; dazu kommt, daß die Pointe in dem Doppelsinn des Wortes *Rex* als Eigenname und Appellativum besteht, was bei der Übersetzung nicht so unmittelbar zu Gefühl kommt. Und in der Übersetzung der Satiren I 2 und II 7 finden wir hier und da und dort reichliche Drapierung mit Feigenblättern; gewiß, eine wortgetreue Übersetzung würde den modernen Menschen wunderlich anmuten; aber den echten Horaz haben wir nun nicht mehr vor uns.

Sat. I 2, 42 f. *fugiens hic decidit acrem praedonum in turbam* „der suchte Schutz bei Mördern und bei Dieben“; das trifft wohl nicht den Sinn. Sat. II 5, 90 f. *ultra non etiam sileas* „allein auch der stößt an, der gar nicht spricht“; also ist die richtige Interpretation immer noch nicht durchgedrungen.

Noch zwei Äußerlichkeiten. Erstens: warum sind die Verszahlen am Fuße der Seiten weggefallen? Wenn man nachsehen will, was wohl Bardt mit dieser oder jener Stelle angefangen hat, so ist die Auffindung jetzt erschwert. Zweitens: im Namenregister S. 252 ff. ist die alphabetische Ordnung oft gestört; auch ist es unvollständig, wie denn z. B. die beiden auf S. 107 begegnenden Eigennamen nicht berücksichtigt sind.

Aber das Buch ist vortrefflich, ganz vortrefflich.

Städler, bestens bekannt durch seine geschmackvolle und geistreiche Odenübersetzung (Berlin 1901, G. Reimer; vgl. JB. XXVIII S. 46 ff.), bringt nun eine Übersetzung der Epoden, Satiren und Episteln auf den Plan, gleichzeitig mit der oben angezeigten dritten Auflage der Bardtschen Satiren- und Epistel-

übersetzung, so daß zwischen zwei Meistern sich ein interessanter Wettkampf entspinnt, dessen die Zuschauer sich nur freuen können. Vergleichungen des beiderseitigen Verfahrens drängen sich bei der Besprechung unwillkürlich auf.

Städlers Buch bietet über das Bardtsche hinaus nicht nur die Epoden, sondern auch die drei dort noch fehlenden Satiren.

Als Metra benutzt Städler bei den Epoden trochäische und iambische Strophen, bei denen die Hälfte der Verse gereimt ist. Für die Satiren verwendet er — offenbar in der Absicht, den saloppen Charakter der Horazischen Verse nachzuahmen, — durchgereimte Knüttelverse; Bardt hat diese nur in der Satire I 5 angewandt und bedient sich in den übrigen Satiren und Episteln des fünffüßigen Iambus. Bunte Metra finden wir bei Städler in den Episteln: gereimte Trochäen und Iamben von verschiedener Fußzahl; ja selbst in manchen einzelnen Gedichten begegnen lange Verse neben kurzen (S. 138 ein einfüßiger Vers: „Bedenk'"). Es wechseln sogar innerhalb einzelner Gedichte verschiedene Metra miteinander ab, so in der Epistel II 1 Iamben und Trochäen; in Epist. II 3 sind die Verse reimlos: zuerst Hendekasyllaben, dann iambische Trimeter usw.

Um des burlesken Eindrucks willen wählt Städler — auch hierin von Bardt sich unterscheidend — oft komische Reime: „Dichter, nicht der"; „läßt er, Schwester"; „fand er's, anders"; „Acker, Geschmack er"; „Finger, ging er"; „predigst, betätigst"; „Fieber, vertrieb er"; richt' dich, tüchtig"; „Osiris, das Knie riß, von hier is"; „Mattes, hat es"; „Panther, unverwandt er"; „erhält er, Oberfeldherr".

Städler hält sich weit mehr als Bardt an den Wortlaut des Originals und verschmäht es, in Bardts Art archäologische Schwierigkeiten durch Auslassungen oder durch Surrogate oder durch Erklärungen zu beheben.

Diese Verschiedenheiten der Grundsätze in bezug auf Form und Inhalt haben nun das Resultat, daß die Bardtsche Übersetzung sich im ganzen glatter liest und leichter verstehen läßt. Hier einige Proben.

Sat. I 4, 33 ff.

Städler: Die alle tragen vor Versen Scheu
Und vor den Dichtern: „Seht, wie das Heu
Ihm hängt vom Horn, flieht, flieht! der schont
Nicht Feind noch Freund, wenn ihm nur lohnt
Lachlärm, und hämisch bringt geschwind er
Sein elend flüchtig Machwerk vor
Die am Backofen und Brunnenrohr,
Vor alte Weiber, Sklaven und Kinder!"

Bardt: Sie allesamt sehn ihrer Torheit Richter
In meiner Kunst, drum trifft ihr Haß den Dichter.

„Ein stößger Ochse! aus dem Wege, Leute!
„Der beste Freund ist ihm willkommne Beute,
„Sobald satirisches Gelüst ihn kitzelt.
„Und was er einmal aufs Papier gekritzelt,
„Muß jedes Waschweib, jeder Straßenjunge
„Nachsingen gleich mit unverschämter Zunge".

Sat. I 7, 7 f.

Städler: und solch ein Lästergeist,
Daß einem Sisenna und Barrus er
Vorfuhr mit Schimmeln.

Bardt: Furchtbar im Streit durch Grobheit ohnegleichen,
Ein Fischweib muß vor ihm die Segel streichen.

Sat. II 2, 9 ff.

Städler: Hast 'nen Hasen gejagt, dich ermüdet gar
Auf unzugerittenem Gaul, oder treibt —
Weil Römerübung 'mal nicht der Fall
Des Griechenspiele Gewohnten — der Ball
Dich herum, der geschwinde, so daß dir bleibt
Vor Eifer verborgen die Anstrengung,
Oder auch etwa des Diskus Schwung,
Vor dem die Luft, die gejagte, weicht:
Hast so du durch Mühe den Ekel verscheucht,
Bist dorrend und hohl, da veracht' einmal
Geringe Kost, und wenn im Pokal
Man dir nicht Falerner mit Honig reicht.

Bardt: Mach flink dich auf, den Hasen zu erjagen,
Vom ungerittnen Pferde laß dich tragen, —
Doch du, für römisch Weidwerk wohl zu zart,
Ziehst vor zu spielen nach der Griechen Art?
Auch gut; vollbringst du muntre Heldentaten,
Bemerkst du kaum, daß du in Schweiß geraten.
Ist Ballspiel denn, ist Diskuswurf dein Fall,
So schwing den Diskus oder wirf den Ball,
Und spürst du nach der kräftigen Bewegung
Des Hungers und des Dursts gesunde Regung,
Laß sehn, ob dann du trocken Brot verschmähst,
Durchaus auf Wein mit Honigseim bestehst.

Epist. I 16, 49

Städler: „Bin brav und gut": kopfschüttelnd Sabellermann verbeut's.

Bardt: Du willst auf Lohn der Tugend Anspruch haben?
Wer tiefer blickt, bestreitet das entschieden.

Noch ein Wort über die Behandlung der Obszönitäten. Epod. 8, 17 *nervi* „dein Kleinod"; wird der Leser bei dem Kleinode der Frau sofort an das männliche Glied denken? Deutlich ist dagegen Epod. 8, 18 *fascinum* „dein Tröster". Sat. I 2, 30 *olenti*

in fornice „in dumpfiger Kammer"; das Adjektiv verfehlt den Sinn, und das Substantiv ist nicht klar genug. Mehrmals werden für Horazens Derbheiten Wendungen eingesetzt, bei denen ein gewisser Doppelsinn beabsichtigt zu sein scheint: Sat. I 2, 36 *cunnus albus* „Löcher im weißen Kleide", Sat. II 7, 49 *turgentis verbera caudae* „der Rute Streiche". Nicht recht befriedigend; aber freilich: läßt sich dergleichen überhaupt befriedigend übersetzen?

Ein paar Bemerkungen zu einzelnen Stellen. Epod. 5, 29 *abacta nulla Veia conscientia* „doch sie, in der sich kein Gewissen je regte, Veja"; es dürfte jetzt feststehen, daß der Sinn vielmehr ist: „die zu jedem Frevel als Mitwisserin und Teilnehmerin herangezogen zu werden pflegte"; vgl. JB. XXXII S. 61 und XXXIII S. 81. — Epod. 16, 66 *secunda fuga* „eine zweite Flucht"; wo ist denn die erste? Mit Recht wird allgemein „eine glückliche Flucht" übersetzt und auf V. 23 f. *secunda alite* verwiesen. — Sat. I 5, 17 *viator* „der Amtsbote"; eine mir ebenso neue als unverständliche Auffassung. — Sat. I 5, 79 *erepsemus* „wir wären entkommen"; es muß heißen: „wir hätten erklommen". — Sat. I 5, 87. Horazens Angabe, daß der Name des Städtchens sich dem Verse, nämlich dem Hexameter, nicht füge, wird in Städlers (und Bardts) Übersetzung gegenstandslos; denn in diese Knüttelverse würde natürlich jeder Name hineingehen. — Sat. II 2, 127 f. *quanto aut ego parcius aut vos, o pueri, nituistis* „um wieviel wurden wir weniger glau"; das Wort ist mir ganz fremd. — Epist. I 20, 18 *extremis in vicis* „auf dem Kiez". Auch diesen Ausdruck kennt man zwar in Berlin und einigen anderen Städten, aber keineswegs allgemein.

In der Vorrede gibt Städler ein Verzeichnis derjenigen Stellen, an denen er „teils mit anderen, teils allein" von dem zugrunde gelegten Kießling-Heinzeschen Texte abgewichen ist. Wir beschränken uns darauf, einige wenige Stellen daraus anzumerken. Epod. 5, 87 f. *venena magnum fas nefasque non . . . humanam ut vicem* „göttlich Gesetz mit Höllensäften verkehrt ihr nicht wie menschlich Los!" — Sat. I 6, 42 ff. *videris?" „at hic* (der hier) . . . *tubas*". — Epist. I 19, 18 *palleret*; dies dürfte Beachtung verdienen (vgl. JB. XXX S. 51).

Man mag an der vorliegenden Übersetzung dies und jenes anders wünschen und vielleicht auch der vorzüglichen Odenübersetzung desselben Verfassers vor ihr den Preis zuerkennen; aber jedenfalls gehört diese Übersetzung der Epoden, Satiren und Episteln zu den besten bisher vorhandenen und bildet unter ihnen ein eigenartiges Genre. Nur ungern versage ich es mir mit Rücksicht auf den Raum, eine längere Probe etwa aus der m. E. besonders gut gelungenen ars poetica herzusetzen; so mögen die ersten Zeilen genügen:

> Wenn ein Maler zu einem Menschenhaupte
> Fügen wollte von einem Roß den Nacken,

Dann die überallher entlehnten Glieder
Überziehen mit bunten Vogelfedern,
So wie etwa zu häßlich dunklem Fische
Wird ein reizender Frauenoberkörper,
Und er ladete vor sein Werk die Freunde,
Werden diese das Lachen wohl verbeißen?

III. Abhandlungen.

16) Eleuterio Menozzi, La composizione strofica del carmen saeculare. In den Studi italiani di filologia classica XIII (1905) S. 67—73.

Der Verf. zerlegt (ähnlich wie es einst Christ, Über die Verskunst des Horaz, in den Sitzungsberichten der Bayer. Akad. 1868 S. 41 ff., mit der Ode I 12 getan hat) das carmen saeculare in sechs Triaden und eine Schlußstrophe: V. 1—12, 13—24, 25—36, 37—48, 49—60, 61—72, 73—76, und man wird zugeben müssen, daß der Inhalt des Gedichtes einer solchen Einteilung nirgend geradezu widerstrebt, an manchen Stellen (so V. 13—24, 37—48, 49—60) sie sogar empfiehlt. Über die Zuweisung der einzelnen Triaden und des Schlußgesanges an den Knabenchor, den Mädchenchor und den Gesamtchor äußert M. sich nur kurz mit sehr verständiger Zurückhaltung; vermutungsweise gibt er die erste, dritte und sechste Triade, sowie den Schlußgesang dem Gesamtchore, die zweite dem Mädchenchore, die fünfte dem Knabenchore; über die vierte schweigt er.

Auch an Od. I 2 möchte M. die Einteilung in Triaden, mit einer Mittelstrophe, nachweisen: V. 1—12, 13—24, 25—28, 29—40, 41—52. Mir scheint wegen der Annahme einer Mittelstrophe, wegen der dreiteiligen Frage, die von der Mittelstrophe in die dritte Triade übergreifen würde, und wegen des Mangels musikalischer Gründe hier die Sache für die Hypothese nicht so günstig zu liegen wie beim carmen saeculare.

17) Johann Endt, Die Glossen des Vaticanus Latinus 3257, besonders mit Rücksicht auf die Ausgabe der Pseudacronischen Scholien von O. Keller. Im Programm des K. K. deutschen Staatsgymnasiums in Smichow 1905. 26 S. 8.

Das Ergebnis seiner Untersuchungen faßt der Verf. selbst folgendermaßen zusammen: „*V* enthält einen großen Teil der Γ-Glossen. In den Carmina, den Epoden und in dem carmen saeculare zum Teil sind die Randscholien von *V'* Quelle für ζ. Für die Sermonen und die ars poetica benützt der Verfasser der Rezension ζ neben den Randscholien von *V'* auch die Glossen *V'*. Die Glossen *V* sind manchmal gleich ζ, der Rand von *V* aber bietet die Γ-Tradition. Manche Glossen in *V* enthalten Γ und ζ zusammen. Die Gruppe *νVζ* ist auch in den Glossen zu finden. Außer *V* ist Γ von ζ ausgebeutet worden. Wenn die Glossen

von *V* die Randscholien wiederholen, so hat der Rand die bessere Überlieferung. Die Glossen sind oft nur Bruchstücke der Scholien. Beide gehören hie und da verschiedener Tradition an. Manche Randscholien werden vom Glossator zu neuen Bemerkungen umgearbeitet. *V* enthält abgesehen von den Γ-Glossen auch solche aus *F z*. Manche Mitteilungen der alten Ausgaben, die Γ fremd sind, werden durch *V* belegt".

18) M. Manitius, Scholien zu Horaz. Im Philologus LXIV (N. F. XVIII) (1905) S. 569—572.

Aus dem Cod. Monacensis 14498 gibt M. Scholien zur ars poetica V. 145—473.

19) J. Öri, Oberrheinisches bei Horaz. Im Philologus LXV (N. F. XIX) (1906) S. 464—471.

Der Inhalt dieser Abhandlung ist folgender. Die drei Horazstellen Sat. I 10, 36 f., Sat. II 5, 39—41, Epist. II 3, 14—18 beziehen sich auf denselben Furius, der aber sowohl von dem alten Epiker A. Furius aus Antium als auch von M. Furius Bibaculus aus Cremona zu unterscheiden ist. *Luteum caput* ist der trübe Oberlauf des Rheines bis zu dem reinigenden Bodensee. Horaz stellt mokanterweise den Furius dar, „wie er aus dem (in der Bedeutung Lehm genommenen) *lutum* den Kopf des Rheins formt" (*defingere* oder *diffingere*). Die einzelnen Züge, die Horaz Ep. II 3, 16—18 aufzählt, können vielleicht aus einer Schilderung des Rheinfalles bei Schaffhausen herstammen. Jener Furius ist wahrscheinlich ein cisalpinischer Gallier gewesen und Cäsar in das transalpinische Land gefolgt; Alpinus ist nicht sein Kognomen, sondern „ein Prädikat des von der Schneeschmelze angeschwollenen Rheinstromes, das von dem höhnenden Horaz auf den unglücklichen Furius übertragen wird".

So hübsch und interessant sich das bei Öri liest, so darf man sich doch nicht verhehlen, daß eigentlich alles nur Hypothese ist. Zum Vergleiche empfehle ich — abgesehen von den Kommentaren — nachzulesen, was Friedrich im Schweidnitzer Programm 1899 S. 10 ff. über diesen Gegenstand vorgetragen hat.

20) Ernst F. Krause, Zu Horaz Sat. I 8, 39. Im Philologus LXV (N. F. XIX) (1906) S. 638.

Für *Iulius* hatte v. Wilamowitz *Ulius* vermutet; Krause schlägt *Vilius* vor.

21) J. M. Stowasser, Horatii Sat. I 7, 28. In den Wiener Studien XXVIII (1906) S. 331 f.

Für *salso multoque fluenti* verlangt Stowasser: *salso mulsoque fluenti*; daß bereits D. Heinsius *mustoque* vermutete, ist ihm entgangen. Aber *multo* lag schon Acron und Porphyrion vor und

wird von den Herausgebern durch Parallelstellen so gut geschützt, daß eine verführerische Konjektur dagegen nicht wird aufkommen können. Anstoß nimmt Stowasser bei der überlieferten Lesung an dem *que*: puri sermonis amator . . . illud *que* infercire non potuit nisi, ut opposita inter se iungerentur. Referent kann so wenig wie die bisherigen Herausgeber etwas Auffälliges daran finden; es werden eben zwei Eigenschaften koordiniert: „Der Strom von Persius' Rede floß salzig und überreich" (L. Müller).

22) E. Stemplinger, Parodien zur Lyrik des Horaz. In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum IX (1906) S. 501—515.

Diese Abhandlung wurde veröffentlicht, als Stemplingers umfassendes Werk über „Das Fortleben der Horazischen Lyrik seit der Renaissance" (angezeigt im JB. XXXIII S. 86 ff.) noch unter der Presse war, und sollte die Aufmerksamkeit der Interessenten auf letzteres hinlenken. Sie deckt sich daher ziemlich genau mit den Seiten 24—39 des bald nachher erschienenen Buches, bietet aber doch darüber hinaus mancherlei Proben von Parodien, die in dem Buche zufolge der Ökonomie desselben keinen Platz finden konnten.

23) E. Stemplinger, Wielands Verhältnis zu Horaz. In der Zeitschrift Euphorion XIII (1906) S. 473—490.

Auch dies ist eine Spezialarbeit aus dem Gebiete, auf welchem Stemplinger so erfolgreich tätig ist. Es ergibt sich, daß in Wielands Schriften eine große Menge von Reminiscenzen aus Horaz steckt. Dieses Resultat wird nicht beeinträchtigt, auch wenn wir eine solche angebliche Reminiszenz streichen. Denn wenn Wieland (S. 484 bei Stemplinger) einmal sagt: „Der soll mir der große Apollo sein, der diese zwei angeblichen Tatsachen als wahr zusammen denken kann", so geht das nicht auf Horazens *divinare etenim magnus mihi donat Apollo* (Sat. II 5, 60) zurück, sondern auf den geflügelten Halbvers: *is erit mihi magnus Apollo*, der auf Verg. E. 3, 104 *et eris mihi magnus Apollo* beruht.

24) Friedrich Vollmer, Lexikalisches aus Horaz. Im Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik XV (1906) S. 30—33.

Einige seltene Wortformen vindiziert Vollmer auf Grund seiner Anschauung von der Textgeschichte (vgl. JB. XXXIII S. 74 f.) dem Horaz: Od. IV 4, 36 *indecorant*, Od. III 6, 10 *inauspicatos*, Od. III 14, 19 *vagacem*.

25) P. H. Damsté, Trifolium Horatianum. In der Mnemosyne, XXXIV (1906) S. 361—364.

Sat. II 1, 62. Damsté konjiziert *fulgure* statt *frigore*, also: *o puer, ut sis vitalis metuo et maiorum ne quis amicus fulgure te feriat.* Die, wie der Nachahmer Persius und die Scholien zeigen, sehr alte überlieferte Lesung dürfte doch zu bewahren sein. Daß der

Ausdruck *frigus* vorzüglich paßt, beweisen die bekannten Parallelstellen; auffällig für unser modernes Sprachgefühl ist nur die Verbindung mit *ferire.* Sie mag kühn sein; aber warum muß sie dem Horaz abgesprochen werden? Und es wäre doch ein seltsamer Zufall, wenn in der Phrase *fulgure ferire*, die jedem Schreiber ganz natürlich erscheinen mußte, aus *fulgure* durch Korruption gerade das eigenartige, aber so ausnehmend angemessene *frigore* entstanden wäre. Übrigens ist Damstés Konjektur an sich nicht ganz unanstößig. Denn ist auch *fulgure ferire* ein glatter Ausdruck, so ist doch fraglich, ob er in den Zusammenhang der Stelle völlig hineinpaßt. Ich meine: da von den himmlischen Göttern nur einer den Blitz schleuderte, so durfte Horaz auch in der Vergleichung nur einen der irdischen Götter blitzen lassen.

Sat. II 4, 87. Für *contingere mensis* verlangt Damsté *contingere, omissis.* Auch diese Vermutung wird abzulehnen sein. Erstens ist die in der überlieferten Lesung enthaltene Nachlässigkeit des Ausdrucks („*illis* steht kurz für *illorum defectu*" Schütz) dem Dichter sehr wohl zuzutrauen. Parallelstellen zu finden ist nicht schwer, z. B. Theognis 686: *εἴργει γὰρ τοὺς μὲν χρήματα, τοὺς δὲ νόος*, Tac. ann. I 44 *reditum Agrippinae excusavit ob imminentem partum et hiemem*, wo mit *reditum* gemeint ist, daß sie nicht zurückkehrt. Zweitens würde man, wenn Horaz ein Partizip gesetzt hätte, es in V. 86 und als Akkusativ erwarten = *tanto reprendi omissa iustius* usw., und Damstés Bemerkung „*omissis* mihi quidem multo videtur elegantius" hat kein Gewicht.

Epist. II 3, 45. *Promissi* ändert Damsté in *promus sit* und liest somit: *hoc amet, hoc spernat: promus sit carminis auctor in verbis etiam tenuis cautusque serendis.* Aber auch wenn man mit Damsté *promus* = *tanquam promus* nimmt, ist der neuen Lesung kein rechter Sinn abzugewinnen. Und auch die Annahme, Horaz habe eine Stelle des Terenz (Ad. V. 417 ff.) im Auge gehabt, verhilft uns nicht zum Verständnisse.

26) A. Cartault, Horace et Tibulle. In der Revue de philologie XXX (1906) S. 210—217.

Cartault erörtert aus Od. I 33 und Epist. I 4 Horazens Beziehungen zu Tibull und sucht namentlich durch genaue Prüfung der einzelnen Wendungen der Epistel im Verständnis etwas weiter zu kommen, als dies bisher gelungen ist. Die Sorgfalt und Gründlichkeit, durch die sich seine Arbeiten von jeher ausgezeichnet haben, ist auch hier nicht zu verkennen; aber die vorliegende Epistel ist diesen Versuchen allerdings nicht allzu günstig. Zwar wenn Cartault die Verse 2 und 3 folgendermaßen deutet: Horace, ne sachant pas ce que devient Tibulle plongé dans la retraite, lui demande en plaisantant: est-ce que par hasard tu fais des tra-

gédies? so mag diese Auffassung möglich sein. Aber bedenklicher ist doch, was der Verfasser über die folgenden Verse vorträgt: le sens du v. 6sq est sûrement ironique comme le précédent: ou bien, ajoute Horace, fais-tu de la philosophie, ce qui ne serait pas moins surprenant de ta part? .... Le vers 5 *non tu corpus eras sine pectore* montre clairement qu'aux yeux d'Horace c'est là une direction d'esprit qui ne convient nullement à Tibulle, puisque, pour faire des tragédies, pour s'adonner à la philosophie il faut être un *corpus sine pectore*, ce que Tibulle n'est pas .... Horace parait vouloir dire que Tibulle tel qu'il le connaît est doué d'une sensibilité trop en éveil, d'un tempérament trop passionné pour pratiquer froidement la spéculation philosophique ou se perdre dans la haute poésie tragique. Man wird doch besser bei der bisherigen Auffassung verbleiben: „Wohl möglich, da du auch früher geistigen Interessen nicht fremd warst".

27) G. M. Hirst, Note on Horace, Odes III 4, 9—10. In The Classical Review XX (1906) S. 304f.

Der Verf. billigt die Konjektur *limina Dauniae* und glaubt sie durch einen Hinweis auf Od. I 22 als richtig erweisen zu können. Es haben nämlich, bei mancher Ähnlichkeit des Inhaltes, die beiden Oden I 22 und III 4 bereits zwei Worte gemeinsam, *fabulosus* Od. I 22, 7 und Od. III 4, 9, sowie *nutrix* Od. I 22, 16 und Od. III 4, 10 (falls man nicht *altricis* liest); dazu würde dann *Daunias* (bezw. *Daunia*) Od. I 22, 14 und Od. III 4, 10 als drittes kommen. Ein etwas wunderliches Argument.

28) Clement L. Smith, On the singing of Tigellius (Horace, Sat. I 3, 7—8). In The Classical Review XX (1906) S. 397—401.

1. Smith untersucht die Bedeutung von *summa vox* und *ima vox*; sein Resultat ist: *summa voce* conveyed to the Roman mind the idea of high pitch associated with that of energy of utterance. Sometimes the latter idea predominates ...; but where pitch is thought of, *summa voce* means *acutissima voce.* If Horace, intending to use a contrary terminology, began his sentence with *modo summa voce*, he defeated his own purpose by misleading his reader at the outset. Dem Ref. erscheint das als sehr beachtenswert gegenüber der üblichen Auffassung. — Lesen möchte Smith die Stelle so: *modo summă, voce modo hac resonat quae chordis quatuor ima*, wobei *modo summa* für *modo (illa) voce quae chordis quatuor resonat summa* stehe. Indes legt er selbst auf diese m. E. unnötig gekünstelte Konstruktion kein besonderes Gewicht.

2. Wenn mit *summa* und *ima* hier die extremen Töne eines einzelnen Tetrachords gemeint wären, so würde nur ein Intervall von 2½ Tönen bezeichnet, was nicht zu dem Sinne der Stelle passe.

3. Die Ausdrücke ὑπάτη und νήτη, denen nach der jetzt herrschenden Auffassung *summa* und *ima* entsprächen, kämen zusammen bei keinem Tetrachord vor, sondern beim Heptachord und Oktachord.

4. *Summa* und *ima* hätten keineswegs durch den Sprachgebrauch den Wert von Äquivalenten für ὑπάτη und νήτη erlangt gehabt; auch hätten sie von Horazens Lesern nicht als Übersetzungen jener termini erkannt werden können. *Chordis quatuor* sei Dativ und bedeute nicht eine Art Leier, sondern a part of the musical scale. The voice that 'responds with lowest pitch (*ima*) to a tetrachord' is one that keeps within the lowest quarter of the scale, und entsprechend bei *summa*.

Ref. hat sich zwar bemüht, Smiths Gedankengang trotz der notwendigen Verkürzung möglichst genau vorzutragen; doch kann dieses Exzerpt die Lektüre des Originalartikels nicht ersetzen, die angelegentlichst empfohlen sei.

29) Richardus Kantor, Horatiana. Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Prerau in Mähren. 1907. 28 S. 8.

Zu Od. II 1. Gegen einen neuerlichen, auch von mir (vgl. JB. XXX S. 39) abgelehnten Versuch, zwischen V. 17 ff. und V. 21 ff. einen zeitlichen Unterschied zu statuieren, führt Kantor eine Reihe von beweiskräftigen Horazstellen ins Feld, aus denen man ersieht, wie der Dichter zu reden pflegt, wo es sich wirklich um eine Zeitdifferenz handelt. Ebenso beweist er in einleuchtender Weise durch Parallelstellen, daß *non indecoro pulvere sordidos* auf die Sieger geht, nicht auf die Besiegten, wie kürzlich behauptet war, — auch hierin in Übereinstimmung mit dem Referenten; vgl. JB. XXXII S. 49.

Zu Od. III 11. Nachdem Kantor die Echtheit der Verse Od. I 2, 9—12 durch den Hinweis auf die Neigung der alten Dichter zu solchen Ausmalungen gut geschützt hat, verteidigt er gleichfalls mit Recht die Verse Od. III 11, 17—20 gegen verschiedene Einwände und erweist sie als unentbehrlich.

Zu Od. II 20. Kantor billigt meine Hypothese über den Sinn der Worte *non ego quem vocas*, hält aber, namentlich auf Suetons Angaben über Horazens letzte Augenblicke gestützt, daran fest, daß Horaz eines natürlichen Todes gestorben sei. Über diese mehr kriminelle als philologische Frage mag bei dem einen Beurteiler mehr die Zeugenaussage, bei dem andern mehr der Indizienbeweis und das psychologische Moment in die Wagschale fallen; mir kam es nur auf die Deutung der Odenstelle an. — Die Beanstandungen eines Teiles der Ode von V. 9 an oder der ganzen Ode aus Gründen des modernen Geschmackes weist Kantor durchaus mit Fug zurück; haben doch auch die alten Bildner ähnliche Metamorphosen dargestellt. Durch Parallelstellen aus Ovid und anderen zeigt er, daß *biformis vates* nicht etwa einen

geflügelten Menschen bedeutet, sondern jemanden, dessen Körper in einen Vogel verwandelt wurde, während der Geist unverändert geblieben ist. Der Wechsel zwischen dem Futurum und Präsens in Od. II 20 erklärt sich aus der lebhaften Vergegenwärtigung der Zukunft, ähnlich wie namentlich in der Weissagung des Nereus Od. I 15.

Die Arbeit ist mit großer Besonnenheit und vernünftigem Urteil geschrieben; ihr besonderes Verdienst besteht darin, daß sie mehrere Hydraköpfe, wie es deren in der Horazliteratur so viele gibt, abgehauen hat; hoffen wir, daß sie für immer beseitigt sind und nicht wieder nachwachsen.

30) Otto Rössner, Beiträge zur Erklärung Horazischer Oden. I. Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Salzwedel. 1907. 17 S. 4.

Die Absicht des Verfassers war, einzelne Oden als Ganzes zu betrachten und sie aus der Persönlichkeit des Horaz zu erklären; in diesem Sinne behandelt er die Oden I 1, I 3, I 4, I 7, I 9, I 10, I 14, I 17, I 22, I 29. Mit Freude ersieht man, daß er in bezug auf Horazens Persönlichkeit und die Art seines Schaffens an derjenigen nüchternen und besonnenen Anschauungsweise teilnimmt, die im Gegensatze zu der früher häufigen unnatürlichen Verstiegenheit jetzt immer mehr durchdringt. Horaz ist ihm (S. 7) ein Dichter, „der als fein organisierter Verstandesmensch mit klarbewußter Kunst schafft und die Mittel seiner Kunst mit berechnender Überlegung gebraucht"; (S. 11) „Horaz empfängt von außen eine Anregung, diese schlägt in seiner Seele Wurzeln und beschäftigt ihn innerlich, er tut aus seinem Innenleben dazu, gestaltet mit künstlerischer Schaffensfreude aus, und Wahrheit und Dichtung schießen unterschiedslos zusammen". Auch über einzelne der von ihm behandelten Oden trägt Rössner hübsche Gedanken vor. So führt er zu Od. I 3 in sehr ansprechender Weise aus, daß in der Auffassung, als läge in den Fortschritten der Kultur etwas Frevelhaftes, Horaz sich geflissentlich in die dem Vergil geläufige Denkweise versetze. Es hätte dabei namentlich auf Epist. I 5 hingewiesen werden können, wo eine ähnliche Accommodation schon längst bemerkt worden ist. Billigenswert erscheint auch, was Rössner über den Anlaß von Od. I 10 bemerkt: Horaz habe, um die Bestrebungen des Kaisers zu fördern, den Glauben an die Götter neu beleben und diese dem Herzen des Volkes dadurch wieder nahezubringen gesucht, daß er diese Götter dem Volke in greifbaren, lebensvollen, plastischen Gestalten, in menschlich faßbaren Zügen darstellte. Eine solche Absicht liegt ja am deutlichsten in Od. I 35 vor, wo Horaz, nachdem er in der vorhergehenden Ode von der Tatsache seines Parteiwechsels in religiösen Dingen Kenntnis gegeben hat, sogleich eine Probe seiner Tätigkeit für die Orthodoxie gibt.

Vieles in Rössners Abhandlung sagt dem Referenten freilich weniger zu. So der Versuch, in Od. I 4 eine Übereinstimmung zwischen Inhalt und Metrum zu finden; die Vermutung, Horaz habe in Od. I 9 Zitate aus dem Alcäus mit schalkhaftem Humor benutzt, um durch die Diskrepanz zwischen diesen Worten und dem wirklichen, nicht so argen Winterwetter eine komische Wirkung zu erzielen; und anderes mehr. Aber bei einem Gegenstande, wie dem vorliegenden, darf kein Verfasser darauf rechnen, jeden Leser in jedem Punkte zur Zustimmung zu bringen.

Die Abhandlung sei zur Kenntnisnahme bestens empfohlen.

31) Emil Rosenberg, Zu Horaz und Cicero. Programm des Kgl. Gymnasiums zu Hirschberg 1907. 28 S. 4.

Das Ziel der vorliegenden, übrigens nur auf Horaz bezüglichen Abhandlung ist im wesentlichen eine Polemik gegen die Auffassung mancher Horazischen Oden, namentlich der Oden III 1—6, als „Tatsachenpoesie", d. h. gegen die Horazstudien von Mommsen und anderen, die nachzuweisen gesucht haben, daß recht häufig ganz spezielle politische Ereignisse und Situationen dem Dichter zu seinen Oden Anlaß gaben, und daß er dabei den Zweck verfolgte, mit seinen poetischen Mitteln für die politischen Bestrebungen des Kaisers Stimmung zu machen. Darin findet Rosenberg eine seinem Gefühle widerstrebende Herabwürdigung des Horaz, z. B.: „Hat Mommsen recht, so ist das Gedicht in jeder Beziehung schlecht, denn ...; so ist auch der Dichter als Mensch nicht mehr hoch zu achten, denn ...". Er denkt sich lieber einen Dichter, der nicht zu ängstlich auf die Erde und die Zeit schaut, dessen Herz von patriotischen Gefühlen erglüht (S. 15), dessen Seele einen stürmischen Dank stammelt (S. 16) usw.

Ref. hält nun allerdings den von Mommsen und anderen eingeschlagenen Weg, d. h. das Streben, den Horaz aus den Zeitverhältnissen und Ereignissen zu verstehen, für den einzig richtigen und hat bei Durchmusterung der jährlichen Horazliteratur stets eine große Freude, wenn wieder einmal hier und da durch einen derartigen Hinweis auf spezielle Begebnisse ein bisher unklar und verschwommen erscheinendes Gedicht Licht und Klarheit gewonnen hat. Einzelne Fehlgriffe können den zahlreichen Bestätigungen gegenüber nicht an der Überzeugung irremachen, daß dies die Richtung ist, die zur Wahrheit führt. Und sollte sich dabei wirklich herausstellen, daß ein Idealbild von Horaz, wie man es sich vielleicht in der Phantasie zurechtgemacht hat, der Korrektur bedarf, — nun, so muß man das um der Wahrheit willen eben hinnehmen.

Die Ansicht des Verfassers über die Römeroden wird der Leser dieser Jahresberichte am besten aus dessen eigenen Worten (S. 25 f.) kennen lernen: „Es sind gnomische Lieder in alkäischer Form, die uns der Dichter im Beginn des dritten Buches

ankündigt. Tatsächlich ist das erste Lied ein solches, auch sicherlich das zweite, ja auch das dritte trotz der Erwähnung des Augustus, die ja auch nur beiläufig erfolgt. Bei der ersten Ode hätten wir allerdings gern den persönlichen Schluß und besonders bei Ode 3 die Schlußstrophe entfernt gesehen. Aber wer weiß, ob nicht in dem gnomischen Original solche Abweichungen von dem, was wir jetzt für angemessen halten, vorkamen? Auch Ode 4 zeigt noch in ihrem zweiten Teil von V. 65 an die Herkunft aus einem gnomischen Gedichte, nennt doch der Dichter seine feierlichen Aussprüche selbst *sententiae* (V. 69). Ode 5 hat, abgesehen von der ersten Strophe, ganz denselben Charakter. Von Ode 6 an (?) läßt sich nur der Schluß bei dieser Auffassung rechtfertigen. Dem Dichter war es darum zu tun, seinem Volke, der neuen Generation in alkäischen Weisen den Wert der Genügsamkeit, der Tapferkeit, des Bürgersinns, der Frömmigkeit, der Sittlichkeit, der Bildung, der Ehre, des Maßhaltens einzuschärfen. Er hatte das auch in anderen Strophenformen, wie z. B. in III 24, auch in Oden, die jetzt anderswo stehen, wie II 15, getan. Dann hat er später diese Oden überarbeitet, sie zum Teil auch zu Augustusoden gemacht. Einen Zyklus von 6 Oden aber hat er nicht herstellen wollen, denn z. B. Ode 6 hat er nicht überarbeitet, höfisch war er nicht gesinnt, und daß ein Ordner später Ode 6 hinzustellen würde, hat er nicht gewußt. Wie Horaz zu dieser Überarbeitung kam, können wir natürlich nicht wissen. Es ist sehr möglich, daß die Tatsache der Überreichung eines clipeus an Augustus ... die Veranlassung gewesen ist, die vorhandenen Gedichte, die sich mit diesen Tugenden ziemlich gut decken, zu einer Augustus-Ehrung umzuarbeiten. Jedenfalls wollte er auch dann noch den Schleier der Dichtung nicht missen, denn er beließ das erste Gedicht, das zu diesen Tugenden in keiner besonderen Beziehung stand, änderte die Reihenfolge, denn die pietas war schon im Gedichte 2 erwähnt, und die clementia wird in der Reihenfolge des Horaz nach der iustitia erwähnt. Es ist auch nicht unmöglich, daß Horazens gnomische Gedichte die Veranlassung zum Entwurf des Textes der Inschrift gaben“.

32) **Gualterus Sievers, De zeugmatis quod dicitur usu Horatiano.** Doktordissertation, Jena 1907. 50 S. 8.

Es ist eine fleißige Zusammenstellung, und der Verfasser bekundet bei dem mitunter etwas knifflichen Stoffe ein gesundes und verständiges Urteil. So gewährt die Arbeit einen guten Überblick über den Gebrauch dieser sprachlichen Form bei Horaz, wenn sie auch — worauf sie übrigens keinen Anspruch erhebt, S. 6 — die Horazinterpretation nicht eigentlich fördert. Es wird genügen, hier die Kapitelüberschriften anzuführen: 1. Praefatio. 2. Veterum de zeugmate doctrina. 3. Horum temporum de zeug-

mate doctrina. 4. De zeugmatibus Horatianis. 5. De structuris, quae in confinio zeugmatis et figurae ἀπὸ κοινοῦ versantur. 6. De zeugmatibus, in quibus commune membrum verbum est. 7. De ceteris zeugmatibus. 8. De dubiis exemplis et eis, quae falso per zeugma explicata sunt. 9. Conclusio.

33) Iwan Turzewitsch, Zur ars poetica des Horaz. In des Verfassers Philologischen Studien und Notizen, Heft 2 S. 79—83.

Das erste Heft, welches nichts auf Horaz Bezügliches enthält, ist im Jahre 1906 in Njeschin erschienen, vermutlich ebendort 1907 das zweite Heft, dem die mir als Ausschnitt vorliegende, russisch geschriebene Abhandlung angehört.

Wir entnehmen derselben zunächst, daß I. W. Njetuschil im Jahre 1901 im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung eine russische Abhandlung „Thema und Plan der Horazischen ars poetica" und im Jahre 1903 in den Commentationes Nikitinianae eine gleichfalls russische Abhandlung „Kritisch-exegetische Bemerkungen zur Poetik des Horaz" hat erscheinen lassen und darin den Nachweis versucht hat, daß Horazens ars poetica das Schema einer rhetorischen institutio aufweise (vgl. die in diesen JB. XXXII S. 65 angezeigte Arbeit von E. Norden im Hermes XL S. 481 ff.), und daß Horaz darin den Neoptolemos aus Parium nicht nur nachgeahmt, sondern stellenweise geradezu übersetzt habe. So erhält man von derartigen Publikationen nur verspätet und zufällig Kenntnis, da manche russischen Autoren eben nicht dafür Sorge tragen, daß eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren ihrer Schriften nach Westeuropa gelange.

Turzewitsch selbst hebt die Ähnlichkeiten zwischen Horazens ars poetica und einer andern derartigen institutio, nämlich Lucians Schrift πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν hervor, welche letztere Schrift schon Norden a. a. O. S. 515 gelegentlich zum Vergleiche herangezogen hatte. Ähnlichkeiten findet Turzewitsch sowohl in der gesamten Anlage als auch in Einzelheiten; von diesen sei hervorgehoben: Hor. a. p. 139 *parturient montes*, Lucian π. δ. ἱ. σ. c. 23 ὤδινεν ὄρος.

34) Johann Endt, Studien zum Commentator Cruquianus. Leipzig und Berlin 1907, B. G. Teubner. 86 S. 8.

Diese Abhandlung stammt sozusagen aus demselben Heerlager, wie die von Bick, welche im JB. XXXIII S. 76 angezeigt wurde. „Der Commentator Cruquianus", sagt Endt S. 66, „hat sich im Laufe der Arbeit als eine Zusammenstellung von Erklärungen verschiedenen Ursprunges gezeigt. Die Arbeitsweise des Cruquius ist überall dieselbe, ob er Stellen aus Acro oder Porphyrio oder Servius anführt. Unzuverlässigkeit und willkürliches Schalten mit dem Texte ist stets zu finden. Seine integra fides, die Cruquius betont, mag sich mit dem decken, was das sech-

zehnte Jahrhundert unter diesem Begriffe verstand, heute aber darf niemand in diesem Sinne integra fides üben, sonst würde ihm nicht nur Nachlässigkeit vorgeworfen, auch würde nicht gesagt, daß die Scholienmasse durch ihn ihr Gepräge erhalten habe". Zur Begründung dieser Anschauung wird ein umfängliches Material vorgelegt.

Die hier bekämpfte Überschätzung des Commentator Cruquianus ist, soweit ich sehen kann, in neuerer Zeit doch schon erheblich zurückgegangen, und Endts Schrift ist geeignet, diese Bewegung zu befördern. Es macht sich wohl in der Horazkritik immer mehr die Überzeugung geltend, daß nicht sowohl die persönliche Autorität der Zeugen als die innere Glaublichkeit der Zeugenaussagen maßgehend sein muß.

35) A. Patin, Der lucidus ordo des Horatius. Ein neuer Schlüssel für Kritik und Erklärung, gewonnen aus der Dispositionstechnik des Dichters. Gotha 1907, F. A. Perthes. 48 S. 8.

Der Verfasser operiert, nicht als erster und vielleicht nicht als letzter, mit Zahlensymmetrie. Hier beispielsweise das Schema für Epistel I 10:

$$\text{Einl. } 7 \quad \text{A } \overbrace{7 + (7 + 4)}^{18} \quad \text{B } \overbrace{8 + (5 + 5)}^{18} \quad \text{Schluß } 7.$$

Und für Od. III 5:

$$(1 + 2)\ (1^1/_2 + 1^1/_2) \parallel (3 + 1)\ (2 + 2).$$

Zu denjenigen, die der Verfasser S. 36 „meine Herren Zweifler" anredet, muß sich auch Ref. zählen.

Erwähnt werde noch seine Verteilung des Säkularliedes an die Chöre: V. 1—8 Gesamtchor, V. 9—12 Knaben, V. 13—20 Mädchen, V. 21—24 Gesamtchor, V. 25—28 Knaben, V. 29—32 Mädchen, V. 33. 34 Knaben, V. 35. 36 Mädchen, V. 37—40 Knaben, V. 41—48 Mädchen, V. 49—56 Knaben, V. 57—60 Mädchen, V. 61—68 Knaben, V. 69—72 Mädchen, V. 73—76 Gesamtchor. Diese Verteilung deckt sich mit keiner der bisher vorgeschlagenen.

36) L. Maccari, Osservazione ad Orazio. Saggio secondo. Siena 1907, Tip. edit. S. Bernardino. 15 S. 8.

Der Verf., der bereits im Jahre 1901 ein Heftchen mit Erörterungen über Horaz hatte erscheinen lassen (vgl. JB. XXVIII S. 59 ff.), legt jetzt ein neues vor, welches eine Anzahl von Stellen der Epoden behandelt. Wir verzeichnen daraus das Wichtigere.

Epod. 1, 5. Verf. nimmt sich der Lesung *sit* an, und in der Tat ist bei dieser die Konstruktion ebenso einfach und natürlich als bei der Lesung *si* verzwickt und verkünstelt (vgl. JB. XXXIII S. 52). — Epod. 1, 10 ff. Das Fragezeichen will M. nicht hinter *viros* V. 10, sondern erst hinter *pectore* V. 14 setzen; so schon Kießling. Auch dies empfiehlt sich, da dadurch der ganze Tenor

glatter wird. — Epod. 2, 13. Die Verse 10 ff. möchte M. mit Bewahrung des überlieferten *que* folgendermaßen verstehen: *aut prospectat greges et* (*interea*) *inserit ramos feliciores amputans inutiles*, mentre dal poggio guarda con compiacenza il gregge che pascola laggiù nella valle solitaria, si diverte a potare e a innestare. Aber es ist nicht abzusehen, warum das Vergnügen (denn so faßt es M.) des *prospectare greges* gerade mit der Arbeit des *ramos inserere* verbunden sein sollte, und nicht etwa mit dem *maritare populos*. Und wenn eine solche Verbindung vorläge, so würde entweder eine Unterordnung des *prospectare* unter *inserere* oder wenigstens eine Nachstellung, *inserit et prospectat*, zu erwarten sein. Es hilft der Stelle wohl nur Bentleys *ve* oder eine Umstellung der Verse auf. — Epod. 5, 11. Verf. denkt an folgende Auffassung: *ut*, *questus haec*, *constitit trementi ore*, quando il giovinetto, fatti questi lamenti, si fermò (tacque) colla bocca tremante dallo spavento. Indessen raten doch Wortstellung und Sprachgebrauch, *trementi ore* mit *haec questus* zu verbinden und *constitit* lokal zu fassen. — Epod. 5, 69 f. Für die Worte *indormit unctis omnium cubilibus oblivione pelicum* schlägt M. eine ganz eigenartige Deutung vor: per effetto de' miei filtri sicuri egli, preso d' indifferenza per tutte le donne che avvicina, s' addormenta ne' loro letti, per quanto suntuosi. Schwerlich richtig; doch ist es untunlich, hier auf die überaus diffizile Stelle näher einzugehen. — Epod. 5, 87 f. Bei dieser gleichfalls sehr bösen Stelle neigt M. zu folgender Auffassung: *Venena magnum* (*sunt*): *non valent convertere fas nefasque*, *humanam vicem*, di grande effetto sono i filtri: però non son capaci di sovvertire il principio che distingue il *fas* dal *nefas*, l' ordine morale del fato, in cui consiste e da cui dipende l' avvicendarsi delle sorti degli uomini. — Epod. 5, 97. *Vicatim*, non 'di contrada in contrada', ma 'a rioni interi'. Die Entscheidung dürfte schwierig sein, da Wortbildung und Zusammenhang wohl beide Bedeutungen zulassen. — Epod. 9, 17. Man könne *ad hunc* lesen = a questa parte politica, verso quest' idea, che io accetto; in *hunc* si può capire Cesare sottintendendo un primo *Caesarem*, senza bisogno di legare il detto *hunc* vol *Caesarem* del v. 17. Recht seltsam; viel besser hatte einst Ussani *ad hunc* auf *sol* bezogen.

Das Heftchen enthält manches Gute; jedoch sind die Versuche, gewissen vielumstrittenen Versen beizukommen, nicht als geglückt anzusehen.

37) Karl Hiemer, Zwei politische Gedichte des Horaz. Im Rheinischen Museum N. F. LXII (1907) S. 229—246.

Wie Hiemer vor kurzem die den Römeroden zugrunde liegenden Tatsachen erörtert hatte (vgl. JB. XXXIII S. 65 f.), so unterzieht er jetzt die Anlässe der Oden I 12 und I 2 einer Untersuchung.

Die Ode I 12 sei gedichtet, als der Kaiser im Jahre 24 oder 23 das Forum Augustum, das allerdings ebenso wie der Marstempel noch unfertig gewesen sei, provisorisch der Benutzung übergeben habe (Suet. Aug. 29). Die eigenartige Auswahl der von Horaz erwähnten Götter, Halbgötter und Menschen sucht Hiemer aus dem plastischen Schmucke des Forums und des Marstempels zu erklären.

Die Ode I 2 sei bei der Einweihung der von Domitius Calvinus neuerbauten Regia entstanden, und diese Dedikation müsse in das Jahr 28 gesetzt werden.

Dies sind die Hauptgedanken des Verfassers. Es sind ja nicht sowohl gesicherte Resultate als vielmehr Hypothesen, die sich vielleicht nicht als stichhaltig erweisen werden; aber doch müssen wir uns jedes derartigen wissenschaftlichen Versuches freuen, in Horazischen Gedichten die Beziehungen auf Zeitereignisse nachzuweisen (siehe oben zu n. 31). Auf diesem Wege ist in letzter Zeit das Verständnis des Dichters erheblich gefördert worden, und weiterer Gewinn läßt sich erhoffen.

38) J. W. Beck, Eine verkannte Ode des Horaz '*Donarem pateras*'. Im Rheinischen Museum N. F. LXII (1907) S. 631—634.

Der Kern dieser Erörterung liegt in der Behandlung der Verse 13ff., welche Beck folgendermaßen übersetzt und deutet: „Nicht Marmorblöcke mit ehrenden Inschriften, welche der Staat setzt, durch welche das Leben und die Taten der wackeren Feldherren nach ihrem Tode fortbestehen (Ehrendenkmal), nicht die schnelle Retraite des Hannibal, wodurch eine drohende Gefahr für Rom abgewendet wurde (Rückzug, später Niederlage eines großen Feldherrn: 1. Metaurus, 2. Zama), nicht der Brand des treulosen Karthago, (die Tat) eines Mannes, der nur einen Namen von der Unterwerfung Afrikas heimtrug (Untergang einer berühmten Stadt durch Scipio minor), verkünden so glänzend den Ruhm (der Helden), wie die Muse eines Ennius". Der ältere Scipio werde in den Versen 15. 16 nur andeutungsweise erwähnt, weil er dem Horaz wenig sympathisch gewesen sei (dies sei bisher nicht ins Licht gestellt worden). Bei *Calabrae Pierides* müsse man „nicht in dem Namen stecken bleiben, sondern an einen großen Dichter denken".

Eine ziemlich ähnliche Deutung auf mehrere punische Kriege, sowie die Verbindung des *eius* mit *incendia Carthaginis* hatte schon Stanley vorgetragen, und auch dieser nicht als der erste (vgl. JB. XXVII S. 74). Aber auch durch Becks Auseinandersetzung sind m. E. die Bedenken, welche diese alte crux interpretum von jeher erregt hat, keineswegs beseitigt. 1. Der Satz *per quae spiritus et vita redit bonis post mortem ducibus* widerstrebt dem Gedankengange, demzufolge Denkmäler eben nicht geeignet sind, unsterblich zu machen. Man könnte zwar einwenden, dies sei

eine, allerdings dem Plane der Ode widerstreitende, Konzession an Augustus, der auf seinem Forum Statuen republikanischer Feldherren errichtet hatte; aber ein Verstoß gegen die Logik würde dieser Satz doch bleiben. 2. In den Versen 15—17 mußte die Rede sein nicht von gewissen Ereignissen (*fugae, incendia*) selbst, sondern von unzureichenden Versuchen, die Kunde davon auf die Nachwelt zu bringen. Dies fühlt auch wohl Beck, wenn er sagt: „Man wird zugeben müssen, daß Horaz nicht geschrieben hat, was man erwarten sollte: mit der Belohnung für große Taten stehen die Taten selbst in einer Reihe". 3. Wenn von beiden Scipionen nebeneinander die Rede ist, so ist es, da doch beide den Beinamen Africanus geführt haben, recht wunderlich und ungeschickt, diesen Beinamen nur für den einen hervorzuheben, als käme er diesem allein zu. 4. Die Verbindung von *incendia* mit zwei Genetiven und die Stellung des subjektiven Genitivs sind, wenn auch nicht unglaublich, so doch jedenfalls ungewöhnlich. 5. Wenn Beck oben übersetzte: „nur einen Namen", so findet dieses „nur" aus dem Texte der Ode keine Begründung und entspricht auch nicht der sonst bezeugten Anschauung des Horaz, Sat. II 1, 65 f. *qui duxit ab oppressa meritum Carthagine nomen.*

39) Ferdinand Friedensburg, Eine merkwürdige Horazreliquie. In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum X (1907). S. 374 f.

Friedensburg weist darauf hin, daß in einer Breslauer Urkunde des 13. Jahrhunderts ein Horazzitat vorkommt: *mors equo pede pulsat pauperum cavernas quam turres potentum*, — ein allerdings auffälliges Zeugnis für das Fortleben des Horaz.

40) Richard Thiele, Augustus und Horaz. Eine Zusammenstellung für die Schule. In den Lehrproben und Lehrgängen Heft XCII (1907) S. 233—251.

Thiele handelt über diejenigen Gedichte, die für Horazens Verhältnis zu Augustus lehrreich sind, also namentlich Od. I 12, III 1—6, IV 4, IV 6, IV 14, IV 15, Carm. saec., Epist. II 1, und zwar im wesentlichen auf Grund der Forschungen von Mommsen, v. Domaszewski (vgl. JB. XXXI S. 98) und Hiemer (vgl. JB. XXXIII S. 65 f.). Schon hieraus geht hervor, daß die Arbeit den Charakter wissenschaftlicher historischer Forschung trägt und nichts gemein hat mit den leider noch immer in der Horazliteratur begegnenden subjektiven Phantastereien.

Einige Bedenken seien kurz angemerkt.

1. „Bei der Aufstellung dieses Ehrenschildes wurde der von Horaz gedichtete Liederzyklus der sechs Römeroden, zuerst freilich als Dedikationslieder, vorgetragen" (S. 236, vgl. S. 244). Das trifft gewiß nicht das Richtige; denn dazu stimmt der ganze Charakter dieser Oden nicht (vgl. dagegen das Säkularlied), namentlich nicht

die persönlichen Partien, Od. III 1, 41—48, III 4, 9—36, nicht die Strafrede III 6, 17—32, nicht der trübe Ausblick Od. III 6, 45—48. Vielmehr werden diese Oden im Anschlusse an jenes Ereignis gedichtet sein; so gewannen sie einerseits den Reiz der „Aktualität"; andrerseits war unter diesen Umständen dem Dichter unverwehrt, mit dem Preise der vier Tugenden des Kaisers noch mancherlei andere Gedankenblüten in einen Kranz zusammenzuflechten.

2. Mit Hiemer findet Thiele in Od. III 3 die Behandlung der virtus, in Od. III 5 die Behandlung der iustitia, — gegen allen Augenschein, da ja Od. III 3 mit dem Worte *Iustum* anhebt. Hierin hat v. Domaszewski das Richtige gesehen. Da diese Oden keine offiziellen Festlieder sind, hatte Horaz ja auch gar keinen Anlaß, schematisch die auf dem Schilde vorliegende Reihenfolge innezuhalten, sondern konnte ganz nach eigenem Geschmacke ordnen.

3. Mit dieser m. E. verfehlten Auffassung von Od. III 3 und III 5 hängt nun Thieles Gesamtanschauung über die Disposition der Römeroden zusammen: „Sie zerfallen in zwei Hauptteile: den ersten bilden die zwei ersten Oden: Einleitung und grundlegende Verherrlichung der Monarchie, der zweite besteht wieder aus zwei Teilen, da die vier weiteren Oden sich in die vier Worte danach teilen: 1. was bietet der neue Herrscher? Virtus und clementia!, und 2. was liegt den neuen Untertanen ob? Iustitia und pietas" (S. 237). Diese Scheidung in 1. und 2. enthalten die Oden in Wirklichkeit nicht; sondern es wird von Horaz teils gesagt, teils angedeutet, daß der Kaiser jene vier Tugenden besitzt, und die Römer werden, soweit das passend ist, ermahnt, sich derselben gleichfalls zu befleißigen.

41) A. Ruppersberg, Über Auswahl und Behandlung der Horazlektüre. In der Zeitschrift für das Gymnasialwesen LXI (1907) S. 302—312.

Der Verfasser empfiehlt, im ersten Schuljahre die nachstehenden Gedichte zu lesen, wobei er zum Teil auch auf die Reihenfolge Wert legt: Epist. II 1, 156—163, II 2, 41—52, Epod. 16, Epod. 7, Epod. 1, Epod. 9, Epod. 2, Sat. I 6, II 6, Od. I 1, I 6, I 24, I 3, I 14, I 21, I 11, I 18, I 9, I 7, II 6; ferner noch Od. I 22, I 31, I 34, I 37, II 3, II 6, II 7, II 10, II 14, II 15, II 16, II 17, II 18, Sat. I 1, I 9, II 1. Im zweiten Schuljahre: Od. III 1—6, III 8, III 9, III 13, III 16, III 30, IV 1, 1—8 und 29—32, IV 2 mit Ausschluß der letzten Strophe, IV 4 ohne V. 18—22 und 45—72, IV 7, IV 8, IV 9, 1—28, IV 14, Epist. I 2, I 7, I 20, II 1, und wenn noch Zeit bleibt, Epist. I 1, I 6, I 16. Ref. ist über die Reihenfolge (vgl. JB. XXX S. 55) und über die Auswahl anderer Ansicht, ohne dies jedoch für Kardinalfragen zu halten. Aber eine Ode nur zum Teil lesen zu lassen, dazu würde ich mich allerdings nicht entschließen; lieber falle sie ganz weg.

Auf häusliche Präparation der Schüler will Ruppersberg verzichten; reichlichem Gebrauche von Anschauungsmitteln beim Unterrichte redet er das Wort.

42) Paul Lejay, Notes sur Horace. In der Revue de philologie XXXI (1907) S. 58—63.

1. *Laborare ab.* Der Verfasser weist nach, daß das *ab avaritia laborare*, das man bei Horaz Sat. I 4, 26 hat lesen wollen, sich durch Stellen älterer Schriftsteller nicht schützen läßt; vielmehr habe dieses *a* bei Varr. r. rust. II 2, 17, sowie bei Caes. bell. Gall. VII 10, 1 und bell. civ. III 9, 5 die Bedeutung sous le rapport de; auch die Stellen bell. Afr. 5 und Liv. IX 19, 15 seien andersartig. *Laborare ab avaritia* est donc pour Horace et pour son temps une construction suspecte. So gewinnt das handschriftlich gut beglaubigte und deshalb von den meisten neueren Herausgebern bevorzugte *ob avaritiam* gegenüber dem *ab avaritia* noch mehr an Wahrscheinlichkeit.

2. *Doceri* avec l'infinitif. Aus Anlaß von Sat. II 4, 19 verfolgt Lejay das Aufkommen dieser Konstruktion in der Sprachgeschichte.

43) Walter Leaf, Horace Carm. IV 11. In The Classical Review XXI (1907) S. 104 f.

Mit Telephus ist in der Ode IV 11, 21 nach Leafs Ansicht der Kaiser gemeint, wie denn *Telephum* sich metrisch mit *Caesarem* decke, und mit der *puella* V. 22 ff. die Livia. Ein sehr unglücklicher Einfall! Wir wollen keinen Wert darauf legen, daß, wer Leaf zustimmt, das Pseudonym Telephus in zwei anderen Oden, I 13 und III 19, jedenfalls auf eine andere Person beziehen muß als in IV 11; aber stimmt denn zu der tiefen Ehrerbietung, mit der Horaz sonst von dem göttlichen Augustus spricht, eine solche pseudonyme Bezeichnung und der Hinweis darauf, daß eine Zitherspielerin ihn liebe? Und wie passen auf Livia, damals seit mehr als zwanzig Jahren die Gemahlin des Kaisers, die Worte *Telephum occupavit puella dives et lasciva tenetque grata compede vinctum*?

44) Leon Josiah Richardson, Horace's Alcaic Strophe. In: University of California publications, classical philology. Vol. I no 6, S. 175—204. Berkeley 1907, The University Press.

Der Gedankengang der Abhandlung ist dieser. In den ersten Füßen lateinischer Verse fallen die Wortenden meist nicht mit den Fußenden zusammen. Nun fallen in der ersten Hälfte des alcäischen Elfsilblers die Wortenden vorwiegend mit der ersten und dritten Silbe zusammen. Also maß Horaz diesen Versteil iambisch. Analog behandelt Richardson auch die übrigen Teile der Strophe; so ist über die zweite Hälfte des Elfsilblers sein Resultat (S. 182): The poet's feeling has not led him to treat

the second phrase in the same manner as he did the first. He has not here studiously avoided the coincident termination of word and foot, since breaks occur freely at all points, except after the tenth space, an exception due to the fact that monosyllables are not welcome in final position. Schließlich faßt er die ganze Strophe folgendermaßen auf:

⏓ –́ ⏑ –, – ‖ –́ ⏑ ⏑, –́ ⏑ ⏓ ∧ Epionic Trimeter Catalectic (vgl. Hephaestion, Ench. XIV 3 C),
⏓ –́ ⏑ –, – –́ ⏑ –, ⏓ Iambic Dimeter Hypercatalectic,
–́ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑, –́ ⏑ – ⏓ Dactylotrochaic Dimeter.

Einen eingehenden Beweis der obigen ersten Prämisse liefert Richardson für Horaz nicht; er weist nur kurz S. 177 auf den lateinischen Hexameter und S. 181 auf den Horazischen Epodenvers hin. Nötig scheint mir doch, wenn ein einigermaßen überzeugender Syllogismus herauskommen soll, eine Gegenüberstellung Horazischer Trochäen und Horazischer Iamben. Ich habe also, allerdings nicht in sehr großem Umfange, geprüft, wie es mit jenem Satze bei dem Anfange des Sapphischen Elfsilblers, –́ ⏑ –́ – –́, und bei dem gleichlangen Anfange des Epodenverses, ⏓ –́ ⏑ –́ ⏒, also z. B. *ibis Liburnis*, *paratus omne*, steht. Es ergab sich seine Bestätigung, indem beim Sapphischen Verse die Silben mit dem Iktus wesentlich häufiger als die Silben ohne Iktus ein Wortende bilden, während beim Epodenverse das Umgekehrte der Fall ist. Wieviel davon auf den sozusagen natürlichen Faltenwurf der Sprache zurückzuführen ist, der vielleicht in trochäischen und iambischen Versen ohne Rücksicht auf den Iktus das Wortende von selbst vorzugsweise mit der ersten und dritten Silbe zusammenfallen ließ, wieviel auf unbewußte ästhetische Empfindung des Dichters, wieviel auf absichtlich geübte Technik: das wage ich nicht zu entscheiden.

Den breitesten Raum in Richardsons Abhandlung nehmen die überaus detaillierten statistischen Nachweisungen darüber ein, wie oft an den einzelnen Stellen der Alcäischen Strophe ein Wortende vorkommt, und welche Stellungen die einsilbigen, zweisilbigen usw. Wörter in diesen Versen einnehmen, und mehr dergleichen. Es sei daraus hier nur hervorgehoben, daß im Alcäischen Elfsilbler die erste und die dritte Silbe, also die beiden ersten iktuslosen Silben, zusammen 507 mal, die zweite und die vierte Silbe, also die beiden iktustragenden Silben, zusammen nur 344 mal ein Wortende bilden, was mit dem Bau der Epodenverse übereinstimmt.

Daß Horaz den ganzen Elfsilbler wirklich so auffaßte und skandierte wie Hephästion, dürfte zwar darum doch noch nicht sicher sein; aber jedenfalls ist unsere Kenntnis der Tatsachen betreffs der Struktur des Verses durch Richardsons Untersuchungen vermehrt worden. Und wer künftig auf diesem Gebiete weiterarbeiten will, wird diese große Materialsammlung bequem und vorteilhaft benutzen können.

45) **Pietro Rasi**, De tribus inscriptionibus latinis, quarum duae priores cum loco Plautino (Trin. 252), tertia cum loco Pseudacroniano (ad. Hor. sat. I 6, 113) conferri possunt. Estratto dai Classici e neo-latini, 1907 n. 2. Aosta, Tipografia Giuseppe Allasia. 3 S. 8.

In einer Rezension von Dessaus Inscriptiones latinae selectae II 2 (Berl. phil. WS. 1906 Sp. 1576) hatte Wissowa darauf hingewiesen, daß die in n. 7565 erwähnte *Sebura maior* auch in den pseudakronianischen Horazscholien zu Sat. I 6, 113 vorkomme: *fallacem forum dixit Suburam maiorem*; daß dagegen bei Porphyrion das Wort *maiorem* fehle. Rasi selbst fügt dieser Beobachtung nichts Erhebliches hinzu.

46) **Pietro Rasi**, Noterella Oraziana. Estr. Riv. Classici e neo-latini, no 3, a. III, 1907. Aosta, Tipografia Giuseppe Allasia. 2 S. 8.

In einem (mir noch nicht zugänglichen) Artikel auf S. 147 des Jahrgangs 1907 der genannten Zeitschrift hatte Achille Beltrami für die Verse Epist. II 3, 52 f. folgende Deutung vorgeschlagen: se, (essendo) di origine greca, termineranno con una lieve deviazione (lievemente modificate). Dagegen wendet sich nun mit Recht Rasi.

47) **Friedrich A. Blank**, Zu Horaz. In der Wochenschrift für klassische Philologie 1907 n. 10 Sp. 277—279.

Blank konjiziert in Od. III 9, 17 ff.: *Quid? si prisca redit Venus diductosque iugo cogit aeneo, si flava excutitur Chloe: reiecta aequa patet ianua Lydiae?* wobei die letzten Worte bedeuten sollen: „erschließt sich gnädig Lydias Tor, um fortan offen zu bleiben?"

Bei der überlieferten Lesung findet der Verfasser einen Mangel an syntaktischer Responsion zwischen der vorletzten und der letzten Strophe. Aber der schöne Bau des Gedichtes besteht eben darin, daß zwar das Verhältnis der ersten Strophe zur zweiten dasselbe ist wie das der dritten zur vierten, die fünfte und sechste dagegen enger, nämlich als Nebensatz und Hauptsatz, verbunden sind. So besteht die ganze Ode gleichsam aus Strophe (V. 1—8), Antistrophe (V. 9—16), und Epodos (V. 17—24). Dasselbe Schema finden wir im kleinen zweimal hintereinander in Od. I 21, nämlich V. 1, V. 2, V. 3. 4; und ebendort V. 5—8, V. 9—12, V. 13—16. — Ferner meint Blank, es wäre zwecklos, unklug und ganz unpassend, wenn der Liebhaber gerade in dem Augenblicke, wo er die Geliebte bittet, ihn wieder in Gnaden aufzunehmen, daran erinnern wollte, daß er sie einst verstoßen habe. Dagegen ist erstens zu sagen, daß dieses „in Gnaden aufnehmen" nicht aus Horaz stammt; die Lydia bei Horaz kann ebenso wie Chloë abgeschüttelt und aus dem Hause, wo sie bei Gelagen musiziert haben wird, weggewiesen und dementsprechend dann auch wieder — selbstverständlich, falls sie selbst geneigt ist — angenommen werden. Zweitens: wäre das *reiectae* im Munde des Jünglings beim Versuche einer Aussöhnung unklug, so wären es doch auch die Vorwürfe *levior*

cortice et improbo iracundior Hadria im Munde des Mädchens. Wir müssen dem Horaz glauben, daß das eine wie das andere zu dem beiderseitigen Verhältnisse paßte, und danach uns das Verhältnis zu rekonstruieren suchen. Drittens: *reiectae* wird durch *levior cortice et improbo iracundior Hadria* als völlig echt erwiesen; denn Lydia will eben sagen: daß du mich weggewiesen hast, daran trug nicht ich die Schuld, sondern dein Wankelmut und Jähzorn.

Manches andere aus Blanks Artikel muß ich übergehen, zumal ich fürchte, schon zuviel Worte zur Verteidigung der unantastbaren Überlieferung aufgewendet zu haben; auch erspare ich es mir vorläufig, naheliegende Bedenken gegen die vorgeschlagene Lesung vorzubringen.

48) J. J. Hartman, Ad Horatii Ep. I 16,51. In der Mnemosyne XXXV (1907) S. 402.

Für *suspectos* verlangt Hartman *suspensos*: tandem aliquando turpis haec macula deleatur. Aber dieses Verdikt gegen ein wohl noch von niemand beanstandetes Wort müßte doch besser begründet werden als durch die kurze Bemerkung: quis unquam sic est locutus? So ist zu befürchten, daß die Horazliteratur wieder um eine ganz unnötige Konjektur bereichert ist.

49) Gaetano Curcio, Commenti medio-evali ad Orazio. In der Rivista di filologia e d' istruzione classica XXXV (1907) S. 43—64.

Der Verfasser hat die kommentierten Horazhandschriften der vatikanischen Bibliothek durchgesehen. In manchen derselben geben die Anmerkungen wenigstens zum Teil auf Akron und Porphyrion zurück; in anderen sind sie von diesen Quellen unabhängig; eine dritte Abteilung bilden die Handschriften mit Interpretationen aus dem humanistischen Zeitalter. Von all diesen Arten gibt Curcio instruktive Proben.

50) Gaetano Curcio, Un manoscritto Vaticano di scholi Pseudo-Acroniani. In der Rivista di filologia e d' istruzione classica XXXV (1907) S. 65—68.

Curcio lenkt die Aufmerksamkeit auf den von ihm untersuchten Reginensis 2071, welcher die pseudakronianischen Scholien zu den Oden enthält und mitunter bemerkenswerte Varianten bietet.

51) P. Corssen, Zur Erklärung der Römeroden des Horaz. In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum X (1907) S. 582—598.

Aus der inhaltreichen, interessanten Abhandlung des in der Horazliteratur bereits bekannten Verfassers (vgl. JB. XXX S. 46 ff.) können hier nur einige besonders eigenartige Gedanken hervorgehoben werden.

Die Absicht, Troja wiederaufzurichten, um es zum Mittelpunkte des Reiches zu machen, habe dem Oktavian und dem

Antonius gleich fern gelegen; auch sei nicht anzunehmen, daß des ersteren vertraute Freunde es gewagt hätten, seiner Politik zuwiderlaufende Pläne zu nähren. Vielmehr sei die ganze Rede der Juno allegorisch gemeint und bedeute: die Römer sollen bleiben, was sie sind, sie sollen ihre Eigenart bewahren und immer die von ihnen neugegründete Stadt als die Quelle ihrer Macht und Größe ansehen.

Silentium, Od. III 2, 25, habe auch einen passiven Sinn und bedeute hier geradezu Ruhmlosigkeit im Gegensatz zu der in den Himmel erhobenen Tugend. Den vielen, die im Dunkel bleiben, werde zum Trost gesagt, daß auch sie ihren Lohn finden würden, wenn sie Treue zu bewähren wüßten.

Ob diese Ansichten durchdringen werden, bleibt abzuwarten; Ref. vermag nicht, sie zu akzeptieren. Wer soll ahnen, daß mit dem ausführlich behandelten Aufbau einer Stadt, dem ihre erneute Zerstörung gegenübergestellt wird, doch nicht der Aufbau einer Stadt, sondern die Annahme fremder Sitten gemeint ist? Und die übliche Auffassung von *silentium* als Verschwiegenheit dürfte durch den natürlichen Zusammenhang mit den folgenden Versen völlig gesichert sein.

Eher diskutierbar erscheint es, wenn Corssen die Verse Od. III 3, 7 f. nicht auf den Einsturz des Himmels, sondern auf Erdbeben beziehen will. Indessen sprechen doch für die erstere Deutung die Worte *fractus* und *ferient ruinae*, sowie die von den Erklärern herbeigezogenen Parallelstellen, und auch in der von Corssen selbst zitierten Stelle des Seneca begegnet ja der Satz *frangatur licet caelum*.

Bei den Versen Od. III 3, 1 ff. habe Horaz nicht an Sokrates, sondern an den jüngeren Cato gedacht.

52) **H. Röhl, Zu Hor. Epod. 1, 20 ff. Bisher noch nicht gedruckt.**

Ut assidens implumibus pullis avis serpentium allapsus timet magis relictis, non uti sit auxili latura plus praesentibus. Wer so liest, kann, um den Widerspruch zu vermeiden, daß der Vogel bei den Jungen sitzt, die er doch verlassen hat, nicht umhin, dem *assidere* eine abgeleitete, übertragene Bedeutung beizulegen. So Weißenfels (*assidens* ausmalend, für das einfache: *per id temporis cum implumes habet pullos*), Rosenberg (*assidens*, bezeichnender für das allgemeine *habens* „im Besitz"), Wickham (*adsidens*, of the general time when she has a callow brood, for at the moment, ex hypothesi, she has left them), Shorey (*adsidens*: the brooding bird need not be actually on the nest), Page (*adsidens*, not actually 'sitting on', as the next lines show, but generally of the time when she is sitting), und ähnlich andere, auch ich bisher. Aber es muß doch als ganz unmöglich bezeichnet werden, daß *assidere* für *habere* oder *fovere* in einem Zusammenhange gebraucht sein sollte, wo es gerade auf die Abwesenheit ankommt. Gefühlt hat

dies offenbar Gogavius (siehe die Anmerkung bei Schütz) und deshalb *minus* für *magis* konjiziert, wobei dann mit überaus bedenklicher Härte *relictis* für *quam si relicti sint* stehen müßte. Jedoch es bedarf keiner Änderung der überlieferten Worte, sondern nur eines Kommas hinter *timet*; also: *ut assidens implumibus pullis avis serpentium allapsus timet, magis relictis,* usw., wie der Vogel die Angriffe der Schlangen für seine federlosen Jungen zwar auch fürchtet, wenn er bei ihnen sitzt, es aber noch mehr tut, wenn er sie verlassen hat, usw. Somit sind *assidens* und *relictis* Gegensätze; *relictis* gehört als Dativ ebenso wie *implumibus pullis* zu *timet*; dem vorhergehenden zweiteiligen Satze: *comes minore sum futurus in metu, qui maior absentes habet,* entsprechen die beiden Sätze des nachfolgenden Bildes.

53) **N. Wecklein, Vindiciae zur ars poetica des Horaz.** Im Philologus LXVI (1907) S. 459—467.

Gegenüber der vom Ref. und anderen in der Hauptsache beifällig aufgenommenen Nordenschen Disposition der ars poetica (JB. XXXII S. 65) hält W. im wesentlichen an der von ihm früher (Sitzungsber. der Bayer. Akad. d. Wiss. 1894 S. 379 ff.) vorgetragenen fest. Wir setzen sie zum Vergleiche mit der Nordenschen her:

1. Einleitung (1—37): Fehler gegen das Grundgesetz einer Dichtung, organische Einheit und Harmonie der Teile. *Σύστασις τῶν πραγμάτων.*
2. Propositio zum ersten Teil (38—41).
3. Dispositio (42—45) (*σύστασις τῶν πραγμάτων*).
4. Elocutio (46—118):
   a) Form der Rede: *λέξις* (46—72), *μέτρον* (73—88), *τὸ πρέπον τῆς λέξεως καὶ τοῦ μέτρου* (89—98).
   b) Inhalt der Rede (Gefühle und Räsonnements), *διάνοια* (99—118).
5. Inventio (119—152): *σύστασις τῶν πραγμάτων.*
6. *ἦθος* (153—178).
7. Äußere Technik des Dramas (179—201), (*ὄψις*).
8. *μέλος* (202—219).
9. Satyrdrama (220—250) als Übergang zum zweiten Teil.
10. Einleitung mit propositio (251—308): „Die Schwächen der römischen Poesie, mangelhaftes Wissen und mangelnde Sorgfalt der Arbeit, veranlassen mich zu zeigen, was unseren Dichtern nottut, wenn unsere Literatur der griechischen ebenbürtig werden soll. Das ist
11. a) gründliche Vorbereitung durch Studium der Philosophie und Beobachtung des Lebens, überhaupt durch eine gute Schule (309—332); denn der Dichter soll nicht bloß durch die schöne Form erfreuen, sondern auch durch den gedankenreichen Inhalt belehren (333—346).

12. b) Sorgfalt in der Arbeit und wiederholtes Ausfeilen des Produkts (347—390). Die Arbeit wird den nicht verdrießen, der die Würde dieser Kunst beherzigt (391—407).

Überhaupt macht die Anlage nicht allein den Dichter. Studium und Arbeit ist ebenso notwendig wie die geniale Begabung (408—418).

13. c) eine unbefangene und sachkundige Kritik (419—452), deren jetziges Zerrbild Schuld trägt an der Tollheit unserer Dichterlinge (453—476)".

54) J. Sanneg, Zu Hor. III 30, 2. Im Philologus LXVI (1907) S. 600 f.

Situs, von *sino*, deutet Sanneg als „Grab" im Sinne des ähnlich gebildeten *θήκη*. Auch scheine dem Horaz eine Stelle des Herodot. II 148, vorgeschwebt zu haben (?); dort wird nämlich der Ausdruck *μνημόσυνα* (vgl. bei Horaz V. 1 *monumentum*) von dem Labyrinthe gebraucht und dann der dort befindlichen *θῆκαι* Erwähnung getan. Aber daß *situs* in der Bedeutung „Grab" bei lateinischen Schriftstellern tatsächlich vorkäme, dafür gibt Sanneg keinerlei Beleg, und so wird es unmöglich sein, dem Worte bei Horaz einen im Lateinischen sonst unerhörten Sinn beizulegen.

55) Jos. Baranek, Bemerkungen zu Stellen der Schullektüre. Programm des Gymnasiums zu Gleiwitz 1907. 13 S. 4.

Der Verfasser handelt S. 11—13 über Od. III 24. Er meint, daß dem Dichter bei dieser Ode der Äschyleische Prometheus vorschwebte, da sich dort sowohl für die *adamantini clavi* und die *necessitas* als auch für die *campestres Scythae, quorum plaustra vagas rite trahunt domos* (Prom. 709) Parallelstellen finden. Die Möglichkeit einer solchen Reminiszenz ist jedenfalls nicht zu bestreiten. Wenn aber Baranek dann weiter vorschlägt, bei Horaz *diris verticibus summa necessitas* statt *summis verticibus dira necessitas* zu lesen, wobei dann *diris verticibus* den *στεῤῥαῖς δίναις*, der rasenden Windsbraut (Prom. 1052), entspräche, so scheint mir, daß eine solche Textänderung weder erforderlich ist noch neben *figit clavos* einen brauchbaren Sinn ergibt.

56) Friedrich von Velsen, Zu Horaz Serm. II 1, 86. Im Rhein. Museum LXIII (1908) S. 155—157.

Mit dieser bösen Stelle haben sich neuerdings wiederholentlich Juristen beschäftigt (vgl. JB. XXXI S. 60 und 101 f.); v. Velsens Auffassung ist folgende: *Tabulae* bedeute die im Prozesse vorgelegten Beweisurkunden, in unserer Stelle das den Beweis enthaltende Schmähgedicht, und *solvere* büßen; der Sinn sei also: „Die Straftat wird durch das Lachen gesühnt werden, du wirst dann straffrei entlassen".

So der Verfasser. Aber er tut dabei den Ausdrücken denn doch einen leisen Zwang an; in Wirklichkeit kommt man bei seiner Deutung von *tabulae* und *solvere* nur zu der Übersetzung: „Für die Beweisurkunden wird durch Lachen gebüßt werden," — und das wird niemand befriedigen.

57) Victor Giraud, Professeur à l'Université de Fribourg, Les Idées Morales d'Horace. Deuxième édition. (451. Science et réligion. Études pour le temps présent. Philosophes, Penseurs et Grands Ecrivains.) Paris 1907, Bloud & Cie. 64 S. 8.

Aus der Table des matières: I. La morale d'Horace; II. La morale d'Horace et sa vie; III. La morale d'Horace et son temps; IV. La morale d'Horace dans l'histoire des idées; V. Conclusion: La morale d'Horace, avec ses qualités et ses défauts, est faite pour la moyenne de l'humanité; elle n'apprend pas à l'homme à se surpasser; elle n'est pas, comme la morale chrétienne, génératrice d'héroisme. Noch einige treffende Sätze aus S. 58 f.: Elle ne commande pas, elle conseille et persuade. Elle est volontiers utilitaire; elle parle de bonheur plutôt que de devoir (hierüber hat früher einmal Kettner gut gehandelt; vgl. JB. XXVII S. 90). Parmi tous les sentiments humains qu'elle accueille et favorise, il en est un qu'elle place si haut qu'elle serait tentée de le mettre au nombre des vertus: c'est celui de l'amitié.

58) Karl Prodinger, Zu Horazens Ode I 3. In den Wiener Studien XXIX (1907) S. 165—172.

Der Verfasser möchte beweisen, daß die Verse Od. I 3, 1—8 und 9—40 je eine besondere Ode bilden. Es werde nämlich von Vers 9 an weder auf Vergil noch auf das Schiff mehr Bezug genommen; der Übergang sei zu plötzlich; zu dem gesundheitlichen Zwecke der Reise passe die Verwünschung der Schiffahrt nicht, auch nicht die Anschauung, daß die Krankheiten eine sozusagen wohlverdiente Strafe der Götter seien, usw.

Entgegenstehende Bedenken sucht er zu entkräften. So den Einwand, daß die in V. 15 und 20 genannten Örtlichkeiten mit der Reise Vergils in Beziehung ständen (hierauf möchte auch Ref. keinen Wert legen). Ferner den Gegengrund, das erste Buch weise am Anfange offenbar absichtlich eine ganze Anzahl von Oden mit lauter verschiedenen Metren auf, so daß eine Hypothese, durch die eine Aufeinanderfolge zweier Oden mit gleichem Metrum bewirkt werde, unwahrscheinlich sei. Hiergegen bemerkt Prodinger, die Ode I 3, 1—8 sei im Vergleich mit I 1 und I 2 allzu kurz gewesen; beide Oden, *Sic te diva* und *Illi robur*, zusammengenommen hätten jedoch ausgereicht; diese beiden Oden nun habe Horaz um so leichter aneinanderreihen und so aus ihnen gewissermaßen ein Gedicht machen können, als auch die erste Hälfte der zweiten Ode einen sozusagen thalassischen Charakter

trage. Dieser Erklärungsversuch klingt allerdings nicht sehr vertrauenerweckend, und ebensowenig lockend ist die Reservehypothese, es habe vielleicht eine Verschiebung stattgefunden, und die Perspektive darauf, daß, wenn man nun im ersten Buche noch eine Ode zerlege, dieses Buch auf die runde Zahl von vierzig Oden komme.

Man wird wohl von einer Zerschneidung der Ode absehen müssen. Zunächst sind die oben erwähnten metrischen Erwägungen einem solchen Unterfangen nicht günstig. Dann aber ist es bei den Dichtern jener Zeit ein viel zu gewöhnlicher rhetorischer Kunstgriff, die Größe des Schmerzes zu veranschaulichen durch eine unlogische, affektvolle Verwünschung einer weit zurückliegenden, an sich harmlosen äußeren Ursache, als daß dieser Gedankengang bei Horaz Anstoß erregen oder gar zu kritischen Gewaltmitteln berechtigen könnte. Und wenn Horaz nun von der Verwegenheit der Schiffahrt (V. 9—20) auf deren Frevelhaftigkeit (V. 21—24) kommt und von da über die Brücke des allgemeinen Gedankens (V. 25 f.) zu anderen Beispielen von Frevelhaftigkeit (V. 27 ff.), so sind das ganz leise Übergänge, die es dem Leser nicht sollen zum Bewußtsein kommen lassen, daß hier wie in einigen anderen Horazischen Gedichten keine Rückkehr zum Ausgangspunkte der Betrachtung stattfindet. Daß die Verse 29—31 den kranken Vergil (übrigens erwähnt Horaz in den Versen 1—8 die Krankheit gar nicht, und zwar gewiß absichtlich) hätten verletzen müssen, läßt sich nicht behaupten; Horaz, der die Situation viel besser kannte als wir, wird gewußt haben, was er taktvoller Weise sagen durfte und was nicht.

59) Achille Beltrami, Noterella Oraziana. In: Classici e Neo-latini 1907 S. 147.

Die oben bei n. 46 dem Ref. noch nicht zugängliche kleine Abhandlung liegt jetzt vor, gibt aber zu einem Nachtrage kaum Anlaß. Beltrami faßt *Graeco fonte* als Ablativus qualitatis, bezieht *cadent* auf die Wortendung und meint, Horaz ziele auf Wortbildungen wie *amphora*, *malacissare*, *diota*, also auf griechische Worte mit lateinischer Endung.

Folgende Publikationen haben dem Referenten noch nicht vorgelegen:

R. Sciava, *Nemo dexterius fortuna est usus* (Hor. Sat. I 9, 45). In Atene e Roma 1906 S. 215—217.

Oeuvres d'Horace (texte latin) publiées avec une étude biographique et littéraire, une notice sur la métrique et la prosodie dans les Odes et Epodes, des notes critiques, un index des noms propres et des notes explicatives par F. Plessis et P. Lejay. 2e édition revue. Petit 16. Paris 1906, Hachette et Cie. LXXXVIII u. 648 S. (Über die erste Auflage siehe JB. XXXI S. 57 f.)

Horace, Les épitres expliquées littéralement, traduites en français et annotées par E. Taillefert. (Traductions juxtalinéaires des principaux auteurs classiques latins) 16. Paris 1906, Hachette et Cie. 263 S.

M. Schuster, De C. Sollii Apollinaris Sidonii imitationibus studiisque Horatianis. Progr. Mähr.-Ostrau 1905. 20 S.

Br. Kruczkiewicz, Obvia III. Hor. Carm. I 6, 1. In Eos XII (1906) S. 108 ff.

Rösch, Übersetzungen aus Horaz: III 19. 21. 12. I 38. II 14. Im Korrespondenzblatt für die höheren Schulen Württembergs XIV (1907) S. 45 ff.

Horace, Satires and Epistles. In Latin and English. London 1906, Hutchinson. 326 S.

Ludwig, Über den Gebrauch der Präposition *a* (*ab*) bei Horaz. Im Korrespondenzblatt für die höheren Schulen Württembergs XIV (1907) S. 221 ff.

J. Elmore, Horace carm. I 34, 14. In Classical philology II S. 341.

G. D. Kellogg, *Simius iste* = Fannius? In Classical philology II S. 467.

Die Oden und Epoden des Horaz, in metrischen Übersetzungen. Ausgewählt von M. Gorges (Schöninghs Textausgaben alter und neuer Schriftsteller. Hrsg. von A. Funke und Schmitz-Mancy. 48. Bändchen). Paderborn, F. Schöningh. kl. 8. 110 S.

A. Kornitzer, Noch einmal zu Horat. carm. III 5, 27 f. In der Zeitschrift für die österr. Gymnasien LVIII S. 865 ff.

Halberstadt. H. Röhl.

4.

Vergil.

I. Allgemeines.

1) Die griechische und lateinische Literatur und Sprache von U. v. Wilamowitz-Moellendorff, .. Fr. Leo usw. = Teil I Abt. 8 von P. Hinnebergs Kultur der Gegenwart. Berlin und Leipzig 1905, B. G. Teubner.

Leo behandelt kurz, aber tiefgreifend und liebevoll umfassend Vergils Leistungen (S. 346/49 der ersten Auflage; die 1907 erschienene zweite soll etwas erweitert sein). Namentlich betont er, wie die Idyllen die Friedenssehnsucht der letzten Sturmjahre spiegeln, die Georgika der behaglichen Stimmung der folgenden Zeit entsprechen und die Äneis zwar unverhohlen mit Ennius zusammenhängt, aber doch den Dichter wesentlich als Homeriden zeigt. 'Diese Zeichen der Abhängigkeit befremden uns; aber sie sind unzertrennlich von aller antiken Kunst'. — 'In Deutschland verblich sein Glanz mit der Entdeckung Homers im 18. Jahrhundert; nicht in England und Frankreich. Jetzt lebt er in der Schule fort, für die er zu schwer ist, wie leider alle großen Erzeugnisse der römischen Literatur, aber durch die Schönheit des Klanges, die vollkommene Sprache, die hohe Gesinnung unersetzlich'.

Dies besonnene Urteil eines Kenners bildet einen wohltuenden Gegensatz zu manchem andern. Auch zu dem Standpunkte von H. St. Chamberlain, der in seinem großzügigen, von staunenswerter Belesenheit zeugenden Werke 'Die Grundlagen des XIX. Jahrhunderts' mit Bewußtsein einseitig den Vergil wie überhaupt Roms Literatur und Kunst, die nur zum Verstande, nie zum Herzen rede, für die Kultur unserer Zeit wertlos findet. Er scheint sogar seine Sittenreinheit herabzusetzen. Aber er verwechselt ihn jedenfalls mit Ovid, wenn er die Ehebrecherin und die Hetäre von den nambaftesten Dichtern des verfallenen Rom (so I S. 179 Anm.), allen voran Catull und Virgil, hoch gefeiert werden läßt. Auch in der neuen sechsten (Volks-) Ausgabe steht's noch so.

2) E. Norden, De vitis Vergilianis. Rhein. Mus. 61 (1906) S. 166—177.

Den Text des Aelius Donatus (in Reifferscheids Sueton 1860 S. 54 f. oder noch besser bei Hagen, Schol. Bern. in Fleckeisens Jahrb. Suppl. IV, 1867, S. 734 f.) findet N. um den Anfang des 15. Jahrhunderts interpoliert, wenn z. B. Platos Ruhm S. 68 R. eingedrungen ist. Glatt auszuscheiden ist auch S. 63 der eine (erste) Bericht von der Verfügung über die Äneis, der sich auf die Verse des Sulpicius *iusserat haec* .. beruft: der Zusammenhang ist vorzüglich, wenn man bei der Angabe der Vermächtnisse hinter *L. Varium et Plotium Tuccam* gleich zu *egerat cum Vario* überspringt, wo die selbe Verfügung nochmals behandelt wird.

In der Vita des Servius (I S. 1 f. bei Thilo) steht jetzt nicht, was laut Proömium zu den Bukolika (III 1 S. 3, 29) dort erwähnt sein müßte. Daher glaubt N. mit Hagen und Thilo, daß wir nur noch einen Auszug aus einer volleren Vorlage besitzen, zumal auch der Tod des Dichters doch ursprünglich nicht gefehlt haben kann. Und wenn man (I 1, 12) von sieben oder (*sive*) acht Appendixgedichten redet, muß dieser Zweifel, mag er nun Aetna oder Copa angehn, ursprünglich näher besprochen und womöglich entschieden worden sein.

In der aus Bobbio stammenden Probusvita (Append. Serv. III 2 S. 323 f.) könnte nach Hagen S. 682, 1 u. a. vielleicht einiges auf den Berytier zurückgehen, was an sonst unbekannten Tatsachen hier beigebracht würde. Aber man findet nichts dergleichen. Denn neu ist weder der zweite Name der Mutter Magia Polla (s. Phocas bei Reiff. 69, 8) noch der Anfang der Schriftstellerei (s. Serv. III S. 3, 26) oder die Vorstellung bei Oktavian durch Mäcenas (s. Donat bei Hagen Suppl. S. 7) usw. So vermißt N. wie zuletzt Thilo (s. JB. 1895 S. 278 f.) echte Reste des alten Probus und setzt den Verfasser, jünger als Donat und Servius, etwa ins 5. bis 6. Jahrhundert. Er habe ein Exemplar der Bukolika und Georgika mit teils gelehrten, teils wertlosen Anmerkungen besessen, das er kürzte, verschlechterte und willkürlich mit dem Namen Probus bezeichnete.

Unrichtig findet N. auch die Angabe, daß Vergils Geburtsort dreißig Milien von Mantua ablag[1]). Doch will er deshalb nicht *triginta* in *tria* ändern wie Nissen (Ital. Landeskunde II, 1902, S. 204[1]), geschweige denn die sonstigen Angaben über die nahe Lage kraft der Autorität des Probus anfechten wie Hülsen bei Pauly-Wissowa unter 'Andes'. Nein, er schenkt dem sog. Probus eben keinen Glauben. Entsprechend lehnt er auch die Meinung

[1]) S. 176 veröffentlicht Norden eine Zuschrift von Gaetanus Quadri: Andes sei das sechs Kilometer entfernte Pietole, das schon Dante im Fegefeuer 18, 82 f. gleichsetzt. Ich finde dadurch den im JB. 1905 S. 106 vermißten Nachweis immer noch nicht erbracht, daß die Ortssage bodenständig und unzweifelhaft verläßlich sei.

ab, daß mit Andes der gallische Gau, nicht der besondere Geburtsort Vergils bezeichnet sei; s. u. die Fußnote zu Nr. 52.

3) Remigio Sabbadini, Le biografie di Vergilio antiche medievali umanistiche. Studi ital. di filol. class. XV (1907) S. 197—261. — Vgl. C. Hosius, Berl. phil. WS. 1907 Sp. 1358.

4) Remigio Sabbadini, Die Ciris in den vergilischen Biographieen. Rhein. Mus. 62 (1907) S. 316—318.

In sachkundiger Sichtung und geschickter Anlage bietet S. zunächst zwei nach Muratoris Antiquitates medii aevi von neuem herausgegebene Bruchstücke: 25 lateinische Hexameter aus Donizones Vergilvita und einige vierzig italienische Terzinen von Aliprandos Mantuaner Chronik (1410—1414); ferner zum Vergleiche mit der alten Donatvita eine kritische Ausgabe der humanistischen nach den maßgebenden (6) Handschriften des 15. Jahrhunderts und endlich die von Sicco Polenton in der zweiten Ausgabe nach zwei Handschriften mit Auszügen wichtiger Abweichungen in einer Handschrift der ersten Bearbeitung. S. 234 folgen dann eingehende, bisweilen etwas kühne Betrachtungen, welche des Verfassers frühere Studien (s. JB. 1899 S. 212) über die ursprünglichen Bestandteile und allmählichen Veränderungen unserer Quellen dankenswert fortsetzen, ohne Nordens eben angezeigten Aufsatz schon zu berücksichtigen.

Für S. kommt Probus nicht in Betracht, weil er erst seit der zweiten römischen Ausgabe 1471 bekannt ist. Auch Donat spielt zunächst keine Rolle: er wird zuerst von Servius (bei Thilo III 1 S. 2, 8 und 3, 28) genannt, später selten erwähnt; eine Vita, bei Petrarca und Boccaccio schon benutzt, aber noch namenlos, wird ihm zugeschrieben seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts (S. 235 Anm. 8 ist wohl Florenz 1387 st. 1887 zu lesen). Weit verbreitet ist Servius. Schon dessen Text wird allmählich interpoliert, z. B. wenn seit 1340 Vergils Vater (I 1, 3 Th.) Figulus heißen soll: bei Donat ist er *figulus*, was auch Boccaccio weiß und berichtigend angibt. Noch viel stärker mit fremden Zutaten durchsetzt wird dann Donat. Eine von M. Petschenig veröffentlichte Bearbeitung eines Iren aus dem 8. Jahrhundert (s. JB. 1885 S. 233) nennt Vergils Mutter Maja eine Schwester des Lucretius (Mißverständnis, weil V. nach Donat am Todestage des Lucretius die Männertoga anlegte?) und seinen Vater Stimicho (Verwechselung mit Theokrits Vater bei DServ. zu B. 5, 55), behandelt die Namen des Dichters mit allerlei etymologischen Versuchen, wie Spätere besonders 'Virgilius' von *virga* herleiten, und macht aus dem berüchtigten Centurio einen Claudius Arion (DServ. 9, 1—2: Clodius oder Arrius). Die Berner Vita (bei Reifferscheid S. 59) aus dem 9. Jahrhundert läßt V. zum Ritter werden und seine Studien in einer vierten Stadt fortsetzen, nämlich mit Augustus unter Epidius

in Rom[1]). Eine jüngere Schicht endlich aus der Humanistenzeit zeigt in eine treffliche Donatvorlage noch viel mehr krauses Zeug einverleibt: V. als Tierarzt, Pollios Sohn Asinius Gallus mit dem Dichter Cornelius Gallus vermengt, der Schutz des literarischen Eigentums gegenüber dem Diebe, der bei Donizone noch nicht benannt ist, bei Aliprando Egeus und bei Polenton[2] Bacillus heißt[2]). Interessant ist hier S. 210, 10 namentlich *Paro quidam deridet* .. '*Tityre* .. *loquuntur*', wenn es auf παρῳδήσας zu B. 3, 1 zurückgeht. Bezeichnend für die Zeit findet S. auch den panegyrischen Ton, z. B. *Virgilius columen linguae latinae fuit*, sowie mancherlei Zitate aus damals neuentdeckten Klassikern (Cic. ad fam., Hesiod, Euripides, Plato) und selbständige Verwertung von Stellen aus Vergil (A. V 709), Horaz u. a. Wir übergehen hier den Nachweis, wie der Text von den Humanisten immer mehr verändert wird (die editio princeps, Venetiis 1471, bezeichnet eine dritte Stufe) und wie auch Sprachgebrauch (z. B. Reflexiva st. *eius*, *eum* ..), Syntax und Stil zur Zeitbestimmung passen. Zum Schluß stellt S. fest, daß Polenton den dritten Teil seiner Vitae scriptorum illustrium latinae linguae, wo er V. behandelt, in der ersten Fassung 1425 beginnt, ohne den neuen Text zu kennen, während die zweite Bearbeitung 1436 ihn benutzt. Der eifrige Quellensucher mag ihn also bald nach 1425 aufgespürt haben. Und zwar scheint dieser interpolierte Donat damals als Donat, der ältere als Servius zu gehen, da zwei Dinge auf Servius zurückgeführt werden, die tatsächlich im alten Donat stehen. Eine gewisse Kritik zu üben sucht er namentlich in § 13—15 bei der Frage, ob Augusts Landanweisungen nach Mutina oder nach Philippi anzusetzen seien. Lehrreich ist auch, wie Pol.[2] den Dichter in Brundisium sterben läßt, während er vorher (Ricc. 29 v) schwankt: *vix Brondusium seu, ut malunt alii, Tarentum applicuit.* Zu diesen 'alii' gehört Petrarca, in dessen Handexemplar der Zusatz steht, V. sei in Tarent gestorben am Sonnenstich, den er erlitt, *dum Metapontum* (statt Megara!) *cupit videre*; s. Sabb. S. 236 f. So ist die letzte Fassung nach Donat gekürzt und gesäubert.

Im Rhein. Mus. behandelt S. einen kleinen Ausschnitt aus den Studi (S. 242 f. und 260), offenbar mit Rücksicht auf die jetzt auf der Tagesordnung stehende Cirisfrage. Probus nennt die pseudovergilischen Gedichte nicht, wohl aber Donat und Servius. Von überragendem Einfluß ist Servius, aus dem sich die sonder-

---

[1]) Diese zweite Augabe, die nach Sabbadini aus einem verlorenen Schol. zu B. 1, 6 geflossen sein könne, wie das folgende zeige, hält Norden S. 172[1] nicht für unannehmbar.

[2]) *Versus in surripientem sua octo sunt* bei Polenton[1] (im Riccard. 121, 26) beanstandet S. im Rh. Mus. 62 S. 317: lies *septem.* Aber wenigstens in der zweiten Ausgabe kommt zu dem ursprünglichen Distichon *nocte pluit* .., dem Hexameter *hos ego versiculos* .. und den vier Pentametern *sic vos* .. schließlich ein achter Vers *Iuppiter in coelis, Caesar regit omnia mundo.*

barsten Verderbnisse herleiten. Seine Angabe *scripsit libros hos: Cirim Aetnam* usw. ist nicht nur allmählich zu *Cirina Etnam* und *hoscirina* verlesen worden, sondern bei Aliprando weiter zu *Osiotim* und bei Boccaccio zu *lo Scirina* oder *lo Stirina*, woneben dann hinter *Cathalecthon* nochmals *la Ciri* erscheint, jedenfalls aus einer neuen Quelle, unserem Donat. Polenton aber kennt Ciris und Catalecton noch nicht, so wenig wie Culex und Dirae, von denen jener dem Petrarca, diese dem Boccaccio bereits vorlagen.

5) Franz Skutsch, Gallus und Vergil. Aus Vergils Frühzeit, zweiter Teil. Leipzig und Berlin 1906, B. G. Teubner. 202 S. 8. — Vgl. P. Jahn, Berl. phil. WS. 1907 Sp. 37—43; C. W—n, Lit. Zentralbl. 1907 Sp. 95—97; F. Jacoby, DLZ. 1907 Sp. 223—229; A. Körte, WS. f. klass. Philol. 1907 Sp. 1336—1342.

6) Fr. Leo, Nochmals die Ciris und Vergil. Hermes XLII (1907) S. 35—77.

Über den ersten Gang des Gefechts um die Ciris berichtet mein JB. 1903 S. 140—148. Skutsch sieht sich nicht geschlagen, sondern durch den Beifall von Ehwald, Knaack, Kroll u. a.[1]) in seiner Stellung befestigt und durch weitere Forschung in der Überzeugung bestärkt: die nach ihrem Kunstwert bisher unterschätzte Ciris gehöre in die Jahre 54—40 v. Chr. zwischen die Io des Calvus und die Eklogen Vergils und stamme von Gallus, nicht etwa von V. selbst (DServ. zu B. 6, 3), was trotz Sillig bei Heyne-Wagner IV S. 138 f. jetzt A. B. Drachmann (Nord. Tidsskr. for filol. XIII 1905 S. 65 f.) ernsthaft vertritt, den Sk. bis zur Trennung ihrer Wege (S. 117 f.) als willkommenen Helfer benutzt. Das neue Buch mahnt zur erneuten, gründlichen und selbständigen Prüfung. Fehlte es daran bisher wirklich? Aus dem Chor der Widersacher hört Sk. nur zwei Stimmen heraus, denen er zu antworten geruht: Leo und P. Jahn. Dieser hält jetzt bei seiner neuen Anzeige behutsam zurück (s. auch u. Nr. 9), jener behauptet seinen Standpunkt (Hermes 1903) im ganzen unentwegt, wenn er auch in Einzelheiten sich bekehrt und (z. B. Hermes 1907 S. 43 dreimal) dem Gegner recht gibt. Daß man zu einem unbefangenen Urteil nur kommen kann, wenn man die Vorlage völlig versteht und Licht und Schatten gleich verteilt, das brauchte doch selbst den 'begeistertsten Vergilfreunden' nicht erst wiederholt gepredigt zu werden. Ich für meine Person fühle mich nachgerade sicher vor dem Verdachte, in Untersuchungen wie der vorliegenden einen unerlaubten Angriff auf Vergils Dichtergröße zu finden, und hätte an sich nichts dagegen, die Ciris dem Gallus zuzuweisen. Aber fest überzeugt will ich werden. Und das bin ich auch nach diesem zweiten Streiche noch nicht.

---

[1]) Laut S. 3 Anm. 1 folgt ihm auch Marco Galdis Buch 'Cornelio Gallo e la critica Virgiliana' (Padua 1905. 153 S. 8.), das ich nicht kenne, aber in der Anzeige J. Tolkiehns (Berl. phil. WS. 1907 Sp. 391 f.) flüchtig und seicht genannt finde.

Im Gegensatz zum ersten Teile 'Aus Vergils Frühzeit' mustert der zweite nicht zuletzt, sondern zielbewußt zuerst die Berührungen der Ciris mit Catull und Vergil. Und zwar wird 'Totalität angestrebt'. Von ungefähr 40 Stellen, die in Betracht kommen können, behandelt Sk. 27 eingehend, darunter Nr. 1—5 über die Frage Ciris und Catull, wo er Leos Folgerungen (1902 S. 33: vorbereitende Fragen) über die Unzulänglichkeit des Cirisdichters nicht alle berechtigt findet und anderseits zweifelt, ob Vergil, der selber so der Sünde bloß war, einen schlechten Nachahmer Catulls nicht nachgeahmt haben könne, zumal wenn er etwa befreundet oder einflußreich — oder gar beides war. Dann folgt S. 24—115 der Hauptteil: Ciris und Vergil, der vor allem Leos frühere Beweisführung anficht und von diesem jetzt wieder Schritt für Schritt, wenn auch manchmal nur in kurzen Anmerkungen, verfolgt und beobachtet wird. Über den Geschmack ist schwer zu streiten. Und so wird es uns gestattet bleiben, über treffende Ausdrücke, sachliche Darstellung, organischen Einwuchs und psychologische Feinheiten, die Sk. in der Ciris feinfühlig nachempfindet wie andere Leute 'überreichlich' im Vergil (S. 64), eine eigene Ansicht zu haben. Als 'halb schwachsinnigen Kleptomanen' will Sk. S. 52 seinen Schützling nicht hingestellt sehen; das soll er auch nicht. Doch auch nicht als 'Glückspilz', weil er Cir. 51 *caeruleis* [trotz *candida* 205 und der Buntheit 500 f.] st. des 'überflüssigen' [dagegen Leo S. 39] *infelix* bei Verg. B. 6, 81 aufzuweisen hat oder die Verse aus G. I 404—409 als Anfang und Schluß seines 'Machwerks'. Ich habe den Eindruck, daß dergleichen lebhafte Wendungen so wenig wie Wiederholungen (zu S. 30 über Norden vgl. 39², 47¹, 80¹) die Beweiskraft der Gründe verstärken.

Es ist nicht meine Sache, die Erörterungen von Sk. und Leo alle zu begutachten, zumal bei manchen 'Imponderabilien' ein äußerst feines Stilgefühl in Frage kommt, das nicht jedem eigen ist. Ich greife nur einige Fälle heraus, die einen Zusatz oder Widerspruch zu verlangen scheinen. Den Satz Cir. 3 f. findet Sk. von Cat. 64, 87 f. abhängig, nicht aber den entsprechenden A. I 692; folglich sei die Reihe Catull-Ciris-Vergil. Leo meint, ebenso glaublich wäre, daß die Ciris den Ausdruck *suavis expirans* aus Catull und den andern *complectitur umbra* (vielleicht durch Catulls *complexu* angeregt) aus V. genommen hätte; 'daß bei V. eine Reminiszenz an Catull vorliege, wird niemand behaupten wollen'. Ich möchte nicht einmal dies ganz unmöglich nennen, falls Catulls duftender *lectulus* Anlaß sein könnte, daß Vergils Ascanius zwischen (nicht, wie Leo sagt, auf) Majoranstauden gebettet wird, nachdem ihn Venus *fotum gremio* (*complexu* Cat.) *in altos Idaliae lucos* (Cat. 96 *Idalium frondosum*) gebracht hat. Wie das benachbarte *cuncto concepit corpore flammam* 92 zu *toto percepit pectore flammam* A. VII 356 f. geworden ist, so scheint mir auch die Veränderung des *suavis exspirans odores* zu *floribus et dulci adspirans umbra*

A. I 694 denkbar zu sein. Doch wie dem auch sei, ein Mangel an klarer Anschauung, den Sk. rügt, liegt bei V. so wenig vor wie in Chaeremons Oeneus (Fragm. 14, 12) bei Ath. XIII 608 C, auf den Leo nach Pauly-Wissowa I 1728, 25 verweist. Der Knabe ruht im kniehohen Majoran (wie wir etwa im Heidekraut; vgl. G. I 436: *iacuisse per herbas*) und riecht den Duft von Blüten und Blättern (*umbra* wie öfter, bes. B. 9, 20).

Über die 'verzwickte' Ausdruckweise B. 4, 47 spricht Sk. jetzt deutlicher als 1901 S. 118, wo nicht nur ein Wörtchen ausgefallen ist, sondern auch die Angabe des Anstoßes fehlt, nämlich daß die Schicksalsgöttinnen etwas *stabili fatorum numine* sagen sollen. Zur Sache kann ich mich auf meine Anmerkung zu Ladewig I[8] beziehen, die zu Leos Erklärung stimmt; nur nenne ich die Ablative *stabili numine* neben *concordes* kausal, nicht instrumental wie Leo, der aber auch zur Umschreibung die Präposition *propter* wählt, und verweise wegen der Tautologie *f. n.* auf A. II 123 und VI 461 f. Die sonderbare Deutung 'lauft, ihr solchen Jahrhunderte' zieht Sk. auf der selben Seite (38 Anm. 2) wieder zurück, ohne eine natürliche Auffassung der Stelle zu finden, während er Catull 'ungeschickt abgeschrieben' sieht. Daß in der Cir. 124 f. alles 'vortrefflich' ist (trotz *firmarant* oder gar nach den Handschriften *firmarunt*), scheint er noch zu glauben. Und die Reihe Catull-Ciris-Vergil steht ihm durch 'einen der allersichersten Beweise' fest, trotzdem er annehmen muß, V. kontaminiere ein Stück Catull mit einem Verse der Ciris, 'der nun zufällig auch dem Catull nachgebildet war'. Zur Annahme eines Geschwister-Verhältnisses, wie Sk. S. 17 dergleichen Zusammenhänge nennt, sehe ich hier keinen Grund.

Gegen *auribus arrectis* Cir. 210 habe ich so wenig etwas einzuwenden wie Sk. und jetzt Leo; näher als *erectas virginis aures* bei Stat. Theb. XII 362 liegt außer A. I 152 und II 303 *arrectis auribus adstare* noch XII 618: *arrectas impulit aures . . sonus*. Auch Cir. 211 gefällt mir: trotz des Herzklopfens atmet das lauschende Mädchen möglichst leise, *pressis tenuem singultibus aëra captat*. Aber darum braucht uns nicht zu mißfallen, daß Palinurus A. III 514 *auribus aëra captat*. Was das bedeuten möge, haben Sk. und Leo je zwei Gewährsleute befragt, denen der Seewind um die Ohren gepfiffen hat, und eine Antwort erhalten, wie sie jedem von beiden paßt. Ich möchte einfach unsern Dichter selbst verhören, dem ich aber darum nicht etwa wie Segebade im Progr. Oldenburg 1895 S. 1 (S. 14 liest man's anders) und frühere Bewunderer besondere Kenntnis im Seewesen zuschreibe; woher sollte die Landratte sie auch haben? Also: Palinurus erhebt sich früh, sei es vom Gestade (510) oder aus einem Verschlag auf dem Hinterdeck (519), und sucht noch im Finstern (die Sterne sind sichtbar 515) festzustellen, ob gutes Wetter werden wird, um dann (518) zur Abfahrt zu pfeifen oder wenigstens zunächst zum Aufstehen. Dazu

vgl. III 70 und V 764 *vocat auster in altum* nebst III 356 *aurae vela vocant* gegen G. IV 262 *mare sollicitum stridit* und G. I 356 f. *ventis surgentibus*, wo Wellenschlag und Waldesrauschen das erste Anzeichen eines Sturmes bilden. Da kann doch wohl auch der erfahrene Seemann auf leisen Luftzug hören, zumal wenn G. I 375 f. vor einem Sturme (πάρος steht bei Arat 954) sogar eine unvernünftige Kuh *caelum suspiciens patulis captavit naribus auras* = *aërium decerpsit odorem* bei Varro Atac. (s. Serv. z. St.) in seiner Aratübersetzung. Auf jeden Fall ist unsere Stelle nicht geeignet, die Priorität der Ciris zu beweisen.

Cir. 229 f. und Georg. II 143 (nach S. 50 Anm. 2 vielleicht auch Ov. Met. VIII 292 und 294) sieht Sk. die Antithese eines gemeinsamen Vorbilds benutzt, dessen Form in der Ciris, dessen Sinn bei Vergil genauer wiedergegeben sei. Daß V.s Form flau sein soll, weil er zu *gravidae fruges* (∼ I 319 *gravida seges*) nicht *Cereris* hinzusetzt wie die Ciris zu *gravidos fetus*, folgt bloß daraus, daß Sk. 'ganz sicher' gemeinsame Benutzung eines verlorenen Originals diagnostiziert. Leos Anstoß an *gravidos Cereris contingere fetus* = 'essen' findet er berechtigt, aber den Lapsus (S. 50[1]) aus mechanischer Herübernahme erklärlich wie manches andere Formelhafte, auch bei V. Sollte man aber nicht *gravidos fetus* G. IV 231 und *contingere mensas* A. VI 606 zur Aufklärung heranziehen?

Daß die Flüsse Cir. 233 nachts ihren Lauf hemmen, verteidigt Sk. gegen Leo und Jahn richtig durch den Hinweis auf A. IV 523, Stat. Silv. V 4, 5: *nec trucibus fluviis idem sonus* u. a. Parallelen, zu denen ich noch G. I 479: *sistunt amnes* füge. Ähnlich bewirken Buk. 8, 4 die beiden Sänger, daß die Herden verwundert zu fressen aufhören, die wilden Tiere starr vor Staunen sind (vgl. des Orpheus Erfolg G. IV 510) und schließlich sogar die Flüsse ruhen. Neben *flumina* ist *mutata* = 'ganz gegen ihre Natur' kein müßiges Beiwort; vgl. die Steigerung von G. IV 471 f. zu 481—484, wo sogar Cerberus Maul und Nase aufsperrt (*inhiat*) und der Wind sich legt[1]). Den Anlaß der Spannung, nach Leo die große Kunst der Sänger, findet Sk. 'unverhältnismäßig geringfügig' — so steht wieder Ansicht gegen Ansicht, je nach dem verfolgten Ziele. Aber nun geht er seinerseits von der Defensive zum Angriff über. Der von Servius zu B. 8, 4 beigebrachte Vers aus der Io des Calvus

sol quoque perpetuos meminit requiescere cursus

stammt aus einem Zusammenhange, der dem der Ciris und des Statiusgedichts genauer entsprochen haben muß als dem der 8. Ekloge. Zuzugeben! 'Hier haben wir also die aktenmäßigen Beweise dafür, daß die Ciris zwischen Calvus und Vergils Bucolica

[1]) Ich möchte hier noch anmerken, wie A. Kopisch im Nöck noch weiter übertreibt, wenn bei dessen Harfenschall sogar 'der wilde Wasserfall' steht.

fällt'. Nein! Denn V. braucht nicht der letzte in der Reihe zu sein, wenn wir die Möglichkeit von Zwischengliedern in Betracht ziehen. Angenommen, daß Calvus seine Io der des Kallimachos nachbildete (s. Teuffel[6] S. 442), dieser aber auch vom Verfasser der griechischen Cirisvorlage gekannt und benutzt wurde, so bleibt der Ausweg, die 'Nebenlösung' übrig, daß unsere Ciris die Sache aus Kallimachos, die Form aus Vergil, also nur mittelbar aus Calvus haben könnte. Daß die Cir. 71 und 167 unter dem Einflusse des Calvus stehen, dagegen Vergil das wiederholte *a virgo infelix* B. 6, 47 nicht direkt aus Calvus, den DServius anführt (vgl. auch A. VII 789 und G. III 148), sondern durch Vermittelung des Gallus entnommen haben wird, hat Sk. 1901 S. 81 Anm. 1 'erschlossen', aber uns andern nicht bewiesen.

Zu einer griechischen Vorlage führt uns Sk. selber im folgenden Absatze. Und zwar sollen sich wieder Kallimachos und Ciris so eng zusammenschließen, daß dazwischen für Vergil kein Platz zu bleiben scheint. Leo, der hier dieselbe Erklärung bietet, wie ich eben vorher: die Sache vom Griechen, der Ausdruck vom Lateiner entlehnt, hält vor Cir. 303 eine Lücke, die Sk. annimmt, auch für wahrscheinlich. Dort klagt die alte Amme Carme über den Verlust ihres früheren Pfleglings, der auf der Flucht vor der Liebe des Minos verschwundenen Britomartis, mit anderen Namen *Ἀφαία* oder *Δίκτυννα*. Hierüber berichtet Kall. Hymn. auf Artemis (III) 195:

> . . . *μαρπτομένη καὶ δὴ σχεδὸν ἥλατο πόντον*
> *πρηόνος ἐξ ὑπάτοιο καὶ ἔνθορεν εἰς ἁλιήων*
> *δίκτυα, τά σφ' ἐσάωσαν· ὅθεν μετέπειτα Κύδωνες*
> *νύμφην μὲν Δίκτυνναν, ὄρος δ' ὅθεν ἥλατο νύμφη*
> *Δικταῖον καλέουσιν* und weiter dann in V. 204:
> *Οὖπι ἄνασσ' εὐῶπι, φαεσφόρε, καὶ δὲ σὲ κείνην* (so Wilam.)
> *Κρηταέες καλέουσιν ἐπωνυμίην ἀπὸ νύμφης.*

In den Metamorphosen von Antonin. Liberal. 40 wird Br. vor Minos in Fischernetze versteckt und flieht später in Ägina vor einem andern Verfolger in einen Hain *κἀνταῦθα ἐγένετο ἀφανὴς καὶ ὠνόμασαν αὐτὴν Ἀφαίαν*. Entsprechend ergänzt nun Sk. die Ciris, wo als Ende von V. 302 das unbrauchbare *montibus isses* überliefert ist, aus dem man das jetzt von Sk. u. a. beanstandete *montis iisses* gemacht hat, also: Ohne deine unselige Liebe zur Jagd, Britomartis, würdest du jetzt noch hier die Ziegen hüten,

> *numquam . . .*
> *praeceps aërii specula de monti⟨s⟩* hinabgesprungen
> und in die Fischnetze geraten sein, *⟨sub⟩isses,*
> *unde alii fugisse ferunt et nomen Aphaeae* (so Scaliger)
> *virginis assignant, alii quo notior esses*
> *Dictynnam dixere tuo de nomine Lunam.*

Sehr fein und zunächst bestechend, namentlich durch den Aufschluß über das sonst rätselhafte *unde* 303 = *ὅθεν* 197. Aber

stimmt denn alles? Aphaea heißt die Jungfrau nach jener Volksetymologie, weil sie in einen Hain geflüchtet (*fugisse*) verschwand, ἀφανὴς ἐγένετο, und von den rettenden Netzen rührt ihr Name Dictynna her. Das beides wird in der Ciris vermengt und auch mit der von Sk. vorgeschlagenen Ergänzung nicht genügend verdeutlicht[1]). Bei Vergil anderseits wünscht der verzweifelte Liebhaber B. 8, 59 in einer großen Flut unterzugehen (*praeceps aërii specula de montis in undas deferar*) und damit der Nysa den letzten Liebesdienst zu erweisen. Sk. tadelt hier mit Drachmann u. a. das ungeschickte *morientis* hinter *extremum hoc munus* 60. Der Zusatz ist freilich überflüssig und A. IV 435 wie bei Theokr. 23, 30 nicht zu finden, aber doch erträglich. Leo nennt ihn epexegetisch und dabei steigernd. Ich möchte dazu auf einen entsprechenden Genitiv A. VII 317 verweisen: *hac gener atque socer coeant mercede suorum*! Und der unlogische Sprung ins Meer, das es doch im arkadischen Binnenlande nicht gibt, wie Sk. betont? Nun, mir genügt gleich P. Jahn das Vorbild Theokrits 3, 25: ἐς κύματα ἀλεῦμαι. Warum ist aber dann der meisterhaft realistische Zug der Thunfischwarten nicht mit übernommen? Ja mir scheint es denkbar, daß diese dem jugendlichen Dichter, der höchstens ein paarmal nach Rom gereist war, nicht bekannt und verständlich waren. Dann konnte er doch wohl *specula montis* einsetzen, etwa nach Theokr. 1, 69 Αἴτνας σκοπιά. Jedenfalls ist an dieser Parallele nicht erwiesen, daß V. zeitlich oder an dichterischem Werte der Ciris nachsteht.

Nur kurz streifen wir noch *pietatis imago*, was Sk. in der Ciris 263 'Schein der Kindesliebe' übersetzt und ursprünglicher findet als A. VI 405, wo Äneas die *imago* seiner eigenen *pietas* sein müßte. Meines Erachtens bedeutet *imago* hier Anblick oder Eindruck; vgl. besonders A. XII 665: *varia confusus imagine rerum*. Und zum vollen Verständnis der Ciris ist V.s *patria pietas* vorauszusetzen, da doch die Tat einer Myrrha vorher ein Frevel gegen Vater und Mutter (*utrumque parentem* C. 240) genannt wird. Für *nulla* st. *non* (vor *movet* bei V. und Cir. 378) füge ich zu Leos Beispielen außer B. 1, 77 noch die Formel A. III 670, VII 591 und G. IV 443: *verum ubi nulla*, die doch etwas andres ist als das bloße *verum ubi* bei Lukrez, womit Sk. S. 78 Jahn zu widerlegen meint. Wegen Cir. 394 f. ∼ G. IV 388 f. erlaube ich mir, auf den Anhang zu Lad. I[8] zu verweisen wie für *incrementa* Cir. 381 und *ros* 516 auf meine Anm. zu B. 4, 49 und zu G. IV 431 nebst Varro Atac. (∼ G. I 385) bei Serv. zu G. I 375. Zu den Fesseln der Kassandra A. II 406 vergleicht Heinze in Vergils Ep. Techn. S. 37[2]) bereits Eurip. Ion 1403: δεῖτε δ' ὠλένας, woraus hervorgeht, daß die Fesselung nicht von V. erfunden ist, was Sk.

---

[1]) Auch Sudhaus (s. die folg. Nr.) ist mit der Annahme einer Lücke nicht ohne weiteres einverstanden.

S. 85 wieder sagt. Widerspruch fordert er auch heraus, wenn er die beiden Schlüsse Cir. 437 und B. 10, 69 logisch gleich findet. Sie sind nicht nur in der Stellung des allgemeinen Satzes verschieden, sondern auch in der Form, da die Ciris in ihrer rhetorischen Frage an zweiter Stelle nur eine platte Tautologie bietet, V. dagegen einen persönlichen Entschluß im Konjunktiv: fügen auch wir uns also dem Amor, ohne uns weiter gegen ihn aufzulehnen!

Viele Parallelen meinerseits neu heranzuholen unterlasse ich, da sie Sk. doch schwerlich bekehren würden; Cir. 92—100 z. B. wimmelt nach meinem Gefühl von Vergilreminiszenzen: zu Ribb.[2] Anm. vgl. noch B. 1, 2. 10, 70 und 72. G. I 40. A. IX 525 und 529. Aber ich kann nicht umhin, zu Cir. 198 f. auf B. 6, 78 f. hinzuweisen. Vergils Ausdruck *mutatos Terei artus* ist schlicht, sein Anschluß der neuen Verwandlung sachgemäß, während in der Ciris die *puellae Dauliades* Philomele und Procne neben den allgemein bezeichneten Gattungen der Vögel überraschen und ihre gekünstelte Beschreibung *humani mutatae corporis artus* zwecklos ist, da der Leser ihre Geschichte kennen muß, wenn er den entlegenen Namen Dauliades versteht. Wo wird also die Nachahmung zu suchen sein? Auch bei Cir. 518 ~ A. XI 568 stimmt man hoffentlich ganz überzeugt mit Leo gegen Skutsch, wenn ich zu dem *incultum aevum* des Vogels (!) Ciris an die *inculta aviaria* G. II 430 und zu dem Hirtenleben (Sk. beargwöhnt den Plural *pastorum* bei V.) an G. III 342 und 462 erinnere.

Es bleibt nun noch eine Stelle zu betrachten, welche für Sk. allein schon die Sache entscheidet oder vielmehr schon entschieden hat (so S. 106), nämlich G. I 404—409. Von diesen Versen entsprechen die vier letzten wörtlich dem Schluß der Ciris, während die beiden ersten in deren Proposition 49 (*sublimis in aëre*) und 52 (*pro purpureo poenam .. capillo*) anklingen. An beiden Stellen passen sie (Sk. sagt wieder einmal 'vortrefflich'), während Herkunft und Zusammenhang der Verse bei V. bisher unerforscht war. Sie stehen hier in dem Abschnitt über die Wetterzeichen, welche V. (*pauca de multis* Serv. zu 354) aus Arat entnommen hat. Nur noch fünf Einzelheiten stammen aus andern Quellen: V. 383 f. die asische Wiese aus Homer, 398 f. die Eisvögel aus Theokrit, 415—423 die Betrachtungen über die Begabung tierischer Wetterpropheten aus irgend welcher Popularphilosophie, 436 f. die Rettung des Glaucus aus Parthenius und 447 Tithonus aus Homer und Furius Bibaculus (Näheres bei Lad. I[8]). Sk. folgert daraus, daß auch unsere Verse G. I 404 f. aus einer dichterischen Quelle stammen, und Leo gibt jetzt zu: aus literarischer Quelle. Uneins sind aber beide Forscher über die Einknüpfung. Sk. findet die Zutat nicht nur unnötig, sondern 'so malplacé wie nur möglich'. Und in der Prosaparaphrase der Ornithiaka des Dionysios II 14 S. 119 bei Dübner, auf welche Knaack bei Pauly-Wissowa V 925

und im Rhein. Mus. 57 (1902) S. 205 f. aufmerksam macht, ist ihm abermals ein urkundlicher Beweis geliefert, daß unsere Verse zuerst in der Ciris gestanden haben. Denn jene Parallelüberlieferung beginne entsprechend: *ἡ δὲ κίρρις ἀξίαν τῶν ἀσεβημάτων δίδωσι δίκην* ~ Cir. 52 und endige mit der Feindschaft aller anderen Vögel ~ C. 518 f. und der Anfechtung durch den Seeadler ~ C. 538 f. Dem gegenüber entdeckt Leo vielmehr im Anfang und Schluß der Paraphrase eine Beziehung zu Vergil: während die Verwandlung der bösen Tochter in der Cir. 52 und 194 als Strafe ihrer Tat gelte, stelle die andere Fassung sie vielmehr als Rettung hin, und Strafe sei hier die Feindschaft aller Vögel; es heiße ja präsentisch *δίκην δίδωσι* (nicht *ἔδωκε*) wie im Schluß *μισεῖται παρὰ πάντων ὄρνεων* und *ἁλιάετος αὐτὴν . . ἐπιθέμενος διαφθείρει*. Das von Sk. beiseite gelassene Mittelstück kommt dem knappen Bericht der Sage, welchen die Scholien zu Dionys. Perieg. 420 (S. 295 hinter Eustathius ed. Müller) nach Parthenius liefern, im Wortlaut so nahe, daß Leo beide Erzählungen auf dieselbe Vorlage zurückführt, vermutlich ein mythologisches Handbuch. Wenn dem so ist, findet er keinen Grund, Anfang und Schluß der Paraphrase mit Parthenius zu verbinden, wie ihm denn sogar über dessen Verhältnis zu unserer Ciris (Sk. S. 8 f. und 139 [1]) Zweifel gekommen sind. Dagegen findet er sachlichen Zusammenhang zwischen Vergil und jenen Sätzen aus Dionysios und vermutet als beiderseitige Grundlage die Ornithogonie des Boios, die V. benutzte, sei es direkt oder auf dem Umwege über Aemilius Macer. Boios spricht nun wiederholt über das Verhältnis der Vögel zueinander und zu den Menschen, besonders ob sie diesen günstige Zeichen bringen; vgl. auch das Macerfragment bei Serv. A. I 393. Und so mag er auch die Cirisgeschichte behandelt haben, die dann nicht V. erst 'zu einem Wetterzeichen stempelt', was Kroll in Ilbergs N. Jahrb. 1903 S. 13 annimmt. Und vom Seeadler berichtet Dionys. Ornith. II 1 a. E., daß ihn die Seeleute als gutes Zeichen begrüßen, *αἴσιον ὄψιν*. Er also ist das Wetterzeichen, nicht die zoologisch unbestimmbare Ciris, die bei V. nur nebenher erwähnt wird. Von ihm sagt Antoninus Lib. 11, 9 ausdrücklich, daß er *αἴσιος φαίνεται* = *apparet* V. 404 (vgl. das prägnante *parere* A. X 176 und Suet. Oct. 95). Das *tum* = wenn gutes Wetter werden will (395 und 410) ist 404 zu ergänzen wie 401, wie denn überhaupt die benachbarten Wetterzeichen weder genauer ausgeführt noch deutlicher eingeführt sind als unseres.

'Hat Leo recht, so ist Sk. rettungslos verloren' meint Jakoby am Ende seiner Anzeige. Er erwartet allerdings noch Leo direkt widerlegt zu sehen. Das ist bisher nicht geschehen, auch nicht von Körte, der Sp. 1339 betont, daß Vergil Scylla und Nisus nicht mit ihrem Vogelnamen einführe [abgesehen von landläufigen Metonymien wie *Volcanus* 295, *Ceres* 297, *Bacchus* 344, *Luna* 396

und *Phoebe* 430 vgl. *Procne* G. IV 15 und *Philomela* G. IV 511, auch appellativ gebraucht]. Wohl aber kann Leo S. 70f. einen Brief von Wilamowitz beigeben, der ihm beistimmt und besonders hervorhebt: V. hat unsere Verse nicht aus Arat, sondern anderswoher, aber eben als Wetterzeichen; diese seine Vorlage ist jedoch nicht das Gedicht Ciris, denn das kennt kein Wetterzeichen. Und zur Erledigung der Hauptfrage, wieso der Verfasser der Ciris zurückgebliebener Neoteriker (so Leo im Hermes 1902 S. 48) und zugleich ausgesprochener Vergilianer sein könne (Sk. S. 7), weiß sich Leo zwar nicht auf ein antikes Beispiel zu berufen, wohl aber auf einzelne spätere, besonders nach E. Schröder auf den Wigalois Wirnts von Gravenberg, der in seiner Erzählungskunst Hartmann von Aue treu bleibt, so viel auch in der zweiten Hälfte des Werks der Parzival Wolframs von Eschenbach stilistisch abfärbt und wörtlich anklingt.

Erst im letzten Drittel seines neuen Buches kommt Sk. auf den Anfang des älteren zurück, indem er Vergils Eklogen noch besonders behandelt. Seine Erklärung von B. 4 ist ihm die einzig denkbare; Widerspruch hat er nicht gehört und findet es kurios, daß man noch immer an einen Sohn Pollios statt an den Sprößling des Augustus und der Scribonia denke, als ob nichts geschehen wäre. Es ist aber auch nichts geschehen; wenigstens ist alles schon einmal dagewesen, was Sk. auf neu gearbeitet vorträgt, worüber ich Lad. I[s] S. 265f. nachzulesen bitte. Auch für B. 6 und 10 verweise ich im allgemeinen auf meinen Kommentar und Anhang.

Ein geistiges Band in dem Kunterbunt von B. 6 fehlt noch immer, auch irgend welche Gemeinsamkeit des Ursprungs erklärt mir den Zusammenhang noch nicht ausreichend. Und der gemeinsame Ursprung ist auch hier nicht bewiesen, sondern 'ohne weiteres völlig gesichert' (S. 144). 'Nicht weniger als drei [!] von den epitomierten Dichtungen sind von Gallus, und nicht etwa drei aufeinanderfolgende, sondern die erste, die drittletzte und eine aus der Mitte' [die viertletzte!], nämlich V. 31—40 ~ Cir. 1f. und 36f. (dieses epikureische Lehrgedicht nach Sk. S. 148 vielleicht nicht über den Entwurf hinausgekommen!), V. 64—73 (auf das *τέμενος Γρύνειον* führt Serv. zu 72) und die *Scylla Nisi* 74f. Für eine vierte Dichtung, den Hylasraub V. 43, wird noch ein kühner Wahrscheinlichkeitsbeweis angetreten: Gallus bei Prop. I 5 u. ö. werde trotz Hertzberg doch der Elegiker sein; dessen heimlichstes Liebesleben schildert Prop. I 10, 6f. und 13, 15f. als Augenzeuge, was nur heißen könne: als Leser einer subjektiven Dichtung darüber: I 20, 11 ermahnt er Gallus, seinen schönen Knaben vor den begehrlichen Nymphen zu hüten, und knüpft daran als warnendes Beispiel 17—50 die Hylasgeschichte; und daß diesen Raub Gallus in einem objektiven Gedichte besungen

hat, 'hatten wir aus der sechsten Ekloge geschlossen'! Nein, auf den Nachweis für diesen vierten Fall warten wir gerade; bis jetzt haben wir nur geistvolle Vermutungen dazu vernommen.

Noch mehr versteigt sich Sk. für B. 10 zu gewagten Aufstellungen über die Entwickelung der römischen Elegie, bei denen ich ihm nicht folgen kann. Er findet nicht weniger als zehn (1901: acht) verschiedene Motive aus Gallus bei V. verwendet, und zwar unzureichend verbunden, während Leo 1902 S. 22 weder Naht noch Fuge entdeckte. Meines Erachtens liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte: die zehn Stücke gliedern sich organisch in drei Gruppen, aber die Übergänge zwischen den einzelnen Teilen sind, sei es nun Schuld des Dichters oder der Überlieferung, nicht überall glatt zu nennen. Zu der von Sk. mißbrauchten Bemerkung des Servius zu 10, 46: *hi omnes versus Galli sunt, de ipsius translati carminibus* verweise ich auf die entsprechende zu G. I 175: *totus hic locus de aratro Hesiodi est,* wo wir zum Glück Werke u. T. 420—435 noch besitzen, um durch Vergleichung festzustellen, wie frei V. sein Vorbild benutzt. Auf andere Einzelheiten kann ich hier nicht mehr eingehen, sondern bemerke nur, daß Ort, Zeit und Handlung nicht durcheinander laufen, sondern eine Art Wandelbild ergeben, das den Gallus ins Gesichtsfeld und Licht der Bukolik rückt (V. 14 f.) und dementsprechend gestimmt und betätigt zeigt, ohne daß er das gerühmte Glück im Winkel finden und genießen kann.

Schließlich sei noch angegeben, daß Sk. S. 186 Anm. noch einen (dritten!) Reflex der Erlebnisse oder vielmehr der Dichtungen des Gallus wittert, nämlich in dem ersten Liede von B. 8, wo V. 4 = Ciris 233, V. 19 f. = C. 405 f., V. 41 = C. 430 und V. 59 f. ∼ C. 302 und 267 ist, während das zweite Lied, nur in V. 73—75 ∼ C. 371—373 und metrisch verschieden (Sk. 1901 S. 130[3]), einem andern römischen Dichter nachgebildet sein werde, wohl nicht wegen Plin. Nat. hist. 28, 19 dem Catull. O weh, du armer Corydon, *quae te dementia cepit,* welcher Mangel an Geist, an Erfindung und Abwechslung — wenn die Ciris von Gallus wäre!

Doch nun genug. So lebhaft und geistreich Skutsch auch seine Sache führt, so viel Belehrung er spendet, z. B. nebenher für A. VI 780 über die Verbindung *pater ipse superûm,* die auch von Leo S. 56 unterstützt und durch die Bemerkung erläutert wird, daß die Pronomina *ipse* und *suo* zueinander streben, seinen Hauptzweck scheint er mir doch wieder nicht erreicht zu haben.

Druck und Ausstattung sind gut. In dem Stellenverzeichnis stehen unter Vergils Ekl. 2 zwei Stellen aus Theokrits Id. 2 (auch S. 75 schon mißzuverstehen) und unter G. IV sechs Stellen von S. 106—108, die vielmehr zu G. I gehören.

7) S. Sudhaus, Die Ciris und das römische Epyllion. Hermes 42 (1907) S. 469—504.

Wußte Leo für den unzeitgemäßen Stilcharakter der Ciris nur einige Analoga aus neueren Sprachen anzugeben (s. o. S. 152), so bietet Sudhaus schließlich sogar ein lateinisches Beispiel: im Schol. Veron. zu B. 7, 22 (App. Serv. 399, 15 f.) zeige uns ein Rest der Elegien des Valgius, daß Codrus noch spät (die genaue Zeitbestimmung verstehe ich nicht recht) den epischen Stil Cinnas pflegte. Auch die Ciris erscheint von Cinna beeinflußt, nicht nur 46 und 254 durch Fr. 3, 1 *Arateis multum vigilata lucernis carmina* und Fr. 10 *tabis*, sondern auch die ganze, nur locker eingeknüpfte Ammenszene 250 f. und besonders 369 f. durch die Smyrna. Wenn Carme z. B. geheimen Zauber kenne, *sacra nec Idaeis anibus nec cognita Grais* 375, stamme sie doch offenbar nicht aus Kreta, sondern eher aus dem Orient wie — die Amme der Myrrha; vgl. Ovids Met. X 382 f. In andern Zusammenhang gehören auch eigentlich die Klagen der Ciris, welcher ihre Liebe schlimmer erscheint als jede andere: *nec genitor cordi est* 261 und *falsa pietatis imago* 263 sind m. E. 'Ursprungszeugnisse' von der Art, welche R. Ehwald im Phil. 1894 S. 729 f. bespricht. Auch anderwärts findet S. noch Spuren vom Einfluß uns nicht mehr erhaltener Gedichte, sei es auf Grund sachlicher Entgleisungen, die er der Ciris nachweist, ähnlich wie sie Skutsch oft bei Vergil annimmt, oder formaler Eigenheiten im Vers- und Satzbau. Viel häufiger noch als Sk. vermutet er Anklänge an die Io des Calvus (z. B. Cir. 150/5 ∼ 297—302, 397 f. und 496—503), aus der er auch die gelehrte Bemerkung Georg. III 148 über *oestrum* herleiten möchte. Kurz: der Verfasser der Ciris gleitet von Muster zu Muster, ohne selbständig zu denken, und entlehnt im Durchschnitt jeden 6. oder 7. Vers. Von den uns noch kontrollierbaren Vorlagen benutzt er Catull 64 etwa 7—8 mal so stark wie Vergil. Den *mollis pes* Cir. 19 f. bezieht S. nicht auf die Elegie, sondern auf den weichen Epyllienstil. Er findet auch nirgends angegeben, daß der Verfasser ein epikureisches Lehrgedicht unter der Feder habe, wie Sk. meint; nicht einmal versprochen sei es, da Vers 46 f. sich auf ein Gedicht beziehe, das seit langem angefangen daliege: er könnte seine Studien für ein Lehrgedicht verwerten (Buechelers *sciret* C. 5 deutet S. hypothetisch wie die Konjunktive 14, 18, 36, 41), wagt es aber nicht.

Näher als alles dies geht uns hier an, was S. anfangs über das Verhältnis der Ciris zu V. sagt. Was er im Rhein. Mus. 61 (1906) S. 29—31 für Vergils Priorität in einem einzelnen Falle geltend macht, dem Sk. 1906 S. 191 Anm. kein Gewicht zugestehen will, hält er noch aufrecht: die Ciris 473 f. macht die Apolloinsel aus A. III 73 f. zur Neptuninsel, indem sie den Elativus *gratissima* zum Superlativ *ante alias longe gr.* steigert, ohne die folgenden Verse 75—77 zu beachten. 'Hier gibt es kein Ent-

rinnen, falls Skutsch nicht etwa *Tenos* oder *tellus* st. *Delos* korrigiert'. Selbst Körte (WS. f. klass. Phil. 1907 Sp. 1340) gibt zu, daß die Ciris hier gegen Vergil im Nachteil ist. Auch eines Widerspruchs mit sich selbst wird Sk. beschuldigt, wenn er S. 122 das Nachlassen der Cirisimitation von A. VIII an daraus erklärt, daß ein kaiserlicher Befehl im J. 26 den Gallus zur Vergessenheit verdammte, während sich doch 'Zitate aus Gallus' noch in der zweiten Fassung von G. IV finden:

348 f., 364, 388 f., 421, 430 f, 443 und 492
∼ Ciris 446, 196, 394, 61, 516, 378 „ 420.

Zur Orpheusepisode gehört allerdings genau genommen nur die letzte Stelle, die Aristäusepisode dagegen wohl schon zur ersten Ausgabe, obgleich man aus Serv. B. 10, 1: *a medio usque ad finem* und der Lesart seines Parisinus G. IV 1: *Aristei et Orfei fabula* samt dem auch im Vaticanus hier vorhandenen Rückblick *ut supra diximus* auf eine Umarbeitung des Ganzen schließen könnte und geschlossen hat. Aber wenn V. einmal änderte, konnte und mußte er doch auch diese Huldigungen für Gallus mit tilgen. Die von Sk. wiederholt dem V. nachgesagte Kontamination schreibt S. umgekehrt der Ciris zu; vgl. besonders 61 mit B. 6, 75 f. und der neu beigebrachten Parallele G. IV 421. Das wiederholt beanstandete *ante* B. 6, 80 verteidigt er mit Recht und Erfolg. Doch scheint mir der Hinweis auf *prius* Cir. 33 und *ante* 531 wenig zu beweisen, wie ich denn auch über *quo cursu* und *quibus alis* anders denke als er; s. meine Anm. z. St.

8) G. Némethy, Zur Cirisfrage. Rhein. Mus. 62 (1907) S. 482/85.

Was Ribbecks GRD. II S. 350 über den Culex sagt, das glaubt N. auch von der Ciris: sie sei eine absichtliche Fälschung, mit der Vergil dem Messalla Corvinus, Tibulls späterem Gönner, ein Jugendgedicht gewidmet haben solle wie im Culex 1 und 25 f. dem *puer Octavius*, seinem anderen Gönner Oktavian. Der Anfang Cir. 1—2 setze Hor. Epist. I 6, 7 voraus, Cir. 3—4 die Georg. IV 564, alle 4 Eingangsverse Catalept. 5 (7 Ribb.²), Cir. 18—20 den Cul. 1 f. und 35, Cir. 36/9 Georg. II 475. Die Zeit der Fälschung will N. dadurch bestimmen, daß Pseudo-Tibull, der mit dem echten T. vereinigt zuerst dem Tragiker Seneka vorlag, wie N. annimmt, in Culex und Ciris je 6 mal nachgeahmt sei, während Sudhaus S. 476 die Ciris bald nach der Äneis und dem ersten Buche von Ovids Metamorphosen verfaßt sein läßt.

9) Paul Jahn, Vergil und die Ciris. Rhein. Mus. 63 (1908) S. 79—106.

Alles fließt. Nachgerade dreht sich die Cirisfrage zum Anfangspunkte herum. Drachmanns dänisch geschriebenen Aufsatz (s. o. S. 144) kann ich leider nicht lesen und würdigen. Bei uns stellt Vollmer (s. u. Nr. 15) zur Erwägung, ob nicht Vergil, für den doch zunächst die Überlieferung spricht, zwischen den drei

Hauptwerken *ἀλλότρια* wie Catal. 11 (9) und die Ciris geschrieben oder, etwa im J. 26, ein in seiner Jugend angefangenes Epyllion wieder vorgesucht und zu Ehren des Messalla fertig gemacht haben könnte. Die auch von Vollmer verlangte breitere Grundlage zu gewinnen strebt schon lange P. Jahn, der die Sammlungen Ganzenmüllers (Suppl. XX der neuen Jahrb. f. Phil. 1894 S. 551—657) vervollständigt und seine eigenen Listen auf die verschiedensten Möglichkeiten hin geordnet und untersucht hat, ohne von Haus aus ein bestimmt vorschwebendes Ziel im Auge zu haben. Er will, allzu bescheiden, nicht etwa Skutsch widerlegen, auch nichts Bestimmtes behaupten, sondern nur seine Funde vorlegen und durch klare, an die festgestellten Tatsachen achtmal angeschlossene Fragen (S. 104 nicht weniger als 15 hintereinander) zu immer genauerer Prüfung anregen. Am Ende behielten sozusagen beide Parteien recht, nur daß sie die eine Möglichkeit nicht ernstlich genug in Betracht gezogen hätten.

Ausgegangen wird von Ovids Met. VIII 6—144. Eine doppelte Tabelle (Ovid und Ciris — Ciris und Ovid) lehrt nicht nur Benutzung des einen durch den andern, sondern auch weiter, daß Ovid die Ciris kennt und braucht, wie alles andre, was er über diesen Gegenstand finden konnte, z. B. auch bei Properz. Sonst müßte die Ciris den Ovid viel freier benutzt haben als erweislich den Catull, Lukrez und Vergil, denen umgekehrt wieder Ovid anders gegenübersteht als der Ciris. Die besonders beweiskräftigen Anklänge (Ov. 8—10 ~ C. 387, 499 f., 122, 380; Ov. 83 f. *quies* ~ C. 232 f. usw.) kann ich hier und weiterhin nicht alle ausziehen; dafür ist Jahns kunstvoll knappe Übersicht viel zu reichhaltig. Zweitens wird entsprechend Properz mit der Ciris verglichen. Er kommt in Betracht mit seiner Erzählung III 19, 21/8 (vgl. bes. *venumdata* 21 ~ *perii* C. 430 und *dos* 23 ~ *condicio* C. 187) und mit der (von der Cir. 59 f. abgelehnten) Variante IV 4, 39—42, wo sich zwar das erste Distichon allenfalls aus Verg. B. 6, 74 erklären ließe, nicht aber das zweite, das auf Vers 101, 111, 113 und 181 von Cat. 64 führt, dem Hauptmuster unserer Ciris, zu der auch der erste Hexameter stimmt; mit *in patrios saevisse capillos* vgl. Cir. 321, 382 und 386. Eine zweite Tabelle zeigt wieder, daß nicht etwa die Ciris entlehnt hat; sie schöpft z. B. in V. 438—442 gleichfalls aus Cat. 64, 139 f. und 153, also sicher nicht aus Properz. Auch Tib. I 4, 64 f. erklärt Jahn so, daß zwar der Pentameter auf Verg. G. III 7, der Anfang des Hexameters aber nicht lediglich auf G. I 404/9, sondern mit *carmine* auf ein selbständiges Gedicht jener Zeit anspiele, gerade wie Prop. IV. Das wäre eben unsere Ciris, die in allen kontrollierbaren Punkten stimme, wie sie auch sonst Parallelen zu den Elegikern biete.

Da nach Skutsch die zweite Hälfte der Äneis weniger oft und weit zur Ciris stimmen soll, stellt J. durch neue Tabellen auch für A. IV—XII wirkliche Parallelen fest (namentlich

A. VI 604/6 ~ C. 261/3 + 280, VI 760 ~ *vides* 268, VI 779—780 *viden* ~ C. 269 + 500 f. sowie VII 373—381 ~ C. 181 f. + 184 und XI 567/9 ~ C. 510, 513 und 518) und schließt auf V. als Verfasser der Ciris, weil dieser aus Lukrez, Catull usw. trotz des engen Anschlusses keinen ganzen Vers bringt, aus Vergil aber Verse und Verskomplexe — genau entsprechend den Parallelstellen im echten Vergil. Um das recht anschaulich zu machen, folgt eine Art indirekter Beweis in einer vierten Liste. Angenommen, G. IV wäre herrenlos überliefert, so entspräche das Verhältnis dieses Buches zu den drei vorhergehenden, zu der A. und den B. genau dem der Ciris zu unserem zweifellosen V. [dabei reiht J. Versanfänge u. a. Verbindungen wie *namque aliae, non aliter, nec vero, et omnes* wieder ein, auf die er S. 93 und 103 wegen geringer Beweiskraft vorsichtig verzichtet]. Eine letzte Liste verzeichnet die Berührungen der Ciris mit Catal. 11 (9) und 12 (3). Hier wird Cir. 175 die handschriftl. Lesart [auch *amorem*?] verteidigt durch Cat. 12, 2 und in jenem längeren, auch einem Messalla gewidmeten Gedichte die Wiederholung der selben Worte (*pauca mihi* 12, 1 und 2, *victor* 3 und 4, ... *carmina quae* 15/6, *certatim* .. *divi* 21/2 ganz wie *o iterum* Cir. 286/7, *te Britomarti* 295/6, *tene ego* 428/9 u. o. ä.) nachgewiesen und außerdem die wichtigen Parallelen 12, 47—53 ~ Cir. 76 (459), 172/4, 358 und 362/4. Diese zwei Gedichte dem V. abzusprechen sieht J. keinen Grund. Ihnen ähnelt die Ciris, für deren Echtheit ihm außer der Überlieferung und gleichen Ausnutzung des echten Vergil sogar die Verwertung der gleichen Muster, ja Lieblingstellen aus älteren Dichtern zu sprechen scheint, während die sachlichen Angaben der zusammengestoppelten Einleitung nicht zwingen, nein eher widerraten, an einen älteren Politiker zu denken. Die Annahme eines unreifen Jugendwerks, etwa aus der Eklogenzeit, könnte wohl selbst die vorhandenen Ungeschicklichkeiten begreiflich machen.

II. Zu den ländlichen Gedichten.

10) R. Sabbadini, La Cultura 26 (1907) S. 368 f.

Nach seiner Weise (vgl. zuletzt JB. 1903 S. 172 über B. 4) will S. die Schwierigkeiten in B. 1 dadurch erklären, daß das Gedicht überarbeitet wurde, als es zum Vorwort der ganzen Sammlung gemacht dem Oktavian Dank und Huldigung aussprechen sollte. Zum ursprünglichen Kern gehöre V. 1—3, 6—18 und 46—83, während die Antwort auf die Frage von V. 18, die jetzt nicht 19—23 gegeben wird, sondern erst 42, nachdem 26 eine zweite Frage aufgeworfen und dann ausführlich beantwortet ist, von Haus aus anders gelautet haben müsse. Das Streben nach der Freilassung 27/9 und 40/1 diene jetzt dazu, den Ruhm der Weltstadt und der Verdienste Oktavians einzuknüpfen (42/3 ~ 7/8, aber

aus dem Futur ist das Präsens geworden), und sei durch die Wirtschaftlichkeit der Amaryllis 30/9 begründet. Diese neue Liebe wird aber doch schon 4/5 erwähnt (sachlich ∼ 1—3; aber nicht zur jüngeren Schicht gehörig?) und ergibt einen gewissen Widerspruch zu dem höheren Alter in V. 46 und 51, der durch *candidior barba* 28 etwas gemildert, aber nicht ganz behoben wird. S.s Lösung wird wohl ebensowenig allgemein befriedigen wie die Bethes im Rhein. Mus. 1892 S. 576 f.

11) J. Luňák, Verisimilium decas. Sonderdruck aus den Schriften der Kaiserl. Neuruss. Universität (Odessa 1908?). 11 S. gr. 8.

Ein Universitätsprofessor a. D. in Odessa legt hier in kurzer Form seine Meinung über zehn bedenkliche Stellen alter Schriftsteller vor. Er empfiehlt z. B. für Cic. Tusc. V 61 *pueros delicatos* (vgl. Mil. 28) st. *delectos*, Ov. Met. II 871 st. *falsa* vielmehr nach Lucr. III 4 *ficta* (= *fixa*) *pedum* . . *vestigia*, Gell. N. A. II 3, 1 *sonus* . . *vividior vegetiorque* st. *viridior*. So will er S. 6 f. auch Verg. B. 1, 61 *pererratis amborum finibus* heilen durch die Vermutung *Ambarrum* d. h. Ambarrorum. Graphisch läge das wohl nahe genug. Aber sachlich scheint mir doch das wenig bekannte Volk, das Cäsar im B. G. I 11, 4 und 14, 3 erwähnt, kaum hierher zu passen, zumal die absol. Abl. zu beiden Subjekten gehören. Und *amborum* ist m. E. zu halten: wenn die Parther zur Saone, die Deutschen zum Tigris kommen sollen, müssen sie von den Grenzen des Römerreiches aus zunächst ihr eigenes und dann das andere Land durchschwärmen.

12) Fr. Leo, Das Schlußgedicht des ersten Buches des Properz. Nachrichten von der Königl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-histor. Klasse 1898 S. 469—478.

Aus diesem Aufsatz ist nachzuholen, was die letzten fünf Seiten enthalten. Leo verfolgt eine von Wilamowitz zu Eurip. Her. II² S. 199 festgestellte stilistische Besonderheit weiter, die sich auch bei Vergil findet, nämlich die Vertauschung zweier Attribute oder vielmehr, da der eine Satzteil erst durch die Ergänzung des andern zur vollen Wirkung kommt, ihre mit dem Zeugma oder der Figur ἀπὸ κοινοῦ verwandte Kreuzung. Ich möchte sagen: der zur Einheit gediehene Gedanke spaltet sich wieder, sprachlich ungenau, überquer, nicht nach der Faser. So sagt Prop. I 22, 5 *Romana suos egit discordia cives*, meint aber eigentlich *Romanos cives sua discordia egit*, wie 6 f. *solum Etruscum nullo contegis pulvere* und II 1, 28 *Siculo bello classis fugit*. Ähnlich Lucr. VI 1127, Hor. I 18, 21 f. (s. Kießling), Lygd. 3, 2 und 4, 42. Überall darf man hier den Sprachvorgang nur nachfühlen, nicht wägen oder messen, geschweige denn den Text ändern, was man vielfach versucht hat.

Aus solcher Wechselbeziehung erklärt Leo nicht nur A. IV 180 (s. schon Servius) und VIII 82 (durch die Bäume sieht man die Sau, wie sie mit ihrem ganzen Wurf am Ufer liegt), sondern auch die Crux Buc. 3, 109: *quisquis amores aut metuet dulces aut experietur amaros.* Die bittersüße Liebe kennt man aus Sappho 40 u. a. Und so will V. durch den antithetischen Ausdruck die Gesamtheit der Liebenden umfassen: *dulces* und *amaros* bilden vollkommene Gegensätze, *metuet* und *experietur* nicht vollkommene. Das erste Glied *metuet dulces* enthält einen Widersinn, der erst durch *experietur amaros* ausgeglichen wird. In dem prosaischen *aut metuet amaros aut experietur* (oder *sperabit*) *dulces* wäre keine Disharmonie, aber auch keine Auflösung zu finden.

13) Die neuere Literatur zu B. 4 verzeichnet mein Anhang zu Lad. I[8] in sachlicher Ordnung. Dazu kommt jetzt noch die neue Fassung der im JB. 1889 S. 360 angedeuteten Ansicht von O. Gruppe, Griechische Mythologie und Religionsgeschichte II 1906 S. 1491 f. Außerdem wiederholt seinen früheren Aufsatz über den Orphismus der vierten Ekloge (s. JB. 1903 S. 171) S. Reinach in seiner Sammlung Cultes, Mythes et Religions II S. 66—84; vgl. u. Nr. 46. Ohne wesentlich Neues vorzubringen, streift den Eingang unserer Ekloge auch Karl Stützle, Die Sibyllen und Sibyllinen (Erster Teil), Progr. des Gymn. in Ellwangen 1904 (Nr. 671) S. 41 f.

14) K. Hiemer, Die Römeroden des Horaz. Progr. des Gymna. in Ellwangen 1905 (Nr. 704). 69 S. 4. — Vgl. H. Röhl, JB. 1907 S. 65 f.

Durch die besondere Einkleidung der Verheißungen der Juno bei Hor. III 3, 37 f. wird Verf. nicht nur auf Epode 16, sondern auch S. 27 auf Vergils vierte Ekloge geführt. Die gemeinsamen Züge der drei Gedichte verraten ihm eine gemeinsame Grundlage, vielleicht einen Orakelspruch, dessen Grund und Inhalt er zu rekonstruieren sucht, und zwar hauptsächlich nach Jesaias. Die Zusammenstellung soll nur beweisen, sagt S. 33, daß einem Juden . . Vorstellungen, wie sie die in Frage stehenden Gedichte voraussetzen, ungezwungen in die Feder fließen mußten. Für die Zeit der Gedichte und die Priorität verweise ich jetzt auf meine Anm. zu B. 4, 21 nebst Einl. S. 5 und Anh. Auch über die Anklänge der Sibyllinen (S. 39) bin ich ungefähr derselben Ansicht wie H. Doch kann ich die Römerode nicht mit einschließen und an die weitgehende Ausbeutung des Alten Testaments schwer glauben, wenn nicht nur die Geburt eines Knaben zum Friedefürsten und Weltgebieter dort verglichen wird, sondern nach Jes. 13—14 auch die Verödung einer Weltstadt zum Tummelplatz wilder Tiere durch ein barbarisches Reitervolk nach dem Fall eines unbestattet gebliebenen Königs, wofür H. S. 36 auch Vergils Epilog für Priamus

(A. II 554/8) heranzieht, 'den wir mit R. Heinze gerne entbehren würden'.

15) Fr. Vollmer, Zu Vergils sechster Ekloge. Rhein. Mus. 61 (1906) S. 481—490.

Vollmer erhebt eine Reihe begründeter Einwände gegen den neuen Skutsch. *Prima*.. B. 6, 1 heiße doch: ich habe als erster es nicht unter meiner Würde gefunden, ein bukolisches Lied anzustimmen. Daran schließe sich glatt V. 3: als ich ein (annalistisches oder heroisches) Epos singen wollte, mahnte Apollo ab; vgl. Suet.-Don. § 19: *mox cum res Romanas inchoasset, offensus materia ad bucolica transiit*. Es stehe doch fest, daß V. die Bukolik in Rom eingeführt habe. Bei *pergite* 13 habe Skutsch recht, es bedeute 'fahret fort'; aber das könne auch heißen 'singt ein neues bukolisches Lied'.

Den bisher umsonst gesuchten Zusammenhang des Proömiums mit dem Hauptteile will V. darin finden, daß der Dichter durch die scheinbare Ungeschicklichkeit in der Vorführung seiner Gedichtstoffe sinnenfällig dartue, wie dem Silen die Gegenstände so zuströmen, daß kaum zu Atem kommt, wer ihm nachfolgen will. Ich kann diese Erklärung nicht ausreichend finden, da nicht nur Inhaltsangaben, was V. leugnet, sondern 47 f. und vollends 55 f. geradezu Zitate vorliegen — also keineswegs bloße Rohstoffe. Auch daß in V. 9 *in iussa* = 'deinen Weisungen nicht entsprechend' zu lesen sei, glaube ich nicht. Ich habe in meiner Ausgabe, die sonst mehrfach zu dem stimmt, was Vollmer sagt, einfach aus der Litotes ähnliches erschlossen.

16) P. H. D. in der Mnem. 35 (1907) S. 177 will B. 6, 21 *videnti* in *rubenti* ändern und vergleicht u. a. dazu B. 10, 27.

17) J. Vahlen behandelt im Index lectionum der Universität Berlin für das Sommersem. 1905 nochmals (wie 1888) B. 8. In einem kleinen Nachtrag S. 17/8 hält er, ohne den weitergehenden Vorschlag von Crusius und Cartault zu berücksichtigen, gegen Ribbeck daran fest, daß die Zwischenrede der Magd hinter, nicht vor *bonum sit* abzuschließen sei. Sonst erklärt er hauptsächlich das Mittelstück 47—50 und 58—60. Bis S. 11 mustert er ausführlich, was alles bisher beanstandet, umgestellt und verändert worden ist. Er selber hält die Überlieferung aufrecht, setzt *saevus* und *improbus* gleich, findet in *crudelis tu quoque, mater* keinen Ausruf, sondern die Fortsetzung der vorhergehenden Aussage, wie auch A. VII 685 die Apostrophe gebraucht ist, und in V. 50 die unentbehrliche Antwort auf die vorhergehende Frage 'wer ist grausamer, die Kindermörderin Medea (die nebenher verglichen wird, um Amors Schuld zu veranschaulichen) oder der Anstifter der Untat?' Wenn dieses Problem in V. 50 nicht klar

entschieden, sondern mit einer Art Gemeinplatz ein kräftiger Abschluß erzielt werde, will er dies mit Eurip. Herc. fur. 558—561 und Kallimachus II 82 f. vergleichen, ja mit einem Satze aus einer modernen französischen Zeitung. Ich möchte, ohne V. in allem zu folgen, auf den undeutlichen Spruch B. 3, 108 f. verweisen, wo auch eine klare Entscheidung des Preisrichters zu vermissen ist, und *crudelis tu quoque* als Zitat ansehen, zumal es A. I 407 wiederkehrt. Vgl. auch den hochtönenden Schluß B. 10, 69.

Kein Gewicht legt Vahlen auf genaue Entsprechungen. Die kleine Ungenauigkeit in den drei Teilen der letzten Strophe beider Lieder: 46—50. 51—56. 57—60, also 5 + 6 + 4 Verse (wie in der Mittelstrophe des ersten Liedes) gegen 93—98. 99—102. 103—107, also 6 + 4 + 5 Verse, so daß im zweiten Liede alle drei Strophen ihre drei Unterteile verschieden ordnen, bin ich geneigt, auf den Dichter selbst zurückzuführen, zumal wenn die strophische Gliederung der ersten Ballade erst nachträglich erfolgt sein sollte. In V. 58 endlich erklärt Vahlen *omnia vel medium fiant mare* ganz wörtlich (vgl. Prop. II 16, 46 gegen die Annahme, Theokrits *ἔναλλα* sei mißverstanden und als *ἐνάλια* wiedergegeben worden) und sammelt zu dem steigernden *medius* eine Menge von Beispielen, wie schon Plüß einige in der WS. f. klass. Phil. 1885 Sp. 1489.

18) O. Hense, Rhein. Mus. LXI (1906) S. 5 f.

In einer Anmerkung kommt H. auf G. I 56 f. Da gibt V. hinter *gramina* keine Nachweise mehr, *quid quaeque ferat regio, quid quaeque recuset*, sondern bespricht allgemein schätzbare Erzeugnisse verschiedener Länder, womit er eigentlich von seinem Thema abspringt, wie schon P. Jahn im Rh. Mus. 1903 S. 400 anmerkt. H. führt diesen Mangel an straffer Beziehung auf Abhängigkeit von einem Alexandriner zurück und findet das Ungenügende des Zusammenhangs durch die rhetorische Frage *nonne vides* geschickt verdeckt. Ich möchte hierzu noch auf G. I 111, III 103 und 205 verweisen, auch weiter auf *vidi* I 193 und 197 oder auf *vidi* 318 in Verbindung mit anaphorischem *saepe* 316 und 322, wie denn schließlich auch die bloße Anapher (II 298 f. fünf *neve*) einen notdürftigen Anschluß herstellt.

19) Paul Jahn, Aus Vergils Dichterwerkstätte: Georgica III 49—469. Rhein. Mus. f. Philol. (N. F. LX) 1905 S. 361—387.

20) Paul Jahn, Aus Vergils Dichterwerkstätte: Georgica IV 281—558. Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Köllnischen Gymn. in Berlin 1905 (Progr. Nr. 63). 21 S. 4. — Vgl. J. Tolkien, Berl. phil. WS. 1906 Sp. 398 f.; L. Heitkamp, Neue philol. Rundschau 1907 S. 173/74.

Mit diesen beiden Aufsätzen hat J. seine verdienstlichen Studien über Vergils ländliche Gedichte wohl zunächst abgeschlossen. Allerdings hat er bisher B. 4 und 6 sowie einzelne Stücke der

Georgika. namentlich Einleitungen und Schlußteile, noch nicht ausdrücklich behandelt. Aber was er noch zu sagen hat, dürfen wir wohl nun in Bursians JB. erwarten, für welchen er den Bescheid über Vergil übernommen hat. Die Anlage und das Ziel seiner Arbeiten ist den Lesern aus meinen Berichten bekannt. Nachzutragen habe ich höchstens, daß V.s mit Bienenfleiß gemachte Stoffsammlungen mir nicht mehr so undenkbar vorkommen wie früher, wenn ich sie mit den umfangreichen Vorarbeiten vergleiche, die Schiller z. B. für den Demetrius hinterlassen hat[1]). Aber manches will mir noch immer nicht einleuchten. So bemerkt J. zu IV 308, daß I 477 Benutzung von Lucr. I 123 infolge Nachschlagens, hier Erinnerung infolge der früheren Verwertung vorliege: 'dort nämlich sind Studien über Wundererscheinungen zusammengetragen, hier lag kein Anlaß vor, diese sonst ganz unähnliche Stelle nachzuschlagen'. Ja kann denn etwas Entsprechendes nicht auch anderwärts unbewußt anklingen? Oder ganz von selber entstehen wie III 218 *cornibus inter se decernere*? Dazu ist m. E. nicht notwendig erst Varro II 3, 8 heranzuholen. Ebensowenig Cat. 64, 285 für *Peneia Tempe* IV 317 u. d. m. Daß man bisher die Benutzung der Vorgänger so wenig erkannt hat, führt J. darauf zurück, daß V. trotz aller Anlehnung etwas Neues geschaffen hat. Er will seinerseits in aller Kürze nicht die Verschiedenheit der Texte, sondern die Ähnlichkeit nachweisen. Die wichtigsten Ergebnisse seiner Quellenforschungen hat er im Rhein. Mus. am Anfang, im Programm am Ende übersichtlich zusammengestellt.

Für G. III ist Hauptquelle Varros R. r. II, aber die Reihenfolge ist verschieden. Vergils erster Teil (bis 283) ist Varros zweiter 'de pecore maiore', Vergils zweiter (wieder 283 Verse) ist Varros erster 'de minoribus pecudibus'; aber in Vers 403—413 sind ein paar Angaben über die Hunde eingeschaltet, die, Hesiods *Ἐκή*. 405 f. ersetzend, mehrfach zu Kapitel 2 von Varros drittem Teile stimmen 'in pecuaria quae parantur . . propter eam aut ex ea sunt' (s. II 1, 12). Wie aus diesem dritten 'Akte' Varros das Nebenerzeugnis Maulesel und das Betriebsmittel Sklave bei Vergil wegfällt, so aus dem ersten das Schwein, aus dem zweiten der Esel und ebenso manche von Varros Unterteilen (81 nach II 1, 28). Anderes wird zusammengefaßt, namentlich Rind und Pferd, Schaf und Ziege, einzelnes auch umgestellt. Vergil entlehnt also dem Varro nicht den ganzen Stoff, sondern nur das Gerüst für seine dichterische Abhandlung, welche dann, abgesehen von einigen Nebenquellen, die verschiedensten Muster benutzt. Feinen Takt verraten besonders seine zahlreichen Exkurse, die fast alle ohne Störung des Zusammenhangs ausgeschieden werden

---

[1]) Noch auffälliger erinnert mich an Jahns Verfahren und Ergebnis eine Studie, welche A. Leitzmann über die Quellen von Schillers 'Pompeji und Herkulanum' im Euphorion XII (1905) S. 557—561 veröffentlicht hat.

könnten; nur 118f. und 202f. erschien eine zurückgreifende Wiederholung erforderlich. Sie geben gern mythologische, geschichtliche, sachliche Beispiele und Lehren; so für stattliche Zuchthengste 89—94[1]), zum Teil nach Apoll. Rhod. II 1235 f., für ein Wettrennen 103—112, für die ersten Wettfahrer und Bereiter 113/7 nach Varros Admirabilia (s. Servius), über die von Bremsen gejagte Io 152/3, den ungestümen Boreas 195—201 (absichtlich abweichend von Hom. Υ 219 f.), Pans Verwandlung 391/3 nach Nikanders Ἑτεροιούμενα (s. DServ. und Macr. Sat. V 22, 10) und die Abwehr schädlicher Schlangen 414/39 nach Nikanders Θηριακά. Zu diesen kleineren Exkursen möchte ich auch rechnen, was 258—263 über Leander steht; ebenso den Stierkampf 219/23 nach Apoll. Rhod. II 88 f. und den Vergleich für den erneuten Ansturm 237/41 aus Hom. Δ 422 f. Jahn bezeichnet diese beiden Stellen wie die dazwischenstehenden Verse als drei Exkurse in dem großen Exkurse, der von 209 an die erste Hälfte des Buches schließe wie der 470 f. die zweite. Ich finde, daß der Abschnitt 'de amore' zur Sache gehört, nicht abschweift; geht er doch anfangs auf Varro zurück und von 224 an, abgesehen von dem Bilde, auf Aristot. Hist. an. VI 18, die ja auch G. IV 1—280 neben Varro als Quelle dient, wie im Phil. 1904 S. 66 f. nachgewiesen ist. Den letzten Exkurs über die Viehseuche in Noricum hat Jahn nicht mehr behandelt, wohl nicht aus Mangel an Platz, sondern an Stoff; J. van Wageningen S. 166 meint, Vergil gehe hier seinen eigenen Weg, und führt nur einige Entsprechungen aus Lukrez an. Auch für den dritten langen Exkurs 349—383 über das Hirtenleben im Süden und im hohen Norden weiß J. keinen Anhalt als die Anregung durch Varro II 2, 9 und I 2, 4 nebst Homer λ 14 f. anzugeben. Hier darf man wohl auf eine Quelle schließen, aus welcher auch, wenngleich voraussichtlich nur mittelbar, die Germania des Tacitus gespeist wird, der 16, 10. 17, 2. 22, 5. 23, 1 dieselbe Sache und Reihenfolge hat wie unsere Verse 376—380; an Sallusts Hist. III denkt Th. Wiedemann in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV (1864) S. 173 f. wie Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV 21. Vgl. Serv. und Bern. Schol. zu G. III 383.

G. IV hängt im ersten Teile wesentlich von Varro III 16 ab. Hier fand Vergil in § 4 (wie schon II 5, 5 und III 2, 11) die künstliche Erzeugung der Bienen erwähnt, von der die Alten fabeln. Von da aus kam er für den zweiten Teil auf ein unter Demokrits Namen gehendes Buch, das auch als Quelle für die Geoponika XV 2 gedient haben wird, die genau die Reihe befolgen wie Vergil, aber etwas mehr enthalten; umgekehrt muß in der Urquelle noch gestanden haben 'in Ägypten' und 'im Frühling',

[1]) Aus V. 89 folgert E. Oder in seinen Anecdota Cantabrigiensia (Progr. des Friedrichs-Werderschen Gymn. Berlin 1896) S. 20, daß dem Vergil ein griechisches Pferd vorschwebe: nicht Varro sei seine Quelle, sondern ein schon von diesem benutztes griechisches Werk.

was unsere Verse 287—93 und 305/8 umschreiben, die Geoponika aber auslassen. Mit Vers 317 setzt dann Vergils Hauptquelle ein, die eine ganz kurze Prosaerzählung gewesen sein kann, etwa wie Hygins Fabeln. Diesen Bericht über Aristäus unterbrechen 321—386 ausschmückende Studien, 387—452 eine Einlage über die Fesselung des Proteus nach Homer δ 384—471 nebst kleineren Einzelstudien und 460—527 eine zweite Zutat aus einer vierten Quelle, wahrscheinlich auch nur einer kurzen Prosaerzählung über Orpheus und Eurydice, an die sich noch 528 f. nach δ 570 anschließt. Dazu kommen wieder Studien über Studien, auch zu dem Schlußbericht der Hauptquelle. Diese Studien sind neben dem selbständigen Entwurfe der Anlage Vergils Hauptverdienst. In ihnen steckt eine großartige Sammelarbeit. So fußt die Klage des Sohnes vor einer Wassergottheit 320—328 auf Hom. Α 371 f. und δ 529, die Erscheinung der Wassernymphen 333—344 auf Σ 35—48, die Plauderei beim Spinnen 345 f. auf Theokr. 24, 74 f. (vgl. besonders die Hindeutung auf Herkules V. 358 mit Th. 76), die Unterwelt des Meeres 363 f. auf Hes. Theog. 336 f. nebst Lucr. VI 536 f. und die Aufnahme des Fremdlings 374 f. auf δ 43—58 (dazu keine andre Quelle; 'denn nur hier kommt alles Entsprechende vor'). Bei der Proteus-Episode ist bemerkenswerter als die Einschaltung verwandter Züge aus anderem Zusammenhange (Α 70 = V. 393, ν 96 f. ~ V. 418 f., Nikanders Ther. 367 ~ V. 425 u. d. m.) das Bestreben, vom Vorbilde möglichst abzuweichen: Vergils Ankündigung dessen, was Proteus tun werde, entspricht der Homers δ 384—90, 400—408 und 414—22, benutzt aber zuletzt auch Homers Bericht vom wirklichen Hergange (454/6), während umgekehrt das Erlebnis bei Vergil nicht allein dem bei Homer (445 f.) entspricht, sondern auch mehrfach mit Einzelheiten aus Homers Ankündigung durchsetzt ist.

Unter den von J. nachgewiesenen Mustern V.s entdeckt man manche willkommene Einzelheit. Den Geruch, *notas auras* III 251 (über 130 s. JB. 1903 S. 166), verdeutlicht Arist. Hist. an. VI 18, 7: *οἱ ἄρρενες ἵπποι διαγιγνώσκουσι τὰς θηλείας τὰς συννόμους ταῖς ὀσμαῖς*, das *umeros ad volnera durat* 257 der Ausdruck *θωρακίζοντες ἑαυτούς* eb. § 1. Zu Varro II 2, 10 *cum prima luce exeunt* stimmt III 324 *Luciferi primo cum lumine.* Lucr. I 921 f. ist Vorbild für den Übergang G. III 284 f., L. V 982 f. mit 'wunderbarer' Umbiegung für G. III 230 f. und L. VI 1111 nebst Umgebung für G. IV 287—294 und 297 f. Doch genug damit. Nur noch ein paar Bedenken zum Schluß.

Warum Hom. *Ο* 193 *μακρὸς Ὄλυμπος* für *longus Olympus* III 223 und *Ζ* 458 *πόλλ' ἀεκαζομένῳ* für *multa reluctanti* IV 301 'durch Vermittelung' benutzt sein soll, verstehe ich nicht recht; wenn kein Zufall vorliegt, erklärt sich doch das Zusammentreffen leicht aus der Lektüre. Und warum V. *leaena* aus Theokrit oder Catull haben soll, wenn es in Varros und Ciceros Prosa schon

vorkommt, leuchtet selbst dadurch nicht ein, daß die Erklärung von III 245 fast wörtlich bei IV 408 wiederholt wird. Unklar ist mir, ob Vergil *cohortes* bei Varro II 2, 9 mißverstanden haben soll, wenn er III 346 römische Krieger mit libyschen Hirten vergleicht. Den Vers IV 338 nimmt Jahn für echt, obgleich er angibt, daß dort von Homers Namen 22 [vielmehr alle außer *Clymene*] sonst nicht verwendet sind. IV 509 liest er *gelidis sub astris* (wie Ribbeck), da bei Lucr. VI 720 *gelidis ab stellis* auch den Norden bedeute, während der Plural *antris*, zumal nach *rupe sub aëria*, auffällig sei: 'die Änderung in *antris* lag sehr nahe; *astris* könnte nur ein literarisch Hochgebildeter eingesetzt haben'. Verdruckt ist im Rh. Mus. S. 362 unter Vers 73—88 Apoll. Rh. II st. III 1258f. und S. 365 unter V. 445—463 Varro II 11, 16 st. 6.

21) L. Havet, Rev. de philol. 30 (1906) S. 308.

Da G. III 257 die Handschriften außer *M* und γ^1 ein *que* hinter *umeros* haben und das doppelte *atque* zwei Worte, nicht wie sonst zwei Sätze verkoppele, will H. *aeque* für das erste *atque* schreiben.

22) G. Funaioli, Archiv f. lat. Lex. und Grammatik 13 (1904) S. 313.

F. deutet *tantum campi* G. III 343 wieder wie Ladewig u. a. lokativ: das Vieh liege (übernachte) auf dem bloßen Boden.

23) M. Manitius, Handschriftliches zu Vergil und Seneca Tragicus. Philol. 63 (N. F. 17), 1904 S. 311/5.

Ein Dresdener Codex A 118 (aus Herzogenbusch in Niederösterreich) ist in zwei Blätter einer Foliohandschrift von Vergil gebunden worden, die aus dem 10. oder 11. Jahrhundert stammt. Sie enthalten B. 3, 50—4, 39; 4, 44—5, 28; G. I 423—461, 476—'Liber II incipit' und II 14—53, 67—105. Soviel M. gesehen und wiedergegeben hat, schließt sich der Text an γbc an. Darüber stehen schwer lesbare Bemerkungen, die nur teilweise zu den uns bekannten Scholien stimmen.

III. Ausgaben.

24) Picturae ornamenta complura scripturae specimina codicis Vaticani 3867 qui codex Vergilii Romanus audit phototypice expressa consilio et opera bibliothecae Vaticanae. Romae in officina Danesi 1902. 23 S. und 33 Tafeln in Folio.

Band I dieser erlesenen Phototypien enthält die Handschrift *F* ganz (s. JB. 1899 S. 206), der vorliegende zweite, den ich erst jetzt zu Gesicht bekomme, nur lehrreiche Proben aus *R*. Zunächst bieten Tafel 1—19 die noch vorhandenen Bilder alle, neben den ersten sieben den Text B. 1, 1—9. 1, 82/3 und 2, 1—4. 3, 1—9. 3, 99—111. 4, 54—63. 5, 90 und 6, 1—7.

6, 80—86, während die folgenden zwölf schon für sich allein die 332 Millimeter hohe und 323 breite Seite mehr oder weniger füllen. Dann folgen auf Tafel 20—24 allerlei Muster des Schmucks aus (in Wirklichkeit schwarzen und roten) Linien und Punkten, nämlich die Leisten vor und hinter dem vierzeiligen Argumentum zu G III, ferner G. III 560/6 samt Explicit und Incipit IV, A. I 1—18, A. I Explicit samt Incipit II und zu A. VIII das doppelte Argumentum, einzeilig und zehnzeilig. Endlich veranschaulichen Tafel 25—33 noch neun Textseiten von je 18 Zeilen, und zwar enthalten sie B. 2, 5—22. 5, 18—35. G. III 1—18. 416—433. A. I 289—306. VI 91—108. 109—126. VIII 19—36 und XII 921—938. Die ausgiebige Vorrede bespricht erst Ursprung, Alter und Geschichte der Handschrift, dann ihre äußere Form, Abkürzungen, Zusätze und Verbesserungen, Blätterverbindung und (S. XI—XV) Bilder. Der nicht genannte Herausgeber [P. Franz Ehrle nach L. Traube in den Strena Helbigiana 307[2]] nimmt als Entstehungszeit das fünfte Jahrhundert oder das Ende des vierten an: die von Traube (s. JB. 1901 S. 136) betonten Abkürzungen D̄S und D̄O finden sich nur dreimal (B. 1, 6. A. V 391 und I 303), während 39 mal *deus* und *deo* ausgeschrieben ist; gegen Norden (s. JB. 1903 S. 184) wird S. XVI in einem Nachtrage bemerkt, daß A. VI 242 eher unmittelbar auf Dionys. Perieg. 1151 als auf Priscian 1056 zurückgehen werde; endlich zu C. Dziatzkos Untersuchungen über ausgewählte Kapitel des antiken Buchwesens (Leipzig 1900) S. 29 wird hervorgehoben, daß *R* zwischen alter und neuer Art schwanke, wenn Seitenüberschriften von der Hand des Textschreibers zwar nicht ganz fehlen, aber nur auf den ersten, mittelsten und letzten Seiten der Quaternionen stehen. Bemerkenswert ist noch, daß bis Blatt 114a die Wörter des Textes, anscheinend vom ersten Schreiber, durch Punkte getrennt sind, dann nur noch für Argumente, Anfang und Schluß der Bücher.

Am wichtigsten ist uns die getreue Wiedergabe der Bilder, die freilich der sauberen Schrift wenig entsprechen und hinter den Leistungen in *F* erheblich zurückstehen. Nach S. XII mögen sie in der Provinz, nicht in Rom entstanden sein, höchstens zum Teil selbständig entworfen, sonst invita Minerva abgemalt oder früher gesehenen Vorlagen aus dem Kopfe nachgebildet. Ursprünglich waren es vielleicht 42, nämlich vor jeder Ekloge eins und bei jedem Buche der Georgika und Äneis zwei (so P. de Nolhac, s. JB. 1889 S. 323). Sie erscheinen auf der Photogravüre schwarz, daneben aber Blatt 1a und 13a auch bunt, d. h. schwarz, rot und golden ausgemalt, als Probe der meisten andern, während Bl. 10—12 und 17—19 nur Gold aufweisen, wie S. XIII sagt. Dargestellt ist vor Buk. 1 Tityrus unter einem Baume mit dreiteiligen Blättern sitzend [also nicht *recubans sub tegmine fagi*], rechts neben ihm steht Meliböus; vor B. 2 Vergil

sitzend, neben ihm (links) Schreibpult und (rechts) Rollenkapsel, ähnlich vor B. 4 (klein) und 6 (mittelgroß), nur ohne Fußschemel und mit Umstellung der zwei Nebensachen (vgl. JB. 1899 S. 201f. über das Bild von Hadrumetum u. a.); vor B. 3 Menalcas, Damötas, Palämon — alle drei sitzend [s. meine Anm. zu B. 3, 55]; vor B. 5 Menalcas und Mopsus stehend, auf den Stab gestützt, die Füße gekreuzt; vor B. 7 Corydon und Thyrsis [das Vorwort sagt Mopsus] stehend, auf den Stab gelehnt, der eine links wieder mit übergeschlagenem Fuße, während Daphnis [im Vorwort wieder irrtümlich: Meliboeo arbitro] zwischen ihnen sitzt. Auch auf Tafel 8 zu G. III bläst ein Hirt im Sitzen, während ein zweiter mit gekreuzten Füßen dasteht, wieder an seinem Stabe gebogen. Wunderbar genug haben die Hirten überall, selbst auf Tafel 9 der den Kämpfen von Pferden und Stieren G. III 210f. beigegebene, nur nicht die auf Bild 1, das auch größer ist und keine Rahmenleiste hat, Kränze (von Lorbeer?) auf dem Kopfe, eine Art Windhund mit Halsband bei sich und schmale, niedrige Hüttenzelte, die aussehen wie ein oben zugeschnürter, aber vorn geöffneter Frauenhandarbeitsbeutel, während nahe der Tür oben an einer Schnur ein Gefäß ohne Henkel hängt, ähnlich einer großen elektrischen Birne, das nur auf Bild 7 rechts einmal fehlt. Geschickt und auf Wechsel bedacht ist der Maler entschieden nicht, auch nicht gewissenhaft, wenn sogar auf dem angeblich besseren Bild 1 die Hinterkörper der Herdentiere fehlen, deren Köpfe man auf der einen Seite der dünnen Bäume übereinander hervorragen sieht.

Die Bilder zur Äneis stehen nicht alle am richtigen Orte. Nicht zu I, sondern zu IX 2f. gehört Tafel 10: Iris kommt zu Turnus, und zu V 72f. T. 11: Äneas, Acestes und Helymus sitzen neben dem eine Art schmales, hohes Kuppelgrab bildenden *tumulus*, vor welchem stehend Ascanius ein Tier schlachtet, dessen Blut zu trinken in rätselhafter Bewegung eine Schlange emporkommt. Tafel 12 zeigt nach I 81f. (zwei) Schiffe im Sturme, 13 nach I 697 Dido mit Äneas und einem unbestimmbaren Gaste bei Tische, 14 Sinon nach II 57f. vor Priamus, während Hekuba mit einer Begleiterin und mehreren Kriegern von der Mauer aus zuschaut, 15 Äneas und Dido in der Höhle IV 160f. sitzend und 16 Ascanius den Hirsch der Silvia VII 483f. erschießend. Einen Kampf auf Blatt 17 bezieht die Unterschrift auf Buch XII, der Index S. XXIII auf IX 483f. Beides stimmt nicht. Könnte vielleicht der allein nicht beschildete, sondern mit Panzer und Bogen bewaffnete Troerführer Ascanius IX 622f. sein, der auch auf Bild 16 schon ziemlich erwachsen erscheint? Der Götterrat von Bl. 18 gehört zu X 1f. Unter den fünf Gestalten (von links nach rechts Minerva, Merkur, Jupiter, Vulkan (?) und Juno) fehlt allerdings Venus, die X 16f. wesentlich ist; sie findet sich aber wohl im zweiten Götterrate auf dem letzten Bilde 19 (Diana,

Apoll, Neptun, Venus(?) und Mars), das im Epos schwer unterzubringen ist und von Nolhac S. 323 vielleicht richtig auf denselben Götterrat bezogen wird, zumal es in der Handschrift gleich hinter Bild 18 vor A. X steht. Die Hauptgestalt in der Mitte (Jupiter, Neptun) erscheint mächtig breitbrüstig, auffallend dickbäuchig auch der nackte Sinon auf Bl. 14, was neben dem zierlichen Holzpferde besonders auffällt. Auf Bl. 12 schwebt über dem Meere Juno [?], geflügelt und Feuer schleudernd [nach I 42?], zwischen Eurus und Notus, die mit vollen Backen in sonderbare, ein wenig gekrümmte Röhren blasen. Übereinander stehen die Gruppen auch anderwärts: auf Bl. 15 sitzen oben die Begleiter des Liebespaares, die sich gegen den in schwarzen Strichen senkrecht fallenden Regen schützen, der eine durch den übergehaltenen Schild, der andere durch das Laubdach eines Baumes; auf Bl. 16 sehen wir den Hirsch oben, daneben ein winziges Bäumchen wie unten noch zwei, die den Wald bezeichnen, gerade wie auf Bl. 10 ein Lorbeerbaum den *lucus* IX 3. Ob das Häuschen darüber die ferne Burg des Turnus bedeutet, wage ich nicht zu entscheiden. Im Gegensatz zu den mit Helm und Panzer bekleideten Latinern tragen die Troer die phrygische Mütze, Ärmelkleid, Hosen und Schuhe [vgl. A. IX 614/6]. Ebenso stereotyp ist die Teilnahme am Gespräch dadurch angedeutet, daß die Leute Zeige- und Mittelfinger nebst dem Daumen [der nicht, wie S. XIII sagt, gleich den beiden letzten Fingern eingebogen ist] geradeaus strecken, wie schon auf Tafel 3 alle drei Personen.

Daß nicht nur Götter, sondern auch Äneas, Priamus, Hekuba, Dido u. a. einen Nimbus ums Haupt haben, ist nach S. XII für die Zeitbestimmung der Bilder zu beachten. Ebenso die Ähnlichkeit des Götterrats auf den letzten beiden Tafeln mit entsprechenden Szenen im ambrosianischen Homer, der S. XV um das Jahr 410 angesetzt wird; vgl. A. Mai, Homeri Iliados picturae antiquae 1835 S. 12f.

25) Vergils Gedichte. Erklärt von Th. Ladewig und C. Schaper. Erstes Bändchen: Bukolika und Georgika. Achte Auflage, bearbeitet von Paul Deuticke. Berlin 1907, Weidmannsche Buchhandlung. VII u. 292 S. 8. 3 *M*. — Vgl. R. Sabbadini, La Cultura 1907 S. 368/9; O. Morgenstern, Zeitschr. f. d. GW. 1907 S. 813/6; H. Ziemer, Monatschrift f. höh. Schulen 1908 S. 50.

Nachdem das zweite Bändchen schon zweimal, das dritte einmal in neuer Bearbeitung von mir erschienen ist, kann ich endlich auch die vom ersten anzeigen. Wenn sie der siebenten Auflage erst nach 25 Jahren folgt, so wird das hauptsächlich an der Ungunst der Verhältnisse liegen: die ländlichen Gedichte werden fast nirgends mehr in der Schule gelesen; auch andere Kommentare dazu sind, wenigstens in Deutschland[1]), meines

[1]) In der Klassikersammlung von E. Loescher in Turin erscheinen Ettore Stampinis Ausgaben in neuer Auflage, aber merkwürdigerweise

Wissens nicht mehr neu aufgelegt worden. Etwas freilich mag daran auch Schuld sein, daß Schaper in die beiden letzten Auflagen seine kühnen Ansichten über die Abfassung und Überarbeitung der Bukolika und Georgika ohne Vorbehalt eingearbeitet hatte. Ich habe diesen Stein des Anstoßes weggeräumt und alles nach Kräften herangeholt, was in letzter Zeit zur richtigen Beurteilung von Vergils Eigenart, Entwicklung, Arbeitsweise und Wert beigebracht worden ist. Und das war nicht wenig. Das Bändchen ist um fünf Bogen gewachsen und hoffentlich nunmehr imstande, auch höheren Ansprüchen zu genügen, indem es nicht nur das unmittelbare Verstehen und Übersetzen fördert, sondern auch rückwärts schauen lehrt und vorwärts treiben will.

Der Text beruht auf den verständigen Entscheidungen Ladewigs, zu denen ich gern zurückgekehrt bin, wo unsere Quellen gegen Schapers Vermutungen sprachen. Auch sonst ziehe ich den Befund der Handschriften neueren Vermutungen, die Ladewig manchmal aufgenommen hatte, im allgemeinen vor. Meinerseits geändert habe ich, abgesehen von verschiedenen Lesezeichen, so gut wie nichts: so gern ich auch hier und da mich anders entschieden hätte, wenn ich nicht an den vorliegenden Grundstock gebunden war, habe ich doch stehen lassen, was irgendwie zu halten ist, selbst *gaudeat* G. III 188. Die Folge der Verse entspricht jetzt bis auf G. IV 369f. der Überlieferung, auch B. 8, 47f.

In der Einleitung sind manche Wiederholungen beseitigt, einige Stücke umgearbeitet und ein neuer Schluß zugefügt worden. Außerdem sind durch Fußnoten allerlei wichtige Tatsachen und Literaturangaben angemerkt, um das äußere Leben und das innere Werden und Wirken des Dichters ins rechte Licht zu setzen. Die Listen der Wörter, die zuerst bei Vergil vorzukommen scheinen, sind auch in diesem Bändchen vorläufig weggefallen: einiges wäre ja zu berichtigen, aber am besten tut man doch wohl, dafür den Abschluß des Thesaurus abzuwarten.

Die Anmerkungen sind gesichtet und im Ausdruck gekürzt, aber sachlich stark vermehrt worden. Mein Ziel war vor allem die Erklärung des vorliegenden Textes, während die Richtigkeit der in ihm besprochenen Tatsachen nur gelegentlich erörtert wird. Viel mehr als früher wird nachgewiesen, wo und wieweit Vergil von seinen Vordermännern abhängt und — abweicht. Außer anderen Vorarbeiten folge ich hier besonders den eindringlichen Studien Paul Jahns, welche S. 12f. übersichtlich zusammengestellt sind. Doch habe ich mich bemüht, dem fleißigen Dichter das Verdienst seiner Arbeit möglichst unverkürzt zugute zu schreiben. Wo er später angeführt, benutzt und nachgebildet

---

von den Bukolika und den Georgika nur je die erste Hälfte. Ich kenne sie nicht weiter als aus den Verlagsanzeigen und einer kurzen Rezension von L. Heitkamp in der Neuen philol. Rundschau 1907 S. 362f.

erscheint, wird seltener gezeigt, da das weniger zum Verständnis als zur Würdigung der Gedichte beiträgt. Doch sind verschiedene Proben besonders bezeichnender Anspielungen und Anklänge bei alten, mittelalterlichen und neueren Schriftstellern hoffentlich auch willkommen.

Der Anhang ist vollständig umgearbeitet. Der Kritik dienen nur noch einige Berichtigungen und Ergänzungen zu den jetzt ausreichend vorhandenen kritischen Ausgaben, während die Abweichungen von Wagner, Haupt, Ribbeck und die Vermutungen Madvigs, Peerlkamps u. a. in der Regel gestrichen sind. Dagegen sind reichliche Nachweise für die Erklärung eingesetzt, sei es um den Inhalt der Anmerkungen zu begründen und erweitern, sei es um auf abweichende Ansichten hinzuweisen. Hier ist z. B. auch der neue Skutsch, der mir erst während des Druckes zuging, durchweg berücksichtigt.

Zu verbessern ist noch S. 7 Anm. 1 Zeile 3 D. Servius st. Philargyrius, S. 18 Z. 16 Hinneberg st. Hindenberg, im Texte B. 1, 45 hinter *boves* Komma st. des Punktes, in der Anm. zu B. 5, 36—39 Z. 5 die Ziffer 8 st. 9, 52, zu G. I 466 *etiam* st. *quidem*, zu II 22—34 drittletzte Zeile 31 st. 32, zu II 496 Z. 2 Tiridates, zu III 522 Hymn. auf Ceres (VI) 28: *ὦστ' ἀλέκτρινον ὕδωρ*, im Anh. S. 265 Z. 10 Anth. lat. 17, 460 st. 400, S. 269 Z. 23 v. u. 1900 st. 1903, S. 278 Z. 21 v. u. 419 st. 413 und S. 283 Z. 7 v. u. 46 st. 45. Zuzufügen bitte ich S. 17 unten einen Hinweis auf Comparetti[2] (s. JB. 1897 S. 281) und im Anh. zu B. 9, 47 gegen Sonntags Bedenken die Tatsache, daß auch Ov. Met. XV 841 dem Kometen (749) Cäsars dauernden Segen zuschreibt. Geändert sehen möchte ich noch die Deutung von *vaccinia* B. 2, 18 nach Morgensterns Vorschlag (die schwarzen Beeren liest man, während die weißen Ligusterblüten unbenutzt abfallen) und von *improbus* G. I 146, das wohl einfach = ⟨sonst⟩ verwünscht oder verflucht ist. Zu streichen ist die Parenthese zu B. 4, 10 S. 49 Sp. I Z. 15 über Hor. carm. saec. 9 (gemeint war von mir vielmehr der Panzer des Augustus von Prima Porta, wo außer Apollo ein besonderer Sonnengott dargestellt ist) und 'sich' zu G. IV 36.

26) **Vergils Äneis** nebst ausgewählten Stücken der **Bukolika** und **Georgika**. Für den Schulgebrauch herausgegeben von W. **Klouček**. Sechste Auflage. Wien (F. Tempsky), Leipzig (G. Freytag) 1907. XIII u. 406 S. 8. geb. 2,20 ℳ = 2 K 60 h. — Vgl. L. Heitkamp, Neue phil. Rundsch. 1907 S. 438 f.

27) **Vergils Äneis**. Für den Schulgebrauch herausgegeben von W. **Klouček**. Dritte Auflage. Ebenda 1905. XVI u. 364 S. 8. geb. 2,50 ℳ = 3 K. — Vgl. F. H(arder), WS. f. klass. Phil. 1906 Sp. 158 f.

Über den Text S. 1—294 vgl. JB. 1891 S. 348 f. und 1903 S. 156. Man findet noch immer A. V 97 *atque*, ja V 829 *attoli* und X 43 *vincat* wie im Namenverzeichnis *Orīcius* trotz *Orĭcus* bei Horaz, Properz und Lukan. Die neugedruckten Beigaben zeigen

ein paar Änderungen, namentlich ist der Austriazismus 'über dessen Eingebung' u. dgl. verwandelt in 'auf' —. Auch die neue Orthographie Tal, personifiziert, Akkusativ u. ä. hat man eingeführt; ist aber 'Karrhae' nicht inkonsequent? Warum die reichhaltigere Ausgabe 30 Pfennige billiger ist, weiß ich nicht. Hier steht übrigens unter 'Palatinus' S. 383 noch *Evander*, obgleich dieser Name S. 360 richtig Euander lautet, wie schon in den älteren Auflagen, und S. 406 unter 'Volcanus' zu G. IV 346 'die vergeb'ne Sorge Vulkans' st. 'vergebliche'. Einige kleine Versehen kommen neu hinzu; so S. 377 *Me* vor der letzten Zeile des ersten 'Meliboeus' und S. 406 unter 'Volsci' ein kursives *G.*

28) **Vergils Aeneide**, Textausgabe für den Schulgebrauch, von **Otto Güthling**. Leipzig und Berlin 1905, B. G. Teubner. VIII u. 330 S. 8. geb. 2 *M*.

Abgesehen von dem Vorzug 'denkbar bester Ausstattung', einer kurzen Einleitung und einem Verzeichnis der Eigennamen entspricht dieser Schultext der Bibliotheca Teubneriana dem Buche Güthlings vom J. 1886, welches ich im JB. XV (1889) S. 333 f. angezeigt habe. So findet man im Texte wieder Abweichungen von der Überlieferung wie II 37 *subiectisve*, 173 *caldus*, 322 *qua*, 579 *patris*, VI 211 *nutantem*, 534 *torpida*, VII 543 *caeli convecta per auras* [etwa wie bei Ovid Met. XIV 597 *perque leves auras iunctis invecta columbis*? Anders Th. Düring, s. u. Nr. 56], IX 449 *patrum*, XI 567 *ulli*, XII 617 *huc*. Dagegen ist jetzt eingesetzt I 2 *Lavinia*, III 460 *secundos*, 670 *dextra*, IV 288 *Serestum*, V 776 *proicit* (238 noch *porriciam*), VII 4 *signat* [nach Kvíčala 1892], 160 *Latinorum*, VIII 197 *pallida*, 223 *oculi*, IX 387 *atque locos* und XII 208 *imo*, aber nicht nach Nordens Ausführungen VI 255 *limina*, 484 *Polyboten*, 524 *emovet*, 664 *aliquos*, nicht nach Klouček und Heinze VII 427 *iacerem* oder nach Sabbadini XII 904 *saxumve*. Auch die Interpunktion ist im wesentlichen dieselbe geblieben, namentlich I 443, 572, II 433, IV 75, VI 822 [zu Jasper und dem Anhang bei Ladewig II[12] s. noch Nordens Anm.], IX 288 f. und 430; neu ist II 602 ein Gedankenstrich vor *divum*, manch neuer Absatz wie vor IX 80, 94, 104 und reichlicher Sperrdruck bei Eigennamen, Stichworten und Denkversen. Weggefallen ist das Lückenzeichen hinter IV 620, während es die Halbverse jetzt erhalten haben, und die Klammer um III 340/3, IV 244, VI 702, für welche vor VI 743 f., IX 529, XI 593 f. und XII 871 ein Sternchen eingetreten ist. Umgestellt ist nichts mehr als X 717 f. und XI 86 f.

Nach alledem ist dies neue Werk wohl zu empfehlen. Am Verzeichnis der Namen habe ich einiges auszustellen. Es fehlen zunächst Quantitätsangaben, welche, wenn auch nicht für kurze vorletzte Silben wie bei *Abaris*, so doch wenigstens für die Länge bei *Aenides*, *Camerina*, *Gryneus* usw. zu wünschen wären. Sonderbar

klingt, daß der Avernus-See mit schädlichen Dünsten angefüllt sein soll. Die Einwohner Etruriens heißen doch wohl *Etrusci*, nicht Etrurii. Daß Juturna = *Diuturna* ist, bestreitet L. Deubner; s. JB. 1903 S. 188. *Rumo* als Name des Tiberflusses kommt im Texte nicht vor; VIII 90 steht *rumore secundo*. Überflüssig erscheint auch die Angabe, daß der Name *Serranus* eigentlich wohl *Sar⟨r⟩anus* lautete, wenn vorher die Volksetymologie (von *sero*) nicht besprochen ist. Sachlich wichtige Ausdrücke, die Teubners Programm dieser neuen Sammlung auch aufgenommen sehen will, kommen sonst im vorliegenden Wörterverzeichnis nicht weiter vor.

29) **Vergilio, L'Eneide, commentata da Remigio Sabbadini.** Libri I, II, III. Quarta edizione ritoccata. Torino 1905, Ermanno Loescher. XV u. 138 S. 8.

Die kritischen Einleitungen über die Zusammensetzung der drei Bücher, die schon bei der vorigen Auflage als Sonderheft zu haben waren, sind jetzt aus dieser Schulausgabe ganz weggelassen; vielleicht mit auf Grund meiner Bemerkung im JB. 1901 S. 108. Im übrigen ist das Buch nun wohl zu einem festen Abschluß gediehen, da es Seite für Seite der vorigen Auflage entspricht und höchstens innerhalb dieses Rahmens einige winzige Veränderungen zeigt. Die Angabe der Vorrede über II 587 verstehe ich nicht, da die Interpunktion der dritten Auflage vorliegt, keine ältere; nur die Erklärung ist etwas geändert. Zu II 350 empfiehlt S. jetzt für das überlieferte *sequi* hinter *si vobis audendi extrema cupido certa* als Anfang der Parenthese nicht mehr *sed hui*, sondern *atqui*; aber auch dieser dritte Versuch wird kaum dauernd befriedigen.

30) **P. Vergili Maronis Aeneis.** Für den Schulgebrauch erklärt von O. Brosin, neu bearbeitet von L. Heitkamp. II. Bändchen: Buch III—IV, sechste Auflage 1907. IV. Bändchen: Buch VII—IX, dritte Auflage 1905, und Anhang, fünfte Auflage 1907. Gotha, Friedrich Andreas Perthes. 194, 109 und XXII S. 8.

Der Text ist im allgemeinen unverändert. Im zweiten Bändchen, das ich augenblicklich nur mit der vierten Auflage vergleichen kann, liest man jetzt III 340 *quem* st. *quae* und IV 434 in Parenthese, weil diese Worte für Anna bestimmt seien und nicht zu dem Auftrage gehören. Im vierten Bändchen sind einige Lesarten geändert, die das Vorwort verzeichnet. Außerdem die Endung *is* im Akkus. Plur. zu *es*, entsprechend den andern Bändchen.

Die Anmerkungen sind von neuem geprüft, sprachlich erleichtert und wesentlich gekürzt; daher einfach III 302 *falsi Simoentis* etwa: des neuen S. und 323 *iussa* 'gezwungen', der Satz wird sonst schleppend. Der gesparte Raum ist dem Druck zugute gekommen. Namentlich ersetzen jetzt in der Regel kurze Angaben den Hinweis auf die allgemeinen Bemerkungen des Anhangs.

Manches fehlt ganz; warum nicht auch das 'Zwillingsgespann' VII 280? Ebenso soll nicht mehr jede durch metrisches Bedürfnis veranlaßte Perfekt- und Pluralform besonders erklärt werden; doch geschieht das noch VIII 620 und wieder oft im Bändchen II, z. B. neu IV 245 und 687. Öfter als früher (vgl. III 73 *gratissima* lieb und wert) finden sich Übersetzungen durch zwei Synonyma wie VII 127 *tecta* = Dach und Fach, 371 *viscera* Herz und Niere. Doch ist hier vorsichtig Maß zu halten: IV 488 *curas* Not und Qual oder VIII 717 *viae* Straße und Gasse scheint mir schon über das wünschenswerte Ziel hinauszuschießen. Die Erklärung geändert hat H. gegen früher III 87: *reliquias* sei Apposition, 470 *duces* Reitknechte oder Lotsen, 685 f. *cursus* Subjekt, *viam* Objekt zu *teneant*, wie es mein Anh. zu Lad. II[12] mit erwägt. Auch IV 244 eröffnet jetzt Merkur die Augen, auf welche der Tod sein Siegel gedrückt hat. Ausdrücke aus der deutschen Schiffer- oder Jägersprache werden noch häufig dargeboten. Von neuen Vorschlägen zur Übersetzung gefällt mir mancher, wie III 24 *silva* Busch, 647 *domus* Bau, VII 275 *praesepia* Marstall; weniger VII 262 das Euter der Flur, 461 Begierde nach dem Stahl, 815 Marmor- oder Alabasterschultern, VIII 625 *non enarrabile* nicht auserzählbar und 632 *lambere* lutschen an —. Frei, aber hübsch klingt IV 278 und IX 658 *in tenuem auram* im zarten Blau. Für Alliterationen finden sich mehrfach ansprechende Gegenstücke; so zu VII 805 *colo calathisque* Kunkel und Körbchen oder IX 775 f. *carmina et citharae cordi* Lieder und Laute lieb (oder Lust). Aber zu breit erscheint mir schon VII 460 *toro tectisque* unter dem Kissen und in der Kammer, und gesucht IV 218 *famam fovemus inanem* wir nähren ein nichtiges Märchen. Da möchte man lieber ganz und gar auf Nachbildung verzichten wie H. selber IV 216 u. a. IV 17 vergleicht er *amór* und *mórte* mit der Verbindung 'liebe und leide' im Nibelungenliede — eine Neuerung zweifelhaften Wertes. Andere Nachträge Heitkamps (wie III 658. IV 165 und 637 über den Rhythmus oder IX 315: *castra* Beiwacht der feindlichen Vorposten, ähnlich 366) kann ich so wenig alle durchgehen wie seine neuen Bemühungen, den dichterischen Gehalt möglichst zur Geltung zu bringen und Vergils gedrungene Darstellung zu würdigen. So findet er III 231 der Abwechslung wegen Züge angeführt, die 224 fehlen, und umgekehrt, und 238 als selbstverständlich übergangen, daß zum dritten Male Anstalten zum Opfermahle getroffen werden. Gelegentlich klingt ein leiser Tadel herein: IV 276 erwarte man, daß Merkur Jupiters *naviget* (237) bestelle, und IX 284, daß das angegebene Verwandtschaftsverhältnis dem Askanius bekannt sei.

Zitate sind ausnahmsweise gestrichen IV 463 über den Schrei des Uhus, sonst aber noch mehrfach hinzugekommen, aus Luthers Bibelübersetzung III 7 und 24 (wenig angebracht zu IX 158 Römer 13, 14: wartet des Leibes, doch —), aus dem Freischütz IX 405,

aus Walther 'unsenfte briefe' IX 804 und besonders aus Schiller, und zwar gebrauchsfertig ausgeschrieben bis auf die Worte aus den Stanzen von A. IV. Eine Anzahl Hinweise auf Luckenbachs Abbildungen zur alten Geschichte sind willkommen. Aber was soll der Pergameneraltar zu III 578 f. nützen? Ebensowenig lohnt es, für den Helden aus Tiryns VII 662 den Plan der Burg oder für eine Hasen- oder Schwanenjagd eines Adlers IX 564 das Bild des *armiger Iovis* auf einer Silbermünze von Ptolemäus I. aufzuschlagen. Auch sonst empfehle ich noch einige Kleinigkeiten der wiederholten Erwägung. So die angebliche Pause vor dem ersten *Italiam* III 522, die Deutung Milchbart für *Iulus* IV 262, die sechs Spondeen VII 634. Versteht der Schüler die Anmerkung VII 623: Die Zäsur ist durch die Synalöphe verschleiert? VIII 654 ist jetzt ausgelassen, wo die Hütte des Romulus stand; absichtlich? Endlich VIII 673 steht noch: *in orbem* zu *circum* = im ..., vgl. zu *in amicitiam* VII 546, während m. E. die Ortsbestimmung vom Ergebnis (daß das Wasser kreis- oder noch deutlicher glockenförmig aufspritzt) ganz zu sondern ist.

Der Anhang[5] weist gegenüber der vorigen Auflage (s. JB. 1896 S. 218 f.) nur leichte Veränderungen auf.

31) P. Vergili Maronis Aeneis commentata da Remigio Sabbadini. Libri VII, VIII, IX. Seconda edizione migliorata. Torino 1908, Ermanno Loescher. XXVII u. 154 S. 8.

Der Text entspricht den besten Quellen, so IX 369 mit *regis* dem Probus, dessen Zeugnis älter sei als unsere Handschriften; zu S. XV vgl. Ribb. Prol. 173 f. Ferner bietet er VII 543 *caeli convexa* (dazu sei das folgende *per* zu ergänzen), VIII 346 *testaturque* (Hysteron proteron, anders als früher in den Studi crit. S. 31), IX 403 *et* (= ecco wie 47) *sic voce precatur* und 486 *tua funera*, Epexegese zu *te* = tua ipsius funera. Eigene Verbesserungsvorschläge verstecken sich bescheiden, so in der Anm. zu VII 197: *egestas* für *egentes*, im Vorwort S. IV: *reserans* mit anakoluthischem *et* für *reseret* oder *reserat* VIII 244 [die Konstruktion nach dem Analogon IX 403 ist mir zu kühn, wenn auch die Entstehung des Fehlers einleuchten könnte] und in der Einleitung S. IX: Punkt hinter *haeret* VII 250, so daß *volvens* 251 nicht mehr zum vorigen Satze gehörte, sondern über *regem movet* hinweg, wozu es ja *volventem* heißen müßte, zum Subjekt von *moratur* 253 [dies im Nebensatze, während in Sabbadinis Musterbeispiel I 305 *volvens* und *constituit* den Hauptsatz ergibt]. Nur in der Interpunktion sind einzelne Änderungen angenommen, aber nicht IX 238 der Vorschlag Krolls; s. JB. 1901 S. 131 Anm.

Von den Erklärungen greifen manche tiefer, wie zu VII 25: das *cum* inversivum = Rest der alten Parataxe, 409: zwei Formen der relativisch angeschlossenen Apposition, je nachdem das Beziehungswort wiederholt oder ersetzt wird, 591: *potestas* u. ä. mit

Infin. st. Gen. Gerundii, VIII 322: *Latium* wohl eig. *Platium* (πλατύς), IX 446: Epiphonem rein lyrischen Charakters, hinter 614—620 wie schon S. XI: die ausnahmsweise abfällige Beurteilung der Phrygier gegenüber den abgehärteten Italern. In der Regel aber bleibt der Kommentar äußerst knapp, prettamente scolastico S. IV. Es berührt mich beinahe tröstlich, wenn in Italien noch mehr Nachhilfe nötig erscheint als bei uns, z. B. zu VII 189 *equum* Genitiv, 241 *repetit*: Subjekt Apollo, 263 *nostri* obj. Gen. (ähnlich VIII 396 *mei* und 472 *belli* = adversus bellum), 294 *num* von *nonne* unterschieden, 642 *quemque* Accus. von quisque, 759 *te* Apostrophe, deren Wesen und Zweck doch zu 49 ein für allemal erwiesen sein dürfte, VIII 288 *Herculeas* = Herculis usw. Recht umständlich ist auch die Verweisung betreffs der Wortstellung IX 730 über VIII 300 nach VII 362. Und was soll man dazu sagen, daß die Betonung des Schlußwortes im Verse VII 816 und VIII 433 ausdrücklich gelehrt wird? Unverständlich ist mir der Hinweis auf Quint. VIII 2, 7 für die richtige Schreibung *verticibus* VII 31 und die Frage zu *Orion* VII 719: la prima sillaba è ancipite: qui? Sonderbar klingt auch VII 225 *siquem* = quemcumque, 557 *super* hier = per [selbst 803 = praeter befriedigt nicht ganz], VIII 160 *vestibat* kontrahiert aus vestiebat, 630 *fetam*: die Wölfin hier Mutter der Zwillinge, in der landläufigen Sagenform nur Amme, und IX 639 *videbat*: non vedeva, ma guardava; cfr. I 223/4. Vermissen wird man nur selten ein Wort der Aufklärung, wie zu *votum immortale* VIII 715, das lediglich als voraufgenommene Apposition gedeutet wird.

Von dem nüchternen Schulkommentar auch im Druck angenehm abstechend wird im Gegensatz zu Band I [4] (s. o. Nr. 28) doch wieder eine gelehrte Einleitung über den Aufbau der drei Bücher VII—IX beigegeben. Darauf gehen wir etwas genauer ein, weil dieser dritte Teil mir zum ersten Male vorliegt. Die Ergebnisse der Studi critici (vgl. JB. 1891 S. 337f.) werden bestätigt und vervollständigt, in Einzelheiten auch geändert, indem namentlich die Berührungen mit Livius, der aber in den Anmerkungen bes. S. 68f. zu seinem Rechte kommt, und mit Properz nunmehr außer Betracht bleiben.

Buch VII nennt S. wieder eins der letzten, wenn nicht das allerletzte (V. 606 führt auf d. J. 20). Das ergab sich ihm schon aus allerlei noch nicht ausgeglichenen Widersprüchen mit andern Büchern. Cajeta VII 1f. ist in Italien mit eingewandert gegen V 715 und 750 und trotz *sola* IX 217. Die *Circaea terra* VII 10 heißt III 336 *insula*; das Sauprodigium VII 122f. paßt so ungenau zu III 250f. wie zu III 420—432 die Klage der Juno VII 302 [formelhaft wie bei Cat. 64, 156!], während in beiden Büchern die Beziehungen Trojas zu Italien, der Urheimat des Dardanus, zusammen stimmen, und zwar dank einer phantastischen Erfindung des Dichters, die für die Verwandtschaft des

Euander (VIII 142) nicht einmal erforderlich war, weil hier griechische Sage vorlag. Die VII 600 ausgesprochene Neutralität bricht Latinus nachher (vgl. X 65f. und XI 105 die Entzweiung und XI 113 die Anklage des Äneas), ohne daß wir den Grund und Zeitpunkt erfahren; in XI und XII beteiligt er sich aktiv (nach S. noch eher: IX 369 wegen *regis responsa*), zeiht sich aber schon XII 30 selbst des Treubruchs, der 582 zwiefach genannt und bereits VIII 540 von Äneas geahnt wird. Dazu kommt endlich, daß die VII 641—817 gemusterten Streitkräfte der Italer in den Kämpfen der folgenden Bücher lange nicht alle beteiligt sind. Daraus folgert S. XIII, wie schon die Studi cr. 110, die Heldenschau sei nach Buch VIII und IX während der Arbeit an X und XI entstanden. Verträgt sich damit die Angabe S. XVII, daß VII 'komponiert' sei, als V. an XI und XII (St. cr. 114: nur XII und VII gleichzeitig) gearbeitet habe? Noch mehr schließt S. jetzt aus allerlei Seltsamkeiten im B. VII selber. Notdürftig skizziert, also noch unfertig, erscheint es ihm wegen lästiger Wiederholungen (das Sitzen 169, 175, 176, 187, 193; *iubere* 430 und 432; *adsuetus* 487 und 490; *portae* 605, 617, 621; *aereus* 609 und 615; *limen* 610 und 613; *tenere* 735, 737, 739), mangelhafter Bezeichnung des Subjekts (71, 211, 221, 390, 394, 603, 632 und 664), verschobener Konstruktion (729, 741, 787), kühner Participia (117, 307; über *volvens* 251 s. S. 174) und zahlreicher Hyperbata (20 in den 177 Versen der Heldenschau, 57 im ganzen Buche, während das gleich lange B. IX nur 46 hat), um nicht zu reden von stilistischen Besonderheiten wie dem Relativum *quem* 680 an zehnter Stelle. Sachlich erträgt S. ohne weiteres solche Kleinigkeiten wie die Nennung der Lavinia 72 hinter der ersten Erwähnung 52, des Ilioneus 212 hinter 152f. oder die beiläufige Benutzung des Namens Tiber 30 vor 151, die nicht ausdrücklich begründete Kenntnis der Herkunft der *Dardanidae* 195 und des *genus Fauni* 213. Dagegen legt er Gewicht auf Wiederholungen wie 193 ~ 168f. oder 619 ~ 600 und 638—640 ~ 624/8, um daraus die Umarbeitung der Verse 601 (S. XVIII: 572)—640 oder den späteren Einschub von 170—193 zu folgern, wie den von 666/9 aus dem Widerspruch gegen 655, wo Aventinus zu Wagen ins Feld zieht, nicht zu Fuß ins Königsschloß. Bedenken machen auch die Widersprüche der Zeitangaben 25 und 138, des langen Friedens 46 gegen die blutigen Kämpfe 421/4: der Anfang 1—36 soll daher unabhängig vom folgenden Kernstück entstanden sein, wie dies wieder ohne Beziehung zu der Heldenschau. Anderer Art sind die Widersprüche zwischen 113 und 134 nebst 146f. (kein Mangel mehr) oder von 331—340 gegen die Ruhe 427 und von *aequo Marte* 540 gegen 531/9, wo nur lauter Italer fallen: hier findet S. nur formelartige Gemeinplätze verwendet. Anstößig ist ihm endlich nach 331—340 das Traumgesicht von V. 427, wo er auch in Heinzes Ver-

mutung *iacerem* keine Hilfe zu sehen scheint. Doch finde ich nicht, ob und worauf er hier einen besonderen Schluß machen möchte.

Buch VIII zeigt in wirksamem Gegensatz zwei 'Kerne', die idyllische Urzeit und die stolze Gegenwart, mit vollem Verständnis des Zeitgeistes gemalt; nur die zwei mangelhaft ausgearbeiteten und eingeknüpften Einleitungen stören die organische Einheit des Ganzen. In der ersten befremden die verbündeten Völker 13, von denen VII nichts sagt, und des Turnus Unklarheit über die Pläne des Äneas 16f. In der zweiten Einleitung 18—101 streitet V. 55 gegen VII 46 und innerhalb des Abschnitts selbst V. 60 gegen 40, sowie die Zeitbestimmungen 86, 94, 97 gegen 59 und 68; auch gehörte V. 86 unmittelbar hinter 80. Daraus entnimmt S. wieder, daß das Sauprodigium 42 — *cano* 49 [nicht — 50?] und 81—85 später zugefügt sei, vielleicht nach der Abfassung von Buch III. Ähnlich sei auch 59 — *votis* 61 [—64?], 67—69[?] und 78 jung. Ferner sollen V. 271/2 später eingeschoben sein, die mit den vorhergehenden schlecht verbunden seien, und vielleicht das Unterweltbild 666f. mit dem auffällig von den Tempora der Umgebung abweichenden Präsens *addit*. Von dem Trost der Venus (534 *cecinit* auf ein Orakel gedeutet), welche die neue Rüstung verhieß (531 und 612), ist sonst nirgends die Rede. Doch scheint S. das als belanglose Unebenheit anzusehen, wie er denn auch in V. 385 wegen *clausis portis* keine Beziehung auf VII 629 geboten findet.

Buch IX endlich bietet drei Stücke, die voneinander unabhängig erscheinen, und steht trotz der zwei 'stupenden' Episoden von Nisus und Euryalus 176—449 und der Aristie des Turnus 525—818 an Abrundung hinter VIII, ja selbst hinter VII zurück. Im Anfang entdeckt S. in V. 10f. und 149f. Anklänge an VIII, in *Tyrrhidae* 28 gar an VII 484, wenn nicht 27/8 wegen des Widerspruchs zu 47 späte Zutat ist; außerdem aber Widersprüche gegen den zweiten Teil, wenn Äneas 9—11 in Corythus sein soll, 196 und 241 noch bei Euander [s. Heinze 380], 25 das ganze Heer marschiert trotz 368, eine Wache 166 im Dienst ist, dagegen 189, 236, 239, 316 nicht; auch der Kriegsrat 224f. vertrage sich wenig mit dem 168f. geschilderten Treiben. Ebenso widerspreche Teil I dem dritten, wenn 43 das Lager nur zu verteidigen sei, 675 aber ein Ausfall stattfinde. Da ferner hier Pandarus und Bitias *ducis imperio* Wache halten, stimme Teil III auch nicht zu II, wo Nisus und Euryalus 176f. das Tor hüten und 221f. von unbenannten Wächtern abgelöst werden. Dazu kommt, daß ein ausdrücklicher Schluß für Teil II in 446f. und ein besonderer Anruf für III in 525f. vorliegt, wogegen der entsprechende Anfang *Nisus erat* 176 und *Turris erat* 530 nichts beweisen kann. Und geradezu zusammengestoppelt ist das Zwischenstück 450—524. Hier fällt 454 ein Numa, den wir nicht kennen;

459—472 ist Abschluß der Nisusepisode, 503—524 Einleitung zur Aristie — sachlich aber eine Dublette. Die Volsker 505 und Messapus 523 weisen auf VII 803 und 691, also die spät entstandene Heldenschau, während die *moenia Acestae* 218 und 286 auf V 750 f. anspielen, wie denn auch die Einführung des Nisus und Euryalus 176 f. an V 294 f. erinnert: nach S. XXVII mögen die beiden Szenen zur selben Zeit geplant und ausgeführt sein (St. cr. 89: V später).

Das etwa wären, nur hier und da etwas anders geordnet, die jetzigen Ansichten des gründlichen Vergilforschers. Man wird sie wieder mit Interesse vernehmen, aber schwerlich allerseits mit fester Überzeugung annehmen. Es sind doch zu viel andere Einflüsse und Auswege denkbar, als daß man lediglich diese eine Seite der Betrachtung maßgebend finden möchte.

32) Adolf Lange, Auswahl aus Vergils Äneis. I. Teil: Einleitung, Text, Verzeichnis der Eigennamen. Vierte, durchgesehene Auflage. II. Teil: Anmerkungen. Berlin 1906, Weidmannsche Buchhandlung. VIII u. 170 und 123 S. 8. 1,80 und 1,60 *M*. — Vgl. L. Heitkamp, N. philol. Rundsch. 1907 S. 534 f.

Das aus R. Gärtners Verlag in den Weidmannschen übergegangene Buch ist jetzt um einen Kommentar für die Hand des Schülers bereichert und durch den Einband den 'griechischen und lateinischen Schulschriftstellern' zugesellt worden. Der Textband bedarf keiner näheren Besprechung, da er Seite für Seite zu der im JB. 1893 S. 95 f. angezeigten ersten Auflage stimmt. Nur gegen Ende des Vorworts ist die Zeitberechnung und Pensenverteilung der Vergillektüre weggefallen und ein kurzer Hinweis auf die neue Bearbeitung hinzugekommen. Außerdem findet man ein paar Kleinigkeiten geändert; so steht jetzt im Texte A. II 497 *exiit*, aber noch nicht IV 340 *quem*. Auch Buch VIII fehlt noch immer, dessen Schluß wenigstens für die Behandlung von Lessings Laokoon m. E. zur Verfügung stehen müßte.

Die Anmerkungen bieten kaum etwas Besonderes oder Neues, heimeln einen vielmehr manchmal wie alte Bekannte an. Sie erklären kurz, was der Schüler sachlich oder wegen des Ausdrucks nicht ohne weiteres verstehen könnte; noch nicht I 173 *tabentis*, II 15 *instar*, VI 60 *praetenta*. Zu steif klingt mir I 104: Infolge des Zerbrechens der Ruder kann das Vorderteil nicht mehr geradeaus die Wogen durchdringen und VI 317 *miratus enim* verwundert nämlich; ungenau II 26 *solvit se* fühlt sich erlöst, 530 *iam iamque* und fast packt er ihn schon; kaum verständlich I 146 *aperit syrtis* er läßt sie Bahn machen, II 51 *curvam compagibus* durch die Fugen gewölbt oder III 323 *pertulit* phraseolog. wie cerno II 286 st. durch ein phraseologisches Verb zu umschreiben. Bedenklich erscheint mir die anempfohlene Ordnung VI 86 *sed non et volent venisse*, wo *non* zum Infinitiv gehört, und die Übersetzung X 269: daß das ganze Heer mit Geschwadern herangleitet,

oder XII 904 *movere* schleudern (zur Antiklimax s. Sabbadinis Studi crit. S. 49 und das Seitenstück G. III 561 f.) und geradezu sonderbar I 167 *vivo saxo*: Das Gestein ist lebendig, solange es mit dem Mutterboden der Erde zusammenhängt, und XII 451 *abrupto sidere nimbus*: nachdem sie die Gestirne (= den Himmel) verdeckt (eigtl. abgebrochen) hat. Einen Widerspruch finde ich VI 474, wenn Sychäus den Kummer der Dido teilen und sie gleichermaßen lieben soll wie sie ihn. Außer auf Alliterationen und andere Tonmalerei wird gelegentlich auf die Inhaltsangaben in Teil I hingewiesen, zu VI 860—886 auch kurz eine nachgetragen: Huldigung für das Haus des Augustus. Noch zahlreicher als bei Brosin begegnen deutsche Zitate, die sich von Moses (I 11, 5 zu *labere* A. IV 223) bis auf die Neuzeit erstrecken und besonders Schiller verwerten. Die Ilias zu I 1 oder IV 149 wird ein Sekundaner schwerlich nachschlagen können, kurz angedeutete Beispiele zu I 85, IV 581 u. a. nur mit Aufwand vieler Zeit und Mühe finden. Schief ist zu *harundo* IV 73 'das lange Rohr' (= Flinte) aus Geibel angeführt, irrtümlich zu IX 185 Goethes Tasso st. Tassos Göttl. Komödie.

33) **Schülerkommentar zu Vergils Äneis in Auswahl.** Für den Schulgebrauch herausgegeben von J. Sander. Erste Auflage (zweiter Abdruck). Leipzig (G. Freytag) und Wien (F. Tempsky) 1906. 171 S. 8. geb. 1,50 ℳ = 1 *K* 80 *h*. — Vgl. L. Heitkamp, N. philol. Rundschau 1907 S. 536.

Das Buch gleicht vollständig dem im JB. 1905 S. 130 unter Nr. 13 angezeigten, das auch als zweiter Abdruck der ersten Auflage bezeichnet war. Doch ist auf dem Titel jetzt die Jahreszahl anders angegeben, der österreichische Verleger und Preis zugefügt und S. 89 die Versziffer 689 richtig.

IV. Weiteres zur Äneis.

34) **Günther Koch, Zur vergleichenden Behandlung von Äneis I 157—222 und Odyssee X 135—186.** Jahresbericht des Großherzogl. Realgymnasiums in Eisenach 1904 (Progr. Nr. 788). 21 S. 4. — Vgl. P. Jahn, Burs. JB. 1906 II S. 72 f.

Sachverständig und feinfühlig, mehr im Geiste P. Cauers als im Tone Neermanns oder Krolls, beleuchtet der leider jetzt vor zwei Jahren verstorbene Verf. die große Kluft zwischen Vergils Hirschjagd, deren Darstellung auf Kunst und Studium beruht, und ihrem aus jugendfrischer Anschauung und innerem Drange geschaffenen Vorbilde. Homer weiß gleich dem Praktiker Xenophon, wie S. 14—18 ein Exkurs über Jagdszenen zeigt, der bis ins deutsche Mittelalter (Nibelungen, Parzival, Tristan) hineinführt, mit dem Weidwerk gut Bescheid, auch τ 429 f. Weniger die Römer, bei denen nach Kießling zu Hor. I 1, 28 dieser Sport erst spät aufkam. So ist an Ovids Jagd bei Kalydon viel auszusetzen; ähnlich bei Sulpicia, Tib. IV 3, 5—10, wo ich aber weniger römi-

schen als alexandrinischen Brauch erkennen möchte. Daß V. kein Fachmann war, habe ich schon zu I 189 angemerkt. Kochs Vergleichung weist ihm noch in andern Zügen Mängel nach. So befremdet ihn schon, daß Äneas I 180 f. nur über das Meer schauen will, ohne zugleich das Hinterland zu erforschen, wozu 307 f. ein zweiter Ausgang nötig wird. Drei Leittiere sind zu beanstanden. Selbst wenn in der Senkung (*vallis* 186), in die man vom Strandfelsen aus seitwärts blicken kann, drei Rudel äsen sollten, müßten zwei Leittiere so fern sein, daß ihr Erlegen märchenhaft erschiene. Hirsche schießt man sicherer mit Speeren als mit Pfeilen (188 *quae . . gerebat* eingeschoben, um die Möglichkeit raschen Schießens zu begründen?), wenn man nicht etwa auf dem Anstande ruhig auf Herz oder Lunge zielen kann. Ein geschickter Jäger könnte höchstens eine Dublette machen; das dritte Leittier bliebe nicht in Schußweite, so wenig wie die Hirsche gleich einer Schafherde zusammengedrängt (*turba* 191) im Walde, bis noch vier Stück niedergestreckt sind. Odysseus erlegt κ 158 kunstgerecht einen Hirsch und bringt ihn mühselig heim. Wenn Äneas für jedes der sieben Schiffe einen beschaffen soll, ist sein Vorbild ι 159 f. Seine Beute zu bergen müssen ihm die Gefährten helfen, was nicht ausdrücklich berichtet ist. Dann fällt aber ihre freudige Überraschung weg, das leidlösende Staunen, das zu sehen die Stimmung des vielgeprüften Dulders bei Homer hebt.

Vergils Episode trägt also nicht dazu bei, den Gang der Dinge umzugestalten oder zu beleben. Vielmehr wird 210 die Sorge für die Nahrung (177 f. das Alltägliche an falscher Stelle angebracht, also umsonst *honestate sermonis* gehoben, wie Servius sagt) einfach weitergeführt. 'Die Leute . . schmausen so gelassen, als ob sie wüßten, daß sie am andern Tage schon an Didos Tafel sitzen würden'. Sie heißen 173 *sale tabentes*, sind aber keineswegs ἀκαχήμενοι ἦτορ. Erst nach dem Schmause gedenken sie 217 der verlorenen Gefährten. Und wenn Äneas sie 199 anredet *passi graviora*, so entspringt das nur dem augenblicklichen Bedürfnis zu trösten, wird aber nachher in Buch III nicht glaubhaft begründet, da die Zwischenfälle dort die Mühsal vergrößern sollen, aber aktives Heldentum nicht wirklich auslösen. 'Die Bücher IV und VI mußten besser geraten, weil dort des Dichters psychologisches und metaphysisches Interesse Nahrung fand'. Lyrische Seelenerregung und tragische Verkettung sind eher seine Sache als epische Erfindungskraft. Der Knalleffekt des geschickt eingeführten Meeresaufruhrs verpufft ziemlich wirkungslos, da sich fast alle Genossen bald wieder zusammenfinden, trotz der Zerstreuung 512 ohne Verabredung in gleicher Richtung nach Karthago fahrend. Aber der Meister intimer Seelenvorgänge bewährt sich 209: durch Liebe zu den Seinen und Willensstärke tritt uns hier Äneas menschlich nahe. Freilich *pius* ist er eigentlich 384 f. nicht (eher Odysseus ι 142 und κ 157): er wird erst zu dem, was er

sein soll, in den späteren Büchern, während er II 314 blind wütet und IV 279 f. unentschlossen schwankt. Ob diese Charakterentwicklung (vgl. Heinze 269 f.) von vornherein beabsichtigt war oder erst später aus dem Gefühl entstand, es sei neben dem Schatten etwas mehr Licht zu schaffen, bleibt unentschieden.

35) W. H. Kirk, Studies in the first book of the Aeneid. Amer. journal of philol. 28 (1907) S. 311—323.

Eindringlich wie schon in einem ähnlichen Aufsatze (s. JB. 1905 S. 130) sucht K. eine neue Reihe schwieriger Stellen ins reine zu bringen. Die Öffnung des Berges A. I 81 f. bezeichnet er als ein göttliches Wunder, so daß wir uns über sie den Kopf so wenig zu zerbrechen brauchen wie über den nachher wieder nötigen Verschluß. Das formelhafte *dicto citius* 142 deute Servius zutreffend; vgl. besonders Eurip. Hippol. 1186: *θᾶσσον ἢ λέγοι τις*. Bei dem Feuermachen 174 f. unterscheidet K. richtig drei Stufen: *scintilla, ignis* und *flamma*; aber ich verstehe nicht, inwiefern *rapuit* (zu meiner Anm. vgl. noch G. II 153) auf die Person übertragen soll, was eigentlich von der Sache gelte. Ich kenne das Verfahren nicht nur aus Vossens Luise I 261 f., sondern auch aus eigener Übung in meiner Jugend. Daß *extrema pati* 219 heißen muß 'tot sein', scheint mir der Gegensatz *vivere* ohne weiteres klarzustellen, ohne daß die zahlreich angeknüpften Betrachtungen nötig sein dürften. Zu *latos populos* 225 = Gaue vergleicht K. *latas terras* bei Ovid Met. II 307 und Sil. V 399, auch das Gegenstück *gens* = terra A. I 533, Liv. 21, 58, 2 u. a. Endlich werden zu *manus* 455 = Arbeiten noch allerlei Beispiele nachgetragen, namentlich Cic. Off. II 13: *sine hominum labore et manu* und Lucr. I 209: *manibus melioris reddere fetus.*

36) R. Engelmann, Illustrationen zu Vergil. Berl. philol. WS. 26 (1906) Sp. 380/1.

Vergils Laokoonepisode ist nach E. dadurch veranlaßt, daß die Gruppe damals in Rom aufgestellt war. Sie möge in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. angefertigt sein; zwei der von Plinius genannten Bildhauer, Athanadoros, Sohn des Hagesandros, und seinen Bruder Hagesandros nennen Inschriften von Rhodos (s. WS. 1905 Sp. 1187). Das bekannte Wandgemälde aus Pompeji, von E. schon in der Jen. LZ. 1876 Sp. 814 als Illustration der Vergilstelle bezeichnet, habe die Frage eigentlich schon entschieden: der Angriff auf je einen Sohn, der entlaufende Stier, die entsetzt fliehenden Zuschauer stimmen genau zu V. und das *bis medium amplecti* sei zu erwarten, sobald sich auch die zweite Schlange gegen den Vater werfe. Den Einwand R. Försters (s. JB. 1891 S. 360), daß die Katastrophe im *τέμενος* eines Heiligtums stattfinde, widerlegt E. durch den Hinweis darauf, daß auch V. 202 ein Heiligtum voraussetze.

Eine Parallele bietet die Dido von Susa (s. JB. 1899 S. 203), wo die rätselhafte Mänade in der rechten Ecke auch aus A. IV 301f. stammt: *qualis.. Thyias.* In ein Temenos verlegt die Szene auch der Zeichner eines Stichs von Marco Dento (bei H. Thode, Die Antiken in den Stichen Marc Antons, Leipzig 1855, Tafel 6), wo ausdrücklich beigeschrieben ist *prout in II Aeneidos P. Maronis.*

Ich verweise noch auf Loewy (JB. 1897 S. 269) und Hiller von Gärtringen, Archäol. Jahrb. IX 33.

37) Hermann Schickinger, Zur Erklärung von Vergils Äneis II 554—558. Wiener Stud. 28 (1906) S. 165—167.

Sch. faßt *populis terrisque* A. II 556 als Dativ (vgl. Valerius Flaccus II 621: *occiduis regnator montibus Atlas,* während Sen. Troad. 147 und Manil. IV 63 schon auf einem Mißverständnis u. St. beruhe) und bezieht *regnator* 557 nicht auf Priamus, sondern auf *Pergama* und *truncus* auf das herrenlose und der Hauptstadt beraubte Reich. Die Deutung leuchtet nicht unbedingt ein und ist auch nicht völlig neu; vgl. Schillers Stanze 97[1]).

38) Fr. Paetzolt, Adnotationes criticae ad Lucianum imprimis pertinentes. Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Königl. Luisengymnasiums in Berlin 1905 (Progr. Nr. 67). 36 S. 8.

Die nach alter guter Art in gefälligem Latein geschriebene Abhandlung kommt S. 33f. auch auf Vergil. Und zwar empfiehlt sie A. II 557f. *limine* st. *litore* zu schreiben [so schon J. Maehly, Zeitschr. f. d. österreich. Gymn. 1887 S. 416, während Heinze S. 44 Anm. 1 sich mit der Überlieferung abzufinden sucht], die Schlußworte der beiden Verse zu vertauschen und A. VII 131 *regis* st. *gentis* zu lesen, wie es 153 stehe. Forbiger betrachtet hier als Parallele III 501, wohl nicht ganz unanfechtbar; aber genügen denn nicht *ἀνϑρώπων ἄστεα* bei Homer, um *moenia gentis* verständlich zu machen? Für die Umstellung der Worte *corpus* und *truncus* II 557f. beruft sich P. irrtümlich auf die Schol.

[1]) S. Max Rubensohn, Aus Schillers Übersetzungswerkstätte. I. Das hölzerne Pferd und Sinons Trugerzählung. Euphorion XII (1905) S. 547—556 und 804f. Die Grundlage zu Schillers Übersetzung, welche schon R. Neuhöffer im GProgr. Warendorf 1893 zu benutzen wünschte, aber nicht fand, sucht R. vermittelst einer genauen Untersuchung zunächst von A. II 1—198 festzustellen: es ist die Schulausgabe von Jan Minell, die seit 1674 oft wiederholt ist (Heyne-Wagners Band IV S. 728 nennt nicht alle Neu- und Nachdrucke, auch nicht den von R. benutzten vom Jahre 1759) und von Schiller jedenfalls schon auf der Schule gebraucht wurde; dazu von A. II 176 an der Kommentar von Heyne[2] (1787/9), der sich nachweislich in Schillers Bibliothek befand. Aus Minellis unwissenschaftlichen Paraphrasen erklärt sich in der Tat manches Eigenartige, Seltsame und bisweilen Verfehlte. S. 804f. trägt R. noch nach, daß das letzte Gedicht der Anthologie 1782, Die Winternacht, in Str. 8 ausdrücklich 'Herrn Minellis Noten' erwähnt, allerdings zu Terenz, nicht zu Vergil, aber ausdrücklich in der Erinnerung an die Gymnasiallektüre.

Veron. 97, 19 K. (= 436, 18 H.), wohl indem er Ribbecks Lemma 557 sq. verkennt.

39) J. J. Hartmann, De Aeneidos loco, ubi Aeneas Helenae mortem minatur. Mnemos. 33 (1905) S. 441/4.

Nach H. ist die Stelle A. II 567—588 echt und in unsern maßgebenden Textquellen nur zufällig ausgefallen. 22 Zeilen auf der Seite der Urhandschrift habe J. van Leeuwen nachgewiesen; wo? wird nicht gesagt, wenn nicht etwa der Kommentar zu Soph. Aj. S. 140 f. oder 194 f. gemeint ist, der mehrere Beispiele bieten soll. Der kräftige Ton, der gegen Thilo, Heinze, Norden und Leo beliebt wird, verstärkt die Beweiskraft jener Vermutung so wenig wie die Vergleichung unserer lange verdächtigten Verse mit dem französischen Hauptmann Dreyfus.

40) Carlo Pascal, Bollet. di filol. class. XIV (1907) S. 133 f.

P. vermutet geistreich, daß die *patriae arae* A. III 332, welche der Erklärung Schwierigkeiten machen, sich daraus erklären könnten, daß Vergil in seiner uns unbekannten Quelle den Ausdruck 'auf den Altären des Patrius' (vgl. *Πατρίου Ἀπόλλωνος* bei Serv. I 1 S. 401, 2) gefunden und mißverständlich wiedergegeben haben könnte. Der kurze Ausdruck *ἐπὶ βωμοὺς Πατρίους* entspräche dem *Θυμβραῖος βωμός* bei Eurip. Rhes. 504 und *Δήλιον ἱερόν* bei Parthen. Erot. 9, 1 = Tempel des Apollo Delios in Naxos.

41) W. Rudkowski, Gottfried August Bürger als Übersetzer Virgils. Programm des Gymnasiums zu St. Elisabet in Breslau 1907 (Nr. 220). 16 S. 4.

Obgleich Bürger 1769—76 in zwei Aufsätzen und drei Proben aus Homer für den jambischen Fünffuß eintrat und den Hexameter als unangenehmste Ohrenfolter verwarf, übertrug er doch schon damals, auch hierin unstet, A. IV 1—392 wie später 1783/4 sogar Ilias I—IV in deutsche Hexameter. Seine Vorzüge und Schwächen zeigen auch die 448 Verse, die er unter dem Titel 'Dido, ein episches Gedicht aus Virgils Äneis gezogen' im Deutschen Museum 1777 anonym veröffentlicht hat. Vers und Rhythmus klingt meist ganz gefällig, die Sprache rein und kräftig, die Empfindung schwungvoll und feurig. So rieten Klopstock u. a. sofort auf B. als Verfasser, und sein Briefwechsel gibt den Beweis; namentlich Boie wußte Bescheid. Rudkowski bespricht hier, was frei, schief, hart oder falsch übersetzt, eigenmächtig weggelassen oder zugetan und in Neuschöpfungen, Bildern und Zäsuren verfehlt ist. Das Nähere gehört ins Fach der deutschen Literatur. Aber ein bezeichnendes Stück sei herausgehoben. Wie wenig wurzelecht sind doch die üppigen Schößlinge A. IV 314/6:

Bei diesen Tränen, bei deiner
Mir verpfändeten Hand, bei den Schwüren ewiger Treue,
Bei dem ersten Genuß der unersättlichen Liebe,
Oh und bei allem, was ich im seligen Taumel dir hingab,
— Arme Verschwenderin! nichts behieltest du übrig! — bei allem,
Liebster, beschwör ich dich!

42) Th. Zielinski behandelt in seinen Marginalien, Philol. 64 (N. F. 18) 1905 S. 17, auch ganz kurz Dido bei Vergil und Ovid. Dieser hat aus der Heroine ein elegisch klagendes Weib gemacht. Der Unterschied zeigt sich namentlich an dem 'Motiv des Kindes': Her. 7, 133f. ist das Kind ein Schrecknis mehr, dagegen für die verlassene Heroine, die seit Euripides Gegenstand der hohen Poesie wurde, wäre es ein Trost; 'es lese doch der Verkleinerer Vergils die herrlichen Verse A. IV 327f.'.

43) Norman Wentworth de Witt, The Dido Episode in the Aeneid of Virgil. Dissertation. Universität Chicago. Toronto 1907, William Briggs. 78 S. gr. 8. — Vgl. V. Ussani, Boll. di fil. class. 1907 S. 61; L. Heitkamp, N. philol. Zeitschr. 1907 S. 537f.

A. IV trägt nach Heinze S. 427f. höchstens im ersten Teile, solange Dido den scheidenden Helden zu halten versucht, zur Haupthandlung etwas bei; alles weitere lenkt die Aufmerksamkeit des Lesers von der Hauptperson ab. In solcher Sonderstellung eignet sich dieses Buch zur Einzelbetrachtung wie kaum ein andres. Die wird ihm denn auch hier reichlich zuteil.

Kap. I erörtert den Entwickelungsgang der erotischen Dichtung: Götterliebschaften bei Homer, keine romantische Liebe bei Äschylus und Sophokles, Tollheit bei Euripides (Phädra), Lyrik bei Sappho, Elegie in Kleinasien, in Alexandrien (Bukolik, Epigramme) und seit Parthenius in Rom. Liebesgeschichten, welche passender ein Weib erlebt als ein Held, sind wesentlich episch und enden mit Unglück und Tod. Auch bei Dido beobachtet der Verf. die im Griechischen herkömmliche Stufenleiter: Vorbetrachtung, plötzliches Verlieben, schämige Scheu, Zeichen der Glut, Hochzeit, Trennung, Flüche vor dem Untergang, ja Zauberei, die weit her ist [zu IV 483 vgl. B. 8, 94. Theokr. 2, 162. Ciris 375]. Über die Gefühle des Äneas schweigt unser Epos. Liebt er Dido? A. I sagt nichts davon, IV beschreibt Didos Leidenschaft: den Helden zu entflammen ist Juno nicht imstande. Wie Heinze S. 120f. sagt, wird die tiefste Neigung 345f. und 440f. dem Götterwillen zu Liebe, der römischen Moral entsprechend, bezwungen. Gegen ihn, Nettleship (Essays in Lat. Lit. S. 104) und Glover (Studies in Virgil S. 172) sucht de Witt zu erweisen, daß Äneas kühl blieb und höchstens als *amores* 292 = 'liaison' ansah, was Dido 172 *coniugium* nennt. S. 31 stellt 10 Beweisstellen zusammen, mit Zählbuchstaben davor, deren Zweck ich nicht ver-

stehe, zumal sie in der Einzelbesprechung auf den folgenden Seiten teilweise nicht stimmen. Nichts für die Herzensstimmung beweise 307 *noster amor* = *meus*, von Dido gesagt. Auf sie beziehe sich auch *curas* 448 wie 394 und das 395 folgende *amore*. Ferner scheide aus V. 520 und VI 473, wo es sich um die Liebe anderer Leute handelt. Die süße Liebe VI 455 bedeute herzliche Teilnahme, und das folgende verrate keine Gewissensbisse (vgl. IV 335 wider VI 460 f.), sondern treuen Gehorsam gegen die höhere Pflicht wie IV 361. Endlich *curam* 332 beziehe sich (s. schon Heinze) auf die Anstrengung des Äneas, sein Gefühl zu unterdrücken und nur die Vernunft sprechen zu lassen. Der Abschied sei ihm schmerzlich genug (360: spare uns beiden die brennende Pein deiner Vorwürfe), doch siege schließlich sein Pflichtgefühl, nicht sowohl über die Liebe als vielmehr über das Mitleid in seinem Herzen. Nach alle dem erscheint dem Verf. laut Kap. IV unsere Episode, namentlich in den letzten 400 Versen, als Tragödie: die Spannung werde durch den Umschlag zum Übeln erzeugt, Mitleid und Furcht erweckt, Ort, Zeit und Handlung zusammengedrängt, tragische Ironie erzielt (I 732 *hunc laetum diem!* und nach den Gebeten zu den segenspendenden Göttern IV 58 die Flüche 607 f.) und ergreifende Charaktere gezeichnet, neben der treuen Schwester, einer ständigen Rolle des Dramas, in stolzer Höhe einsam die *dux femina*, vergleichbar einer Boudicca (Tac. Agr. 16 und 31 dies Wort wiederholt) und Zenobia, ausgezeichnet durch Adel, Schönheit, Würde und dabei so ganz Weib.

Von dem erhabenen, bisweilen etwas unsichern Boden solcher Erörterungen und Ergüsse steigen die letzten drei Kapitel des Buches etwas herab, wenn sie Vergils Beziehungen zu Apollonius und Catull, die gelegentlich schon vorher gestreift werden, und seinen Ausdruck nüchtern betrachten. Sie werden auch immer kürzer. Das letzte wird durch eine vier Seiten lange Liste erotischer Worte gedehnt, nachdem es kurz gezeigt hat, daß Vergil sentimentale und anstößige Darstellung meidet wie Diminutiva, niedrige Ausdrücke (sittig spricht selbst Fama 193 f.) oder gar Schlüpfrigkeiten (vgl. den Euphemismus 169). Sein Ton sticht auffällig von dem des geist- und wortreichen Apollonius ab, der weit entfernt, ernst und sittlich zu wirken, sogar seine Gottheiten entsprechend dem leichten Wesen seiner Zeit, in der großen Stadt, am heitern Hofe schildert. Aus dem Leben gegriffen, den Frauen in Theokrits Id. 15 vergleichbar, erscheinen Γ 36 f. Athene und Here bei Aphrodite; als unartiger Knabe 92 Eros, der bei V. größer, verständiger und ein wohlerzogener Sohn ist. Unausgesprochen wird sein Pfeil vorausgesetzt, wenn Dido IV 2 und 69 f. wie Medea Γ 296 verwundet heißt, obgleich sie I 713 nur *ardescit tuendo*. Äneas vor Dido erinnert entfernt an Iason vor der Königin Hypsipyle Α 785 f. (so Coningtons Einl.

S. 37) und die Imperfekta IV 485 erklären sich wohl daraus, daß gemeint ist: ehe Herakles den Drachen erschlug [s. Heinze S. 138[1] zu Δ 1398]. Die Wolke um Iason Γ 210—214 [nicht unmittelbar aus Homer?] ist das dürftige Vorbild für V. Meist aber kürzt er stark und hebt die Sache ins Edle; vgl. wie die Liebenden bei der Begegnung am einsamen Hekatetempel sich Γ 966 sprachlos anschauen (A. I 613 nur *obstipuit Dido*) und das Frauenherz dann 1015 dem Fremdling zufliegt; ferner zu A. IV Anfang die zurück schwärmenden Gedanken Γ 451 f. wie den unruhigen Schlaf und Traum der Medea 618, die Teilnahme der Schwester 667 f. und die Angst und Scheu 681 f. trotz des heftigen Schmerzes *ἀμφὶ δ' ἀραιὰς ἶνας καὶ κεφαλῆς ὑπὸ νείατον ἰνίον ἄχρις* 716 f. bis zu dem Entschluß *ἐρρέτω αἰδώς* 784 und dem Brautlied der Nymphen in der Höhle Δ 1158. An dem Vorbilde hat de Witt manches auszusetzen, z. B. auch, daß die Schilderung der Nacht Γ 743—750 mehr dem städtischen Leben, A. IV 522 f. dagegen der Natur abgelauscht sei. Ich kann ihm da nicht immer folgen und beistimmen.

Daß A. IV fast ganz nach Apollonius gestaltet ist, ist eine übertriebene Behauptung von Macrobius Sat. V 17, 4. Wenigstens gleich viel Züge entsprechen der Leidensgeschichte der [von Apoll. Γ 996 f. erwähnten] Ariadne bei Catull 64. Wie diese verlassen von einem Uferfelsen aus 57 und 126 ausschaut, so Dido auf ihrer Burgwarte IV 410 und 586. Ariadnes Monolog mit lebhaften Klagen, Fragen, Ängsten, Wünschen und Flüchen ist von V. dramatisch aufgelöst in Zwiegespräche, bis Dido 533 f. auch zu sich selber redet. Besonders entspricht der Vorwurf der Untreue V. 305 f. ~ C. 132 f., der Zweifel am menschlichen Ursprung des Verräters V. 365 f. ~ C. 154 f., der Entschluß zu sterben V. 547 ~ C. 187. In der Form zeigt *quiane* bei V. 538 die Eigenart von C. 180 und 184, der mit *quemne* und *quine* die Antwort auf eine Frage durch eine neue Frage gibt. Den Vergleich 441 f. hat V. vielleicht aus C. 105—111 entnommen und nach seiner Gewohnheit umgebogen. Bei den Flüchen, zu denen noch auf Parthenius 27 und 31 verwiesen wird, klingt auch im Wortlaut entsprechend V. 612 *nostras audite preces* ~ C. 195 *meas audite querelas*. Ähnlich der Versschluß V. 1 ~ C. 250, V. 10 ~ C. 176, V. 21 ~ C. 181, V. 532 ~ C, 62, vielleicht auch V. 697 ~ C. 253; der ganze Vers V. 316 ~ C. 141 und der noch längere Wunsch V. 656 f. *di . . carinae* ~ C. 171 f. *utinam . . puppes* (vgl. Heinze S. 133[2]). Einen Zusammenhang zwischen V. 79 *pendet . . narrantis ab ore* und C. 69 f. *ex te . . pendebat* finde ich nicht möglich, zwei andere von den Parallelen S. 72 f. nicht sicher. Auch sonst habe ich noch einige Bedenken, z. B. wenn *more ferae* A. IV 551 wieder (wie von Heyne, Wagner, Conington) auf ein einsames Leben gedeutet und die *feritas* des Metabus XI 568, die Trauer des Orpheus G. IV 516 oder die Keuschheit des Hippo-

lytos verglichen, ja ein eigener Daphne-Typus angenommen wird. Daß die Beschreibung Karthagos I 419 f. an Rom erinnern und daß römisches Vorurteil für univirae die Gedanken der Dido beeinflussen sollte, kann ich nicht glauben. Auch kaum, daß Vergils Liebe zu seinem Vater sich in dem guten Verhältnis des Cupido zu seiner Mutter Venus spiegele, wie auch sonst bei Pallas-Euander, Lausus-Mezentius und Camilla-Metabus. Aber trotz solcher Kühnheit und einer gewissen Breite (S. 66 und 73 wiederholt W. wörtlich 7 Verse, die S. 67 f. einmal in größerem Zusammenhange stehend genügen dürften) ist die inhaltreiche Arbeit doch verdienstlich und lesenswert.

44) Josef Lindenthal, Ist das V. Buch der Äneis nach dem VI. geschrieben? Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums in Oberhollabrunn 1904. 30 S. 8.

Seit Conrads nimmt man meist an, A. V sei jünger als VI. Das Gegenteil sucht im Anschluß an eine beiläufige Frage in meinem JB. 1903 S. 204 f. der vorliegende Aufsatz zu erweisen. Nach Donats Angaben hat V. die Äneis zuerst in Prosa entworfen, den Stoff auf 12 Bücher verteilt und bald hier und bald dort ein Stück bearbeitet, je nachdem er Lust hatte. An seiner Arbeit nahmen außer Augustus überhaupt Roms literarische Größen lebhaften Anteil, wie wir das aus Properz wissen. Jedenfalls wird sie im kleinen Kreise vorgelesen, besprochen und begutachtet worden sein. Von einer andern Einteilung des Stoffes wäre da gewiß eine Nachricht auf uns gekommen. Und die drei i. J. 23 (also ziemlich spät!) vorgelesenen Bücher brauchen nicht zuerst verfaßt oder gar damals allein fertig gewesen zu sein, sondern die erste Hälfte des Gedichts mußte man wenigstens dem Inhalt nach kennen. So war nach L. das fünfte Buch außer dem Trojaspiel fertig, als das sechste begonnen wurde, das wiederholt und genau das vorhergehende voraussetzt.

Wie die Heldenschau in VI mit einem Hinweis auf den toten Marcellus schloß, so vielleicht die Festspiele in V mit einer Anspielung auf den noch lebenden Marcellus, wenn er einmal wie Iulus V 545 f. der Führer des Trojaspiels gewesen sein sollte. Dies Reiterkunststück ist 66 f. nicht mit in Aussicht genommen, Ascanius bei der Vorbereitung des Festes 74 anwesend und als Enkel natürlich Zuschauer bei den Spielen samt der übrigen Jugend, welche beim Wettlauf womöglich beteiligt wurde. Außerdem mußte das Reiterspiel gut eingeübt sein, wenn ein Mißerfolg vermieden werden sollte. Endlich schlösse das Wunder mit dem Pfeile des Acestes 525 f. entsprechend dem anfänglichen 84 f. die Festspiele besser ab als die tendenziösen Verse 596 f. Nach alledem hält L. das Trojaspiel gleich der Marcellusepisode in VI für eine spätere Einlage. Ich auch. Aber rechte Beweiskraft für das

Thema probandum kann ich diesem Teile der Erörterung L.s nicht zuerkennen. Mehr dem folgenden.

Die eine Stelle V 721—45 wird in VI dreimal berücksichtigt. Die Bitte um Aufklärung über das Ziel (dessen sonstige Schwierigkeiten meine Anm. zu I 205 erörtert) ist folgerichtig; sogar *Latio* ohne Präposition ist VI 67 aus V 731 wiederholt. Ebenso stimmen die *mandata* VI 116 und des Anchises Erwartung 687 zu V 730 f. Also stand der Plan in V fest; die längere Aussprache zwischen Vater und Sohn wird V 738 f. abgebrochen und für VI aufgespart. Wenn Ribb. Prol. 61 f. annimmt, in VI sei nachträglich einzelnes geändert, so macht L. dagegen geltend, daß dann doch auch die von Norden S. 44 anerkannte Dublette VI 83 f. und 880 f. ausgeglichen sein könnte und sollte. Ferner findet er auch keinen unerträglichen Widerspruch zwischen V 827 f. und VI 337—383. Das Wetter sei an sich günstig, stelle sich aber für Palinurus nicht so dar, der natürlich friere; ein Sturm werde durch *maria aspera* 351 und die Wogen 354 nicht erwiesen; der starke Süd, der 355 weht, könne sich erst nach der Landung in Cumä erhoben haben [die Berufung auf VII 23/7 ist wegen VII 8 nicht beweiskräftig]. Wie mit der Witterung, sucht sich L. auch mit der Zwischenzeit abzufinden, welche Palinurus auf dem Meere schwimmen soll; s. meine Anm. zu VI 338, wo L. übrigens an *Libycus cursus* gleich Heinze S. 141 Anm. nicht anstößt. Er meint, V. habe den Unterschied in den Zeitangaben entweder übersehen oder in V nachträglich durch ein paar Verse beseitigen wollen. Jedenfalls sei die Palinurusepisode in V notwendig, in VI eigentlich ein Hemmnis, aber eben eingefügt, weil durch V bedingt. Schließlich verwertet er auch Serv. zu V Schluß und VI Anfang anders als Conrads: die Worte *duo versus huic iuncti fuerunt* beweisen ihm, daß V fertig vorlag, als VI begonnen wurde, aber auf keinen Fall, daß V nach VI verfaßt sei.

45) **Salomon Reinach**, *Ἄωροι βιαιοθάνατοι.* Archiv für Religionswissenschaft IX (1906) S. 312—322.

R. findet es auffällig, daß A. VI 426 f. in der Vorhölle neben Verurteilten, Selbstmördern und Opfern des Krieges nur Säuglinge, aber keine an Krankheit oder durch Unfall verstorbenen Kinder [überhaupt Menschen?] bis zur Vollendung der ihnen eigentlich zukommenden Lebenszeit nachreifen (s. JB. 1895 S. 252 f. 257 und 260). Er erklärt sich das aus einem Mißverständnis, das vielleicht schon einem Vorgänger V.s zur Last zu legen sei. Ursprünglich würden, wie die Petrusapokalypse verrate, solche *ἄωροι* gemeint sein, denen ihre Mütter *ἄγαμοι συλλαβοῦσαι καὶ ἐκτρώσασαι* das Leben mißgönnt hätten. Dieser Sünde vergleicht R. zwei andere Verbrechen der Verneinung des Willens zum Leben, Selbstmord und Onanie, welche an und für sich weder im jüdischen Priestergesetz noch im literarischen

Griechentum verboten sind, wohl aber in der volkstümlichen Eschatologie der Orphiker, nach der sie dann auch im Christentum verpönt erscheinen.

S. 313 Anm. 1 verlangt R. für A. VI 539 *fando* st. *flendo,* weil weder Äneas weine noch Deiphobus oder Sibylla. Sachlich wohl denkbar, aber bei dem sentimentalen Dichter schwerlich nötig.

46) **Salomon Reinach, Cultes, Mythes et Religions.** Band II. Paris 1906, Ernest Leroux. 467 S. gr. 8.

Außer zwei schon nach ihrer ersten Veröffentlichung von mir berücksichtigten Aufsätzen über B. 4 (s. o. Nr. 13) und über Sisyphus und andere Sträflinge in der Unterwelt (S. 159—205; vgl. JB. 1903 S. 185) geht uns hier noch an, was S. 135—142 aus der Revue archéol. 1901 II S. 229—236 wiederholt wird: *suos Manes* A. VI 743 sei nicht direktes Objekt zu *patimur*, sondern ein Akkusativ der Beziehung zu dem intransitiv gemeinten Verb, zu verstehen als wenn dastünde *secundum s. M.* = wir leiden jeder nach dem Grade der Befleckung seiner Seele. Gegen diese mir bisher nicht bekannte Deutung verweise ich auf Ladewig II [12] und Norden S. 32 Anm. 1.

47) **Walther Volkmann, Untersuchungen zu Vergil, Horaz und Cicero.** Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu St. Maria-Magdalena. Breslau 1906 (Progr. Nr. 223). 27 S. 8.

S. 1—11 behandelt Volkmann Vergils Schildbeschreibung. Unbefriedigt von den bisherigen Erklärungen sucht er umsonst einen einheitlichen Plan. Besonders stören ihn die Verse 671/4, die weder ein Bild der Walstatt geben noch die richtige Stimmung schaffen, ja mit 675 und der zweiten Hälfte von 677 sich schlecht vertragen. Er will nun aber nicht durch, sondern hinter die vier Verse einen Strich machen: es seien zwei Schildbeschreibungen, deren zweite die ältere ersetzen sollte. Die erste Fassung, 673 f. mit dem Schildzeichen der Delphine schließend, das Äneas als Sohn der Venus führe (s. Pauly-Wissowa I 2767), hätte die einwandsfreie Gliederung Erde, Luft und Meer. Luft? wird man erstaunt fragen. Ja; nach Vergils Vorstellung sei der Tartarus in der Luft zu denken, heißt es S. 8 unter Berufung auf Norden S. 17 f. Aber in der Luft befindet sich m. E. höchstens das Elysium, und zwar nach anderer Vorstellung, während Vergil hier durch *alta ostia Ditis* 667 doch zeigt, daß der Tartarus wie in Buch VI in der Unterwelt liegen soll. Die zweite, endgültige Fassung soll wie die erste begonnen und dann (hinter 629?) die Schlacht von Actium unmittelbar angeknüpft haben. Dagegen scheint mir schon die Proposition *genus omne . . pugnataque in ordine bella* zu sprechen, die ja beibehalten werden soll. Lieber nehmen wir doch kleine Mängel mit in Kauf, selbst wenn der

'Meister der Technik' in den letzten 15 Versen, die nach Rom führen, die Dreiteilung in Erde, Unterwelt und Meer hinfällig macht. Zu Volkmanns Urteil über Lessings Verurteilung Vergils stimmt ungefähr mein Nachwort zu Buch VIII; nur schreibt er dem Hesiod wesentlich mehr Einfluß zu, dessen Technik man schon in Alexandrien (Theokr. 1, 27—56. Mosch. 2, 37—62. Apoll. Rhod. I 721—67) zum Vorbild nahm, weil man Homer unnachahmlich finden mochte.

Auch aus den beiden Aufsätzen über Horaz und Ciceros Somnium Scipionis läßt sich etwas für Vergil gewinnen, ohne daß er angemerkt ist: die fünf Zonen G. I 231 f. werden S. 12 und 18 f. und das große Jahr B. 4, 5 S. 22—26 mit erklärt. Hier kommt wieder (s. JB. 1905 S. 137) Posidonius als Gewährsmann in Frage. Etwa auch für G. III 349—383? Zu dem, was oben S. 163 über diese Episode gesagt ist, vgl. Volkmann S. 13 f.

48) Th. Thibaut, Interprétation des Vers 25 à 32 du IXe Livre de l'Énéide. Le Musée Belge XI (1907) S. 267—297.

Das Gleichnis A. IX 30/2 malt nicht nur die Stärke des Italerheeres und seinen hitzigen Aufbruch und 'Afflux', sondern auch die großartige Zucht und Ruhe. Das beweist Thibaut, dem Ladewigs Deutung noch am meisten zusagt, aber doch nicht ganz genügt, in ungewöhnlich umständlicher Ausführung, indem er das Ziel des Dichters bei dem ganzen Werke, dann in der zweiten Hälfte und schließlich in Buch IX feststellt und die einzelnen Sätze, Verse (auch rhythmisch) und Worte genau betrachtet. Von Einzelheiten sei herausgehoben *surgens sedatis amnibus* = aus den Himalaya-Flüssen entstehend, qui sedati sunt, d. h. qui ont vite fait, très vite fait de se calmer, und *pingui flumine* = d'un cours lent, tranquille.

49) Wilhelm Schuhardt, Die Gleichnisse in Vergils Äneis. Beilage zum Jahresbericht des Realgymnasiums in Halberstadt 1904 (Progr. Nr. 303). 59 S. 8.

93 Gleichnisse sind lateinisch und in deutscher Übersetzung nacheinander sauber abgedruckt und dazu die Formel der Einführung wie die Reihenfolge von Gegenstand und Bild hervorgehoben. Kurze Vergleiche mit *ceu, modo, more, ritu, instar* u. a. wie II 797 *par .. simillima*, V 242 *noto citius*, VIII 691 *credas innare Cycladas* oder XII 84 *candore nives anteire* .. und Übertreibungen wie V 144 f. *non tam .. nec sic* (vgl. meine Anm. zu A. II 496 und B. 6, 29) werden absichtlich übergangen sein, doch fehlen auch einzelne andere Fälle; vgl. Thilos Index. Von Vorarbeiten scheint Sch. nicht einmal Weidners dritten Exkurs zu kennen. Seine paar Betrachtungen am Ende entsprechen ungefähr

denen von Kopetsch (s. JB. VIII 1882 S. 180), der seitdem von Caspers, Baur, Thomson u. a. weit überholt ist; vgl. JB. XI 325, XIX 109, XXI 271. In der Übersetzung stört formell I 430 *aestate nova* 'anfangs Sommer' und sachlich II 516 *praecipites* 'dicht geschart — wie flatternde Tauben'. Dem vorgedruckten Texte nach Ribbecks erster kleiner Ausgabe widerspricht die Verdeutschung I 396: *capsos respectare* 'auf die blicken, die das Land bereits erreicht' und VIII 23: *sole repercusso* 'vom Widerschein der Sonne .. zurückgeworfen'.

50) **Theodor Plüß, Das Gleichnis in erzählender Dichtung.** Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner. Basel 1907. S. 40—64.

Das Wesen des Gleichnisses ist nach Pl. nicht, wie man bisher meist annahm, Anschauung und Anschaulichkeit — da wäre es oft zwecklos oder gar zweckwidrig, namentlich wenn es kurz, übertrieben oder gehäuft erscheint; auch nicht Stimmungsgehalt, Obertöne, Nebenbild oder äußeres Beiwerk, wie einzelne Neuere meinen; sondern empfindungsvolle Vorstellung, die durch Erinnerung an frühere Anschauungen und deren nachträgliche Verbindung entsteht. Zweckmäßig oder notwendig erscheint ihm die Vorstellungseinheit in Gleichnis und Hauptvorgang, z. B. wenn bei Homer ε 50—54 Vogel und Gott mit überlegener Sicherheit über das Meer jagen. Manchmal bewirkt der Kontrast die Ideenassoziation, wie in Dantes Hölle 21, 7—21, wo das klare, vielseitige, zweckvolle Treiben bei den Pechpfannen im Arsenal von Venedig dem wüsten, end- und ziellosen Pechbrodel des Höllenpfuhls zur Seite gestellt wird. Die Beispiele stammen vor allem aus Homer, aber auch die spätere Zeit bis auf Goethe und G. Keller findet Beachtung. Vergil wird S. 53 gestreift. Seinen Gleichnissen werde man nicht gerecht, wenn man übersieht, wie er das Entlehnte umbildet oder ihm 'die persönliche Note' gibt. Auch ihm müsse man unter diesem Vorbehalt das 'Recht aufs Nehmen' zuerkennen wie einem Rubens, Händel, Molière, Goethe u. a. Die gründliche und feinfühlige Betrachtung mündet in einen allgemeinen Ausblick auf den jetzigen Betrieb von Wissenschaft, Bildung und Kunst: Sehen, Anschauung, Wirklichkeit schätzen wir mit Recht; aber wenn diese Vorzüge nicht bloß das erste, sondern auch das letzte Ziel sein sollen, überschätze man sie gegenüber dem Empfinden und Vorstellen und einer allgemeinen höheren Wahrheit.

Der Anregung von Plüß folgt R. M. Meyer, der 'das Gleichnis' in den Neuen Jahrbüchern XI (1908) S. 63—72 behandelt. Er kommt, etwas abweichend, zu dem Schluß: bei der Metapher überwiegen Vorstellung und Stimmung, bei dem Gleichnis, das behufs verdeutlichender Analogie hinzutritt, die Anschauung.

V. Sprachliches.

51) **Monroe Nichols Weltmore, The plan and scope of a Vergil-lexicon with specimen articles.** New-Haven, Conn. 1904. 128 S. 8.

Mir nur bekannt aus der Anzeige von E. Kalinka, der in der Berl. philol. WS. 1907 Sp. 1610/3 mancherlei Wünsche vorträgt, welche noch zu berücksichtigen blieben.

52) **Johannes Zwicker, De vocabulis et rebus gallicis sive transpadanis apud Vergilium.** Diss. inaug. Leipzig 1905 (Emil Graefe). 94 S. 8. — Vgl. P. Jahn, DLZ. 1906 Sp. 2080.

Aus dem Keltenlande stammen, wie die Einleitung zeigt, nachweislich 25 römische Schriftsteller, vermutlich sogar noch mehr. Mundartliche Besonderheiten, die nach E. Windisch den späteren lombardischen Dialekt beeinflußt haben könnten, werden ihnen im Altertum selten nachgesagt: vom schlechten Latein der Provinzialen, auch der Gallier und besonders des Statius Cäcilius, spricht Cic. Epist. IX 15, 2. ad Att. VII 3, 10. Brutus 170/2 und 258, von Barbarismen der Aussprache Hor. Sat. I 10,36. Quint. I 5, 8 und 55/7 nebst Gell. XI 7, 4. Über Vergil verlautet nichts dergleichen als etwa bei Macr. Sat. VI 4, 23: *peregrina verba non respuit*; nicht einmal die obtrectatores wittern bei ihm Mantuanitas. Dennoch traut ihm Zwicker, jedenfalls von Fr. Marx angeregt, einen gewissen Erdgeruch zu und untersucht daraufhin seine Heimat und Familie, seine Sprache und allerlei sachliche Bemerkungen.

Als keltisch gilt zunächst *Andes*[1]), dessen wohl nicht lateinischer Stamm in einer größeren Zahl von Ableitungen wiederzukehren scheint, die sich namentlich in Band V des CIL. finden, also in Oberitalien. Auffallend oft erscheint auf gallischem Boden auch der Name *Magius* und *Magia* nebst Ableitungen (89 Fälle in Band V, 41 in III, 25 in XII); ähnlich *Polla* und *Silo* (so heißt die Mutter und ein Bruder unseres Dichters). Bei dem Namen Vergilius will die Statistik der Liste S. 19 nichts beweisen; doch hilft da die Linguistik, wenn ihn Zeuß, Fick u. a. auf eine keltische Wurzel zurückführen. Keltischen Baumkult entdeckt Zw. in Donats Bericht über Vergils Geburt, besonders wenn die Mutter more regionis einen Pappelzweig gepflanzt haben soll. Gallische Ausdrücke werden auch von alten Erklärern angeführt, z. B. zu *ulula* B. 8, 55 in den Berner Scholien: quam avem Galli cavannum

[1]) Schon O. Brugmann behauptet im Archiv f. lat. Lex. und Gramm. XIII (1904) S. 134, daß Andes keltisch sei; und zwar bezeichne es, wie der Artikel im Thesaurus II zeige, keine einzelne Ortschaft, sondern den Heimatgau: V. sei geboren *in Andibus* oder *vico Andico*. 'Sohn eines keltischen Dorfes' nennt ihn auch v. Wilamowitz, Reden und Vorträge 1901 S. 268, aber 'aus umbrischem Blute', wie er denn auch vorher S. 265 Maro umbrisch = Dorfschulze deutet.

nuncupant und zu *fermentum* G. III 380 bei Servius: potionis genus est quod cervesia nominatur — zwei keltische Namen nach Holder, die aber nicht bei V. vorkommen. Jene Scholiasten kannten also wohl die Landessprache, ganz sicher Iunius Philargyrius aus Mailand (Schol. Bern. S. 839 H.), und spürten gern keltische Züge auf; so Serv. G. IV 217. A. III 56 und IX 746 (749) — nach Zw. unrichtig, weil das dort Geschilderte nicht spezifisch gallischer Brauch ist. Ähnlich urteilt er über den Mistelzweig A. VI 136, den Plin. N. H. XVI 249 auf Druidenlehren beziehen möchte, wogegen Norden S. 162f. zitiert wird. Das Märchen von der Windempfängnis der Stuten G. III 273f. ist aus dem gleichen Grunde nicht beweiskräftig; s. S. 89 Anm. Sonst aber verwertet Kap. III eine Menge von Tatsachen, die Vergil erwähnt und alte Nachrichten mehr oder weniger deutlich als oberitalisch bezeichnen: die Hütten der Hirten, die Kähne G. I 262, den Bergbau II 165f. Dazu kommt die Bienenpflege, je fünf Besonderheiten über Viehzucht und Ackerbau (gallische Fachschriftsteller S. 59 zusammengesucht), unter denen aber Zw. die von Plin. XVIII 172 den Rätern zugeschriebene Erfindung des Pfluges (*ploum* Holder) selber abtut durch den Hinweis auf Cato und Varro, und 13 heimische Pflanzen. Hier wird die Rebe am reichlichsten bedacht und sogar angegeben, daß V. das Weingesenk aus Maßholder und die gallischen Holzfässer (Plin. XIV 12 und 132) nicht nennt. Endlich sollen persönliche Erfahrungen (*vidi* G. I 193. 197. 318) und Erinnerungen an oberitalische Orte (8 zuerst bei V. genannt) und das Heimatland im allgemeinen (sicher viermal in der Äneis, sonst noch viel öfter) das Bild vervollständigen. Freilich, gallische Hirtennamen fehlen ganz: selbst *Stimicho* B. 5, 55 [s. Wendel, De nom. buc. 50] und *Ballista* im Erstlingsgedicht (Philarg. I S. 5, 2: *qui erat in Calabria*) scheinen eher griechisch als keltisch zu sein.

Die sprachlichen Beweise behandelt Kap. II. Mit Unrecht als gallisch bezeichnet werden anderwärts drei Worte, die sich im Lateinischen zuerst bei V. finden: das hebräische Lehnwort *baccar* (schon im Griechischen) sowie *bufo* und *tofus* (das Keltische kennt kein f). Ohne Bedeutung für unsere Frage findet Zw. auch 15 Worte, die zwar keltisch sein könnten, aber schon vor V. üblich waren. Dazu gehört auch trotz D. Serv. G. II 88 *volaemum*, das nach Plin. XV 56 schon bei Cato stand und samt *vola* aus dem Oskischen stammen wird, und *vates*, das zwar keltisch ist, aber von V. weder aufgebracht noch, wie L. Müller meint, aufgefrischt ist. Stichhaltig sind zunächst die zwei Tiernamen *urus* (*gallica vox est* Macrob. VI 4, 23 und *βοῦς γερμανός* Corp. gloss. lat. II 211, 55) und *damma* (s. Holder und Plin. VIII 214, Mart. I 49, 23 u. a.) sowie von Pflanzen etwa *amellus* (G. IV 271f. von Landleuten am Mellaflusse benannt) und *saliunca* (außer Plin. XXI 43 s. Dioskorides I 7: *ἡ κελτικὴ νάρδος*). Weniger sicher erscheinen mir sieben andere Pflanzen, die Zw. hinzunimmt, ohne

einen bündigen Beweis anzutreten: in Ermangelung einer andern Ableitung werden sie meist dem Keltischen zugewiesen. Etwas günstiger steht es mit den Sachnamen *cateia* (zu *Teutonico ritu* A. VII 741 stimmt D. Servius: lingua Theotisca, aber Servius sagt tela Gallica und Zw. betont, daß die Teutonen vielleicht Kelten waren), *lancea* (Diod. V 30, 4 von den Galliern: λόγχας ἐκεῖνοι λαγκίας καλοῦσι) und *pilentum* (Porphyr. zu Hor. Ep. II 1, 192: Gallorum vehicula), während ich keinen Anlaß sehe, *pedum* hierherzuziehen. Ebenso bedenklich erscheint es mir, ungewöhnliche Ausdrücke wie *comminus* G. I 104 = παραχρῆμα, *mare* A. I 246, *volucrum raucarum* VII 705 oder gar das Masc. *lacertus* B. 2, 9 und das passivische *ante domandum* G. III 206 ohne weiteres als bodenständige Eigenheit anzusehen.

Dies ungefähr sind, nur etwas anders geordnet und aus dem rhetorischen Gerank gelöst, die Hauptergebnisse. Gewonnen sind sie durch sorgfältige und vielseitige Arbeit: nicht nur Vergil und die Scholien, sondern auch Glossen, Inschriften, Grammatiker und andere Quellen werden ausgenutzt, gelegentlich sogar Funde der Pfahlbauforschung herangezogen. Abweichende Meinungen versucht Zw. zu widerlegen (S. 21—24: V. kein Etrusker, was Gamurrini, und kein Umbrer, was Wilamowitz annimmt), wörtliche Entlehnungen aus Theokrit, Arat u. a. in Rechnung zu stellen (nur geht er damit noch nicht weit genug) und keltische Etyma nach Kräften festzusetzen. Ich weiß hierin nicht Bescheid, höre jedoch von kundiger Seite, daß man meist noch nicht vorsichtig genug deute, wie denn auch Windisch laut Anm. 1 S. 27 warnend darauf hingewiesen hat, daß außer den Kelten auch Veneter, Ligurer, Umbrer, Tusker und Räter auf die transpadanische Sprache eingewirkt haben. Auch anderwärts können Einzelheiten Bedenken machen, wie die Aufnahme der Namen Flaccus und Paulus in die Liste S. 19, da das doch wohl ursprünglich echt lateinische Adjektiva sein werden: mir scheint höchstens die Nebenform Polla etwas beweisen zu können. Kurz: der besonnene Vorsatz *ne nimis* (S. 65) wäre m. E. noch öfter zu betätigen gewesen.

53) G. B. Cottino, La flessione dei nomi Greci in Virgilio. Torino 1906, F. Casanova e C^ia^. 55 S. 8. — Vgl. G. Cupaivolo, Boll. di fil. class. 1907 S. 152; L. Heitkamp, Neue phil. Rundsch. 1907 S. 77; R. Helm, Berl. phil. WS. 1907 Sp. 1548.

In den Breslauer philol. Abhandlungen IX 2 (1903) handelt L. Sniehotta De vocum Graecarum apud poetas Latinos dactylicos ab Enni usque ad Ovidi tempora usu. An ihm hat C. einiges auszustellen und zu berichtigen, wie namentlich das Vorwort andeutet. Er selber faßt seine Aufgabe enger und verfährt dann ziemlich umständlich. Er zählt nämlich hinter einer allgemeinen Einleitung die einzelnen Erscheinungen nach den verschiedenen Deklinationen, Kasus und Endungen auf und begleitet sie mit

kritischen Angaben, sprachgeschichtlichen Rückblicken und statistischen Listen — ganz willkommen, wenn nur Vollständigkeit erreicht wäre! Noch weniger befriedigt im zweiten Teile die besondere Feststellung der Grundsätze und Grenzen, die der Dichter im Auge hatte, da sie mehr breit als scharf wird. In den Schlußfolgerungen finden wir u. a. folgendes: V. gehört zu der gräzisierenden neuen Schule, ohne jedoch ganz auf Archaismen zu verzichten. Er führt keine griechischen Endungen neu ein wie z. B. Ovid den Gen. auf *-es*, hält vielmehr die lateinischen fest, wo sie bereits geläufig waren wie bei *Cretam*, während er manche Wörter griechisch dekliniert, z. B. auf *-os* und *-on*, vielleicht weil diese Formen bei diesen Worten zu seiner Zeit üblicher waren (S. 53). Von Stämmen auf *-ant-* bildet er den Nominativ auf *-as* bis auf *Atlans*, das wohl schon durch den Gebrauch unantastbar geworden war. So sehr V. den griech. Akkus. *aëra, Gorgona* usw. liebt, zieht er umgekehrt den lat. auf *-im* vor, wenn nicht metrischer Zwang vorliegt, der auch anderswo, z. B. beim Plural *-ēs* oder *-ĕs*, mit hereinspielt. Er gibt sogar gegen die gute Überlieferung für *Daphnin* B. 5, 52 und *Tarcho* VIII 603 den Ausschlag.

Über Einzelheiten ist etwa noch folgendes zu sagen. Daß die Vokative *Menalca, Iolla, Amynta* am Versende lateinischen Ausgang, d. h. kurzes *a* haben könnten, ist doch schwerlich anzunehmen. Wunderlich klingt die Erwägung S. 46[1], ob in *Nereus* A. II 419 das erste *e* vielleicht kurz sei. Die verschiedene Messung des doppelten *Hyla* B. 6, 44 wird S. 17 und 42 trotz vieler Worte nicht deutlich erklärt. Umgekehrt fehlt S. 23 eine genauere Besprechung von *Athŏn* G. I 322, wo C. in der Anm. 2 (nicht 1) trotz A. XII 701 einfach die regelmäßige zweite Deklination annimmt. Auch *Diomedem* A. XI 243 kommt S. 35[1] gar zu kurz weg. A. X 126 schreibt Ribbeck, dem C. sonst zu folgen angibt und wohl auch S. 27 die Anm. über Koestlinus entlehnt, nicht *Haemon*, sondern *Thaemon*, und zwar nach P, wie die erste Ausgabe sagte. Ein Versehen enthält die Liste S. 30 Z. 21: aus der folgenden Zeile gehört 7, 7 vor P (*Daphni*˜ M) und die hiervor stehende 8 vielmehr dahinter zu 68. Auch S. 31 ist wohl der Hinweis auf Anm. 4 ans Ende des ganzen Paragraphen zu rücken. Andre noch schlimmere Mängel bespricht schon Heitkamp, dem Nordens knappe, aber reichhaltige und zuverlässige Listen mehr zusagen.

54) Feodor Glöckner, Zum Gebrauch von *olli* bei Vergil. Arch. f. lat. Lexikogr. u. Gramm. XIV (1905) S. 185/8.

Nach Gl. ist *olli* A. I 254 nicht Adverb, wie Fr. Harder (Arch. II 1885 S. 317; s. JB. 1889 S. 422) mit Servius annahm, sondern Pronomen = τῇ, getrennt von dem Subst. *natae* = als der Tochter, wie V. oft 'homerischer als Homer' (vgl. *Α* 488 f. *σ* 158 f.)

grammatisch eng zusammengehörige Satzteile weit auseinanderrücke; vgl. A. II 146 f. 203 f. IV 60. 178 f. XII 901 u. ö.

55) R. Sabbadini, Riv. di filol. 33 (1905) S. 471/5.

In der Verbindung *urbem quam statuo, vestra est* A. I 573 sieht S. keine Attraktion, auch kein echtes Hyperbaton, sondern einen Archaismus, der nicht nur aus Plaut. Amph. 1009 zu belegen ist, sondern bereits aus umbrischen und oskischen Inschriften: das Relativpronomen sei noch nicht ganz vom indefiniten differenziert und bewahre deshalb seine enklitische Stellung; vgl. *τήν* Ilias I 72 im Übergange vom Demonstrativum zum Relativum.

Daß in alter Zeit vorschweben konnte *urbem aliquam statuo,* ⟨ea urbs⟩ *vestra est*, ist ja klar. Aber wie V. diese Parataxe unbewußt hervorgebracht haben soll, das kann ich nicht verstehen.

56) Theodor Düring, De Vergilii sermone epico capita selecta. Diss. inaug. Göttingen 1905. 80 S. 8.

Die aus Fr. Leos Schule hervorgegangene Abhandlung zeigt, nicht gerade in klassischem Latein, daß es nicht genügt, mit den alten Erklärern äußerlich rhetorische Figuren festzustellen wie *ἓν διὰ δυοῖν*, Epexegesis Serv. A. I 27, Tautologie II 627, Hysterologie IX 813 usw. Man hat vielmehr die Kunst des Dichters zu beachten, der durch solche Mittel eine besondere Deutlichkeit, Stimmung, Wirkung u. dgl. m. anstrebt. Das beweist D. namentlich, indem er V. mit Lukrez und späteren Dichtern oder auch die Äneis mit den früher verfaßten ländlichen Gedichten vergleicht, während er Einflüsse fester Floskeln aus Ennius weniger annimmt als Norden S. 372 u. ö. Im einzelnen behandeln Kapitel I und II die Begriffs- und Satz-Tautologie (beide nicht in den Bukolika, selten in den Georgika zu finden), III die Figur *ἀπὸ κοινοῦ*, IV das damit nahe verwandte Zeugma, V die Umbiegung der Konstruktion durch Vermengung zweier Gedanken oder infolge des Einschubs neuer Tatsachen, VI die genau genommen sinnwidrige Versetzung einzelner Worte, wobei nicht nur Adjektiva umspringen wie IX 455 *tepidaque recentem caede locum,* sondern auch Subjekt und Objekt I 237 *te sententia vertit*, Akkusativ und Ablativ IV 385 *mors anima seducit artus,* ja Objekts- und Verbalbegriff VIII 144 *temptamenta tui pepigi* = pangere tecum temptavi.

Dies letzte Kapitel ist das gehaltreichste. Es verwirft auch an der zuletzt genannten Stelle das meist angenommene Zeugma *legatos . . pepigi* und will aus *per artem* die Präposition zu *legatos* vorholen, wie G. II 63 *de* zweimal zu ergänzen ist. Wenig Neues bringt das kürzeste Kapitel IV, das außer dem bekannten Zeugma wie A. IV 375 eine zweite Art feststellt, wenn das selbe Verbum einmal im eigentlichen und dann gleich im übertragenen Sinne gebraucht wird wie II 654, V 508, auch II 688 *cum voce* = et

vocem. Am wenigsten erbaut das längste Kap. III, das in Selbstverständlichem zu breit und in Neuem zu kühn ist. Die schwierige Stelle VIII 57 deutet D. einfach ⟨*rectis*⟩ *ripis et recto flumine* und ebenso 143 ⟨*per*⟩ *caeli convexa, per auras*; ähnlich die leichtere IX 427 ⟨*in*⟩ *me, me* . ., was mir abgesehen von der so entstehenden Parenthese gar zu matt vorkommt. Bei *subit* XI 672 ist ein Dativ *labenti* kaum möglich, geschweige denn nötig. Und *premit* VIII 474 hat nicht *murum* aus der zweiten Hälfte des Verses zum Subjekt, sondern *nos* aus *claudimur*; das von D. verlangte Gegenstück zu *amni* ist vielmehr *Rutulus*. Nicht völlig überzeugend klingen auch die Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen Figur und Versschluß. Dagegen ist mit Recht wiederholt hervorgehoben, wie die Anapher manche Figur stützt und erleichtert. Für die beiden ersten Kapitel, wo appositionelle oder epexegetische Satzteile mit vielfältiger Funktion besprochen werden (*et* oder *que* = nämlich, d. h., wo, wann, indem, weil, daher), möchte ich auf die Studien von E. Groß verweisen (s. JB. 1905 S. 131 f.), auch für VI 282 und 734 'wie' vorschlagen und zu X 496 S. 11 Anm. noch VIII 731 nachtragen.

Eine Liste am Ende des Buches weist die 24 wichtigsten Neuerungen D.s nach. Bei II 204 spricht er gegen die Interpunktion von Plüß (Vergil und die ep. Kunst S. 61: hinter *angues* starker Einschnitt), da *per alta* trotz des dazwischentretenden *incumbunt pelago* dem schließenden *tendunt* zuschwebe; III 576 gegen die Deutung von Henry, da *sub auras* dem Sinne nach zu *exaestuat* gehöre wie *per silvam* VIII 82 zu *conspicitur* (s. o. S. 159 Leo); IV 399 gegen Segebade und Georgii: *robora* sei vielmehr = *remos*. V 512 bezieht er *rapidus* auf *figit*, da das Perf. *vocavit* einen Nebensatz vertrete, wie IX 17 *fugientem* über den Zwischensatz hinweg auf *agnovit iuvenis* [vgl. X 800]. Zu *egentes* VII 197 denkt er sich nicht *rates* hinzu, sondern homines. Und IX 773 gehört ihm *manu* zwar nicht grammatisch, aber logisch zu *felicior*: 'er hatte eine glückliche Hand'.

57) **Johann Endt, Der Gebrauch der Apostrophe bei den lateinischen Epikern.** Wiener Stud. XXVII (1905) S. 106—129.

Die römischen Epiker bedienen sich der Apostrophe viel öfter als Homer, der in der Ilias wenige Helden, in der Odyssee nur den Eumaios anredet. Sie wollen dadurch viele Kämpfer interessant machen, schließlich auch die belebte und unbelebte Natur. Nur bei den Römern findet sich dabei die Absicht, lyrisch zu wirken. Manchmal wirkt das Streben nach kurzen Silben mit. Schließlich ist die Apostrophe wohl gar bloße Manier. Bei Vergil ist bereits ein Ansatz zu sehen, sie durch drei oder vier Zeilen aufrechtzuerhalten; s. A. VII 1—4. X 324/7. XII 542/7.

Ich füge hinzu, daß die Verbreitung der Apostrophe wohl aus dem späteren Griechentum stammen wird: in den 63 Versen

der vierten Ekloge finden sich neun Anreden. Bemerkenswert ist auch noch, wie B. 7, 45f. der dritte Begriff als Nominativ in den Relativsatz gezogen und nicht an der Apostrophe beteiligt wird: *Muscosi fontes et.. herba et, quae vos.. tegit arbutus umbra, solstitium pecori defendite!*

VI. Anhang, alte Erläuterungen und spätere Sagen.

58) Fr. Vollmer, Die kleineren Gedichte Vergils. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Klasse der K. B. Akademie der Wissenschaften zu München 1907, Heft III (erschienen 1908) S. 335—374.

Ist die Appendix Vergiliana echt? Mit dieser Frage beginnt der Aufsatz, dessen Anzeige ich hier einschalten muß, weil bei seinem Erscheinen der Anfang meines Jahresberichts, wohin eigentlich diese 'breitere Grundlage für die Cirisforschung' (s. o. S. 155 f.) zunächst gehören würde, schon gedruckt vorliegt. Die Antwort ist ein entschiedenes Ja, wenigstens für die durch Donat und Servius überlieferte 'Liste Suetons', der sieben Gedichte als echt, die Ätna als zweifelhaft angesehen habe; vgl. o. S. 141. Ein Katalog des 727 gegründeten Klosters Murbach im Wasgau (s. H. Bloch, Straßburger Festschrift zur 46. Philologenversammlung, 1901 S. 257 —285) verzeichnet außer den drei zweifellos anerkannten Werken Vergils einen vierten Band: Dire, Culex, Aetna, Copa, Maecenas, Ciris, Catalepion(so), Priapea und Moretum. Das wäre demnach die reine alte Liste und Ordnung des aus dem Altertum überkommenen Corpus der kleinen Gedichte, in der nur die Epigramme fehlen, vermutlich durch einen Zufall, während Maecenas und Moretum im ersten Jahrhundert eingedrungen sein mögen.

Durchschlagende Beweise gegen die Echtheit der vielleicht unmittelbar nach Vergils Tode herausgegebenen Gedichte vermißt Vollmer, während er das ganze Corpus durch Zitate hinlänglich verankert findet. Schon den Titel *κατὰ λεπτόν*, der auf Arat zurückgeht, und die wechselnden Metra darin möchte er eher dem Vergil selber als einem Späteren zutrauen. Die Copa brauche nicht jünger zu sein als die Äneis, und 'dies entzückende Gedicht' könne doch Vergils Dichterruhm nur erhöhen. Die Dirae, natürlich ohne die Lydia, seien als eine Ekloge zu betrachten, die das genaue Gegenstück zur ersten bildet (vgl. schon P. Jahn, Progr. des Kölln. Gymn. in Berlin 1899 S. 31 f.), an griechische *ἀραί* angelehnt: wegen des allzu heftigen Tons sei sie zunächst von der Ausgabe ausgeschlossen worden, da der Dichter entschädigt oder versöhnt worden war; nach seinem Tode blieb selbstverständlich kein Anstoß an der Veröffentlichung mehr zu befürchten. Wenn der Culex gegen den sonstigen Brauch keine älteren lateinischen Verse benutze, sondern nur griechische parodiere, so erkläre sich

das daraus, daß eben eine alexandrinische Vorlage ziemlich treu wiedergegeben sein werde.

Der zweite und wichtigste Teil des Vortrags betrachtet nun die Ciris für sich und stellt fest: a) sprachliche Unterschiede sind nicht so stark, daß Silligs Verurteilung aufrecht zu halten wäre; b) gleiche oder ähnliche Stellen in der Ciris und in V.s größeren Werken gestatten, ja empfehlen, beiderseits den selben Verfasser anzunehmen; c) auch der Adressat und die persönlichen Umstände des Dichters verwehren diese Annahme nicht, da Vergils Verkehr mit Messala zwar nicht bezeugt, aber keineswegs unwahrscheinlich ist und seine Anschauungen, besonders G. II 475 f., zu den Gedanken der Ciris ganz gut passen. Am ausführlichsten wird Teil b behandelt. Ähnlich wie die Berührungen der Äneis mit den ländlichen Gedichten (S. 363) stellt Vollmer die Parallelen zwischen der Ciris und dem echten Vergil zusammen (S. 365/9), und zwar in der Weise, daß er die Cirisstellen in einer Mittelreihe zwischen denen aus den ländlichen Gedichten und der Äneis aufzählt und in zahlreichen, zum Teil längeren Anmerkungen betrachtet. Die Ansichten von Skutsch und Leo wägt er dabei unbefangen ab und macht die einzige Stelle, welche die Ciris hinter die Äneis zu schieben droht (s. o. S. 154 f. über Sudhaus), dadurch unschädlich, daß er sie ruhig mit aus der hellenistischen Vorlage übernommen sein läßt. So stimmt denn sein Ergebnis im ganzen zu dem oben angezeigten P. Jahns.

Der Schluß greift wieder allgemeiner aus. Weil die Schule nur Bukolika, Georgika und Äneis las, wurden alle andern Werke auch in den Lebensbeschreibungen und Erklärungen beiseite geschoben und das Bild von Vergils Art und Kunst nachgerade nur durch Züge aus den drei größeren Gedichten gewonnen. Sein Schwanken zwischen Dichtkunst und Philosophie, der anfängliche Anschluß an Catull, selbst in der gelehrtesten Poesie, die rührende Fürsorge für die Seinen usw. — alles das fehlt in den üblichen Biographien. Man nahm sogar für wahrscheinlich hin, daß ein Dichter wie Vergil bis zu seinem dreißigsten Lebensjahre nichts Erhaltenswertes geschaffen habe. Hier soll ihm wieder zu seinem Recht und Eigentum verholfen sein.

59) R. Ellis, Appendix Vergiliana. Oxford 1907, Clarendon press. XVI u. 88 S. 8.

Ich kenne das Buch bisher nur aus Anzeigen. Fr. Skutsch lobt in der DLZ. 1907 Sp. 2273/5 den reichen Apparat, ohne jedoch alles gleichmäßig ausgeschöpft zu sehen, und findet besonders mißlich, daß keine Interpretation näheren Aufschluß gibt. Ebenso ist Fr. Vollmer in der Berl. philol. WS. 1907 Sp. 1580/2 nicht ganz befriedigt. Vgl. auch R. Sabbadini, Boll. di fil. class. 1907 S. 127/9.

60) Rudolf Neuhöfer, Básně Catalepton přičítané P. Vergiliov Maronovi. V Kroměříži 1905. 62 S. 8.

Vier Gymnasialprogramme von Kremsier, aus den Jahren 1902—05 zusammengedruckt, behandeln vermutlich den Titel, Inhalt, Verfasser, Sprachgebrauch und Versbau der Catalepton genannten Appendixgedichte. Die Literatur scheint N. zu beherrschen. Aber weiter kann ich nichts berichten, da er seine Gedanken nicht für größere Kreise veröffentlicht, sondern in einer Sprache verheimlicht hat, die auch ihm, nach seinem Namen zu schließen, ursprünglich fremd sein dürfte.

61) Ettore Bignone liefert Note critiche all' Appendix Vergiliana in der Riv. di filol. 35 (1907) S. 588—600 wie ebenda S. 489—491 und 492—497 Oreste Nazari und Ettore de Marchi zu Epigramm 1 *Delia* und 11 (14) *Quis deus, Octavi* —.

---

62) Paul Weßner, Aemilius Asper. Ein Beitrag zur römischen Literaturgeschichte. Beilage zum Jahresbericht der Lateinischen Hauptschule in den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. 1905 (Progr. Nr. 281). 50 S. 4. — Vgl. R. Kauer, Berl. phil. WS. 1907 Sp. 1424/7.

Der Anhang stellt S. 46—50 über 40 Bruchstücke von Aspers Vergilkommentar zusammen. Teil I bestimmt dessen Lebenszeit. Sie liegt zwischen der Mitte des ersten und der des dritten Jahrhunderts, da Asper in den Schol. Veron. zu A. III 691 den Cornutus kennt und anderseits von Romanus bei Charisius zitiert ist. Wenn er im sog. Probus (Thilo-Hagen III 2 S. 337, 25 und 341, 18) bekämpft wird, so folgert W. daraus nicht mit O. Jahn, daß Asper älter sei als der Berytier; denn diesem gehöre weder die Vergilvita, die vielmehr auf Sueton zurückgehe, noch die Einleitung zu den Bukolika (S. 324, 8—329, 16), die aus verschiedenen Teilen von ungleicher Art und ungleichem Werte besteht, noch der dann folgende Kommentar, der ganz lückenhaft nur einen Auszug, kein einheitliches Werk bilde und zu B. 6, 31 und G. I 233 lange Einlagen andern Ursprungs biete, erst nach Aspers Zeit verfaßt. Da nun Sueton De grammaticis den A. nicht erwähnt, kommt W. für diesen auf die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts, was vielleicht noch dadurch bestätigt wird, daß er Fronto gekannt haben mag; s. Serv. zu A. VII 30 mit IX 416. Auf die selbe Zeit führt Aspers Neigung für das Altrömische (Varro) und seine griechisch-römische Doppelbildung (Homer, Apollodor, Menander bekannt), die er z. B. mit Gellius (bes. II 23 vergleichbar) gemein hat. Das lehrt nebenbei der zweite Teil, in welchem W. S. 12—43 Aspers Erklärertätigkeit für Terenz beobachtet und Ribbecks Charakteristik (Prol. 128 f.) zu ergänzen sucht.

63) In der Berl. philol. Wochenschrift 1906 Sp. 607 vervollständigt R. Sabbadini aus Petrarcas Ambrosianischer Vergilhandschrift das Scholion des D. Servius zu A. III 58: 'proceres' qui processerunt ante alios; unde et 'proceres' tigna, quae alia tigna porro excesserunt (vgl. Serv. I 740). Die Handschrift beginnt den Satz mit 'Varro ad Ciceronem dicit', also De lingua lat. XI—XXV.

64) **Tiberi Claudi Donati ad Tiberium Claudium Maximum Donatianum filium suum interpretationes Vergilianae.** Primum ad vetustissimorum codicum fidem recognitas edidit **Henricus Georgii.** Volumen I: Aeneidos libri I—VI. Vol. II: Aen. l. VII—XII. Leipzig 1905 und 1906, B. G. Teubner. XLVI + 619 und 688 S. 8. 12 und 13 ℳ. — Vgl. P. Weßner, Berl. philol. WS. 1906 Sp. 297—307; Em. Thomas, Rev. crit. 1906 S. 24 f.; E. Wölfflin, Arch. f. lat. Lex. 1906 S. 62; S. E. Winbolt, Class. rev. 1907 S. 218.

Claudius Donatus, von Aelius Donatus (s. o. Nr. 2) zu unterscheiden, was Petrus Crinitus 1496 (s. Th. Mommsen, Rhein. Mus. XVI 1860 S. 139) zuerst vermutet und M. van der Hoeven in seiner Epistola ad Suringarium 1846 endgültig erwiesen hat, gehört ins 4. oder 5. Jahrhundert n. Chr. Er ist noch Heide, in Rom wenn nicht geboren, so doch sicher eingewöhnt, mit der guten Gesellschaft und ihrer Lebensweise vertraut, von Haus aus Jurist, aber vielseitig gebildet und gleich dem Vater des Statius (s. Silv. V 3, 176 f.) geneigt und geeignet, sich lehrhaft zu betätigen. So erläutert er in höheren Jahren die Äneis, und zwar zunächst für seinen Sohn, den er nicht nur im Proömium anredet, sondern auch in einem leider nur unvollständig erhaltenen Briefe hinter Buch XII; vielleicht sind auch Betrachtungen über kindliche Pflichten und Wünsche (zu den Stellen des Index II unter liberi und pater vgl. noch I S. 130, 23. 136, 8 und II S. 597, 11 f.) auf ihn gemünzt wie auch die eingestreute Lebensweisheit und stilistische Belehrung (s. Vorwort S. VII). Der Kommentar vermeidet den sozusagen rein philologischen Betrieb derer, welche den Schülern nichts Gescheites (*quod sapiat* I 1, 5) beizubringen wissen, z. B. eines Servius, den er kennt und benutzt, aber öfter bekämpft (s. S. X—XV). Er setzt sich vielmehr rhetorische, patriotische, ethische Ziele (Hoevens Ausdruck ästhetisch greift mir etwas zu hoch), während *historiae* d. h. sachliche Aufklärungen wie z. B. über den *artificiose* d. h. für rednerische Technik unverwertbaren und deshalb kurz, ja mehrfach flach behandelten Katalog A. VII 647 f. für ein dreizehntes Buch (II 97, 19) aufgespart werden, das auch im Nachwort noch geplant erscheint. Wenn die Jugendbildung im Mittelalter nicht in erster Linie auf Wissen und Kenntnisse, sondern auf die Bildung des Willens und Gemüts gerichtet war, wie ich das eben von Fr. Paulsen (Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwickelung, Leipzig 1906 S. 4)

treffend ausgedrückt finde, so begreift sich der Anklang, den Donat lange Zeit gefunden hat. Seine Vorzüge stellt Georgii S. IV f. in dreizehn Gruppen kurz zusammen[1]).

Die beste Überlieferung findet G. in drei Handschriften, die er selbst an Ort und Stelle verglichen hat. Das sind der Laurentianus XLV 15, in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Frankreich geschrieben, für A. I—V; der Vaticanus 1512, auch aus dem 9. Jahrhundert und aus Frankreich stammend, für A. VI—XII (also die selbe Verteilung der Bücher wie in vielen Serviushandschriften) und der Reginensis 1484 aus dem Ende des 9. Jahrhunderts für A. I—V und X 1—585, der ursprünglich auch sicher Buch IX (S. 186 vor X ist noch 'explicitus est' erhalten), wahrscheinlich vorher VI—VIII und vielleicht am Ende XI—XII ebenfalls enthielt. Dieser von G. neu herangeholte Cod. R ist nicht auf L und V, sondern auf einen allen dreien gemeinsamen Archetypus zurückzuführen, aus welchem auch die andern Textquellen stammen, wie namentlich acht große Lücken beweisen (S. XVI). Außer verschiedenen Bruchstücken (s. S. XXXVI f.) gibt es noch vier Handschriften des Ganzen aus dem 15. Jahrhundert, von denen G. einen Harlemensis und Oxoniensis ganz und einen Urbinas teilweise verglichen hat und in zweiter Reihe benutzt. Dazu kommt endlich der Archetypus der Editio princeps von Landinus (nur im Auszug, Florenz 1487 u. ö.) und von Paul Flavius (vollständig zuerst 1535 in Neapel veröffentlicht) mit zahllosen Fehlern und manchen Interpolationen. Selbst G. Fabricius (Basel 1547—51 mit Vergil und Servius zusammen) wiederholt noch viele Fehler und verschuldet nicht wenige neue wie auch die bisher letzte Ausgabe von Lucius (Basel 1613). Es ist unheimlich, wie viel die varia lectio zu verbessern hat, wenn es auch meist Kleinigkeiten sind.

---

[1]) Sogar unsere Sachkenntnis scheint erweitert zu werden, wenn in Band I S. 81 Z. 20 f. über den Namen der Burg von Karthago A. I 367 angegeben ist *byrsa graeca appellatione corium est et bursalf punica elocutione corium significatur*. Georgii setzt hiernach den Ursprung der Sage schon ins Punische: der zweite Teil von b u r s a l f sei אֶלֶף = Rind, der erste בִּצְרַת Fem. zum Masc. בְּצַר = Festung oder auch, was der Sage näher zu liegen scheine, בֶּצֶר = Geld. Unserer Vergilstelle noch näher käme, auch wieder mit Metathesis, die Ableitung von בָּשָׂר = Haut oder Fleisch, welche mein Amtsgenosse H. Bahr vorschlägt. Aber ich muß gestehen: so begreiflich ich die griechische Umdeutung *βύρσα* aus Bosra finde, so wenig Grund sehe ich für eine Volksetymologie der Punier, die doch den Namen 'Burg' ohne weiteres verstehen mußten, eher als *facti de nomine* 'Rindshaut'. Donat, der wunderlich genug Dido für eine Griechin hält und Karthago in einer urpunischen Gegend sucht, bietet uns hier doch nicht etwa eine Rückübersetzung ins Punische? Man möchte übrigens vielleicht an einen Zusammenhang mit dem Stierdienst des Moloch denken; aber diesen Ausweg scheint mir wieder Donats Deutung = corium zu verwehren.

Nach beinahe 300 Jahren folgt nun die kritische Ausgabe, die zwar nicht genau in der Form, aber doch im Ziel entsprechend den Servius Thilos samt Anhang neben Hagens Berner Scholien willkommen ergänzt. Der Herausgeber hat seine Sachkenntnis schon durch seine 'Antike Äneiskritik' 1891 bewährt, die er im Progr. des Stuttgarter Realgymn. 1893 durch einen Nachtrag über Donat ergänzte; s. auch JB. 1903 S. 165. Seine neue gleich gründliche und sorgfältige Arbeit verdient um so mehr Dank, je mehr Entsagung die jahrelange Beschäftigung mit dem flachen und breiten Werke des für uns ziemlich hausbackenen Schriftstellers erforderte. Schon die 1250 Seiten durchzulesen ist keine sehr leichte, lockende und lohnende Aufgabe. Da Donat nicht einzelne Scholien bietet wie Servius, sondern zusammenfassende Besprechungen, was schon öfters durch eingeschaltetes *ait* oder *inquit* angedeutet wird, geht der Text meist viele Seiten lang ohne Absatz weiter, lediglich durch die Verszahlen der Äneis 5, 10, 15 usw. am äußeren Rande gegliedert. So wird namentlich das Aufsuchen von einzelnen Stellen ziemlich unbequem, da von dem kursiv gedruckten Lemma aus das Dazwischenstehende alles nachzulesen ist. Man hat daher lieber alle Verszahlen Vergils am Rande bezeichnet zu sehen gewünscht. Das ging freilich nicht gut an, weil Donat öfter vorwärts- oder zurückgreift. Aber immerhin konnten wohl alle tatsächlich aus V. zitierten Wörter und Stellen kursiv gesetzt werden, um das Auffinden zu erleichtern. Auch zitiert wird nach den beigeschriebenen Vergilverszahlen. Das war nicht zu vermeiden, wo vorwärts zu blicken war auf Stellen, die noch nicht neu gedruckt vorlagen. Rückwärts, namentlich im Anhange, wäre bequemer auf Seite und Zeile zu verweisen gewesen. Sonst wüßte ich gegen Georgiis Behandlung des Äußerlichen nichts einzuwenden.

Was den Inhalt anlangt, so ist es nicht meine Aufgabe, Donats Gedankenkreis und Ausdruck ausführlich durchzugehen. Drei Proben mögen genügen. Zu A. I 12—14 schreibt er folgendes: *Urbs antiqua fuit* ... antiquam debemus accipere non magnam, ut nonnullis videtur, sed prolixi temporis, ut annositate ipsa roborata sit ac firmata perindeque (dies Wort kommt überraschend häufig vor) potuerit Romanum imperium nascens longaevis viribus premere. *Tyrii tenuere coloni*: ut praeter incolas aucta sit etiam accessione Tyriorum. laudatur etiam a loco ac situ: *Italiam contra Tiberinaque longe ostia*; a fortuna: *dives opum*, hoc est cui substantia propria non deesset nec quaereret alienam; a natura et moribus: *studiisque asperrima belli*. hanc igitur parabat aemulam Iuno, cui omnis ad inferendum bellum Romano imperio patebat occasio, Iunonis favor, locorum proximitas, substantia rei familiaris, bellatorum numerus et fiducia naturalis et innatum studium dimicandi. Zu A. XII 513/5 heißt es: *ille* inquit (der Dichter) et incertum putatur reliquisse utrum de Aenea dictum videatur an

de Turno, sed non est vitium poetae; nam ex Cethegi nomine, quem constabat fuisse Troianum [nein!] quemque aliis nexuit, ostendit non Aenean se dixisse, sed ipsum Turnum (dieser ist vielmehr 509 genannt und mit *hic* 516 gemeint; vgl. Heinze 217). Und über das Sprachliche hören wir noch II 115, 11 zu VIII 10 f. *Edoceat* non semel accipiendum est, quod idcirco in medio posuit, ne turparetur ex continuatione narratio, si in capite vel in fine consisteret. ordinemus ergo omnia, ut intellectus fiat illustrior, et propter demonstrandam petitionis causam; edoceat *Latio consistere Teucros . . . se dicere posci.* per singula ergo quae dicta sunt subaudiendum est *edoceat,* item inferioribus aptandum, ut sit edoceat multas gentis viro Dardanio se adiungere, item edoceat *late . . nomen* (14). haec exempla loquendi debemus imitari, cum aliqua scribimus. Und nach alledem sagt der Schlußsatz nochmals: odiosa est enim in his continuatio, quae fit melior cum unum verbum in medio positum superioribus simul inferioribusque respondet.

Auch von Einzelheiten hebe ich nur ein paar zur Probe hervor, wie die Wiederholung I S. 74 Z. 8 ~ 75, 28: niemand sündige heimlich, nisi qui sciat se inlicita perpetraturum, oder II 269, 10 f. nach 264, 19 und 26 über *indigna relatu* IX 595. Ferner die Erwägung einer doppelten Beziehung von *inanis* A. VI 740: nihil interest ventos inanes an animas dixerit, quia utrumque vel alterum rectum est; potest et sic, ut semel positum bis accipiamus, ut inanes animae inanes ad ventos suspensae penderent, oder endlich die Vorschrift über die Betonung A. III 319: cum pronuntiamus, Hectoris et Andromachae nomen debemus attollere, deicere tertium Pyrrhi, quoniam et ipse hostis fuerat et patris eius memoria esse debuit odiosa; Achilles enim Hectorem peremit. Den Vers XII 66 deutet D. durch Umkehrung von Subj. und Obj. nüchtern so: calor plurimus concitat ruborem in vultu et frigus facit e diverso pallorem! Von Lesarten ist beispielsweise anzugeben A. I 668 *iacteturque* (wie in den Handschriften außer F[1], in Georgiis Anmerkung verteidigt: das umgesprungene *que* gehöre zu *odiis,* das zu *pelago* parallel stehe), II 349 f. *audendi extrema cupido est certa sequi* (aber die Konstruktion wird von D. nicht annehmbar erklärt, sondern *certa sequi* einfach übergangen wie die Lücke III 340 und andere Schwierigkeiten der Vulgata, z. B. XII 451 *abrupto sidere*), VII 490 *manu patiens* (Abl. causae? Die Erklärung schließt: haec ille non faceret . ., nisi illius naturam multiformis hominum benignitas permutasset), IX 334 *Tamyrum,* X 402 *teutra* appellativ (ut veteribus placuit, velut scutum; das vorhergehende *optimĕ* scheint D. als Adverb zu fassen, die folgenden Worte *te . . Tyren* nicht zu verstehen, so daß sie ganz wegbleiben) und XII 412 *ipsa manu genetrix Dictaea* st. *dictamnum genetrix Cretea* (so lautet zwar auch das Lemma in V, aber Georgii hält jene aus der Erklärung erschlossene Lesart S. XV sogar für den

echten Text Vergils). Gewisse Eigenheiten Donats, namentlich 'Quaestiones', behandelt G. schon 1893; s. JB. 1895 S. 278f. Noch anderes jetzt im Vorwort und in den beiden Registern. Von Kleinigkeiten fällt auf, daß Donat, auch im Vergiltexte gegen das Metrum, immer *dii*, *diis*, *conubiis*, *curruum* schreibt, aber im Gen. Sing. *Ascani*, *Capitoli*, *fili*.

Doch kommen wir endlich zu den neuen Leistungen des Herausgebers. Er gibt über einem knappgefaßten, aber klaren kritischen Apparat einen sauber lesbaren Text. Dieser zeigt freilich noch manche kleine Lücke (besonders gehäuft I S. 217/20) und viele Kreuze (nicht auch II 347, 2 nötig?), aber die Anm. bietet, wenn nicht sichere Hilfe möglich ist wie II 605, 28 *exciteris* st. *ex ceteris*, willkommenen Anhalt zum Verständnis, ja wahrscheinliche Verbesserungen, selbst wenn sie vorsichtig nur mit Fragezeichen vorgelegt werden. Unnötig finde ich die Vermutung *condicioni* zu I 69, 27 in Anbetracht des Acc. c. infin. bei *adsignare* S. 82, 9. Bedenklich ist mir auch *lactem* I 435, 10 (*ἅπαξ εἰρημένον*?) und *Troiae* II 264, 28 st. ⟨*in*⟩ *Troia* (so schon die alten Ausgaben; vgl. Donat I 33, 26 u. o. laut Register I unter *in*, wie er auch I 613, 13 *a Corintho* hat). Sollte wirklich im Lemma zu A. XI 766 wegen der folgenden Auslegung Donats von dem doppelten *aditus* eins in *abitus* zu ändern sein, so wäre vielleicht eher das zweite dafür in Betracht zu ziehen wie schon in mχ. Hunderte von Verbesserungsvorschlägen macht G. Sie hier aufzuzählen hätte keinen Zweck. Lieber will ich ein paar eigene Einfälle beisteuern, die hoffentlich nicht schon in den mir augenblicklich nicht zur Verfügung stehenden Rezensionen zu finden sind. I 31, 12 (ventos) in contrarium flantes; s. 65, 24. — 74, 24: occidit sororis virum, qui sororem eius numquam laesisset e i q u e (st. et quae) esset amabilis; s. 75, 17: amabilem sorori. — 382, 16: mitra illi quippe e s t (gedruckt steht et) usque ad mentum. — 446, 16: ceterum prolixitas saxi cernebatur ex litore et e saxo apparebat soliditas l i t o r u m (überliefert ist fretum, nach G. = omnis ambitus fretorum). — II 43, 21: tyrannorum nomen posterioribus temporibus infamatum est; a n t e (st. nam) reges etiam hoc nomine dicebantur; nam et de Pygmalione sic dixit (I 361). — 145, 13: boves pastus et p o t u s (st. fotus) causa herbosam tenuerant vallem et fluminis ripam. — 440, 17: hostem veterem non esse permotum ⟨a u r o oder e a r e⟩, unde corrupti quam plurimi patrias suas cum civibus vendiderunt. — 442, 28: dixit duas causas quarum merito Latinus universis extrinsecus stantibus solus a d s e d i s s e t (st. adesset) in medio; s. 456, 19: ut sedens loqueretur. — 503, 5 scheint mir hinter *pastorum* nur der Rest von A. XI 569 im Lemma zu fehlen; schreibt man ihn ganz aus, ist der folgende Satz in Ordnung. Einen Zusatz wünschte ich auch I 579, 24 zu *nox ruit* A. VI 539: ecce tempus fuit in causa, quod labi non debuit propter noctis incertum ⟨ohne daß der erwünschte Weg vollendet wäre⟩. Eine

Lücke finde ich II 230, 20, wo zwar die conparatio regis et regis, exercitus et exercitus erörtert wird, aber nicht die in Z. 15 dazwischen angekündigte conparatio ducum et ducum. Ferner 334, 10: propter descriptionum varietatem et fastidium legentis ⟨removendum, vgl. 366, 8 und im Index II fabulae und interruptio⟩ mittuntur fabulae non necessariae descriptioni belli. Ohne weiteres zu streichen ist wohl 72, 31 das unverständliche *ergo em*; vgl. den gleichen Anfang des nächsten Satzes *ergo* . . 73, 2. Andere störende Einschiebsel erklären sich mir am leichtesten aus Umstellung. So gehören 39, 25 die Worte *Iliadumque labor vestes* an den Schluß des vorhergehenden Lemmas Z. 13, wo sie G. schon so wie so zufügt, oder zu S. 40, 5 hinter *tiaras*. Ähnlich Lemma und Frage *auditique* . . venistis 30, 26 vor opinionem Z. 23. Auch der Satz 357, 5—8: interea si quaeramus causam descriptae fabulae . . moriturus paßt vielleicht besser S. 356 vor das Lemma Z. 8 oder 15. Der mir auch durch Georgiis Vermutung nescires nicht verständlich gewordene Satz 232, 4 'perindeque nesciens vivus faceret [etwa iaceret?] an moriturus' gehört vielleicht ebenfalls an einen andern Platz, aber ich weiß nicht wohin. In Band I läse sich S. 210 der Satz 'haec ergo Graeci faciebant, redit ad Troianos' sachlich besser in Z. 1 vor *Dardanidae* . . *convellunt* A. II 445 als in Z. 15. Aber da *Dardanidae contra* . . keiner Einführung bedarf, muß man wohl 'haec Graeci faciebant' auf die vorher nur nebenbei erwähnte Benutzung mehrerer Sturmleitern beziehen. Übrigens folgt fünf Zeilen weiter auf die Erklärung zu *auratasque trabes* . . *devolvunt* 448 f. schon wieder 'hoc extrinsecus et in superioribus agebatur, redit ad ea quae extra fores vel intrinsecus agebantur'. Die Anm. warnt davor, dies extra fores als verderbt anzusehen: es beziehe sich auf die Griechen [vgl. 209, 28: alii obsidebant ante fores, per quas fugere possent qui clausi tenebantur, wohl als Erklärung zu *postes sub ipsos nituntur* 442 f. aufzufassen]. Aber dann ist Donat selber unklar, der unmittelbar fortfahrend zu *alii* . . *imas obsedere fores, has servant agmine denso* 449 f. nur zwei Arten von Verteidigern erwähnt: qui in superioribus fuerant, iaciebant ponderosos ictus . .; qui autem fores interius obsederant, observabant . . si hostes aditum perforassent . ., während wir doch die Angreifer extrinsecus vor dem Schloßtore in imo positos (S. 212, 31) denken müssen. So findet gewiß ein Ährenleser hinter dem rüstigen Schnitter noch mehrfach lohnende Arbeit.

Den Schluß machen ein sprachliches und ein sachliches Register. Der Index Latinitatis, dessen Benutzung nicht nur bei, sondern vielleicht schon vor der Lektüre zu empfehlen ist, belehrt über die beliebten Parenthesen Donats, seine oft fehlerhafte Consecutio temporum, Verwendung des Plusquamperfektums, der Coniugatio periphrastica (so A. I 753: brevis quidem propositio, sed quae non brevem narrationem fuisset habitura), Ablative ohne Präposition, Adjektiva substantiviert, Genitivgebrauch, griechische

Wörter, indirekte Fragen im Indikativ, freie Infinitive, *magis* pleonastisch [vgl. auch II 65, 29: senes ultra quam sat est timidiores], *quam* ohne *magis*, ähnlich *quanto-tanto*, *quia* oder *quod* st. des Acc. c. inf., *satis* mit Komparativ oder Superlativ, Substantiva st. eines Adjektivs (I 181, 7 zu A. ⟨II⟩ 245: factum est ut in sede religiosa crudelis fabricae latebrae conderentur), *tanti* st. *tot* (daraus erklärt sich I 81, 12: tanta ac tam magna), *tantum* = *tam* u. dgl. m. Für die Herkunft mancher Wörter wird auf Vergils Vorbild hingewiesen [das sich noch viel öfter anführen ließe], für technische Ausdrücke auf Halms Rhetores minores, Rechtsgelehrte, Quintilian, Servius, DServius und für einen eigenartigen Sprachgebrauch gelegentlich auf Livius und deutsche oder französische Analoga. Unter den Einzelnachweisen ließe sich wohl manches nachtragen wie *genitalis terra* schon I 13, 20, *baiulis* I 212, 18 wohl vom Fem. baiula, *instar* II 34, 5, *dementia possessus* I 531, 23 und *sinitur* mit Dativ II 296, 24 = *licet*. Bemerkenswert wäre auch *Tityonem* I 586, 33 für *Tityon*, wie Vergil VI 595 'monoptoton' dekliniere, und *Tago* IX 418 st. 'per Tagonis utrumque tempus'. Aber irgendwo muß ja selbst das reichhaltigste Register sich bescheiden und Halt machen.

Auch im Index nominum ac rerum, der den von Fabricius an Genauigkeit weit übertrifft, ist natürlich eine Nachlese möglich. Hier wäre unter *mortui*.. S. 674 II zu verbessern sepulturam exigunt st. exeunt, unter den Quantitätsfehlern S. 682 II nachzutragen *prŏdiere* A. VI 200 und unter Vergilius 'latus poeta' I 296, 25 über A. I 210 im Gegensatz zu seiner oft hervorgehobenen brevitas, auch zu S. 668, was II 408, 29 f. über *fama est* u. ä. Formeln gesagt ist: in huiusmodi incertis solet poeta non interponere auctoritatem suam [s. Norden zu A. VI 14]. Neben Donats Schreib- und Erinnerungsfehlern würde man auch die wichtigsten Irrtümer in der Erklärung ganz gern zusammengestellt sehen: der *limbus* IV 137 soll ein Schmuck für Könige und Götter sein, qui eorum caput candido orbe circumdat [*nimbus*? Das wäre dann wohl zur Zeitbestimmung nutzbar; s. o. S. 168 Ende 24], *animaeque umbraeque* V 81 = Genitiv, *nondum certamine misso* V 545 = antequam certamen equitum mitteretur, *ut*.. VII 510 = veniebat iuvenum manus, quae scindebat cuneis quercum, Io VII 789 *sublatis cornibus* = nondum armata cornibus, iam tamen saetis obsita; die *famulae* VIII 411 = Hände der Frau, quae ancillarum vice laborabant, usw. Zu der Betonung, einem unter distinctio nur gestreiften, nicht näher behandelten Begriff, ließ sich noch mehreres anmerken, z. B. der übertragene Ausdruck *corripere* und *producere* II 246, 24 f. Unter interpretes Vergilii sind gegen hundert Stellen aufgezählt (und unter obtrectatores kommen noch mehrere hinzu), an denen alii, aliqui, inperiti, inprudentes, multi, nonnulli, quidam, plerique, qui.. scrupulosius intuentur, sunt qui.. und veteres andere Deutungen vorgetragen haben. Es wäre angenehm, wenn

sich daraus noch etwas über Donats Vorlagen herausbringen ließe, namentlich über sein Verhältnis zu Servius, welcher urteilt wie nonnulli II 9 (s. S. XIV), alii IV 384 u. a. Von älteren auctores für Vergils Sprachgebrauch zitiert D. auffällig wenige mit Namen, nämlich nur Cicero, Sallust und Terenz. Der Cod. Oxoniensis erhebt noch gegen Donats Angabe zu VI 824: Decii et Drusi nobiles fuerunt in re publica Widerspruch durch den Zusatz: immo Decii plebei; nam 'plebeiae Deciorum animae', ut inquit Satyrus (lies: Satiricus, d. i. nach E. Thomas Juvenal 8, 254); s. I S. XXXV und II S. 687.

65) Ed. Wölfflin, Aus dem Latein des Vergilerklärers Donat. Archiv f. lat. Lexikogr. und Grammatik XV (1907) S. 383—390.

Der nun kritisch geklärte Donat darf unter den Quellen der historischen Grammatik nicht mehr fehlen, zumal er auf seinen Ausdruck alle Mühe verwendet hat. Georgiis erster Index kann und will nicht allen Anforderungen der weiteren Forschung gerecht werden. W. vergleicht die sprachlichen Erscheinungen mit Verwandtem und sucht die Gründe der Neubildungen und des Absterbens festzustellen. So betrachtet er Donats Etymologien, gewisse Lieblingsworte wie *ecce* [vgl. schon G. I 108], das häufige *ad plenum*, z. B. I 101, 16 neben *aequari* = ital. appieno [ob es dem späteren *adsatis* = sich dem *satis* nähernd, ital. assai, franzōs. assez, der Herkunft nach wirklich entspricht, ist mir zweifelhaft; vgl. schon G. II 244], die zunehmende Umschreibung der Adverbia u. a. m. An I 24, 18 *consiliorum intentio* soll man beobachten, wie einheitliche Begriffe differenziert werden: *consilium* bleibe = Rat, aber Plan werde nachgerade *intentio*, urspr. oculorum, franzōs. intention. Die Alliteration endlich 'ist bei D. nicht abgestorben, aber sie blüht auch nicht mehr'.

66) J. M. Stowasser veröffentlicht in den Wiener Studien 29 (1907) S. 150—163 Bemerkungen zu 57 Glossae Vergilianae, welche im Corpus glossariorum latinorum IV S. 427—470 nach dem Cod. Leidensis 67 F (8./9. Jahrhundert) und 7 jüngeren herausgegeben sind. Das bietet mir willkommene Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß 1899—1903 Band VI und VII dies wichtige Sammelwerk, das man auch dem Teubnerschen Verlage verdankt, glücklich abschließen, und zwar unter dem bezeichnenden Sondertitel: Thesaurus glossarum emendatarum confecit Georgius Goetz, wozu Wilh. Heraeus einen Index Graeco-latinus (VII 440—687) und anglosaxonico-latinus (689—714) beigesteuert hat. Goetz hat hier die Glossen, zu denen noch die in der Appendix Serv. III 2 S. 451—529 erschienenen kommen, sorgsam gesammelt und nach Kräften verbessert, auch die maßgebenden Autorenstellen angegeben, soweit das möglich und zweckmäßig war. So wird das Ganze erst recht nutzbar. Bei einigen Stichproben finde ich

allerdings manche von den angeblichen Vergilglossen unrichtig; so Babillonia confusio (was in Band V zweimal am Platze ist), Emnaticos plures (nach Bücheler Emathios Pierios), Enica adultera (ethnica nach Goetz oder *εὐνικῇ* nach Schuchardt, während Stowasser herausliest *emicat* A. V 319 oder 337 = adsultat), Xystarcha substantiae princeps usw. Dafür finden sich aber anderwärts viele richtige, z. B. in Band IV aus dem cod. Vat. 3321 (7. Jhd.) S. 4 Abiur⟨at⟩ae furatae zu A. VIII 263, S. 29 Carecta loca carice plena zu B. 3, 20 und S. 133 Optutu[m] immobili bisu zu A. I 495 oder VII 250. Wieweit unmittelbarer Gewinn für V. herauskommt, ist freilich nicht ohne weiteres zu sehen.

---

67) K. Schambach, Vergil ein Faust des Mittelalters. Wissenschaftliche Beilagen zum Progr. des Kgl. Gymnasiums in Nordhausen 1904, 1905, 1906 (Nr. 290, 291, 302). 32, 45, 46 S. 4.

Auf Grund eingehender Studien über die vielseitige 'Sammelsage' vom Schwarzkünstler Faust erörtert Teil I, zunächst wohl für Primaner, wie der kritiklose Sinn des Mittelalters es fertig gebracht hat, Vergil nicht nur als Verkündiger Christi, sondern auch gleich andern großen Geistern als Zauberer aufzufassen. Was Faust und seinesgleichen leisteten, wo magische Kunst im V. erwähnt wird, in welcher Rolle und Verkleidung er nachmals auftaucht, namentlich auch in deutschen Volksbüchern und Gedichten, können wir hier nicht weiter verfolgen. Über seine Vorgänger (s. JB. 1897 S. 281) kommt Sch. namentlich hinaus, wenn er mit Norden auch die orphische und, noch weiter rückwärts, die babylonische *κατάβασις* für A. VI heranzieht. Selbständig nimmt er I S. 31 Stellung über den Ursprung der Vergilsage in dem wissenschaftlichen Streite zwischen Vietor und Comparetti[2] wie über ähnliche wichtige Fragen anderwärts.

Teil II und III greifen weiter und tiefer, führen aber naturgemäß immer mehr von V. ab. Hier und da kommt allerdings sein Zauberschiff, -wagen, -garten, -spiegel und -buch wieder in Sicht samt der Zauberbrücke und -höhle; aber hauptsächlich gilt es, Wesen und Ursprung des Dämonenglaubens aufzuweisen. Und so gelangen wir nach Babylonien, der Heimat der Magie (II S. 5 über Theokr. 2 tritt ergänzend zu I S. 16 über B. 8), zu dem sumerischen Ursprung der Eschatologie (zur Heldenschau A. VI 756—887 stellt Sch. II S. 23 die Könige aus Shak. Macbeth IV 1) und zu den indischen Märchen im fernen Osten; dann wieder nach West- und Mitteleuropa, um bei Arabern und Protestanten, zu verschiedenen Zeiten als Träger der Kultur maßgebend, des Virgil und Faustus (senior) Namen, Geburt und Schule zu be-

trachten (II S. 37 f. wird der Magier *Χείρων* nach *Λ* 832 als Lehrmeister genannt, dessen Heimat Thessalien noch Schauplatz der klassischen Walpurgisnacht ist), und III S. 28 f. sogar nach dem hohen Norden, woher Faust Odins Zaubermantel erbt. Bei dem Zauberbuche, ars notoria bei Comparetti[2] S. 64 = Buch Zabulons, was auf *διάβολος* zurückgeführt wird, spielt neujüdischer Einfluß herein wie uralter in den Gedankenkreis von Incubus und Incuba, wenn wirklich I. Moses 6, 2 vorschwebt, während nach III S. 42 der klassische Einschlag der Helenagestalt der Vergilsage unbekannt bleibt.

So findet Sch. die Grundidee der Faustsage schon in der Vergilsage enthalten, in unserem Dichter also einen (Vorläufer des) Faust. Beide bleiben im wesentlichen bei der satanischen Verneinung stehen; höchstens Keime zeigen sich zu der höheren Idee, die Marlowe faßt und Goethe verfolgt, dem freudigen Ja eines Prometheus auf jede Frage nach der Möglichkeit, den Menschen über sich hinauszubringen.

Berlin. Paul Deuticke.

5.

Ciceros Reden.

Die Behandlung des Textes der Reden Ciceros macht gegenwärtig eine Krisis durch. Die Engländer A. C. Clark und W. Peterson haben neue Textesquellen aufgefunden (vgl. JB. 1906 S. 214f.), H (= Harleianus 2682, ehemals Coloniensis), C (= Cluniacensis in Holkham), B (= Excerpta Bartolomaei im Cod. Laur. LIV, 5), Σ (= Randkorrekturen im Cod. S. Victoris, = Paris. 14 749), und die Herausgeber sind sich über die Wertung dieser auch vielfach fehlerhaften und von Clark überschätzten Quellen gegenüber den bisher bevorzugten Handschriften noch nicht klar geworden. Sodann verlangt Zielinski Bevorzugung der Lesarten, die den von ihm eruierten Gesetzen über Periodenschlüsse und Rhythmus am meisten entsprechen. Ferner wollen F. Schöll (JB. 1901 S. 217), Reeder, Emlein den Cicerotext nach den Zitaten Quintilians und anderer Grammatiker berichtigen. Glücklicherweise hat der Text der Reden Ciceros durch die Ausgaben von Halm, C. F. W. Müller, Nohl, Laubmann, A. Eberhard, E. Thomas eine so gute Gestalt gewonnen, daß die Änderungen sich auf ein bescheidenes Maß beschränken können; die im Jahresbericht von 1906 angezeigte Ausgabe mehrerer Reden von Clark ging doch in den Neuerungen weiter als nötig war.

1) Th. Zielinski, Textkritik und Rhythmusgesetze in Ciceros Reden. Philologus LXV (1906) S. 605—629.

Im JB. 1905 S. 263f. wurde Zielinskis Buch „Das Clauselgesetz" in Ciceros Reden besprochen. Seither hat er im Supplementband X des Philologus einen Aufsatz über „das Ausleben des Clauselgesetzes in der römischen Kunstprosa" veröffentlicht und sich dort S. 459—64 über die Ausstellungen ausgesprochen, die verschiedene Fachgenossen gegen seine Thesen erhoben hatten. Nun hat er auch den Rhythmus der ganzen Periode bei Cicero, den konstruktiven Rhythmus, einer genauen Untersuchung unterzogen, und „die für die Textkritik maßgebenden Grundsätze" haben sich ihm bereits mit hinreichender Klarheit ergeben. Er sagt: „Die Periode besteht aus Sätzen, deren Schlüsse sich zu

dem Satzganzen ähnlich verhalten, wie die Clauseln zu dem Periodenganzen; die Sätze wiederum aus Gliedern, deren jedes der kleinsten rhythmischen Einheit annähernd entspricht, dem Kolon". Er macht Kola von 5—11 Silben. A. du Mesnil stellte als Regel bei den Alten, auch bei Cicero, fest (Jubiläumsschrift des Kgl. Friedrichs-Gymn. in Frankfurt a. O. 1894 S. 119): Ein Komma umfaßt 1—7 Silben, ein Kolon 8—17, die Periode 17 oder mehr Silben. Für den Rhythmus der Kola nimmt Z. die gleichen fünf Wertklassen an wie für die Klauseln. Als Versuchsobjekte gebraucht er Perioden aus der Pompeiana und Cluentiana. Obwohl Cicero erklärt, der oratorische Rhythmus sei nicht *poetice vinctus* (Or. 227), gibt Z. den Kola metrische Schemata, Betonung und Aussprache.

Er stellt folgendes Komplosionsgesetz auf. Cicero vermeidet es, im selben Kolon auf ein trochäisch auslautendes Wort ein iambisch anlautendes (vgl. Or. 219 *ipse secutus*; Sest. 100 *sponte sua*; pro Deiot. 27 *ille quidem*, 29 *ista domus*) folgen zu lassen. Er sagt nicht *crede mihi*, sondern *mihi crede*. Man lese: Rosc. Am. 31 *ac* (nicht *atque*) *subibo*, Pomp. 28 *esse belli* (HE, nicht *belli esse*) *potest*, 53 *esse hoc* (E, nicht *hoc esse*) *videbatur*, 55 *non* (nicht *nonne* H) *pudebat*, 62 *homine vidimus*, Cluent. 17 *cuius modi cumque*, 148 *tamen ipsa lex* M (Σ *ipsa tamen lex*), 164 *reum volunt esse* M (Σ *esse reum volunt*), 262 *expletum* (ohne *esse*) *putemus* B, Mil. 16 *fuisse in hac urbe* BΣ, 41 *saepta irrupisset* (nicht *saepta ruisset*), 49 *quae causa* (Σ *fuit*). Nach einem trochäisch auf einen Vokal auslautenden Wort folgt deshalb niemals *minari*, sondern *minitari* (10 Belege).

Zweitens läßt Cicero auf ein daktylisch ausgehendes Wort kein anapästisch beginnendes folgen. Cluent. 80 ist richtig *hoc potius tempore* M, nicht *hoc tempore potius* Σ. Ebenso wird bei der Anwendung oder Auslassung des Pränomens auf den Rhythmus Rücksicht genommen.

Z. teilt z. B. die erste Periode der Pompeiana in 14 Kola: 1) quamquám mihi sémper 2) frequens cónspectús véster 3) multó iucúndissimús, 4) hic aútém locús 5) ád agend(um) ámplissimús, 6) ad dicénd(um) ornátissimús 7) est vísús, Quiríles, 8) tamen hóc aditú laúdis, 9) qui semper óptimó cuíque 10) máximé pátuit, 11) non mea mé volúntás adhúc, 12) sed vitae meae rationes 13) ab ineunte aetáte súscéptae 14) prohibuerunt. Bei 5 und 6 ist das grammatische Glied mit dem Kolon identisch. Bei 1 ist das Glied um eine Anlaufssilbe größer als das Kolon V 1 – ᴗ – – ᴗ; bei 4, 7, 15 ist das Glied kleiner, „so daß das Kolon sich auf eine oder ein paar letzte Silben des voraufgehenden Gliedes stützt". Das Wort *susceptae* wird sowohl beim 13. als beim 14. Kolon gerechnet, bei 4 und 7 wird die doppelzeitige Schlußsilbe *mus* von 3 und 6 als Länge mitgezählt. Die Formel des Kolons 12 verstehe ich nicht.

Die Beliebtheit der V-Kola ist im Periodenkörper nicht dieselbe wie in den Klauseln; doch ist sie bedeutend genug, daß der Textkritiker mit ihr zu rechnen hat. S 2 ist nur im Periodenschluß eine ganz seltene Klausel, im Satzschluß und im Kolon ist sie ganz gewöhnlich.

Die deutschen Verse bestehen aus schwerbetonten und leichtbetonten Silben, nicht aus einem Wechsel von Längen und Kürzen. Ebenso maß die kirchliche Poesie die Wörter nach der Betonung, z. B. quĕm in mùndi prĕtiùm. Auch der lateinischen Sprache wurde dieser regelmäßige Wechsel langer und kurzer Silben von den Dichtern künstlich aufgezwängt. Es scheint mir kühn, ihn nun auch in Ciceros Reden durchzuführen und danach die Betonung und Aussprache zu bestimmen, z. B. Mil. 75 *utrique mórtémst mìnátus,* zumal bei der Abteilung nach Kola solche Kunstgriffe nötig sind. Cicero hatte ein feines Ohr und Gefühl für gefälligen Rhythmus, Ebenmaß und Wohlklang der Rede und erstrebte sie, durch sein Gefühl geleitet, nicht durch logisch-rhythmische Gesetze. Wenn man nun für diese seine Gefühlstätigkeit Gesetze aufstellen und jedes Kolon nach einer Formel bestimmen will, so muß ein Durcheinanderlaufen von Formeln herauskommen, für welches nur wenige ein Verständnis haben. Cicero hatte aber dieses Sprachgefühl nicht bloß als Redner, sondern überhaupt als Schriftsteller; seine rhetorischen und philosophischen Schriften dürfen bei dieser Untersuchung nicht ganz ignoriert werden.

2) P. Faulmüller, Über die rednerische Verwendung des Witzes und der Satire bei Cicero. Grünstadt 1906. 80 S. 8. (Dissertation von Erlangen.)

1886 handelte A. Haacke de Ciceronis in orationibus facetiis, indem er die einzelnen Witze nach rhetorischen Gesichtspunkten zu Gruppen ordnete (vgl. JB. 1887 S. 235). F. führt einleitungsweise die theoretischen Anweisungen über Witz und Satire in Ciceros rhetorischen Schriften vor; dann wählt er sich als eigentliches Thema die in Ciceros Reden geübte Praxis. Diese erörtert er ästhetisch an einer großen Zahl von Beispielen, indem er I. die Objekte des Ciceronischen Witzes, II. die in Anwendung gebrachten Witzformen betrachtet. Ob einzelne Begebenheiten und Personen durch Ciceros Witze in richtige oder falsche Beleuchtung gerückt werden, berührt er nur gelegentlich, wo es zum Verständnis des Witzes nötig ist.

I. Der Tummelplatz des Witzes ist das Häßliche in seinen verschiedensten Formen, das Gebiet der körperlichen, moralischen und intellektuellen Defekte und Besonderheiten, für die Cicero ein scharfes Auge hatte. So höhnt er den Vatinius wegen seines Kropfes, den Piso wegen seiner dunklen Gesichtsfarbe, struppigen Haare und buschigen Augenbrauen. S. 19 spricht F. über p. Sest. 19 *ut illo supercilio annus ille niti tamquam vade videretur.* Er ver-

wirft mit Recht, daß Georges und Heinichen für *supercilium* die Bedeutung 'Hochmut' angeben; diese Übersetzung paßt bei Cicero nirgends. Er empfiehlt Madvigs Ergänzung *vade.* Ich verspüre in *vade vide* — eine lästige Spielerei und vermisse bei *vade* eine Bestimmung (Bürge wofür?). Ich würde setzen: *tamquam deo.* — Der gesamte Charakter eines Mannes wird öfters durch die höhnische Bezeichnung *vir bonus, vir optimus* bemängelt. In der Rede für Murena macht sich Cicero über Servius' und Catos kleinliche Lebensauffassung lustig, worüber Strenge vortrefflich gehandelt hat (vgl. JB. 1897 S. 76). Den Clodius verspottet er wegen seines unmännlichen Wesens, den Antonius wegen betrügerischer Aneignung von Erbschaften, Verschwendung und Trunksucht, den Quintius und Atilius wegen Käuflichkeit (p. Sest. 72 f.). Unsittlichkeit und Ausschweifung wird komisch geschildert bei Verres, Catilina, Clodius und Clodia, Dummheit und geistige Unfähigkeit bei Antonius, Verres, Caecilius. Der Scherz greift auch ganze Volksstämme an, die Ligurer als Betrüger, die Gallier wegen ihrer Unmäßigkeit, die Griechen wegen leichtfertigen Zeugnisses, ebenso einzelne Berufsklassen, wie die Ankläger, die Wortklauberei der Juristen, die Einseitigkeit der Stoiker.

II. Der Witz liegt entweder in den Worten oder in der Sache. Über das Wortspiel im Lateinischen handelte E. von Wölfflin 1887 (Sitzungsberichte der bayer. Akad. der Wiss. II S. 187—208), über das Wortspiel in Ciceros Reden Herwig 1889 (vgl. JB. 1891 S. 8). F. wiederholt die Einteilung der Wortspiele nach Herwig und gibt ausgewählte Beispiele, denen ich einzelne beifüge. Beim Wortspiel werden a) klangverwandte Wörter zusammengestellt: in Cat. 1, 7 *urbis . . . orbis,* p. Cael. 77 *artium . . . partium,* Phil. 1, 28 *morbi . . . mortis.* b) Dasselbe Wort steht in verschiedenen Zusammensetzungen (p. Quinct. 75 *retinere . . . obtinere*) oder Bedeutungen (wie *sectores collorum et bonorum*). c) Ein Wort ist zweideutig (Verr. 5, 132 *non Martem fuisse communem, sed Venerem*). d) Ein Personenname wird als Appellativum gedeutet, z. B. *Verres* als *verres.* — Außer dem Wortspiel betrachtet F. als Wortwitz auch den ironischen Gebrauch lobender Attribute, wie *vir optimus.* Er hätte den Fall anschließen können, daß eine einmalige Handlung durch eine Wortform als eine charakteristische verspottet wird, wie p. Sest. 74 *illi deliberatori* (statt *deliberanti*) *merces duplicata est.*

Der Sachwitz hat in Ciceros Reden hauptsächlich zwei Formen, die Ironie und die Satire. Ironisch gemeinte Sätze sind oft durch *scilicet, videlicet, credo, opinor, nisi vero, nisi forte, quasi vero, at enim, at vero* kenntlich gemacht. Die Ironie liegt in der verkleinernden oder übertreibenden Bestätigung der gegnerischen Behauptung oder Anschauung. Am vollkommensten ist sie durchgeführt in ironischen Schilderungen wie pro Q. Rosc. 48—49, pro Lig. 1. — Den höchsten Rang der witzigen Vorstellungsweise

bildet die Satire, welche moralische und intellektuelle Fehler komisch schildert, indem unter einer heiteren und würdevollen Form ein bitterer oder empörender Inhalt vorgeführt wird. Mit solchen satirischen Schilderungen und witzigen Karikaturen verhöhnt Cicero Personen, die anders scheinen möchten als sie wirklich sind, zumal Caecilius, Verres, Piso, Gabinius, Clodius, Clodia, Antonius. F. führt viele Beispiele vor und erläutert sie. Auch Schriftstücke werden persifliert, indem Cicero sie vorliest und durch ironische oder satirische Zwischenbemerkungen beleuchtet. Bei Ironie und Satire hat der Redner wohl oft den Hörern das Verständnis durch den Ton des Vortrages erleichtert. Uns entgeht beim Lesen manches Witzwort, das die Zuhörer mit Beifall aufnahmen.

Zum Schlusse untersucht F., wie der Gebrauch, den Cicero in seinen Reden von Witz und Satire macht, zu seinen eigenen Anweisungen in rhetorischen Schriften stimmt. Cicero gibt selbst zu, daß ihm manchmal *aliquid non perfacetum, at tamen fortasse non rusticum* entschlüpfe; dies bezieht sich auf die mündliche, nicht auf die geschriebene Rede. Er bedauert wiederholt, daß man ihm seiner unwürdige Witze anderer zuschreibe. Es gab eine Sammlung Ciceronischer Witzworte in drei Büchern, vielleicht von Tiro; nach Quintilian war der Verfasser bloß auf die Menge der *dicta* bedacht gewesen, statt eine Auswahl zu treffen. Nach seiner Angabe tadelten manche Cicero, weil er auch in den Gerichtsreden zuviel Lachen erregt habe. „Wir haben gesehen, daß Witz und Satire eine sehr große Rolle in Ciceros Reden spielen; dennoch könnten wir keineswegs sagen, daß dieser Reichtum an Komik irgend einer Rede einen possenhaften Anstrich verliehe“. F. führt dann die einzelnen Anweisungen über die Verwendung des Witzes aus dem zweiten Buch de oratore vor und vergleicht die Praxis damit. „Cicero hat das Ideal des witzigen Redners klar erkannt und in seiner Person zu verwirklichen gestrebt; seinem übermäßigen Selbstgefühl und seinem lebhaften Temperament war es aber unmöglich, stets innerhalb der selbstgesteckten Grenzen zu bleiben“. Zu weit scheint mir Stegmanns Satz zu gehen (Hilfsheft S. 12): „Die Eitelkeit war es, die es ihm unmöglich machte, beißende Witzworte zu unterdrücken, selbst wenn er annehmen oder wissen mußte, daß er sich dauernde Feinde dadurch schaffen würde“.

3) W. Oetling, Philologisch-juristischer Kommentar zu Ciceros Rede für P. Quinctius. Festschrift zur Feier des 250 jährigen Bestehens des Kgl. Gymnasiums zu Hamm i. W. am 31. Mai 1907. S. 20—91. 8.

Der Römer C. Quinctius besaß in der gallischen Provinz, im Lande der Sebaginer bei Narbo, Güter, auf denen Viehzucht und Landbau betrieben wurde. Er nahm für ein größeres Gut den

wenig bemittelten Mann einer Base, den Herold Sextus Naevius, zum Genossen. Nachdem diese Genossenschaft einige Jahre bestanden und Quinctius sich oft über die Unredlichkeit des Naevius beklagt hatte, starb er 86 v. Chr. in Gallien, während Naevius bei ihm war. Durch ein Testament hatte er seinen Bruder P. Quinctius als Erben bestimmt. Dieser kam einige Zeit nach des Bruders Tod in Gallien an, sprach mit Naevius über die finanzielle und geschäftliche Lage der Genossenschaft und lebte dort ungefähr ein Jahr vertraut mit ihm, ohne daß er eine Forderung an den Verstorbenen oder die Gesellschaft geltend machte. Ob ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag bestand und Geschäftsbücher geführt worden waren, wird mit keinem Worte angedeutet. Da C. Quinctius einige Schulden in Rom hinterlassen hatte, wollte der Erbe in Narbo einiges Privatgut versteigern, doch Naevius hielt ihn ab und bot ihm ein Darlehen in Rom an. So kehrten beide nach Rom zurück, zu Ende 85. Hier ordnete zunächst C. Aquilius eine Forderung der Kinder des Bankiers Scapula. Als nun aber P. Quinctius zu ihrer Bezahlung von Naevius ein Darlehen begehrte, erklärte dieser, zuerst müßten alle Sachen und Geschäfte ihrer Sozietät fest geordnet sein. In Wirklichkeit besaß er offenbar das dem Quinctius versprochene Geld gar nicht. Da schickte Quinctius einen Vertreter nach Narbo, ließ die früher geplante Steigerung halten und bezahlte die Scapulae. Dann wollte er die Genossenschaft mit Naevius aufheben. Der mit beiden verwandte Ritter Sex. Alfenus als Vertreter des Quinctius und M. Trebellius als Vertreter des Naevius verhandelten darüber; aber Naevius wollte für das wenige Geld, das er an die Genossenschaft beigetragen hatte, eine allzu große Beute machen. Nun wurde ein Vadimonium angesetzt, d. h. eine Zusammenkunft bei einem Argentarius (einem Bankier und Notar, nicht beim Prätor, wie Oetling S. 31 angibt), aber von Naevius oft verschoben. Schließlich kam dieser zum Termin und erklärte, er habe in Gallien gemeinsame Güter verkauft und sich bezahlt gemacht, *ne quid sibi societas deberet.* Da Quinctius nun in Gallien nachsehen wollte, was Naevius dort verkauft habe, reiste er einen Monat später von Rom ab, den 27. Jan. 83 (vgl. JB. 1906 S. 186; Oetling S. 62). Auf der Reede von Volaterrä begegnete ihm der aus Gallien kommende L. Publicius. Als dieser in Rom ankam und Naevius diese Begegnung erfuhr, bestellte er mehrere Freunde auf den folgenden Tag zum Bankier Sextius, errichtete dort eine Urkunde, daß Quinctius diesen Morgen nicht zum Termin erschienen sei, und erwirkte mit dieser Urkunde vom Prätor Burrienus, seinem Freunde, ein Dekret zur Beschlagnahme der Güter des Quinctius. Er hoffte, nach 30 tägigem Besitz zum Verkaufe der Güter des Quinctius schreiten zu können und sie so an sich zu reißen, ehe Quinctius aus Gallien zurückkäme (§ 76). Aber dieser verruchte Plan schlug fehl. Denn Sex. Alfenus verhinderte als Prokurator

des Quinctius die Vollziehung der Pfändung, und die Volkstribunen vermittelten ein Vadimonium auf den 19. Sept. 83. Bei diesem stellte Naevius keine Forderung; er zog die Verhandlungen anderthalb Jahre hin, tat sich als Anhänger Sullas hervor und kaufte mit Quinctius zusammen die Güter des geächteten Alfenus (§ 76). Als er ihm die Klarstellung ihres Genossenschaftsverhältnisses nicht länger verweigern konnte, erlangte er im März 81 durch seine aristokratischen Gönner vom Prätor Cn. Dolabella, einem gewissenlosen Aristokraten (vgl. Verr. I 73 f.), die Anordnung eines ungerechten Gerichtsverfahrens. Für Quinctius sprach zunächst mehrmals M. Iunius, dann der 26jährige Cicero. Naevius hatte die Aristokraten Hortensius und L. Philippus zu Anwälten. C. Aquilius war Richter; L. Lucilius, P. Quinctilius, M. Marcellus bildeten sein Konsilium.

Über die Rede, welche Cicero bei der Schlußverhandlung in diesem Aufsehen erregenden Prozesse hielt und die er an die Spitze der Sammlung seiner Reden stellte, schrieb F. L. Keller das erste Buch seiner Semestria (Zürich 1842), ging aber sowohl in andern Punkten als namentlich in der juristischen Hauptfrage (über die Ungerechtigkeit des Dolabella) kläglich irre. Ebensowenig vermochten W. Oetling in seinem „Beitrag zum Verständnis und zur rhetorischen Würdigung von Ciceros Rede pro Quinctio" (vgl. JB. 1883 S. 30), B. Kübler in dem Aufsatz über den Prozeß des Quinctius (vgl. JB. 1897 S. 71), E. Costa, H. J. Roby das Verständnis der Rede zu erschließen. Oetling meinte nun: Nachdem durch Kellers Semestria, B. Kübler, Costa „die in Ciceros Quinctiana behandelte Materie eine Klärung erfahren hat, welche die Arbeiten der älteren Kommentatoren völlig unzulänglich, ja großenteils unbrauchbar macht, dürfte es an der Zeit sein, diese für die Rechtsgeschichte und die Geschichte der römischen Beredsamkeit gleich wichtige Rede durch einen neuen Kommentar weiteren Kreisen, namentlich jüngeren Philologen und Juristen, zugänglich zu machen". So hat er denn mit großem Fleiß das vorhandene Material zusammengetragen und einen Kommentar entworfen. Aber leider haben die verhängnisvollen Irrtümer Kellers ihn auch jetzt verhindert, in das Verständnis dieses ältesten Dokuments Ciceronischer Beredsamkeit so tief einzudringen, daß er andern ein zuverlässiger Führer sein könnte. Er hat die richtige Auffassung des 8. Kapitels, die allein ein sicheres Fundament für die Erklärung der Rede bietet, nicht gefunden, so daß ich selbst sie hier vorlegen muß.

Im März 81 stellt Naevius an den Prätor Dolabella die Forderung, *ut sibi Quinctius iudicatum solvi satis det ex formula: quod ab eo petat, quoius ex edicto praetoris bona dies XXX possessa sint* (§ 30). Der ediktmäßig während 30 Tagen Ausgepfändete erlitt eine capitis deminutio, „weil er als infamis von Ehrenämtern ausgeschlossen, an der Verehlichung mit Unbescholtenen verhindert und zur Postulation für Dritte bei Gericht

unfähig wurde. Eine solche Infamie war lebenslänglich" (S. 36). Quinctius konnte also die von Naevius verlangte Prozeßformel nicht annehmen, *ne videretur iudicasse bona sua ex edicto possessa esse*. Er bestritt die Durchführung der Pfändung und verlangte, daß das in solchen Fällen übliche Gerichtsverfahren mit gegenseitiger Satisdatio angeordnet werde. *Non recusabat Quinctius, quin ita satis dare iuberet: si bona possessa essent ex edicto*, d. h. er war zur Sicherheitsleistung bereit nach der Formel, ob seine Güter dem Edikt gemäß in Beschlag genommen gewesen seien. Nach dieser nicht infamierenden Rechtsformel hatte Naevius die Rolle des Klägers zu übernehmen und die Berechtigung und ediktmäßige Durchführung der Pfändung zu beweisen. Quinctius und seine Rechtsbeistände wollten auch auf die gegenseitige Satisdatio verzichten, wenn Naevius sich zu einer Untersuchung seiner Forderung ohne Berührung der Pfändungsfrage verstehe: *demonstrabant de re iudicium fieri oportere, ut aut uterque inter se aut neuter satis daret*. Daß sie „eine voluntaria stipulatio über gegenseitige Kautionsleistung" vorschlugen (S. 41, 43, 74), ist nicht annehmbar. Die Herausgeber haben dadurch gefehlt und die Juristen irregeführt, daß sie die Worte *si bona possessa essent ex edicto* nicht als Formel kennzeichneten. Keller, Kayser, C. F. W. Müller und Oetling S. 41 irren, indem sie die Lesung *iuberetur* empfehlen. Das Aktiv *iuberet* zeigt, daß der Prätor nach der von Quinctius gewünschten Formel beiden Parteien Satisdatio auferlegen soll. Sodann muß der Prätor hier Subjekt sein, weil er auch bei den folgenden Verben *decernit*, *iubet* Subjekt ist und *iuberetur* einen unerträglichen Subjektswechsel erzeugt.

Da Naevius den Beweis im Verfahren nach der Si-Formel nicht führen konnte, vielmehr den C. Quinctius durch Unterschlagungen (§ 13) und den P. Quinctius durch Verkauf gemeinsamer Güter in Gallien betrogen hatte (§ 23) und dies bei einer Verhandlung de re sich herausgestellt hätte, so erfand Dolabella zu seinen Gunsten eine ganz neue, aller Gewohnheit (der consuetudo omnium § 9) widerstreitende Si non-Formel: *iubet P. Quinctium (aut satis dare aut) sponsionem cum Sex. Naevio facere, si bona sua ex edicto P. Burrieni praetoris dies XXX possessa non essent*. Nahm nun Quinctius den Vorschlag des Naevius an, so mußte dieser wohl als Kläger auftreten, aber Quinctius erklärte sich als ausgepfändet und infamis. Nahm er dagegen die Si non-Formel an, so war er zwar nicht infamis, aber er stand unter dem *praeiudicium*, daß er ausgepfändet war, und mußte, um seinen guten Namen zu retten, als Kläger gegen Naevius auftreten und beweisen, daß die Pfändung nicht berechtigt und nicht ediktmäßig ausgeführt wurde, und sobald er dem Gegner das Wort ließ, durfte er auf dessen Behauptungen nicht replizieren (§ 8). Dolabella hätte den Naevius zur Sponsio anhalten sollen, damit er zuerst hätte sprechen müssen. Quinctius

war zu einer Sponsio bereit, aber nicht zu einer Sponsio mit dieser Formel: *clamabat, sponsionem si istius modi faceret, se de capite suo priore loco causam esse dicturum.* Dolabella beging eine doppelte Ungerechtigkeit: 1. er verweigerte das von Quinctius verlangte iudicium de re, 2. er richtete das iudicium de fama so ein, daß der wirkliche Ankläger Naevius erst nach dem wirklichen Angeklagten Quinctius sprechen konnte (§ 9). Aber alle Proteste halfen nichts; Quinctius wählte die Sponsio als das weniger infamierende Verfahren.

Oetling führt S. 42 die Meinungen von Keller, Frei, Mommsen, Hartmann an, die alle den Cicero nicht verstanden, und kommt zu der Ansicht, Cicero werfe dem Dolabella nirgends vor, „daß er die Rollen des petitor und reus bei der sponsio unbillig verteilt habe", und auf dieser grundfalschen Anschauung hat er die Erklärung der Quinctiana durchgeführt. Daher ist seine lange Erörterung zu § 9 verkehrt, ebenso die Note zu § 8: „Durch die Ordnung des römischen Formularprozesses war Quinctius gezwungen worden, als petitor aufzutreten"; denn Dolabella hatte diese Prozeßordnung umgestoßen. Was Cicero im Exordium darüber sagt, erscheint Oetling als Übertreibung; er findet das Exordium „in bezug auf die elocutio nicht ruhig und leidenschaftslos gehalten", da doch Cicero sich über die Ränke der Gönner des Naevius sehr maßvoll äußert.

Auf den Unterschied des Verfahrens nach der Si-Formel und nach der Si non-Formel macht Cicero Anspielungen, die Oetling nicht verstand, so namentlich § 44 in den Fragen: *hoc quo pertinet? Ut honestiore iudicio conflictere? Ut facilius iudicium sit?* Da er die Fragen unrichtig erklärte, blieben ihm auch die Antworten dazu sibyllinische Rätsel; sie erschienen ihm als rhetorische Phrasen in der Art, „wie sich Cicero oft über Schwierigkeiten hinweghilft".

M. Iunius, der Anwalt des Quinctius, füllte die Zeit mit seinen Vorträgen aus; er hörte Zeugen ab, verlas Briefe und Akten oder verlangte infolge von Zeugenaussagen Vervollständigung des Beweismaterials. Schließlich wurde er durch eine neue Aufgabe, eine Legatenstelle in einer Provinz oder beim Heere, von Rom entfernt, *nova legatione* (§ 3). Die legatio heißt neu gegenüber der causa Quinctiana. Oetling meint, diese Stelle zeige, daß der Mißbrauch, einem Senator für seine Privatgeschäfte Gesandtenrechte zu gewähren, 81 v. Chr. einschlich. Dem Schauspieler Q. Roscius, dem Schwager des Quinctius, gelang es nun, Cicero als Anwalt zu gewinnen (§ 77), der nach § 3 kaum Zeit hatte, sich über den verwickelten Handel zu orientieren. Oetling setzt zu § 3 *qui hanc causam, C. Aquili, aliquotiens apud te egit* die Bemerkung: „Die causa, welche Cicero im Auge hat, ist nicht die Sponsionsprozeßsache der Quinctiana, sondern die der sponsio praeiudicialis zugrunde liegende Forderungsklagesache, die schon früher dem Aquilius vorgelegen hatte, aber wegen der politischen

Wirrnisse oder wegen der Schwierigkeit und Verwicklung der juristischen Fragen mehrfach vertagt war. Ob damals Aquilius ein vom Prätor bestellter iudex gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden". Cicero erklärt § 34, daß die Vertagungen stattfanden, weil die Anwälte M. Iunius und Hortensius sich mit der zur Verhandlung angesetzten Zeit nicht begnügten und Verschiebung verlangten: *a me postulat, ne dicendo tempus absumam; queritur priore patrono causam defendente numquam perorari potuisse.* Hortensius schleppte deshalb den Aquilius zum Prätor Dolabella und verlangte, daß er dem Cicero die Zeit zum Reden beschränke, und Aquilius wandte dies mit Mühe ab (§ 33). Dieses Vorgehen des Hortensius setzt voraus, daß Cicero in gleicher Rolle sprach, wie vorher M. Iunius. Nun war aber die Rolle des Klägers dem Quinctius erst durch die eigens zur Umgehung einer Verhandlung de re erfundene Si non-Formel des Dolabella aufgebürdet worden. In einem vorhergehenden iudicium de re hätte aber M. Iunius erst nach Hortensius gesprochen, und Aquilius hätte urteilen können. Cicero erklärt ausdrücklich, daß die Sache vor Aquilius nur ex sponso verhandelt wurde (§ 32, 92) und daß Naevius dem Quinctius durchaus nicht gestattete, seine angebliche Forderung gerichtlich untersuchen zu lassen, *de re pecuniaria disceptare*, *contendere* (§ 42 *nunc denique*? 45, 71). Diese irrtümlich vermutete Verhandlung de re ist aus vielen Stellen des Oetlingschen Kommentars auszumerzen.

Ebenso unrichtig, wie die Annahme einer dem Sponsionsprozeß vorausgehenden Gerichtsverhandlung über eine Forderung des Naevius ist die Angabe (S. 52, 53, 56), daß durch den Sponsionsprozeß das iudicium de re pecuniaria nicht vermieden wurde. Obschon Dolabella dem Quinctius befahl *aut satis dare aut sponsionem facere* und seine Rechtsbeistände, welche gegen diese Willkür protestierten, durch die Liktoren fortjagte (§ 31), meint Oetling, daß der Sponsionsprozeß zunächst angesetzt wurde als ein „Vorgericht über die Frage, ob Quinctius als persona suspecta satisdatio iudicatum solvi zu leisten habe" und der Hauptprozeß de re erst nachfolgte (S. 43, 55, 88). Vielmehr hatte der Sponsionsprozeß eben den Zweck, das iudicium de pecunia zu umgehen, weil Naevius nichts zu fordern, wohl aber den Quinctius betrogen hatte. Gaius sagt bestimmt 4, 94: *sponsio praeiudicialis propter hoc solum fit, ut per eam de re iudicetur.* Naevius konnte also, wenn Aquilius die Pfändung als ediktmäßig geschehen erklärte, sich vom Prätor Dolabella die Ermächtigung zur Pfandverwertung erteilen lassen und die Güter des Quinctius in Besitz nehmen. Das meint Cicero § 6 *uno iudicio de fortunis omnibus decernit.* Deshalb wurde in diesem Prozeß „die ganze Streitsache zwischen Quinctius und Naevius aufgerollt" (S. 71) und von M. Iunius so ausführlich auseinandergesetzt, daß Cicero sich mit dieser zusammenfassenden Schlußrede begnügte.

So machte sich denn Oetling von der Aufgabe, die Cicero mit dieser Rede löste, keine richtige Vorstellung. P. Quinctius war von dem zur Sullanischen Partei übergelaufenen und durch Güterkäufe bei den Proskriptionen reich gewordenen Bösewicht Naevius, weil er ihm ihren gemeinsamen Grundbesitz in Gallien nicht ganz überlassen wollte (§ 90), durch erlogene Ansprüche, die nie genau formuliert und begründet wurden, in einer Zeit, da viele ähnliche Ruchlosigkeiten verübt wurden, bedrängt und mit Infamie bedroht worden, und jedes billige Rechtsverfahren wurde ihm verweigert. Durch die Niederträchtigkeit der mächtigen Gönner, die sich Naevius erschmeichelt hatte, und des Sullanischen Prätors Dolabella wurde er gezwungen, das Unrecht des Naevius vor Gericht zu beweisen, ohne daß dieser eine Forderung gegen ihn zu stellen brauchte, und auf die Worte der erst nach ihm sprechenden Ankläger durfte er nichts erwidern (§ 8). Auch sein Anwalt M. Iunius wurde ihm entzogen. Da ließ sich der junge Cicero durch die unverdiente Bedrängnis des Quinctius rühren, den Kampf mit seinen zahlreichen und verwegenen Gegnern (vgl. 42 *copiosa advocatio*; 72) aufzunehmen. Mit bewunderungswürdigem Mute und großer Klugheit enthüllte er den vielen vornehmen Freunden des schlauen Naevius dessen wahren Charakter, deckte sein schändliches Treiben und die Ungerechtigkeit des damaligen Stadtprätors Dolabella auf, und offenbar haben sich die Richter von der Wahrheit seiner Ausführungen überzeugt. So begründete denn diese ausgezeichnete Rede (*oratio illustrissima* Gell. 15, 28, 6) Ciceros Ruf als Anwalt, und man versteht, warum im folgenden Jahre die Patrone des ungerecht verfolgten Sex. Roscius den Cicero für seine Verteidigung gewannen. Das hat Oetling nicht erkannt; er ist geneigt, „dem Redner den Vorwurf eines facetus scurra, den er dem Naevius macht, zurückzugeben", er sucht den Naevius fortwährend zu rechtfertigen, den Quinctius zu verdächtigen, wirft Cicero maßlose Schmeichelei gegen den Richter, leidenschaftliche Durchhechelung des Gegners, logische Schwächen, trügerische Begründungen, falsches Pathos vor. Der junge Philologe und Jurist ahnt nicht, daß dies eine Rede von hoher Bedeutsamkeit und eine edle Mannestat war. Er wird durch verkehrte Vermutungen im ruhigen Auffassen des Textes gestört und irregeführt; nachdem er sich mit Widerwillen durch die Rede durchgearbeitet hat, legt er sie unbefriedigt und verwirrt weg.

„Das die §§ 1—11 umfassende Exordium enthält einen durchaus passenden Gedankengang". — „Die Narratio §§ 11—32 ist klar, deutlich und angemessen". — Wäre es richtig, daß trotz § 30 *iste annum et sex menses nihil petit* damals *aliquotiens* vor Aquilius von den Parteien und Anwälten verhandelt wurde, dann wäre diese Narratio ganz schlecht. Mit Unrecht wird § 11 aus *sane* (durchaus) geschlossen, „daß dem C. Quinctius von Leuten, die ihn gekannt hatten, eine gewisse Nachlässigkeit und Leicht-

fertigkeit nachgesagt wurde". — S. 27 ist *semitam Galliae* falsch aufgefaßt (JB. 1901 S. 192). — § 14. Daß die in „*et moritur repentino* liegende leise Verdächtigung des Naevius besser unterblieben wäre", ist unzutreffend; der Satz *heredem testamento reliquit hunc* usw. zeigt, daß er auf dem Sterbelager noch testierte; also begründen die Worte, warum der Bruder beim Tode nicht zugegen war. Da dieser ohnehin Erbe war, so war es eine Ehre für ihn, daß der Bruder dies testamentarisch bestätigte; die Notiz zu *honos* übersieht dies. — § 17 *propter aerariam rationem*] Oetling bezieht diese Worte auf die Zustände, die sich aus dem Gesetz des Valerius Flaccus ergaben, *qua creditoribus quadrantem solvi iusserat* (Vell. 2, 23, 2). Es ist wohl an die „Geldverhältnisse" zu denken, wie sie de off. III 80 geschildert werden. — § 20. Den Satz *tum appellat* usw. legt Oetling S. 57 falsch aus. — § 24. Mit Recht verwirft Oetling das Einschiebsel *narratum* . . . *Naevius*. Statt *Naevius* kann *iste* eintreten, wie § 21. Setzen wir *ut iste* für *nisi*, so mangelt bloß ein Verb. Man kann lesen: *Quod ut iste comperit ex Publicio, pueros*. — § 25 scheint *stetisse* richtig (nach Roby). — § 29 *utebatur populo sane suo, propterea quod iste caput petere non desinebat*] Cicero hat den Naevius einen Gladiator genannt. Dieses Bild behält er in dem Ausdruck *caput petere* bei: N. bedrohte das *caput*, die bürgerliche Ehre, des Quinctius. Statt dem Alfenus einen Beweis für seine angebliche Forderung an Quinctius vorzulegen und Bezahlung oder Sicherstellung zu verlangen, wollte er den abwesenden Quinctius durch Pfändung seiner Güter beschimpfen. Dies mißfiel dem Volke; Alfenus hatte es auf seiner Seite. Oetling meint: Alfenus „bediente sich der Hilfe seiner Leute, weil jener ihm unaufhörlich an den Kopf wollte".

Nach einem Übergange legt Cicero im ersten Hauptteil § 37—59 dar, daß ein Grund zur Pfändung nicht vorlag. Das Dekret des Prätors Burrienus, durch welches Naevius die missio in bona erhielt, erklärte: Da Quinctius Schuldner des Naevius sei und sich zum Vadimonium nicht eingefunden habe, so werde dem Naevius gestattet, gegen ihn das Edikt über die missio in bona anzuwenden. Deshalb mußte Cicero vor allem andern diese Behauptungen des Naevius erörtern. Der Richter mußte in erster Linie entscheiden, ob Naevius in gesetzlicher Weise ermächtigt worden sei, das Edikt über die Pfändung gegen Quinctius anzuwenden. Oetling findet diesen für die Charakteristik des Naevius und Quinctius wichtigen Teil logisch schwach, weil es gleichgültig sei, ob das Pfändungsdekret rechtmäßig oder auf betrügerische Weise erlangt sei; „weder beweist Cicero mit klaren Gründen, daß Quinctius dem Naevius nichts schuldig sei, noch macht er plausibel, daß er ein Vadimonium nicht versäumt habe". Ein direkter Beweis war unmöglich, da Naevius jede bestimmte Angabe und jeden Beweis über seine Forderung verweigerte. Cicero führt nun § 37—47 einen über-

zeugenden Indizienbeweis aus seinem Verhalten: Naevius hat zu jeder Zeit eine Untersuchung über seine Forderung hintertrieben und weigert sich auch jetzt hartnäckig, sie untersuchen zu lassen. Diese Logik ist klar; Aquilius hat jedenfalls dem Naevius erklärt, wenn er seine Forderung nicht vorlege und begründe, so werde sie ihm aberkannt. Der Prätor Burrienus war ein Vertrauter des Naevius und erteilte ihm das Pfändungsdekret leichtfertig (§ 69). Oetlings Logik ist verfehlt: Weil Naevius eine Forderung an Quinctius zu haben behauptete und Burrienus die Pfändung gestattete, so hat Cicero unrecht, „so wird klar, daß Naevius auch noch private Forderungen an C. Quinctius hatte. Diese Forderung wies Naevius also aus seinen Büchern nach“ beim Prätor (S. 35). Da Oetling eine vorausgehende Verhandlung de re pecuniaria annahm, faßte er den Gedankengang Ciceros nicht richtig auf; er erklärt sogar Ciceros Partitio wegen der Aufnahme dieses Teiles für fehlerhaft.

§ 38. Naevius ist so habgierig, *ut de suis commodis aliquam partem velit committere, ne quam partem huic propinquo suo ullius ornamenti relinquat.* Oetling meint: „Der Ausdruck ist ohne Zweifel eine Anspielung auf irgend einen Ausspruch des Naevius, der vermutlich einmal im Ärger vor Zeugen gesagt hatte, er wolle gern von dem, was ihm das Liebste sei, ein gut Stück preisgeben, wenn es ihm gelinge, den Quinctius gründlich zu schädigen“. Der Ärger hatte seinen Grund darin, *quia, quod debitum numquam est, id datum non est* (§ 39). Diese für Oetling unfaßbaren Worte werden als Glosse getilgt. Naevius hatte freilich dem Quinctius nach § 43 *saepe multis in locis* gedroht. Darauf wird aber hier nicht angespielt, sondern Cicero meint: Naevius hatte eine Base des Quinctius zur Frau; dieser beschwor ihn *per ipsius coniugem et liberos, quibus propior P. Quinctio nemo est,* sich mit ihm abzufinden, ohne seinen guten Namen zu schänden (§ 97). Wenn nun Quinctius den Prozeß verlor und als ehrloser Greis seine Base besuchte, so wurde dann Naevius dadurch in seiner Behaglichkeit gestört.

§ 39. Naevius will dem Quinctius Hab und Gut wegnehmen, ihn verschmachten und verhungern lassen: *interficere nefarie cupis, sanguinem vitamque eripere.* Daß dies rhetorische Übertreibungen seien, leuchtet mir nicht ein.

§ 40. War C. Quinctius dem Naevius etwas schuldig, warum verlangte er es nicht von dem Erben *statim ... paulo post ... sex quidem illis mensibus?* in den nächsten sechs Monaten. Oetling irrt: „Natürlich ist die Zeit gemeint, als Naevius und Quinctius nach dem einjährigen Aufenthalt in Gallien zusammen in Rom waren“.

§ 40. *biennio iam confecto fere appellas,* § 41 *post biennium denique appellas.* Oetling meint, hier sei der 5. Februar (jul. 22. Jan.) 83 gemeint. Cicero denkt an den Tag, da Quinctius

Geld haben sollte, um die Scapulae zu bezahlen (§ 19), etwa im Mai 84, da die § 20—24 erzählten Begebenheiten wohl acht Monate ausfüllten. C. Quinctius starb 86 (nicht 85), und einige Zeit nachher (nicht vor dem Tode des C. Quinctius S. 50) kam der Erbe in Gallien an.

§ 41. Bei der Habgier des Naevius wird man staunen (*mirabimur*), wenn er behauptet, er habe seine große Forderung aus Nachlässigkeit zwei Jahre lang nicht angemeldet. Nach Oetling war also „Naevius in Geldsachen peinlich genau".

§ 42 *pecuniam petit.* § 43 *de rationibus et controversiis societatis vult diiudicari*] Diese Sätze sind ironische Annahmen, wie das folgende *non id ago, non peto* deutlich zeigt. Ebenso läßt *nunc denique?* keinem Zweifel Raum, daß eine Verhandlung de pecunia niemals stattfand. Die lange Bemerkung Oetlings S. 51 beruht auf einem Mißverständnis, indem diese Sätze als ernstgemeinte behandelt werden.

§ 44 *ut quid praeterea?* Die lange Auseinandersetzung hierzu (47 Zeilen) ist unnütz, die Erklärung *potestne fieri, ut quid praeterea referatur?* nicht brauchbar. *Ut* ist konzessiv und *petat* zu ergänzen: Verlangt Naevius eine Geldsumme, so soll sofort eine Entscheidung gefällt werden. Sollte er etwas außerdem fordern (eine *res*, ein Haus, ein Stück Land usw.)! Wenn er fürchtet, daß die *res* nach der Urteilsfällung nicht zur Verfügung stehe, *iudicatum solvi satis accipiat,* nach der Si-Formel. — *non minore molestia*] Die Erklärung „weil Aquilius schon mehrfach ... behelligt war" ist falsch; die Worte deuten zurück auf *neque Aquilius de capite alterius libenter iudicat.* — § 46 *non omnia iudicia fieri mallet quam unum illud, unde haec omnia iudicia nascuntur*] Die Ausstoßung des zweiten *iudicia* ist nicht nötig, die Erklärung Oetlings verfehlt. Hätte Naevius eine begründete Forderung gegen Quinctius, so würde er nicht die iudicia de probro anrufen (§ 8), sondern seine Forderung konstatieren lassen durch ein iudicium de re, auf das sonst erst, wenn es nicht befolgt wird, die iudicia de probro nachfolgen. — *male agere* (= *fraudare*) ist richtig (§ 52, 84). — *condicionem aequissimam*, das Verfahren nach der Si-Formel.

§ 48—59 wird dargetan, daß Quinctius kein Vadimonium versäumte. Naevius hatte dem Prätor Burrienus eine Urkunde vorgelegt, die wohl bei den Gerichtsakten lag, daß Quinctius nicht zu einem Vadimonium beim Notar Sextius erschienen sei. Darin bezeugte ein Adstipulator, daß dieses Vadimonium am 5. Febr. 83 verabredet wurde. Cicero stellt durch mehrere Zeugen und durch Papiere des Quinctius fest, daß dieser am 5. Febr. 83 in Gallien war und der Adstipulator lüge. M. Iunius hatte jedenfalls schon ausführlich hierüber gesprochen. Das soll nun eine juristisch wertlose Beweisführung sein. Der ehrlose Charakter des Naevius und das tadellose Verhalten des Quinctius werden doch überzeugend festgestellt.

§ 48 *decurrebas*] Dies ist keine Frage, sondern eine Behauptung. Das Fragezeichen ist zu tilgen. — § 49 *mors honesta saepe vitam quoque turpem exornat*] Cicero denkt wohl an Regulus, der in den Tod ging, um sein Wort zu halten, und dadurch die schimpfliche Gefangenschaft gut machte und einen Glanz auf sein verfehltes Leben warf. Nach Oetling sind die Worte interpoliert. — § 54 *Ego pro te nunc hos consulo post tempus*] Zu diesen klaren Worten bemerkt Oetling unrichtig: „Der Redner fingiert eine Beratung mit den Richtern in eigener, also der causa Naeviana fremder Angelegenheit".

Über § 60—85 macht er nach Keller unhaltbare Angaben: „Der zweite Teil der argumentatio, in dem Cicero das Ediktmäßige der possessio bestreitet, erstreckt sich von § 60 bis zur großen Lücke § 85". Der zweite Teil legt dar, daß Naevius nach dem Edikt des Prätors die Güter des Quinctius nicht pfänden durfte, der dritte, daß er sie nicht ediktmäßig gepfändet hatte; § 73 schließt mit klaren Worten den zweiten Teil ab und beginnt den dritten. Da ex edicto in der Sponsionsformel steht, so braucht ein nichtediktmäßiger Besitz nicht geleugnet zu werden.

§ 60. Als Naevius beim Prätor das Pfändungsbegehren stellte, war kein Freund des Quinctius zugegen; denn keiner ahnte etwas davon, und es wäre zwecklos gewesen, sich gegen das zu wehren, *quod praetor non fieri, sed ex edicto suo fieri iubebat.* Der Prätor befahl nie, eine Pfändung auszuführen, sondern nur, die Bestimmungen seines Edikts über die Pfändung zu befolgen. Oetling meint: „Wenn der Prätor einfach die Besitznahme der Güter des Quinctius befohlen hätte, so würden sich die Freunde des Quinctius veranlaßt gesehen haben, ihm zu Hilfe zu kommen. Aber da er befohlen hatte, die Besitznahme sollte ediktmäßig ausgeführt werden, so machte die ganze Sache auf niemanden einen sonderlichen Eindruck".

§ 63. Die Worte *ita videbare* sind fehlerhaft. Die von Oetling gebilligte Begründung Kellers, daß Cicero damit seine unwahre Behauptung *iniuria postulabas* mäßige, ist ein offenbarer Irrtum. Man schreibe: *Iniuria postulabas, ut satisdaret.*

§ 64 *ita tamen.* Oetlings Erklärung zu dieser fehlerhaften Stelle ist unbrauchbar. Einmal findet sich kein Verb, mit dem man *per eum magistratum* verbinden könnte; sodann gibt Hortensius kaum zu, daß Brutus *more et instituto* vorgegangen sei. — § 67 *ab usitata consuetudine,* von dem iudicium nach der Si-Formel; dies ist auch § 71 unter *iudicium usitatum* zu verstehen.

§ 73 *Haec est iniqua certatio, non illa, qua tu contra Alfenum equitabas.* Der Schluß muß nach § 71 *par tibi ius cum Alfeno fuisse non putas* bedeuten: nicht jener Streit, in dem du gegen Alfenus unterlagst. *Equitabas* ist unverständlich; Oetlings Erklärung mit *te iactabas* ergibt keinen richtigen Gedanken. Man schreibe etwa *pugnabas.*

§ 74 *cum ipse ultro deberet,* infolge der § 13 erwähnten Unterschlagungen und des eigenmächtigen Verkaufes gemeinsamer Güter § 23. — *Quis est, qui fraudationis causa latuisse dicat, quis, qui absentem defensum neget esse Quinctium?*] Das wiederholte *quis,* ebenso § 84 das wiederholte *eum ipsum qui* zeigen klar, daß Cicero zwei verschiedene Ediktsklauseln anführt. Dies geschieht unzweideutig auch § 87 (*quod neque fraudandi causa latitasset neque exilii causa solum vertisse diceretur. Reliquum est, ut eum nemo iudicio defenderit*). Die beiden Fälle werden auch im Edictum perpetuum des Stadtprätors (in Bruns Fontes) deutlich geschieden: IX 6 *cum absens non defenderetur inve vinculis esset secumve agendi potestatem non faceret*; XXXVII 2 *qui fraudationis causa latitabit ... qui absens iudicio defensus non fuerit.* Wenn auch Gaius und Ulpian die *latitatio* und die *absentia sine defensione* zu einer einzigen Klausel zusammenziehen, so ist doch die Behauptung, auch Cicero tue dies in der Quinctiana, durchaus verkehrt (S. 65 und 74; vgl. JB. 1906 S. 185). — § 75. Die Bemerkung zu *haec* ist unrichtig; es deutet nach vorn. Die Entfernung der Worte *ita leves sint* ist ein Fehler; *ut omnes intellegant* kann doch nicht von *ita graves* abhängen. Also ist nur *sint* zu tilgen. — § 76 *socium tibi in his bonis edidisti Quinctium*] „Der Redner ist sich ohne Zweifel der Schwäche dieses Arguments nicht unbewußt". Dadurch, daß Naevius den Quinctius zum Mitkäufer nahm, erkannte er ihn als zahlungsfähig und ehrenhaft an; er gab zu, daß seine Habe nicht gepfändet war. — § 78. Das überlieferte *et mehercule* ist richtig; man mag *ut* auffassen wie man will, so kommt ein Unsinn heraus. — § 82. „Statt *post dies XXX* ist sicherlich zu setzen: *post dies XII*". Oetling meint: Publicius kam frühestens am 7. Febr. in Rom an. „Jetzt, nicht früher, beschließt Naevius gegen Quinctius mit der missio vorzugehen". Er wußte schon vorher, daß Quinctius abreisen wolle, hatte seinen schurkischen Plan gefaßt und Leute nach Gallien gesandt. Als er dann sicher war, daß Quinctius nicht mehr zurückgeholt werden könne, schritt er zur Ausführung. — § 83 *dicere,* als *facetus scurra.*

Erstaunlich sind die juristischen Darlegungen auf S. 81. Naevius ließ den Quinctius mit Gewalt aus dem gemeinsamen Besitz verjagen, während das Edikt bestimmte, daß Pfändung nur gestattet sei, wenn Quinctius sich verborgen halte, und daß Quinctius am Mitbesitz nicht gehindert werde. *C. Flaccus eam rem vehementer vindicavit.* Wenn Cicero nun sagt, die Beschlagnahme sei nicht ediktmäßig erfolgt, worüber eben Aquilius zu entscheiden hatte, so soll das ein Sophisma und Rabulistik sein; denn Naevius sei bei der Besitzergreifung bloß nicht korrekt verfahren (nach Keller).

Mit dem Schluß des dritten Teiles der Argumentatio ist auch der Anfang der Conclusio verloren gegangen. — § 85 *omnia iudicia difficillima*] „Im Sinne hat der Redner natürlich nur das iudicium de sponsione". Oetling vergißt hier, daß Naevius § 30 ein noch

schlimmeres Verfahren verlangte als das nach der Si non-Formel. — *condicionem*, das iudicium nach der Si-Formel. — § 86 *bona possideri postularentur*, § 64 *eius bona recte possideri posse.* Es heißt nicht *possidi.* Daß man da, wo von dem Eintritt der possessio gesprochen wird, possīdĕre lesen müsse (§ 25, 60 u. oft), glaube ich nicht.

§ 88 *vivorum.* Vgl. Gaius 3, 153 *civili ratione capitis diminutio morti coaequatur.* — § 89 *Omnia autem bona possessa non esse constitui*] Aquilius hatte zu untersuchen, *si bona ex edicto possessa non essent.* Unter den *bona* waren aber *omnia bona* verstanden. Daher setzte Cicero in der Lücke von § 85 auseinander, daß die Beschlagnahme eines einzelnen *fundus* nicht den ediktmäßigen Besitz der *bona* begründe. Naevius hatte aber nur den *fundus communis* in Gallien in Besitz genommen; das gesamte Privatgut des Quinctius war nie gepfändet worden: sein Haus in Rom, seine Sklaven, seine Landgüter in Gallien. Sogar seine *servi privati* waren aus dem *fundus communis* ausgewiesen, nicht in die Pfändung mit eingeschlossen worden: *omnes eiectos esse.* Die Änderung *non esse* widerspricht dem nachfolgenden Satz. Es liegt kein vernünftiger Grund vor, *omnia* anzufechten. Die Änderung Hotmanns *omnino* entstammt der falschen Meinung, daß hier die Rekapitulation des dritten Teiles der Argumentatio beginne, während sie schon bei § 88 *quaesivi* begann, und ergibt einen unlogischen Gedanken: weil nur ein Teil der Güter gepfändet war, so waren sie gar nicht gepfändet. — Die Urteile der Juristen Keller und Hartmann hierüber werden S. 86 nicht richtig erledigt. Aus § 98 *cum illum in suis paternis bonis dominari videret, ipse filiae nubili dotem conficere non posset* schließt Keller unrichtig, daß Naevius *maiorem partem* der Güter des Quinctius gepfändet hatte. Hier ist nicht von den 30 Tagen der ediktmäßigen Beschlagnahme die Rede, sondern von der Zeit des Sponsionsprozesses. Naevius meinte, er werde diesen bald gewonnen haben und zum Verkaufe der Güter des Quinctius schreiten können. Er lief zu ihm, befahl als Herr und hielt ihm die Einkünfte zurück. Quinctius konnte sich gegen diese Vergewaltigung nicht wehren, da der Prätor und die Aristokratie dem Naevius halfen. — Wenn ferner Naevius behauptete, doch einen fundus in Gallien in Beschlag gehabt zu haben, so vergißt man, daß Cicero wiederholt sagt, dieses Gut habe nicht dem Quinctius allein gehört, sondern er sei *de saltu agroque communi a servis communibus* verjagt worden (§ 28, 90). Valerius Flaccus setzte aber den Quinctius in den Mitbesitz wieder ein. Oetling meint S. 38: „Allein entscheidend scheint Flaccus nicht eingegriffen zu haben, im Besitz eines fundus wenigstens hat Naevius sich behauptet". Flaccus konnte natürlich dem Naevius den Mitbesitz des ager communis nicht nehmen; aber dieser Mitbesitz war kein Beweis einer von Flaccus geduldeten Pfändung, da er dem Naevius auch ohne Pfändung gehörte.

§ 89 *prohibitum fuisse, quievisse.* Oetling will das von Madvig getilgte *fuisse* beibehalten, „da eine starke Hervorhebung der hier berührten Tatsachen gerade gut in den Zusammenhang paßt". An *prohibitum esse* hätte niemand Anstoß genommen; aber *prohibitum fuisse* ist spätlateinisch (z. B. bei Orosius), kaum Ciceronisch. — § 96 *ius impetraret*, daß Naevius mit seinem § 30 gestellten Begehren abgewiesen wurde und ein neues Pfändungsbegehren stellen mußte. — *arbitratu suo*, mittelst eines Verfahrens nach der Si-Formel. — *iure*, durch Beginn des Handels von vorne mittelst eines Vadimoniums. — *iniuriam sine ignominia*, Verurteilung nach der Si-Formel.

Eine arge Verwirrung zeigt S. 90. Nach Val. Max. 8, 2, 2 geriet C. Visellius Varro mit seiner Maitresse Octacilia in Streit wegen einer Stipulation infolge einer angeblichen Schuld. *De qua re C. Aquilius iudex adductus, adhibitis in consilium principibus civitatis, prudentia et religione sua mulierem reppulit.* Oetling sagt: Der Nachweis, „daß Quinctius abwesend richtig verteidigt sei, enthält eine so klare und beweiskräftige Begründung, daß wir schon auf Grund dieser Ausführung den Sieg des Quinctius annehmen müssen und kein Bedenken tragen, die Bemerkung des Val. Max. 8, 2, 2, daß C. Aquilius *adhibitis in consilium principibus civitatis* einmal über eine interessante Stipulation entschieden habe, gerade auf unseren Sponsionsprozeß des Quinctius zu beziehen".

Die irrige Meinung Oetlings, es sei für den Richter gleichgültig, ob Naevius das Pfändungsdekret mit Recht oder auf betrügerische Weise vom Prätor erlangt habe, und Ciceros Nachweis, daß Quinctius dem Naevius nichts schulde, sei „geradezu lächerlich schwach" (S. 50), hinderte ihn, das Verfahren des Prokurators Alfenus zu verstehen. Was er hierüber zu § 27 und 29 nach oberflächlichen Behauptungen von Juristen sagt, ist unhaltbar. Aus Verr. 2, 60 *debebat Epicrates nummum nemini; amici, si quis quid peteret, iudicio se passuros, iudicatum solvi satis daturos esse dicebant* ergibt sich doch nicht, daß der Prokurator in jedem Falle Kaution zu leisten hatte. Denn Verres verfuhr, wie es dort heißt, gegen die Gesetze, und die Freunde des Epikrates boten freiwillig und vergeblich Kaution an, ohne daß ein Pfändungsdekret erlassen war. Alfenus dagegen bestreitet, daß das Pfändungsdekret gegen Quinctius anwendbar sei, weil dieser dem Naevius gar nichts schuldig sei (§ 61 *negat*; 66 *quod petat, non deberi*). Dies erklärte er in einer von *viri boni complures* unterzeichneten Urkunde, indem er mit vollem Recht eine gerichtliche Untersuchung hierüber verlangte (§ 67). Die Bürgschaftsforderung des Naevius hatte nun den Zweck, eine Untersuchung über seine unberechtigte Forderung zu hintertreiben. Denn hätte Alfenus sich für Quinctius verbürgt, so hätte er zugegeben, daß eine Schuld bestehe und die Anrufung der Pfändung berechtigt sei; statt einen Schimpf von Quinctius abzuwehren, hätte er ihm einen

angetan. Hätte dagegen Naevius das Pfändungsdekret auf ehrliche und unanfechtbare Weise erlangt, so hätte Alfenus natürlich Kaution leisten müssen, um die Durchführung der Pfändung abzuwehren, und er hätte nicht den Schutz der Volkstribunen erlangt. Die Angabe über das Verhalten der Tribunen S. 39 ist nicht richtig: „Sie interzedieren nicht direkt zuungunsten des Naevius, wagen also nicht ohne weiteres das Verhalten des Alfenus zu billigen". Sie gaben ihm vielmehr vollständig recht, indem *M. Brutus intercessurum se dixit palam, nisi quid inter ipsum Alfenum et Naevium conveniret* (§ 65). Sobald Naevius gegen den Widerspruch des Alfenus die Pfändung hätte durchführen wollen, würde Brutus ihn gehindert haben, und Naevius unterließ die Pfändung notgedrungen (§ 67, 89), nicht aus „Nonchalance" (S. 86). Mehr konnten die Volkstribune für Alfenus und Quinctius gar nicht tun. Wenn B. Kübler ihr Einschreiten für kein iustum auxilium zugunsten des Quinctius hält, „weil das Dekret des Prätors nicht aufgehoben oder durch irgend eine Tatsache ungültig gemacht sei" (S. 70), so ist bekannt, daß die Tribunen nur den einzelnen Bürger schützen konnten, aber nicht befugt waren, ein prätorisches Dekret für ungültig zu erklären. Demnach erweist sich Küblers Meinung, daß Cicero die dreißigtägige Possessio nicht leugne und das ius strictum auf seiten des Naevius sei, als unrichtig. Cicero erklärt ja § 67: *Fit rebus omnibus integris, neque proscriptis neque possessis bonis, ut Alfenus promittat Naevio sisti Quinctium.* Sowohl Alfenus als Brutus gingen davon aus, daß Naevius das Pfändungsdekret durch Betrug oder Bestechung erwirkt habe. Dies war bei der Verteidigung der angegriffenen Ehre des Quinctius entscheidend und mußte daher von Cicero als erstes Argument erörtert werden. Alfenus war im Hause des Naevius aufgewachsen (§ 69); er war mehrmals sein Prokurator gewesen (§ 62); er hatte bei Beginn des Streites mit M. Trebellius über die Sache verhandelt und sich überzeugt, daß des Naevius Forderung an Quinctius auf Lug und Trug beruhe. Seine von zuverlässigen Zeugen urkundlich bestätigte Erklärung hierüber fiel für den Richter schwer ins Gewicht.

Alfenus nahm das von Naevius bezeichnete Gerichtsverfahren an: § 61 *iudicium postulas, non recusat*; § 64 *iudicium quin acciperet in ea ipsa verba, quae Naevius edebat, non recusasse*; § 66 *se iudicium id, quod edat, accipere.* Naevius wollte aber dieses iudicium in Wirklichkeit nicht und hintertrieb es durch eine unberechtigte Kautionsforderung. Deshalb bemerkt Keller zu § 62 *cum is iudicium acceperit pro Quinctio ... conaris hoc dicere*: „accepisse iudicium cum Naevio Alfenum, ne mendacii quidem loco Tullius dicere potuit. Eam igitur ob causam imperfecto opus est, perfectum ferri nequit". Das soll lateinisch sein: *cum acciperet, conaris,* und Oetling stimmt bei und erklärt sogar *acciperet* als imperfectum de conatu. Was ist denn für ein Unterschied zwischen

„er nahm an" und „er wollte annehmen?" Höchstens der, daß es ihm nicht gegeben wurde.

§ 64 *cuius procurator non omnia iudicia acceperit, quae quisque in verba postularit.* Oetling vermißt „hinter den Worten *in verba* den Genitiv praetoris", versteht also unter *quae* die *iudicia.* Der Sinn ist aber: *in quae verba quisque creditorum iudicium postularit.*

Oetlings Kommentar zur Quinctiana enthält einen schönen Stock trefflicher Bemerkungen, bedarf aber einer gründlichen Umgestaltung, damit er zur Einführung in das Verständnis dieser Rede geeignet werde. Von dem Material, das Oetling aus Juristen genommen hat, ist nur wenig brauchbar.

4—7) M. Tullio Cicérone. Orazioni scelte con note italiane del Prof. R. Marchesi. Quinta edizione. Prato, Ditta Editrice Alberghetti. 8.
Vol. I. Orazioni in difesa di Quinzio, di S. Roscio, di Archia. Edizione curata dal C. Cecconi. 1905. 139 S. 75 *Cent.*
Vol. II—IV. Edizione riveduta e corretta da F. Ramorino:
Orazione in difesa di Cn. Plancio. 1907. 60 S. 75 *Cent.*
Orazione in difesa di T. Annio Milone. 1907. 71 S. 75 *Cent.*
Orazioni in difesa di M. Marcello, di Q. Ligario, del re Deiotaro. 1907. 64 S. 75 *Cent.*

In dieser Ausgabe ist jeder Rede eine kurze Einleitung, in den Bändchen II—IV auch eine eingehende Analyse des Inhalts vorgesetzt. Der Text zeigt eine veraltete und inkonsequente Orthographie und viele Druckfehler. Bei der Worttrennung werden ct, pt, ps in griechischer Weise zur zweiten Silbe gezogen. Arg ist die Trennung der Zusammensetzungen: *fortuni-sque* Quinct. 59, *armi-sque* Rosc. 16, *su-stulisse* Mil. 33, *di-strahor* Mil. 103, *di-stulit* Deiot. 21, *co-niungo* Planc. 27 und 37, Mil. 21, wo *i* doch ein Konsonant ist. — Cecconi folgt dem Text von C. F. W. Müller, mit wenigen Änderungen. Doch hat er die Zahlen der Paragraphen entfernt und die der Kapitel oft versetzt.

Pro Quinctio. 63 *iniuria postulabas; ita videbare.* C. setzt *iubebare,* nicht verständlicher. — P. Quinctius hatte ein Gut bei Narbo (§ 15), *in provincia* (§ 28, 41). Im Februar 83 ging er dorthin, *in Sebaginos* (§ 80). C. setzt *in Sebusianos.* Dies ist falsche Schreibung statt *in Segusiavos* (wie Baiter las; vgl. Mommsen R. G. III [8] 243). Diese wohnten aber *extra provinciam* (Caes. B. G. 1, 11) und können hier nicht gemeint sein (JB. 1901 S. 192). Die Notiz „La loro città principale era Lione" ist unrichtig, da Lugudunum erst 40 Jahre später von L. Munatius Plancus gegründet wurde. — § 94 ist *te defendente* festgehalten; Madvig und Müller korrigieren mit Recht *me defendente,* da von § 93 an die Rede an Naevius gerichtet ist.

Pro Sex. Roscio. § 57. Die Richter werden die falschen Ankläger brandmarken: litteram illam, cui vos usque eo inimici estis, ut etiam *Kalendas* omnes oderitis ... ad caput adfigent.

Hier ist *Kalendas* durch *eas* (die Buchstaben?) ersetzt; es wird richtig erklärt: sarete marcati della nota di calunniatori. — § 66 ut summus furor atque amentia *consequatur*] Da *furor* und *amentia* verwandte Begriffe sind, so empfiehlt sich Cecconis Lesung *consequantur* nicht. — § 77. *administer* ist ein unselbständiger Helfer (Quinct. 80; Verr. 2, 136). Cecconi liest mit Lg 26 *minister* (ein ziemlich frei verkehrender Diener), kaum richtig. — § 118 multa perfidiose facta videbitis] *facta* fehlt wohl aus Versehen. So steht auch 139 ohne Grund *si has caedes* (Hss. *sin*).

Pro Archia. Der Text dieser Rede ist durch schlechte Lesungen (5 sed etiam, 11 quibus, 18 et doctrina) und Fehler (1, 5, 10, 18, 21, 26) entstellt.

Der Kommentar von Cecconi ist sehr knapp; er bietet wenige sprachliche Bemerkungen. Zur Quinctiana werden einige feine Erklärungen gegeben; manches aber verstanden Marchesi und Cecconi ebensowenig wie Oetling. Dazu waren sie ungenau. Z. B. L. Lucilius (§ 54) heißt § 4 Lucio *Lucullo*, und die Rede für Plancius (Kap. 14) figuriert § 11 als difesa di Planco. — § 13 *propter aerariam rationem*] Bei einer Schuld, die in Rom gemacht und in Rom zurückbezahlt wurde, kann es sich kaum um eine Umrechnung gallischen Geldes in römisches handeln, wie hier angenommen wird. — § 30 wird die Sponsionssumme mit dem Sacramentum zusammengeworfen: Questa somma, detta sponsio, chiancavasi anche sacramentum, perchè doveva essere l' ammenda pecuniaria dello spergiuro. Das sacramentum des Unterliegenden fließt in die Staatskasse, die Sponsionssumme *lucro cedit adversario* (Gaius IV 13). — § 69. Alfenus haßte die Nobilität so, *ut nobili ne gladiatori quidem faveret*. Hier wird aufmerksam gemacht auf das Wortspiel in *nobili* (berühmt). Sonderbar ist die Meinung, unter *gladiatori* sei der Prätor Burrienus gemeint, uomo assai grande e robusto. Es ist der *gladiator vetulus* Naevius (§ 29). Unter *omnium illorum* versteht Cecconi die Marianer, die 83 v. Chr. in Rom schalteten, wie P. Laenas und Damasippus (Vell. 2, 24—26). — § 83 *haec perinde loquor*] Naevius fehlte, weil er den Quinctius *de saltu agroque communi* verjagen ließ (§ 28). Nach Cecconi fehlte er insofern, als er erst durch ein zweites Edikt possessor iuris geworden wäre. Cicero denkt jedoch an die Worte des ersten Edikts: *dominum invitum detrudere non placet* (§ 84).

In der Einleitung zur Rosciana steht der Satz: Una sera, tornando da cena, presso i bagni che erano sul monte palatino fu assalito e ucciso. Die *balneae Pallacinae* (§ 18), der vicus Pallacinae (Schol. zu § 132) beim Circus Flaminius (Kloster in Pallacinis), sind auf den Palatin verlegt. — § 39 bietet der Text *annos natus maior quadraginta*; im Kommentar wird dagegen Naugers Konjektur *a. n. magis q.* als richtig angenommen und bemerkt, dies sei vielleicht das einzige Beispiel, wo *magis* für *amplius*

gebraucht sei. — § 50 *sua manu spargentem semen*] Man versteht diese Worte allgemein von C. Atilius Regulus, der als Konsul 257 einen triumphus navalis feierte. Dazu stimmt Val. Max. 4, 4, 5. Cecconi sagt: „Fu dittatore nella prima guerra punica, e ne riportò il trionfo". Das wäre A. Atilius Calatinus, Diktator 249. Den Triumph hatte er jedoch wegen seiner Taten als Konsul 258/7 gefeiert. Es ist nicht glaublich, daß C. Atilius oder A. Atilius sich um den Staat so wenig bekümmerte, und Zurückhaltung infolge einer Kränkung, wie bei Cincinnatus, ist nicht wahrscheinlich. Der Name Serranus scheint die Sage hervorgerufen zu haben.

Grattius, der Ankläger des Archias, heißt S. 119 un tal Gracco, Plautius oder Plotius, Volkstribun 89 v. Chr., S. 124 M. Planzio Silvano. Heraclea, am Golf von Tarent, wird S. 124 sui confini della Campania gesetzt (mit Oros. 4, 1, 8, wo man korrigieren sollte: *apud Heracleam, Lucaniae urbem, fluviumque Acirim*).

Ramorino hat seinem Texte leider keine neuere Ausgabe zugrunde gelegt. An vielen Stellen ist der Text der Planciana besser als der von C. F. W. Müller, an manchen weniger gut; der Text der andern Reden ist veraltet. Störend sind die vielen, oft unlogisch gesetzten Kommata, z. B. Lig. 13 *Hoc vero multo acerbius, multoque est durius . . . et nos iacentes ad pedes, supplicum voce prohibebis*; Mil. 8 *qui cum, a C. Carbone interrogaretur.*

Pro Plancio. Plancius war 54 v. Chr. Ädil (vgl. JB. 1903 S. 114), nicht 53 (S. 1). — § 7 liest R.: *tu comitiis dignitatis iudicem putas esse populum,* wie ich JB. 1887 S. 230 vorschlug. — 16. *Hic, quam ille, dignior; perquam grave est dictu.* Dafür sollte stehen: *„Hic quam ille dignior" perquam* usw. — § 31 *atque haec nec ulla alia sunt coniecta maledicta in eius vitam*] R. tilgt *maledicta* mit Weidner: dies ist gegen seinen Wandel zusammengestellt worden. In § 30 stehen drei Schmähungen. R. meint wohl, § 31 *emissus aliquis e carcere* sei kein *maledictum*; aber Laterensis hatte dieser Handlung wohl ein unredliches Motiv untergelegt, das Cicero überging. Der Satz entspricht § 30 *hunc tu vitae splendorem maculis adspergis istis,* und *maledicta* ist hier synonym mit *maculae.* § 57 werden überhaupt die Anschuldigungen des Laterensis als *maledicta* hingestellt. — § 40 schreibt R.: *in sinu* (Hss. *inscio*) *notes et tuos, et tuorum necessarios,* tu designi in cuor tuo a giudici i tuoi amici e i loro famigliari. Die Hss. bieten besser: *tuorum amicorum.* — § 45 *noster ordo* ist der Senat, nicht l'ordine equestre. — § 49 *quasi non comitiis iam superioribus sit Plancius designatus aedilis.* R. sagt von diesen Komitien: in essi fu Plancio creato edile. Zu *renuntiatae* bemerkt er: fatta la proclamazione del eletto. Diese Worte können jedoch nur bedeuten, daß Plancius beim ersten Wahlakt beinahe eine genügende Stimmenzahl erhielt und seinen Mitbewerbern weit voraus war: *longe plurimum valuit Plancius.* — § 50 *quin omnis ad te conversura fuerit multitudo*] Der intransitive Gebrauch des Partizips *conversura* ist nicht an-

nehmbar; nach *omnis* oder *te* konnte *se* leicht ausfallen. — § 74. Nach *sempiterno* deutet R. durch Punkte an, daß Cicero hier eine Stelle aus der Rede post red. in sen. (§ 35) vorlesen ließ. Statt der Punkte hätte er das Wort *Recita* einfügen können, wie es in den Verrinen oft steht. — § 79 *laus aedilitatis* hat R. ersetzt durch *laus, aedilitas*, was mir gefällt.

Pro Milone. Ramorinos Text dieser Rede steht hinter der zweiten Auflage von Orelli (1856) zurück. — § 6 *multa propter* ist umzustellen. — § 6 steht *obtestator* statt *obtestabor*, 12 *contra amentia* statt *contra amentiam*, 17 *infirmorum* statt *infimorum*, 20 *aeque animo ferre* statt *aequo a. f.* — § 15 *at patet* hat eine Parallele an 76 *quae patent*, stützt sich aber hier nur auf die Salzburger Handschrift. — § 33 setzt R. nach *posses* eine Lücke an und erneuert seinen alten Vorschlag zu ihrer Ausfüllung (vgl. JB. 1901 S. 215) mit geringen Änderungen. — § 34 *quantum Clodio profuerit occidi Milonem* könnte nur richtig sein, wenn Milo getötet worden wäre; da er aber lebt, muß es heißen: *Clodii interfuerit.* Denn *profuerit* bedeutet doch nicht: „genützt haben würde". *Quod erat, cur* ist falsch statt *Quid erat, cur.* — § 46 *Cassinius* (Hss. zu Asconius) ist zu ersetzen durch *Causinius*, § 74 *T. Furio Fanio* (Palimpsest) durch *T. Furfanio* (später Statthalter von Sizilien). — § 47 *Videte, quantae res confectae sunt* beruht der Indikativ im abhängigen Fragesatz auf einem Schreibfehler in S (TEH *sint confectae*). — § 50 *receptator* ist eine unnütze Konjektur Orellis für *receptor.* — § 65 *Quin etiam fuerit audiendus popa*] R. hält den konzessiven Konj. *fuerit* (TES) für besser als den allgemein rezipierten Indikativ *fuit.* Der Satz beweist und steigert den vorhergehenden; *fuerit* ist mir nicht verständlich. — § 104 *hiccine* ES ist falsch statt *hicine* oder *hicne.* — Der Kommentar zu dieser Rede enthält viele treffliche Bemerkungen.

Pro Marcello. Kaum haltbar sind die Lesungen § 8 *victoriam temperare* und § 12 *hoc . . . intellegi auditu possit.*

Pro Ligario. R. hat drei schlechte Lesungen behalten: § 14 *de repente* statt *repente*, *misereatur* (nach Priscian, in dessen Cicerohandschrift hier ein Fehler war) statt *misereat*, 33 *tecum fuisse* statt *qui tecum fuerunt.* 25 *vos prohibitos* ist zu ersetzen durch *prohibitos esse vos*, 38 *proprius* durch *propius.* § 6 *prodo meam* ist unangenehm, aber *cum prodo meam* (nach S) ist kaum richtig. § 35 *cogitantem* (hinter *officio*, nach E^2SB) stört die Satzkonstruktion; *aliquid de huius illo quaestorio officio* muß mit *recordari* verbunden werden.

Pro Deiotaro. Dreimal steht *tum . . . tum* statt *cum . . . tum* (7, 26, 41), § 25 ist die Wortstellung zweimal unrichtig. Aus der ersten Ausgabe von Orelli sind beibehalten: 7 *causae maxime*, 23 *necatos fuisse*, 24 *addidit*, 25 *circumsideri*, 36 *posteaquam a Scipione devictus* (statt *p. a L. Sc. d. est*), aus der zweiten: 2 *et scelere* (ohne *ab*), 13 *venit ut ad fugientem, non ut ad insequentem,*

17 und 21 *Luceium* statt *Peium*, *Blucium*. 24 ist das schon von Garatoni verworfene *veteres* beibehalten. Auf Druckfehlern scheinen zu beruhen: 8 *te amicum ei* (Hss. *et*) *placatum Deiotari regis arae focique viderunt*, 10 *dixisset* st. *duxisset*, 41 *tradituros confidunt* (ohne *se esse*), *praeditas* (für *praeditus*).

8) Ciceros Rede für Sex. Roscius aus Ameria. Ausgabe für den Schulgebrauch von G. Landgraf. Vierte Auflage. Gotha 1903, F. A. Perthes (Aktiengesellschaft). Text VI u. 39 S., Kommentar 60 S. 8. 1 *M*.

Der Text ist gut; nur die verzweifelte Stelle in § 11 ist kaum sinngemäß hergestellt (vgl. JB. 1902 S. 100). § 63, 65 (*quies-cere*), 84 blieben Fehler stehen. § 141 empfehle ich die Lesung: *bona fortunas vitasque nostras* (JB. 1906 S. 223).

Der Kommentar ist wenig verändert; er erhielt „in ausgeprägterer Weise den Charakter eines Schülerkommentars". § 2 „*causam recipere* und *suscipere* gebraucht Cicero ohne Unterschied". *reciperem* deutet an, daß er von andern dazu gedrängt wurde (vgl. div. in Caec. § 26; § 33 *telum rec.*). — § 26. Die Notiz zu *lentius agere* ist zu lang. Sehr gut ist § 28 die neue Erklärung zu *loqui*. — § 42 *praedia urbana* ist durch *p. suburbana* zu ersetzen (vgl. § 133). — § 55. Der starke Tadel der vita accusatoria bei Quintilian bezieht sich mehr auf die Kaiserzeit. — 74 nicht *quodam*! — 122 nicht Ericio! — § 146 „verfügte Sulla ausdrücklich, Söhne und Enkel der Geächteten, sollten vom väterlichen Erbe ausgeschlossen werden". Die Hauptsache war, daß die Söhne (*liberi*) von den Ämtern ausgeschlossen waren, somit auch nicht in den Senat gelangen und keine Möglichkeit haben sollten, eine Änderung der Verfassung anzuregen.

9) M. Tulli Ciceronis pro Sexto Roscio Amerino oratio. Edited by J. C. Nicol. Cambridge 1905, at the University Press. XXI u. 150 S. 8. geb. 2,30 *M*.

In der Einleitung handelt Nicol in vortrefflicher Weise über Sullas Proskriptionen und seine Neugestaltung der Staatsordnung, über den Vater Sextus Roscius und die Anklage des Sohnes wegen Vatermord, über die ihm drohende Strafe und seine Rettung durch Cicero, schließlich über den rhetorischen Charakter dieser Rede.

Über den Text gibt ein Anhang S. 141—143 Auskunft. § 11 *hanc quaestionem . . . remedium esse sperant futuram* stände besser *futurum* (JB. 1883 S. 16). — § 27 Nepotis *sororem, Balearici* filiam habe ich JB. 1882 S. 75 begründet. — § 68 bietet Nicol mit den besseren Hss. *prorupta audacia* (Lg. 26 *praerupta*; vgl. § 12 *prorumpere audaciam*). — § 106 ist überliefert: *hic nihil est, quod suspicionem hoc putetis* hier liegt kein Grund vor, daß ihr dies für einen bloßen Verdacht haltet. Dies ist ein passender Gedanke und richtiges Latein, wie Dräger Hist. Synt. I² § 111 und Kühner II S. 23 nachweisen. Nicol liest mit Halm: *Hic nihil*

est, quod suspiciosum hoc esse putetis; für *suspiciosus* „nur auf Vermutung beruhend“ kann § 18 verglichen werden. — § 107 *indicii partem*] Nicol schreibt mit Eberhard und Landgraf *pretium*. Die Begründung Eberhards, daß *indicium* nie die *res indicata* bezeichne, beweist nichts. Bei *pars* kann auch ein Gen. possess. stehen (vgl. 110 *partem suam depecisci*) wie bei *pretium*. Für die Anzeige eines solchen, *qui apud adversarios occisus esset* (§ 127), würde ein Anteil an seiner Habe angewiesen, wie später die Lex Iulia de maiestate den siegreichen Anklägern eines Hochverräters die quarta pars seines Vermögens zuteilte. — § 112 *minime grave*] Nicol schreibt mit den meisten Ausgaben *leve*. Der Sinn ist: Capito läßt sich einen Auftrag erteilen, eine Last, die ihm erträglich scheint und die in Wirklichkeit nicht schwer ist. Also ist es eine turpis culpa, daß er den Auftrag verletzt hat. *Leve* stört den Zusammenhang und erregt den Anschein, als ob Cicero es tadle, daß Capito den Auftrag übernahm. Dies hält er aber für recht und tadelt vielmehr, daß er nicht Wort hielt.

§ 20 *ne diutius teneam*] N. vermutet S. 72, daß nach *diutius* ein *vos* ausgefallen sei (ebenso Verr. 1, 34).

Zur Erklärung des Inhaltes und der sprachlichen Eigentümlichkeiten ist das vorhandene Material sorgfältig verwendet worden. Einer Ergänzung bedarf § 46 *tibi fortuna non dedit, ut patre certo nascerere*. Landgraf bemerkt: „boshafte Anspielung auf den üblen Ruf der Mutter des Erucius“. Cecconi meint: „Rinfaccia ad Eruzio l' infamia materna“. Nicol sagt: „Cicero implies that Erucius does not know who his father was“. Ein echter Römer pflegte seinem Namen den des Vaters beizufügen, z. B. M. Tullius M. f. Cicero. Freigelassene konnten dies nicht tun; denn eine Sklavin konnte nicht eine gesetzliche Ehe schließen, und ihr Sohn hatte keinen gesetzlich anerkannten Vater. Cicero erinnert also den Erucius daran, daß er ein Freigelassener sei, wie Chrysogonus. Der Name scheint mit den Venerii des Heiligtums der Venus Erucina auf dem Berge Eryx zusammenzuhängen. — § 114 *honestatem omnem amitteret* wird erklärt durch *infamis fieret*. Der richtige Ausdruck ist *ignominiosus* (nach Gaius IV 182). Diese *ignominia* traf z. B. den Sex. Aebutius wegen seines Handels mit Caecina. Er durfte keinen andern in einem Rechtsgeschäft vertreten noch sich vertreten lassen: prohibetur pro alio postulare et cognitorem dare procuratoremve habere, item procuratorio aut cognitorio nomine iudicio intervenire.

10) Ciceros Rede für Sex. Roscius. Für den Schulgebrauch herausgegeben von Fr. Richter und A. Fleckeisen. Vierte Auflage, bearbeitet von Georg Ammon. Leipzig und Berlin 1906, B. G. Teubner. VI u. 106 S. 8. 1 *M*.

In der Einleitung finden sich einige Zusätze und Berichtigungen. Es ist schade, daß nicht mehr geändert wurde. Dem Angeklagten

wird vorgeworfen, daß er „— man sollte es kaum glauben — die beiden Sklaven, die den Vater begleitet hatten, sogleich nach ihrer Rückkehr genau auszufragen versäumte“. Das ist eine haltlose Verdächtigung des jungen Roscius. Wir wissen weder, ob die zwei Sklaven zu ihm zurückkehrten, noch ob sie zu bewegen waren, ihm Auskunft zu geben. Ehe Roscius die Leiche des Vaters von Rom geholt und bestattet und sich bei seinen Patronen in Rom Rat verschafft hatte, wie ein peinliches Verhör der Sklaven vorzunehmen sei, wurde er selbst zur Flucht genötigt, „von seinen Vettern verraten“ (13). Nach § 87 waren Capito und Magnus seine *cognati*, aber nicht Vettern. — Eine zweite Verdächtigung findet sich im Kommentar § 18, 74, 79, dahingehend, daß „das Alibi des Angeklagten nur behauptet, nirgends erwiesen wird“, ebenso die Anwesenheit des Magnus in Rom. Der Ankläger erklärte (§ 79), Roscius habe den Mord nicht selbst begangen. Wäre Sex. Roscius am Tage der Ermordung seines Vaters ausnahmsweise von seinen Sklaven fortgewesen, so hätte der Ankläger dies ausgebeutet, da er über diese Zeugen verfügte. Der Verteidiger hatte keinen Grund, unbestrittene Dinge zu beweisen; auch konnte er niemand zum Zeugnis zwingen (§ 110), und freiwillig gab sich niemand zum Zeugnis gegen eine gefürchtete Räuberbande her. — Cicero erklärt (§ 27 f.), daß Roscius angeklagt wurde, weil seine Verfolger nicht Gelegenheit fanden, ihn zu ermorden, und die Anklage auf Vatermord wählten, damit er getötet werde (§ 30), wie Publicius Malleolus, der 102 v. Chr. mit Hilfe von Sklaven seine Mutter umbrachte, in einen Ledersack genäht und ins Meer geworfen wurde (Oros. 5, 16). Das soll nach S. 14 „ein rhetorischer Kunstgriff“ sein. Dies wird bekräftigt durch Cic. de inv. 2, 149: *Quidam iudicatus est parentem occidisse; ei statim, quod effugiendi potestas non fuit, ligneae soleae in pedes inductae sunt; deinde est in carcerem ductus.* Der Ausdruck *iudicatus est* (Oros. *damnatus parricidii*) zeigt, daß Malleolus leugnete. Gleichwohl wird behauptet: „Malleolus war als confessus oder manifestus parricida verhaftet. Aber Roscius war nicht verhaftet — wie ganz anders würde Cicero dann gesprochen haben! —, konnte, wenn er seine Verurteilung voraussah, noch vor der Abstimmung ins Exil gehen, und mehr verlangten auch seine Gegner nicht“. Malleolus wurde erst nach dem Urteil in den Kerker geführt. Wir wissen aus dem Verfahren gegen die geständigen Catilinarier, daß die Römer nur Privathaft kannten; Roscius war im Hause der Caecilia verhaftet. Lege Pompeia parricidae vivi exuruntur vel ad bestias dantur Paul. V 24. — S. 15 ließt man: „In dem Prozeß des P. Clodius wurden Sklavinnen der Gemahlin Cäsars zur Folterung gefordert; ob sie gegeben, wird nicht mitgeteilt“. Da das Scholion vorher berichtet, Clodius habe fünf Sklaven, um sie der Folterung zu entziehen, nach Griechenland oder Gallien entfernt, über eine Fortschaffung der Mägde der Pompeja aber nichts gesagt wird,

so ist selbstverständlich, daß sie wirklich verhört wurden. — Unbegründet ist auch der Satz S. 8: „Das Verhältnis zwischen Vater und Sohn scheint nicht ganz freundlich gewesen zu sein". Der Sohn war nämlich nicht allein, sondern die Mutter war mit ihm in Ameria, § 96 *cum Ameriae Sex. Roscii domus, uxor liberique essent*. Die Angabe zu dieser Stelle, daß nach § 42 der Angeklagte das einzige Kind des Ermordeten war, ist abzuweisen; wahrscheinlich waren auch Töchter vorhanden. Ich verwerfe auch den Satz: „den Sohn mochte vielleicht das kostspielige Leben des Vaters verdrießen". Ihre Güter lagen nach § 20 am Tiber. Sie schafften also die Erträge auf Schiffen nach Rom, und der Vater verkaufte sie dort, im vollen Einverständnis mit dem Sohne. Einen großen Teil des Jahres lebte der Vater in Ameria bei seiner Familie.

Den Text hat Ammon unter Benutzung der Ausgaben von Clark und Berücksichtigung der Klausellehre von Zielinski revidiert. Er hat manche Lesung beibehalten, die ihm zweifelhaft scheint; über viele Stellen spricht er sich im Anhang aus. § 19, 93, 110, 117, 118, 141 blieben Fehler des Setzers stehen. Warum § 136 *me pro mea tenui* usw. das *me* wieder fehlt, ist nicht ersichtlich. — § 22 schreibt Ammon: ea quae praeterita sunt *recreet* „das Durchgemachte heilt". Man kann etwas noch Vorhandenes wiederbeleben, umschaffen, aber Vergangenes kaum. — § 80 liest er mit Gustavson: nos iudicio *pertundere*. Dieses Verb (durchlöchern, durchbohren) scheint hier nicht passend und Cicero fremd zu sein.

Der Kommentar macht häufig auf den Rhythmus aufmerksam. — § 5 *accusatoribus*] „Der Plural umfaßt zugleich diejenigen, welche den Ankläger angestiftet haben". Dieses ist nach § 6 und 13 hier offenbar richtig. Aber § 30 heißt es von diesen Anstiftern: testes in hunc et accusatores comparant; hier und § 87 ist eine andere Erklärung des Plurals nötig. Erucius hat nicht bloß einen *puer* bei sich (§ 59), sondern noch Hilfspersonen, nach § 60 homines cursare ultro et citro non destiterunt, vielleicht subscriptores. — § 6 *sese hoc incolumi non arbitratur huius innocentis patrimonium posse obtinere*] „durch diese Sonderung des abl. absol. vom Hauptsatze tritt der Inhalt des ersten selbständiger und darum bedeutender hervor". Das ist nicht verständlich; der Abl. absol. ist allein möglich statt *quamdiu hic incolumis sit*, aber nicht *huius innocentis incolumis*. — § 6 *eiecto*] sc. *e civitate in exsilium*. Das ist unrichtig; es heißt „aus dem Wege geräumt". — § 8. „Mit *iste* weist der Redner auf die Bank der Gegenpartei hin, mit *ille* wendet er sich von ihr ab zu den Richtern". Ich finde nirgends ein *iste* bis § 17 *duo isti sunt Titi Roscii*, und hier steht *isti*, weil die beiden schon im vorhergehenden Satze als gefährliche Leute bezeichnet sind. — § 31 *licet hercules*] Eigentlich ist *licet* ein Hauptsatz; wir übersetzen es freilich mit „wenn auch". Aber die lange Anmerkung über die Stellung der Versicherungsformel *hercules* ist verfehlt; das Wort steht an der richtigen

Stelle. — § 33 *quos . . . volebat*] Ammon meint: „Vielleicht ein späterer Zusatz, der Ciceros Bestrebungen bei dem drohenden Konflikt zwischen Pompejus und Cäsar andeuten sollte". Das ist nicht glaublich. — § 42 *illum alterum secum omni tempore volebat esse*] Cicero scheint die Behauptung des Anklägers zu übertreiben, wie § 76 qui, ut tute dicis, numquam inter homines fuerit. Er rechtfertigt den Angeklagten, ohne etwas Ungünstiges über dessen verstorbenen Bruder zu sagen. Es ist kritiklos, den Anklägern zu folgen und von einer „Spannung zwischen Vater und Sohn" zu reden (S. 40). Der Angeklagte kam selten in die Stadt Ameria (§ 52); dagegen ging der Vater wohl oft zu ihm auf die Güter hinaus. Der Satz „Da es notorisch war, daß Vater und Sohn wenig miteinander verkehrten, so sucht Cic. die Bedeutsamkeit dieser Tatsache wenigstens abzuschwächen" scheint mir nicht richtig (S. 42). — § 59. „Mittels der Sinnfigur der demonstratio macht der Redner den Übermut des graeculus sinnfällig". Ammon neigt auch § 46 zu der Annahme hin, daß Erucius ein Freigelassener sei. — § 70 „die Strafe der Säckung scheint überhaupt nicht durch ein bestimmtes Gesetz, sondern *moribus* eingeführt zu sein". Ist dies richtig, dann erscheint die Berufung auf die singularis sapientia maiorum und die Erwähnung des Solon als Prahlerei. Bei Modestinus heißt es übrigens *more* (nicht *moribus*) *maiorum*. Cicero denkt wohl an ein Gesetz der Zwölf Tafeln. — Unpassend ist die Notiz zu § 97 *incredibilis cursus* „Beachte, wie Cicero in den kurzen Vokalen die Eile malt" (vgl. p. Mil. 67 incredibilis animus et).

11) M. Tulli Ciceronis pro Sex. Roscio Amerino oratio. Scholarum in usum tertium edidit Al. Kornitzer. Vindobonae MCMVI. Sumptibus Caroli Gerold Filii. 72 S. kl. 8. 0,70 *M*.

Diese Textausgabe ist schön gedruckt, bequem und gut. Ich fand folgende Versehen (von der ersten Auflage her): § 74 *nunquam* (sonst *numquam*); 106 *disputabo: Veri* statt *disputabo: 'Veri*; 112 *ne-glecturus*; 117 *aliqo*, 154 *misercordiam*, S. 64 *C.* (st. *L.*) *Quinctio*.

§ 3. Es stört mich, daß die Ausgaben vor *ego autem, ego si* ein Semikolon (Clark einen Punkt) setzen, da diese Sätze doch von *quia* und *quod* abhängen. Ein Gedankenstrich scheint mir erträglicher. — § 8 *Qui ex*] Die Majuskel erschwert die Erkenntnis, daß dieser Satz mit *indignissimum est* zu verbinden ist. § 21 *Haec bona, sexagiens HS, emuntur duobus milibus nummum*] Dieser Satz ist mit Kayser zu tilgen. Er wiederholt nur, was in § 6 gesagt ist. Überliefert ist: *Haec bona emuntur sestertiorum duobus milibus nummum*. Was bei Kornitzer steht, kann nur bedeuten: Haec bona, sexagiens centena milia sestertium, emuntur, während Cicero gesagt hätte: *Haec bona, quae sunt sexagiens* (*centenorum milium sestertium*), *emuntur*.

12) R. Preiswerk, Griechische Gemeinplätze in Ciceros Reden. Aufsätze von Mitgliedern des Basler klassisch-philologischen Seminars. Basel 1907. 8. 3,20 M. S. 27—38.

Der Satz über die Furien pro Sex. Rosc. § 67 findet sich fast wörtlich bei Äschines (Timarch. 77). Bei diesem ist er eingeschoben in die Behauptung, daß die Menschen nicht von den Göttern, sondern von ihrer eigenen Zügellosigkeit zu Raub, Mord und andern Verbrechen und dadurch ins Unglück getrieben werden. Cicero bezeichnet die Furien speziell als Verfolgerinnen der Elternmörder. P. glaubt, „daß die Äschinesstelle diese Weiterbildung in den Rhetorenschulen erhalten habe". Dies ist nicht annehmbar; Cicero folgt den Dichtern (Äschylus, Ennius), bei denen die Furien eben die Muttermörder Orestes und Alkmäon verfolgten; vgl. in Pis. 46. Von dieser gewöhnlicheren Anschauung weicht Äschines auffallend ab, indem er jedem eine *Ποινή* gibt, seine Sinnenlust oder Habgier, die ihn zu Freveltaten antreibt.

Gemeinplätze der Rhetorenschulen sind wohl: Pomp. 32 *fuit hoc quondam, fuit proprium populi Romani,* in Cat. 1, 3 *fuit, fuit ista quondam in re publica virtus* (vgl. Dem. Phil. 3, 36), p. Flacco 53 *non est ita, iudices, non est,* Cluent. 36 *non fuit ... non fuit* (vgl. Dem. Aristog. A. 73), Verr. 1, 32 *nihil a me de pueritiae suae flagitiis audiet* (vgl. Aeschin. Timarch. 39). Verr. 3, 2 *qui sibi hoc sumpsit, ut corrigat mores aliorum ac peccata reprehendat, quis huic ignoscat, si qua in re ipse ab religione officii declinarit* entspricht einem Satze bei Dem. Aristog. A. 39. Cael. 6 *aliud est male dicere, aliud accusare* usw. erinnert an Dem. de cor. 123 und Androt. 22. — Cicero erklärt öfter, daß er eine seinem Klienten feindliche Person nur notgedrungen angreife; ähnliche Stellen finden sich bei Griechen. Pr. führt noch mehrere Anklänge an griechische Autoren an. „Die Zahl und der Umfang der nachgeahmten loci ist verhältnismäßig gering. Gerade das spricht übrigens für ihre mittelbare Entlehnung" (aus rhetorischen Handbüchern).

13) Theophil Hübner, De Ciceronis oratione pro Q. Roscio comoedo quaestiones rhetoricae. Dissertation. Regimonti 1906. 53 S. 8.

Einleitungsweise stellt Hübner die verschiedenen Meinungen über die Zeit dieses Prozesses zusammen. Er schließt sich der Ansicht Sternkopfs an, daß Cicero diese Rede 76 v. Chr. gehalten habe, in dem Jahre zwischen der Rückkehr von der asiatischen Reise und der Quästur (Brut. 318 *unum igitur annum, cum redissemus ex Asia, causas nobiles egimus*).

Kap. I (de orationis genere dicendi prolegomena) sucht darzutun, daß Cicero, wenn er es auch verbarg, in jüngeren Jahren der asianischen Beredsamkeit folgte. Nach Brut. 307 hörte er 87 v. Chr. neben Philo von Larissa auch den Molo zu Rom: *eodem anno etiam Moloni Rhodio Romae dedimus operam, et actori summo causarum et magistro.* Hübner verwirft diese Angabe, *cum hominibus*

externis Romae causas agere non liceret. Wenn aber auch Molo in Rom keinen Prozeß führte, so blieb er doch eben ein Rechtsanwalt. 86—84 *primas in causis agebat Hortensius* (§ 308). Diesem folgte Cicero in zwei Dingen, in den *partitiones, quibus de rebus dicturus esset*, und den Rekapitulationen (§ 302). Hübner meint, da Hortensius der asianischen Beredsamkeit folgte und Cicero seinem Ruhme nacheiferte, so habe auch er die Asianer nachgeahmt. Die Stellen aus Quint. XII 10, 12 und Tac. dial. 18, mit denen er diesen Schluß stützt, beziehen sich auf spätere Reden Ciceros.

Nachdem Sulla die *iudicia* (§ 311) wiederhergestellt hatte, begann Cicero seine Tätigkeit als Anwalt; so trat er für Quinctius auf. Er sagt Brut. 312: *eodem tempore Moloni dedimus operam; dictatore enim Sulla legatus ad senatum de Rhodiorum praemiis venerat.* Der Satz mit *enim* bestimmt die Zeit und begründet, warum Molo zum zweiten Male nach Rom kam. Daß er im Anfang des Mithridatischen Krieges ebenso, wie Philo und die optimates Atheniensium, dorthin kam, bedurfte keiner Begründung. Die Meinung, § 312 spreche Cicero von Molo so, daß er ihn vorher noch nicht erwähnt haben könne, der H. sich anschließt, teile ich nicht.

80 v. Chr. hielt Cicero die Rede für Sex. Roscius. Darauf übte er sich in Athen ein halbes Jahr beim Rhetor Demetrius Syrus. Hierauf wollte er die asianische Beredsamkeit in ihrer Heimat kennen lernen. Von dieser gab es zwei genera. Das eine, das sententiosum et argutum genus, war in Ciceros Knabenalter durch Hierokles und Menekles von Alabanda vertreten gewesen (§ 325). Jetzt herrschte bereits das andere genus, verbis volucre atque incitatum. Cicero besuchte alle namhaften Rhetoren in Kleinasien. Quibus non contentus, genoß er noch einmal den Unterricht Molos auf Rhodus. So kehrte er als ein anderer Mensch, prope mutatus (§ 316), heim. *Quasi deferverat oratio*; seine Rede hatte einen Gärungs- und Klärungsprozeß durchgemacht. Seine jetzige klare Rede verhielt sich zur früheren durch Bilder, Übertreibungen, Sentenzen getrübten wie Wein zu Most. Hübner gibt dies nicht zu: „oratio tantum temperatior facta esse dicitur". So hielt Cicero die Rede für den Schauspieler Roscius. Nach Norden ist sie „noch ganz in der Manier der Asianer geschrieben, wie die beiden ersten, nur viel weniger sorgfältig als diese". Nach Hübner secutus est Hortensium in oratione hac componenda. Was Cicero durch lange und eifrige Arbeit im Verkehr mit vielen Rhetoren, zumal mit Molo, erreicht hatte, kann freilich nicht bloße Nachahmung des Hortensius sein. Den Unterschied gegen die früheren Reden bestimmt Hübner so: primum Cicero data opera ab abundantia se avertit, deinde oratio multo minus grandis est verbis; neque enim hic agebatur de vita aut de fama fortunaque sive de accusati capite.

S. 17—53 behandeln das eigentliche Thema. Cicero hat die Rede sorgfältig ausgearbeitet. Dies zeigt besonders der konzinne Bau vieler Perioden, der auch auf die Wahl und Verbindung der Ausdrücke einwirkte. Sowohl diese ebenmäßig gebauten als viele andere, ganz kurze Sätze schließen abundante Satzteile und übermäßig lange Satzgebilde, wie sie in den ersten Reden vorkommen, aus. Eine Abundanz kann man in den synonyma copulata finden, in der sehr häufigen Verbindung zweier bedeutungsverwandter Ausdrücke, wie fraudis ac furti 26, fidem et religionem 45, levi et tenui spe 43, periurum et mendacem 46, consistere et commorari 48, resistere et repugnare 51. Landgraf hält dies für asiatisch; Hübner bestreitet es; er sieht darin nur höheren Stil der Rede. — Unter den Figuren ist die Frage häufiger als in jeder anderen Rede, und zwar folgt oft eine Antwort (subiectio). Hübner zählte in dieser Rede 155 Fragen. Doch kann man an einigen Stellen zweifeln, ob in den Ausgaben das Zeichen der Frage richtig gesetzt sei, z. B. § 16 nach debeatur, 17 nach Q. Roscius, 19 nach arguebas, 21 nach avidum. Dazu kommt zunächst die häufige Apostrophe, die Anrede einer andern Person als des Richters. Ein großer Teil der Rede ist Zwiegespräch mit dem Kläger und seinem Anwalt. Dies ist eine wenig schwungvolle Apostrophe; höher erhebt sich § 20 oro atque obsecro vos, qui nostis. Selten zeigt sich der Affekt in Ausrufen des Erstaunens (pro deum hominumque fidem) und Unwillens (29 o societatem captiosam). Das Ebenmaß des Satzbaues führte zu Isocola (wie 9 magnum est quod conor, difficile est quod polliceor), zur Anaphora, Antistrophe (55), Paronomasie, zu Antitheta, Reim und Asyndeta. H. hat die Beispiele für diese Figuren zusammengestellt. Die Ironie in § 45, 48, 49 erwähnt er nicht. Er hält dieses Übermaß rhetorischen Schmuckes für ein Zeichen der Anlehnung an Hortensius und die Asianer, von der Cicero nach dem Eintritt ins Staatsleben durch Bekleidung der Quästur sich freigemacht habe.

14) **Wilhelm Sternkopf, Gedankengang und Gliederung der Divinatio in Q. Caecilium.** Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Dortmund. 1905. 20 S. 4.

St. führt zunächst aus, daß diese Rede, durch welche sich Cicero das Recht der Anklage gegen C. Verres erstritt, wie nur irgend eine andere, ja wie kaum eine zweite zur ersten Einführung in die Cicerolektüre geeignet ist. Sie hat einen mäßigen Umfang und setzt wenige historische Kenntnisse voraus; der Inhalt ist leicht verständlich; Sprache und Satzbau bieten geringe Schwierigkeiten. Überdies ist sie ein Muster der Ciceronischen Beredsamkeit und in Rücksicht auf Anlage und Disposition der Pompeiana gleichwertig. Die Disposition tritt hier allerdings nicht so deutlich zutage wie in der an das Volk gerichteten Pompeiana;

die Übergänge sind nicht so offen. Die Dispositionen der Ausgaben sind in manchen Punkten verbesserungsbedürftig. Auch ist unsere Rede das einzige Muster dieser Gattung, so daß man die Art der Komposition und Durchführung einer contentio de accusando im wesentlichen aus ihr allein erschließen kann.

Der erste Satz von § 10 hebt das Exordium deutlich von der Beweisführung ab. Das Mißverständnis des Pseudo-Asconius, welcher die Argumentatio schon mit § 2 beginnen ließ, wird von St. aufgeklärt. § 1 wirft die Frage auf, wie Cicero, der langjährige Verteidiger aller Bedrängten, dazu gekommen sei, die gehässige Rolle eines Anklägers zu übernehmen. Cicero hatte besondere Gründe, die Rede mit dieser persönlichen Angelegenheit zu beginnen. Er konnte den Angriff nicht durch eine ihm widerfahrene Kränkung begründen, und war nicht mehr ein Jüngling, der durch eine solche Anklage die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken brauchte; sein Gegner Q. Caecilius war in diesen Beziehungen im Vorteil. Dazu fühlte sich die ganze Nobilität in ihrem Mitgliede Verres bedroht, und der eifrige Ankläger, der sich auf Kosten der Nobilität dem Volke empfehlen wollte, war den senatorischen Richtern unbequem. Deshalb werden sofort die edlen Beweggründe vorgeführt, die Cicero zur Anklage veranlaßten. Diese liegen a) in Ciceros Freundschaftsverhältnis zu den um ihre Vertretung in dem Prozesse gegen den Vernichter ihres Wohlstandes bittenden, die Vertretung durch Q. Caecilius ablehnenden Sikulern (§ 2—5), b) in Ciceros Liebe zum römischen Staate und Volke, deren Interessen durch den Ruin der Provinzen und die Leichtfertigkeit der senatorischen Gerichte geschädigt wird (§ 6—9). Weder ist § 5 ein selbständiges Glied noch gehört seine zweite Hälfte (nach Hachtmann) zum zweiten Teil der Einleitung.

Nach dieser persönlichen Rechtfertigung geht Cicero § 10 zu seinem Thema über, der contentio de constituendo accusatore, und gibt die Partitio des ersten Hauptteiles (§ 11—26): wem wünschen die ihr Recht Suchenden am liebsten, wem der Beschuldigte am wenigsten die Anklage übertragen zu sehen?

Gliederung des ersten Hauptteiles: 1. de voluntate eorum, quibus iniuriae factae sunt. a) Wenn Caecilius bestreiten will, daß Cicero der von den Sikulern erkorene Sachwalter ist, so harmoniert er zu sehr mit den Wünschen des Verres; Cicero aber hat angesehene Römer und sizilische Gesandtschaften zu Zeugen; die bedeutenderen Patrone Siziliens wurden aus verschiedenen Gründen mit dieser Aufgabe nicht behelligt. b) 17—22. Diesem Wunsche der Sikuler muß von den Richtern Rechnung getragen werden. Denn Sizilien hat ein Recht auf den Schutz des Repetundengesetzes und auf einen der Provinz genehmen Verfechter des Gesetzes; Caecilius aber erscheint den Sikulern nicht als ein geeigneter Anwalt, um dem Gesetze Geltung

zu verschaffen. — 2. a quo Verres minime se accusari velit: Verres und seine Freunde, zumal sein Verteidiger Hortensius, geben sich die größte Mühe, Cicero die Klage zu entreißen und sie dem Caecilius zu verschaffen, weil Verres den Cicero fürchtet, den Caecilius verachtet, und Hortensius sein System der Beeinflussung und Einschüchterung der Richter durch Cicero gefährdet sieht.

Zweiter Hauptteil der Argumentatio, 27—51: Welcher der zwei Bewerber ist seinen inneren Qualitäten nach befähigter zur Durchführung der Anklage? Logischerweise sollte dieser Teil in zwei Abschnitte zerfallen: Besitzt Caecilius die erforderlichen Eigenschaften? besitzt sie Cicero? Im zweiten Abschnitt würde aber Cicero mit seinem Eigenlob den Zuhörern allzu anmaßend erschienen sein. Deshalb spricht er bloß von Caecilius. Daher der sonderbare Schluß des ersten Hauptteils: *In quo quid eniti aut quid efficere possim, malo in aliorum spe relinquere quam in oratione mea ponere* und der unvermittelte Übergang: *Tu vero, Caecili, quid potes?* Diese Worte modifizieren die Ankündigung in § 22 *quae cuius modi in utroque nostrum sint, paulo post commemorabo.* Noch einmal weist Cicero auf die Schwierigkeit hin, die er hier zu überwinden hat, in § 36. Er spricht von sich nur nebenbei. Also handelt der zweite Hauptteil von den Eigenschaften, welche ein Ankläger haben soll. Dies ist die Hauptsache der ganzen Argumentation und mit Absicht in die Mitte gerückt.

a) 27—28. Das erste Requisit eines Anklägers ist *integritas atque innocentia singularis.* Klugerweise spricht Cicero seinem Gegner diese Eigenschaft nicht selbst ab, sondern er beruft sich auf das Urteil der Sikuler, welche den Caecilius als Quästor kennen lernten. Wenn dieser ihnen als Anwalt gegeben wird, wollen sie auf den Prozeß verzichten; denn sie fürchten, Caecilius wolle die für die Anklage nötigen Akten nicht zur Stelle, sondern beiseite schaffen, *non deportare, sed asportare.*

b) 29—35. Der Ankläger muß entschieden und offen sein, *firmus verusque.* Nur in der Form der Praeteritio deutet Cicero Zeichen eines *falsi accusatoris* an, die er bei Caecilius findet. Da dieser sein näheres Recht auf die Anklage damit begründete, daß er Quästor des Verres gewesen sei, so führt Cicero, dem dritten Teil vorbauend, drei bestimmte Tatsachen an, die zur Verurteilung des Verres führen müssen, die aber Caecilius verschweigen würde, weil er als Quästor mitschuldig geworden sei, und spielt dann den Trumpf aus, er werde Verres auch das zur Last legen, was der Quästor Caecilius auf eigene Faust gesündigt habe.

c) 35—47. Der Ankläger muß endlich ein theoretisch gebildeter und praktisch geübter Redner sein. Cicero lehnt es ab, hier von seiner Befähigung, seinem ingenium, zu reden, und begnügt sich mit der Meinung, die über ihn herrsche (36). Er leitet den Caecilius zur Selbstprüfung an, ob er den Anforderungen

an die Aufgabe der Anklage intellektuell und physisch gewachsen sei, 37—39. Er spricht von seinem unablässigen Fleiße in seinen Anwaltsgeschäften und seiner Besorgnis, auch jetzt noch den Erwartungen der Zuhörer bei dieser Anklage kaum zu entsprechen, und dem gänzlichen Mangel an Vorbereitung bei Caecilius, 40—43. Dann legt er dar, daß Caecilius nicht ebenso wie Cicero imstande sei, dem redegewandten Gegenanwalt Hortensius entgegenzutreten, 44—47.

d) 48—51. Die Mitankläger vermögen nicht, für die Mängel des Caecilius Ersatz zu bieten. Cicero muß es ablehnen, daß das Gericht ihm einen von diesen zum Subskriptor gebe.

Dritter Hauptteil der Argumentatio: 52—72. Wie verhält es sich mit der Begründung des Anspruches auf die Anklage? Cicero vermeidet es geflissentlich, die Zuhörer aufmerksam zu machen, daß er von sich rede. Nachdem er die Begründung des Caecilius zurückgewiesen hat, geht er § 63 mit *atque* unvermerkt auf sich über. Er führt aus:

1. Die Gründe des Caecilius sind nicht stichhaltig. a) Er ist unfähig, das ihm angeblich von Verres zugefügte Unrecht zu rächen; dieses muß zudem zurückstehen hinter den Unbilden der Provinz; auch ist es kein wirkliches Unrecht, und das gute Einvernehmen zwischen beiden ist längst wiederhergestellt (bis 58). b) Der Umstand, daß Caecilius des Verres Quästor war, ist ein Grund ihrer Freundschaft, nicht der Feindschaft, und macht die Ausschließung des Caecilius von dem Rechte der Anklage unbedingt nötig.

2. Cicero hat folgende Umstände für sich: a) Er greift den Verres an aus Unwillen über die Mißhandlung einer Provinz, deren Quästor er war und die seinen Schutz verlangt, nicht um eine persönliche Kränkung zu vergelten. b) 66—70. Die unbescholtensten Römer der besten Zeiten sind für die Untertanen gegen schlechte Beamte aufgetreten. c) Es ist für den Staat heilsam, wenn der Ankläger seine Ehre aufs Spiel setzt, wie Cicero hier seinen guten Ruf und seine Aussicht auf Ehrenämter, während Caecilius nichts zu verlieren hat.

Im Epilog werden die Richter ermahnt, so zu entscheiden, daß das römische Volk nicht mißgestimmt werde.

Es scheint mir, daß die scharfsinnigen und überzeugenden Erörterungen Sternkopfs das Verständnis dieser Rede bedeutend fördern, und daß sie wirklich verdient, öfter gelesen zu werden. Zur Sacherklärung in § 63 hat er schon früher einen Beitrag geliefert (vgl. JB. 1898 S. 221). Auch jetzt werden in einem Anhang einige Stellen besprochen.

§ 1 *in causis iudiciisque publicis*] Halm und Hachtmann verstehen unter *causis* Privatprozesse; St. sieht in den Worten ein Hendiadyoin. Nach meinem Dafürhalten ist *causa* der Prozeß, die Sammlung des Materials, Herbeischaffung der Zeugen, Aus-

arbeitung der Klageschrift, Konstituierung des Gerichts, Festsetzung der Gerichtstage, *iudicium* der Hauptakt des Prozesses, die Gerichtsverhandlung. Eine *causa* kann auch ohne ein *iudicium* durch einen Vergleich unter den Parteien erledigt werden. *publicis* gehört auch zu *causis*, da Cicero in Zivilhändeln ohne Zweifel schon öfters die klagende Partei vertreten hatte (z. B. den Tullius). — 3. *eorum*] Vgl. JB. 1897 S. 59. — 8. *poscitur*] Die Censoren sind erst nach der Divinatio gewählt worden. — 25. *rationem illi defendendi totam esse mutandam, et ita tamen mutandam*] Die Ausgaben entfernen *tamen*. St. findet es passend: „Cicero beginnt in drohendem Tone: H. muß seine Verteidigungsweise ändern; er fährt aber nun nicht in demselben Tone, die Sache näher erläuternd oder gar noch verschärfend, fort, sondern gibt ihr mit schalkhafter Ironie eine solche Wendung, daß H. wohl gar noch für die Nötigung dankbar zu sein hat". Mir scheint *et* neben *tamen* kaum erträglich. — 60. *quare cum incertum sit de iniuria* „da die Behauptung eines erlittenen Unrechts unsicher ist". Kayser, Eberhard, Hachtmann haben *incertum* geändert. St. schlägt vor: *ut* (gesetzt auch daß) *incertum sit*. Es geht das Dilemma voraus: *si summam iniuriam ab illa accepisti* (nicht *accepisses*) ... *si vero non ulla tibi facta est iniuria*. Cicero begnügt sich also damit, die Behauptung des Caecilius als zweifelhaft hinzustellen; die Überlieferung *cum incertum* scheint richtig.

15) **M. Tulli Ciceronis orationes. Divinatio in Q. Caecilium. In C. Verrem.** Recognovit brevique adnotatione critica instruxit **Gulielmus Peterson.** Oxonii e typographeo Clarendoniano 1907. XX u. 462 S. 8. 3,50 *M.* — Vgl. E. Thomas, Revue Critique 1908, 164—169.

In Caecilium. Für diese Rede und die zwei folgenden gibt Peterson dem Cod. D (= Parisinus 7283) den ersten Rang. Nach diesem liest er § 12 *dicis* (falsch statt *dices*), 35 meam *tuamque*, 38 *putasne posse* (ohne *te*), *eius* modi, 48 *a* subselliis, *ac* ne is quidem, 53 *alterutrum* (wie 58), 59 *dicturum te, a tuo praetore*. § 4 stellt er her: quaestor in *eadem* provincia *post me quaestorem* fuisset, 25 qua ipse vult *uti*, 31 criminis non modo *sponsionem*, verum etiam mentionem. Überliefert ist *suspicionem*; man erwartet etwa *expositionem* (Schilderung, Erzählung). — Den Cod. p (Parisinus 7776) hat Peterson von neuem verglichen und manche Angaben früherer Herausgeber berichtigt.

Actio prima. Gegenüber dem Text von C. F. W. Müller (1880) bietet Peterson 19 mal andere Lesungen. Er schrieb nach eigener Vermutung: 32 *hac* (Hss. *ex*) accusatione, 38 in nullo, *iudices*, equite Romano iudicante, 39 *Quid?* quod ... factum *est*. Zweifelhaft sind die Wortstellungen (nach D): 13 nulla res tam patria cuiusquam, 22 mihi res, 30 toto commutato consilio, 37 haec huius modi res est. Gut sind die Lesungen: 12 depopulatio, 23 *tamen* non nullos, 24 *propter iudicium* non licebat.

Actionis secundae liber I. § 23 steht: ab iudicium. Für § 90—111 ist ein Stück aus S (= Cod. Paris. 7775) die beste Überlieferung. D wurde aus S vor dessen Verstümmelung abgeschrieben. Aus p hat Peterson die Lücke in § 130 ergänzt: qua potestate iste permissa *sic abusus* est. Bei § 105 beginnen die Fragmente des Cod. Vaticanus. Peterson folgt V in der Wortstellung: 111, 128, 151, 158. Gegen V liest er 105 *possit*, 125 *coeperit*. Von eigenen Konjekturen finden sich: 5 *perperam* si esset hoc iudicatum, 75 quid facere *oporteret* (Hss. *potuerit*), 149 ut uno minus teste *ageret* (Hss. *haberet*). Neue Lesungen sind: 4 pernicies *ulla*, 14 cum *eum* Syracusis, 57 in tabula publica, 60 eius*ce*, 91 facil*lime* SD. Falsch ist 51 subsortitus *es* (Zumpt *esses*) und 80 quae fuit (nicht *est*) causa, cur ... concurrer*it*. Außerdem habe ich 35 Abweichungen von C. F. W. Müllers Text gezählt.

Liber II. § 161 ist *putarent* fehlerhaft statt *putarunt*. — Die älteste Hs. ist hier C, der von Peterson zu Holkham aufgefundene Cod. Cluniacensis aus dem 9. Jahrhundert. Auf Grund dieser Hs. weicht P. 33 mal vom Texte C. F. W. Müllers ab. Ihre Lücken können zum Teil nach c, den Angaben über den Cod. Nannianus, Fabricianus, Metellianus, ergänzt werden. Nach c wurde 31 *accedit*, 40 *servassent*, 135 *accuratissime*, 191 *liber explicetur* aufgenommen. Auffallend ist, daß 182, 184, 188 *mensum* abgelehnt wurde (statt *mensuum*). Ebenso wurde 26 *obtinebant causas* C verschmäht und mit Zielinski *causas obtinebant* gelesen.

Aus dem noch nicht verstümmelten C wurde O, Cod. Lagomarsinianus 42, abgeschrieben. Er bietet ebenfalls 26 *obtinebant causas*, aber 28 *comites nostros* gegen Cp *nostros comites*, 52 *istum tecum* gegen *tecum istum* c, 144 *festi dies* gegen *dies festi* C, 177 *mihi ista* gegen *ista mihi* Cp. Daraus schließt Peterson: videtur mihi quidem librarius cod. O, summa alioqui religione et fide transcribens, verborum ordinem aliquotiens suo Marte immutasse. O weicht an 36 Stellen, an denen C und c fehlen, in der Wortfolge von den übrigen Hss. ab; C. F. W. Müller ist hier konsequent O gefolgt, Peterson den anderen Hss. 32 Lesarten, die Müller aus O aufnahm, wurden von P. aufgegeben. Aus O sind angenommen: 44 *dicis* (besser *dices*), 62 *cum* (Mai *quoad* mit veränderter Interpunktion), 86 *et se* (V *ii se*). Von eigenen Emendationen finden sich: 31 qui cives Romani erant *iudicabant*, 34 *sicubi* (Hss. *sicuti*), 39 se [*iudices*] e lege, 40 *quo senatus* (Hss. *cuius*) consulto, 52 quo accessisti, *quaeso*, 54 *quo* quid praesens esset, 57 *eodem* (Hss. *eadem*), 101 se, *iudices*, umquam expediet, 129 *is* (cO *in*) eo die, 137 aut, si homines, generatim, 153 *eam iam* intellegetis, 183 *non* erat haec. Außerdem habe ich noch 25 Abweichungen von C. F. W. Müller gezählt. § 56 Verres refert *illam* suam Syracusanam ist *illam* wohl durch *fabulam* zu ersetzen. — 111 ist *nil* statt *nihil* eingesetzt nach Zielinski. —

114 dies festi *agitantur* Vp ist gestützt durch § 154 (CO *aguntur*). — 130. intercalarium XXXV dies longum ist zu ändern; nach § 129 waren anderthalb Monate, *XXXXV dies*, einzuschalten.

Liber III. § 114 concedes, opinor, ut, cum decumo fructus arationis perceptus sit, neminem minus tribus decumis dedisse] Die Interpunktion *ut, cum* ist fehlerhaft: wenn auch die Saat des Ackerfeldes mit dem zehnten Korn, zehnfachen Ertrag geerntet wurde. — 134 eum in tanto tuo dedecore profecto *ne* verbo quidem graviore appellasses] Das überlieferte *ne* ist sinnwidrig und muß getilgt werden. — 136 nemo *est* quin hoc se audisse liquido diceret] *est* ist unbrauchbare Schreibung in O; die übrigen Hss. bieten richtig *esset*, wie nachher *testis esset*. — 92 mal wurde die Wortfolge in O, die C. F. W. Müller angenommen hatte, von Peterson aufgegeben, an einigen Stellen jedoch beibehalten (z. B. 79 pecunias publice, 81 totam se). 53 mal wurde eine von Müller aus O aufgenommene Lesart verworfen, so 95 *haberent* statt *habitarent*, 109 *haec* statt *hae*, 183 *patribus familias* (ersetzt durch das unverständliche *patribus familiis*). — § 1—10 finden sich im Harleianus 2682. Aus HcO wurde aufgenommen: 4 *ut his* (statt *ut ab his se*) abstineant ... *re*prehenditur (besser *de*prehenditur), aus O: 75 *eo vocari*, 105 in *eius* (Ml. *eis*) conviviis, 121 *dis*cessissent, 123 af*flic*ta, aus den deteriores 124 *recita de epistula reliqua*, aus p 162 *recita reliqua*. — Emendationen von Peterson sind: § 3 *atque eo magis* quo minus etiam percipitur (cO) eorum virtus ... *quantum iudicare* (cO *quantulum dicere*), 62 *ludo* (cO *lucro*), 66 pulsari alios, *alios* autem verberari ... *praetoriae* leges, 206 fecerunt alii quidem *aliquam* multa. — Außerdem habe ich 38 Abweichungen von C. F. W. Müller gezählt. § 66 quicum *vivere* nemo umquam nisi turpis impurusque voluisset ist vielleicht *bibere* zu lesen (Madvig *convivari*).

Libri IV et V. Für diese ist die beste Quelle der Codex Regius Parisinus 7774, dessen Lesungen aus der größeren Ausgabe von Émile Thomas (1894) ersichtlich sind. Einige Exzerpte finden sich auch in H. IV 39 steht aur*a* statt aur*o*; 144 *non desineret* fehlt *non*. Dagegen 127 quod iste ... certe non sustulisset ist *non* unerträglich. V 177 iniquissimis *meis* steht *mei*. Die Stelle zeigt, daß Verr. II 167 *iniquorum tuorum* CO die richtige Lesung, *inimicorum* V (so Peterson) eine Korrektur ist. Emendationen des Herausgebers sind: IV 26 ex Italia *cives*, 90 eius religione te *his iudicibus* vinctum adstrictumque dedamus, 123 *quia, cum illi*, V 16 nescio quid verdoppelt, 57 primum *enim* (Hss. *ut*), 100 *omnium* hominum, 113 *testimonium* exstinguere, 116 sed secum *cum* ipse certat. Außerdem erwähne ich die Lesungen: IV 6 hospes esset (R esset hospes), 25 locupletissima *et amplissima*, 68 percrebruerit, 94 percrebruit, 108 tanta enim erat (R tanta erat enim), V 23 cognoscite Hss. (Ausgaben *re*cognoscite), 59 praebuer*unt* (R praebuere), 82 solutiore animo tamen V (besser R

solutiore tamen animo), 115 superabit, 128 dom*o* (R dom*u*), 155 *T.* Herennius, 156 *T.* Herennio.

In der Einleitung stellt Peterson die Ergebnisse seiner langjährigen Forschungen über die Hss. zu den Reden gegen Verres zusammen. Der kritische Apparat ist jeder Seite des Textes am Fuße beigegeben, in solcher Reichhaltigkeit, daß die bisherigen Texte der Verrinischen Reden gegenüber dieser trefflichen Ausgabe als antiquiert erscheinen.

16) **Ciceros Rede gegen Q. Caecilius und das vierte Buch der Anklageschrift gegen C. Verres.** Für den Schulgebrauch herausgegeben von Hermann Nohl. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 36 Abbildungen. Leipzig 1907, G. Freytag. 160 S. 8. geb. 1,50 *M*.

IV 54 ist *illigabant* ... *includebant* nach Eberhard aufgenommen statt des überlieferten Singulars. 71 ist der früher entfernte Satz *Quod privati* ... *passus est* eingefügt mit einem wenig passenden Ausrufungszeichen. 101 ist *ornandi* nach den besten Hss. hergestellt. 128 wurde *aprinum caput* bevorzugt. § 125 fehlt nach *concupisti* das Fragezeichen. 144 ist getrennt admini-strasset. Dagegen 76 steht magis-tratus. Auch § 14, 49, 74, 100, 148 finden sich ungebräuchliche Silbentrennungen.

Die Einleitung und die Erklärung der Eigennamen ist wenig verändert. Hat *Centuripae* wirklich ein langes *i*? (§ 17). — Der Überblick über die Entwicklung der griechischen Plastik (S. 106—141) ist nach den neueren Forschungen umgearbeitet und beträchtlich erweitert worden, mit vielen Verweisungen auf die Abbildungen zur alten Geschichte von H. Luckenbach. Neun Abbildungen wurden entfernt und sechs neue aufgenommen. Jüngere Studenten finden hier eine sehr bequeme Einführung in dieses Kunstgebiet.

17) **Ciceros V. Buch der zweiten Rede gegen Verres.** Für den Schulgebrauch herausgegeben von Konrad Roßberg. a) Text (vgl. JB. 1903 S. 129), b) Kommentar. Münster i. W. 1903, Aschendorffsche Buchhandlung. 98 S. 8. kart. 0,80 *M*.

Roßberg hat den Text Wort für Wort gründlich erwogen. Seine Erklärungen sind größtenteils bloße Übersetzungen. Diese sind meistens treffend und geschmackvoll; doch scheint es mir, daß sie für Schüler auf dieser Stufe zu reichlich seien.

§ 2 *tempora* „Rom führte damals Krieg mit Sertorius, Mithridates und den Seeräubern“. Cicero meint die Zeit der Gerichtsverhandlung über Verres, 70 v. Chr.; Sertorius war tot. — 5 *ratibus coniunctis* „auf einer Floßbrücke“. Es ist nicht an eine Brücke über die Meerenge zu denken, sondern bloß an Flöße, welche durch Zusammenfügen von Baumstämmen hergestellt werden. — 14 *dominos* „rhetor. Plural“. Es sind Leonidas, Aristodamus, Leon, Apollonius. — 28 auferri *inter manus* „zwischen den Händen des vorderen und des hinteren Trägers“. Der Ausdruck *inter*

manus kommt doch wohl vom Kinde her, das man auf den Händen, in oder zwischen den Armen trägt oder hält. — 37. „Das Komma nach aedilitas ist im Text zu tilgen"; es steht unrichtig in allen Ausgaben. — 47. „Inwiefern Verres zu einem solchen amtlichen Befehl an die Gemeinde Regium berechtigt war, wissen wir nicht". Er war entschieden nicht berechtigt, da die Reginer römische Bürger waren. — 94 *de Hadriano transf. Syr.* „gehört zusammen". Nein! Man hat zu verbinden: *illud Uticense exemplum de Hadriano.* — 101 *haec istius vituperatio atque infamia* „diese tadelnden Reden gegen Verres und sein übler Leumund". Das scheint richtig. Laubmann und Hachtmann betrachten *istius* als Gen. subiect. („tadelnswertes Benehmen", „schnöde Handlungsweise"). — 106 *hoc quinto decimo die* „erst jetzt am 15. Tag. hoc ist Ablativ". Ich verbinde *hoc* mit *crimen.* — 108 „*decumis*] nämlich bei ihrer Verpachtung, um für Bevorzugung bestimmter Pächter von den Begünstigten Bestechungssummen zu erlangen". E. Thomas verweist mit Recht auf Verr. III 90. Naevius pachtete von Verres den Zehnten von Petra für 45 000 Sesterze (3000 Medimnen zu 15 Sest.). Dann stellte er an die Petriner so hohe Forderungen, daß Verres als Statthalter entscheiden mußte. Dieser verurteilte sie, dem Naevius 97 000 Sesterze zu bezahlen, und teilte die so erbeuteten 52 000 Sesterze mit Naevius. — 126 *qua spe, ut vivere velint, tenebuntur*] Hachtmann verbindet den Konsekutivsatz wohl richtig mit *tenebuntur*, Roßberg mit *spe.* Dies ist sinnwidrig; es handelt sich doch nicht um eine Hoffnung „leben zu wollen", sondern um eine derartige Hoffnung für die Zukunft, daß sie noch leben mögen (*qua* im Sinne von *num tali*??). — 142 *affluens*] Besser scheint *adfluens*; vgl. JB. 1905 S. 35.

18) **Ciceros Rede über das Imperium des Cn. Pompeius.** Ausgabe für den Schulgebrauch von A. Deuerling. Siebente, berichtigte Auflage. Gotha 1906, F. A. Perthes (Aktiengesellschaft). Textheft VI u. 21 S., Kommentar 38 S. 8. 0,80 *M*.

Einleitung S. 6. Hier werden Hortensius und Catulus in einem stilistisch unschönen Satz als warnende Propheten bezeichnet. Dagegen zu § 63 *improbari* wird im Widerspruch dazu bemerkt: Der Widerstand der Senatspartei gegen Pompejus stammte weniger aus Besorgnis für die Freiheit der Republik als aus Ärger über die volksfreundliche Haltung des Pompejus.

§ 13 *ceteros in provinciam eius modi homines cum imperio mittimus*] *ceteros* ist richtiger Gegensatz zu *hunc*, wie § 40; ich billige *ceteras in provincias* (Clark) nicht. Aber *in provinciam* ist kaum haltbar. Nach § 38 und 65 muß die Bedeutung *ad exteras nationes* hergestellt werden. Die Provinz Asien allein kann nicht gemeint sein, da *civitates omnes cuncta Asia atque Graecia* bitten. H bietet wohl richtig *provincias.*

§ 15 *pecuaria res linquitur* ist doch wohl das gleiche wie das überlieferte *pecora relinquuntur*; dazu ist das Simplex *linquitur*

nicht annehmbar. — § 21. *Sinopen atque Amisum, quibus in oppidis erant domicilia regis, omnibus rebus ornatas ac refertas.* Nicht bloß die königlichen Schlösser, auch die Städte waren mit Magazinen und Vorräten für die Truppen ausgestattet. Gleichwohl scheint mir die Lesung *domicilia regis omnibus rebus ornata ac referta* (Clark) schöner.

Im ganzen gefällt mir Deuerlings Text gut, und er ist fehlerfrei und schön gedruckt. Der Kommentar wurde an einigen Stellen verbessert.

Ornamenta Graecorum oppidorum, quae ceteri tollenda esse arbitrantur] Daß Cicero hier auf Lucullus anspiele, ist nicht wahrscheinlich; er hatte vor vier Jahren die Kunsträubereien des Verres geschildert und deutet mit *ceteri* an, daß außer Pompejus eigentlich alle Feldherrn solche verübten. — § 42 *bellum transmittendum*] „nicht *deferendum,* weil der Oberbefehl Glabrio abgenommen und auf Pompejus übertragen werden sollte“. *transmittere* heißt einfach „überlassen“, wie § 1. — § 46 *legatum*] Dieser Gesandte kann nur wegen der Beziehungen zwischen Mithridates und Rom verhandelt haben. Metellus Pius konnte nicht erwarten, daß er als Vermittler angerufen werde, wohl aber die damaligen Konsuln. — § 54. Die Hegemonie zur See ging im J. 477 (nicht 474) an die Athener über. — § 57. Die Volkstribunen traten am 10. Dezember ins Amt (nicht am 15. Dez.). — § 62 *magistratum*] Vgl. JB. 1905 S. 252.

19) M. Tulli Ciceronis oratio de imperio Cn. Pompei. Scholarum in usum quartum edidit Al. Kornitzer. Vindobonae MCMVI, sumptibus Caroli Gerold filii. 54 S. kl. 8. kart. 0,60 *M*.

Der Text ist fehlerfrei. § 11 *lumen, exstinctum* würde das Komma besser entfernt. S. 42 Pompejus überstieg die Alpen novo itinere circa Rhodani et Padi fontes. Die Quellen der Rhone und des Po liegen so weit voneinander, daß diese Bestimmung unverständlich ist. — S. 43. Hispania Ibero flumine dividitur in citeriorem et ulteriorem ist Ibero flumine als unrichtig zu entfernen. — S. 50 aetas legitima quaesturae erat annus aetatis XXXVII. Dies ist ein falscher Schluß aus § 62. Es kann kein Zweifel bestehen, daß Cicero und Cäsar im 31. Jahr die Quästur in gesetzlicher Weise bekleideten und Pompejus das gleiche Recht hatte.

20) H. Nohl, Die Überlieferung der Pompeiana. Berl. philol. WS. 1906 Sp. 1129—1135.

Als beste Hs. dieser Rede ist der Cod. Erfurtensis E in Berlin anerkannt. Neben ihn tritt der Tegernseensis T, der nur den Schluß von 46 *vestris* an enthält. Für §§ 1—46 betrachtet man als einen Ersatz dafür die Hildesheimer Hs. t, die aus T vor seiner Verstümmelung abgeschrieben wurde. Et und ET bilden eine Klasse. Daneben treten als andere Klasse der Harleianus 2682 H

und für § 41—43 ein Blatt eines Turiner Palimpsestes P, als dritte Klasse die deteriores (δ).

Clark, der H überschätzt, erklärt: Equidem reor cod. E ex eodem fonte quo T emanavisse, sed ex H saepe correctum. Nohl meint: „Diese Annahme ist sicher falsch; denn es wäre ein Wunder, wenn der Korrektor gerade nur diese etwa 40 Stellen aus den unzähligen Varianten ausgewählt hätte". Clarks Behauptung bezieht sich auch auf die Miloniana, die in HE stehenden Exzerpte der Verrinen, die Caesarianae, die vierte Catilinaria und sollte einmal in diesem ganzen Umfang nachgeprüft werden.

„Mit Recht weist dagegen Clark die Behauptung Laubmanns zurück, daß H zur Klasse der deteriores gehöre". Nohl glaubt, wenn wir methodisch zu einem Urteil über den Wert der Hs. kommen wollten, müßten wir von § 41—43 ausgehen, wo in P eine unabhängige Überlieferung vorliege. „Hier stimmt H mit P dreimal im Richtigen überein gegen Etδ (ea statt hac, cognostis statt cognovistis oder cognoscitis, fama statt famae)". Das auf Grund von PH in die Ausgaben gesetzte *ea* ist falsch; wie es vorher heißt *hac quondam continentia*, muß auch hier stehen *hac temperantia*; es ist diese *temperantia*, die wir jetzt an Pompejus sehen. Ebenso halte ich *cognovistis* E für richtig. Statt obigem *quondam* bietet P *quandam* (*a* statt *o*), H *quadam*, indem *hac continentia* auf einen Ablativ zu deuten schien. Nohl sieht hierin einen deutlichen Beweis für gemeinsamen Ursprung von H und P. Nun hat aber H abweichend von PEtδ *nostri* statt *vestri*, *quoque* statt *Quirites*, *permittendum* statt *transmittendum*, *imperio* für *in imperio*. Nohl schließt daraus: H geht auf eine von Etδ unabhängige Hs. zurück. Mir scheint, daß H mit P nicht mehr übereinstimme als E, daß aber der Schreiber von H, wo seine Vorlage schwer lesbar war, die lesbaren Buchstaben zu passend scheinenden Wörtern ergänzte. So kann er auch die richtige Lesart *fama*, die ja auf der Hand liegt, selbst gefunden haben.

Nohl kommt zu dem Resultat: „Unter diesen Umständen scheint es mir richtig, die bessere Klasse der Rezension zugrunde zu legen und nur dann davon abzuweichen, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie fehlerhaft ist oder daß aus andern Gründen die Lesart von H den Vorzug verdient".

§ 1 cum antea propter aetatem nondum huius auctoritatem loci attingere auderem] Wegen seiner Jugend wagte Cicero nicht ein solches Ansehen zu beanspruchen, daß sein Wort beim Volke maßgebend wäre; jetzt hat es ihn ter praetorem primum cunctis centuriis gewählt und ihm dieses Ansehen gegeben. Die Weglassung der Begründung *per aetatem* in H läßt Cicero als mutlos erscheinen, da er erst durch die Prätur *audacia* erhalten habe. Nohl meint: „es ist kaum glaublich, daß Cicero in seinem 41. Jahre sagt, er sei bisher durch seine Jugend gehindert worden, die Rostra zu betreten". 33 *ex Miseno . . . antea ibi*] Nohl tilgt

ibi mit H; „denn man kann wohl kaum sagen *apud Misenum bellum gesserat* statt *pugnaverat*". Deshalb steht *ibi*, in jener Gegend. Wie man das ohne *ibi* nicht verständliche *ipsius* erklären soll, gibt Nohl nicht an. Im übrigen erörtert er die von Clark in dieser Rede aus H aufgenommenen Lesarten eingehend und sorgfältig.

21) F. Faßbänder, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für die mittleren Klassen der Gymnasien und Realgymnasien. Zweite Auflage von E. Niesert. Münster i. W. 1907, Aschendorffsche Buchhandlung. 223 S. 8. 2,10 *M*.

Dieses zweckmäßig eingerichtete und empfehlenswerte Übungsbuch ist S. 117—136 durch Übungsstücke im Anschluß an Livius XXI, Cicero de imperio Cn. Pompei und in Catil. I erweitert worden. Nach S. 124 erwartete Scipio in einem Lager auf dem linken Ufer der Trebia das Heer des Sempronius. Es ist nicht klar gesagt, daß Scipio über den Po und die Trebia zurückgewichen war; er stand am östlichen oder rechten Ufer. — S. 128 wird Sertorius unpassend als Sklavenführer bezeichnet. — Nach S. 134 hatte C. Manlius die Absicht, „am 27. Oktober mit bewaffneter Macht in Rom zu erscheinen und am folgenden Tage eine große Anzahl leitender Staatsmänner zu töten". Am 27. Okt. sollte Manlius in Fäsulä zu den Waffen greifen, am 28. die Verschworenen in Rom losschlagen (in Cat. 1, 7). — Cic. § 24 *constitutam cum Manlio diem? a quo etiam aquilam ... praemissam?* Unter *a quo* ist Catilina zu verstehen, nicht Manlius, wie S. 136 geschieht („zu Manlius, der ihm ja schon einen silbernen Adler entgegengesandt habe").

22) Ciceros Reden gegen L. Catilina und seine Genossen. Für den Schulgebrauch herausgegeben von Hermann Nohl. Dritter, unveränderter Abdruck der dritten Auflage. Leipzig 1906, G. Freytag. XVIII u. 69 S. kl. 8. geb. 1 *M*.

S. 69 heißt der Sieger von Pydna noch *P.* Aemilius. Beim nächsten Neudruck könnten doch die im JB. 1898 S. 229 gewünschten Berichtigungen und einige Änderungen im Texte leicht vorgenommen werden.

23) Carl Stegmann, Hilfsheft zu Ciceros Rede über den Oberbefehl des Cn. Pompeius und den Katilinarischen Reden. Dritte Auflage. Leipzig 1907, B. G. Teubner. 122 S. 8. geb. 1,20 *M*.

Über die Einrichtung dieses Büchleins habe ich JB. 1897 S. 62 berichtet; beim Lesen desselben sind die dem Textheft beigegebenen Kärtchen zu benutzen. Der Verfasser hat in bezug auf Stil und Inhalt viele Verbesserungen, auch kleine Ergänzungen angebracht. Neu ist namentlich die Disposition der ersten Rede gegen Catilina (S. 62). Der Stoff ist auf Dinge beschränkt, die der Gymnasiast wirklich wissen sollte. S. 6 heißt es: „nach den

bestehenden Gesetzen konnte ein römischer Bürger nur von der Volksversammlung zum Tode verurteilt werden, während Cicero darauf bei der Hinrichtung der Katilinarier keine Rücksicht genommen hatte". Damit sollte die Angabe verbunden werden, daß der Senat durch das senatus consultum ultimum „den Konsuln außerordentliche Vollmacht mit Gewalt über Leben und Tod" erteilt hatte (S. 71), daß Cicero also verfassungsmäßig zu verfahren glaubte. — Nach S. 27 sollten „L. Aurelius Cotta und L. Manlius Torquatus am 31. Dez. 66 (nach Sallust am 1. Jan. 65)" ermordet werden. Auch nach Sueton (Caes. 9) sollte *principio anni* losgeschlagen werden. Am 31. Dez. wollte Catilina bloß die Vorbereitungen für den folgenden Tag treffen, nach Cic. in Cat. 1, 15: *te pridie Kal. Ian. Lepido et Tullo consulibus stetisse in comitio cum telo, manum consulum et principum civitatis interficiendorum causa paravisse.* Wenn Stegmann nach diesen Worten annimmt, der Mord hätte am 31. Dez. stattfinden sollen, dann sollte er auch unter *consulum* die eben das Amt niederlegenden Konsuln Lepidus und Tullus verstehen. — In der Nacht vom 6. zum 7. Nov. wurden zwei Männer bestimmt, die Cicero *illa ipsa nocte paulo ante lucem* töten sollten. Nach der Erzählung bei Cicero in Cat. 1, 9—10, und Sallust (Cat. 28, 1) fand der Mordversuch am 7. Nov. statt. Die Ansetzung auf den 8. Nov. S. 31 ist nicht annehmbar. In Cat. 2, 12 *hesterno die, cum domi meae paene interfectus essem senatum ... convocavi* gehört die Zeitbestimmung bloß zum Hauptsatz. Vgl. JB. 1884 S. 162 und 1886 S. 84.

24) Ciceros Reden gegen L. Sergius Catilina. Ausgabe für den Schulgebrauch von Karl Hachtmann. Achte, sorgfältig durchgesehene Auflage. Gotha 1906, F. A. Perthes (Aktiengesellschaft). 40 S. Text und 42 S. Kommentar. 8. 1 *M.*

Der Text blieb unverändert. Man setze in Cat. 1, 29 *impenderet*; 2, 5 *adule-scentes*; 3, 16 *Cassii.* 3, 21 beginnt zu früh. Die Abhandlung von Peterson über den Codex C und die Ausgabe von Clark machen für die nächste Auflage mehrere Änderungen nötig (vgl. JB. 1906 S. 217 f.). 1, 22 muß es mit C heißen: *tu ut umquam te colligas.* Die Phrase *se colligere* findet sich bei Cicero oft (pro Quinct. 53; in Caec. 37; Verr. 2, 48; pro Caec. 6; Phil. 13, 45) und wird Tuscul. 4, 78 erklärt: den verwirrten Sinn sammeln, sich besinnen, zusammennehmen. 2, 4 vermute ich: *nequaquam vobis omnibus etiam tum re probata* (S. 219). 3, 25 *lex haec fuit a Lentulo, Catilina, Cethego. Cassio constituta* ist *Catilina* offenbar durch *Gabinio* zu ersetzen. Dieser war *omnium scelerum improbissimus machinator* (§ 6) und übernahm *cives interficiendos* (4, 13). Außerdem empfehle ich, mit Clark zu lesen: I 2 *vitamus,* 4 *uti L., ... eius modi,* 5 *videtis,* 14 *nuptiis locum,* 16 *tot ex tuis,* 17 *ratione ulla,* 20 *placere sibi ... Quid est? ecquid,* 22 *tua ista,* 27 *profeci, cum,* 30 *sese eiecerit*; II 10 *humanae et ...*

ebrios. 11 *Nulla enim est,* 14 *confert,* 17 *si iam me,* 24 *urbes,* 27 *nati sunt,* 29 *florentissimam potentissimamque;* III 17 *manifesto comprehensa,* 18 *possimus . . . hoc certe, Quirites,* 21 *esse tam aversus,* 26 *postulabo . . . alter huius;* IV 8 *hominem,* 12 *praebebo,* 13 *fundamenta rei publicae.*

Der Kommentar wurde an einigen Stellen verbessert. Ich wünsche eine Notiz zu I 1 *Palatii.* In diesem vornehmen Stadtteil besaß Catilina ein Haus; daß er „von seinem Vater in dürftigen Verhältnissen zurückgelassen" war, ist doch zweifelhaft. — I 4 *cum liberis*] mit zwei Söhnen (Oros. V 12). — I 8 *coloniam* JB. 1905 S. 253. — I 20 *abhorret* JB. 1905 S. 280. — I 33 *Iuppiter, qui iisdem, quibus haec urbs, auspiciis a Romulo es constitutus, quem Statorem . . . vere nominamus.* Weil der Tempel des Iuppiter Stator erst 294 v. Chr. gebaut wurde, soll dies historisch ungenau sein. Iuppiter entschied durch seine Vögel, daß Romulus eine neue Stadt gründen solle (Liv. 1, 12, 4 „Iuppiter, tuis" inquit „iussus avibus hic in Palatio prima urbi fundamenta ieci"). Romulus *Palatium primum muniit; sacra dis aliis Albano ritu, Graeco Herculi facit* (Liv. 1, 7, 3). Unter den *di alii* ist vorab Iuppiter gemeint. Wenn auch nicht gerade einen Tempel, erhielt er doch sofort bei der Gründung der Stadt einen Altar; er wurde als Schutzgott eingesetzt, *constitutus.* — II 4. Q. Publicius war Prätor gewesen (pro Cluent. 126). — III 9. Es sollte beigefügt werden, daß der angebliche Sibyllenspruch von Wahrsagern (IV 2) gefälscht war, nicht aus den Sibyllinischen Büchern auf dem Kapitol stammte. — III 15. „Die Darstellung Ciceros ist ungenau"; nein! Glaucia war nicht in der Kurie; *extractus e domo Claudii trucidatus est* (Oros. V 17, 9). — IV 3. Ciceros Frau ist *exanimata.* Nach Hachtmann bedeutet dieses Wort 1. entseelt, 2. betäubt, halbtot. Es ist bei Plautus und Terenz häufig in abgeschwächter Bedeutung: entmutigt, erschreckt; vgl. Verr. 5, 16 *exanimatus accurrit.* Ich habe es auch Liv. 21, 52, 2 hergestellt (*Scipio vulnere suo exanimatus*). — § 5. „Sonst war es einem Verhafteten bei der libera custodia gestattet, sich denjenigen auszuwählen, in dessen Gewahrsam er sich begab". Dies war wohl auch hier geschehen. — S. 42. Daß Nero vorschlug, „man solle, ehe man eine definitive Entscheidung treffe, erst die Besiegung des Catilina und die Rückkehr der Truppen nach Rom abwarten" (App. b. c. 2, 5), ist nicht glaublich, ebensowenig die Lesung *de ea re praesidiis abductis referundum* bei Sall. 50, 4. Nach in Cat. IV 14 *vereri videntur, ut habeam satis praesidii* ist eher *praesidiis additis* zu billigen.

25) **M. Tulli Ciceronis in L. Catilinam orationes quattuor.** Scholarum in usum sextum edidit Al. Kornitzer. Vindobonae MCMVI, sumptibus Caroli Gerold filii. XVIII u. 78 S. kl. 8. kart. 0,70 *M.*

Der Text ist gut; doch sind Petersons Forschungen dafür noch nicht verwendet. 3, 12 ist mir *vide, ecquid tibi iam sit*

necesse nicht verständlich. Catilina soll bedenken, was er nötig habe, nicht ob er etwas nötig habe (*quid tuae rationes postulent* Sall. 44).

Ciceros Leben und die Einleitung sind in gefälligem Latein abgefaßt. Der Index nominum enthält manchen guten Artikel, z. B. über municipium, praefectura, Sibyllina fata, triumphus. M. Metellus ist nicht ein homo ignotus; er war ein Patron des Sex. Roscius (§ 77), 69 Prätor.

26) **Marco Tullio Cicerone, Le orazioni contro Catilina commentate da P. Fossataro e T. Tentori.** Milano 1907, Fr. Vallardi. VIII u. 142 S. 8. 1,20 *M*.

Den beiden Herausgebern war die Auffindung des verstümmelten Codex Cluniacensis in Holkham durch Peterson und die im JB. 1906 S. 222 besprochene Ausgabe von neun Reden Ciceros von A. C. Clark noch unbekannt. Das übrige Material haben sie tüchtig verarbeitet.

Der Text ist schön gedruckt und zeigt wenig Besonderheiten. I 20 heißt es *non referam id, quod abhorret a meis moribus*, ich werde nicht das beantragen, was meinem Charakter zuwider ist. Es wird bemerkt, daß der Senat nicht berechtigt war, einen Bürger zu verbannen, und Cicero nicht einen ungesetzlichen Gewaltakt beantragen wollte. Gleichwohl ist zu interpungieren: *non referam, id quod* usw. Der Inhalt des Antrages ergibt sich aus dem Vorhergehenden. Vgl. § 32 [*id*] *quod saepe iam dixi.* — II 20 *qui se in insperatis ac repentinis pecuniis sumptuosius iactarunt.* Das von Ernesti zugesetzte *in* wurde von Tentori als unnütz weggelassen; er faßt *pecuniis* als Abl. instrum. — III 4 *facultatem mihi oblatam putavi, ut, quod ... semper optabam ab dis immortalibus, ut tota res ... deprehenderetur.* In dem zweiten *ut* sehe ich nicht eine nachdrückliche Wiederholung (efficace ripresa), sondern einen Fehler, als ob das Folgende von *optabam* abhange. — IV 7 *quietem esse*] Das nur in der Hs. von Tegernsee stehende *esse* ist unnütz.

Die Einleitungen zu den vier Reden sind angemessen. S. 12 wird M. Metellus (Prätor 69 v. Chr.) ohne Grund als forse congiurato bezeichnet. Jeder Rede ist eine sorgfältige Inhaltsangabe und eine rhetorische Würdigung (Nota) vorgesetzt.

Kommentar. Die Herausgeber haben den Text sorgfältig durchdacht und den Kommentar von Laubmann wohl studiert. I 4 *dissolutum* „che eserciti il potere in modo arbitrario". Das wäre willkürlich, tyrannisch. Richtiger scheint „fahrlässig, gleichgültig". — I 23 *mihi inimico*] weil Catilina Ciceros Schwägerin, die Vestalin Fabia, verführt und seinen Verwandten Marius Gratidianus ermordet hatte. — II 8 *collegerat*] Das Plusquamperfekt steht, weil Catilina mit vielen Anhängern aus Rom fortgegangen ist. Tentori bezieht den Satz auf Catilinas Bewerbung um das Konsulat

für 62, da die Wahlen erst vor kurzer Zeit gewesen waren. — II 10 *hunc si secuti erunt sui comites*] Das vorangestellte Objekt *hunc* wird durch *suus* vertreten (vgl. *Hannibalem sui cives ex civitate eiecerunt*), nach einer Präpos. durch *eius* (*deum agnoscimus ex operibus eius*). Tentori meint: *sui* invece di *eius*, forse per indicare che sono compagni suoi naturali. — II 10 *ebriosos*] Die besten Hs. bieten *ebrios*, die Betrunkenen. Cicero gebraucht sonst in den Reden *ebriosus*, trunksüchtig, nicht. — II 17 *sibi ipsos* „per il loro bene". — II 19 *fugitivo*] „Allude alla rivoluzione servile ed a Spartaco". Ich glaube nicht, daß Nohl und Hachtmann zu *maximam multitudinem* richtig *adesse* hinzusetzen, da eben vorausging *me adesse*. Vielleicht ist *concurrisse* ausgefallen (vgl. 1, 1 *concursus bonorum omnium*). — II 26 *iam antea*] Tentori tilgt *dixi* und ergänzt *fecistis*. Ich sehe in *dixi* eine Erinnerung an § 5 *mementote* usw. — II 27 *quia* [*nati*] *sunt cives*] Einzig Clark behielt *nati*: sie sind als Bürger geboren worden, sind aber jetzt ihrer Gesinnung nach mehr *hostes* als *cives*. — III 10 *avi*] Er war 162 Konsul, nicht 102 (Pauly-Wissowa IV 1374). — III 27 *dignitas*] „Era contro il decoro nazionale nuocere a chi aveva salvata la patria". — IV 11 *hanc urbem, lucem orbis terrarum*] Hachtmann übersetzt *lucem* mit „Freude", Laubmann mit „Leuchte", Klotz mit „Zierde, Schmuck". Fossataro stimmt Laubmann bei: effetto per la causa, „sole", in quanto diffondeva la luce, cioè la civiltà.

27) Ciceros Reden für P. Sulla und für den Dichter A. Licinius Archias. Für den Schulgebrauch herausgegeben von Heinrich Reumont. Münster i. W., Aschendorffsche Buchhandlung. Text, 1905. XXI u. 66 S. 8. geb. 0,75 *M*. Kommentar, 1906. 52 S. 8. kart. 0,60 *M*.

Die „Vorgeschichte" zu Sullas Prozeß gefällt mir nicht. Es ist unwahrscheinlich, daß Sulla und Autronius „einstimmig" zu Konsuln gewählt wurden (trotz § 91). Gegen eine solche Wahl wäre die Anklage wegen Bestechung nicht durchgedrungen. Dann wurde das Konsulat ihren Gegnern „zugesprochen". Nein! Es wurde eine neue Wahl angeordnet. „Catilina suchte die beiden Verurteilten gewaltsam in ihre Würde wieder einzusetzen". Nach Sall. Cat. 18 wollten Catilina und Autronius fasces corripere; Sulla war nicht beteiligt. Nach Tanusius dagegen (bei Suet. Caes. 9) war Catilina nicht beteiligt, Cäsar und Crassus wollten dem Sulla und Autronius das Konsulat zurückgeben. Es ist unstatthaft, den Sallust nach der Fabel des Tanusius zu berichtigen. Cicero gedachte Catilina zu verteidigen, „in der Hoffnung, mit Catilinas Hilfe zum Konsulat gelangen zu können". Cicero sagt: *Spero, si absolutus erit, coniunctiorem illum nobis fore in ratione petitionis* (ad Att. 1, 2); er wollte nur die Feindseligkeit seines Mitbewerbers besänftigen. Cäsar „ging nicht nur frei aus, sondern setzte sogar die Verurteilung seines Anklägers und des Prätors durch". Den

Ankläger schlug er und sperrte er eigenmächtig ein; den Quäsitor (nicht Prätor) kerkerte er ein, weil er eine Anklage gegen ihn als höheren Beamten angenommen habe. Er verurteilte sie selber, ein schmählicher Gewaltakt (Suet. Caes. 17). Aus § 5 *in hanc excelsissimam sedem dignitatis* schließt R. S. IX, daß die Konsuln Murena und Silanus zugegen waren (auf ihren Amtssesseln?). Ich sehe in diesen Worten nur eine Hindeutung auf den Sitz des Prätors, welcher die Gerichtsverhandlung leitete. Die Einleitung zur Rede für Archias ist gut; der Gedankengang beider Reden ist sorgfältig skizziert. Der musterhaft schön gedruckte Kommentar besteht aus allzu reichlichen Übersetzungshilfen, die mir bisweilen gesucht vorkommen (wie Sull. 36 aliquid suspicari sich in etwa einer Selbsttäuschung hingeben), und grammatischen Winken, die großenteils unnötig sind (wie z. B. Sull. 6 quis iis horum adfuit jeder Schüler einsieht, daß quis horum zu verbinden ist). Auffallend ist *unquam*, *nunquam* für *umquam*, *numquam*.

Pro Sulla 19 liest R. *neque enim me arbitrabar* nach einer Vermutung von C. F. W. Müller. Dieses *enim* scheint mir störend, weil dem Satz *tum denique* ... *obtinebat* bereits eine lange Begründung (wenn auch in Form einer Zeitbestimmung) vorausgeht; *neque* scheint mir eher eine Fortsetzung des Hauptsatzes einzuleiten, eine weitere Folgerung aus *cum mihi* ... *coeperat*, als eine neue Begründung. — 22 cum [Tarquinium et Numam et] me tertium peregrinum regem esse dixisti. Man hat hier zu *Tarquinium et Numam* zu ergänzen *peregrinos reges fuisse*; man vergleiche z. B. Sall. Iug. 81 *tum sese, paulo ante Carthaginiensis, item regem Persen, post uti quisque opulentissimus videatur, ita Romanis hostem fore*. R. hat die eingeklammerten Worte nach einer Vermutung von C. F. W. Müller getilgt; nun scheint mir aber *tertium* kaum verständlich. — 38 non purgat] Dazu ist Cassius Subjekt; er hält Sulla nicht für rein von Verdacht. Man würde eigentlich *purgavit* erwarten. R. übersetzt: Das rechtfertigt ihn nicht. — 44 non mecum aut cum familiari meo questus es scheint nicht richtig. R. schreibt sinngemäß: *aut familiariter questus es*. — 50 Honos ad patrem, insignia honoris ad te delata sunt] R. bemerkt: „da sein Vater Konsul gewesen, so durfte er ein Ahnenbild mehr aufstellen. delata übergegangen". Da schon der Kurulädil und Prätor ihr Ahnenbild hinterließen, so scheint mir diese Bemerkung nicht richtig. *delata* bezieht sich auf eine Entscheidung des Gerichts, welches den Autronius und Sulla verurteilte. Es verlieh nach der Lex Acilia Calpurnia de ambitu vom J. 67 dem Sohne Torquatus nach siegreich durchgeführter Anklage die *exuviae* der Verurteilten als *praemia*, die Insignien der Konsularen, das Recht, im Senat consulari loco zu sprechen, an Festtagen die purpurverbrämte Toga zu tragen und bei den Konsularen Platz zu nehmen. — 54 Nec opinante Fausto] R. erklärt: „Und dazu gegen die Vermutung". Für „und dazu" bietet der Text keinen Anhalt;

man vergleiche die Anmerkung Laubmanns. — 68 metum nobis seditionesque adferebant] Hier scheint *seditiones* nicht in den Zusammenhang zu passen. Madvig und Nohl schrieben *caedis seditionisque*; R. liest auffallenderweise: *metum nobis caedis seditionesque afferebant*. — 68 interfecto patre tuo consul descendere „vom Kapitol auf das Forum, um dort zu opfern". Die Konsuln sollten auf dem Kapitol bei dem zum Beginn der Amtstätigkeit üblichen Opfer erschlagen werden und Autronius und Catilina (oder Sulla?) von dort als Konsuln in die Stadt herabsteigen (nicht zu einem Opfer). — 73 *quae domus, quae celebratio.* Das Haus war exornata (§ 88), zumal durch die *imagines maiorum*; es fanden sich täglich viele Leute zum Morgengruß. Sämtliche Herausgeber haben den richtig überlieferten Text verschlechtert. — 88. Der Dativ *huic puero* gehört nicht zu *metuit*, sondern zu *relinquat*. — 90 destitutus, sc. ab omnibus: „aller Dinge entblößt". Man muß doch mit Halm verbinden: in h. fort. mis. destitutus, in diese elende Lage verstoßen.

Pro Archia 11. census nostros „in denen wir stehen; der Verteidiger macht die Sache des Angeklagten zu der seinigen, daher der Plural". Ich denke, *nostros* beziehe sich auf die römischen Bürger; census meus „meine Schätzungsliste" kommt mir zu sonderbar vor. Der Ankläger verlangte, es sollte in den Listen der Schatzungen, die seit 89 stattgefunden, der Name des Archias nachgewiesen werden. — suo iudicio „durch Handlungen, die man zu seinen Ungunsten deuten könnte". Richtiger wäre: durch Unterlassung aller Handlungen, zu denen nur ein Bürger berechtigt war. — 25. Gallos, einzelne Gallier, nicht „die keltischen Stämme Norditaliens".

28) W. Sternkopf, Die Ökonomie der Rede Ciceros für den Dichter Archias. Hermes XLII (1907) S. 337—373.

Die Rede für Archias gehört zwar ihrem Gegenstande nach nicht zu den bedeutsamsten Mustern der Beredsamkeit Ciceros (nach Tac. dial. 37), doch ist sie immerhin ein hervorragendes Denkmal seines Geistes. Auch erregt sie ein besonderes Interesse, weil Cicero hier in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Poesie und griechische Bildung verherrlicht und der nationalen Geringschätzung der Kunst und Wissenschaft entgegentritt. Die Echtheit der Rede wird heute nicht mehr bezweifelt. Dagegen hält Halm (Einleitung § 6) es für möglich, „daß Cicero die in der Meditation nicht ausgearbeitete Beweisführung und Widerlegung des Gegners beim freien Vortrag weiter ausgesponnen, aber bei der späteren Herausgabe in nur flüchtiger Skizze hingeworfen hat"; nach Teuffel enthält die Rede viel Deklamation, und Schmalz vermißt in ihr eine genau durchgeführte Einteilung. Diesen Bemängelungen gegenüber sucht St. durch eine Darlegung des Gedankenganges zu erweisen, daß Cicero in dieser Rede „eine sorg-

fältige Disposition befolgt und überall wohl überlegt und zum Zwecke spricht".

Im Exordium erklärt Cicero, warum er den Archias verteidige (§ 1—2), und wie er ihn verteidigen wolle (§ 3). Der erste Satz von § 4 enthält die Partitio.

Im 1. Hauptteil wird ausgeführt, daß Archias die Zivität rechtmäßig erlangte. Was Cicero hier de causa vorbringt, zerfällt in die Narratio (§ 4—7) und die Confirmatio, mit der die Refutatio verbunden ist (§ 8—11). Die eigentliche Rechtsfrage ist deshalb so kurz abgetan, „weil in der Tat das Bürgerrecht des Archias unanfechtbar war". Die Verherrlichung der Kunst sollte das eigentliche Thema der Rede bilden; „alles spricht dafür, daß die Beschränkung dieses Abschnittes ursprünglich geplant war: der Gedanke an eine hinterher vorgenommene Kürzung ist abzuweisen".

Nicht einleuchtend ist mir, daß § 10 unzweckmäßig und widerspruchsvoll sei. Archias hatte sich 89 als römischer Bürger angemeldet, weil er ein Gemeindegenosse von Heraklea war. St. meint: „Damit hatte er sich, nachdem die Meldefrist abgelaufen war, des Rechtes begeben, seinen Anspruch auf die civitas Romana mit der in den andern Gemeinden erlangten Zivität zu begründen". Aber nach dem Wortlaut des Gesetzes *si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent* genügte der Nachweis, daß er zur Zeit der Meldung bei irgend einer verbündeten Gemeinde als Bürger aufgenommen war. Wenn also einer der Richter noch Zweifel hegen mochte, ob Archias Bürger von Heraklea sei, da die Bürgerliste dieser Stadt gleich nach der Meldefrist vernichtet worden war, so war es doch nicht unzweckmäßig, daran zu erinnern, daß Archias auch als Gemeindegenosse von Neapel, Regium, Lokri, Tarent die Zivität beanspruchen konnte. „Cicero versucht gar nicht einmal, einen tatsächlichen Beweis für die Erlangung des Bürgerrechts in jenen vier Gemeinden zu erbringen", weil der Beweis für das Gemeindebürgerrecht in Heraklea genügte und weil die Erlangung des Bürgerrechts in den vier andern Gemeinden als sehr leicht galt. *irrepserunt* ist nicht ein Einschmuggeln, sondern eine unentgeltliche Aufnahme; es ist daher nicht daran zu denken, daß Cicero sich widerspreche, als ob Archias auf unredliche Weise in diese Listen eingetragen sein könnte. Es liegt kein Grund zu der Meinung vor, „daß der betreffende Passus zu erklären ist aus einer Beziehung auf eine nicht ausdrücklich angeführte hämische Bemerkung des Gegners".

Im 2. Hauptteil will Cicero nach § 4 die Richter überzeugen, *A. Licinium, si civis non esset, adsciscendum fuisse.* Zunächst setzt er in § 12—16 den veredelnden Einfluß wissenschaftlicher und literarischer Bildung auf den Redner und Staatsmann ins rechte Licht und sucht den Richtern den Standpunkt klarzumachen, von dem aus sie die Verdienste des verfolgten Dichters richtig würdigen könnten. „Für Cicero ist dieser Abschnitt die Hauptsache, in ihm

gipfelt die Rede". § 17 führt von dem Preise der studia humanitatis ac literarum zu Archias und damit zum Thema der Rede zurück. In § 18—30 zeigt Cicero, daß Archias wegen seines Dichtertalentes es durchaus verdient, römischer Bürger zu sein, d. h. daß man einen Mann von solchen Verdiensten, nachdem er rechtmäßig Bürger geworden sei, nicht aus dem Bürgerrecht ausstoßen dürfe. Zunächst preist er ihn allgemein als einen Dichter von eminenter Begabung und erinnert an die Verehrung, die den Dichtern entgegengebracht werde (§ 18—19); dann feiert er ihn als nationalen Dichter. Er erwähnt seine Verdienste um das römische Volk durch Verherrlichung seiner Kriege gegen die Cimbern und Mithridates (§ 19—23). Er deutet an, wie die Feldherren durch die Aussicht, in den Werken der Geschichtschreiber und Dichter fortzuleben, angefeuert und gerade die edelsten Naturen durch die Hoffnung auf Nachruhm erregt würden (§ 24—27). Er hofft, daß auch die Tugend im Friedensgewand, nämlich sein eigenes Konsulat, durch den Griffel des Dichters, eben des Archias, verewigt werde (§ 28—30). Im Epilog empfiehlt Cicero den Angeklagten dem Wohlwollen der Richter (§ 31) und spricht die Hoffnung aus, daß seine eigenartige Behandlung dieses Falles ihren Beifall gefunden habe.

Wenn auch St. in diesem sehr lesenswerten Aufsatz den Gedankengang des Redners wohl nicht ganz erraten hat, so ist er ihm doch viel näher gekommen als irgend jemand bisher.

§ 1 *earum rerum omnium vel in primis hic A. Licinius fructum a me repetere prope suo iure debet.* Archias hat beinahe ein Eigentumsrecht auf die Beredsamkeit Ciceros. St. empfiehlt die Lesung *pro suo iure*, indem Cicero den Mund absichtlich voll nehme. — § 5 *et erat hoc.* Dieses *hoc* deutet unzweifelhaft auf den folgenden ut-Satz. St. meint: „Die richtige Lesart muß sein: *sed erat hoc*; das *sed* markiert den Gegensatz zu *statim*". Ein Gegensatz ist nicht vorhanden; die Erzählung wird einfach fortgesetzt.

29) M. Tullii Ciceronis oratio pro Archia. Texte Latin publié avec une introduction, des notes, un appendice critique, historique, littéraire et grammatical et des gravures d'après les monuments par Emile Thomas. Neuvième tirage revue. Paris 1908, Hachette et Cie. 54 S. 16. kart. 60 *cent.*

Der Text dieser Rede ist in den Hss. stark verderbt; Thomas scheint mir dem Cod. G zu strikte zu folgen und doch unnötig davon abzuweichen.

§ 1 *alios servare possemus* die Ausgaben. *possumus* GE ist nach den Worten *haec vox . . . nonnullis aliquando saluti fuit* offenbar richtig, der finale Konjunktiv hier unpassend.

§ 4 *affluenti.* Thomas nimmt mit Recht in G *afluenti* einen Fehler an. — § 5 *Sed etiam hoc non solum ingenii ac litterarum, verum etiam naturae atque virtutis, ut*] Thomas schreibt: *Sed iam,*

sc. *fuit*. Nach meiner Überzeugung ist *sed etiam* verdorben aus *pretium* Belohnung, und vor *ut* ist *fuit* ausgefallen.

§ 9 *nullam lituram in* nomen *A. Licinii videtis*] Madvig schrieb *nomine*, auch nicht bei einem Buchstaben ist eine Rasur bemerkbar. Thomas liest mit Mommsen *nulla in litura nomen*. Diese Wortstellung kommt mir unnatürlich vor.

§ 10 cum *ceteri ... irrepserunt*. Das *cum* und der Indikativ vertragen sich nicht; *cum* ist wohl mit Eberhard zu tilgen.

§ 10 *reicietur*? Dagegen bei der ersten Person setzt Thomas den Konjunktiv: 19 *repudiemus* nach M. Tournier, 22 *eiciamus* G (E *eiciemus*). Das Futur ist wohl richtiger (§ 19 *repudiabimus* Baiter).

30) **Ciceros Rede für Cn. Plancius.** Für den Schulgebrauch herausgegeben von **Konrad Roßberg**. a) Text (vgl. JB. 1903 S. 134), b) Kommentar. Münster i. W. 1903, Aschendorffsche Buchhandlung. 75 S. 8. kart. 0,75 ℳ.

Diese Rede bietet der Erklärung viele sachliche Schwierigkeiten; Roßberg hat sich im ganzen in geschickter Weise mit ihnen abgefunden. — § 31 „aliqui bisweilen für aliquis". Das sieht der Schüler selber; dagegen denkt er nicht daran, daß Cicero *emissus aliquis ex carcere* wegen der Zischlaute mied. — 38 *sequestrem* „die Mittelsperson, bei welcher später zu zahlende Gelder vorläufig hinterlegt wurden. Hier also wohl für die Gelder, die Laterensis der Teretina für ihre Mitwirkung zu seiner Wahl in Aussicht stellte". Der Ankläger bekannte doch nicht, sich des gleichen Vergehens schuldig gemacht zu haben, wegen dessen Plancius verurteilt werden sollte. Es ist also an einen Handel zwischen den beiden Gewählten zu denken. — 44 *neque ego nunc consilium reprehendo tuum, quod eas tribus ... non edideris* „Der Konjunktiv, weil die begründende Erklärung nicht als einfache Tatsache, sondern als Gedanke Ciceros hingestellt ist". Der Indikativ wäre unklassisch. Der Sinn ist: *et ego nunc consilium reprehendo tuum, non quod ... sed*; nach *non quod* ist aber der Konjunktiv Regel. — 54 *Teretinam a Plancio tibi esse concessam* „weil er auch ohne sie genügende Stimmen zu erhalten hoffte". Das ist verkehrt; die Teretina sollte für den Plancius und den Laterensis stimmen, und ebenso die Heimattribus des Laterensis, die Papiria. Nachdem dies geschehen war, rechnete Plancius (nach der Angabe des Laterensis) bei der zweiten Verhandlung darauf, daß für ihn nun die Papiria ohnehin wieder stimme, und trat die Teretina an Plotius ab, um auch noch die Stimmen der Aniensis zu bekommen und diese Stimmen dem Pedius zu entziehen. Die Worte *ne in angustum venirent* bedeuten nicht *ne suffragiis necessariis ipsi privarentur*, wie bei Köpke-Landgraf steht, sondern „damit ihre Mitbewerber nicht gleichviel Stimmen erhielten". — 85 „Cicero hatte an Pompejus nach Kleinasien einen

Bericht über sein Auftreten gegen die Catilinarische Verschwörung geschickt, den dieser unbeantwortet ließ". Er schrieb an Cicero eine Antwort, aber so kühl, daß dieser erkennen konnte, daß Pompejus sich gekränkt fühle (Ep. V 7). — § 88. Vgl. JB. 1903 S. 135. — 100 *qui fratri meo legatus fuisset*] „Es heißt legatus alicuius und leg. alicui. In letzterer Konstruktion ist legatus noch als Verbalform gefühlt". Der Dativ *fratri* ist nicht mit *legatus* zu verbinden, sondern mit *fuisset*, „welchen mein Bruder zum L. gehabt hatte". Über den Dativ des Besitzes bei esse wissen die Schüler Bescheid aus der Grammatik. Bei *qui legatus fratris mei fuisset* würde der Bruder weniger hervorgehoben. — 101 *vis aliqua maior reditum peremisset*] „höhere Gewalt ist eine solche, gegen die siegreich anzukämpfen einem Menschen in einem bestimmten Falle unmöglich ist, z. B. Naturgewalten. Hier mag man an Fälle denken, wie Gefangenschaft, Sklaverei, körperliche Schwäche". Im Gegensatz zu *si essem in patriam restitutus* meint Cicero die Gewalt der Gegner, der Triumvirn, die seine Restitution hindern könnten.

31) Ciceros Rede für T. Annius Milo. Für den Schulgebrauch erklärt von R. Bouterwek. Dritte, verbesserte Auflage von Franz Luterbacher. Gotha 1907, F. A. Perthes (Aktiengesellschaft). IV u. 85 S. 8. 1,20 *M*.

Im Texte habe ich manche Änderungen vorgenommen, meistens auf Grund der Überlieferung, und einzelne Abschnitte sorgfältiger in Perioden zerlegt. § 17 blieb aus Versehen *necaverit* stehen statt *necarit*, § 34 *semoto* st. *remoto*, 82 *cum* st. *quod*.

§ 15 is causam interitus quaerendam, non interitum putavit] Um die *causa* zu erkennen, muß der *interitus* nach Ort, Zeit und Umständen untersucht werden. Ich halte es für unstatthaft, zu verstehen: *non interitum quaerendum putavit*. Die Ergänzung des Wortes *puniendum* (nach Lehmann) gefällt mir auch nicht; man kann einen Menschen (33 *inimicum*), eine Tat (18 *facinus*) strafen, aber kaum Clodius' Untergang. Diesen kann man vergelten, rächen. Ich habe geschrieben: *vindicandum putavit*. Man mag noch ein *utique* hinzusetzen.

Die dem Lateiner naheliegende, z. B. bei Gaius häufige Klausel — ◡ ◡ — — (Schluß des Hexameters) habe ich § 16 und 41 nach Hss. entfernt; dagegen § 77 schien für *in civitate maneret* ein besserer Satzschluß nicht erreichbar.

§ 27 *quod erat dictator Lanuvii Milo*] Bouterwek wollte diese Worte mit Bake tilgen, wahrscheinlich weil er *quod est* erwartete. Diese Worte sind aber notwendig. Clodius wußte: 1. am 19. Januar muß der Diktator von Lanuvium dort einen Flamen wählen, 2. Milo ist dieser Diktator, also 3. muß Milo am 18. Januar nach Lanuvium gehen. Es kommt also darauf an, daß Milo damals Diktator war.

§ 51. H bietet *ad se in Albanum*, Σ *ad sua in Albanum*. Daraus stelle ich her *ad suum Albanum*.

§ 52. B. las mit Gruter: *mortem ab illo ... praedictam*. Milo lebt noch; „voraussagen" paßt nur für das, was wirklich geschah. Dem Milo war die *mors* angekündigt, *praedicata*; das scheint mir der zutreffendere Ausdruck.

§ 56 *semper ille*] Das überflüssige *ille* scheint entstanden zu sein durch Erinnerung an 55 *semper ille antea*; die Richter würden darunter zuerst Clodius verstehen und dann erkennen, daß Milo gemeint sei. Ich habe es durch *enim* ersetzt.

§ 64 *frenorum* ist sicher falsch; bei einem Aufstande in Rom lag der Gedanke an Reiterei fern. Ich schreibe *signorum* Feldzeichen, die zur Bildung von Manipeln, Zenturien und Kohorten nötig wären.

§ 69 *salutaribus ... rebus tuis, sed ... immutatis* B. Die beiden Teile scheinen sich zu widersprechen; ich setze *incertis*, wenn Pompejus' Stellung noch dieselbe, aber doch für die Zukunft unsicher wäre. Die Einsetzung eines Wortes scheint mir durchaus nötig.

Die Einleitung habe ich von 9 auf 13 Seiten erweitert, indem mancherlei historische Notizen aus dem Kommentar hierher gesetzt wurden, so daß sich ein übersichtlicheres Bild der Zerrüttung des Staates unter den Triumvirn ergab. Im Kommentar habe ich die Inhaltsangaben vielfach gekürzt, sonst nicht viel geändert. § 22 setze ich das Auftreten des L. Domitius gegen den Volkstribun C. Manilius ins Jahr 66 (mit Ramorino und Pauly-Wissowa V Sp. 1334). — § 46. C. Causinius stammt aus Interamna am Liris, da Interamna in Umbrien nur 60, nicht 90 Meilen von Rom entfernt ist. Vielleicht hängt sein Name mit *Casinum* zusammen. — 89 *lege nova*] Wenn ich auch die Notiz stehen ließ, dies sei die lex de suffragiis libertinorum (87), so denke ich doch anders. Vielleicht sollten kräftige Sklaven berechtigt sein, ohne Einwilligung des Herrn in den Dienst auf der Flotte und im Heer einzutreten, sich den Loskauf durch den Staat und die Freiheit zu verdienen (76 *servorum exercitus illum in urbe conscripturum fuisse*).

32) Ciceros Rede für T. Annius Milo. Erklärt von Fr. Richter und Alfred Eberhard. In fünfter Auflage bearbeitet von H. Nohl. Leipzig und Berlin 1907, B. G. Teubner. 118 S. 8. 1 *M*.

Die Einleitung wurde vielfach umgearbeitet. Daß im Inzestprozeß des Clodius die Richter durch schändliche Mittel gewonnen wurden, berichtet auch Val. Max. 9, 1, 7. — Daß Clodius 56 die Klage gegen Milo nach der Verhandlung vom 6. Februar fallen ließ (§ 8), scheint nicht richtig; *Clodius in Quirinalia prodixit diem*; noch am 11. April schreibt Cicero an seinen Bruder (2, 5, 4): *in Nonas Maias Miloni dies prodicta est*. — § 10 wird der 18. Jan. 52 auf Ende Dez. 53 gesetzt. Ich habe ihn nach Unger und Schöttle

auf den 8. Dez. berechnet. — „mit seinem Spieße", Ascon. *umerum eius Birria rumpia traiecit.* Dieses Wort wird auch vom Schwerte gebraucht (Liv. 41, 11, 6). Ich nehme an, daß *rumpia* hier und Liv. 31, 39, 11 das lange Krummschwert der Thraker bezeichne. Ein *gladiator notus* hatte doch wohl ein Schwert. — S. 13. In § 14 *veteribus legibus tantummodo extra ordinem* ist *tantummodo* sicher nicht mit *veteribus legibus*, wie Mommsen will, zu verbinden. Es mußte erst ein Kläger auftreten; auch wenn andere ihm mit Anklagen *de vi* zuvorkommen würden, sollte seine Klage zuerst behandelt werden; sodann sollte nach § 13 dies auch für eine Klage de caede nach der Lex Cornelia de sicariis gelten.

Ascon. argum. § 26 *quarta die adesse omnes in diem posterum iuberentur* verstehe ich nun so, daß der 4. April, an welchem dem Appius die Folterung seiner Sklaven gestattet wurde und dieses Verhör stattfand, als erster Tag mitgezählt ist. Die *quarta dies* ist also der 7. April, an dem das Zeugenverhör beendet wurde, und nicht identisch mit dem *dies posterus*, wie man bisher meinte (vgl. Laubmanns Anmerkung S. 10).

Ibidem: *dein rursus postera die sortitio iudicum fieret.* Laubmann bemerkt: „*rursus* 'ferner', weil Weiteres geschildert wird, was *postera die* vorgehen sollte. — *sortitio.* Da diese erst nach dem Zeugenverhör stattfand, so hat man wohl anzunehmen, daß aus der Gesamtzahl der 360 Richter nur eine kleine Anzahl vom Quäsitor bezeichneter beim Verhör zugegen war". Vgl. Nohl Note 68.

Hierüber urteile ich nun so: Pompejus hatte die Richter so sorgfältig ausgewählt, daß dem Domitius keine Auswahl mehr gestattet war, sondern eine durch die Lex Pompeia bestimmte Zahl Richter ausgelost wurde, um Vorfragen (wie Folterung der Sklaven) zu entscheiden und dem Zeugenverhör beizuwohnen. Am fünften Tage wurde also wiederum, *rursus*, eine Auslosung vorgenommen. Cäsars Tadel: *quae iudicia aliis audientibus iudicibus, aliis sententiam ferentibus singulis diebus erant perfecta* (B. C. 3, 1, 3) scheint mir so besser begründet, da die nicht ausgelosten Richter einfach als beim Zeugenverhör nicht anwesend gelten, auch wenn sie unter den Zuhörern standen.

Den Text hat Nohl an 57 Stellen geändert. § 1 war *veterem* BH aufzunehmen, weil es Konzinnität des Satzbaus bewirkt. — § 14 *aut quo arma*] Die Tilgung des *quo* in Σ ist mir nicht verständlich. — 15 *apparet* ETH scheint richtig; eine juristische Formel liegt hier nicht vor. — 37 *intentata* ist der kräftigere Ausdruck, *intenta* nur durch Σ bezeugt. Dagegen 38 halte ich das nur in Σ stehende *illo die quo* für richtig. Verwechslung mit *quom* war leicht. Der *cum*-Satz ist Bestimmung zu *illo die quo est lata lex de me.* — § 45 *causa solum, sed*] Bei dieser Wortfolge scheint mir der Zischlaut unangenehmer als bei *solum causa, sed.* — § 46 sind die Worte *cuius iam pridem testimonio Clodius*

eadem hora Interamnae fuerat et Romae entfernt, weil Cicero in diesem Zusammenhange die Unglaubwürdigkeit des Zeugen nicht hervorheben dürfe. Cicero erweist jedoch auch hier sein Zeugnis als unwahr. — § 49 *causa fuit* Σ verstößt gegen das Komplosionsgesetz Zielinskis (Nr. 1).

§ 67 bietet Nohl folgenden Satz: *Omnia falsa atque insidiose ficta comperta sunt, cum tamen, si metuitur etiam nunc Miloni, non iam hoc Clodianum crimen timemus, sed tuas, Cn. Pompei . . . suspiciones perhorrescimus.* Aus der Widerlegung der Gerüchte, daß Milo neue Verbrechen vorbereite, ergibt sich doch nicht, daß Milo wegen der Ermordung des Clodius nichts mehr zu fürchten habe, sondern nur, daß er selber nicht zu fürchten sei. Es ist denn auch überliefert: *si metuitur etiam nunc Milo,* und dazu stimmt die Weiterführung *si Milonem times.* G. Wolffs Änderung *Miloni* ist mir nicht verständlich. Es ist aber auch unlogisch, den Satz: „Alle diese Gerüchte erwiesen sich als falsch, während wir dennoch uns fürchten müssen" durch einen Bedingungssatz einzuschränken. Mit *sunt* ist ein Satz zu schließen; *cum* (= *quom*) ist verderbt. Cicero sagt: Wenn du, Pompejus, dennoch den Milo fürchtest, dann ist dein Argwohn uns gefährlicher als die vorliegende Anklage. Vielleicht ist zu lesen: *Quodsi tamen metuitur etiam nunc Milo.* — § 70 *legem tulit, qua, ut ego sentio, Milonem absolvi a vobis oporteret*] Dies soll ein konsekutiver Relativsatz sein. Das ist unmöglich; *qua oporteat* wäre konsekutiv, *qua oporteret* könnte nur final gedeutet werden. In Σ steht offenbar richtig *oportet . . . licet.* — § 71 *posset,* unabhängig *poterat.* Neben *condemnetis* kann nur *possit* Σ stehen. — § 74 *harenam*] Sand war zum Kalk nötig für das Pflaster. — *arma* „Waffen zur Abwehr eines Angriffs" hätte man nicht in Kähnen herbeigeführt und liegen lassen; M. Paconius schaute wohl zu, dachte aber nicht an einen Angriff. — § 89 *lege nova* [quae est inventa apud eum cum reliquis legibus Clodianis] *servos nostros libertos suos fecisset.* Die Entfernung des Relativsatzes schwächt die Glaubwürdigkeit der Behauptung. Nohls Meinung: „Der Zusatz stimmt nicht zu § 33" scheint mir nicht begründet. Es war ja ein *pervagatus civitatis sermo,* welche Gesetze in dem Kästchen des Sex. Clodius steckten, und gerade dieses Gesetz meint wohl Cicero § 33 unter *pestes rei publicae.*

§ 91 *vir et in re publica fortissimus* [*et*] *in suscepta causa firmissimus et bonorum voluntati* [*et*] *auctoritati senatus deditus, et in hac Milonis sive invidia sive fortuna singulari divina* [*et*] *incredibili fide.* Die Auslassung der drei *et* (bei Clark und Nohl) ergibt ein unangenehmes Durcheinander von Polysyndeton und Asyndeton.

Der Kommentar wurde an einigen Stellen verbessert. § 75 *mihi coniunctum*] „Cicero denkt nicht mehr daran, daß die Worte dem Milo in den Mund gelegt sind". Schon § 74 *iudicem nostrum*

ist in Milos Mund auffallend. Ich habe daher seine Rede schon bei 74 *termini* geschlossen. Ebenso habe ich § 98 den Satz *omitto ... peragravit* Cicero selbst zugeteilt, da mir die Worte *centesima lux est haec ab interitu P. Clodii et, opinor, altera* in Milos Mund einen komischen Eindruck machten. — § 76 *imperium ille si nactus esset* kann ohne Schwierigkeit an den vorhergehenden Satz angeschlossen werden, so daß das Anakoluth wegfällt.

Der kritische Anhang ist von zwei auf zehn Seiten erweitert worden, aber immer noch lückenhaft. Nohl hat sich bemüht, auf Grund des neuen Materials ein Urteil über den Wert der Hss. zu gewinnen, ohne ein festes Resultat zu erreichen. Sicher ist, daß H nicht ein Vorzug vor ET gebührt, wie er ihm von Clark eingeräumt wird. — § 59 *quaeritur*] Es ist mir nicht verständlich, daß Cicero jetzt noch meine, daß „Milos Sklaven gegen ihren Herrn gefoltert werden sollen". Das Verhör der Sklaven des Clodius gegen ihren toten Herrn (*Clodius insidias fecit Miloni?*) sollte dessen Schuldlosigkeit erweisen und eine Vergünstigung, eine Ehre für ihn sein. Ich beziehe also *quaeritur* mit Clark auf dieses Verhör.

33) M. Tullii Ciceronis pro M. Marcello oratio con introduzione e note del Prof. D. Rodari. Milano 1903, Fr. Vallardi. 31 S. 8. 0,40 *M*.

Die Einleitung, das kritische Urteil über die Echtheit der Rede und die Analyse des Inhalts sind gut. Der Text ist für Schulen brauchbar; an etwa 15 Stellen bietet die Ausgabe von Eberhard eine bessere Lesung. Die Erklärung ist eine gründliche. § 1 *paene divinam*] Rodari hält mit Recht an der eigentlichen Bedeutung des Wortes *divinam* fest. — § 4 *flumen ingenii*] R. erinnert daran, daß die Metapher von der strömenden Rede schon in der Ilias vorkommt (1, 249). — § 13 *reddidit; quorum*] Diese Interpunktion macht das Verständnis der Periode unmöglich; *cum ... videtis* ist Vordersatz, und mit *non ille* beginnt der Hauptsatz.

34) Carl Stegmann, Auswahl aus den Reden des M. Tullius Cicero. III. Die Reden für Q. Ligarius und für den König Deiotarus. Leipzig, B. G. Teubner. Text 1906. 36 S. 8. geb. 0,60 *M*; Kommentar, 1907. 46 S. 8. steif geh. 0,60 *M*.

Nach den Darlegungen Petersons sind der Cluniacensis, Ambrosianus und Harleianus der Rezension dieser Reden hauptsächlich zugrunde zu legen. Nach diesem Prinzip hat Eberhard seinen Text gestaltet (1904), der freilich im einzelnen verbesserungsfähig ist. Z. B. Lig. 33 muß es heißen *approbata* nach C statt *probata*, wie Deiot. 30 zeigt. Stegmanns Text ist kein Fortschritt; er weicht unnötig häufig von Eberhard ab. Im ganzen ist er für Schüler brauchbar. Lig. 24 steht *inuiria* statt *iniuria*. Ebenso ist Deiot. 24 *servum indicatum* wohl bloß ein Irrtum für *servum*

iudicatum. Nicht gut ist Deiot. 10 *ille eo odio tui progressus*; wenn St. die Einfügung eines *eo* für nötig hielt, hätte er es doch hinter *tui* setzen sollen. Kaum verständlich ist in allen Ausgaben der Schluß von Lig. 26. C bietet *posset*; vorher ist also *erat* oder *fuit* einzufügen: dieses *redire* war nur bei einem hochgesinnten Manne möglich. — Was S. 30 über Antigonus und Blesamius gesagt wird, ist gegenüber § 41 *corpora sua hi legati tibi tradunt* erstaunlich, ebenso „Antiochus Magnus, König von Spanien".

Die Einleitung (S. 1—15) handelt über den Bürgerkrieg zwischen Cäsar und Pompejus, über Cicero und Cäsar von 51—44 und über die beiden Prozesse. Die Urteile über einzelne Männer und Ereignisse sind besonnen und maßvoll, so daß ich nichts auszusetzen wüßte. An zwei Stellen ist der Ausdruck nicht ganz zutreffend. Nach S. 1 bemühte sich Cicero in diesen beiden Reden, Cäsars „Gnade für zwei in der Verbannung lebende Aristokraten anzuflehen", was auf Deiotarus nicht paßt. S. 4 erregen die Worte „das alles vermochte die erbitterten Gemüter seiner Feinde nicht zu versöhnen" den Anschein, daß die Mörder Cäsars lauter rachsüchtige Pompejaner gewesen seien.

Der Kommentar bietet manche gute Bemerkungen, die man bei Laubmann oder Eberhard nicht findet. Pro Lig. 8 *de Ligari non audeam confiteri* ist kaum „mit spöttischer Ironie" gesprochen; Cicero gibt eine feindselige Gesinnung des Ligarius gegen Cäsar wirklich nicht zu (§ 6). Pro Deiot. 24 *servum indicatum* „man hinterbrachte Cäsar, daß einer von den Reitern Sklave war". Dazu scheint die Erklärung *non arbitror, non audivi* nicht zu passen. Ib. 28 *cum ... sustulissent*] Der Konj. scheint durch *admirari* veranlaßt, wie *posset* statt *poterat.* Nach *cum* sollte bei wiederholter Handlung der Indikativ stehen, nicht „Konjunktiv der Wiederholung"; der Konjunktiv, wie bei einmaliger Handlung, steht Verr. 4, 48; Brut. 143; de or. 1, 232; div. 1, 102.

35) Cicero. Orationes Caesarianae, pro Marcello, pro Ligario, pro rege Deiotaro. With introduction and notes by W. Y. Fausset. Second edition. Oxford at the Clarendon Press. 1906. Text IV u. 47 S., Noten 64 S. 8. geb. 2,30 *M*.

Fausset bietet den Text der drei Reden im Anschluß an die Ausgabe von Clark und erklärt ihn sorgfältig unter Benutzung des Kommentars von Richter-Eberhard. Jeder Rede ist eine historische Einleitung beigegeben. Bei der Marcelliana wird auch der Streit über ihre Echtheit geschildert. Fausset neigt zu der Ansicht hin, Cicero habe diese Rede nicht selbst für die Veröffentlichung ausgearbeitet; sie sei erst nach seinem Tode durch einen andern, etwa Tiro, endgültig redigiert und herausgegeben worden.

Pro Marcello. § 4 *quod quidem* [*ei*] *merito atque optimo iure contigit.* Die Entfernung des Pron. *ei* erzeugt Unklarheit,

wessen *meritum* und *ius* gemeint sei. — § 10 *cuius mentem sensusque et os cernimus, ut, quicquid belli fortuna reliquum rei publicae fecerit, id esse salvum velis.* F. hielt die Änderung des Faërnus *sensusque eos* für unnötig. Den Satz mit *ut* scheint er als eine von *cernimus* abhängige Frage aufzufassen; Thümen hält ihn für einen Konsekutivsatz. — *C. Marcelli*] Fausset verwirft die Meinung, daß dies der Vetter, nicht der Bruder des M. Marcellus sei (vgl. JB. 1905 S. 259); aus Phil. 13, 29 *ex Italia eiectos* ergebe sich nicht, daß der Bruder im J. 46 tot war, und ad Attic. 15, 3 werde er 44 v. Chr. als noch lebend erwähnt. — *Marcellorum meum pectus memoria obfudit.* Die Erklärung, daß *memoria* Nominativ sei, ist nach F. nicht zulässig, da *obfudit* nicht synonym mit *perfudit* sei; Subjekt sei C. Marcellus. — § 22 *incertos eventus valetudinis.* Diese von andern eingeklammerten Worte schützt F. durch Hinweis auf Sueton Caes. 45 *repente animo linqui* (Ohnmacht) und 86 *quod valetudine minus prospera uteretur.* Vgl. § 25 *satis te tibi vixisse.*

Pro Ligario. Bei dieser Rede gehen die Hss. weit auseinander, was man bei Fausset schon an den vielen Klammern erkennen kann. Im ganzen gefällt mir sein Text weniger gut als der von Eberhard. § 13 *in qua adhuc Ligarius sit* verwirft er mit Nohl die Korrektur Wesenbergs *est.* § 30 liest er mit Nohl *erravit, temere fecit,* da *erravi, feci* zu dem vorhergehenden *iam est totus tuus* nicht paßt.

Pro Deiotaro. In dieser Rede weicht Fausset zwölfmal in der Wortstellung von Eberhard ab, mit Recht § 22 *semper in speculis* und § 37 *sola bona.* § 8 *adfectum* ist offenbar richtig; *adflictum* (Eberhard) ist ein zu starker Ausdruck (vgl. § 33). § 41 legati [tibi] regii tradunt scheint mir ein Dativ notwendig. Die übrigen Abweichungen der beiden Texte sind unbedeutend. — § 13 *evocatus* bezeichnet bloß die Freiwilligkeit des Dienstes; eine Anspielung auf die Veteranen, wie F. sie annimmt, scheint mir hier nicht passend. — § 19 *rex Attalus*] Ich glaube nicht, daß dies a historical error sei; vgl. JB. 1903 S. 137. — § 21. C bietet hier, § 17 und 42 die Form *balineum*, die Eberhard aufgenommen hat.

36) M. Tulli Ciceronis Pro Ligario e Pro rege Deiotaro con introduzioni storiche e commenti del Prof. A. De Marchi. Milano 1906, Fr. Vallardi. 81 S. 8. 0,80 *M.*

De Marchi hat schon früher im gleichen Verlage eine brauchbare Ausgabe der Rede de imperio Cn. Pompei erscheinen lassen. Die Schilderung von Ciceros Leben nach der Begnadigung durch Cäsar (S. 5—15) enthält manche vortreffliche Bemerkungen. Die Einleitungen zu beiden Reden sind gut; im Texte dagegen finden sich mehrere Fehler: pro Lig. 4 *legatum* st. *legatus,* 5 *maluisset* (st. *concordissimis*) *fratribus,* 17 *quidquam* st. *quidnam,* pro Deiot. 19

convivium st. *convivio.* Versehen des Setzers blieben pro Lig. 27, 32, pro Deiot. 12, 15, 21, 29 *iisdem* st. *in iisdem*, 37.

Pro Lig. 1 *non liberationem culpae, sed errati veniam*] Eberhard erklärt: du sahst ihr Verhalten nicht als *culpa*, sondern nur als *erratum* an. De Marchi verwirft dies und versteht: nicht Befreiung von ihrer Schuld, aber doch Verzeihung für ihren Irrtum. — § 5 *hic aequo animo esse potuit*] Abweichend von Eberhard und Laubmann nimmt De Marchi an, *hic* sei Pronomen. § 8 sagt er mit ihnen übereinstimmend, Cicero mache aus der *affinitas* eine *cognatio.* Ich denke, der Vater Tubero sei mit Cicero durch Heirat verwandt gewesen, der Sohn Tubero jedoch von der Mutter her durch Gemeinsamkeit des Blutes. — 17 *de nullo alio quisquam*] De Marchi verteidigt das von mehreren Herausgebern getilgte *quisquam*: es bezeichnet Tuberos Verfahren als ein ganz vereinzeltes, und Cäsar konnte nicht erwarten, daß Tubero einen andern anklage. — § 28 *an, ut fit in civilibus bellis, nec in vobis magis quam in reliquis*? De Marchi bildet sich ein, diese Worte ohne Annahme einer Lücke zu verstehen. Er faßt *nec* im Sinne von *ne ... quidem* und ergänzt: *animi a causa abhorrebant.* Er übersetzt: ovvero, come avviene nelle guerre civili, nemmeno in voi l'animo era più riluttante che negli altri? Auf den Nebensatz „wie es in den Bürgerkriegen geht" muß etwas folgen, das auf alle Bürgerkriege paßt. Der Gedanke „war auch bei euch der Sinn nicht mehr abgeneigt als bei den andern" paßt aber wohl nur auf jenen Fall. Auch schließt die Begründung *omnes enim vincendi studio tenebamur* nicht richtig an statt *vos enim non minus quam reliqui omnes vincendi studio tenebamini.* — 30 *Ad iudicem sic agi solet*; *sed ego apud parentem loquor.* De Marchi verteidigt die bei Eberhard und Laubmann fehlenden Worte *agi solet.* Die Anknüpfung *sed ego* deutet doch an, daß bei *ad iudicem sic* nicht *ego* als Subjekt zu denken ist.

Pro Deiotaro. De Marchi hat diese Rede sehr eingehend erklärt und bietet manche gute Ergänzung zu den Kommentaren von Eberhard und Laubmann. Bei § 2 *crudelem Castorem, ne dicam sceleratum* meint er falsch, *crudelem Castorem* sei nicht ein Ausruf, sondern von einem zu ergänzenden *dicam* abhängig. In Wirklichkeit ist auch *sceleratum et impium* Ausruf, nicht von *ne dicam* abhängig. — § 8. Eberhard liest *insidēret*, De Marchi *insidĕret*, Laubmann und Fausset deuten nichts an. — § 11 *nobis imperatoribus*] il plurale *nobis* attenua in apparenza questo ricordo personale, senza togliergli la sua efficacia. Der Singular war nicht möglich. Im Senatsbeschluß (Caes. B. C. 1, 5, 3) steht: *qui pro consulibus sint ad urbem*, und damit war vorab Pompejus gemeint. — § 15 *cum regno ... distractus esset*, er wäre mit seinen Untertanen in Hader zerfallen. De Marchi versteht: er wäre samt seinem Reiche in Fetzen gerissen, vernichtet worden. — § 33 *male dicebat*] Subjekt ist der Ankläger Castor. De Marchi meint, Deiotarus sei Subjekt, und gibt eine falsche Erklärung.

37) **Friedr. Emlein, De locis quos ex Ciceronis orationibus in Institutionis Oratoriae duodecim libris laudavit Quintilianus.** Karlsruhe 1907, Hofbuchdruckerei Friedr. Gutsch. 88 S. 8. (Dissertation von Heidelberg).

Quintilian hat aus Cicero mehr Beispiele genommen als irgend ein Grammatiker nach ihm. Seine Zitate weichen oft von der Überlieferung der Handschriften Ciceros ab, sind aber bisher von den Herausgebern Ciceros wenig berücksichtigt worden. Diese scheinen gedacht zu haben, daß Ciceros Worte in seinen Handschriften vor Veränderungen mehr geschützt waren als im Texte des Quintilian, wo ihr ursprünglicher Zusammenhang nicht ersichtlich ist, daß auch Q. sie oft ungenau wiedergab. Emlein stellte sich nun die Aufgabe, diese Zitate zu ordnen und für den Text der Reden Ciceros zu verwerten. Er tut dies in zwei Kapiteln.

I. Consentiunt libri Q. cum omnibus vel quibusdam codicibus C.

Zunächst werden 124 Cicerostellen verzeichnet, aus denen Quintilian ganze Sätze anführt, und die Abweichungen untersucht. Z. B. in Cat. 1, 3 Catilinam orbem terrae caede atque *incendiis* vastare cupientem bietet Hs. d *incendio*, ebenso Quint. 8, 4, 13. Emlein empfiehlt den Sing.; dieser (= uno ingenti incendio) scheine kräftiger als der Plural (= singulis atque disiectis incendiis). Aber den Erdkreis mit einem großen Brande zu verwüsten, ist unmöglich; *caede atque incendio* ist kollektiver Singular, = ferro ignique, mit Mord und Brand, und konnte bei Quintilian, nachdem er die Stelle bei Cicero eingesehen hatte, beim Niederschreiben leicht sich einschleichen. — In Cat. 1, 1 nihil timor populi, nihil *concursus* bonorum omnium bietet Hs. q *consensus*, ebenso Quint. 9, 3, 30. Emlein weist nach, daß Cicero sonst von *consensio*, *conspiratio bonorum* spreche und entscheidet sich für *consensus*. Auf die Nachricht von dem Anschlag gegen Ciceros Leben und von dem Aufgebote bewaffneter Mannschaft eilten die Bürger in Menge zu Cicero, um ihn zu seiner Rettung zu beglückwünschen und ihm ihre Dienste anzubieten. Durch diesen *concursus* wurde der *consensus* konstatiert; sonst könnte Catilina ihn ableugnen. — Pro Arch. 19 *saxa et solitudines*] Quintilian zitiert diese Worte fünfmal mit *atque*; dieses ist daher bei Cicero aufzunehmen. — In Cat. 4, 3 neque turpis mors forti viro potest accidere *neque* immatura consulari. Emlein empfiehlt: *nec immatura*, nach Quint. 6, 3, 109. Dort sind jedoch die Worte umgestellt und *turpis* ist durch *gravis* ersetzt: neque gravem mortem accidere viro forti posse nec. Es ist ein Zitat aus dem Gedächtnis und erregt gerechtes Mißtrauen. — Pro Mil. 8 non solum divina, sed *etiam* sapientissimae deae sententia] Quintilian 5, 11, 18 läßt *etiam* weg, wodurch der Ausdruck zutreffender wird. — Pro Mil. 94 O frustra, inquit, *mihi* suscepti labores! o spes fallaces et

cogitationes inanes meae!] *mihi* bietet nur der Palimpsest, die übrigen Hss. *mei*, ebenso Quint. 6, 1, 27. Clark hat *mei* aufgenommen, Emlein stimmt ihm bei. Aber *mei* müßte vor *frustra* oder hinter *labores* stehen, und Quintilian zitiert hier schlecht. Er läßt *o* vor dem Nominativ weg, ersetzt *et* durch *o* und *meae* durch *meas*, welches nicht mit Emlein in *meae* zu korrigieren ist, wie auch *o* im Anfang falsch zugesetzt wird. — Mil. 85 imploro atque *ob*testor] In H und Quint. fehlt *ob*. E. meint „ich nehme zu Zeugen" sei hier besser als „ich rufe bittend an". — Mil. 72 cum patriam periculo *suo* liberasset] Bei Quint. 5, 11, 12 fehlt *suo*; E. stimmt bei. Aber patriam liberat und patriam periculo liberat sind ziemlich dasselbe; es fehlt dann wieder die Angabe, worin die Gefahr bestand. — In Cat. 1, 27 si mecum patria *mea* . . . *sic loquatur*] *mea* und *sic* fehlen in den Hss. Ciceros; Quint. 9, 2, 32, der aus dem Gedächtnis zitiert, setzt sie bei. E. empfiehlt *mea*; es scheint mir bei mecum patria unschön zu klingen. — Pro Caec. 34 si qui me exire domo *mea* coegisset armis] *mea* fehlt bei Quint., und Emlein verlangt seine Tilgung. Dann liegt das Mißverständnis domo *sua* nahe. — Mur. 21 tot annos forum non attigeris; afueris tam diu, ut, cum longo intervallo veneris, cum his, qui in foro habitarint, de dignitate contendas] Quint. 5, 13, 27 bietet *annis* (so Halm), *et* statt *ut* (was allgemein aufgenommen wird), *tam* longo (was niemand aufgenommen hat), *habitarunt* mit einigen Hss. Ciceros. Emlein empfiehlt *habitarunt* mit unklaren Gründen. Halm faßt *attigeris* als Konjunktiv der unwilligen Frage. Wäre es Fut. ex., so mußte natürlich auch Fut. ex. *habitarint* stehen; *his* scheint gegen das Fut. ex. zu sprechen. Daß es eine Frage sei, bezweifle ich: wenn m a n nach langer Zwischenzeit heimkehrt, streitet man mit diesen . . . um die Würde. In diesem Zusammenhang ist wohl der Indikativ *habitarunt* richtig, zumal wegen *his* (nicht iis!) — Verr. 4, 57 quam multis istum putatis . . . de digitis anulos abstulisse? Quint. 9, 2, 61 zitiert ungenau: anulos *aureos*. Emlein findet dies „aptissimum, cum toto hoc loco aureos anulos commemoret orator". Cicero ließ *aureos* absichtlich weg; das Wort erregt nämlich die falsche Vorstellung, Verres habe diese Ringe begehrt, weil sie von Gold waren. Er raubte sie aber wegen ihres künstlerischen Wertes, wegen der Gemmen, Siegel, schönen Formen. — 4, 57 ut *hic* modo me commonuit Pisonis anulus quod totum effluxerat] Die Hss. Quintilians bieten *hoc* statt *hic*. Emlein empfiehlt *hoc*. Sinn und Wortstellung sind entschieden gegen *hoc*. Vor *quod* ist zu ergänzen: *generis*, eine Gattung von Kunsträubereien. — Darauf werden Stellen besprochen, wo Quintilian unvollständig zitiert.

II. Consentiunt libri Q. cum nullo codice C.

Hier führt Emlein viele Zitate an, wo Quintilian eine andere Wortstellung hat als die Hss. Ciceros. Ich erwähne drei Fälle, in

denen Emlein die Wortfolge bei Quintilian für die ursprüngliche erklärt. Verr. 5, 4 non agam summo iure tecum lautet Quint. 9, 2, 47 non agam tecum iure summo. „Nach strengem Recht" heißt bei Cicero *summo iure*, nicht *iure summo* (p. Quinct. 38). — Statt respiravi, liberatus sum Mil. 47 bietet Quint. 9, 2, 26 liberatus sum, respiravi. Er führt aber noch sechs andere Beispiele der simulatio an, und es ist unzweifelhaft, daß er aus dem Gedächtnis zitiert. — Mil. 5 procellas in illis dumtaxat fluctibus contionum semper *putavi Miloni* esse subeundas ist bei Quint. 8, 6, 48 verderbt durch die Stellung *Miloni putavi*. Bei Cicero ist verbunden *semper putavi*, im Gegensatz zu *numquam existimavi*, bei Quintilian steht der Unsinn: *semper Miloni ... esse subeundas*. — Sodann werden Stellen erwähnt, wo Quintilian Worte bietet, die bei Cicero fehlen, wie Cat. 1, 22 pudor *umquam*. Verr. 4, 3 schildert Cicero das sacrarium des Heius. Darin stand ein Cupido von Praxiteles, ein Herkules von Myron und zwei signa virginali habitu. Canephoroe ipsae vocabantur; sed *earum* artificem quem? ... Polyclitum esse dicebant. Messanam ut quisque nostrum venerat, *haec* visere solebat (das sacrarium mit den vier Statuen). Quintilian hat 9, 2, 61 die Worte: cum aliqua velut ignoramus: sed earum *rerum* artificem quem? quemnam? recte admones, Polyclitum esse dicebant. Er sagt kein Wort von den Kanephoren; um dies zu können, fügt er nachher *rerum* hinzu. Dies soll nun nach Emlein in den Hss. zu Cicero ausgefallen sein: Cicero zeige durch *earum rerum* seine Verachtung der Kanephoren, ebenso durch *haec* (non 'has'). — Oft hat Quintilian Wörter ausgelassen. Pro Mil. 8 neque enim posset *aut* Ahala ille Servilius aut P. Nasica aut L. Opimius *aut C. Marius* aut me consule senatus non nefarius haberi, si sceleratos *cives* interfici nefas esset ist bei Quint. 5, 11, 16 ohne die kursiven Wörter angeführt. Emlein will *aut* bei Cicero tilgen; neque enim distinguitur inter singulos, sed cumulantur exempla. Der Gedanke ist: s o w o h l Ahala als Nasica ... müßten für ruchlos gehalten werden. — Mil. 9 aliquando gladium nobis *ad hominem occidendum* ab ipsis porrigi legibus tilgt Emlein *ad hominem occidendum* nach Quint. 5, 14, 18 und 35. — Verr. 5, 10 praedam *exspectatis* aliquam entfernt er *exspectatis* nach Quint. 9, 2, 22. — Zuweilen hat Quintilian andere Wörter als Cicero. Verr. 5, 44 cum *ipsa quoque* esset ex praeda heißt bei Quint. 9, 3, 34 cum *et ipsa* esset ex praeda. Hier hat Quintilian geändert; denn Cicero gebraucht *et ipse* nicht. Mil. 30 Haec, *sicut* exposui, *ita* gesta sunt lautet bei Quint. 4, 4, 2 Haec *si, ut* exposui, gesta sunt, was Emlein besser findet. — Verr. 5, 116 ne multa, ipsum dicere adulescentem audistis wird von Quintilian 9, 2, 57 neben einem andern Beispiel so aus dem Gedächtnis zitiert: *quid plura?* ipsum *adulescentem dicere* audistis. Emlein hält den Wortlaut und die Wortfolge in den Hss. Ciceros für verderbt. — Verr. 5, 117. Phylarchus von Haluntium, den die Piraten gefangen hatten (§ 122),

bezahlte Geld, damit er nicht in die Anklage der übrigen Nauarchen eingeschlossen werde: *ne condemnaretur,* pecuniam dedit. Quintilian 8, 4, 19 sagt ungenau: *ne securi feriretur.* Dies wäre die Folge der Verurteilung gewesen. Danach erklärt Emlein den Cicerotext für gefälscht. — In der Wiedergabe von Verr. 5, 145 non Charybdim tam infestam neque Scyllam *nautis* (vgl. Iul. Vict. 6, 3) setzt Quintilian 8, 6, 72 *navibus.* Die Scylla verschlang einzelne Schiffer, nicht ganze Schiffe. Emlein hält *navibus* für die zutreffendere Lesung.

Seine Meinung, daß Quintilian seine haufenweisen Zitate mit peinlicher Genauigkeit aus den besten Exemplaren ausschrieb, ist unhaltbar; deshalb ergibt seine tüchtige Abhandlung, die jeder Herausgeber einer Rede Ciceros studieren muß, nur einen mäßigen Gewinn für die Feststellung des Cicerotextes. Der Abschnitt aus de oratore (9, 1, 26—45) wird von E. nicht erwähnt.

38) Hermann Reeder, De codicibus in Ciceronis orationibus Caesarianis recte aestimandis. Jena 1906. 46 S. 8. (Dissertation.)

Die besten Hss. für diese Reden sind nach Clark: Cod. Ambrosianus, Harleianus und Vossianus; sie bilden die Klasse α. Es folgen BDEL als Klasse β; die übrigen Hss. bilden die Klasse γ. Leider ist Reeder das Mißgeschick begegnet, daß ihm die Auffindung einer Cluniacenser Handschrift aus dem 9. Jahrhundert in Holkham durch Peterson und dessen Abhandlung hierüber (vgl. JB. 1906 S. 217) nicht bekannt war. Für Lig. 18—28 und Deiot. 1—6, 15—43 geht sie allen andern Hss. vor als Führerin von α.

In den Klassen α und β weicht die Wortfolge häufig ab; an manchen dieser Stellen scheint die Wortfolge in α dem Sprachgebrauch Ciceros und den Klauselgesetzen besser zu entsprechen. β bietet zuweilen notwendige Wörter, die in α fehlen, und an 12 Stellen hat β richtige, α fehlerhafte Wörter. α hat mehrere Glosseme im Text, die in β fehlen. γ stimmt nach Reeders Zählung in den drei Reden an 150 Stellen mit α gegen β, an 93 mit β gegen α. Cum res ita sese habeat, vehementer cavendum est, ne γ familiae scripturis magis confidamus quam quae in α vel in β exstent. — Clark hat recht, wenn er die völlige Wertlosigkeit der Familie γ nicht zugibt und folgende Lesungen aus γ aufnimmt: Marc. 12 invictus *es,* Lig. 15 per te, *per te,* inquam, Deiot. 13 *e*vocatus.

Um das Verhältnis der Familien α und β zu bestimmen, zieht Reeder die Zitate alter Autoren bei, vor allem Quintilians Zitate aus der Rede für Ligarius (vgl. JB. 1901 S. 217). 14 Zitate bei diesem stimmen mit allen Hss. Ciceros überein, nützen also nichts für diese Frage. In Betracht fallen folgende Stellen:

§ 11 ante *hunc* diem *in*auditum Eγ. Quintilian zitiert: *hanc ... non auditum,* was Reeder und Emlein empfehlen; aber *inauditum* ist durch Deiot. 9 cui sunt *inauditae* cum Deiotaro querellae tuae und Aquila Romanus, *hunc* durch letzteren geschützt.

§ 2 *itaque* prius de vestro *delicto confi*teamini ... ullam culpam Cic.; *quare* prius de vestro *facto fa*teamini ... culpam ullam Quint. 8, 5, 13, von Reeder verworfen (vgl. § 4 omni culpa), von Emlein gebilligt. — legatus in Africam *cum* C. Considio profectus est *βγ*. *α* und Quintilian lassen *cum* weg. Reeder sagt: Accedit testimonium scholiastae Gronoviani: *Q. Ligarius legatus cum Considio fuisset profectus Africam.* Hic tertius testis omnem dubitationem contra *α* codicum et rhetoris fidem tollit. Der Scholiast, der *profectus Africam* schreibt statt *in Africam*, ist hier ein schlechter Zeuge für das Latein Ciceros.

§ 4 adhuc, *C.* Caesar, Q. Ligarius omni culpa *vacat* ... suspicionem belli. Bei Quint. 4, 2, 51 fehlt *C.*, was Reeder durch haplographia litterae C erklärt; *vacat* ist ersetzt durch *caret* mit lästiger Alliteration (*culpa caret* 6, 3, 28), wie Cicero nachher sagt: haec duo tempora carent crimine. Emlein S. 72 billigt *caret*. Sodann hat Quintilian die unschöne Klausel *belli suspicionem*.

§ 6 ut *hoc populus* Romanus exaudiat: suscepto bello, Caesar, *gesto etiam* ex parte magna nulla vi coactus *iudicio* ac voluntate mea ad ea arma profectus sum. Quint. 11, 3, 166 stellt um: *populus hoc*, was Reeder verwirft, Emlein S. 34 billigt. Er ersetzt 9, 2, 28 *iudicio* durch *consilio* und bietet an beiden Stellen *gesto iam etiam* (*gesto etiam* Rufin.).

§ 8 vide, quaeso, Tubero, ut, qui de meo facto non dubitem *dicere*, de Ligari audeam confiteri *γ*, non dubitem, de Ligari *non* audeam confiteri *β*, non dubitem, de Ligari audeam dicere *α* Quint. 5, 10, 93 (zum Folgenden nicht passend). Man lese: non dubitem dicere, de Ligarii non audeam confiteri. Auch § 29 erklärt Cicero, daß er n i c h t de facto Ligarii dicere wolle. Er gibt zu, dem Cäsar feindliche Absichten gehabt zu haben, behauptet aber § 6 Ligarium in ea voluntate non fuisse. Die Meinung Reeders, daß *β* nicht eine comparatio ex difficiliore biete, ist mir nicht verständlich.

Quintilian fährt fort: et ibi: an sperandi Ligario causa non sit, cum mihi apud te locus sit etiam pro altero deprecandi? Hier stimmt er nun mit *βγ* überein, während *α* § 31 bietet: an sperandi *de* Ligario causa non *erit*. Reeder S. 23 verteidigt die Lesung von *α*, Emlein S. 39 die andere.

§ 9 Tubero, tuus ille Cic., tuus ille, Tubero Quint. fünfmal.

§ 10 eorum ipsorum ad crudelitatem *te acuit* oratio *β* und Diomedes; *te acuet αγ*, Quint. 8, 5, 10 eorum *te* i. ad cr. *acuet* oratio, was Reeder empfiehlt. Darauf weist Cicero nach, daß die Rede Tuberos auf die Tötung des Ligarius abzielte, daß sie Cäsar zur Grausamkeit gereizt hat. Mir scheint *acuit* besser als *acuet*.

§ 15 si in *hac* tanta *tua* fortuna *le*nitas tanta non esset *βγ*, von Reeder S. 26 und 31 gut verteidigt; *si in tanta* (ohne *hac*) *α* und mehrere Ausgaben; *quodsi* in tanta fortuna *bo*nitas tanta non esset Quint. 8, 3, 85. Emlein S. 36 gibt zu, daß *quodsi* hier un-

möglich ist; damit ist seine Behauptung S. 20, daß Quintilian diese Worte *accurate* anführe, hinfällig.

§ 35 oblivisci nihil soles Cic., Lactanz. Quintilian (6, 3, 108) fühlte richtig, daß *nihil* besser vor *oblivisci* stände, und schrieb: *nihil soles oblivisci* (Emlein S. 57).

§ 38 Nihil habet nec fortuna tua maius] Quintilian zitiert: vertit ad personam Cicero: nihil habet, *Caesar*, nec usw. Hierüber urteilt Reeder S. 28 durchaus richtig. Emleins Einrede S. 62 ist verfehlt. Cicero hat den Schluß schon § 37 *noli, obsecro, dubitare, C. Caesar*, begonnen. Da aber Quintilian nur diesen Satz anführt, so fügte er die Anrede *Caesar* ein, damit man wisse, an wen die Worte gerichtet sind.

Da also Quintilian nach Reeders Zählung an 14 Stellen der Rede für Ligarius mit allen Hss. Ciceros übereinstimmt, an 18 von allen abweicht, an drei Stellen mit *α*, an einer mit *β* übereinstimmt, so meint Reeder, daß das Zusammentreffen mit *β* ein zufälliges sei, daß die *β*-Rezension damals noch nicht existiert habe: prima classis auctoritate Quintiliani confirmatur ita, ut eam optimum esse textus fontem luce sit clarius. Dann müßte die *β*-Rezension aus der von Quintilian benutzten Quelle stammen, die noch von manchen Fehlern frei war, quibus libri *α* classis postea infecti sunt.

Priscian hat 20 Angaben aus diesen drei Reden. Ich erwähne: Marc. 2 *vetere* mit V, rell. *veteri*. — 7 ut fundamenta, *quae cogitas, nondum* ieceris (Cic. nondum, quae cogitas). — 21 *ut, si* mit H, rell. *quodsi*. — malim timidus quam parum prudens videri (Cic. malim videri *nimis* timidus quam parum prudens).

Lig. 2 habes igitur, quod (Cic. Quint. habes igitur, *Tubero*, quod). — 11 Romae ne sit mit *β*, *α ut* Romae ne sit. — 13 iacentes *ante* (Cic. *ad*) pedes. — 14 precantium misereatur, Cic. obsecrantium misereat. — 25 cum mendacio, si *vis*, Cic. *vel* cum mendacio, si *vultis*. — glori*ari* per me licet mit *β*, *α* glo*riemini* per me licet.

Deiot. 1 ita me multa mit *α*, *β* ita multa me. — 8 *neque* in mit *α*, *β nec* in. — quam *in* promissis mit *α*, *β* quam promissis. — 31 comparo mit *β*, *α* confero. — 33 eius enim nomine mit H, CAV eius enim *hominis* nomine.

Reeder schließt: Priscianus in emendandis his orationibus certus fons non est habendus, quod magis rationem rerum ad grammaticam spectantium habuit quam ut verba Ciceronis integra redderet. Ich denke, mit den Zitaten Quintilians steht es ziemlich ebenso.

Plotius Sacerdos (um 250) zitiert Lig. 21 *domi* mit *β* (*α* falsch *domo*), Marc. 10 *videntur* mit HV (besser *videtur*), Deiot. 41 *Antiochus* (von einem Abschreiber verderbt aus *β* Antigonus, *α* Artignus). Daraus schließt Reeder: etiam *β* classis satis vetusta est; videntur enim fundamenta certe ante Sacerdotem exstitisse.

Der richtige Schluß war, daß die Verderbnisse *domo* und *Artignus* späteren Ursprungs sind.

39) Paul Lutz, Quaestiones criticae in Ciceronis orationes Philippicas. Schlettstadt 1905. 83 S. 8. (Dissertation von Straßburg.)

Für diese Reden ist V, Cod. Vaticanus H 25, die beste Quelle. Clark hat an einigen Stellen die Lesarten der Cod. deteriores, D, aufgenommen, wo man sie bisher verschmähte, und mehrere noch nicht benutzte Hss. beigezogen. Lutz glaubt, daß man die D noch mehr berücksichtigen dürfte. In Kap. I sucht er an Beispielen den Wert der D-Klasse zu zeigen.

1, 14 empfiehlt L. *consularis* D mit Nobl; ich halte *consulari* V für richtig. — 1, 31 liberata est, *cum*] Die meisten D bieten *tu*, und L. möchte mit A. W. Zumpt so lesen. Mir scheint *tu* hier unpassend und eine Erklärung mit *cum* angemessen. — 2, 25 liest L. mit D und Orelli: qui me non solum meis laudibus ornaret, sed etiam *oneraret* alienis. — 2, 52 dem prohibuisti neque semel V zieht L. neque *id* semel D vor. — 2, 64 liest Lutz mit D (Orelli und Clark): qui rei publicae sit *infelix*, felix esse nemo potest. Wäre *infelix* richtig, so würde auch bei *felix* ein Dativ *sibi* stehen (wie 5, 11). V bietet *hostis*. — 2, 110 sive quod *Caesaris* sacerdos es sive quod mortui V. Lutz entscheidet sich mit Clark für *tyranni* D. — 3, 25. Statt periculo carere V empfiehlt L. carere metu et periculo D. — 3, 32 a tergo, fronte, lateribus *tenebitur*, si in Galliam venerit V] Lutz billigt: a tergo, a fronte, a lateribus *tenetur*. Das Präsens ist nicht „des Redners würdiger", sondern vulgär. — 4, 1 alacritatem mihi summam defendendae rei publicae adfert et spem recuperandae V. In D folgt *libertatis*. Dies ist, wie L. zeigt, aufzunehmen. — 5, 30 unde est adhuc bellum *tractum* nisi ex retardatione et mora V. Lutz streicht *tractum* nach D. Aber Cicero behauptet nicht, daß Antonius infolge der Zögerung Krieg begonnen habe, sondern daß er infolge der Verschiebung eines entscheidenden Senatsbeschlusses den Krieg so lange habe hinziehen können. — 7, 19 si pace frui volumus, bellum gerendum est; si bellum omittimus, pace numquam fruemur] Das velle und omittere geschehen jetzt schon. Dagegen 8, 4 si enim belli nomen *tolletur*, municipiorum studia tollentur wehrt sich Cicero dagegen, daß in seinem Antrag *bellum* durch *tumultus* ersetzt werde. Das von Lutz gebilligte *tollitur* D ist ebenso unpassend wie das auch von ihm verworfene *tolluntur* D. — 8, 7 vermutet er gut: utrum hoc bellum non est *an est iam* tantum bellum, quantum numquam fuit. In D steht *an etiam*, in V *etiam*.

C. F. W. Müller sagt: Librarium archetypi codicum D multa in locum eorum, quae vel legere vel intellegere non potuerit, sua

inventa substituisse, quae displicuerint, correxisse, alia suo arbitrio addidisse, alia dempsisse innumerabilia exempla docent, sed non desunt, quibus ostendatur communem omnium archetypum a V vel neglegentius vel inscitius lectum aut descriptum esse quam a ceteris. Dieser Satz ist unklar. Zuerst versteht man, aus einer Hs. X seien V und X[1], aus X[1] dann D abgeschrieben worden. Der Schluß aber scheint zu sagen, die D seien, ebenso wie V, direkt aus X abgeschrieben. Das erstere ist wohl richtig, wie Lutz im 2. Kap. dartut. Er stellt die gemeinsamen Lücken, Fehler und Glossen zusammen, dann Verschiedenheiten, namentlich Dittographien und Lücken in V, und kommt zu dem Schlusse: Et V et D ad unum exemplar, haud ita antiquum redeunt, quod varias iam exhibuit scripturas, quas pro arbitrio aut receperunt aut omiserunt utriusque familiae parentes. Utraque deinde recensionem aut interpolationem potius passa est. Ein Anhang zu diesem Kapitel stellt zusammen, quae ex Ciceronis orationibus Philippicis apud alios scriptores excerpta leguntur; Lutz schließt daraus, plures harum orationum recensiones olim virorum doctorum in manibus fuisse.

In einem dritten Kapitel werden einzelne Stellen kritisch behandelt. 1, 35 sanktioniert Lutz die Lesung: *sine quo nec beatus nec carus nec tutus esse quisquam potest.* 1, 37 liest er: cum popularibus civibus *a plebe* tribuerentur . . . ante *con*sequi. 2, 19 quia tantam rerum repugnantiam non videas nihil profecto sapis ersetzt Lutz *quia* durch *cum*; ich würde eher *videns* aufnehmen. — 2, 106 incredibile dictu, sed *cum vinus* V. Zu den vielen Konjekturen für diese Korruptel fügt Lutz hinzu: *simillimum istius.* Man lese: *sum verus* ich bleibe bei der Wahrheit (Ter. Andr. 423; Verr. 4, 165). — 3, 39 uti e re publica fideque sua videretur] Lutz glaubt, *sua* beziehe sich auf ein hinter *uti* ausgefallenes *eis.* — 5, 12 si hoc genus pene in unum redigatur] Lutz stellt her: *si hoc ingens pondus in publicum redigatur.* — 5, 19 tilgt er *etiam* vor *fabros* mit Recht. — 6, 7 horam *exhibere nullam* in tali cive liberando sine scelere non possumus] Von Budäus übernimmt Lutz *eximere* und ersetzt *nullam* durch *unam*, womit die Stelle ebensogut geheilt scheint, wie durch Clarks Lesung: *moram exhibere ullam.* — 7, 5 quo nomine dignus est nemo, nisi qui tanti honoris *nomen* potest sustinere] Das wiederholte *nomen* ist unpassend. Cobet und Clark ersetzten es durch *onus.* Aber nach Lutz gebraucht Cicero *onus sustinere* nicht in übertragenem Sinne. Lutz empfiehlt *munia* (nach Sest. 138 und Tac. Ann. 2, 35), Reitzenstein *molem* (vgl. in Cat. 1, 23 molem invidiae; 3, 17 molem mali). — 10, 19 vermutet Lutz: ecquodnam principium *datum* putatis libertatis capessendae, während Stangl vorschlug: ecquodnam *fore* principium putatis l. c. — 11, 13 empfiehlt Lutz die Emendation von C. F. W. Müller: qui se *emergere ex* aere alieno putet posse.

40) Ciceros erste, zweite und siebente Rede gegen Marcus Antonius. Für den Schulgebrauch erklärt von Julius Strenge. Zweite, verbesserte Auflage. Gotha 1905, F. A. Perthes (Aktiengesellschaft). Textheft VI u. 52 S. Kommentar 56 S. 1,20 M.

Die Einleitung wurde an einigen Stellen sprachlich verbessert. Im Texte wurde II 2 *mihi quam* statt *quam mihi* aufgenommen, II 97 *pro consule*.

Phil. I. Während früher § 1—10 als Exordium bezeichnet wurden, umfaßt dies jetzt bloß den ersten Satz. § 1 blieb der Fehler „auf Veranlassung der Thrasybul“, § 5 „vor (st. von) der ... erregten Menge“ stehen. § 3 wird Sextus Clodius irrtümlich als ein Bruder des P. Clodius betrachtet.

Phil. II. Hier finden sich manche Verbesserungen. Schlimm ist § 18 Pronominum relativum. § 22 wurde *vicariis* nicht korrigiert. — § 24. Die Notiz zu *absentis* ist unrichtig. Es handelte sich um das Konsulat für 48 v. Chr. Auf Cäsars Wunsch und den Antrag der Tribunen gestattete ihm das Volk 52 v. Chr., *ut absenti sibi, quandocumque imperii tempus expleri coepisset, petitio secundi consulatus daretur* (Suet. Caes. 26). — 99 *Caesennius*, nicht *Caesenninus* (XII 23).

41) H. Nohl, Über Ciceros ausgewählte Reden, erklärt von Halm-Laubmann. 6. Band: Die erste und zweite Philippische Rede. Achte Auflage 1905. WS. f. klass. Philol. 1906 Nr. 45.

Zu meinem Bericht über dieses Cicero-Bändchen JB. 1905 S. 211 füge ich, veranlaßt durch Nohls Rezension, einige Ergänzungen hinzu.

I 6 *veterani qui appellabantur*. Nohl hält die bei Arusianus Messius fehlenden Worte *qui appellabantur* für interpoliert. Gegen Laubmanns Meinung, dieser Zusatz stehe, „weil die Bezeichnung veterani damals noch neu war“, spricht nach Nohl „1. das Imperfektum, 2. daß Cicero das Wort veterani schon in früherer Zeit ganz geläufig ist“. Mir scheint nun, dieser Zusatz deute an, daß das Wort veterani mißbraucht wurde, daß die vom Senat den veterani gewährten Vergünstigungen auch solchen zugeteilt wurden, die eigentlich nicht veterani waren.

I 14. „Sicher falsch ist mit Clark aus V aufgenommen: *non modo voce nemo L. Pisoni consulari, sed ne vultu quidem adsensus est*. Nicht darauf kam es an, daß Piso ein Konsular war, sondern daß keiner der Konsulare ihm zugestimmt hat; vgl. gleich darauf *neque ego hoc ab omnibus iis desidero, qui sententiam consulari loco dicunt*“. Da Nohl diese Worte zugunsten der Lesung *consularis* anführt, so denkt er sich wohl als Konsularen nicht nur die gewesenen Konsuln, sondern auch die Senatoren, die bloß die Rechte der gewesenen Konsuln erhalten hatten, wie Sallust nie Konsul war, aber als Prokonsul Africa nova verwaltet hatte und nun sententiam consulari loco dicebat. Ich halte die Lesung *consulari*

für richtig; es war unerhört, daß der Antrag eines Altkonsuls von keinem einzigen Senator unterstützt wurde.

I 27 *sin consuetudinem meam, quam in re publica semper habui, tenuero.* Der von Laubmann aus V³δ aufgenommene Relativsatz bestimmt und verstärkt den Begriff *consuetudinem meam* so passend, daß ich ihn für echt halte.

I 29 *te enim intuens, Dolabella, qui es mihi carissimus, non possum utriusque vestrum errorem reticere.* Der in V¹ fehlende Relativsatz mildert den Vorwurf so glücklich, daß ich diese Worte nicht für einen Einfall eines Interpolators halten kann.

I 30 *cum expiato foro, dissipato concursu impiorum, principibus sceleris poena adfectis* [, *urbe incendio et caedis metu liberata*] *te domum recepisti.* Die eingeklammerten Worte stehen nur in V². Nohl meint: „hier ist *incendio* besonders anstößig, man erwartet wenigstens *incendii*". Mir scheint, daß die Worte *urbs incendio et caede liberata est* so ziemlich dasselbe sagen wie *urbs metu incendii et caedis liberata est*; haben Brand und Mord begonnen, so ist die Stadt nicht davon befreit worden. Ich finde *incendio* nicht anstößig; Cicero zog wohl *caedis metu* vor, um *caede liberata* zu vermeiden. Durch die Entfernung der Worte *urbe ... liberata* verlieren die vorhergehenden Glieder ihre Erklärung. „Man fuhr fort an dem Altar zu opfern, Gelübde darzubringen und Streitigkeiten unter Schwüren bei Cäsars Namen zu schlichten" (Laubmann S. 30). War das eine *impietas*, ein *scelus*? „Aber die fanatische Abgötterei war nur der Deckmantel der gefährlichsten Absichten". V² scheint mir hier Richtiges zu überliefern.

I 33 *ne ... gloriosum putes plus te unum posse quam omnes et metui a civibus tuis* [*quam diligi malis*]. *Quod si ita putas* usw. Die eingeklammerten Worte fehlen in V und sind in unlogischer Weise eingefügt. Sie werden daher besser mit Nohl u. a. weggelassen.

II 40. Die Wiederholung der Worte *fecit heredem* dünkt uns unschön; das ist jedoch kein genügender Grund zu ihrer Tilgung.

II 87 *quod fas non est.* Dieses Kolon ist unpassend in die Frage eingeschoben und die Form *est* (statt *esset* oder *erat*) unerträglich.

42) M. Tulli Ciceronis in M. Antonium oratio Philippica tertia decima. Con introduzione e note (per le scuole) del D. Fava. Milano 1906, Fr. Vallardi. 85 S. 8. 0,80 *M.* — Vgl. H. Nohl, WS. f. klass. Philol. 1907 Sp. 972—975.

Die 13. Philippika, die Cicero am 20. März 43 im Senate hielt, erwähnt viele Anhänger des Pompejus, Cäsar, Antonius, und Cicero verliest und erörtert in ihr ein Schreiben des Antonius. Manche Stellen dieser interessanten Rede sind aber schwer verständlich, so daß eine erklärende Ausgabe erwünscht ist.

Fava führt zunächst S. 1—15 den Lebenslauf des M. Antonius vor; Q. Cassius Longinus, sein Kollege im Volkstribunat 49, heißt

Crasso (ebenso bei De Marchi, pro Deiot. § 11); Cäsar wird am 14. März ermordet. Darauf werden die politischen Begebenheiten vom Tode Cäsars bis zur Gründung des zweiten Triumvirats und die Veranlassungen der 14 Philippischen Reden erzählt, durch die Cicero heldenmütig den Antonius an der Vernichtung der Republik zu verhindern suchte.

Fava hat sich viel Mühe gegeben, einen guten Text herzustellen. Ein Anhang gibt darüber Aufschluß; er ist jedoch unvollständig und enthält manche ungenaue oder unrichtige Angabe. Der Kommentar ist umfangreich und gibt viele Erklärungen, die für einen Leser auf dieser Stufe nicht nötig sein sollten. Einige Stellen sind falsch aufgefaßt worden; zu manchen schwierigen Stellen wurde keine Erklärung versucht. Nohl hat einzelne Irrtümer des Textes und Kommentars berichtigt und mehrere Stellen überzeugend erklärt (§ 6, 23, 27, 31, 35, 47, 49). — § 12 *quasi [thesaurum] draco.* Ich glaube, daß zu schreiben sei: *quasi thesaurum Draco.* — § 13. L. Paulus war 50 Konsul (nicht 56). — § 16. Fava hält den D. Brutus irrtümlich für einen Bruder des M. Brutus. — § 29. Die Notiz über Ciceros Rede für Marcellus ist unrichtig: Cicero dankt Cäsar für die Begnadigung des Marcellus, die also nicht erst auf diese difesa folgte. — § 27 ist nach Nohls Vorschlag *similibus* in den Text aufzunehmen (Hss. *dissimilibus*, Ausgaben *simillimis*).

43) M. Tulli Ciceronis orationes in M. Antonium Philippicae XIV. Luoghi scelti collegati dall' esposizione storica degli avvenimenti e commentati dal Felice Vismara. Milano 1906, Casa editrice Dr. Franc. Vallardi. XXIV u. 172 S. 8. 1,60 *M.*

Die Einleitung zu dieser Chrestomathie handelt über Ciceros Leben bis zum 2. Sept. 44, an dem er im Senat die erste Rede gegen Antonius hielt. Der Tod des Clodius wird auf den 20. (statt 18.) Jan. 52 gesetzt. Vom Texte der Reden wird eine Auswahl geboten nach der Ausgabe von C. F. W. Müller; nur die Reden IV, V und XIV sind vollständig. Jeder Rede geht eine besondere Einleitung voran; der Inhalt der weggelassenen Teile wird in Kürze angegeben.

Phil. I. § 1 *exemplum*] Aristot. de rep. Athen. 39, 6. — § 3 Sesto Clodio, bandito dal senato] Der Senat konnte keinen Bürger verbannen. Sex. Clodius wurde, wie Milo, nach der lex Pompeia mit 46 gegen 5 Stimmen verurteilt (Ascon. in or. p. Mil. 35). *Multa praeterea* ist wohl Fehler für *M. praetereo.* — § 36 *gladiatoribus clamores*] „Si comprende da quanto afferma l' Autore, che molte volte Antonio e Dolabella erano stati nel primo periodo del loro potere acclamati dal popolo durante gli spettacoli". Die Acclamatio wurde vielmehr nach dem Folgenden den *liberatores*, den Mördern Cäsars, zuteil. — § 36 *Bruto*] Es ist M. Brutus, nicht Decimo Bruto (vgl. II 31).

Phil. II. Bei § 17 steht die falsche Angabe, Cicero habe die Verschwörung bewiesen durch „lettere, che Catilina e i suoi complici avevano tentato di recapitare a Manlio nell' Etruria". — § 21 (Einl. S. XV). Die Zurückberufung Ciceros aus dem Exil erfolgte durch einen Volksbeschluß, nicht per decreto del senato. — § 22. Pompejus wurde 52 Konsul „il 26 di febbraio". Jener Februar hatte nur 23 Tage; Pompejus wurde am 25. Tag des Schaltmonats gewählt. — § 31 *Tu homo sapiens et considerat*] Man setze: *considerate*. Arg ist § 100 verstümmelt. Da steht im Text: *At sic placuerat, ut Kalendis Iuniis expectasti*? Es sollte heißen: *ut Kalendis Iuniis de Caesaris actis cum consilio cognosceretis. Quod fuit consilium? Quem umquam convocasti? Quas Kalendas Iunias exspectasti?* Ebenso sind § 103 *quo in heredum L.* [Rubri, quo in heredum L.] *Turseli* die eingeklammerten Worte aus Versehen ausgefallen. Dieser Satz zeigt, daß § 40 kein Grund vorlag, den L. Rubrius nicht für den pompejanischen Senator zu halten, da Antonius dessen Erbschaft mittels eines gefälschten Testaments an sich riß. — § 107 *quod in C. Cassium et Brutos patronos adoptassent* ist *in* vom Setzer zugefügt. — § 111 steht *se* statt *te*. Auch die folgenden Reden weisen viele ärgerliche Druckfehler auf.

Phil. IV. Vismaras Erklärungen zu dieser Rede bieten manche Ergänzungen zu dem Kommentar von E. R. Gast (bei Teubner, 1891).

Phil. V. § 6 *tu ... instrues*] Dieser Satz ist nicht an Q. Fufius gerichtet, wie Vismara angibt, sondern er bezieht sich auf § 5 *decreturum aliquem*. — § 7. Die Worte *Hoc ne Cotyla quidem dicere auderet* beginnen die Widerlegung des Einwurfes *At non cadunt haec in Antonium*. Vismara behandelt sie als einen Teil der obiezione. — § 7 *hic omnem Italiam moderato homini, L. Antonio, dividendam dedit*] Es muß offenbar heißen: *immoderato*. — § 11 *quos M. Antoni tota exhausit domus*] Man ersetze *tota* durch *sola* (nach Klotz). — § 32 *exercitatum* ist fehlerhaft, für *excitatum*.

Phil. VII 14 *quam turpe legiones ad senatum legatos mittere, senatum ad Antonium!* Strenge setzt zu legiones die Notiz: sc. *Antonii*. Das ist nicht verständlich. Vismara vermutet wohl mit Recht, daß die legio *Martia* und die *quarta* dem Senat durch Abgeordnete ihren Abfall von Antonius anzeigten und dem Senat Treue gelobten (vgl. Phil. V 5—6); er verhieß ihnen *honores et praemia* (V 28). Cicero findet es nun schimpflich, daß der Senat noch mit Antonius verhandeln will, statt ihn für einen Landesfeind zu erklären (V 31). Vismara meint, Cicero halte es für schimpflich, daß Legionen an den Senat Gesandte zu schicken wagen, wie fremde Völker, und der Senat durch Gesandte mit Beamten verhandle wie mit fremden Fürsten. — § 21 *frequentissimi*. In der Note hierzu sind die Senatssitzungen vom 19. Sept. und 20. Dez. 44 verwechselt.

Phil. XIV. Druckfehler: § 6 *hac*, 22 *victoris*, 23 *ad ... num*,

38 *sempiternam*. Die Erklärung dieser Rede ist gründlicher als in der Ausgabe von Gast, zumal in § 5 und 10. — § 1 *id, quod*] Diese Interpunktion ist nicht richtig; *id quod* . . . *arbitramur* ist Attribut zum folgenden. — § 17 *dixerim* ist fehlerhaft statt *dicerem* (Nauger). — § 32 *Brevis a natura vita vobis data est* ist unpassend; die Natur hatte den in der Schlacht Gefallenen ein längeres Leben bestimmt. Der folgende Satz schließt sich besser an, wenn man liest: *nobis* (d. h. uns Menschen) *data est*.

Zum Schlusse werden die Begebenheiten vom Tage dieser Rede bis zu Ciceros Tod (21. April bis 7. Dez. 43) vorgeführt.

44) Q. Asconii Pediani orationum Ciceronis quinque enarratio. Recognovit brevique adnotatione critica instruxit Alb. Curtis Clark. Oxonii 1907, e typographeo Clarendoniano. XXXVI u. 104 S. 8. geb. 3,30 M.

In der Praefatio handelt Clark zunächst in Übereinstimmung mit der Ausgabe von A. Kießling und R. Schöll (= KS) über Asconius' Leben und Schriften. Er nimmt an, daß Asconius 9 v. Chr. zu Padua geboren wurde, 64 erblindete, 76 starb.

Ausführlich erörtert er dann die Geschichte der Überlieferung, der Hss. und den Wert dieser. Von KS wurde erwiesen, daß die Hss. des Sozomenus (Cod. Forteguerrianus in Pistoja) und des Bartholomaeus de Montepolitiano in Florenz aus Σ, einer verloren gegangenen St. Galler Hs., abgeschrieben sind. Dagegen blieb ihnen unbekannt, daß P, eine Hs. in Madrid (X 81), von Poggio selber aus Σ abgeschrieben wurde, M aber nicht von Politian selber, sondern von einem unwissenden Kalligraphen geschrieben und an mehr als 30 Stellen nach P korrigiert wurde. Der Konsensus von SPM gibt uns also den Wortlaut von Σ. Clark hat eine Menge Codices selbst verglichen, namentlich P und die aus P stammenden Hss. Er hat ferner eine Kollation des P von Skutsch benutzt, dazu Arbeiten von P. Schmiedeberg (Dissertation de Asconii codicibus, Breslau 1905) und Giarratano, der ebenfalls eine Ausgabe des Asconius vorbereitet.

Clarks Text weist gegenüber KS viele Verbesserungen auf. Verkehrt ist, daß die Reden für Cornelius (65 v. Chr.) und in toga candida am Schluß stehen, da doch die Kommentare dazu von Asconius früher verfaßt wurden als der zur Rede gegen Piso (55 v. Chr.). Denn 9, 17 Catilinam lege repetundarum absolutum esse accusante P. Clodio iam supra dictum est verweist auf 66, 7; 85, 10; 87, 13; 92, 8. „Quod autem ad Asconii emendationem attinet, nemo profecto, ne ipse quidem Madvigius, Manutio anteponendus est".

In Pisonianam § 42 *Mutinae*] Dieser Name ist mit tt zu schreiben, wie bei Livius konsequent *Muttines* steht.

In Scaurianam. Im Argument 18, 7 *Nonas Quint.* fehlt *s*. — 19, 2 *in Asia legatus Pontoque L. Luculli fuerat* ist *legatus* offenbar

nur durch einen Irrtum in den Hss. vor *Pontoque* gestellt worden. — I 1 sacra *multa* populi Romani] Clark tilgt *multa*; man ersetze es durch *publica*.

In Milonianam. Am 4. April 52 (39, 7) wurden in der Halle der Freiheit Sklaven gefoltert; am 5., 6., 7. war das Zeugenverhör, am 8. (am 102. Tage nach Clodius' Tod) sprach Cicero in der Hauptverhandlung (Cic. § 98): a. d. VI. Id. April. Σ 30, 2. Es ist mir nicht verständlich, daß Clark korrigiert: a. d. VII., wenn schon 40, 25 PM *ad III*, S *ad II* bieten. Der Senator, der Clodius' Leiche nach Rom tragen ließ, heißt nach C. I. R. I 1090 *Sex. Teidius* (in Σ *Sex. Tedius*). — compluresque noti homines *elisi* sunt, *inter quos C. Vibienus senator*. Dieser Satz ist unglaublich. Clark schreibt mit Rinkes *visi* und tilgt die Erwähnung des Vibienus, weil er nach § 37 der Rede schon früher starb. Vielleicht hat Asconius selbst sich geirrt. — corpus nudum *caldatum* (Σ), sicut in lecto erat positum, ut vulnera videri possent, in forum detulit] Clark schreibt nach Daniel *ac calcatum* „mit Füßen getreten". Dies ist so wenig brauchbar als *ac lutatum* KS. Vielmehr war die Leiche gewaschen worden, *ut vulnera videri possent*. Also setze man: *ac lavatum*. — Contionem ei post aliquot dies dedit M. Caelius tr. pl. *ac ci* (P, *acci* S, *aci* M) ipse etiam causam egit ad populum] Caelius berief eine Contio, damit Milo zum Volke sprechen konnte, und sprach auch selber für ihn. Man kann *atque* (Madvig) oder *qui* lesen; aber Clarks Lesung *ac Cicero* ist sicher verfehlt; *ipse etiam* erinnert doch an einen bereits genannten Mann, während es von Cicero heißen müßte: *atque etiam Cicero*.

In Cornelianam. 62, 11 an quod Cornelius fecit *ne ca* maiestatis teneatur. Ich würde lesen: *actione*, ob das, was C. getan hat, Gegenstand einer Majestätsklage sein könne. — 71, 10 *Alia* populus confusus ut semper alias, ita et in contione. *Id peractis*. Vielleicht ist zu lesen: *Audit . . . Ea peracta*.

Über die Rede in toga candida gibt es eine gute Dissertation von Paul Kötschau, Leipzig 1880. — 84, 11 cum Lucullus id quod Graeci postulabant decrevisset, appellavit tribunos Antonius iuravitque *se ideo iurare* quod aequo iure uti non posset. Durch *se ideo eiurare* (Baiter), *se id forum eiurare* (Mommsen) scheint mir die Stelle weniger verständlich gemacht als durch *se id recusare*: er verweigerte das den Griechen Zugesprochene und hatte den Tribunen einen Grund hierfür anzugeben. — Hunc Antonium Gellius et Lentulus . . . senatu moverunt *catulisque* (S, *causasque* PM) subscripserunt] Clark liest: *titulosque*. Nach meinem Dafürhalten ist zu lesen: *tabulisque*, in den Zensorenlisten, unter die Erklärung über die Ausstoßung des A. aus dem Senat. — 86, 4 hestern*a* die me esse dignum consulatu negabas] *dies* ist Feminin bei einem vorausbestimmten Tag, wie *die dicta*. Es war also auf diesen Tag eine Verhandlung im Senat oder vor dem Volk angesetzt gewesen. Clark schreibt mit Aldus *hesterno*. — 90, 20 tu

tibi ne infitiandi quidem *impudentiae* locum reliquisti] Kötschau schreibt: *impudenter.*

45) **Scholia in Ciceronis orationes Bobiensia. Edidit Paulus Hildebrandt.** Adiectae sunt duae tabulae photographicae. Leipzig 1907, B. G. Teubner. XLVII u. 308 S. 8. geh. 8 ℳ.

Das im 7. Jahrhundert von Kolumban gegründete Kloster Bobbio besaß einen im 5. Jahrh. geschriebenen Pergamentkodex C mit Scholien zu mehreren Reden Ciceros. Der Schreiber des C hatte eine Vorlage aus dem 3. oder 4. Jahrh. ungenau abgeschrieben und einzelne Abkürzungen unrichtig aufgelöst. Er hat selber nach einem Manuskript nachgebessert C_1, ebenso in der Miloniana ein anderer Korrektor C_2; nach Hildebrandts Meinung freilich hätte C_2 nur Konjekturen beigesetzt. Um 700 wurde C abgewaschen und mit einem kirchlichen Text über das Konzil von Chalcedon beschrieben; später wurde er zerstückelt, so daß von den 73 Bogen, die er enthielt, nur fünf ganz erhalten sind. Teile der Bogen 52—68 kamen 1618 in den Vatikan (Cod. Vat. lat. 5750); Teile der Bogen 48, 66—73 und von zwei Bogen vor 48 finden sich im Cod. Ambrosianus E 147 sup. zu Mailand. Im ganzen sind 204 Seiten erhalten, kaum der fünfte Teil der Scholien. Viele Männer haben sich seit Angelo Mai um die Lesung der erhaltenen Stücke und die Herstellung eines gesicherten Textes bemüht, wie H. schildert; er selbst hat auf diese Ausgabe langjährige Studien, zum Teil in Rom und Mailand, verwendet. Während des Druckes war er mehrmals krank, so daß leider manche Versehen seiner Beachtung entgingen; eine Anzahl ist S. XLV und XLVI berichtigt, einige werde ich noch erwähnen. S. 1—165 findet man den Text mit kritischem Apparat, nachher einen Index verborum, I. rhetoricus, I. nominum, I. grammaticus. So ist für die Textkritik ein vortreffliches Material geboten. Die Emendation durch Konjekturen ist aber die schwache Seite des Buches, obwohl sich H. auch hierfür viel Mühe gab. Die Herausgeber haben nämlich irrtümlicherweise die Lücken hauptsächlich mit griechischen Kunstformeln ausfüllen wollen und dabei auf den Wortlaut des Erhaltenen und die Satzkonstruktion nicht gebührend Rücksicht genommen.

S. 1—6 bieten Scholia Gronoviana zu Verr. I § 45—63, aus Cod. Voss. Quart. 138 zu Leyden. Gaumitz (1884) und Hildebrandt (1894) haben nachgewiesen, daß sie aus den Scholia Bobiensia exzerpiert sind. Man setze S. 1, 12 *ingenuum, domi nobilem*; 4, 6 dixisset (näml. de signis), *plostris* ait; 6, 20 nimirum ut, quaeque. § 48 vermute ich: ne levius fieret hoc *numen* (näml. des Apollo), *si Latona* induceretur. — Zu § 54 cum in villa Luculli *bellum* esset omni apparatu venustatis ornatum wird keine annehmbare Emendation geboten. Wahrscheinlich hatte der Speisesaal eine getäfelte Decke, ein laqueatum *tectum* (Cic. leg. 2, 1; Hor. Od. 2, 16, 11).

S. 7—19, pro Sulla § 9—42, 91—92. § 9 kann man beginnen mit: *ne partiendae invidiae causa comites sibi* videatur adsciscere. — § 10 Acutissimum torquet (Lücke von acht Buchstaben). Im folgenden sehe ich weniger einen *συλλογισμόν* (Halm) als ein *dilemma*. — valde, ne odium ... incurrat. Mit *εὐλαβῶς* valde (Ziegler) ist nichts gewonnen. Vielmehr fehlt ein Verb, etwa *praecavet* (vgl. S. 19, 14). — § 21 Itaque (10 B.) statim (16 B.) consulatum suum talia edidisse ... exempla. Die Lücken sind sicher nicht mit *ἐξ ἐναντίου* und *παρασκευάζεται* auszufüllen, sondern etwa so: Itaque, *ut se purget* (vgl. 77, 14), statim *Torquato respondet*. — § 28 (11 B.) quidem in orationibus plurimis frequentata Ciceroni. Lieber als *μαντεία* (Halm) oder *χρησμολογία* (Hild.) ergänze ich *vaticinatio* (vgl. 113, 24). — quam localiter intulit (7 B. *παρασκευήν*?). Wahrscheinlich fehlt *speciem* (Bild, Vorstellung). — § 31 Post quod exemplum (10 B. *ἐπιφώνημα*?) in fine sententiam posuit. Ich ergänze *invidiosum*. Die Vergleichung mit dem Tribun ist für Torquatus kränkend. — § 36 (8 B.) facta ab indicio Allobrogum et (10 B. *γυμνῶς*?) inlata propositione. Da *facta* Ablativ ist, fällt die Vermutung *ἀφορμή* dahin. Man setze: *Quaestione* (Streitpunkt) facta ... et *continuo* (vgl. 76, 12). — 17, 8 Quae (12 B. *προκατάληψις*?) multum proficiet. Gemeint ist die *argumentatio* in konzessiver Form. — § 39 (8 B. *δυνατῶς*?) et perquam exercitata respondendi facultate. Wahrscheinlich fehlt *oratorie*.

S. 9—29, in Clodium et Curionem. Der Anfang hat dem Sinn nach ungefähr so gelautet: *Haec oratio generis demonstrativi est, qualia scripta* aput Graecos ⟨*γράμματα ἐπιδεικτικὰ*⟩ nominantur continentia ferme laudes et vituperationes. — I. Facere videtur hoc (7 B. *προοίμιον*?) gravitatis et modestiae suae] Hier kann man ebensogut *indicium* ergänzen. — sine dubio (5 B. *δεινῶς*?) confirmat veritatem sui testimonii, ut. Entsprechend dem ut consecutivum kann *satis* gestanden haben, wie bei Frg. IV. Vielleicht hieß es auch XXIII id describitur *satis multis verbis*, ut. — XX. (19 B. *ἀμφιβολία ἀπ' ὀνόματος*?); de Appi enim Caeci familia genus trahebat. Et praecipitem volens significare usw. Bei der von Hild. vorgeschlagenen Ergänzung müßte *trahebat* von Cicero ausgesagt sein, wie *volens*. Damit man es auf Clodius beziehen kann, muß sein Name in der Ergänzung vorkommen: *Haec in Clodium iactat* (vgl. 135, 26). — XXIV. (5 B. *κόσμον*?) genus, quo feminae capita velabant. Ich ergänze *vestis*. Nach Gaumitz ist der größere Teil dieses Scholions (von *Atque ita* an) ein Zusatz von einem späteren Erklärer. — XXVI. (11 B. *παραπροσδοκία*?) victoriam quoque iudicii orator convertit in dedecus. Es fehlt ein Adverb, etwa *sollertissime*, wie XXV mit *festivissime* beginnt. — XXVII. Et hic subest (11 B. *παραπροσδοκία*?) postulasse iudices ab senatu praesidium. Vielleicht ist *significatio*, die Andeutung, ausgefallen.

S. 29—32, de rege Alexandrino. Anfang, Mitte, und Schluß des Kommentars zu dieser Rede sind verloren. Bei III lese man: in ipsa propositione ⟨praeparatio⟩ insigniter facta est (nach IX congestis praeparationibus). Hild. vermutet προπαρασκευή, Ziegler μικτὴ διαίρεσις. Nach Fortunatian II 22 war die partitio dieser Rede communis, quae μικτή potest dici. Der Scholiast redet aber nicht von der partitio, sondern von den Worten: debent esse modestissima ... iudicare. 32, 10 setze man: revocaret.

S. 33—55, pro Flacco. Der Kommentar zu dieser Rede umfaßte mindestens 50 Seiten des Kodex. Es fehlt der Anfang und 18 Seiten in § 5, 9—12, 21—32, 53—77. — § 3 hoc, hoc, inquam, tempore] Die Notiz (Lücke von 16 Buchstaben) vehementer congeminat ist nicht mit einem griechischen Wort (κατὰ συναθροισμόν) auszufüllen, das neben *congeminat* überflüssig ist, sondern mit einem Objekt, etwa: *Demonstrativum hoc.* — Est ergo (Lücke von 36 B.) invigilari oportere, ne. Daß die Lücke auszufüllen sei προτροπὴ παθητικὴ εἰς δικαστάς, ist unglaublich. Der Scholiast meint: Est ergo *prudens consilium oratoris, praecaveri et* invigilari oportere (nach 19, 14). — § 4 (13 B.) oratoriae interiacit addubitationem. Dem Vorschlag κατὰ διαπόρησιν oratorie stelle ich entgegen: Calliditate oratoria, mit rednerischer Schlauheit (vgl. 35, 5). — Fragm. X. laudativa (5 B.) orator exornat. Der Vorschlag Mais laudativa γνώμη mißfällt wegen der Sprachmischung. Ich vermute: laudativa nota. — § 6 prima conflictatione (7 B.) opponit praecedentium magistratuum. Die Lücke ist nicht mit ἔπαινον (Orelli) auszufüllen, sondern wohl mit *iudicia.* — § 9. Bevor Cicero die Verlogenheit der Griechen schildert, erwähnt er ihre guten Eigenschaften und seine Sympathie für dieses Volk: Localiter (9 B. ἀπὸ γένους?) impleturus Graecis testibus non esse credendum, quo sibi contra invidiam mederetur, praemisit hoc (5 B. σχῆμα?), quod apud Graecos (9 B. πρόληψις?) dicitur. In der ersten Lücke stand ein Substantiv, von dem der Acc. c. inf. abhängt, etwa *opinionem*, in der zweiten *suave* oder *dulce* oder Ähnliches, in der dritten ein Neutrum (*ἀντίθετον*, Gegensatz?) — § 14 quo ibidem Laelius] Sallusts Worte *receptis plerisque signis militaribus cum Laeli corpore* zeigen, daß Laelius einen höheren Rang bekleidete. Aus *ibidem* ist vielleicht *trib. mil.* herzustellen, oder *trib. Decimus.* — § 17 Ad quod destruendum (10 B. ἀνασκευή?) ab oratore praemissa est. Hier kann mit Sicherheit das Wort *insimulatio* eingesetzt werden (vgl. 43, 13). — § 35 Festivissime (15 B. χαριεντισμὸν?) subiecit. Der Zusammenhang führt auf die Ergänzung: *fratres non dedisse.* — § 36 *qui ab* eorundem maxime testimonio nititur. Hier ist *ab* unerträglich; vgl. 8, 11 *testimonio niti.* Man setze: *quia eorundem.* — § 41 (12 B. διατύπωσις?) interposita est avididatis et intemperantiae barbari hominis. Dem Zusammenhang entspricht:

nam suspicio usw. — § 43 qui aput arbitrum infideliter in societate gessisse vincuntur] Mais Korrektur *con*vincuntur genügt nicht; zu *gessisse* muß noch ein Objekt (*rem*; vgl. 111, 11) gesetzt werden. — § 91 (5 B.) O (2 B.) TO (6 B.) fidem Falcidio. Man lese: Abrogat omnino f. F. (Thesaurus I 137). — § 106 (14 B. *ἐμπαϑῆ ἐπίλογον*?) intulit. Ich lese: *Filii mentionem* intulit.

S. 55—58, cum senatui gratias egit. Der Kommentar hierzu umfaßte in C 20 Seiten und zwei Kolumnen; davon sind 18 Seiten verloren. § 17 *εἰρημένον εἰς εἰπόντα* ist wohl *τετραμμένον* (gekehrt, retortum) zu setzen.

S. 58—60, cum populo gratias egit. Dieser Kommentar enthielt 10 Seiten und eine Kolumne; die sieben letzten Seiten fehlen. Der Anfang (Lücke von 54 B.) lautete etwa: *Huic orationi ad populum principium et argumentum prorsus cum* superiore commune est. Auffallend ist 58, 17 *dissenserit*. Wahrscheinlich ist dieses Wort zu ändern, ohne Einschiebung von *pars*; vielleicht hieß es: *ulla ... dissensio fuisse.*

S. 60—82, pro Milone. Von diesem Kommentar sind 25 Seiten und eine Kolumne erhalten; mindestens 55 Seiten fehlen. — Aus den von Hild. verworfenen Notizen von C_2 ziehe ich folgenden Gewinn: § 7. Beim ersten Lemma veranlaßte doppeltes *inimicis* einen Ausfall in C. Man lese: ab inimicis *saepe iactata sunt. Nam quod ab inimicis* dixit, iam detraxit illi decreto auctoritatem, *cui potest propter simultates inesse studium* malevolentiae. Et quod addidit ... usus est ... *gravabatur*. Hier ist *gravatur* entschieden unrichtig. 63, 17 lese man: aput Tullum *Hostilium* regem. — § 8. Das *μυϑῶδες* exemplum vom Muttermord des Orestes wird zwischen historische Beispiele erlaubter Tötung hineingestellt: noluit *id* in primo constituere nec in postremo. Die Weglassung des *id* in C war fehlerhaft. — § 13 ut remota faciendi causa *faciens* displicuerit *faciendi* senatui, aliquid per vim inter cives esse commissum. Das zweite *faciendi* wird mit Recht ausgelassen. Aber *faciens* ist nicht auch zu tilgen, sondern in *facinus* zu korrigieren. Hierzu ist dann *aliquid ... commissum* Erklärung. C_2 fand in seiner Vorlage *facienus* mit fehlerhaftem *e* und las *factenus*, indem er über *ns* ein *tenus* gesetzt hat. Nicht verständlich ist mir, was Hild. S. XVI über § 15 *alterum praeiudicium discutit* vorbringt. Die Behauptung der Ankläger *non intueri lucem esse fas ei, qui a se hominem occisum esse fateatur* § 7 ist ebenso ein *praeiudicium* gegen Milo als ihre Auslegung des Senatsdekrets und ihre Behauptung, Pompejus habe durch sein Gesetz die Tat Milos verurteilt. C_2 hat mit Recht *terum* gestrichen und *iud* darübergesetzt. Richtiger wäre allerdings *tertium*. — S. 61, 13 *dinsenatu* weist darauf, daß C_2 in seiner Vorlage fand: *convocato dein senatu.*

S. 62, 19 ist *adiceret* falsch statt *diceret*. Die Worte „*ab inprobis* maluit" zeigen deutlich, daß Cicero *ab inprobis* setzt statt

a populo, nicht statt *ab inprobis et a populo.* — S. 63, 2 antequam argumentationis impleat. Man korrigiere *argumentationes.* Nach S. 305 setzt der Scholiast den Akk. auf *is* nur bei i-Stämmen. S. 172 ist *argumentationis* irrtümlich als Genitiv aufgeführt. Dagegen 65, 17 *interemendi* ist *e* aus *i* verschrieben. Man setze *interimendi* (vgl. 78, 13). — § 7 Cui responsioni adhibet firmamentum (Lücke von 33 B.). Hild. ergänzt: *ἐκ τοῦ ὁμοίου παραδείγματι κεκριμένῳ.* Ich glaube auf der Tafel lateinische Buchstaben zu erkennen: *olim a consentienti populo aliter iudicatum esse* (?). — § 12 Et plane (14 B. *μεταφορικῶς?*) quod sequitur. Ich ergänze: *idem significat* (ganz das gleiche bedeutet). — § 13 (12 B. *κεκριμένῳ?*) utebatur accusator ex eo videlicet adseverantes] Es fehlt ein Substantiv, auf das sich *ex eo* bezieht. Da drei Ankläger waren, so lese man: *Hoc decreto ab*utebantur accusatores. — Die Ankläger reden unsinnig: hanc a senatu caedem praedamnatam, cum decreverit contra rem p. commissum videri, quod (C *quo*) exarsisset curia. In den Worten *quod exarsisset curia* liegt doch keine Verurteilung der *caedes.* Es fehlt etwas: videri *proelium in via Appia factum et incendium,* quo. — Ungeschickt ist die Ergänzung 69, 1 is, *qui primus interrex esset.* Man lese: ut non *primus interrex comitia haberet, sed* is, qui loco secundo crearetur. — Nimium (6 B. *ἰσχνῶς?*) adversus propositionem partis adversae facta responsio est tenuiter et anguste. In der Lücke stand ein Adjektiv, welches die *responsio* als eine listige, kühne bezeichnete (*astuta?*). — § 16. Ich stelle her: *quod* (C *cum*) *ea* (C *eo*) *hora mortem* (C *morborumtem*) obiit. — § 29 (8 B.) *ον* fecit ipsa addubitatione. Das erste Wort war sicher nicht *ἀμφίβολον*, sondern wohl *Πιστότερον* (glaublicher). — § 47 facta (12 B. *παρεκβάσει?*). Warum soll nicht *digressione* hier gestanden haben?

S. 82—113, pro Sestio. Von diesem Kommentar sind 36 Seiten und eine Kolumne erhalten, wahrscheinlich 14 Seiten verloren. — S. 82, 10 amicissimus erat Ciceronis (17 B.) in collegio tribunorum pl. Man ergänze *in exilium relegati* (nach 41, 21) oder *eiecti* (nach 94, 9); denn zum Verständnis der folgenden Sätze muß dieser Gedanke hier gestanden haben. — 83, 13 Quamvis enim sciamus (12 B. *ἐν παρεκβάσει?*) multa Ciceronem usw. Es fehlt in dem Satze die Bestimmung: *in orationibus.* — § 6 quod meruit. Vielleicht schrieb der Scholiast: *gloriam* (Halm *laudem*) *meruerit.* — § 10 *καὶ μετὰ ἀτιδείας.* Die Worte beziehen sich auf *cum se corroborarit* (durch Unterricht) und sind mit *inesse* zu verbinden, nicht mit *denuntiat.* Man setze: *καὶ μετὰ παιδείας.* — § 12. Ich vermute: quaestorem. Quasi eius incitamento factum sit, ut Antonius *pugnaret* (C *parceret*), subdidit usw. — § 17 O (4 B.) MOC. Da der Raum für *ὀνειδισμός* nicht ausreicht, so vermute ich *Ὁρισμός.* — § 24 (21 B. *ἐνθύμημα ἐκ παραβολῆς?*) inperitos. Der Satz erfordert die Ergänzung: *Dicit*

Gabinium et Pisonem (vgl. 86, 13 und 87, 1). — § 31. Die eingeschobene Rechtfertigung seines Zurückgreifens auf frühere Ereignisse beschwichtigt die Mißgunst, so daß sie, die *correctio*, der ganze § 31, mehr als ein Mittel der Verteidigung denn als Schwätzerei erscheint, ut ratio magis defensionis quam loquacitas existimetur. Die Änderungen *oratio* Stangl, *defensio* Ziegler, *inesse verbis Ciceronis existimetur* H. sind nicht begründet. — § 40 (11 B. *σχηματίζει*?), quid ... sentiat. Ich vermute: *Significat*. — § 51 (11 B.) Excedit in cohortationem. Ich ergänze: *Παραίνεσις*. — Et hic est aculeus non mediocris (20 B.) Caesarem. Man kann setzen: aculeus non mediocris *asperitatis emissus in* Caesarem (vgl. 23, 12). — § 57 (14 B.) hunc. Der Vorschlag *ἀπὸ τοῦ ὁμοίου* ist erstaunlich; denn es fehlt ein Ausdruck, von dem der Acc. c. inf. abhängt, vielleicht *Veri simile erat* (Imperfekt wegen *videretur*). Ebenso kann § 59 *processerunt* nicht mit Ziegler durch *processurum* ersetzt werden; es muß *processurum ait* heißen, damit eine erträgliche Satzkonstruktion vorliege. — § 61 (14 B. *ὑποφορὰν*?) discutere voluit. Dem Stil der Scholien entspricht die Ergänzung: *Responsionem*. — § 71 congruentissima hac (10 B.) volturios nominavit. Statt *μεταφορᾷ* (Mai) würde ich eher *notatione* ergänzen. — § 122 versus omnes tragici ad ipsum Ciceronem (7 B. *πλαγίως*) convertuntur. Man vermißt: *ab Aesopo*. — § 124 nam multiplex ista (10 B.) numerationem habet iudicii publici de sua restitutione. In der Lücke stand der Name Ciceros, auf den sich *sua* bezieht. Also lese ich: *nota Tullio*, diese vielfache Brandmarkung (des Clodius) hat für C. den Wert eines öffentlichen Urteils über seine Wiedereinsetzung.

S. 113—125, in Vatinium. Es fehlt der Anfang (wohl 12 Seiten); erhalten ist ein Bogen. — § 10 (59 B.) congeminatum ex contrario. Der Vorschlag zur Ausfüllung der Lücke (*στιχασμὸν* usw.) ist verfehlt; vielmehr stand ungefähr folgendes da: *Quid populus Romanus de Tullio et Vatinio sentiat, de eo dicit iudicium* congeminatum. — § 11 Haec (16 B. *κατὰ παρασιώπησιν*?) oratorie perstringere maluit. Ich ergänze: *vitia adulescentiae*. — § 13 Hac (4 B.) temperat acerbitatem insectationis. Offenbar fehlt *arte*. — Etiam simul decor (10 B.) locutioni ornamenta quaesita sunt. Es fehlt *convicio et*: auch erhielt zugleich die Schmähung ein anständiges Gewand und der Ausdruck Schmuck. — § 29 non sine quadam (9 B. *ὑπονοίᾳ*?) in C. Caesarem. Es ist sicher ein lateinisches Wort zu ergänzen, vielleicht *acerbitate* (vgl. 90, 9). — § 30 ne Vatinio hoc prodesset, idcirco se atratum fuisse. Der Acc. c. inf. ist von *hoc* (diese Behauptung) abhängig, wie nachher von *occurrit*; die Annahme einer Lücke ist nicht begründet. — § 33 Argumentum conscientiae invenit ... quam iudicio probare usw. Es fehlt der Gedanke: *quod Vatinius tribunos appellare maluerit*. — § 41 Labeculam. Notabile (10 B. *ὑποκόρισμα*?). Ich ergänze: *deminutivum*.

S. 125—150, pro Plancio. Der Kommentar hierzu füllte

in C 63 Seiten und eine Kolumne aus; davon fehlen 28 Seiten. In dem Gesetz des Crassus de sodaliciis steckt ein Fehler, den die Herausgeber nicht bemerkten: ut severissime quaereretur in eos candidatos, qui sibi conciliassent ... ut per *illos* pecuniam tribulibus dispertirent. Es fehlt ein Substantiv, auf das *illos* zurückweist, das Wort, nach dem das Gesetz benannt wurde. Es muß heißen: qui sibi *sodales* conciliassent. — § 21 Miscuit (10 B.), non tantum quo doceretur iudex, verum etiam quo moveretur. Die Lücke ist sicher nicht mit *ὑποτύπωσιν* auszufüllen, sondern mit einem lateinischen Wort (vielleicht *orationem*). — § 22 Fucosa. Verbum et hoc notabile inter alia ... referendum est (10 B.) adversus Tusculanos. Die Lücke kann unmöglich durch *ἔγκλησις* ausgefüllt werden. Der Sinn verlangt: referendum est *ad querelam* (?) adversus Tusculanos. — § 25 De quibus, tam se quam Pompeio (18 B.) sic vult accipi. Die Ergänzung Zieglers *κατὰ σύγκρισιν* ist verfehlt; man kann etwa einsetzen: *populum rogantibus.* Da *suffragatorem* vorausgeht, stand hier wohl nicht *suffragatoribus.* — 131, 4 Quoniam (11 B.) verbum est. Nicht *ἀμφίβολον* fehlt, sondern etwa: *ambiguum hoc.* — § 33 las der Scholiast: nunc usque eo est oppressa *nostra* adrogantia civitas mit TE (C. F. W. Müller *vestra*). Er setzt dazu eine Notiz: (8 B.) factum est ita pronuntiando: nostra adrogantia. Die Lücke ist nicht durch *εὐλαβῶς* zu füllen, sondern es fehlt ein Komparativ (*mitius*?) und *hoc* (vgl. 132, 28). — § 36 specta diligentius omnem contextum huius (14 B. *συλλογισμοῦ*?), ut intellegas oratorem movere speciem quandam (15 B. *μεταλήψεως*?) in modum praescriptivum. Cicero gibt eine Auslegung des Gesetzes; die zweite Lücke ist wohl mit *interpretationis*, die erste mit *controversiae* auszufüllen. — § 50. Hild. schlägt vor: supplex ⟨repudiata est. Hac in parte Tullius videtur Torquato⟩ exprobare identidem. Mit dem letzten Wort stimmen *hac in parte* und *videtur* nicht recht; *Torquato* ist ein Irrtum. Man setze: *Vides Tullium Laterensi exprobare identidem.* — § 51 Totum hoc (9 B. *ἐνθύμημα*?) sufficienter implevit (19 B. *παραδειγμάτων καταριθμήσει*?), quoniam fecerat ille quaestiunculam. Ich ziehe vor: totum hoc *argumentum.* In der zweiten Lücke wurde Laterensis genannt, auf den *ille* zurückweist; vielleicht hieß es: *per maiores Laterensis.* — § 52 (6—9 B.) executus congestis nominibus plurimorum. Das vorgeschlagene *συναθροισμὸν* ist neben *congestis ... plurimorum* überflüssig. Dagegen fehlt der Begriff *repulsas.* — (9 B. *εὐλαβῶς*) tamen M. Tullius non expressit ipsam legis Iuliae mentionem. Man setze: *Prudenter* tamen. — § 53 Et magis (12 B.) id confirmat paratum. Ich ergänze: Et magis *etiam a maioribus* id c. p.: noch mehr als er auf die Möglichkeit der gleichen Stimmenzahl abstellt, versichert er. — § 56 (10 B. *ἀποστροφῇ*?) igitur in eundem Cassium facta. Wahrscheinlich fehlt *invectione* (vgl. 116, 6). — § 68 Nam (13 B. *στοχασμὸς*?) valebit gratia ipsius Ciceronis. In der Lücke stand

wohl: *apud iudices.* — § 75 (10 B.) valde. Hier ist *valde* allein unerträglich. Die Ergänzung Zieglers πρόληψις ist unmöglich; passender vermutet Hild. παθητικῶς. Offenbar aber stand hier: *Oratorie* valde, wie 158, 9. — § 33 elevare (10 B. σαρκασμοῖς?) perseveraret. Vermutlich fehlt *contumeliose.* — ut haec inmodica *creber fuisti.* Ich stelle her: ut haec inmodica *credas fuisse.* — § 99. Ich ergänze: Nunc autem *aedificia* omnia.

S. 151—158, de aere alieno Milonis. Der Anfang des Argumentums kann nicht gelautet haben: *In eundem annum consulatum petierunt T. Annius Milo et Q.* Metellus Scipio et Hypsaeus; quo anno etiam P. Clodius Pulcher, inimicus eius, in praeturae candidam venerat. So ist *eius* nicht verständlich. Vielmehr muß es etwa geheißen haben: *Consulatum petebat T. Annius Milo; competitores eius erant Q. Metellus* Scipio et Hypsaeus. — 151, 27 non ab re existimans futurum [non] lectoribus. Die Entfernung des *non* ist kaum richtig; es muß wohl zu *nonnullis* ergänzt werden, wodurch das Urteil des Verfassers über die Kenntnisse der Leser seine Schroffheit verliert. — V. *easdemu . tabulas*] *easdem* ist unpassend. Vielleicht hieß es ursprünglich eas *tum demum* tabulas, weil diese Anklagetafeln erst nach Ciceros Entfernung angefertigt wurden. — VI. facto supra (8 B. μερισμῷ?). Vermutlich fehlt *congestu.* — VII. Ita enim (10 B.) excurrent. Ich ergänze: *argumenta.* — X. Hoc enim ita (15 B. κατὰ τὴν αὔξησιν?) superiectum est, ut et Pompeio blandiretur et Clodium quasi hostem publicum denotaret. In der Lücke muß Cicero bezeichnet worden sein, damit er bei *blandiretur* Subjekt sein konnte. Vielleicht hieß es: *ab oratore verbis,* dies ist vom Redner so in den Ausdrücken übertrieben worden. — XV. *existimarentur* ist unrichtig, die Korrektur S. XLVI *extimarentur* C fehlerhaft; es muß heißen: *existimentur.* — XVIII. Die Vermutung von Gaumitz (quae habita est pro Milone atque per ταχυγράφους excepta) ist hinfällig. In C steht nicht *atque per*, sondern *An tui.* Leo emendiert: Opinio erat legem *laturum* in praetura *Clod*ium *de* serv*is liberandis* (vgl. S. 263). — XIX. (11 B. παρέκβασις?) asperitatis invidiaeque plenissima. Das fehlende Wort ist wohl *percontatio.*

Es folgt noch der Kommentar zur Rede pro Archia. Die von Orelli V S. 373—376 aufgeführten „Scholia Bobiensia ad orationem pro Scauro" stammen nicht aus C. — P. Ehrle, der Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, hat den Vat. 5750 phototypisch herausgegeben, Mailand 1906 (Codices e Vaticanis selecti phototypice expressi. Vol. VII).

46) Th. Stangl, Erklärung gegen Dr. Paul Hildebrandts Teubneriana der Bobienser Ciceroscholien. Berl. philol. WS. 1907 Sp. 1501—1504.

47) Th. Stangl, Scholia in Ciceronis orationes Bobiensia edidit Paulus Hildebrandt. Berl. philol. WS. 1908 Sp. 39—50.

Ernst Knoll (nicht Kroll, wie bei H. zu 23, 23 steht) fertigte

für Stangl eine Abschrift von Leo Zieglers Kollation der Mailänder Handschrift der Bobienser Ciceroscholien an. In diese trug Stangl 1884 in der Ambrosiana Neulesungen und Angaben über Lücken, Zeilenschlüsse, Abkürzungen ein. Darüber schrieb er 1884 im Rheinischen Museum, 1894 in einem Münchener Programm; auch stellte er den Text der Bobiensia für den Thesaurus her. Im Februar 1895 schloß er mit Hildebrandt einen (jetzt gelösten) Kontrakt über eine gemeinsame Ausgabe und übergab ihm zur Mitarbeit an dieser Ausgabe sein gesammeltes Material, erteilte ihm auch bis 1898 viele briefliche und mündliche Aufschlüsse. Jetzt beklagt er sich, daß sein geistiges Eigentum ohne seine Erlaubnis von H. für eine Konkurrenzausgabe verwertet wurde. B. Schilling erklärt (WS. f. klass. Phil. 1908 Sp. 240): „Von dieser Streitsache und ihren Belegen habe ich persönlich genaue Kenntnis genommen und dabei mich überzeugt, daß der erhobene Vorwurf vollauf begründet ist“. Ebenso ist Brakman (nicht Brakmann, H. S. VIII) der Ansicht: „ce nouvel éditeur ne peut nous persuader que c'est son œuvre qu'il nous présente“ (Revue de l'instruction publ. en Belgique 1908 S. 35).

Stangl gedenkt den Text Hildebrandts im Rhein. Museum 1909 einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Er behauptet: „Von Hildebrandts Neulesungen dürfen wir nicht einen einzigen Buchstaben, den er richtiger als Ziegler und Brakman gelesen haben will, gläubig hinnehmen“. S. 88, 2 ist zu berichtigen: Inveniuntur *autem* aput. S. 24, 15 ist *timerent* falsch (statt *timeant*) und nach einer alten Vermutung zu lesen: *stulte temereque*. 38, 8 accusatoribus contubernalibus ist *accusatoris* herzustellen nach den Hss. zu Cicero; 156, 20 scheint die Emendation von Gaumitz atque per ταχυγράφους excepta richtig gegenüber H.s Neulesung. Ich verwerfe 67, 21 ad ulciscendum mortem. Hier hat sich *u* für *a* eingeschlichen und wurde nicht korrigiert, wie 67, 15 bei *operatum* geschah. „Eine Anzahl von Lesarten der Hs., die H. ändert, läßt sich ohne weiteres aus dem Thesaurus belegen“.

Ich habe es als einen Fehler bezeichnet, daß H. die Nachträge des Korrektors C_2 nicht genügend würdigte; Stangl gedenkt sich hierüber in einem Aufsatz im Philologus auszusprechen. Er findet ferner im Index viele Mängel und mißbilligt es, daß H. den Rhythmus der Klauseln vernachlässigt und sich mit den Kunstausdrücken der griechischen Rhetoren nicht gründlich vertraut gemacht habe. Eine Anzahl geschichtlicher Notizen der Scholien, für die H. direkte Benutzung des Livius anzunehmen scheint, führt Stangl wohl mit größerem Recht auf die von Mommsen entdeckte Epitome Livii zurück (vgl. JB. 1905 S. 26).

Burgdorf bei Bern. Franz Luterbacher.

6.
Archäologie.

I. Topographie.

1) M. Roeder, Die Akropolis von Athen und das Forum Romanum, nach der Natur gemalt. Phototypische Reproduktion auf Kupferdruck mit Plattenrand und unterlegtem Chinaton. M.-Gladbach, B. Kühlens Kunstverlag. Imperialformate: Papiergröße 60 × 82 cm, Bildgröße 29 × 44 cm. Preis pro Blatt 6 ℳ.

Die beiden Bilder, welche die Gymnasialaula in M.-Gladbach schmücken, verdienen wohl, auch in weiteren Kreisen verbreitet zu werden; ob als Bild ständig aufgehängt oder als wechselnde Vorlage benutzt, sie werden überall willkommen sein und dem Betrachter dazu verhelfen, sich von der so eigentümlichen Stimmung der Landschaft eine Vorstellung zu machen, die fest im Gedächtnis haften bleibt. Die athenische Akropolis ist von der Pnyx aus aufgenommen, so daß sich der Weg abzeichnet, der südlich am Rande der Pnyx und des Areopags hin nach der Westseite der Akropolis führt, und diese selbst mit ihrer Aufgangsseite, die oben durch die Propyläen und den Niketempel abgeschlossen wird, und dem darüber thronenden Parthenon deutlich hervortritt. Ich habe das in Farben ausgeführte Original nicht gesehen, aber auch nach der phototypischen Reproduktion gewinnt man den Eindruck, daß die angestrebte Naturtreue im Ton auf das beste erreicht ist. — Auch vom Bilde des Forum Romanum gilt ungefähr dasselbe; man sieht vom Saturntempel zwei Säulen, in der Mitte des Bildes zieht sich die Basilica Julia mit ihren Pfeilerspuren hin, dahinter erheben sich die drei Säulen auf dem Unterbau des Castortempels, weiter hinten bildet, zwischen den Säulen des Saturntempels hindurch gesehen, die der Außenmauer entkleidete Seite des Colosseums, der Titusbogen auf der Höhe der Velia und rechts dahinter der Constantinsbogen die äußersten Grenzen des Forums; der sich schroff vom Forum aus erhebende Palatin mit seinen prachtvollen Bäumen dient als Gegengewicht gegen den Saturntempel; der auf dem Caelius an der Stelle des Claudiustempels sich erhebende Wald und am äußersten Horizont die Albanerberge mit dem Monte Cavo bilden den Abschluß des Bildes. Wie bei der Akropolis von Athen, kann man auch hier

dem Maler zugestehen, daß er ein charakteristisches Bild geschaffen hat, das sich dem Betrachter unwillkürlich einprägt; er hat vielleicht von dem Rechte der Maler, sich die einzelnen Dinge so zurechtzurücken, daß sie die ihrer Bedeutung nach ihnen zustehende Stelle im Bilde einnehmen, etwas Gebrauch gemacht, mit andern Worten, er hat keine photographische Ansicht des von ihm zur Darstellung gebrachten Forumteiles gegeben, die Abweichungen sind aber so gering, daß man beim Betrachten des Bildes sie kaum gewahr wird.

Der mäßige Preis, den Kühlens Kunstverlag für die schön ausgestatteten Nachbildungen festgesetzt hat, wird hoffentlich dazu führen, daß die beiden Tafeln recht zahlreich als Wandschmuck für die Prima oder für die Aula angeschafft werden.

Als Erläuterung zu diesen Bildern Roeders bietet sich

2) **Akropolis und Forum Romanum, Wandgemälde in der Aula des Gymnasiums zu M.-Gladbach von Max Roeder in Rom. Erläutert und gewürdigt von M. Siebourg. M.-Gladbach 1908, Fritz Karlé.**

Das kleine Schriftchen enthält die bei der Enthüllung und Einweihung der Bilder gesprochenen Worte; sie können zugleich als Erläuterung für die Darstellung dienen, so daß ihre Anschaffung als Begleitung für die beiden Bildtafeln sehr erwünscht ist.

3) **O. Dingeldein, Eine Ferienreise nach dem Goldenen Horn. Beilage zum Jahresbericht des Großherzgl. Wolfgang Ernst-Gymnasiums zu Büdingen. Ostern 1907. (Progr. Nr. 792.)**

Der Verfasser hat seine Ferien zu einer Reise von Genua über Neapel, Messina nach dem Piräus, von da nach Smyrna und Konstantinopel benutzt; auf dem Rückwege hat er einige Zeit auf Athen verwendet und in Neapel dann das Schiff verlassen, um von da aus den Landweg zur Rückfahrt zu nehmen. Er hat ja keine neuen Entdeckungen gemacht (dazu war er auch nicht ausgezogen), er hat sich aber offenbar ganz gut zu Hause auf die Reise vorbereitet, und was er gesehen hat, weiß er schmucklos, aber verständlich und interessant wiederzugeben. Er erzählt aber, weil er mit Recht voraussetzt, daß es für manchen, der auch zu solcher Reise die Lust und die Mittel hat, von Interesse sein könnte, den Verlauf einer solchen Reise kennen zu lernen. „Der Versuchung, dem anspruchslosen Aufsatz ein Mäntelchen von Wissenschaftlichkeit umzuhängen, habe ich erfolgreich widerstanden, — weiß doch jeder, wo er sich über solche Fragen besser und gründlicher unterrichten kann. — Ein wenn auch kurzer Besuch von Rom, Pompeji und Athen wäre allen Lehrern der alten Sprachen und Geschichte zu wünschen; nur rufe nicht gleich jeder nach staatlicher Subvention: die 600—800 ℳ, die hierzu erforderlich sind, wird bei gutem Willen schließlich jeder einmal aufzuwenden in der Lage sein". Bravo!

4) E. Ziebarth, Kulturbilder aus griechischen Städten. Mit 22 Abbildungen im Text und auf einer Tafel. (A. u. d. T.: Aus Natur und Geisteswelt, Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 131. Bändchen.) Leipzig 1907, B. G. Teubner. 120 S. 8. geh. 1 *M*, geb. 1,25 *M*.

Das Büchlein ist aus Vorlesungen entstanden, die der Verfasser im Auftrage der Oberschulbehörde in Hamburg gehalten hat. Es werden auf Grund der neuesten Forschungen eine Reihe von Kulturbildern entworfen, die nicht verfehlen werden, auch in weiteren Kreisen allgemeines Interesse zu erregen. Da wird zunächst über antike Archive gesprochen und gezeigt, was für Arten von Urkunden in den antiken Städten, besonders in Ägypten, vorhanden waren, und wie diese oft bis auf unsere Zeit sich erhalten haben, wie man auf Papyrus, aber auch auf den Pfosten und Mauern der Tempel und sonstiger architektonischer Denkmäler aufgeschrieben hat, was man für die Zukunft erhalten wissen wollte. Andere Kulturbilder werden von den neu ausgegrabenen Stätten (Thera, Pergamon, Priene, Milet, dem Apollotempel von Didyma) mit großer Sachkenntnis und so, daß das Interesse des Lesenden immer wach gehalten wird, entworfen; den Schluß bildet ein Kapitel, betitelt „Aus griechischen Städten in Ägypten", in dem die zahlreichen Papyrusfunde der Neuzeit, die Orte, denen sie entstammen, und der Inhalt, den wir aus ihnen kennen lernen, eingehend geschildert werden. Aus den darin enthaltenen Sachen werden interessante Proben, Rechtsfälle, Dokumente für die Kulturgeschichte und andere Dinge mitgeteilt, Urkunden, die nicht verfehlen werden, das Interesse der Zuhörer und nun in weiteren Kreisen das Interesse der Leser zu erwecken und zu fesseln.

S. 3 heißt es, „man habe auch in Dodona ein sehr merkwürdiges Tempelarchiv aufgefunden, da jeder Besucher, dem das Orakel in seinen Privatangelegenheiten einen guten Spruch gegeben hatte, sich dem Gott dadurch dankbar zeigte, daß er seine Anfrage und die Antwort des Zeus auf einem Bronzeplättchen stiftete". Das sieht so aus, als ob der Verfasser meine, nach Erteilung der Antwort habe der Anfragende Frage und Antwort auf ein Bronzeplättchen aufgeschrieben und diese Bronzetafel dem Zeus geweiht. Das wäre aber wohl nicht richtig; die Beschaffenheit der betreffenden Bronzeplättchen läßt meiner Meinung nach keinen Zweifel daran, daß uns hier die Originalanfragen und Antworten der Priester vorliegen, nicht etwa nachträgliche Weihungen. Daß man auf solchen dünnen Bronzeplatten die Fragen niederschrieb und auf ihnen auch die Antworten erhielt, wird nicht nur durch die von Abonoteichos Ähnliches berichtende Erzählung Lukians im Ἀλέξανδρος ἢ ψευδόμαντις bestätigt (dort müssen die Besucher des Orakels ihre Frage in ein verschlossen abzugebendes Diptychon schreiben, sie finden dann die Antwort in dem mit scheinbar unverletzten Siegeln zurückgegebenen Täfelchen vor; Lukian berichtet, wie man die Tafeln öffnen kann, ohne die

Siegel zu verletzen), sondern wird auch durch eine Notiz Ciceros wahrscheinlich, der berichtet, daß ein Affe die urna mit den sortes gestohlen habe. Es ist also wahrscheinlich, daß in Dodona die Anfragen gesammelt und in eine Urne gelegt wurden, die vor aller Augen verschlossen wurde. Wenn man diese dann öffnete, um die Täfelchen den Orakelsuchenden zurückzugeben, da fand man unter der Anfrage die Antwort eingesetzt. Daß auf den dünnen Bronzeplatten das Einpunzen der Antwort keine großen Schwierigkeiten machte, liegt auf der Hand.

Ich wünsche dem Ziebarthschen Buche recht viele Leser.

5) **R. Thiele, Das Forum Romanum mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Ausgrabungen geschildert.** Zweite, verbesserte Auflage. Erfurt 1906, C. Villaret. 58 S. 8. 1,20 *M*.

Wie die Vorrede meldet, hat die 1904 erschienene, vom Verfasser zunächst als Schulprogramm veröffentlichte Schilderung des Forum Romanum (die auch hier im JB. 1905, XXXI, besprochen worden ist) so viele Freunde, namentlich in Kollegenkreisen, gefunden, daß der Verleger des Separatabdrucks um Herausgabe einer zweiten Auflage gebeten hat. So fand der Verfasser Gelegenheit, Versehen, die ihm inzwischen nachgewiesen waren, zu verbessern und zugleich die Angaben zu vervollständigen, d. h. bis zu der neuesten Zeit durchzuführen, auf Grund der Hülsenschen Veröffentlichungen sowohl in den Römischen Mitteilungen als in der Sonderschrift „Das Forum Romanum". Die italienischen Veröffentlichungen hat er leider nicht benutzen können. Daß das Büchlein so viele Freunde gefunden hat, ist recht erfreulich, für mich aber insofern eigentlich merkwürdig, weil der Stil die Lektüre des Buches nicht wenig erschwert; der Verfasser baut allzu lange Perioden, deren Anfang man nur schwer festhalten kann, wie man es doch tun müßte, wenn man den Schluß verstehen will. Ich kann dabei immer nur wieder an den Scherz von Marc Twain denken, der da behauptet, man brauche zum Bau einer guten deutschen Periode eine recht lange Brücke, an deren Geländer man die verschiedenen Satzglieder aufhängt, um sie ohne Hindernis bis zu Ende durchzuführen. Die Versehen, die in der ersten Auflage nachgewiesen werden, sind wohl alle in der zweiten Auflage korrigiert. S. 7 ist die Behauptung, Quirinal und Kapitol seien durch einen hohen Bergrücken verbunden gewesen, stehen geblieben, wenn sie auch durch einen Satz in Parenthese etwas eingeschränkt worden ist. Der Etymologie forum = θόλος = Tal vermag ich mich nicht anzuschließen. Daß das Tabularium (S. 16) „jetzt ein mächtiger Ruinenbau mit offenen Hallen gegen das Forum" sein soll, verstehe ich nicht. Man hat, um die alte Konstruktion des Hauses zu zeigen, an einer Stelle e i n e Arkade freigelegt, schon vor langer Zeit, aber damit sind dem Bau doch nicht „mächtige Hallen gegen das Forum" gegeben. S. 21 wird

von den Zapfenlöchern in der Vorderfront der Rednerbühne gesprochen, in denen die bronzenen vergoldeten Schiffsschnäbel befestigt werden sollten. Es wäre vorsichtig gewesen, zu bemerken, daß die Vorderfront fast ganz neu aufgemauert ist. S. 43: daß die drei noch vorhandenen gewaltigen Backsteinmauern hinter dem Castortempel dem Unterbau des von Caligula zum Jupitertempel geführten Übergangs angehörten, ist doch so nicht richtig. Gemeint sind jedenfalls die Seitenmauern des Augustustempels.

II. Altertümer.

6) **Fustel de Coulanges, Der antike Staat.** Studie über Kultus, Recht und Einrichtungen Griechenlands und Roms. Autorisierte Übersetzung von P. Weiß. Mit einem Begleitwort von H. Schenkl. Berlin und Leipzig 1907, Dr. Walther Rothschild. XI u. 476 S. 8. 12 *M.*

Daß das französische Werk La Cité antique eine Übersetzung verdient, wird von jedem wohl zugegeben werden, der erfährt, daß es seit 1864 achtzehn Auflagen erlebt hat und daß es in seinem Vaterlande als eine literarische Tat ersten Ranges, als ein wirkliches Kleinod der französischen Nationalliteratur betrachtet wird, un petit chef d'œuvre, qui durera autant que la langue française. Das Buch hat unzweifelhaft große Verdienste; es ist eine wahre Freude, zu erkennen, wie der Verfasser sich von alten unbegründeten Ansichten freimacht und, unbeirrt durch Warnungsrufe seiner Mitforscher, seinen Weg geht. Ich kann es nicht besser sagen als Heinrich Schenkl in seinem Begleitwort: „Schon daß der Verfasser zu einer Zeit, wo Vorarbeiten über diesen Gegenstand noch nicht vorlagen oder ihm noch nicht bekannt sein konnten, den Grundgedanken von der Wichtigkeit des Toten- und Ahnenkultus selbständig schuf und klar erfaßt hat, verdient unumschränkte Anerkennung. Noch mehr aber die seltene Energie des Denkens, mit der er die angeschlagene Erzader bis in ihre letzten Ausläufer verfolgt, und die fast antike Kraft der Überzeugung, die ihn Schwierigkeiten, vor denen alle andern haltmachten, kühn überspringen ließ. Er selbst dachte freilich über seine Stellung zur Wissenschaft anders; er sah sich in der bescheidenen Rolle eines Bahnräumers: ‚j'ai dérangé les cailloux et ils m'ont lancé leurs malédictions; mais vous passez, et la science historique avec vous'. Das war, wenigstens hinsichtlich der Cité antique, eine Selbsttäuschung; auf dem schwindelnden Pfad, den er geht, wird ihm nicht leicht jemand folgen, aber unser Auge wird immer mit Teilnahme an der Gestalt des einsamen Wanderers haften. Die Cité antique ist aber durchaus nicht ein unfruchtbares Spiel der Phantasie, sie enthält fast auf jeder Seite treffende und anregende Bemerkungen, die sich auf alle Gebiete des antiken Lebens beziehen. Das hat auch Rhode anerkannt, der das Buch ein „geist- und gedankenreiches“ nennt, ein Urteil, das im Munde

des mit Lob nicht eben verschwenderischen Gelehrten doppelt schwer wiegt und schon für sich allein hinreichen müßte, um den Anspruch des Buches auf eine Übersetzung zu begründen".

Es fehlt ja auch nicht an Schwächen; namentlich wird die Art der Quellenbenutzung auffallen. Der Verfasser unterläßt es, die einzelnen Zeugnisse nach ihrer Herkunft und Tendenz zu bewerten und danach ihre Bedeutung abzumessen; er zählt die Stellen, könnte man sagen, statt sie abzuwägen, „es beherrscht den Verfasser ersichtlich das Bestreben, den ganzen großen Vorrat von Belegstellen in seiner Bearbeitung ohne Rest aufgehen zu lassen; er ruht nicht eher, als bis er auch das kleinste Steinchen seinem Mosaikgemälde eingearbeitet hat". Wie soll man sich einem solchen Buche gegenüber bei der Kritik verhalten? Seit der siebenten Auflage von 1879 ist nichts mehr daran geändert worden; es ist einleuchtend, daß infolgedessen der in dem Buche vertretene Standpunkt nicht mehr ganz der ist, den die Wissenschaft heute einnimmt. Hätte der Übersetzer wissenschaftliche Anmerkungen beifügen wollen, um dadurch auf die Ergebnisse der neueren Forschung seit 1879 hinzuweisen, so würde dadurch ein großer Ballast geschaffen sein, der das Buch unnütz beschwert hätte, ohne es doch damit zu einem ganz modernen zu machen. Hier heißt es also: sint ut sunt, aut non sint. Dagegen war es Aufgabe des Übersetzers, Stilcharakter und Ausdrucksfärbung des Originals nach Möglichkeit zu wahren, und Sache der Kritik ist es, zu prüfen, wieweit ihm dies gelungen ist.

Man kann ohne weiteres zugeben, daß der Übersetzer sein Ziel wohl erreicht hat. Er hat sich in den Gedankengang des französischen Originals eingelebt und es so wiedergegeben, daß man es nicht als etwas Fremdes empfindet; und dabei hat er es doch wohl verstanden, sozusagen die Klangfarbe des Originals, den besonderen eigentümlichen Geschmack zu wahren. Selten ist dem Übersetzer etwas Menschliches zugestoßen, d. h. hat er die Bedeutung des französischen Satzes nicht ganz verstanden und auch nicht richtig wiedergegeben. So z. B. S. 26: „Die Religion des heiligen Feuers rührt zuerst aus der längst vergangenen und dunkeln Epoche, in der es weder Griechen, noch Italer, noch Hindu gab, sondern nur Arier. Als die Römer sich voneinander getrennt, hatten sie diesen Kultus verpflanzt, die einen an die Ufer des Ganges, die andern an die Gestade des Mittelländischen Meeres". Mir liegt das französische Original nicht vor, aber es leuchtet ohne weiteres ein, daß es so nicht richtig sein kann. Die Römer haben sich nicht voneinander getrennt, sondern die arischen Völker haben sich voneinander getrennt, oder die Römer haben sich von ihnen, den andern arischen Völkern, losgerissen. Wiederholt wird von Blumenmehl gesprochen, z. B. S. 43—47, wo von dem aus far gemachten puls die Rede ist, bei der confarreatio und diffareatio: „man setzte den Gatten, sowie

am Hochzeitstage, einen aus Blumenmehl verfertigten Kuchen vor (panis farreus)“. Wahrscheinlich steht hier im französischen Text fleur de farine = Kernmehl, und daraus hat der Übersetzer farine de fleurs mißverstanden. Oder S. 195: Der Konsul läßt ein Opfertier bringen und trifft es mit der Hacke. Das ist zwar dasselbe Wort wie hache, das jedenfalls im Text steht, aber dies durfte hier nicht mit Hacke, sondern mußte mit Axt oder Beil übersetzt werden. Und solcher Mißverständnisse ließen sich wohl noch einige aufweisen, aber sie sind immerhin selten, im allgemeinen kann man ihm nur gutes Verständnis, nicht bloß der Worte, sondern auch des Sachlichen, nachrühmen. Zu bedauern ist nur, daß er bei der Korrektur nicht einen sprachkundigen Helfer mit zu Rate gezogen hat; die griechischen Worte sind mit vielen Fehlern gedruckt, so daß ein langes Druckfehlerverzeichnis am Schluß hinzugefügt werden mußte, und die dort angegebenen Korrekturen bedürfen vielfach einer neuen Verbesserung. Hier sollte bei einer zweiten Auflage des Buches für gründliche Besserung gesorgt werden.

Ich habe oben gesagt, daß es nicht angezeigt ist, bei der Kritik solche Dinge hervorzuheben, die heute von der Wissenschaft anders aufgestellt werden. Nur für ein paar Dinge, die leicht richtig gestellt werden können, möchte ich im Interesse derjenigen Leser eine Ausnahme machen, die aus dem Buche sachliche Belehrung schöpfen wollen. S. 65 heißt es: „Jedenfalls durften sich zwei Häuser nicht berühren, denn Gemeinschaftlichkeit war etwas, das als unmöglich angesehen wurde. Dieselbe Mauer kann nicht zwei Häusern gemeinsam sein, denn sonst wäre die heilige Umfriedung der häuslichen Götter verschwunden“. Dabei ist aber übersehen, daß in Griechenland, auch in Pompeji, vielfach die Häuser so zusammenstoßen, daß sie gemeinsame Brandmauern haben. Darauf beruht die Geschichte von Pyramus und Thisbe; vgl. auch was Thukydides II 3 von den Platäern erzählt: *ξυνελέγοντο διορύσσοντες τοὺς κοινοὺς τοίχους παρ' ἀλλήλους* und dgl. mehr. Hervorzuheben ist auch der Grundirrtum des Verfassers, die religiöse Übung vor die Äußerungen des praktischen Lebens zu setzen. Es liegt auf der Hand, daß die selbstverständlichen Forderungen des Körpers erst befriedigt sein mußten, bevor die Menschen dazu übergingen, ihren religiösen Gefühlen Ausdruck zu verleihen. Erst wohnten und aßen und tranken die Leute, bevor sie die Gottheit verehrten. Daher ist auch die Theorie vom römischen Hause falsch, wie sie S. 66 aufgestellt wird: „der Herd blieb in der Mitte der Umfriedung aufgestellt, aber die Bauten erhoben sich von den vier Seiten rings um ihn herum, so daß sie ihn mit einem kleinen Hofe einschlossen“. Nicht der Hof ist das Ursprüngliche, sondern das Haus, aus einem Raume bestehend, mit der Dachöffnung über der Mitte; indem an den Seitenmauern besondere Räume abgeteilt werden, entsteht das Atrium

mit seinen auf den Mittelraum sich öffnenden Nebenräumen. S. 169 „Wenn aber andererseits eine Vestalin das Feuer (im Vestatempel) ausgehen ließ oder den Kultus, durch Verletzung ihrer Pflicht der Keuschheit, befleckte, so rächte sich die Stadt, die ihre Götter zu verlieren fürchtete, indem sie die Schuldige lebendig begrub". Hier sind zwei Dinge zusammengeworfen, indem für beide dieselbe Strafe festgesetzt wird. Die Strafe des Lebendigbegrabenwerdens trat nur für Verletzung der Keuschheit ein. Diejenige Vestalin, die durch Unachtsamkeit das Feuer ausgehen ließ, wurde mit Rutenschlägen bestraft; vgl. die in der Anm. 69 angeführte Stelle aus Festus: *Ignis Vestae si quando interstinctus esset, virgines verberibus afficiebantur a pontifice.*

Doch das sind verschwindende Kleinigkeiten gegenüber der großen Menge von Vorzügen. Es ist eine wahre Freude zu sehen, wie der Verfasser die schwierigsten Verhältnisse in ihre einzelnen Formen auflöst und das einfach ihnen zugrunde liegende Prinzip erkennt und heraushebt. Gerade deshalb ist das Buch vom antiken Staat auch sehr zur Lektüre für diejenigen geeignet, die nicht selbständige Forschungen machen können oder wollen und trotzdem das Interesse haben, eine klare Einsicht in die antiken Verhältnisse und ein deutliches Verständnis der einschlagenden Formen zu gewinnen. Ich wünsche dem „Antiken Staat", sei es im Original, sei es in der vorliegenden Übersetzung, eine recht weite Verbreitung.

7) E. Wagner und G. von Kobilinski, Leitfaden der griechischen und römischen Altertümer für den Schulgebrauch zusammengestellt. Dritte, verbesserte Auflage, besorgt von E. Wagner. Mit 14 Grundrißzeichnungen im Text und einem Sonderheft, enthaltend 24 Bildertafeln und Pläne von Athen und Rom. Berlin 1907, Weidmannsche Buchhandlung. XVI u. 191 S. 8. 3,20 *M*.

Das Buch, dessen frühere Auflagen in den früheren Jahresberichten besprochen sind, hat sich gut eingeführt, so daß jetzt nun schon eine dritte Auflage nötig geworden ist. Diese ist nach dem frühen Tode des einen Verfassers jetzt von E. Wagner allein besorgt worden; die hauptsächlichste Änderung ist die, daß die Tafeln zu einem besonderen Hefte vereinigt worden sind, also neben den Text gelegt ohne die Mühe des Umblätterns benutzt werden können. Ein paar Kleinigkeiten, die mir bei der Durchsicht aufgefallen sind, notiere ich zur gelegentlichen Benutzung. S. 29 heißt es: an dem Joch sind beide Pferde durch Bauch- und Brustgurte festgespannt, ein drittes geht als Beipferd (ὁ παρήορος), ohne zu ziehen, als Reserve nebenher. Das klingt so, als ob jedesmal ein Beipferd zugefügt sei; aber die beiden Male, wo es bei Homer erscheint, ist es ausdrücklich hinzugefügt, damit ein Pferd getötet werden kann, ohne daß dadurch der Wagen verloren geht; denn bei nur zwei Pferden würde der Tod des einen unmittelbar auch den Verlust des Wagens herbeiführen. S. 77. Daß

die *κόϑορνοι* hohe Stelzschuhe seien, ist nach den neuesten Untersuchungen nicht richtig. Hohe Schuhe, d. h. hochreichende, ja, aber nicht Stelzschuhe. S. 87. Daß der Faustkampf von den freigeborenen Griechen verschmäht wurde, kann man doch eigentlich nicht sagen. Er bildete ja einen beständigen Lehrgegenstand im Gymnasion; die Zahl der Bilder, auf denen Jünglinge entweder im Faustkampf begriffen sind oder Riemen anlegen, um sich zum Faustkampf fertig zu machen, sind zahlreich; das würden sie doch nicht sein können, wenn man den Faustkampf als eine für freigeborene Griechen sich nicht schickende Übung angesehen hätte. S. 90. Das was über die Bestattung gesagt wird, ist nicht klar: man verwahrte die Asche in einem Behälter, daneben wurde ein Hügel geschüttet. Man wird doch stets geneigt sein, das daneben lokal aufzufassen, und dann hätte man den Aschenbehälter und getrennt davon den Hügel. So sollen die Worte doch wohl kaum gemeint sein. S. 91. „Die Särge, in denen die Toten beigesetzt wurden, waren aus Holz oder Ton, selten aus Stein, die Gruft war in Stein gehauen oder ausgemauert". Das ist ein bischen sehr kurz gesagt; daß es viele andere Formen gibt, und gerade in Attika besonders, das uns doch immer in erster Linie interessiert, läßt sich aus den Worten nicht erkennen. Die zahlreichen Gruben, die nicht ausgemauert sind, haben doch auch ein Recht, erwähnt zu werden.

8) C. Schnabel, Die altklassischen Realien im Realgymnasium. Im Anschluß an M. Wohlrab „Die altklassischen Realien im Gymnasium" bearbeitet. Mit drei Kärtchen und einer Abbildung im Text, acht Tafeln mit Abbildungen und einem Plane des alten Rom. Leipzig und Berlin 1907, B. G. Teubner. VIII u. 104 S. 1,50 ℳ.

Das Buch ist nach der Vorrede eine Umarbeitung des für die Gymnasien bestimmten Wohlrabschen Buches „Die altklassischen Realien im Gymnasium". Es durfte aber nicht einfach „der erste, die Griechen behandelnde Teil des Wohlrabschen Buches weggelassen werden, denn nicht nur die Literatur der Römer, sondern auch mannigfache Einrichtungen ihres öffentlichen und privaten Lebens stehen so stark unter griechischem Einfluß, daß ohne eine wenigstens oberflächliche Kenntnis der entsprechenden Erscheinungsformen bei den Griechen ein Verständnis für die römischen Realien nicht wohl erzielt werden kann" usw. Aus diesem Grunde sind den römischen Realien die griechischen an den entsprechenden Stellen eingefügt worden. So enthält der erste Teil einen Abriß der römischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung der griechischen Vorbilder, im zweiten Teile sind die römischen Altertümer, und zwar eingehender als in den „Altklassischen Realien im Gymnasium" behandelt; einige im Text zugefügte Kärtchen und hinten angehängte Bildertafeln sollen die Brauchbarkeit des Buches erhöhen.

Leider mangelt es nicht an Versehen. So heißt es S. 38 von Hissarlik-Troja: „Es ist auch noch deutlich erkennbar, daß eine der ältesten dortigen Stadtanlagen durch Feuer vollständig vernichtet ist. Dies mag die Stadt des Priamos gewesen sein". Das sieht ganz so aus, als ob der Verfasser noch auf dem von Schliemann in seinem „Ilios" vertretenen Standpunkt steht, nach dem die zweite Schicht (von unten) dem homerischen Troja entspricht. Er könnte aber wissen, daß nach Dörpfeld die sechste Schicht das homerische Troja ist oder, wenn er eine andere Ansicht für richtig hält, müßte er dafür den Beweis erbringen. Auf derselben Seite heißt es weiter: „Der Dichter selbst aber scheint sich sein Ilios an einer andern Stelle gedacht zu haben, wenigstens passen seine Angaben über die Lage der Stadt und ihre nächste Umgebung weit eher für die Gegend des jetzigen Bunarbaschi als für Hissarlik". Aber darüber sind wir ja längst hinaus. S. 47. „Die Periakten sind drehbare Wände, die auf einem gleichseitigen Dreieck aufgerichtet waren". Wer soll das verstehen? Sind die Wände auf dem gleichseitigen Dreieck jede für sich drehbar, oder ist das ganze Prisma drehbar? S. 88. Das Tablinum soll auch Durchgang zum hinteren Teil des Hauses sein. Aber es ist fast regelmäßig durch eine, wenn auch niedrige Mauer nach dem Peristyl hin abgeschlossen. S. 89. „Die Heizung geschah durch Kamine, tragbare Öfen oder Kohlenbecken". Wie denkt sich der Verfasser diese Kamine? S. 91. „Um die Mittagszeit wurde dann ein zweites Frühstück (prandium) von warmen oder kalten Speisen eingenommen. Danach folgte Mittagsruhe, Bad und Körperübungen. Zwischen 2 und 3 Uhr fand die Hauptmahlzeit (cena) statt, an die sich dann häufig noch ein Trinkgelage (comissatio) bis tief in die Nacht anschloß". Die Stunden von 12—2 Uhr sind etwas stark in Anspruch genommen, Frühstück, Mittagsruhe, Bad und Körperübungen. Jedenfalls kommt von daher das vielbekannte: Nur ein Viertelstündchen! Und daß man um 2 Uhr schon wieder Hunger und Appetit zur cena gehabt hat! Und wenn der nicht so groß war, so diente die lange Dauer der cena mit anschließender comissatio jedenfalls dazu, den Appetit zu erzeugen, nach der Regel l'appétit vient en mangeant. Das muß also ursprünglich ein römisches Sprichwort gewesen sein.

Diese Versehen lassen sich leicht verbessern.

9) T. G. Tucker, Life in ancient Athens. The social and public life of a classical Athenian from day to day. London 1907, Macmillan and Co. XIII u. 212 S. 8.

Der Verfasser ist Professor of Classical Philology in the University of Melbourne. Daß ein derartiges Buch aus Australien kommen kann, ist an sich ein erfreuliches Zeichen: man sieht, wie der Einfluß des klassischen Altertums über die ganze Welt sich ausbreitet. Wer weiß, ob nicht einer der nächsten Beiträge

für die Kenntnis des griechischen oder römischen Altertums uns von Tokio oder einem ähnlichen Orte kommt. Daß Amerika schon längst sich der klassischen Studien angenommen hat, ist eine allen bekannte Tatsache; daß nun auch Australien mit in Reihe und Glied tritt, war mir neu und wird es auch wohl für viele andere sein.

Der Verfasser hat sich zum Ziel gesetzt, in lebendiger und klarer Weise das athenische Leben in einem bestimmten Zeitraum zu schildern; er beabsichtigt nicht, durch neugefundene Resultate die Altertumswissenschaft zu überraschen, nimmt aber doch für sich in Anspruch, daß er durch jahrelanges Studium der athenischen Altertümer in der Lage ist, die bis zur neuesten Zeit erreichten Resultate seinen Lesern vorführen zu können. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß der Verfasser sein Ziel erreicht hat; er schildert frisch und lebendig und weiß dadurch, daß er vielfach an moderne Begriffe anknüpft, das, was er sagen will, allgemein verständlich hinzustellen. Vielleicht geht er im Modernismus zu weit. Es gab schon einmal eine Zeit, wo man die römischen Altertümer durch Anknüpfung an moderne Zustände dem Zuhörer leichter faßlich zu machen versuchte, wo der Bürgermeister Erbsner an Stelle des Konsuls Cicero trat usw. Diese Zeiten wird im allgemeinen niemand zurückersehnen; es liegt Gefahr vor, daß, wenn man auf dem Wege weiter geht, den Tucker einschlägt, man dazu kommt, die nicht überbrückbaren Abstände des Altertums von der Neuzeit überhaupt nicht mehr erkennen zu können. Es ist doch einmal Tatsache, daß das antike Leben in vielen Dingen von dem unsrigen von Grund aus verschieden ist, und daß die Griechen in ihrem Fühlen und Denken weit von den Modernen entfernt waren. Hier durch Wahl moderner Begriffe, die sich nur scheinbar mit den antiken decken, den Anschein der Übereinstimmung wecken zu wollen, würde geradezu verderblich sein; man würde dadurch das wirkliche Verständnis nicht erschließen, sondern jemand nur in den Glauben versetzen, die Antike verstanden zu haben, während er in Wirklichkeit weit davon entfernt ist.

Die Bilder sind leider nicht immer gut gelungen; man merkt öfter, daß er sich an veraltete Vorlagen hält, so kennt er z. B. nicht die neue, sechste Auflage von Guhl und Koner, trotzdem diese schon 1892 erschienen ist, sondern hält sich an die alte, die längst überwunden ist. Auch daß er überall mit den neuesten Ergebnissen bekannt sei, kann ich dem Verfasser nicht zugeben. So hat er für das Erechtheion (Fig. 11 auf S. 27) aus dem alten Guhl und Koner eine Abbildung gewählt, die entschieden unrichtig ist; auch daß er die Treppe zur Akropolis mit dem sog. Beuléschen Tor als alt auffast, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. S. 21 (the Parthenon) was lighted by opening in the roof läßt erkennen, daß der Verfasser noch an Hypäthraltempel im Bötticherschen Sinn glaubt. S. 23. Die Schilderung der Skulpturen am

Tempel ist nicht richtig. S. 28. Worauf beruht die Notiz, daß die Säulenhallen durch Anzünden von Feuern zu Wärmehallen für die Armen umgewandelt wurden? S. 66. Daß die alten Athener keine wirklichen Teppiche gehabt haben, ist doch nicht so ohne weiteres sicher. Ganz abgesehen davon, ob die Deutung von Curtius, der in der Mitte des Ostfrieses beim Parthenon die Übergabe eines Teppiches sehen will, richtig ist oder nicht, läßt doch die Tatsache, daß auch in Athen wie im Orient der Fußboden aus Stein hergestellt war, ohne weiteres voraussetzen, daß man in der kalten Jahreszeit den kühlen Steinfußboden durch Matten bedeckte, und dann ergibt sich das Vorhandensein der Teppiche fast ohne weiteres. S. 69. Rising from his bed, our citizen washes his face and hands and dresses for the street. Ist dies so sicher? Daß die Athener sich mitunter gewaschen haben, besonders vor Tisch oder nach der Übung in der Palästra, ist sicher, aber daß sie das jeden Morgen ohne weiteres getan haben, darf man doch nicht als so sicher hinstellen, — wenn nicht etwa das Leben der Athener unserer Jugend als nachahmenswertes Muster vorgeführt werden soll. Ich erinnere an Sokrates, der, ohne irgend welche Toilette zu machen, vom Lager sich erhebt, mit seinem Besucher kurze Zeit im Hofe auf und abgeht und dann mit ihm zusammen den Protagoras im Hause des Kallias aufsucht (Plat. Protag.). Dort wird auch weiter geschildert, wie Prodikos, ohne sich erst einer Waschung zu unterziehen, zur Teilnahme an der Unterredung herbeigezogen wird, und damit man nicht etwa meint, daß das Waschen als etwas Selbstverständliches nicht erwähnt wird, weise ich auf Plat. Sympos. 223 hin, wo ausdrücklich angegeben wird, daß Sokrates — *ἀναστάντα ἀπιέναι, καὶ ἐλθόντα εἰς Λύκειον, ἀπονιψάμενον, ὥσπερ ἄλλοτε τὴν ἄλλην ἡμέραν διατρίβειν, καὶ οὕτω διατρίψαντα εἰς ἑσπέραν οἴκοι ἀναπαύεσθαι.* In diesem Falle, wo er die ganze Nacht zechend zugebracht hatte, war das *ἀπονίπτεσθαι* wohl eine gebotene Maßregel, aber es war doch eine Ausnahme, deren besondere Erwähnung uns das Recht gibt, die Nichterwähnung des Waschens in dem Dialog Protagoras als ein Zeichen dafür zu betrachten, daß er wirklich vom Waschen keinen Gebrauch gemacht hatte. Auch heute hält man im Innern Griechenlands das für einen Luxus; ja die Hände, das versteht sich, dazu gibt es die *πρόχοι* und *λέβητες* noch heute wie bei Homer: ein Mädchen kommt herein und gießt Wasser über die Hände; aber ein Waschbecken zum Waschen des Gesichtes und des Oberkörpers ist im wahren Griechenland, soweit es nicht etwa schon durch die Fremden verdorben ist, ein unbekanntes Ding. S. 91 Fig. 37. Die rechtsstehende Figur soll ein descendant sein, trotzdem der Mann ebenso bärtig ist wie der auf der Kline liegende Heros. Das Bild ist entschieden schlecht. S. 103 Fig. 41. Das arme, unglückliche Wesen, das auf dem schwingenden Stuhle sitzt, ist von dem Zeichner in einen Hunchback

verwandelt worden. Bei der Schilderung der Hochzeit S. 107 hätte wohl das ebenso wie in Schottland auch in Athen übliche Nachwerfen eines Schuhes erwähnt werden können. Gerade eine solche Übereinstimmung hätte hervorgehoben werden sollen. Wie das Mädchen in Fig. 41 ist auch Penelope in Fig. 44 vom Zeichner mißhandelt worden, sie hat ihre Nase eingebüßt. Wie wunderbar, daß sie trotzdem von so vielen Freiern unablässig umlagert wurde. Oder sollte, wie in modernen Zeiten, nicht die Gestalt, sondern der Reichtum der scheinbaren Witwe das Anlockende gewesen sein? S. 118. Daß man die auszusetzenden Kinder regelmäßig in einen Topf gepackt habe, ist wohl kaum richtig, wenn auch die Scholien zu Aristoph. Vesp. 289, Hesych. s. v. *χυτρίζειν*, Moeris S. 195, 25 Bekker *ἐγχυτρισμός ἡ τοῦ βρέφους ἔκθεσις ἐπεὶ ἐν χύτραις ἐξέθεντο* eine derartige Sitte zunächst erschließen lassen. Wir haben doch eine ganze Reihe von Beispielen auf Vasen und in der literarischen Überlieferung, wo es sich um Aussetzungen handelt, bei denen der Topf ausgeschlossen ist. Die Aussetzung in Töpfen hängt mit der Sitte zusammen, die Kinder in Töpfen zu begraben; vgl. Dragendorf, Theräische Gräber S. 91, 33. Wollte man ihnen das Leben lassen, dann wickelte man sie in Windeln ein und gab ihnen Dinge mit, die ein Wiedererkennen ermöglichten. Der Schuh als Wiege S. 118 ist doch sicherlich Ausnahme, nicht Regel, sonst könnte auch die *σκάφη* als Wiege bezeichnet werden, in der Pelias und Neleus, die Vorläufer von Romulus und Remus, von ihrer Mutter Tyro ausgesetzt sind. S. 120. Die Astragalen konnten wohl als beliebtes Spielzeug mit genannt werden. S. 123, Fig. 53. Daß der Knabe zur Flöte singen soll, ist kaum anzunehmen. Wir haben ja öfter Sänger auf Vasenbildern dargestellt, die werfen den Kopf etwas zurück, und vor ihrem Munde sind Perlen gebildet. Der Knabe soll das Flötenblasen erlernen, der Hilfslehrer bläst ihm jetzt vor.

Das sind ja alles keine großen Dinge, die dem Werte des ohne Zweifel nützlichen Buches keinen großen Abbruch tun werden, aber schade ist es, daß nicht gleich bei der ersten Abfassung etwas größere Kontrolle stattgefunden hat.

10) **Jos. Zehetmaier, Leichenverbrennung und Leichenbestattung im alten Hellas nebst den verschiedenen Formen der Gräber.** (A. u. d. T.: Beiträge zur Kunstgeschichte, Neue Folge XXXV.) Leipzig 1907, E. A. Seemann. 196 S. 8. 5 *M*.

Die Frage, ob und zu welchen Zeiten Leichenverbrennung oder Leichenbestattung im alten Griechenland stattgefunden hat, ist eine gerade in den letzten Jahren vielfach behandelte. Sie hat noch an Interesse gewonnen, seitdem auf dem Archäologischen Kongreß in Athen Dörpfeld seine These von der Brennung, nicht Verbrennung aufgestellt hat. Da infolgedessen das Interesse allgemein der Frage zugewandt ist, wird das Erscheinen des vor-

liegenden Buches allseitig freudig begrüßt werden; hat der Verfasser sich doch als Ziel gesteckt, alle Nachrichten, die über das Auffinden von Gräbern aus den verschiedenen Epochen veröffentlicht sind, zusammenzustellen und auf diese Weise die Hauptfrage, ob die Toten verbrannt oder bestattet worden sind, möglichst zu beantworten, ohne daß ein Rest bleibt. Die Arbeit zerfällt in zwei Teile. Im ersten werden die Arten der Leichenbergung in der prähistorischen Zeit Griechenlands behandelt: 1. Die vormykenische Zeit in drei Kapiteln: A. Totenbestattung auf dem griechischen Festland, B. Totenbestattung auf den (kykladischen) Inseln, C. Totenbestattung durch Verbrennung. Man kann sich über diese Einteilung wundern, insofern für die beiden ersten die geographische Lage, bei der dritten die Art und Weise der Totenbeseitigung in Betracht kommt. Auch die zweite Unterabteilung, die mykenische Zeit, weist eine merkwürdige Einteilung auf, bei der unterschieden werden: A. Schachtgräber, B. Kuppelgräber, C. Kammergräber, D. Feuerbestattung (= Verbrennung). Als ob in den Schacht-, Kuppel- und Kammergräbern nicht auch Feuerbestattung hätte stattfinden können. In der zweiten Abteilung „Die Arten der Leichenbergung im geschichtlichen Griechenland" werden in vier Kapiteln 1. Die Leichenbergung in den Homerischen Epen, 2. Die Leichenbestattung im griechischen Mittelalter (900—600 v. Chr.), 3. Die Leichenbestattung während der klassischen Zeit und 4. Die Bergung der Leichen im hellenistischen Zeitalter behandelt. Mancher wird fragen, ob die mykenische Zeit von der Leichenbergung in den Homerischen Epen so sehr getrennt werden darf, allein für die Berechtigung dieser Trennung lassen sich ja genügende Gründe vorbringen.

Als Resultat dieser Untersuchung findet der Verfasser, daß das Verbrennen weit hinter dem Bestatten zurücktritt, daß zwar manche vornehme Familien nach dem Vorbilde Homers berühmte Mitglieder nach ihrem Tode dem Feuer übergaben, daß aber die allgemein in der griechischen Welt geübte Bergungsart die einfache Beisetzung der Leichen gewesen ist und das Verbrennen der Toten nur in vier Fällen erfolgt ist: 1. Bei reichen vornehmen Leuten, welche einem hervorragenden Familienangehörigen eine besondere Ehrung angedeihen lassen wollten, 2. die auf Feldzügen umgekommenen Krieger wurden verbrannt und ihre Asche nach der Heimat gesandt zur Beisetzung in väterlicher Erde, 3. die bei Seuchen und Epidemien Verstorbenen wurden dem Feuer übergeben, weil man glaubte, der Krankheit durch die Verbrennung der von ihr Dahingerafften die Ansteckungsgefahr zu benehmen oder diese zu vermindern (zum Beweise wird auf die bekannte Stelle des Thukydides II 52 verwiesen), 4. die Leichen der in der Fremde gestorbenen Griechen wurden verbrannt und ihre Asche in die Heimat gebracht.

Der Verfasser hat seine Notizen mit großem Fleiße zusammen-

getragen, aber die erwünschte Vollständigkeit, die allein ein endgültiges Urteil zu fällen gestattet, ist nicht erreicht. So wird z. B. kein Wort gesagt von den Gräbern in Neapolis und Suessula (Cancello), die doch durchaus in diese Reihe gehören, ebenso wie die Gräber von Cumae u. a. m. Auch ist der Aufsatz, den ich 1905 in den Österreichischen Jahresheften über die Vase Vagnonville veröffentlicht habe (Österr. Jahreshefte VIII S. 145; vgl. den Nachtrag ebd. 1907 S. 117), nicht beachtet worden, zum großen Nachteil für die Sache. Auf Grund der im Museo Nazionale zu Florenz befindlichen sog. Vase Vagnonville und mehrerer Lekythen, die sich in Athen und London befinden, habe ich nachgewiesen, und zwar, denke ich, unwiderlegbar nachgewiesen, daß zu einer bestimmten Zeit die Toten in den Schachtgräbern verbrannt wurden, und daß der Tymbos schon auf den Gräbern errichtet wurde, bevor noch das Feuer im Grabe ganz erloschen war. Ich habe dort auch darauf aufmerksam gemacht, daß die auch von Zehetmaier angeführte Thukydidesstelle (II 52) ohne Zweifel von einem solchen im Grabe angeordneten Scheiterhaufen zu verstehen ist, denn die Worte *οἱ δὲ καιομένου ἄλλου ἄνωθεν ἐπιβαλόντες ὃν φέροιεν ἀπῄεσαν* „sie warfen den Toten, den sie herzubrachten, von oben auf den brennenden Scheiterhaufen und entfernten sich schleunigst“, lassen sich nicht anders verstehen. Man braucht sich nur die Sachlage klar zu machen, um zu erkennen, daß es sich hier nur um solche Scheiterhaufen handeln kann, die innerhalb eines Grabes angezündet waren. Bei einem über der Erde errichteten und schon brennenden Scheiterhaufen ist die Glut so groß, daß man nicht dicht herankommen kann, und wie sollen es die Leidtragenden machen, um den von ihnen herzugeführten Leichnam *ἄνωθεν*, von oben her, zu dem schon brennenden Leichnam zu schleudern? Ganz leicht dagegen ließ sich das tun, wenn der Scheiterhaufen in der Grube angelegt war, dann ging die durch die Wände des Grabes zusammengehaltene Hitze nach oben, nicht seitwärts, so daß man ziemlich dicht an den Herd des Feuers herankommen konnte; dann ließ sich auch leicht von oben der neu herbeigetragene Leichnam zu dem unten schon brennenden hinabschleudern oder hinabstoßen. Um die Verbrennung in diesen Gräbern vollständig erfolgen zu lassen, hat man an den Wänden und am Boden Kanäle gezogen, durch welche die zur vollständigen Einäscherung nötige Luft hinzugeführt wird. Eine aus dieser Tatsache sich mit Notwendigkeit ergebende Schlußfolgerung ist die, daß in den früheren Gräbern zwar auch Einäscherung beabsichtigt war, aber wegen der unvollkommenen, nicht genügenden Luftzufuhr nicht völlig erreicht wurde. Oder mit andern Worten, es ergibt sich, daß die von Dörpfeld angenommene Brennung in Wirklichkeit eine zwar beabsichtigte, aber nicht völlig erreichte Verbrennung war. Daraus ist dann weiter zu schließen, daß auch in den Kuppelgräbern und Schlie-

mannschen Schachtgräbern, wo die Spuren der Einwirkung des Feuers auf die Toten trotz der Einwände von Helbig und G. Perrot unleugbar vorhanden sind, ursprünglich nicht Brennung, im Sinne von Dörpfeld, sondern Verbrennung beabsichtigt, wenn auch nicht erreicht war, und dadurch wird das Verhältnis der Verbrennung zum Begraben natürlich ein ganz anderes. Es wird, da die bisher angestellten Beobachtungen zum großen Teile unvollständig sind (es läßt sich nicht leugnen, daß viele Berichterstatter infolge einer vorgefaßten Meinung aus Brandspuren oft auf Opfer geschlossen haben, wo vielleicht nur infolge mangelhafter Luftzufuhr ungenügend ausgeführte Verbrennung vorlag; es liegt auch auf der Hand, daß selbst das Vorkommen nicht kalzinierter Knochen noch nicht den Gedanken an beabsichtigte Verbrennung ausschließt), demnach als notwendig erscheinen, neue Beobachtungen anzustellen, d. h. bei Ausgrabungen die zutage kommenden Verhältnisse mit größter Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu prüfen; ich bin überzeugt, daß dann das Verhältnis der Begrabenen zu den Verbrannten als ein durchaus anderes sich ergibt, als jetzt der Verfasser des vorliegenden Buches erschlossen hat. Nebenbei sei bemerkt, daß die dritte Rubrik der nach Annahme des Verfassers durch Feuer Vernichteten (S. 185. Die bei Seuchen und Epidemien Verstorbenen wurden dem Feuer übergeben, weil man glaubte, der Krankheit durch die Verbrennung der von ihr Dahingerafften die Ansteckungsgefahr zu benehmen oder sie zu vermindern) in Fortfall zu kommen hat. Die zur Begründung angeführte Stelle des Thukydides sagt ja durchaus nicht, daß das Verbrennen erst wegen der Pest eingeführt sei, sondern bestätigt im Gegenteil, daß das Verbrennen eine altgeübte Gewohnheit sei, deren Gebräuche nur durch die infolge der Krankheit zerrütteten Zustände der Stadt nicht in alter Weise beobachtet werden konnten, so daß an Stelle der ruhigen, feierlichen Gewohnheiten früherer Zeit ein wildes ungeregeltes Verfahren trat. Hätte man der Pest wegen, also aus Gesundheitsrücksichten, das Verbrennen eingeführt, dann hätte man das von seiten des Staates tun müssen, dann hätte man auch nicht dulden dürfen, daß nur reiche Leute verbrannt, arme dagegen verscharrt wurden, sondern man hätte für alle Toten gleiches Verfahren einführen müssen. Ein Blick auf Thukydides' Schilderung zeigt, daß die Zustände Athens damals auf das vollständigste verfahren und über den Haufen geworfen waren, so daß an solche vom Staat oder von einzelnen zu treffende vorbeugende Maßregeln durchaus nicht zu denken war.

So weit hatte ich im Sommer 1907 geschrieben; seitdem liegt die Besprechung von Pfuhl in den Gött. gel. Anz. 1907 S. 667—671 vor; da in der Anm. 1 zu S. 671 E. Pfuhl auch mich ganz unberechtigterweise in den Kreis seiner Betrachtungen hineinzieht („In diesem Zusammenhange sei auch auf eine andere wunderliche Blüte der neuesten Literatur über Leichenverbrennung hin-

gewiesen: die Engelmannschen Ofengräber, die unter dem fertigen Grabmal lustig weiter brennen, Österreichische Jahreshefte 1905 S. 145 ff. Angesichts der Bedeutung dieser Zeitschrift seien hier ein paar Worte der Entgegnung gesagt, wenn damit auch offene Türen eingerannt werden. Engelmanns feuerspeiende Ofenrohre sind natürlich flüchtig gemalte Granatäpfel, wie wir sie ja von wirklichen Gräbern kennen; das habe ich vor Jahren am Original festgestellt. Die Röhren an der Krepis des Tumulus White Vases T. 13 sind Scheiben wie die am Gebälk der Korenhalle"), muß ich noch ein paar Worte dem, was ich oben geschrieben habe, hinzufügen. Alle andern Gelehrten, die sich mit der Vase Vagnonville beschäftigt haben, haben nicht bloß vor Jahren, sondern auch neuerdings wieder am Original festgestellt, daß es sich **nicht** um Granaten, sondern um Feuer handelt, das aus den Löchern herausschlägt. Da noch eine ganze Reihe solcher Vasen vorhanden sind, bei denen an der Basis des Tymbos nicht Scheiben, sondern runde Löcher angebracht sind, bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß durch diese Löcher ein Zugang zu dem unterhalb des Tymbos vorhandenen leeren Grabraum vorhanden ist. Man mag diese Löcher vielleicht ursprünglich angebracht haben, um den Besuchern des Grabes die Möglichkeit zu bieten, Spenden aller Art direkt in das Grab der Asche des Verstorbenen zuzuführen; so sind bei Pompeji Gräber vorhanden, bei denen oben eine Röhre endet, die etwaige Spenden direkt auf die Aschenreste leitet; etwas Ähnliches ist in Karthago und anderswo erhalten; aber daß unter Umständen auch die noch nicht vollständig erloschenen Flammen aus diesen Löchern herausschlagen konnten, wird durch die Vase Vagnonville bewiesen, bei der das Verhalten der beiden Satyrn das Unerwartete und Plötzliche des dargestellten Vorganges deutlich beweist. Ich zweifle nicht daran, daß man bei genauer Beobachtung der bei Ausgrabungen zutage kommenden Erscheinungen auch hierüber noch völlig genügenden Aufschluß erhalten wird; gerade dadurch, daß man an die Ausgrabungen mit vorgefaßten Meinungen herangeht und alle Erscheinungen in schon vorher bestimmte Rubriken einordnen zu müssen glaubt, trägt es sich zu, daß ganz leicht zu deutende Umstände in ganz falscher Weise erklärt werden. So wird, um dies durch ein Beispiel zu erläutern, in den Not. degli Scavi 1907 von Terni die Auffindung eines Grabes mit Leichenbrand berichtet; der Berichterstatter wundert sich aber, daß die Aschenreste nicht in ein Gefäß gesammelt und so beigesetzt sind, sondern daß man sich die Mühe gemacht hat, die einzelnen Knochenreste über das ganze Grab hin zu verteilen, so daß ein jeder Knochen dahin gelegt wurde, wo er hätte hinkommen müssen, wenn der Leichnam einfach bestattet wäre. Statt aus dem Befund zu schließen, daß der Scheiterhaufen innerhalb des Grabes angeordnet war, und daß natürlich dadurch die Knochenreste in ihrer Lage den einstigen Zusammenhang im Körper zu erkennen

gaben, nimmt er ohne weiteres an, daß, wenn der Leichnam verbrannt wurde, dies natürlich nur außerhalb des Grabes in einem offenen Scheiterhaufen geschehen konnte, und daß deshalb die getrennte Lage der Knochen auf ein besonderes Vorgehen bei der Beisetzung zurückzuführen ist. Deshalb ist Aufmerksamkeit und genaue Beobachtung bei Ausgrabungen dringend zu empfehlen.

11) K. Dissel, Der Opferzug der Ara Paris Augustae. Nebst 3 Tafeln. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Wilhelms-Gymnasiums in Hamburg. Ostern 1907. (Progr. Nr. 914.)

Die Abhandlung ist aus einem Vortrag hervorgegangen, den der Verfasser im Sommer 1905 in der Klassisch-philologischen Gesellschaft in Hamburg gehalten hat. Sie bietet die Geschichte des Baues, sowohl seine Einrichtung als auch die weiteren Schicksale bis in die Neuzeit betreffend, seine oftmals begonnene und auch heute leider noch nicht vollendete Ausgrabung. Die durch Petersen veranlaßte, im Juli 1903 begonnene, aber schon im Dezember desselben Jahres vorläufig eingestellte Ausgrabung hat erkennen lassen, daß die durch Petersen aufgestellte „Wiederherstellung des Bauwerks in seiner Form und seinen äußeren Umrissen sich glänzend bestätigt, während seine Anordnung der Figuren des Frieses durch die davon neu gefundenen Stücke allerdings eine nicht unwesentliche Korrektur erleidet, wodurch auch die Berechtigung seiner Meinung über die Bedeutung der in den Reliefs dargestellten Opferhandlung in Frage gestellt wird“. Das vorliegende Programm soll eine von Petersen abweichende Auffassung begründen.

Auf Grund der Münzbilder und der durch die Ausgrabungen erwiesenen Tatsachen haben wir uns das Bauwerk zu denken als einen fast quadratischen, nach oben offenen Hof, der rings von Marmorschranken eingeschlossen war; an der Front wie an der Hinterseite waren diese durch Türen durchbrochen; für die von Petersen angenommene, den Altarbau umschließende Säulenhalle hat sich kein Anhalt ergeben. Die Seitenfriese der Außenseite enthalten die Darstellung einer feierlichen Opferprozession, die ihre Richtung auf die Westfront zunimmt; als Hauptfront ist aber trotzdem die zur via Ämilia gerichtete Ostseite zu betrachten. Durch die verschiedenen neuen Funde hat sich nun die Szene ganz anders herausgestellt, als Petersen in seiner Rekonstruktion des Altars angenommen hatte. Die Knaben mit den Laren an der Spitze des Zuges deuten auf die Reform des Larenkultus, die Augustus vornahm, die Verschmelzung der Lares des kaiserlichen Hauses mit den Lares publici; die vier Männer neben ihnen sind die vier magistri vici des Compitums, denen die Aufsicht und Besorgung des Larenheiligtums obliegt, und die dann an Ort und Stelle den Opferzug erwarten. Von den dann folgenden Figuren des Zuges benennt der Verfasser Nr. 9 als Augustus und 24 als

Livia, in dem „Verhüllten" Nr. 20 möchte er nicht mit Petersen den Agrippa, sondern mit v. Duhn, Friedlaender und Benndorf den Julius Cäsar sehen. Ich halte diese Deutung für unmöglich, nicht nur wegen der mangelnden Ähnlichkeit, sondern weil mir das Hineinmischen des „Divus" unter die lebenden Personen seines Hauses als ausgeschlossen erscheint. Man braucht nur zu sehen, wie der Knabe (22) sich an dem Zipfel seiner Toga festhält, mit dem wieder Nr. 23 in der engsten Verbindung steht, um die Überzeugung zu gewinnen, daß Nr. 20 nicht anders aufgefaßt werden darf als die andern Personen des Zuges, die doch Lebende darstellen. Gegen die Deutung auf Cäsar spricht wohl auch die Größe der Figur, welche die Umstehenden um ein Erkleckliches überragt; auch die Stellung unter den andern, an einer gar nicht hervorragenden Stelle, spricht gegen Cäsar, den der Künstler, falls er ihn wirklich darstellen wollte, sicher in anderer Weise hätte hervorheben müssen. Einige andere Schwierigkeiten werden von Sieveking in den Österreichischen Jahresheften 1907 S. 175 hervorgehoben; es zeigt sich, daß einige Platten, die wegen großer Ähnlichkeit in der Skulptur als zur Ara gehörig betrachtet waren, in Wirklichkeit nicht dazu genommen werden dürfen, und es liegt auf der Hand, daß dadurch die Resultate der Rekonstruktion mannigfach beeinflußt werden.

Dissels Programm vermag vielleicht denen, die auf kurzem Wege eine Vorstellung von der Ara Pacis gewinnen wollen, eine Belehrung zuteil werden zu lassen; auch die hinzugefügten Tafeln werden dazu helfen. Wenn es der neuen Anregung gelänge, in den römischen Kreisen Stimmung für die Wiederaufnahme und Beendigung der Ausgrabung unter Palazzo Fiano zu machen, so würde der Herausgeber mit seinem Büchlein sich ein großes Verdienst um die Wissenschaft erworben haben.

12) Jac. von Wageningen, Scaenica Romana. Groningae, in aedibus heredum P. Noordhoff. Anno MCMVII. 67 S. 8.

Album Terentianum, picturas continens ex imagine phototypa Lugdunensi Terentii codd. Ambrosiani H 75 et Parisini 7899 sumptas et lithographice expressas. Praefatus et picturas Latine interpretatus est Jac. van Wageningen. Groningae, in aedibus heredum G. Noordhoff. Anno MCMVII. LXXXVIII S. fol.

In den „Scaenica Romana" ist alles zusammengetragen, was sich auf das römische Theater und die Schauspieler bezieht, so daß das Buch für die Lektüre des Plautus und Terenz von großem Nutzen sein wird. Namentlich ist die Frage nach den Masken, wann sie in Rom eingeführt und wann sie wieder beiseite gelassen sind, mit Sorgfalt untersucht, und die Gebärdensprache der römischen Schauspieler genauer behandelt worden. Dazu bietet das Album Terentianum, eine mit einfacheren Mitteln hergestellte und daher billiger abzugebende Wiederholung der Sythoffschen Veröffentlichung des Codex Ambrosianus Terentii zusammen mit

einigen aus dem Parisinus genommenen Bildern, klare und deutliche Belege. Mit der Zeitbestimmung der Vorlage zum Codex Terentianus wird der Verf., der mit Bethe auf das 3. Jahrhundert schließt, wohl Recht haben, trotzdem der eine Grund, den er anführt (auf dem einen Bilde des Phormio hält der Advocatus Cratinus ein Buch in der Hand, das entschieden als Pergamentkodex bezeichnet werden muß: „Domitiano autem imperatore codices pugillares multiplici membrana compactos in usu fuisse docent Martialis epigrammata. Ergo post hanc aetatem pictura illa delineata esse videtur, cum ante volumina tantum chartacea adhiberentur“) nach den neueren Funden in Ägypten nicht stichhaltig ist. Es gibt schon vorher codices aus charta, und auch die Pergamentcodices dürften auf spätere Zeiten zurückgehen; vgl. Schubart, Das Buch S. 102. Aber die anderen Gründe sind ja auch ohne diesen genügend, um den Ansatz der Vorlage als richtig erscheinen zu lassen. S. IX Nr. 5 wird zu dem Bilde mit Simo und Davus (Andria v. 175) notiert: „Sed in hac pictura servus domum versus digito monstrare videtur, quasi erus intus sit“. Aber dann mußte er auch den Kopf dorthin wenden; die Bewegung der rechten Hand begleitet nur seine Rede an die Zuschauer und entspricht durchaus der Bemerkung Donats: hoc et gestu et vultu servili et cum agitatione capitis dicit. Bei der Fig. 6 derselben Seite ist im Text unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der links stehenden Frau (an der Tür) mit Unrecht der Name Mysis zugeschrieben ist; sie sollte Archylis heißen. Derjenige, welcher die Namen übergeschrieben hat, ist durch die Beischrift Mysis ancilla getäuscht worden; statt beide Wörter auf die rechts stehende Frau zu beziehen, hat er das erste Wort Mysis für die links stehende, das andere ancilla für die rechts stehende Frau verwandt.

Man darf wohl hoffen, daß beide Werke vielen Anklang finden.

13) Th. Steinwender, Die Marschordnung des römischen Heeres zur Zeit der Manipularstellung. Danzig 1907, A. W. Kafemann. 42 S. 8.

Der Verfasser, der genauere Kenntnisse im heutigen Militärwesen besitzt, sucht mit Hilfe seiner modernen Erfahrungen auch dem antiken Kriegswesen, speziell dem der Römer, Verständnis abzugewinnen und einige bis jetzt weniger sicher erkannte Teile klarer zu ergründen und die so gewonnenen Resultate auch andern begreiflich zu machen. Vor allem ist die Erkenntnis, daß auch im antiken Kriegswesen notwendigerweise eine feste Marschordnung, sagen wir Gleichtritt, bestehen mußte, sollten anders große Heeresmassen vorwärts bewegt werden, von grundlegender Bedeutung. Dem modernen Menschen, der das heutige Exerzieren wegen der modernen Waffen als ein Produkt der Neuzeit anzusehen pflegt, kommt sehr häufig nicht der Gedanke, daß selbst auch bei Barbaren-

völkern immer eine gewisse Ordnung und Regel beim Vorwärts- und Rückwärtsbewegen vorhanden sein mußte, wenn die Massen sich nicht selbst untereinander hindern und dadurch sich zur Niederlage von vornherein verurteilen wollten. In diesem Sinne schildert der Verfasser den Aufbruch aus dem Lager, den Heereszug, sucht die Breite und Länge der Marschkolonne zu bestimmen, ergründet die Frage, in welcher Weise das Gepäck auf dem Marsche untergebracht wurde, schildert den Auszug in die Schlacht und gewinnt eine neue Erklärung für das agmen quadratum. Ein sehr wichtiges Kapitel ist das über den Gleichschritt; es hebt hervor, wie aus dem Stillschweigen der Römer über solche Dinge kein Schluß gezogen werden darf: „erfahrungsmäßig wird gerade vom Allbekannten und Selbstverständlichen in der Regel am wenigsten gesprochen". Zum Schluß wird Länge und Zeitdauer des Marsches bestimmt und darauf aufmerksam gemacht, daß der bekannte Ausspruch eines deutschen Heerführers: „Der Sieg ruht in den Beinen des Soldaten" in gewisser Weise auch für das Altertum seine Geltung gehabt hat; unter den Mitteln, die im Kriege die Entscheidung herbeiführen, gibt es kaum ein wirksameres als den Marsch. So lag es nahe, die Regeln der Truppenbewegung zu erforschen und eingehend darzustellen, welche bei den Römern in Kraft waren, als sie nach dem berufenen Urteil des Polybius die Weltherrschaft gewannen.

14) Th. Birt, Die Buchrolle in der Kunst. Archäologisch-antiquarische Untersuchungen zum antiken Buchwesen. Mit 190 Abbildungen. Leipzig 1907, B. G. Teubner. X u. 352 S. 8.

Das Aug. Mau in Rom gewidmete Buch soll als Ergänzung zu dem früheren Werke des Verfassers „Das antike Buchwesen" dienen. „Besprach ich", heißt es in dem Vorwort, „dereinst die Buchrolle in ihrem Verhältnis zur Literatur, so soll hier die Darstellung der Buchrolle in der alten Kunst zusammenhängend erörtert werden. Wie verhielt man sich beim Lesen und Schreiben, solange das Buch in der Form der Rolle auftrat? Vielfach sind darüber ganz irrige Ansichten verbreitet, wie schon daraus zu ersehen ist, daß die Künstler, wenn sie irgend einmal gezwungen sind, bei ihren Darstellungen eine Rolle anzubringen, häufig ganz starke Mißgriffe unterlaufen lassen. Wollen wir uns klar machen, in welcher Weise die Rolle gehalten werden mußte, so können wir das nur, indem wir möglichst zahlreiche Darstellungen aus dem Altertum, in denen es sich um Rollen handelt, zusammenstellen; dadurch gewinnen wir zugleich ein lebendiges Bild vom antiken Literaturbetrieb selbst".

Birt beginnt mit der Buchrolle bei den Ägyptern, die ja ganz sicher mit der griechischen identisch ist, da die Griechen die Papyrusrolle direkt von den Ägyptern übernommen haben; darauf folgt die Rolle und Membrane bei den Griechen und Römern.

Unterscheiden muß man allerdings zwischen den ägyptischen und den griechisch-römischen Rollen. Bei den letzteren wird nämlich von links nach rechts geschrieben, der Anfang der Rolle ist also links zu suchen, und dadurch wird natürlich auch die Art und Weise beeinflußt, wie die Rolle gehalten wird. Dadurch daß der Anfang der Rolle links zu suchen ist, ergibt sich auch als natürliches Motiv, daß die Rolle in der Rechten gehalten wird, bevor man anfängt zu lesen; dann zieht die Linke den Anfang der Rolle, das Protokoll, zu sich herüber und rollt ab, rollt zu gleicher Zeit das Gelesene aber wieder zusammen. Die geschlossene Rolle in der Rechten bedeutet demnach: ich werde lesen, das gibt ein Momentbild, kein Dauerbild; die Rolle in der Linken dagegen sagt: ich habe gelesen, und nur diese Haltung ist für ein Dauerbild geeignet. Nach dieser verschiedenen Art, die Rolle zu halten, bestimmt Birt verschiedene Motive: A. die geschlossene Rolle in der Linken, Motiv I; B. die geschlossene Rolle in der Rechten, Motiv I; C. die geschlossene Rolle in der Linken, Motiv II, wo die Rechte der Rolle genähert, leicht an sie angelegt wird. Dadurch daß die Rolle nur locker gehalten, nicht mit den Fingern umschlossen wird, entsteht Motiv III, das eigentlich nur bei sitzenden oder liegenden Figuren anwendbar ist, weil die Rolle sonst Gefahr läuft, den lose haltenden Fingern zu entgleiten und sich aufzurollen. Und so wird die Rolle durch alle möglichen Haltungen hindurch begleitet und jede besondere Form durch möglichst zahlreiche Beispiele aus dem Denkmälerschatz erläutert. Vollständigkeit der angeführten Beispiele wird niemand verlangen, wie sollte das auch erreichbar sein; man wird also gegen den Verfasser nicht vorbringen dürfen, daß er das eine oder andere Beispiel übersehen hat. Ganz besonderen Wert legt Birt aber darauf, daß er die Trajans- und Marcussäule damit erklärt, daß man um den Säulenschaft eine Bilderrolle herumgelegt habe. Er schreibt diesem Gedanken solche Wichtigkeit zu, daß er ihn nach dem Erscheinen des Buches noch durch einen besonderen Aufsatz im Rhein. Mus. LXIII S. 39 weiter auszuführen und zu begründen versucht hat. Ich halte dies für ungerechtfertigt. Ein Rollenbilderbuch hat zu Anfang wie in der Mitte und am Ende immer dieselbe Höhe; das ist bei den Reliefstreifen der Säulen nicht der Fall, sie beginnen mit einem ganz schmalen Anfang, wachsen dann bis zur Höhe des ganzen Streifens und nehmen am Ende in umgekehrter Weise wie am Anfang wieder ab. Es kommt dazu, daß Säulen mit schräg ansteigender Dekoration, ob plastisch durchgeführte Kannelüren oder aufgemalte Streifen, bleibt sich gleich, schon zu einer Zeit vorkommen, wo von Bilderrollen noch nicht geredet werden kann. Ich habe in der Berl. philol. Wochenschrift auf Säulen, die in Pompeji gefunden sind, hingewiesen, aber noch viel älter ist der Schmuck, der an einer aus der Themistokleischen Mauer stammenden Grabstele den Seitenpfeilern zuteil geworden ist. Auch

die Vergleichung der Schlangensäule mit der spartanischen Skytale (Rhein. Mus. LXIII S. 53) ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt. Bei der Skytale wurde quer über die Windungen des Riemens geschrieben, so daß nach dem Herunternehmen des Riemens vom Stabe immer nur wenige Buchstaben zusammenstanden und deshalb unverständlich waren. Bei den Schlangen hat man dagegen in der Richtung der Windungen geschrieben, so daß sie auch nach dem Abwickeln vom inneren Stab völlig verständlich ist. Man muß auch an die Säulen in Athen erinnern, in deren Kannelüren die Inschrift angebracht ist. Wenn Birt überall die Rolle sucht, warum hat er gar nicht an die Kleidung der Menschen der Vorzeit gedacht? Sie machten sich, wie noch heute einige Völkerschaften, ihre Kleider aus Rinde oder Bast, das ist ja eine direkte Hinweisung auf das Schreibmaterial; vgl. liber, und die Geschichte von dem Manne, dem beim Baden die Kleider gestohlen waren und der nun in die Times eingehüllt nach Hause gehen mußte, ist ja bekannt genug und kann hier als Beweis dienen. Auch die deltos soll mit dalet, der Tür, zusammenhängen, 1. weil beide die Form des Rechtecks haben, 2. weil man auch die Tür zum Schreiben benutzte, und 3. weil die Tür wie die deltos transportabel war. Aber ich glaube, daß hier ein großer Irrtum mit unterläuft. Die Tür war ursprünglich doch gar nicht vorhanden, sondern nur das Loch, das durch die Türgewände begrenzt war; man begnügte sich, dies mit einem Stück Zeug zu verhängen, und dieser Vorhang war natürlich transportabel, diente aber nicht zum Schreiben. Wenn dalet und deltos sprachlich zusammenhängen, und das ist ja sehr möglich, so erkennt man, daß der Rand, die Einfassung, dabei die Hauptsache ist. Die deltos, der hölzerne Rahmen, mit dem schwarzen, tieferliegenden Hintergrunde, kann sehr wohl mit dem Türrahmen und dem schwarzen Hintergrund verglichen werden, aber mit dem Schreiben ist es dann vorbei. Auch die Hinweisung auf das Kapitäl der ionischen Säule finde ich nicht glücklich. Um dies zu verstehen, kann man nicht auf ein zusammengerolltes Papierblatt, sondern muß man auf eine dünne Matratze oder Decke hinweisen, deren über den Echinos vorstehende Teile zusammengerollt sind. Um die zusammengerollte Masse in ihrer Lage festzuhalten, dienen die seitlichen Riemen, entweder ein breiter in der Mitte, und dann ist natürlich die Einziehung dort am stärksten, oder mehrere dünne, die gleichmäßig über die ganze Seitenfläche verteilt sind. Bei den Säulen des Erechtheion sind sogar zwei Polster aufgelegt und an den Seiten zusammengerollt worden. Man sieht, daß unter diesen Umständen die Ausdrücke *voluta* und *pulvinar* trefflich miteinander laufen.

Man kann das Buch als ein recht verdienstliches bezeichnen, insofern darin die Rolle durch alle ihre Stadien begleitet und dem Leser vorgeführt wird; aber das, worin der Verfasser sein Haupt-

verdienst findet, die Hinweisung auf die um den Säulenkern herumgelegte Bildrolle scheint mir nicht richtig zu sein. Ja es ist auch nicht einmal ganz neu, denn schon Strygowsky hat eine ganz ähnliche Vermutung aufgestellt.

15) W. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern. Eine Studie aus der Berliner Papyrussammlung. Mit 14 Abbildungen im Text. (A. u. d. T.: Handbücher der Königlichen Museen zu Berlin. Mit Abbildungen.) Berlin 1907, G. Reimer. 159 S. 8. geh. 2,50 ℳ, geb. 3 ℳ.

Ein gutes Werk, das bei aller Kürze doch das Wesentliche über das antike Buch bietet. Man nimmt bald wahr, daß der Verfasser aus reicher Praxis schöpft, daß er also von dem mitteilt, was er bei dem Durcharbeiten der reichen Papyrussammlung des Berliner Museums selbst wahrgenommen hat. Zunächst wird das Schreibmaterial behandelt; Beachtung verdient darin, neben anderem, die Vermutung, daß der Unterschied in der Erhaltung von Papyrusresten, der sich im Abendland im Vergleich mit Ägypten zeigt, wesentlich darauf zurückzuführen ist, daß die griechisch-römische Kultur eine ununterbrochene Dauer gehabt hat, während in Ägypten die arabische Eroberung einen tiefen Einschnitt gemacht hat. „Der Papyrus ist dort noch eine Zeitlang benutzt, aber allmählich durch das arabische Papier verdrängt worden; die griechische Literatur ist hier unter dem Schwerte des Eroberers untergegangen, während sie im Abendlande ihre Stätte behielt und sich in immer neuen Abschriften fortpflanzte, so daß die alten Papyrusrollen neuen Pergamenten weichen mußten, ohne wie in Ägypten einen günstigen Boden zu finden, der sie auf die Nachwelt gebracht hätte. Weder Schutthügel noch Beigaben für die Toten wirkten zu ihrer Erhaltung; dauernde Kultur und christliche Sitten ließen keines von ihnen bestehen". Was Schubart von dem besonders zerstörenden Einfluß der Feuchtigkeit sagt (S. 11), wird übrigens auch durch die Herkulanensischen Rollen bestätigt; unter ihnen sind einige, bei denen durch den Einfluß der Nässe die Rollen so vollständig vernichtet sind, daß jede Spur von Schrift vertilgt ist. Es könnte übrigens nach den dort gebrauchten Worten („wären in Herkulanum, l. Herculaneum, die wertvollen Rollen der Pisonischen Bibliothek nicht bei dem Untergange der Stadt durch den Vesuv im Jahre 79 n. Chr. vollständig verkohlt und nachher durch die Verschüttung vor zerstörenden Einflüssen bewahrt worden, so hätte man schwerlich auch nur einen Fetzen von ihnen gefunden") so scheinen, als ob der Verfasser das Verkohlen der Rollen mit der Hitze des Vulkans in Zusammenhang bringe; das wäre ja ein Irrtum, Herculaneum ist von einem Schlammstrom (Vesuvasche und Regen) überflutet worden, der im Laufe der Jahrhunderte zu Stein sich verhärtet hat; er hat aber nie durch Hitze wirken können, sondern die

Papyrusrollen sind ebenso verkohlt wie die Holzteile in Pompeji, d. h. durch die Entziehung des Sauerstoffs.

III. Kunstgeschichte.

16) **Bruckmanns Wandbilder antiker Plastik.** Photographische Originalaufnahmen im Format von etwa 93×60 cm Bildgröße. Als Schulwandtafeln aufgezogen mit Rand etwa 125×84 cm groß.

Der Versuch, diese Tafeln herzustellen, wurde bekanntlich zunächst auf Veranlassung und mit Unterstützung des Kaiserlichen Archäologischen Instituts in Berlin unternommen. Man hat damals die Grabstele der Hegeso, den sog. Alexandersarkophag aus Sidon im Museum zu Konstantinopel und ferner die Augustusstatue von Prima Porta im Braccio Nuovo des Vatikan in diesem großen Formate in einer bis dahin ungekannten Güte der Ausführung hergestellt. Die Bruckmannsche Verlagsanstalt hat darauf beschlossen, die Reihe dieser Tafeln fortzusetzen, und so liegen bis jetzt neun Tafeln in dieser Größe vor, außer den drei oben genannten die Statue des Praxitelischen Hermes von Olympia (4), die des heiligen Georg von Donatello im Museum zu Florenz (5), ferner die des ruhenden Ares im Thermenmuseum zu Rom (6), das Relief des Orpheus mit Eurydike in Neapel (7), die Statue des Demosthenes im Braccio Nuovo des Vatikan (8) und der Moses des Michelangelo in S. Pietro in Vincolis zu Rom (9). Mir liegen augenblicklich davon Nr. 6, 7 und 8 vor, und ich kann nicht umhin einzugestehen, daß diese Tafeln durch ihre Ausführung einen vorzüglichen Eindruck machen. Dabei ist der Preis ein so geringer (10 *M*, wenn die Bilder, auf Leinwand aufgezogen, als Wandtafeln hergerichtet sind; das unaufgezogene Exemplar, zum Einrahmen geeignet, oder auch ungerahmt als Wandschmuck verwendbar, zum Preise von 7 *M*), daß man erwarten kann, daß die Anschaffung auch bei beschränkteren Mitteln möglich ist. Die Tafeln können sehr gut als immerwährender Klassenschmuck dienen; einige aber, namentlich der Alexandersarkophag, die Augustusstatue, der Demosthenes, sind auch im Unterricht, bei der Lektüre des Horaz, des Demosthenes, in dem Geschichtsunterricht, unmittelbar als Vorlagen zu gebrauchen. Wir wünschen den Tafeln eine recht weite allgemeine Verbreitung.

17) **Marg. Bieber, Das Dresdner Schauspielerrelief.** Ein Beitrag zur Geschichte des tragischen Kostüms und der griechischen Kunst. Bonn 1907, Fr. Cohen. 91 S. 8. 4 *M*.

Ein kleines Relief, das Relief Pourtalès, das neuerdings in das Dresdner Albertinum gelangt ist, gibt der Verfasserin Veranlassung, das tragische Kostüm, namentlich das Schuhwerk, einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Sie kommt zu dem Resultat, daß der *κόθορνος* nicht erst von der Tragödie eingeführt ist,

sondern daß darunter der auch schon vor Äschylus in Griechenland, speziell in Athen übliche ganz geschlossene, aus weichem Leder gefertigte und bis zur Wade reichende Stiefel zu verstehen ist. Wenn gesagt wird, Äschylus habe die Schauspieler durch größere Kothurne emporgehoben, um sie vor den Leuten des Chors sichtbar zu machen, so verträgt sich das mit der vorgetragenen Ansicht ganz gut: Äschylus legte eben unter die Stiefel eine etwas verstärkte Sohle, durch die er vollständig den Zweck erreichte, „den Schauspieler unauffällig über den Chor zu erheben, solange beide den niedrigen Standpunkt in der Orchestra hatten“. Später wurde vorn eine Verschnürung angebracht, wodurch die *ἐνδρομίδες* entstehen. Auch diese Form wird dann von der Bühne übernommen. Das Anwachsen der Sohle hängt vielleicht mit der Entstehung der hohen Bühne zusammen, da „je höher der Schauspieler stand, um so höhere Untersätze nötig wurden, um zu verhüten, daß dem tiefer sitzenden Zuschauer die Füße des Schauspielers von dem Bühnenrand verdeckt wurden“. Im zweiten Jahrhundert wird an Stelle der Sohlen aus Leder eine Holzsohle gelegt, von ursprünglich mäßiger Höhe; allmählich wurden diese Stelzen aber immer höher und deshalb vom Chiton vollständig verdeckt; unter diese wird im zweiten nachchristlichen Jahrhundert noch ein besonderer Holzblock gesetzt, dem wohl der Name *ὀκρίβας* zukommt. Nach dieser Entwicklung fällt das Dresdner Relief, auf dem der Schauspieler einen reich verzierten Schnürstiefel trägt, dessen Sohle aus mehreren dünnen Lederschichten besteht, in das 3. Jahrhundert, in die frühhellenistische Epoche. Vgl. Berl. philol. WS. 1908 Sp. 240.

IV. Mythologie.

18) H. W. Stoll, Die Sagen des klassischen Altertums. Sechste, umgearbeitete Auflage von H. Lamer. Leipzig 1907, B. G. Teubner. 1. Band VIII u. 246 S., 2. Band VIII u. 313 S. 8. geb. 6 *M*.

Die neue Auflage unterscheidet sich von der früheren durch größeren Druck, weshalb Kürzungen nötig waren; vor allem aber durch die hinzugefügten Abbildungen, bei deren Auswahl Prof. Studniczka seine Unterstützung geboten hat. Es wird auf S. VIII des ersten Teils ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß alle Abbildungen nach antiken Kunstwerken gefertigt sind, besonders nach Vasenbildern, und daß die Künstler, die diese Bilder im Altertum schufen, oft einer andern Form der Sage gefolgt sind als die Schriftsteller, deren Erzählungen hier benutzt sind. So kommt es, daß der Text oft vom Inhalte der Abbildungen etwas abweicht. Daraus kann natürlich niemand dem Herausgeber einen Vorwurf machen. Die Hinzufügung von Abbildungen ist etwas so Willkommenes, daß jeder auch die kleinen Verschieden-

heiten, die in den ausgewählten Abbildungen zutage treten, mit in den Kauf nehmen wird; im Gegenteil, bei sorgsamer Anleitung kann der Unterschied zwischen Text und Abbildung geradezu benutzt werden, um die Auffassungs- und Beobachtungsgabe des Schülers zu stärken und zu üben. Daß so manche Geschichten, wie die von Phaethon, Io, Europa u. a. aus den „Sagen des klassischen Altertums“ verschwunden sind, um in den Band „Die Götter des klassischen Altertums“ aufgenommen zu werden, kann man bedauern; es ist ja sicher richtig, daß sie dort gut untergebracht sind, aber der Leser, der gewohnt war, sie in den „Sagen“ zu finden, wird sie jetzt dort vermissen und ist unter Umständen zur Anschaffung zweier Bücher genötigt, wo er sich früher mit einem begnügen konnte. Im übrigen läßt sich anerkennen, daß die Geschichten gut erzählt sind und daß die Illustrationen gut ausgewählt sind. Ich zweifle nicht daran, daß auch die neue Auflage sich viele Freunde erwerben wird.

19) H. W. Stoll und H. Lamer, Die Götter des klassischen Altertums. Populäre Mythologie der Griechen und Römer. Achte, umgearbeitete Auflage. Mit 92 Abbildungen. Leipzig 1907, B. G. Teubner. X u. 336 S. 8.

Bei der Besprechung der „Sagen“ mußte darauf hingewiesen werden, daß manche Partien dort nicht behandelt, sondern für die „Götter des klassischen Altertums“ aufgespart sind. Dieses damals in Aussicht gestellte Buch liegt jetzt vollendet vor. Daß hier stärkere Abweichungen von der früheren Auflage nötig geworden sind, ist natürlich; galt es doch, den inzwischen vorgetragenen neueren mythologischen Anschauungen gerecht zu werden. Der neue Herausgeber hat sich nicht gescheut, hier und da in stärkerem Maße von Stoll abzuweichen, und er hat recht daran getan; es ist ihm auf diese Weise gelungen, ein lesbares Werk zu schaffen, das sicherlich viel Beifall finden wird. Auch die eingefügten Abbildungen, bei denen der Herausgeber von Studniczka beraten ist, werden sehr willkommen geheißen werden. In der Einleitung wird gezeigt (mit Hinweisung auf Religionsübungen, die uns noch heute bei Naturvölkern entgegentreten), wie sich die Mythologie allmählich bei den Griechen entwickelt hat; darauf wird über Kosmogonie und Theogonie gesprochen; dann werden die einzelnen Gottheiten behandelt, zuerst die Gottheiten des Olympos, darauf die Götter der Gewässer und drittens die Gottheiten der Erde und der Unterwelt. Ein letzter Abschnitt vereinigt die besonderen Gottheiten der Römer. — Ein am Schlusse zugefügtes, mit Sorgfalt angefertigtes Register ermöglicht es, leicht jede Gottheit aufzufinden, so daß das Buch auch als Nachschlagebuch gute Dienste leisten kann.

Nachtrag.

20) **A. Michaelis, Ein Jahrhundert kunstarchäologischer Entdeckungen. Zweite Auflage. Mit einem Bilde C. T. Newtons. Leipzig 1908, E. A. Seemann. XI u. 365 S. 8.**

Der ersten Auflage, die 1906 erschienen und im JB. XXXIII S. 90 besprochen ist, hat der Herausgeber nach kurzer Zeit schon eine zweite Auflage folgen lassen müssen, ein Beweis dafür, wie erwünscht das Buch gekommen war, um eine vorhandene Lücke auszufüllen. Die jetzt vorliegende Auflage, deren Abschluß im wesentlichen schon im Mai 1907 abgeschlossen war, und deren Ausgabe nur durch eine langwierige Erkrankung des Verfassers verzögert worden ist, zeigt vielfache Erweiterungen und Vervollständigungen, die das Buch noch mehr als die erste Auflage als geeignet erscheinen lassen, über die archäologischen Bestrebungen des vergangenen Jahrhunderts Belehrung zu verbreiten. Besonderes Interesse wird die ausführliche Nachricht über die Sammlung Campana erwecken; aber auch an anderen Stellen wird man willkommene Zusätze finden und die bessernde Hand nirgends vermissen.

Rom. R. Engelmann.

7.
Herodot.

1) **K. Abicht, Herodotos für den Schulgebrauch erklärt. Dritter Band: Buch V und VI. Vierte, verbesserte Auflage. Leipzig und Berlin 1906, B. G. Teubner. 233 S. 8. 2 ℳ.**

Die dritte Auflage dieses Bandes ist 1883 erschienen. Dementsprechend schreibt der Hsgb. in den Teubnerschen Mitteilungen 1907 Nr. 1: „Die vierte Auflage meiner Schulausgabe des Herodot ist gegen die dritte nicht unerheblich verändert, da zwischen beiden Ausgaben ein längerer Zwischenraum liegt, während dessen manch wertvoller Beitrag zur Kritik und Erklärung des Schriftstellers erschienen ist, welcher Berücksichtigung verdiente". In B. V habe ich, abgesehen vom Dialekt, folgende Änderungen gefunden: C. 16 [*καὶ Δόβηρας καὶ Ἀγριᾶνας καὶ Ὀδομάντους*] nach Stein, 27 [*τὸν*] *ἀπὸ Σκυθέων ὀπίσω ἀποκομιζόμενον* nach ABC, 45 *ταῦτα δ' αὖ* nach Bekker für *ταῦτα δέ* (so Wesseling, die Hss. *ταῦτα δὲ οὐχ* oder *οὐκ*), 117 *ἐπ' ἡμέρῃ ἑκάστῃ* nach AB[1]C statt *ἐπ ἡμέρης ἑκάστης*, Änderungen, die nur zu billigen sind. C. 68 ist Sauppes Zusatz *ὄνου ⟨καὶ χοίρου⟩* wenigstens sehr wahrscheinlich; fraglich bleibt, ob man c. 17 mit ABC *πρῶτον* (so jetzt der Hsgb.) oder, wie er früher schrieb, *πρῶτα* aufnehmen soll. C. 30 steht jetzt *ὑπίσχεσθαι* st. *ὑπισχέσθαι*, was in A. 3 wohl nur ein Druckfehler für *ὑποσχέσθαι* war. C. 34 endlich ist die Konjektur von Dietsch *κατὰ τάχος* aufgegeben, dafür aber nicht die Lesart der Hss. *καὶ τὸ τεῖχος* angenommen, sondern *ἐς τὸ τεῖχος* geschrieben, indem *ἐσάξαντο* wie früher von *ἐσάγειν* abgeleitet wird. Es ist eine alte Streitfrage, ob diese Form und *προεσάξαντο* I 190 und VIII 20 (bei Abicht VIII 30 fälschlich aus A. 3 beibehalten) von *ἄγειν* oder *σάσσειν* abzuleiten sind, doch dürfte man sich jetzt wohl mehr für *σάσσειν* entschieden haben. Das sind nicht allzu viele Änderungen, und mancher dürfte mehr erwartet haben. Erwähnen will ich nur, daß c. 64 immer noch *ἐν τῷ Πελασγικῷ τείχεϊ* beibehalten ist, obwohl doch die richtige, durch die attischen Inschriften bestätigte Form *Πελαργικῷ* in der Hs. r erhalten und auch in den Texten des Thukydides II 17 (hier auch im Laurentianus erhalten) längst wiederhergestellt ist.

Im Dialekt sind vor allem, wie der Hsgb. in den Teubnerschen Mitteilungen selbst angibt, die Formen der Verba auf *αω* und *οω* geändert, die, wie schon in A. 5 von B. I, die attischen Formen erhalten haben. Dagegen erklärt er sich mit Entschiedenheit gegen die Einführung des *ν ἐφελκυστικόν* und die Durchführung der Psilose. Auch sonst verhält er sich ablehnend gegen die Ergebnisse der neueren Dialektforschung, wie namentlich gegen die Kontraktion von *εε* und *εει* zu *ει*, von *εη* zu *η* mit einer Ausnahme. Beim Verb *ποιεῖν* ist die Kontraktion in allen Formen durchgeführt; er schreibt nicht nur *ποιεῖν*, *ποιεῖ*, *ἐποίει* usw., wie das die Inschriften haben, sondern auch, was bisher nicht aus ihnen erwiesen ist, *ποιῶν* und *ποιῶνται*, und auch zweimal *ἐπινοῶ* (c. 24 und 30). Richtig ist ferner jetzt nach den Hss. *χρεόν* für *χρεών* und *βοηθέειν* für das früher in falscher Analogie gebildete *βωθέειν* und *Ἀλκμεωνίδης* für *Ἀλκμαιωνίδης* geschrieben. Ebenso ist jetzt richtig nach Cobet *εἰρέσθαι* statt *εἴρεσθαι* akzentuiert. Ob c. 16 *καταπηκτῆς* beabsichtigt ist, bleibt zweifelhaft; im Text steht wie früher *καταπακτῆς*, in der Anmerkung aber *καταπηκτῆς*. Aber manches ist noch stehen geblieben, was schon aus den Hss. als falsch erkannt ist; ich erwähne nur *οἰκηιωτάτου* (c. 5) und das Präsens *τράπειν*. C. 37 steht *Ἰβανώλιος*, aber c. 121 *Ἰβανώλλιος*; die richtige Schreibung ist die mit *λλ*, wie AB an beiden Stellen haben und wie entsprechende Namensformen auf karischen Inschriften beweisen. Nach meiner Ansicht muß man auch c. 118 nach den Inschriften *Μαυσσώλλου* schreiben. Erwähnt sei hierbei, daß der Hsgb. auch die sonst jetzt allgemein üblich gewordene Schreibung mit *ι* in *σῴζειν*, *ἀποθνῄσκειν*, *μιμνῄσκειν*, mit *ει* in *τείσασθαι*, *Τείσανδρος*, *προσέμειξε* und umgekehrt mit *ι* statt *ει* in *οἰκτίρειν* nicht eingeführt hat.

Die Anmerkungen sind um eine Reihe kleiner Zusätze sprachlichen Inhalts bereichert worden; doch enthalten sie nichts Neues. Zusätze historischen Inhalts habe ich in B. V an drei Stellen gefunden, c. 11 über den Skythenzug des Dareios, c. 56 über Harmodios und Aristogeiton und c. 77 über die beiden auf der Akropolis gefundenen Marmorstücke mit Resten von Inschriften, die zu der von Herodot mitgeteilten Weihinschrift gehören. Hier hätte wohl auch erwähnt werden können, welche Folgerungen Kirchhoff hieraus für die Geschichte des Denkmals gezogen hat.

2) August Scheindler, Herodot. Auswahl für den Schulgebrauch. I. Teil: Text. Mit 1 Titelbilde und 5 Karten. Zweite, durchgesehene Auflage in neuer Rechtschreibung. Leipzig und Wien 1906, G. Freytag und F. Tempsky. 262 S. 8. geb. 1,60 ℳ.

Der Text hat, wie ich beim Durchblättern bemerkt habe, zwei kleine Zusätze erhalten, VII 36 und von VII 57 die erste Hälfte. Sonst scheint er unverändert geblieben zu sein, d. h. er ist wie in der ersten Auflage ein Abdruck aus der Holderschen

Ausgabe. Auch in der Einleitung und in den Inhaltsangaben der ausgelassenen Stücke habe ich bis auf die Orthographie keine nennenswerten Änderungen gefunden. Erwähnt sei, daß die sonderbare Schreibung Thermä in Therme geändert ist, aber das ebenso wunderliche Panopä statt Panopeus oder Panope stehengeblieben ist. Im übrigen verweise ich auf meine Anzeige der ersten Auflage JB. 1897 S. 181.

3) J. M. **Stahl, Kritisch-historische Syntax des griechischen Verbums der klassischen Zeit.** Heidelberg 1907, Winters Verlag. 838 S. 8. geb. 23 *M*.

Folgende Herodotstellen sind kritisch behandelt: I 137 (677. 6) „ist ohne jede Buchstabenveränderung *πᾶσαν ἀνάγκην φασὶ (εἶναι) ἀναζητεόμενα ταῦτα ἀνευρεθῆναι* (statt *ἂν εὑρεθῆναι*) *ἤτοι ὑποβολιμαῖα ἐόντα ἢ μοιχίδια* zu schreiben“. Die ursprüngliche Schreibung ist *ἀνευρεθῆναι*; nach Schäfers Vorgang haben Bekker und Krüger, denen dann die Neueren meist gefolgt sind, *ἂν εὑρ.* geschrieben. Doch ist Stein 1884 zu *ἀνευρ.* zurückgekehrt. Nur kann ich die Gültigkeit der Regel, daß der Infinitiv mit *ἄν* nur bei einem Verbum dicendi oder putandi zulässig sei, nicht anerkennen. So steht er doch nicht selten im potentialen und irrealen Sinne nach *ὥστε*; vgl. Goodwin, Syntax of the Moods and Tenses 211. An unserer Stelle ist er natürlich irreal. — Zu I 187 (439) *τῶν τις ἐμεῦ ὕστερον γινομένων βασιλέων ἢν σπανίσῃ χρημάτων, ..λαβέτω ὁκόσα βούλεται* bemerkt St. „Man muß entweder formelhaften Gebrauch annehmen (= quantalibet), der aber sonst bei Herodot kaum nachzuweisen ist, oder *ὁκόσ' ἂν βούληται* herstellen“. Der Logik nach freilich. — 196 (309. 1) glaubt St. in *ὡς ἂν αἱ παρθένοι γενοίατο γάμων ὡραῖαι* sei das falsche generelle *ἄν* aus *αἱ* entstanden. In der revidierten Teubnerschen Ausgabe habe ich nach Steins Vorschlag (B. I 6. Aufl. Anm. zur Stelle) *ὅσαι αἰεί* geschrieben. — III 61 (759) *οἱ δὲ πολλοὶ ⟨ὡς⟩ περιεόντα νιν εἰδείησαν*; „denn sie wußten nicht, daß er noch lebte, sondern glaubten fest, daß er noch lebe“. — II 93 (482) *ἵνα δὴ μὴ ἁμάρτοιεν* nach einem Präsens „ist auch deshalb sehr anstößig, weil damit den Fischen ein Wunsch zugeschrieben wird. Man wird kein Bedenken tragen dürfen, *ἁμάρτωσι* zu schreiben“. Die Änderung entfernt sich zu sehr von der Überlieferung. Warum sollte man übrigens den Fischen nicht einen Wunsch zuschreiben? Man vgl. auch Stein zur Stelle. — III 127 (300) *τίς μοι Ὀροίτεα ἢ ζώοντα ⟨ἂν⟩ ἀγάγοι.* So oder *τίς ⟨ἂν⟩ μοι* schreibt man wohl nach Schäfers Vorgang jetzt allgemein. — IV 135 (180. 2) Billigung von Krügers *ῥυ⟨σ⟩οίατο*, das dann dem vorhergehenden *ἐπιθήσεσθαι μέλλοι* entspricht. — IV 147 (205) *οὐκ ἔφη μενεῖν* (st. *μένειν*). So hat schon H. Stephanus; von den Neueren hat wohl nur Holder noch das Präsens bewahrt. — V 49 (201) *ἀναβάλλομαι ὑποκρίνεσθαι*

(st. ὑποκρινέεσθαι) und VI 86 ἀναβάλλομαι κυρῶσαι (st. κυρώσειν); ebenso Dem. III 9 ἀναβάλλεται ποιῆσαι (st. ποιήσειν). Denn es ist „nicht wahrscheinlich, daß ἀναβάλλεσθαι = aufschieben (noch nicht tun) mit dem Inf. Fut. verbunden worden sei, da das verwandte μέλλειν = zögern nirgendwo so erscheint und außerdem Her. VI 88. IX 8. X. Hell. I 6, 10. Dkw. III 6, 6 die Konstruktion der Verba faciendi (Inf. Präs. oder Aor.) zeigen". Das Verhältnis von 4 : 3, das sich so herausstellt, gibt doch nicht die Berechtigung, die eine sprachliche Erscheinung ganz zu beseitigen. Außerdem ist Her. IX 8 neben ὑποκρίνασθαι auch ὑποκρίνεσθαι (AB) und VI 88 neben μηχανήσασθαι auch μηχανᾶσθαι (B²Rsv) überliefert, d. h. die Überlieferung ist an beiden Stellen keine sichere. Wenn sich bei μέλλειν (= zögern) kein Beispiel mit dem Inf. Fut. findet, was übrigens nicht so ganz sicher ist, so ist das vielleicht Zufall; ein zwingender Beweis gegen die Möglichkeit dieses Infinitives nach ἀναβάλλομαι ist es jedenfalls nicht. Endlich ist doch der Inf. Fut. nach διανοεῖσθαι und ähnlichen Verben, der nicht beanstandet wird, ebenso auffällig. — V 106 (205) θεοὺς ἐπόμνυμι . . μὴ . . ἐκδύσεσθαι (st. ἐκδύσασθαι) . . κιθῶνα in Übereinstimmung mit Krüger, Naber und Cobet und mit den meisten neueren Texten. — VI 99 οὐκ ἔφασαν στρατεύ⟨σ⟩εσθαι wie Dobree, dem van Herwerden und Stein (1894) mit Recht gefolgt sind. — Zu VII 168 (123) καὶ γὰρ τούτους (τοὺς Κερκυραίους) παρελάμβανον οἱ αὐτοὶ οἵπερ ἐς Σικελίαν ἀπίκοντο (ἀπίκατο Rsv) wird bemerkt: „Falsch ist die Lesart ἀπίκατο, da die Abgesandten nicht mehr in Sizilien sein konnten, als sie mit den Kerkyräern verhandelten (vgl. ἀπίκατο VIII 6. 36)". — VIII 111 (205) οὐδέκοτε γὰρ ⟨ἂν⟩ . . τὴν Ἀθηναίων δύναμιν εἶναι κρέσσω, indem das ἂν futural sein soll, entsprechend dem vorhergehenden δώσειν. Wohl richtig; man vgl. den ähnlichen Satz VII 172 οὐδαμὰ γὰρ ἀδυνασίης ἀνάγκη κρέσσων ἔφυ, wo nicht das Futurum steht, aber auch nicht οὐδέκοτε, sondern οὐδαμά. — VIII 133 (759) in dem Satz ἐντειλάμενος πανταχῇ μιν χρησάμενον ἐλθεῖν „ist mit R χρησόμενον zu lesen, dem folgenden βουλόμενος ἐκμαθεῖν entsprechend". So schreibt man wohl jetzt allgemein.

4) J. P. Mahaffy, On the numerical Symbols used by the Greecs Historians. Transactions of the Royal Society of Literature. Second Series Vol XXVII S. 159—169. London 1907.

M. verlangt, wie schon früher, Her. I 72 bei der Bestimmung der Breite Kleinasiens μῆκος ὁδοῦ εὐζώνῳ ἀνδρὶ ⟨δέκα⟩ πέντε ἡμέραι ἀναισιμοῦνται, d. h. *IE* statt *E*. Das vorangehende ἀνδρί hat das Schwinden des ι veranlaßt.

5) C. Hude, In Herodotum. Nordisk Tidskrift for Filologi 1907 S. 185.

H. liest Her. II 22 ἀπὸ τῶν θερμοτάτων [τόπων nur in ABC] ῥέων ἐς τῶν [τὰ] ψυχρότερα τὰ πολλά ἐστι. Neu ist

hierbei die Ausscheidung von *τά* und die Umstellung des von Stein getilgten *τῶν*, das in den Hss. vor *τὰ πολλά* steht, vor *ψυχρότερα*.

6) **Justin V. Prášek, Geschichte der Meder und Perser bis zur makedonischen Eroberung.** I. Band: Geschichte der Meder und des Reichs der Länder (Handbücher der alten Geschichte. I. Serie, 5. Abteilung). Gotha 1906, F. A. Perthes. 282 S. brosch. 7 ℳ.

Das vornehmste Verdienst des Verf.s besteht darin, die gesamten Ergebnisse der Forschungen keilinschriftlichen Inhalts mit den sonstigen Nachrichten über die medisch-persische Geschichte in Verbindung gesetzt und so vor dem weiteren Kreise der Gelehrten ein ganz neues Bild dieser weitentlegenen Zeit entrollt zu haben. Ganz neue Reiche tauchen vor unsern Blicken auf, einzelne, längst bekannte Ereignisse bekommen in Verbindung mit Nachrichten aus den assyrischen Archiven ein ganz anderes Aussehen. An der Hand der Siegesnachrichten Tiglat-Pilesars I (im XI. oder XII. Jahrhundert) lernen wir in Armenien ein Land Nairi kennen, das aber schon zur Zeit Salmanassars II (IX. Jahrhundert) verschwunden ist und dem Reich der Urartäer Platz gemacht hat. Aber es bleibt alles im Fluß. Schon in der Mitte desselben Jahrhunderts erscheinen in derselben Gegend die Chalder, ein Volk von ungewisser Nationalität, und unter ihrer Oberhoheit die Mannäer, die für Arier erklärt werden. Trotz wiederholter Kriegszüge gelang es den Assyrern nicht, diese Völker dauernd zu unterwerfen. Von den späteren arischen Medern, die ihren Namen von dem Lande (Madai) erhalten haben, werden die nicht-arischen Protomeder unterschieden, die um 800 unter einem Fürsten Chanasiruka sich gegen die Assyrer vereinigen, ihnen aber nicht widerstehen können. Tiglat-Pilesar III fand Medien wieder geteilt vor, aber bereits von Ariern durchsetzt. Sargon war dann siegreich in Armenien und zwang die Mannäer nach Osten zu entfliehen, wo sie die Arier in Medien verstärkten. Ein mannäischer Häuptling Daiukku (Deiokes) kam dabei in seine Gewalt. Einer seiner Nachkommen, nicht er selbst, ist der Gründer des Medischen Reiches. Ktesias' Bericht über die medischen Könige wird als künstlich zurechtgemacht verworfen, aber auch Herodots 150 Jahre der Dauer des medischen Reiches werden für unmöglich erklärt, weil diese von dem Jahre des Sturzes des Astyages an gerechnet auf 700 als Gründungsjahr führen, d. h. zu einem Zeitpunkt, in dem die assyrische Macht auf der Höhe stand. Dagegen erscheint Verf. die andere bei Herodot (I 130) überlieferte Zahl 128, die uns auf 678 als Gründungsjahr führt, für recht annehmbar. Eng verbunden mit der Reichsgründung ist die der Stadt Agbatana (d. i. Versammlungsort), durch die das neue Reich seinen Mittelpunkt erhielt. Als erster König von Medien wird nach Keilinschriften Mamitiaršu betrachtet. Ihm folgt Tukdammi, der im

Kampfe gegen die Assyrer fällt (bei Herodot Phraortes). Sein Nachfolger ist Astyages I (dies ist der Königsname, während Phraortes sein Personenname ist), der bereits mit Babylon ein Bündnis zum Kriege gegen Assyrien schloß, an diesem aber durch den Tod verhindert wurde. Um 626 erschienen die Skythen an den Grenzen des Assyrischen Reiches. Hierbei mag bemerkt werden, daß der Einfall der Skythen wie der der Kimmerier nur als besonders stark hervortretende Glieder einer langen Reihe von Einfällen oder Einwanderungen arischer Stämme von Norden her aufgefaßt werden. Die Meder und Babylonier benutzten die durch den Skytheneinfall eingetretene Bedrängnis Assyriens zum Angriff auf dieses Land; der Assyrerkönig aber schloß mit den Skythen ein Bündnis, die sich nun gegen den Mederkönig Kyaxares wandten und ihn schlugen. In langjährigen Kämpfen, in deren Verlauf Armenien und Kappadokien medisch wurden, waren die Skythen aus Medien und seinen Nachbarländern vertrieben. Noch vor Beendigung dieser Kämpfe war Ninive gefallen. Kyaxares' Nachfolger Astyages II begann bereits den Angriffskrieg gegen Babylon.

Aus dem zweiten Teil, der den wunderlichen, aber Kyros' Regierungsweise ganz treffend bezeichnenden Titel „Das Reich der Länder“ führt, hebe ich nur noch einige Punkte hervor. Die schwierige Frage nach dem Königreich Anšan glaubt Verf. in folgender Weise beantworten zu können. Der älteste Staat der Achämeniden umfaßte nur die Pasargaden, deren erster selbständiger König Teispes I (um 675) ist. Anšan ist das Land der beiden anderen von Herodot genannten Perserstämme, der Maraphier und Maspier, nach deren Vereinigung mit den Pasargaden Teispes II den Titel eines Königs von Anšam annahm. Die Vereinigung aller zehn persischen Stämme, unter denen auch protoiranische waren, erfolgte durch Kyros vor seinem Angriff auf Medien. Auf diese Vereinigung werden auch die Vorrechte der edlen Perser, die nach Herodot aus der Zeit nach dem Sturz des Pseudo-Smerdis stammen, zurückgeführt. Kyros begann seinen Angriff auf Astyages, als dieser im Kampfe gegen Babylon Charran belagerte. Aus der späteren Stellung des Syennesis von Kilikien schließt Verf. auf eine wohlwollende Neutralität des damaligen Fürsten zur Zeit des Lydischen Krieges, durch die die Feinde des Kyros auseinandergehalten wurden. Die Darstellung der Geschichte des Kambyses ist im wesentlichen eine Rettung dieses tatkräftigen, viel verkannten Monarchen.

Sehr vieles in dieser Darstellung beruht nur auf Vermutungen, und gar manche von diesen werden wahrscheinlich bald andern Platz machen müssen. In den meisten Fällen bin ich als vollständiger Laie der keilinschriftlichen Forschung gegenüber nicht in der Lage, ein Urteil abgeben zu können. Doch scheint mir manches Verf.s Behauptungen gegenüber zur Vorsicht zu mahnen. So heißt es S. 280 „Herodot bestätigt, daß Dareios sogleich nach

dem Tode des Kambyses an Oroites einen Boten sendete, er stellte sich somit unverzüglich an die Spitze des heimwärts marschierenden Heeres und zog gegen Gaumâta los". Das heißt doch übereilt gefolgert; denn die von Herodot (III 126) angegebene Zeitbestimmung lautet *μετὰ τὸν Καμβύσεω θάνατον καὶ τῶν Μάγων τὴν βασιληίην*, d. h. nach dem Sturz der Mager. Recht befremdlich ist noch die Ausdrucksweise S. 5 „Nun hat sich aber herausgestellt, daß der im ersten Buch des Herodot enthaltene ausführliche und zusammenhängende Bericht über den medischen Nationalstaat auf Hekataios zurückgeht". In einer Anmerkung dazu wird auf Prášek „Hekataios als Quelle zur Geschichte Vorderasiens" verwiesen. Wer dies liest, muß zu der Ansicht kommen, daß Verf. in der angeführten Schrift den sicheren Beweis für die aufgestellte Behauptung geführt hat; und doch ist das Ganze nur eine Vermutung des Verf.s, und zwar eine Vermutung, die auf recht schwachen Füßen steht. Oder ist sich Verf. der Tragweite des deutschen Ausdrucks „es hat sich ergeben" nicht ganz bewußt? Damit kommen wir zu einem Punkt, der vielleicht nebensächlich ist, aber doch nicht ganz übergangen werden darf, zu der deutschen Ausdrucksweise des Verf.s. Satzungetüme wie „Zu unserer Zeit wurde von einigen Forschern das nach der in einiger Entfernung auf den Trümmern eines antiken Palastes befindlichen und bis jetzt erhaltenen altpersischen Inschrift einem König Kyros aus dem Hause der Achämeniden, dem aber der sonst übliche Titel eines chšâjacija vazraka chšâjacija dahjunâm vorenthalten wird, angehörige Grabmal oder vielmehr bloß Kenotaphium von Murghab für das von den Begleitern Alexanders beschriebene Grab des Kyros erklärt" stehen nicht vereinzelt da. Manches kann ja auf Rechnung des Setzers kommen, wie S. 216 „die Richtung der späteren Königsstraße . . anschlagen" oder S. 196 Z. 10 „enthalten" statt „erhalten", nicht jedoch S. 279 „wichtige Länder zur Treue zu verhalten" und noch weniger die wunderliche Verwechselung von „gleichsam" mit „in gleicher Weise" S. 223 in dem Satze „von ionischen und äolischen Schiffen gleichsam bedroht". Recht unsicher ist der Verf. im Gebrauch des Artikels; er fehlt S. 207 „die Rivalität übriger Großen", 214 „wenig in Gewicht fallen" und „an berühmtesten Orakelstätten", 219 „die Naturbeschaffenheit . . war . . größtes Hindernis", er steht ungewöhnlich „vom Süden her". Seltsam, wie es scheint, nach falscher Analogie gebildet ist die Konstruktion S. 207 „seiner eigenen Gefahr bedacht zu sein", seltsam auch S. 223 „der den Widerstand der einzelnen Städte durch regelrechte Belagerung einer nach den anderen lahm legte". Recht häßlich sind auch einige wiederholt vorkommende Fremdwörter, wie Differentiation, Patronanz und das Adjektivum pur. „Pure Erdichtung" (S. 281) mag man wohl sagen, wenn man sich gehen läßt, aber schreiben sollte es doch niemand. Kein verständiger Deutscher wird etwas dagegen haben, wenn ein Angehöriger eines kleinen

Volkes, dessen Sprache nicht den Anspruch erheben kann, außerhalb der Grenzen seines Sprachgebietes verstanden zu werden, die deutsche Sprache gebraucht, um einen größeren Leserkreis für seine wissenschaftlichen Arbeiten zu gewinnen. Aber dann soll er auch diese Sprache beherrschen oder von einem guten Freunde sich das Manuskript durchkorrigieren lassen.

S. 268 in der Anmerkung ist ἐπὶ κεφαλήν (Her. III 35) falsch mit „bis an den Kopf" übersetzt; das ist um so wunderlicher, als auf der folgenden Seite dafür richtig „den Kopf voran" steht.

7) C. F. Lehmann-Haupt, Zu Herodot I 183. Klio VII 3, S. 447—448.
8) E. Herzfeld, Pasargadae. Klio VIII 1, S. 1—68.

Herodots Nachricht, daß schon Darius die Belstatue, auf deren Anwesenheit in Babylon das Scheinkönigtum daselbst beruhte, von Babylon wegbringen wollte, Xerxes aber sie wirklich weggeführt hat, sucht L.-H. chronologisch in die inschriftlichen Daten einzureihen. Berliner Kontrakttafeln aus den letzten Jahren der Regierung des Darius weisen einen babylonischen König Belsi-man auf; gegen diesen soll Darius' Absicht gerichtet gewesen sein. Die Wegführung der Statue erfolgte 479/478 nach Niederwerfung eines Aufstandes, der während Xerxes' Feldzuges gegen Griechenland ausgebrochen war. Danach erfolgte auch die Zerstörung des babylonischen Haupttempels und die Niederreißung der äußeren Mauern der Stadt.

H. bemerkt, daß Ktesias, auf den er Nicol. Dam. VII S. 66, Polyän VII 6. 1 und 45. 2, Plutarch. de virt. mul. 5 zurückführt, während er Justins Darstellung (I 6, 10) als eine Mischung aus Herodot und Ktesias erklärt, über die Kämpfe des Kyrus gegen Astyages bessere Quellen zu Gebote gestanden haben als Herodot. Namentlich Nikolaus' Schlachtschilderung passe vorzüglich zu den örtlichen Verhältnissen von Pasargadä, in denen man die zwei Defensivstellungen der Perser leicht erkennen könne.

9) J. Wells, The Persian Friends of Herodotus. The Journal of Hellenic Studies XXVII (1907) S. 37—47.

Es handelt sich im wesentlichen um die Nachrichten, die Herodot von Zopyrus dem Jüngeren erhalten konnte. Dieser gehörte als Enkel der Amestris zu dem engeren Hofkreise und war so wohl imstande, Herodot die Haremsgeschichten am Ende von Buch IX mit ihren genauen Details zu erzählen. Auch die Geschichte von Sataspes (IV 43), der sich gegen eine Tochter des älteren Zopyrus vergangen hatte, wird Herodot ihm verdankt haben. Als Sohn des Megabyzus, eines der sechs Generale des Xerxes in Griechenland, konnte er Aufschluß geben über die Details der Heerlisten und der Königlichen Straße, und als Enkel des Zopyrus, des Statthalters von Babylon, über die Hilfsquellen dieser Satrapie.

Auch die Geschichte von der Einnahme Babylons und der Verschwörung der sieben Perser gegen Pseudo-Smerdis führt Verf. auf ihn zurück, obwohl er sich die sich dagegen erhebenden schweren Bedenken nicht verhehlt. Daß Zopyrus, der doch die berechtigten Ansprüche des Darius auf den persischen Thron kennen mußte, trotzdem Herodot die alberne Geschichte vom Stallmeister des Darius erzählte, hält Verf. gerade für charakteristisch für einen Mann, der ebenso wie sein Vater viel von dem Königshause zu erleiden gehabt habe. Die Verhandlungen über die beste Staatsform (III 80—83) soll auch von Zopyrus stammen; daraus gerade erklärt sich Verf. die Hartnäckigkeit, mit der Herodot an dieser Geschichte festhält. — Zopyrus' Flucht nach Athen wird 440 oder 441, sein Tod 440 oder 439 angesetzt, so daß Herodot mit ihm in Athen verkehren konnte, aber, da er 440 nach dem Westen abreiste, von seinem Tode nichts wußte.

10) B. Niese, Herodot-Studien besonders zur spartanischen Geschichte. Hermes 1907 S. 429—468.

Ausgehend von Her. V 44—45, wo Sybariten und Krotoniaten mit ihren Zeugnissen über die Teilnahme des Dorieus an der Zerstörung von Sybaris einander gegenübergestellt werden, sucht Verf. die wahre Bedeutung solcher örtlicher Gewährsmänner und ihr Verhältnis zur Erzählung klar zu legen. Die Sybariten behaupten die Teilnahme des Dorieus an jener Zerstörung, die Krotoniaten leugnen sie; also, folgert Verf., ist die Behauptung der Sybariten die ältere, diese aber wieder setzt die vorangehende Erzählung über Dorieus voraus. Damit erscheint der ganze Streit als eine Einlage, wir würden sagen eine Anmerkung zur Erzählung. Wer recht hat, zeigt Verf. an dem Schicksal des Krotoniaten Philippus. Dieser ist aus Kroton wegen seiner Verlobung mit der Tochter des Tyrannen von Sybaris verbannt, also doch wohl wegen des Ausbruchs der Feindschaft zwischen den beiden Nachbarstädten. Er hat aber seine Braut nicht heimgeführt, offenbar weil Sybaris zerstört war. Wenn er sich also nach Kyrene begab und sich dort dem Dorieus anschloß, muß Sybaris schon zerstört gewesen sein, bevor der spartanische Heerführer in die Nähe Italiens kam. Doch dies ist Nebensache, die Hauptsache ist, solche einheimische Gewährsmänner ins rechte Licht zu stellen. Ihre Zeugnisse bedeuten in der Regel „Varianten oder Zusätze oder Anmerkungen verschiedener Art, die den Wert einer Vermutung haben und sich an eine Erzählung nachträglich angesetzt haben“. Abgesehen von einigen wenigen Fällen hat Herodot diese Gewährsmänner selbst befragt, wenn nicht in ihrer Heimat, so doch in Delphi, Olympia, Athen, kurz wo Leute von überallher zusammenströmten. Es sind aber nicht beliebige Leute, sondern einzelne gelehrte Männer, die Sinn für die Vergangenheit hatten, die Herodot zuweilen als λόγιοι bezeichnet. Ihre Aussagen tragen oft ganz das Gepräge der Zeit

Herodots, sie sind also seine Zeitgenossen. Diesen Zusätzen stellt Verf. den Stamm der Erzählung gegenüber, der von Herodot zuweilen als die gemeine hellenische Überlieferung bezeichnet wird. „Ihre Träger sind die hellenischen λόγιοι, schrift- und redekundige Leute, die man sich nach Art der Dichter oder Sophisten denken muß, die aus der Kunde der Vergangenheit wie der Gegenwart einen Beruf machen, die wichtigsten Stätten Griechenlands kennen und besuchen, geschichtliche Erinnerungen sammeln und mündlich oder schriftlich überliefern, zugleich Forscher und Erzähler". Dieser Stamm der Erzählung hat in der orientalischen Geschichte schon vor Herodot schriftliche Darstellung empfangen, nicht aber bei den hellenischen Dingen, die „durchaus die Farbe der unmittelbaren Gegenwart tragen und ihre jetzige Gestalt erst im Zeitalters Herodots erhalten haben". Das ist alles sehr hübsch gesagt, aber eine klare Vorstellung von diesem Stamm der Erzählung, den Herodot gewissermaßen in der Tasche bei sich trägt, um allerorts Ergänzungen zuzusetzen, wie er ja das wahrscheinlich mit dem Hekatäus in Ägypten gemacht hat, kann ich mir nicht machen. Doch meine Aufgabe ist zu berichten, was ich gelesen habe, die Leser mögen davon annehmen, was sie für wahr halten. — Hierauf wird in betreff des Lykurg die lakedämonische Tradition der hellenischen gegenübergestellt. Die Lakedämonier leugnen die Herleitung der Gesetze des Lykurg von Delphi und fügen die Person des Gesetzgebers, der in dem Stamm der Erzählung nur ein Σπαρτιητέων δόκιμος ἀνήρ (I 65) genannt wird, in die Königsfamilie ein. Auf dieser Einreihung in die Königsfamilie beruht aber die übliche Bestimmung seiner Lebenszeit, die nach dem Zusammenhang der Erzählung in der hellenischen Tradition wesentlich jünger angesetzt werden muß, etwa um 700. Letzteres hält Verf. für das Richtige. Hierbei erklärt er sich auch von der Geschichtlichkeit des Lykurg überzeugt, vornehmlich durch das Zeugnis des Aristoteles (Plut. Lyc. 1), nach dem auf dem alten Diskus in Olympia, der die Ekecheiria enthielt, der Name des Lykurg stand. — Nachträglich wird dann zur Geschichte des Dorieus bemerkt, daß diese ein gutes Stück Dichtung enthalte. Der unglückliche Ausgang des Dorieus hat auf die hellenische Welt bedeutenden Eindruck gemacht, und seine Geschichte ist dadurch tragisch zugespitzt worden. Als unrichtig wird erkannt, daß Dorieus der älteste Bruder des Kleomenes gewesen sei, da sonst sein Sohn Euryanax (Her. IX 10) nach Kleomenes' Tode hätte folgen müssen. — Die Besiedelung der triphylischen Städte wird von Herodot zusammen mit der Gründung von Thera erzählt. Von diesem Zusammenhang löst sie Verf. los und stellt als geschichtlich hin, daß diese Besiedelung von Lakonien ausgegangen ist, wahrscheinlich zur Zeit der Messenischen Kriege. Die Städte, die im Verlauf der Geschichte sich Sparta immer treu erwiesen haben, sollten ein Stütz-

punkt der spartanischen Macht gegen Messenien sein und eine Verbindung mit Elis ermöglichen. — In betreff der Alkmeoniden als Befreier Athens wird bemerkt, daß die Behauptung der Athener, die Alkmeoniden hätten die Pythia dazu bestimmt, den Lakedämoniern den Befehl zur Befreiung Athens zu geben, die Ansicht der Athener zu Herodots Zeit, die sich nicht gern mehr der Tatsache erinnerten, daß sie ihre Befreiung ihren Feinden verdankten, wiedergibt, aber schwerlich wahr sei. — Der letzte Abschnitt handelt von Pisistratus. Verf. wendet sich gegen Beloch und E. Meyer, die die zweite Vertreibung des Tyrannen streichen wollen, indem er darauf hinweist, daß die näheren Umstände bei den beiden Vertreibungen sich nicht so ähnlich sehen, wie jene behaupten.

Schwerlich richtig ist die Übersetzung Her. I 65: „Lieber noch hoff' ich dereinst dich Gott zu benennen, Lykurge".

11) W. Goodwin, The Battle of Salamis. Harward Studies in classical Philology XVII (1906). S. 75—101.

Hauptsächlich wohl durch die Angriffe Wheelers in seinem Aufsatze „Herodotus's Account of the Battle of Salamis" (Transactions of the American Philological Association 1902; vgl. JB. 1905 S. 353) veranlaßt, entwickelt G. nochmals seine Ansicht über die bereits 1885 (The Battle of Salamis, Papers of the American School of classical Studies at Athens I 239—262) von ihm behandelte Streitfrage, wann die Perser in die Bucht von Salamis eindrangen. Wie früher macht er gegen die Ansicht, daß die Perser in der Nacht vor der Schlacht in die Bucht von Salamis eingefahren sind und in ihr längs der Küste Attikas den Griechen gegenüber Stellung genommen und damit die Umzingelung dieser in der Bucht vollzogen haben, geltend: 1. die Enge der Bucht, die infolge der Sandbank bei der Insel St. Georg nur 1800 Fuß breit ist. Bei solcher Stellung hätten die Perser den Griechen am Morgen des Schlachttages ein Ägospotami bereiten können. 2. Die Möglichkeit, eine solche Stellung einzunehmen, setzt eine unglaubliche Sorglosigkeit der Griechen voraus. Auch weist die Meldung des Aristides und die Antwort des Themistokles bei Herodot darauf hin, daß letzterer in seiner Stellung bei der Stadt Salamis von den Bewegungen der Perser, die er doch erst durch seine Botschaft veranlaßt hatte, nichts bemerken konnte. Wären diese in die Bucht hineingefahren, so wäre das seiner Wachsamkeit nicht entgangen. 3. Die Besetzung von Psyttaleia durch die Perser zeigt, daß sie den Hauptkampf bei den Eingängen zur Bucht, nicht in derselben erwarteten. Dann führt G. die beiden wichtigsten Berichte über die Schlacht, die von Äschylus und Herodot, vor. Er bemerkt, daß die Erzählung des ersteren, eines Augenzeugen, die Perser hätten zuerst „held its

own"[1]), seien aber dann, als sie in die Enge kamen, in Unordnung geraten, keinen Sinn hat, wenn die Perser bei Beginn des Kampfes längs der Küste Attikas den Griechen gegenüberstanden. Andrerseits findet er in Herodots Erzählung nichts, was auf eine solche Stellung der Perser hinweisen könnte.

Gegen Busolt (Gr. Gesch. II 702—704), der zugibt, daß ein Eindringen der Perser in die Bucht von Salamis in mondheller Nacht (Plut. de gloria Athen. 7 *τοῖς Ἕλλησι περὶ Σαλαμῖνα νικῶσιν ἐπέλαμψεν ἡ θεὸς πανσέληνος*) nicht unbemerkt bleiben konnte, aber das Datum der Schlacht später als gewöhnlich auf den 27. oder 28. September ansetzt, indem er die Her. VIII 113 erwähnten *ὀλίγας ἡμέρας*, d. h. die Zeit von der Schlacht bis zum Aufbruch des Xerxes nach Böotien, der um die Zeit der Her. IX 10 erwähnten Sonnenfinsternis, d. h. des 2. Oktober, stattgefunden haben muß, mit 4 bis 5 Tagen berechnet, wendet G. ein, die von Herodot erwähnten Ereignisse verlangten mehr Zeit, etwa 10 Tage. Damit bestimmt G. als Datum der Schlacht den 21. oder 22. September, also etwa den dritten Tag nach dem von Plutarch erwähnten Vollmond. Ich halte diese Frage für wenig wichtig; denn auch in dunkler Nacht hätten die Perser nicht ohne Gefahr in die engen Gewässer einlaufen können, und wenn sie es doch getan hätten, hätten die griechischen Wachen doch das Rauschen der Ruder hören müssen. Übrigens bemerkt G. auch ausdrücklich, die Überlieferung von dem Vollmond von Salamis sei für ihn nur ein „additional argument, confirming one which seems to me perfectly conclusive without this help".

Wie früher ist G. der Ansicht, daß die Perser in der Nacht ihren westlichen Flügel zur Umgehung um Salamis herum zur Meerenge bei Megaris abschickten, während ihre Hauptmacht südlich von Psyttaleia von Salamis bis zur attischen Küste das ganze Meer besetzte und dadurch jedes Entweichen der Griechen unmöglich machte. Aus dem Verhalten der Griechen am Morgen des Schlachttages folgert er ganz richtig, daß sie keinen Feind sich gegenüber sahen, und aus Aesch. P. 398 schließt er, daß die

---

[1]) S. 85, „Vv. 412—414, in which the poet speaks of the stream (*ῥεῦμα*) of Persian ships at first holding its own, but afterwards being crowded in the narrows (*ἐν στενῷ*) and falling into hopeless confusion, could never refer to a fleet sailing across from the Attic shore to attack a fleet advancing from the opposite shore of Salamis". — Aus einer andern Stelle, S. 97 „a stream, which at first held its own (*ἀντεῖχε*), that is, in the open sea before it entered the narrows between Psyttaleia and Attica", geht hervor, daß er mit held its own (*ἀντεῖχε*) meint „seine Ordnung bewahrte". Das geht aber nicht an; nicht auf die Fahrt zur Enge hier vor Beginn des Kampfes kann *ἀντεῖχε* bezogen werden, sondern es geht auf den Widerstand, den die Perser nach Beginn des Kampfes zuerst leisteten. Denn der Beginn des Kampfes ist bereits in den vorhergehenden Versen geschildert. Wohl aber schließt V. 398 die Stellung der Perser der Stadt Salamis gegenüber aus, wie G. auch selbst an einer andern Stelle bemerkt.

Perser zuerst die vorrückenden Griechen nicht sahen. Bei Beginn der Schlacht sollen nun die Griechen eine Linie eingenommen haben, die sich von der Spitze der Kynosura in ONO-Richtung zur attischen Küste hinüberzieht. Zu dieser Ansicht bestimmt ihn das Diod. XI 18 erwähnte Herakleion, dessen Lage südlich vom Ostende des Aigaleos und nicht weit vom Thron des Xerxes angenommen wird. In diese Linie waren sie aus ihrer Stellung in den Buchten südlich und nördlich von der Stadt Salamis eingerückt, und zwar in der Weise, daß zuerst der rechte Flügel (Aesch. P. 399), auf dem die Lakedämonier standen, die Spitze der Kynosura erreichte und dort wartete, bis der andere Flügel, der einen weiteren Weg hatte, herumkam.

Auf die schwierige Frage, wie Herodots Bemerkung (VIII 85) über den westlichen und östlichen Flügel der Perser zu verstehen ist, geht er ganz zuletzt ein. Er ist geneigt, der Ansicht von Rhediades (*ἡ ἐν Σαλαμῖνι ναυμαχία ἀπὸ ναυτικῆς καὶ ἱστορικῆς ἀπόψεως ὑπὸ Περικλέους Δ. Ῥεδιάδου, ἀνθυποπλοιαρχοῦ τοῦ Βασιλείου Ναυτικοῦ. Ἐν Ἀθήναις* (1902), der *ουτοι γάρ* und *οὗτοι δέ* nicht wie gewöhnlich auf die Phönizier und Ionier bezieht, sondern auf die Athener und Lakedämonier) zu folgen, obwohl er nicht verkennt, daß das folgende *αὐτῶν* hinter *ἐθελοκάκεον μέντοι* sich schwer damit vereinigen läßt. Das wäre dann die Stellung der Athener und Lakedämonier in den beiden Buchten nördlich und südlich von der Stadt Salamis vor der Schlacht, und alle Schwierigkeiten wären beseitigt. Nimmt man diese Erklärung nicht an, so sollen nach G. die Ausdrücke westlich und östlich von einer Stellung der Perser am Tage vor der Schlacht verstanden werden, in der die Phönizier gleich nach der Ausfahrt aus der Bucht von Phaleron im Westen oder Nordwesten standen. Dies halte ich für unmöglich, wie ich auch Rhediades' Erklärung für sehr unwahrscheinlich halte. Die Sache völlig klarzustellen, scheint mir fast unmöglich, aber näher der Lösung kommt man wohl mit G.s früherer Ansicht, nach der die Stellung der Perser in der Schlacht eine Linie von NNW. nach SSO. (Eleusis-Piräus) bildete, also vielleicht von der Fähre, wo die bis dahin ziemlich genau westlich verlaufende Küste Attikas nach Norden umbiegt, nach der Spitze der Kynosura zu. Hierdurch erklärt sich auch, wie die Ägineten im Verlauf der Schlacht vom rechten Flügel aus in die Enge hineinfahren und sich den nach Phaleron fliehenden persischen Schiffen entgegenstellen konnten.

12) Fr. Rühl, Herakleides von Mylasa. Rhein. Museum LXI. S. 352—359.

13) U. Wilcken, Zu Sosylos. Hermes XLII. S. 510—512.

Bei dem vollständigen Schweigen der übrigen Literatur über die Rolle des Herakleides in der Schlacht von Artemision und

der Unvereinbarkeit der Erzählung des Sosylus mit Herodots Darstellung nimmt R. im Gegensatz zu Wilcken (vgl. JB 1906 S. 323) ein anderes Artemision an. In Karien westlich vom Glaukosbusen (Strabo XIV p. 651) gab es ein Artemision, wo eine Seeschlacht zwischen Herakleides und den Phöniziern stattgefunden haben kann. Die Massalioten konnten das Buch von Skylax über Herakleides gelesen haben, aber auch ihre Kenntnis aus einer militärischen Beispielsammlung nach Art des Aeneas oder auch aus Aeneas selbst geschöpft haben.

W. bleibt bei seiner Ansicht stehen und bemerkt dabei, daß Herodot nach Rühls Ansicht nicht besser wegkommen würde. Denn in seine Darstellung des ionischen Aufstandes würde sich diese Erzählung auch nicht einfügen lassen; er hätte also diesen Sieg des Herakleides verschwiegen, obwohl er, wie Rühl annimmt, Skylax gekannt hat. Dagegen halte ich es für einen größeren Fehler, eine bedeutende Schlacht falsch darzustellen als einen vielleicht unbedeutenden Sieg zu verschweigen.

14) A. B. Cook, Hippokleides' Dance. The Classical Review XXI. S. 169—170.

Auf einem Vasenfragment, das beim thebanischen Kabeirion gefunden ist und das aus dem Ende des fünften oder aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts stammt, ist eine Figur in einer Stellung dargestellt, die etwa der des Hippokleides Her. VI 129 entspricht. Verf. hält die Vorstellung für einen burlesken Tanz zu Ehren des Kabeiros, den eine sitzende Figur vor dem Tänzer darstellen soll. Hippokleides hat nach Herodot zuerst lakonische und dann attische Tanzweisen zum besten gegeben. Es folgte nun ganz naturgemäß eine thebanische, ein Tanz zu Ehren des Kabeiros. Dies hat nach der Darstellung auf der Vase viel Wahrscheinlichkeit. Aber auch den Ausruf *οὐ φροντὶς Ἱπποκλείδῃ* erklärt Verf. ganz anders. Ausgesprochen beim Ende seiner Vorstellung bedeutet er „Hippokleides hat keine Sorgen", nicht aber „H. macht sich nichts daraus"; denn das würde *οὐδὲν μέλει μοι* heißen. Man hat, schließt Verf., einen Ausruf der Fröhlichkeit falsch verstanden und als starke Unverschämtheit aufgefaßt.

Hiergegen wendet Lawrence Salomon in derselben Zeitschrift XXI S. 232 ein, daß die Stellung der Figur auf dem Vasenbilde sich wenig eigne für eine gewissermaßen rituale Handlung, sondern einen Mann darstellt, der sich überschlägt. In Cooks Erklärung der Worte *οὐ φροντὶς Ἱπποκλείδῃ* endlich sieht er, sicher mit Recht, ein Abbrechen der Pointe der Wendung.

15) L. Weniger, Ferialis. Archiv für Religionswissenschaften X 2. S. 229.

Verf. handelt von den Her. VIII 37 und Paus. X 23 erzählten Unfällen feindlicher Heere bei Delphi. Die von Pausanias er-

wähnten Gespenster Hyperochos, Laodokos und Pyrrhos werden als Sturm- oder Reifriesen erklärt, an die man namentlich in der Parnassoslandschaft glaubte.

16) A. von Meß, Untersuchungen über Ephoros. Rhein. Mus. LXI. S. 360—407.

Verf. handelt im ersten Teil über Ktesias als Quelle des Ephorus neben Herodot und zeigt, daß die von Herodot abweichenden Berichte Diodors, wie vornehmlich in den Zahlenangaben, auf Ktesias zurückgehen. Das Weitere gehört nicht hierher.

17) Herodotus, erklärt von Heinrich Stein. Vierter Band. Buch VII Mit drei Kärtchen von H. Kiepert. Sechste Auflage. Berlin 1908, Weidmannsche Buchhandlung. 231 S. 8. 3 *M*.

Im Text ist an mehreren Stellen die Überlieferung wiederhergestellt: C. 50. 4 *ἐπεσφερομένῳ*, früher *προσφερομένῳ*. Dazu die Erklärung „Bei allem, was dir in die Quere kommt". — 104, 20 *ὑποδειμαίνουσι*, früher *ὑπερδειμαίνουσι*. — 142, 6 *σφι*, früher *σφίσι*, indem er *σφι* auf die Athener bezieht und von *χρῆσαι* abhängen läßt. — 142, 13 *τὰ δύο*, früher *ἔπεα δύο*. — 150, 5 *λέγεται εἰπεῖν*, früher nach Cobet [*λέγεται*] *εἰπεῖν*. — 214, 10 *φεύγοντα Ἐπιάλτην ταύτην τὴν αἰτίην* „unter dieser Anschuldigung stand"; früher *φυγόντα Ε.* ⟨*διὰ*⟩ *ταύτην τὴν αἰτίην*. — 216, 3 *τῷ ὄρει*, früher *τῷ* ⟨*τε*⟩ *ὄρει*. — 217, 10 *ὑπὸ τῶν εἴρηται* „= *ὑπ' ὧν* (*φυλάσσεσθαι*) *εἴρηται* (falls nicht *ὑπ' ὅτεων* zu lesen)"; früher *ὑπὸ τῶν εἰρημένων*.

Außerdem sind folgende Änderungen zu verzeichnen: c. 1 *πέμπων ἀγγέλους* [*κατὰ πόλις*]. Schon früher hieß es in der Anm. „H. schrieb wohl *κατὰ πόλις τε καὶ ἔθνεα*", jetzt „zulässig wäre nur *κ. π. τ. κ. ἔ.*" — 13, 4 *συναλίσας τοὺς καὶ πρότερον* [*συνέλεξε*] *ἔλεξε τάδε* (Cobet). Die Überlieferung wird erträglicher, wenn man nach PRsv *ἔλεγε* für *ἔλεξε* aufnimmt. Dieses ist doch sichtlich unter dem Einfluß des vorhergehenden *συνέλεξε* entstanden. — 34, 3 *τὴν δ' ἑτέρην τήν*, früher war das zweite *τήν* nach RSV gestrichen. Aber diese Hss. haben auch *ἑτέρην* nicht, und beides hat doch wohl Gomperz mit Recht für überflüssig erklärt. — 37, 4 *πιμπλῆται* ⟨*ψάμμου*⟩. — 39, 13 [*ἐλάσσω δὲ τῆς ἀξίης*]. — 40, 8 *ἐκ πάντων* ⟨*Περσέων*⟩. — 40, 15 *ὄπισθε δὲ αὐτῶν* [*ἵππων*]. So Kallenberg JB. 1891 S. 192; Stein früher *αὐτοῦ* [*ἵππων*]. — 41, 14 *διελείπετο* (Schäfer) st. *διέλειπε*. — 96, 4 *τούτοισι πᾶσι* ⟨*ὡς*⟩ *καὶ τοῖσι ἐς τὸν πεζὸν τεταγμένοισι*. — 111, 9 *πρόμαντις δὲ γυνὴ* (st. *ἡ*) *χρέωσα*. Die Überlieferung paßt doch zum Vorhergehenden viel besser. — 115, 5 *κόλπον τὸν ἐπὶ Ποσιδηίου* ⟨*φέροντα*⟩, dazu die Stellen II 11, 13 und VII 193, 7. Die Ergänzung wird auf Krüger zurückgeführt; dieser hat aber nur die Vermutung

Ποσιδηίῳ oder vielmehr *Ποσειδηίῳ*. — 145, 16 *τὠυτὸ φρονήσειαν* st. *τὠυτὸ πτήσσοιεν*; recht ansprechend, aber doch wohl unnötig. — 149,8 *τὸν* (nach ABC) *λοιπὸν* ⟨*χρόνον*⟩ st. *τὸ λοιπόν*. Herodot hat *τὸ λοιπόν* noch I 159, IV 3, V 88, VII 104 120, *τὸν λοιπὸν χρόνον* aber nur I 47 (*ἡμερολογέοντας τὸν λοιπὸν χρόνον*), und hier sieht es mehr wie ein Objektsakkusativ aus. — 169, 7 *Μενέλεῳ* (Wesseling; *Μενέλεω* Rsv) st. *Μενελάου*. — 176, 5 [*τὸ Ἀρτεμίσιον*] „*τὸ Ἀρτ.* war eine Randnote zu *Ἀρτέμιδος ἱρόν*". Wohl richtig. Gleich darauf *ἔνι δὲ* st. *ἐν δέ*. — 186, 3 *τοῖσι σιταγωγοῖσι* [*ἀκάτοισι*]. Dazu war früher schon bemerkt: „Eine sehr kleine zum Transport schwerlich brauchbare Schiffsgattung". Dazu jetzt: „wohl eine Randbemerkung". Dagegen spricht der Artikel *τῇσι* in A, den früher Stein aufgenommen hatte. — 196, 3 *ἀπίκετο* (Rsv) st. *ἀπίκοντο*, was ja nach *ὁ στρατός* erklärbar, aber doch ungewöhnlich ist. Gleich darauf *Θεσσαλικῆς* (Bekker) st. *Θεσσαλίης*. — 212, 2 *τῇσι προσόδοισι* [*τῆς μάχης*] (van Herwerden). — 224, 5 ist *πολλοὶ δὲ καὶ οὐκ ὀνομαστοί* nach *Σπαρτιητέων* eingefügt, angeblich nach ABC. Das kann nur ein Versehen sein; denn die Worte stehen nach Steins Angabe etwas weiter unten hinter *ὀνομαστοί*. — 225, 15 *βάλλοντες* ⟨*τοξεύμασι*⟩.

In den Anmerkungen sind noch folgende Vermutungen ausgesprochen: C. 50, 17 *ἢ μὴ χρεώμενοι* ⟨*αὐτοί*⟩. — 65, 1 *εἵματα* . . ⟨*εἰρίων* oder *εἰρίνεα*⟩ *ἀπὸ ξύλων*. — 122, 5 ⟨*νέας τε καὶ*⟩ *στρατιήν* nach VII 115, 11; 122, 7; 123, 4. — 144, 5 wird zu *λάξεσθαι ὀρχηδόν* bemerkt: „Dabei fehlt wohl *διαιρεύμενοι*, worauf *διαιρέσιος* hinweist, oder *διανεμόμενοι*". Am Schluß des Kapitels wird zu der Erklärung von *μετὰ τὸ χρηστήριον* „nach der Beratung über den Spruch" noch hinzugefügt: „Falls nicht *κατά* zu lesen oder *ἐλθὸν* hinter *χρηστήριον* ausgefallen ist". *Κατά* hat Stein 1884 vermutet. Gestrichen dagegen ist die kritische Note 121, 14 „*μετ' ἧς* — *Ξέρξης* ständen richtiger Z. 11 hinter *ναυτικῷ*".

Sonst ist über den Kommentar wenig zu bemerken. C. 61 wird die Benutzung des Chörilus auch aus chronologischen Gründen ausgeschlossen. In 98, 99 und 137 zeigt sich die Benutzung von Bechtels Ionischen Inschriften. 117 wird über die Körpergröße des Artachaies Alcäus (fr. 33, Strabo S. 617) verglichen. „Hat eine Entlehnung stattgefunden, so fällt sie den Akanthiern zur Last, deren Lokalsage Herodot gutgläubig übernommen hat".

Wie schon früher, wird c. 220 zu der Wendung *τὴν γνώμην πλεῖστος* bemerkt, daß sie nur bei Herodot vorkomme. Aber ganz ähnlich steht in dem unter Lukians Namen laufenden Encomium Demosthenis 4 *πλείων εἰμὶ τὴν γνώμην*.

18) Herodotos. Für den Schulgebrauch erklärt von J. Sitzler. Buch IX. Zweite, verbesserte Auflage. Gotha 1908, F. A. Perthes. 122 S. 8. 1,30 *M*.

Wie schon in der zweiten Auflage von B. VII (1903) schreibt Hsgb. jetzt der Überlieferung gemäß *ὄρος*, *νόσος*, *ὀνομάζειν*, *ὀνομαστός*, *δόρατα* mit Aufgabe des nach falscher Analogie eingeführten *ου*. Das ebenso falsch gebildete *βωθέω* ist dem richtigen *βοηθέω* gewichen, *εἵνεκα* hat neben dem früher allein herrschenden *εἵνεκεν* den Hss. gemäß seinen Platz erhalten. *Τεισαμενός*, *Φλειάσιοι* und *Ποτειδαιῆται* haben den ihnen gebührenden Diphthong *ει* erhalten, aber noch heißt es *συμμῖξαι* (48. 68) und *ἀναμεμιγμένους* (32). Wie in der zweiten Auflage von B. VII hat *σῴζειν* sein *ι*, *ἀποθνήσκειν* aber nicht. Die falschen Formen *πλώειν*, *ἔπλωον*, *ἀποπλώσεαι* (91) haben den überlieferten *πλέειν*, *ἔπλεον* und *ἀποπλεύσεαι* Platz gemacht. Neu eingeführt sind die Genitive *ὀλιγέων* (45), *σφετερέων* (106), *τουτέων* (114), *ἀλλέων* (115), überall gegen die Überlieferung. Wer möchte hier mit Sicherheit behaupten, was das Richtige ist. Nach den Hss. ist jetzt richtig c. 31 *ηὖξον* st. *αὖξον* und c. 91 *ὥρμηντο* st. *ὅρμηντο* geschrieben; zweimal endlich (33. 34) ist die Form *ὀρῶν* nach AB st. *ὀρέων* gewählt. Aufgefallen ist mir noch *κεκτημένα* (122); hier wie meist heißt die Perfektform *ἔκτημαι*.

Außerdem sind eine Reihe von Änderungen eingetreten, z. T. durch Aufnahme anderer Lesarten, mehr noch durch Annahme von Vermutungen, die mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit haben, alle aber dazu dienen, den Text lesbar zu machen. C. 2 *χαλεποὺς εἶναι* st. *χαλεπὰ εἶναι* (Stein.) — 7 *τεῖχός σφι ⟨ἤνετο⟩* (Stein); gleich darauf kehrt Hsgb. von Schäfers Vermutung *καὶ δή* zur Überlieferung *καὶ ἤδη* zurück. Endlich schreibt er *οὐ μὲν οὐδαμά* st. *οὐ μὲν οὐδέ*. Über diese Stelle habe ich JB. 1896 S. 285 ausführlich gehandelt; das dort vorgeschlagene *οὐ μὲν οὐδὲ ⟨νῦν⟩* halte ich aufrecht. — 11 *ἐπ' ἣν ἂν* für das an sich gute, aber nur in s überlieferte *τῇ ἄν*. — 13 *ἐπαναχωρήσας* [*ἐς τὰς Θήβας*], wie es scheint, wegen der zweifelhaften Überlieferung (*Ἀθήνας* Rsv). — 17 [*ἱππέας*] *ἐκέλευε* (Kallenberg). — 20 *Νησαῖοι* für das nur in d überlieferte *Νισαῖοι*. — 21 *Μεγαρέες ⟨ὧδε⟩* nach einer Bemerkung Steins z. St. und am Schluß richtig nach Rsv *τόν γε* (om. cet.) *νεκρόν*. — 26 am Ende *⟨μᾶλλον⟩ ἤπερ Ἀθηναίους* (Stein). — 27 *ἐν ⟨τῷ⟩ Ἰσθμῷ* (Kallenberg, Praefatio). — 42 am Ende *ἐσήμαινε* (ABCP) st. *ἐσήμηνε*. — 44 nach der Überlieferung *στρατηγοὺς δέ*, früher *⟨τοὺς⟩ στρατηγοὺς δέ*. Diesen Zusatz habe ich in der Anzeige der ersten Auflage gebilligt, aber am Anfang eines Satzteils bei einem scharfen Gegensatz fehlt bei Herodot der Artikel wiederholt. — 48 *διαμαχεσώμεθα* (ABC) st. *διαμαχεσόμεθα*. — 51 [*ὁ*] *ποταμός* (Stein). — 53 *τῷ προτέρῳ λόγῳ* nach den Hss., früher unnötig *τῷ πρ. συλλόγῳ*. — 55 *μαινόμενόν ⟨τε⟩ καὶ οὐ φρενήρεα*

(van Herwerden). — 57 ἀρχήν γε st. ἀρχήν τε (Schweighäuser). — 66 κατηρτισμένους st. κατηρτισμένως. Die Stelle ist sehr mißlich, da AB κατηρτημένως, CP κατηρτημένος (von καταρτεῖσθαι) haben. — 69 οἱ [τῶν, om. Rsv] Θηβαίων ἱππόται. — 71 ἄλλῳ μέν⟨τοι⟩? Im selben Kapitel Ἀμομφάρετος [Σπαρτιήτης], wo früher nach Krüger Ἀμ. Σπαρτιῆται geschrieben war. — 77 [σφέας] ζημιῶσαι. Die Konstruktion erscheint uns wunderlich, ist aber doch wohl zu ertragen; van Herwerden verlangt σφέες oder vorher ἀξίους st. ἄξιοι. — 81 [τάλαντα] κάμηλοι; früher πρόβατα st. τάλαντα. Auch sonst hat τάλαντα Anstoß erregt. — 84. Angeregt durch Stein, der zu Anfang des Kapitels eine Lücke vermutet, ergänzt Hsgb. καὶ πενταπήχεος ἀνδρὸς ἐφάνη, ⟨τὰ Μαρδονίου λέγουσι εἶναι, οὐ πιστὰ λέγοντες⟩ ἐπεὶ τοῦ γε Μαρδονίου. — 90 καὶ ⟨τὸ⟩ ἐν Μυκάλῃ (Krüger). — 91 [ὁ ξεῖνος] ὁ Σάμιος (Stein). — 95 ἐὼν παῖς [τοῦ Εὐηνίου] nach einer Bemerkung van Herwerdens z. St. — 96 Τιγράνης ⟨ἀνήρ⟩ nach einer Bemerkung Steins z. St. — 98 ἐπείτε ⟨ἂν⟩ ἀνενειχθῇ. Der Zusatz von ἄν ist bei dem Konjunktiv in einem Temporalsatz nicht notwendig; überdies ist ἀνενειχθῇ nur Konjektur von Koen st. ἀνενειχθέντα, — 99 τοὺς δορυφόρους τοὺς (st. τοῦ) Ξέρξεω (Krüger). — 115 διαβαλόντες (Rsv) sicher richtig st. διαβάντες. — 122 σχῶμεν (Rsv) auch gut für ἔχωμεν.

Als schlecht bezeugt möchte ich noch einige im Texte beibehaltene Lesarten bezeichnen. C. 27 πάντων τῶν Ἑλλήνων. Der nur in C überlieferte Artikel ist ganz überflüssig; vgl. JB. 1897 S. 205. — 49 ἐρυκόμενοι δὲ ἀπὸ τοῦ Ἀσωποῦ. Die Präposition ἀπό erscheint hier besser als der einfache Genitiv, fehlt aber in ABRsv. — 102 ἐπείτε δέ (s) st. ἐπεὶ δέ und vorher χαράδρην (nur in P) st. χαράδραν. Das schon in der ersten Auflage c. 57 hinter τῇσι προτέρῃσι fehlende, aber in allen Hss. stehende ἡμέρῃσι, das, wie es scheint, aus der Vorlage (Dietsch) stammt, hier aber nur aus Versehen ausgefallen sein kann, hat auch jetzt noch nicht Aufnahme gefunden.

Im Kommentar sieht man überall die nachbessernde Hand. Eine Reihe kleiner, das Verständnis noch mehr fördernder Zusätze sind hinzugekommen, hier und da haben auch fehlerhafte Erklärungen richtigen Platz gemacht. So war früher c. 19 zu Anfang ἐν τούτῳ mit „da“ erklärt, jetzt heißt es richtig „unterdessen“; c. 25, 5 war früher τῶν δὴ εἵνεκα mit „attisch τούτων“ erklärt, jetzt richtig relativ mit „weshalb sie auch“. 26, 5 war früher ἐκ vor τῶν συμμάχων πάντων nur als = ὑπό c. gen. stehend aufgefaßt. Jetzt ist die zweite mögliche und doch viel wahrscheinlichere Erklärung „aus der Zahl“ zugefügt. Beiläufig sei hier bemerkt, daß in demselben Kapitel weiter unten Hsgb. wie früher nach PRsv ἐκ πάντων συμμάχων schreibt. Ich habe das früher auch getan, habe aber längst eingesehen, daß hier ABC richtig den Artikel vor συμμάχων haben; vgl. JB. 1897 S. 206.

Richtig ferner ist jetzt τοὺς χιλίους c. 31, 21 „die erwähnten Tausend“ erklärt; früher hieß es „ist als runde Zahlangabe mit dem Artikel versehen“. Über den summarischen Gebrauch des Artikels bei Kardinalzahlen in der griechischen Sprache herrschen vielfach irrige Ansichten. Krüger (Sp. 50. 2. 9) bemerkt schon richtig, daß sich dieser bei Thukydides nicht findet. Ich kann dem zusetzen, auch nicht bei Herodot, auch nicht bei den Rednern und wohl auch nicht bei Plato. Nur Xenophon macht von ihm in ganz bestimmten Fällen Gebrauch. Anders steht es Her. IX 28. Hier heißt wie früher die Erklärung zu τοὺς πενταχισχιλίους „mit dem Artikel, weil bestimmter Teil eines genannten und bekannten Ganzen, der μύριοι“. Das ist ganz richtig, aber vor allem weist doch der Artikel auf c. 10 zurück.

Zum Schluß führe ich noch eine neue, treffende Erklärung des Hsgb.s zu c. 18 an. Hier hatte er früher wie Stein und Abicht τὰ βέλεα mit „Bogen“ erklärt. Jetzt erklärt er es dagegen sicherlich richtig mit „τὰ ἀκόντια“ und διατείνεσθαι mit „ausstrecken, schußfertig machen“. Es ist doch nicht von berittenen Bogenschützen die Rede.

19) Schülerkommentar zu der Auswahl aus Herodot von Franz Harder. Zweite, verbesserte Auflage. Leipzig und Wien 1908, G. Freytag und F. Tempsky. 110 S. 8. geb. 1,20 *M*.

Der Kommentar hat in der neuen Auflage seinen Charakter nicht geändert; vgl. JB. 1893 S. 290. Kleine Zusätze, die hier nicht aufgezählt werden können, haben das Büchlein um zehn Seiten größer werden lassen. Zuweilen ist auch die Fassung der Anmerkungen geändert, gewöhnlich zum Vorteil der Erklärung. Eine Berichtigung sei hier angeführt. Früher hieß es zu ἄχρι οὗ (I 117) „auffallenderweise fehlt ἄν beim Konjunktiv“, jetzt beurteilt H. diese Konstruktion zu I 32 besser in folgender Weise: „die Auslassung des ἄν beim Konjunktiv ist bei Her. (wie auch bei den Tragikern) nicht selten“.

20) Herodoti historiae recognovit brevique adnotatione critica instruxit Carolus Hude. Tomus prior. (Bibliotheca Oxoniensis.) Oxonii 1908. 8. 4 *M*.

Man mag über diese Ausgabe urteilen wie man will, sie ist bei Herodoteischer Textkritik ein unentbehrliches Hilfsmittel, weil ihr umfangreiche Kollationen zugrunde liegen. Neu verglichen sind vollständig R (Vaticanus), V (Vindobonensis), die Excerpta Parisina (E, bei Schweighäuser und Gaisford f); ferner von C (Laurentianus) die von Stein nicht verglichenen Bücher III—IX. B (Romanus) ist nur hin und wieder eingesehen, S (Sancroftianus) dagegen an recht vielen Stellen, wie auch von P (Parisinus) ein beträchtlicher Teil. Von letzterem bemerkt Hude „haud exiguis partibus ipse collatis testimonio meo sicubi a Steiniano discrepat, credi velim“.

Über die Excerpta Parisina bemerkt Stein (Praef. XIX) „revisi et ipse nec tamen adhibui nisi rarissime (ABC)“. Hude hält sie dagegen für sehr wichtig, weil die aus dem XIII. Jahrhundert stammende Hs. nach Lambros (Novi Hellenomn. II, 1905, S. 3) auf eine ältere aus dem X. Jahrhundert zurückgeht. Darum hat er sie von neuem verglichen, aber meiner Meinung nach ohne wesentlichen Nutzen. Er gibt zwar mehr als bei Schweighäuser und Gaisford steht — nur einmal, soweit ich bemerkt habe, weniger; III 34 führen beide aus f zu *πλεόνως* die Variante *μεγάλως* an —, aber doch nur wenig von Belang. Dafür hat er den Codex d (Florentinus LXX 6) nicht beachtet. Die Exzerpte gehören, wie schon Stein kurz angedeutet hat, zur Klasse ABC, nur an wenigen Stellen stimmen sie mit RSV überein. Die Lesarten, die sie allein haben, sind fast durchweg Fehler. Hude freilich urteilt anders; er hat an mehreren Stellen Lesarten aus E in den Text gesetzt. III 14 schreibt er *ἀντεβόων* (so nach E statt *ἀνεβόων*) *τε καὶ ἀντέκλαιον* und weiter unten *οὔτε ἀνέβωσαν οὔτε ἀνέκλαυσαν* (so nach E statt *ἀπέκλαυσαν*). An beiden Stellen hat Hude van Herwerden auf seiner Seite, der an der ersten Stelle *ἀντ-* nach Cobets Konjektur schrieb und an der zweiten *ἀν-* aus der Aldina annahm. Die Konjektur *ἀντ-* ist aber noch älter, sie ist schon von Dobree gemacht und von Stein auch schon 1884 aufgenommen. Und doch scheint sie mir überflüssig. Geben beide Präpositionen einen verständigen Sinn und handelt es sich bloß darum, zu untersuchen, auf welcher Seite man mit größerer Wahrscheinlichkeit ein Versehen annehmen kann, so wird man unbedingt dies bei E suchen, dessen Schreiber durch das folgende *ἀντέκλαιον* beeinflußt die Präposition *ἀντί* irrtümlich schon beim ersten Verb gesetzt hat. Den umgekehrten Fehler machen CP, die beidemal *ἀν-* haben. So bleibt für die, welche *ἀντεβόων* schreiben, zu beweisen, daß *ἀνεβόων* keinen Sinn gibt. Und das dürfte ihnen doch schwer fallen. Man kann doch wohl bei einem solchen traurigen Anblick zuerst „aufschreien“ und dann den Vorübergehenden „zugewendet weinen“. Endlich steht doch auch an der zweiten Stelle *ἀν-* in allen Hss. Ebenso halte ich *ἀνέκλαυσας* in E und in der Aldina an der zweiten Stelle nur für ein Versehen. Von mehr Bedeutung könnte sein, daß III 34 in dem Satze *κοῖός τις δοκέοι ἀνὴρ εἶναι πρὸς τὸν πατέρα* [*τελέσαι*] *Κῦρον* das unverständliche, von Negris getilgte und in den Ausgaben meistens gestrichene *τελέσαι* in E gar nicht steht. Aber wenn man etwas Unverständliches streicht, so ist das die ultima ratio; man kann eben mit der Überlieferung nichts anfangen. Dasselbe hat auch der Exzerptor getan. Sicherlich hat aber etwas anderes dagestanden; C hat *καλέσαι* (-*εῦσαι*?), Stein vermutet *εἰκάσαι*. III 78 schreibt Hude *ὤθεε* nach E statt *ὤθει*; doch solche dialektische Kleinigkeiten spielen bei der Frage über den Wert einer Hs. keine Rolle. Es ist nur zu verwundern,

warum hier εε bevorzugt wird, während doch sonst im Imperativ nicht selten ει nach den Hss. gesetzt wird, wie z. B. I 8 ποίει. Doch hierüber später. Richtig ist II 173 der Optativ θέλοι in E, wo die übrigen Hss. ἐθέλει haben; Stein und Hude schreiben nach der Aldina ἐθέλοι. Was sonst E allein hat, ist nichts wert. So wäre nur noch III 140 ἀνασωσάμενός μοι [δός] τὴν πατρίδα Σάμον zu erwähnen, wo E δός in Übereinstimmung mit SV ausläßt. Vor dem folgenden δός am Ende des Satzes ist es in der Tat überflüssig, und so könnte Hude, der nach dem Vorgange van Herwerdens das Wort streicht, vielleicht recht haben. Aber doch nur vielleicht. Denn da Herodot nach dem langen Zwischensatze mit ταύτην das Objekt erneuert und auch μοι wiederholt, kann er auch das Verb wiederholt haben. Noch deutlicher wird dies, wenn man mit Stein vor ταύτην ein Semikolon setzt. Jedenfalls gehört das doppelte δός der Überlieferung an, da es AB und R haben. In demselben Kapitel merkt Hude zu ἔχω δὲ χρέος ὡς εἰπεῖν οὐδὲν ἀνδρὸς Ἕλληνος an „ὡς om. ABCE", während nach Schweighäuser und Gaisford ὡς in f (= E) steht. Wer hier recht hat, bleibe dahingestellt; wichtiger ist die Frage, wie Herodot geschrieben hat. Die Wendung ὡς εἰπεῖν kommt sonst bei ihm nur VIII 115 vor; das spricht nicht gerade für die Echtheit des ὡς an unserer Stelle. Ich bin daher mehr geneigt zu glauben, daß ὡς nach χρέος in RSV einer Dittographie seinen Ursprung verdankt.

Die neue Vergleichung von III—IX in C liefert Ergänzungen zu Steins Adnotatio critica, z. T. auch Verbesserungen; letztere gewöhnlich in die Form „C quoque" gekleidet. Z. B. III 43 wird zu μέλλοι von Stein angemerkt „μέλλει Cdz"; Hude schreibt dagegen „μέλλοι C quoque". Übrigens muß die Entzifferung dieser Hs. kein Vergnügen sein. Ich habe in meinem Exemplar von Steins kritischer Ausgabe Lesarten aus C als Korrekturen zu Steins Angaben vor geraumer Zeit angemerkt, weiß aber nicht mehr, von wem sie herrühren. An einer Stelle, III 77, habe ich nun über eine Lesart drei Angaben nebeneinander; Stein merkt an „CRdz τοιοῦτον", mein Unbekannter „C τοιούτων", Hude endlich „τοιούτωι C". Hier ist also durch Hudes Arbeit ein höherer Grad von Genauigkeit in der Adnotatio critica erreicht, ein Nutzen für den Text Herodots ist aber auch aus ihr nicht erwachsen. Überhaupt möchte ich bei der Feststellung des Textes C allein nicht leicht folgen, wie das Hude z. B. IV 43 tut, indem er αὐτοῦ nach ἔπειτα μέλλοντος ausschließt. Richtig dagegen scheint er nach C I 186 ἵνα μὴ διαφοιτέοντες [τὰς νύκτας] κλέπτοιεν παρ' ἀλλήλων geschrieben zu haben. Auf eine Stelle muß ich hier noch eingehen. III 83 merkt Stein zu ἐκ τοῦ μέσου „τοῦ μέσου CR, μέσου cet." an, mein Unbekannter bemerkt dagegen, daß C den Artikel nicht hat, und Hude endlich sagt kurz „ἐκ μέσου L omnes" und schreibt auch so, was übrigens Stein seit

1884 auch tut. Wo stammt aber der Artikel her, der bei Wesseling und Schweighäuser ohne beigefügte Note steht, und den Gaisford nur in der Aldina fehlen läßt? Ebenso haben alle Ausgaben bis auf Stein (1884) den Artikel, der übrigens in den Parallelstellen IV 118, VIII 22 und 73 in allen Hss. steht.

Am wichtigsten ist die neue Vergleichung von R und V. Es ist ein Übelstand bei Stein, daß man nie ohne weiteres weiß, ob sein Zeichen R nur die Lesart dieser einen Hs. oder zugleich auch die von SV mit angibt. Ebenso ist auch bei Holder die Bezeichnung *β* (= RSV) nicht selten ungenau. Hude hält nun diese drei Hss. genau auseinander; er hat auch nicht selten Lesarten aus ihnen, die sich weder bei Stein noch bei Holder finden. Z. B. IV 9 führen beide zu *ἀπικομένας ἐνθάδε* nichts an, Hude bemerkt „*ἐνθαῦτα* RSV“ in Übereinstimmung mit Gaisford, der natürlich nur SV anführen kann, weil er R noch nicht kennt. Ähnlich führt Hude IV 10 zu *συμβολῆς* aus RSV *συμβουλῆς* an, während Gaisford diese Lesart nur aus S anführt, Stein und Holder aber wieder nichts haben. IV 8 wird Holder korrigiert, der aus *β* (= RSV) *Γηρυόναο βόας ἀπικέσθαι* (statt *Γηρυόνεω βοῦς ἀπικέσθαι*) anführt. Hude bemerkt dagegen „*Γηρυόναο βόας* RSV, *ἐπικέσθαι* SV, non R“.

Über die Benutzung der Hss. zur Herstellung des Textes spricht sich Hude folgendermaßen aus „utriusque stirpis eodem fere ratio habenda est, ita ut neque Florentinae nimia fides habeatur neque vero Romana semper in suspicionem vocetur“. Das drückt, wenn auch in etwas gewundener Weise, die Absicht aus, ohne Voreingenommenheit an die Überlieferung beider Handschriftenklassen heranzutreten. Demselben Grundsatz bin ich in der Teubnerschen Ausgabe auch gefolgt, und doch unterscheidet sich Hudes Text ganz gewaltig von dem Teubnerschen. Der Grund ist leicht zu erkennen. Von der großen Anzahl von Stellen, an denen die beiden Handschriftenklassen voneinander abweichen, ist die größere Hälfte derartig, daß die sich gegenüberstehenden Lesarten gleichwertig sind, d. h. daß man weder aus sprachlichen noch sachlichen Gründen der einen von beiden den Vorzug geben kann. Ich nenne nur die Wortstellung, die gar oft in den Hss. recht verschieden ist. An solchen Stellen neigt Hude mehr zu RSV hin, während ich mehr der anderen Klasse den Vorzug gegeben habe, weil doch im allgemeinen die Überlieferung in dieser sorgfältiger ist. An manchen Stellen freilich habe ich mich auf den ersten Blick überzeugt, daß ich eine falsche Lesart bevorzugt habe. So hat Hude gewiß recht, wenn er II 87 in den Worten *ἐπεὰν τοὺς κλυστῆρας* den Artikel nach PRSV streicht, da die *κλυστῆρες* vorher noch nicht erwähnt sind. Ebenso dürfte er III 31 nach *εἰρομένου ὦν τοῦ Καμβύσεω ὑπεκρίνοντο* mit Recht das überflüssige, in RSV fehlende *αὐτῷ* für unecht erklärt haben. Auch dagegen, daß er III 129 *θηρίων* dem in ABCP überlieferten,

sonst aber bei Herodot nicht vorkommenden und in Prosa überhaupt nicht üblichen θηρῶν vorzieht, dürfte sich kaum etwas einwenden lassen. Ich erwähne noch als richtig IV 184 τοῦτον [τὸν] κίονα, vermisse aber hier die Adnotatio critica. Nach Stein fehlt der Artikel nur in der Aldina und in q (Parisinus 1635). Umgekehrt hat Hude II 75 mit Recht aus ABC vor ἀκανθέων den Artikel zugesetzt, da sich dieser auf das vorhergehende ἀκάνθας bezieht. Daß ich das nicht gesehen habe, ist eigentlich ein starkes Stück. Der einzige, aber schwache Trost für mich ist der, daß andere ebenso blind gewesen sind. Soviel ich sehe, ist Stein der erste gewesen, der τῶν aufgenommen hat, aber erst 1902 in der kommentierten Ausgabe. Eine Vorliebe für RSV zeigt sich I 72 in der Schreibung μῆκος ὁδοῦ εὐζώνῳ [ἀνδρί, om. RSV]. Denn I 103 steht εὐζώνῳ auch ohne ἀνδρί, doch bemerkt hier der sprachkundige Krüger „ἀνήρ pflegt so vor εὐζώνῳ nicht zu fehlen". Und es haben es auch II 34 alle Hss., wie auch Thuc. II 97 ἀνὴρ εὔζωνος steht. Man kann also hier nicht mit Bestimmtheit behaupten, ob ἀνδρί in RSV aus Versehen ausgefallen oder in ABCP überflüssigerweise ergänzt ist, aber die von Hude getroffene Wahl ist charakteristisch für ihn. Zum Unrichtigen aber hat diese Vorliebe für die Klasse RSV I 119 geführt, wo er ἕτοιμα nach den Worten εὔτυκα δὲ ποιησάμενος SV folgend beseitigt. Neben εὔτυκα ist in RSV εὔτυκτα überliefert. Ist es nun richtig, daß εὔτυκος = ἕτοιμος ist, εὔτυκτος aber „gut zubereitet" (εὔτυκτα ποιεῖσθαι also „gut zubereiten lassen") bedeutet, so können doch SV, die mit R εὔτυκτα haben, ἕτοιμα nur aus Versehen ausgelassen haben. Da nun zugleich bei ἕτοιμα R auf seiten von ABC steht, ist dies gesichert, und vorausgesetzt, daß der angegebene Unterschied richtig ist, ist es sinngemäß εὔτυκτα aufzunehmen („er ließ es gut zubereiten und bereithalten"). Unrichtig ist meiner Ansicht nach auch III 53 ἡ (RSV, Stob.: om. rell.) φιλοτιμίη κτῆμα σκαιόν trotz Stobäus' Zeugnis. In sprichwörtlichen Wendungen, wie hier, fehlt gern der Artikel; man vergleiche das folgende τυραννὶς χρῆμα σφαλερόν. Mit Unrecht ist dagegen der Artikel nach RSV IV 136 in den Worten οὐ τετμημένων [τῶν] ὁδῶν für falsch erklärt; denn der Artikel weist auf das vorhergehende τὰς ὁδούς, die Wege im skythischen Lande, zurück. Daß III 75 die Lesart τὸν πάντα χρόνον größere Wahrscheinlichkeit hat als πάντα χρόνον in RSV, zeigt meine Zusammenstellung JB. 1897 S. 208. Ohne Grund schreibt Hude II 152 Ἴωνάς τε καὶ Κᾶρας [ἄνδρας], weil ἄνδρας nur in R, nicht auch in SV fehlt und an sich gar keinen Anstoß bietet, und umgekehrt ist II 6 (παρ' ἣν τὸ Κάσιον ὄρος τείνει) τείνει in RSV ein übler Zusatz, weil er, wie Stein (1901 zur Stelle) gezeigt hat, eine falsche geographische Vorstellung erweckt.

Konjekturalkritik ist nicht nach dem Geschmacke Hudes; er ist selbst darin sehr mäßig und verhält sich auch fremden Vor-

schlägen gegenüber sehr zurückhaltend. Seine eigenen Vermutungen beschränken sich auf folgende: I 91 [ῷ] *καὶ τὸ τελευταῖον*, wobei er übersehen hat, daß Krüger ihm schon zuvorgekommen ist. — I 117 *φάς σέ γε* st. *φάς σέ τε*, was wohl der künstlichen Erklärung Steins vorzuziehen ist. Aber auch das ist nicht neu, wie Krügers Anmerkung zeigt. — I 189 *ἐν Ματιηνοῖσι εἰσί* (st. *ὄρεσι*), wo Stein *ὄρεσι* streicht. — II 103 *σταθεῖσαι* [*αἱ*] *στῆλαι*, und doch bezieht sich der Artikel auf die in c. 102 beschriebenen *στῆλαι*. — II 108 *ὄκως* [*τε*] *ἄπιοι*. Auch das hat Krüger schon, der außerdem *γε* oder *δή* vermutet, während Stein eine Lücke annimmt. — II 166 *ὅτε ἐπὶ πλείστους γενοίατο* (die Hss. die unmögliche Form *ἐγενέατο*). Das ist ein logischer Fehler, da hier von einer Wiederholung keine Rede sein kann. — IV 5 *καὶ* [*τὸν*] *ἰδόντα*, wo RSV *τῶν* haben. Hude nahm wohl an dem demonstrativen *τῶν* Anstoß.

Im Dialekt glaubt Hude im allgemeinen nicht über die Zeugnisse der Hss. hinausgehen zu dürfen (in universum apud Herodotum non magis quam apud Homerum ultra testimonium codicum progredi licere); damit erklärt er sich gegen diejenigen, welche Herodots Dialekt in Übereinstimmung mit der Sprache der ionischen Inschriften umgestaltet wissen wollen. Das hält ihn aber nicht ab, in einigen wenigen Punkten die Überlieferung gänzlich zu verlassen. So schreibt er beständig *κεῖται*, während die Hss. meist *κέεται* haben, doch wohl, weil er mit W. Schulze (Quaest. epic. S. 436) die Formen mit *εε* für eine Erfindung der Grammatiker hält. Rührt aber *κέεται* in der Überlieferung von den Grammatikern her, so werden wohl auch die andern unkontrahierten, mit den Inschriften in Widerspruch stehenden Formen in *εε* und *εει* auch von ihnen herstammen. Hier werden aber die unkontrahierten Formen beibehalten, ja er schreibt sie, wie die meisten Herausgeber, selbst da, wo die kontrahierten Formen überliefert sind. So die Infinitive *εὐφημέειν* III 38, *θέειν* III 105, *ἐνεμέειν* II 172, *μενέειν* IV 147, *πολυπρηγμονέειν* IV 15 gegen die Hss. und nur *ἀγνοεῖν* II 162 (aber II 93 *κατανοέειν*, wo *κατανοεῖν* in PRSV vorliegt) mit den Hss. Recht inkonsequent ist er bei der Lautverbindung *εη*. Er schreibt *βορῆς* neben *βορέης* je nach den Hss., läßt *ἐπιζητῇ* und andere Konjunktivformen neben *δοκέῃ* u. a. zu, schreibt aber beständig *Ἡρακλέης* und andere Namen auf *-έης* auch gegen die Hss. Die Schreibung *ὑπορχημάτων* I 137, *κρεοργηδόν* III 13, *ξυλοργέειν* III 113, *ἀντιυπορχημάτων* III 133 und *δημιοργούς* IV 194 sind wohl nach Meisters Vorgang (Herodas S. 822) eingeführt, finden aber doch wenigstens zum geringen Teil Unterstützung in den Hss. Anders liegt die Sache bei *οὕτως*. Hier ist in vielen Ausgaben das *σ* überall gestrichen infolge der früher herrschenden falschen Ansicht, daß das Ionische gar keine Scheu vor dem Hiatus habe, infolge der auch die wenigen überlieferten *ν* eph. getilgt sind. Hude hat nun überall *οὕτως* ge-

schrieben, wo alle Hss. oder doch die Hss. der einen Klasse das σ haben, selbst wie IV 44, vor folgendem Konsonanten. Ich möchte mich hier auf die Seite von Fritsch stellen, der in seiner Ausgabe *οὕτως* nur vor Vokalen setzt. Wenn aber Hude *οὕτως* wieder in den Text einführt, hätte er auch *μέχρις* und *ἄχρις*, wo das σ in den Hss. steht, schreiben sollen. Ja auch das *ν* eph. hätte er streng genommen da, wo es die Hss. noch haben (z. B. I 5 *ἔμαθεν ἔγκυος*), wieder einführen müssen. Letzteres hat aber nicht einmal in der Adnotatio critica Erwähnung gefunden. Ich übergehe eine Menge Einzelheiten und wende mich zu den Formen *ἀκινάκεας* III 128 (*-άκας* ABCP) und *ἀκινάκεος* IV 62. Letztere Form ist zwar in allen Hss. überliefert, wird aber so wenig wie die andere von Herodot herrühren, sondern falscher Analogie ihr Dasein verdanken. Denn nur im Akkusativ Singularis der ersten Deklination finden sich sonst im Ionischen Nebenformen aus der dritten Deklination. Übrigens hat Hude III 71 und 84 *Ὀτάνεος*, obwohl es in ABCRSV überliefert ist, nicht angenommen. — Zu den Wörtern, die man jetzt mit *ι* statt *ει* schreibt, ist bei Hude noch *προάστιον* gekommen. Diese Schreibung stützt sich wohl auf Meisterhans[3] S. 54, wo sie freilich nur mit einer Inschrift aus dem Jahre 321 v. Chr. belegt ist.

Zu loben ist endlich die beneidenswerte Korrektheit des Druckes. Abgesehen von ein paar abgesprungenen Akzenten habe ich nur einen Fehler bemerkt, III 14 (Z. 16) ist *μέν* zwischen *τήν* und *θυγατέρα* ausgefallen.

Berlin. H. Kallenberg.

8.

Tacitus

(mit Ausschluß der Germania).

Über das Jahr 1907/08.

I. Ausgaben.

1) Codices Graeci et Latini photographice depicti duce Scatone de Vries. Supplementum IV: Taciti Dialogus de oratoribus et Germania, Suetonii de viris illustribus fragmentum. Codex Leidensis Perizonianus phototypice editus. Praefatus est Georgius Wissowa. Lugduni Batavorum 1907, A. W. Sijthoff. 42 M.

Über diese höchst dankenswerte Publikation habe ich bereits in der WS. f. klass. Phil. 1908 Sp. 735 berichtet und den wesentlichen Inhalt der gelehrten praefatio Wissowas angegeben. Der Leidensis verdiente es gleich den beiden Medicei der großen Werke des Tacitus in die Sijthoffsche Sammlung von Reproduktionen hervorragender Handschriften aufgenommen zu werden, nicht bloß weil er sorgfältig geschrieben, ein Hauptzeuge der Überlieferung und für die Rekonstruktion von X, einem der beiden Deszendenten des codex Hersfeldensis, unentbehrlich ist, sondern auch weil er, wie Wissowa am Schluß seiner praefatio sagt, ein lehrreiches Beispiel der Studien bietet, welche italienische Gelehrte in der Zeit der Renaissance den alten Schriftstellern gewidmet haben. Wie die Schrift, so ist auch die Orthographie sorgfältig. Was die letztere betrifft, so erwähne ich die richtigen Schreibungen *obliteratis* Dial. 8, 3 und *obliterata* 22, 23 sowie *coturnum* 10, 15, welche freilich auch durch andere Handschriften des Dial. bezeugt sind.

Für die Textgestaltung des Dial. ist aus der neuen Publikation kaum ein Gewinn zu erhoffen, obgleich sie einige Nachträge und Berichtigungen zu dem kritischen Apparat bei Michaelis bringt. Nachzutragen ist nämlich, daß 12, 8 der Korrektor des Leidensis nicht bloß *illa* über *ista*, sondern auch *in* über *et* geschrieben hat, daß *incipit* 16, 32 aus *incipere* korrigiert ist, daß 21, 28 *mirantur* in der Handschrift steht (was an sich wohl nicht zu verwerfen wäre), daß 23, 2 *illud* (vor *tertio*), wie so oft in ähnlichen Fällen, aus *istud* korrigiert ist und daß 26, 6 und 36, 25,

wie auch sonst, *imo* statt *immo* und 29, 3 *accomodatus* (wie in D) in der Handschrift steht. Ferner fehlt *in* vor *antiquorum* (*antiquariorum*) 37, 6; vor *Pompeium* 37, 10 steht *Gn.* (nicht *Cn.*) wie in A; 37, 12 hat der Korrektor, wie Michaelis richtig angibt, das am Rande stehende *Sed et* getilgt, im Texte aber, wo ebenfalls *sed et* steht, nur *sed* gestrichen und damit das Richtige getroffen. Zu berichtigen sind Michaelis' Angaben nur insofern als der Korrektor 25, 16 *Iure* in der Weise über die beiden Wörter *si vere* gestellt hat, daß es nicht *vere*, sondern *si vere* ersetzt (und damit ist, wie man längst erkannt hat, die Korruptel geheilt) und daß 34, 34 *Dolabellam*, nicht *Dolobellam* in der Handschrift steht.

Wissowas Publikation wird als vortrefflich anerkannt von R. Wünsch, Berl. phil. WS. 1908 Sp. 139.

2) P. Cornelius Tacitus erklärt von Karl Nipperdey. Zweiter Band. Ab excessu Divi Augusti XI—XVI. Mit der Rede des Claudius über das ius honorum der Gallier. Sechste, verbesserte Auflage, besorgt von Georg Andresen. Berlin 1908, Weidmannsche Buchhandlung. 347 S. 2,80 *M*.

Der neuen Auflage des zweiten Bandes von Nipperdeys Annalen habe ich, einem von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsche folgend, unter Zustimmung des Verlegers einen Index zum Kommentar beider Bände angehängt. Er beschränkt sich jedoch auf die sprachlichen Teile des Kommentars. Diese Beschränkung hielt ich für angemessen nicht etwa bloß der Raumersparnis wegen, sondern weil einerseits die Noten historisch-antiquarischen Inhalts leichter auffindbar sind, andererseits eine Arbeit, die bereits in mustergültiger Weise geleistet worden ist, nicht noch einmal gemacht zu werden braucht. Denn für die sachliche Erklärung haben wir, soweit es sich in ihr um Eigennamen handelt, das Onomasticon Taciteum von Fabia. Bei der Ausarbeitung des Registers habe ich zugleich nach Vollständigkeit und Kürze gestrebt und mich bemüht, die Anordnung nach zutreffenden Gesichtspunkten so zu gestalten, daß jede Auskunft unter dem Kennworte, unter dem man sie sucht, auch gefunden wird. Daß dabei in manchen Fällen Verweisungen notwendig waren, ist leicht begreiflich.

Gern hätte ich gerade dieser Auflage, die so viele Textesneuerungen enthält, noch einen kritischen Anhang angefügt; aber die Rücksicht auf den Raum verbot es. Als eine Art Ersatz gebe ich hier ein Verzeichnis der beinahe 100 Stellen, wo der Text dieser Auflage von dem der vorhergehenden abweicht. Es zeigt, daß der Fortschritt in der großen Mehrzahl der Fälle in der Rückkehr zu der handschriftlichen Autorität besteht, der ich, wo kein besonderer Grund zum Mißtrauen besteht, mich mehr und mehr zu fügen gelernt habe. Am wenigsten Widerspruch, hoffe ich, wird dieses Verfahren an den 28 Stellen finden, wo die Lesart der Handschrift erst in den letzten Jahren erkannt worden ist.

Es sind folgende dem Leser dieser Jahresberichte bereits bekannte, aber in der Nipperdeyschen Ausgabe jetzt zum ersten Mal auftretende Lesungen: XI 8 *properaverat*, 27 *trado*, 33 *Caesari* und *posthac*, XII 38 *e castellis*, 53 *in aere publico*, 64 *et sus fetum edidit*, 68 *quae res forent*, XIII 5 *occurrere*, 14 *debilis Burrus*, 20 *unius et ex inimica domo*, 25 *autem* st. *tamen*, 40 *productior*, 46 *imparem cupidini et*, XIV 1 *incusare ... vocare*, 6. 7. 8. 10 *Agermum* (*Agermus*), 10 *poenam*, 26 *e nobilitate*, 39 *quod paucas naves*, XV 19 *pravus mos*, 28 *ibi* st. *sibi*, 45 *et Secundo*, 48 *praeseverum*, 66 *ac maxime*, endlich XII 24 *Larum*; *forumque Romanum et Capitolium*; denn das *de* hinter *larum* ist in der Hdschr. von erster Hand getilgt. Es folgen 48 Stellen, wo ich die längst bekannte Lesung der Hdschr. wieder in ihr Recht eingesetzt habe. An 26 dieser Stellen ist mir Halm vorangegangen: XI 33 *a Caesare*, 37 *aderat*, XII 24 *interiecti*, 36 *tunc* st. *tum*, 37 *absoluti*, 39 *proviso*, 47 *mox quia*, 48 *adeptus* st. *depulsus*, 65 *pares iterum accusandi ... metum*, XIII 18 *quae Antoniae fuerat*, 20 *consensum auctorum*, 21 *nunc per concubinum* etc. ohne Umstellung, XIV 16 *utque contraria*, 23 *offerre*, 31 *quasi ... accepissent* ohne Klammern, 33 *ac praerepta*, 63 *primum* st. *primus*, XV 4. 5 *Tigranocertam*, 21 *aestimatione*, XVI 1 *occulta*, 2 *metallis aurum*, 13 *Lugdunensem* ohne Annahme einer Lücke (nach Fabia), 23 *evehere*, 30 *pro claritate*, 34 *neu* st. *nec*. Etwas weniger zuversichtlich verzeichne ich die übrigen 22 Fälle der Rückkehr zur Hdschr., obgleich mehrere von ihnen, z. B. gleich der zuerst genannte, jeden Zweifel m. E. ausschließen: XI 9 *excidenda*, 32 *dissimulando metum*, XII 36 *Cartimandus*, 40 *Cartimandum* und *Cartimandus*, 68 *victa*, XIII 7 *Vologaeso*, 17 *id a maioribus*, 18 *digredi*, 32 *nuntiavit*, 45 *consularis*, 46 *seque ire*, 54 *bona aemulatione*, 55 *quotam partem campi iacere* (nach Joh. Müller), XIV 8 *deiecti sunt*, 31 *Trinovantibus*, 51 *Ofonium Tigellinum*, 61 *in urbem ipsam*, XV 50 *Vulcacium*, 71 *Cadicia* (auf Heraeus' Rat), XVI 8 *Volcacius*, 34 *coetus frequentes*.

Ferner findet man im Texte meine schon früher publizierten Vermutungen *structis* XI 10, *oraculum* XII 22, *si imperium everterint* XVI 22, von denen ich die zuletzt genannte für völlig sicher halte, und die neuen Konjekturen XI 38 *et tristia multis* (wo ich an eine Interpolation nicht glaube: vielleicht ist *tristitiis multis* nach Verlust des *et* durch Assimilation der Endung aus *et tristitia multis* entstanden; die Korruptel *tristitia* aus *tristia* findet sich in derselben Hdschr. zweimal: H. I 3, 9. 27, 2) und XIII 6 *multa* st. *multarum*, wo ebenfalls eine fehlerhafte Assimilation der Endung vorzuliegen scheint.

Die Zahl der Stellen, wo ich die Lesart des Med. II mit einer Konjektur vertauscht habe, beträgt, von XII 22 und XIII 6 (worüber oben) abgesehen, nur 5: XII 55 *Cietarum* nach dem Med. I VI 41, XIII 6 *pecuniosum* st. *si pecuniosum* nach Acidalius und Joh. Müller, XIV 22 *celebrabatur* nach Muret, XVI 4 *quo* st. *qua* und

21 *dieque, quo* nach Stangl. Unter dem Text habe ich drei neue Vermutungen vorgelegt: XII 2 *novercalibus oculis,* XIV 24 *eadem pluraque cum gregario milite tolerantis,* 63 *eaque sibi ⟨confessione praefecti⟩ conperta edicto memorat,* und zwei ältere: XI 4 *cognomentum erat. Causa necis* etc., XV 34 *a Vatinio Celere edebatur*; auch habe ich die Vorschläge von K. Heraeus und Bradley XII 31 *cunctaque cis Trisantonam et Sabrinam fluvios* und von C. John XII 51 *vibrabantur* verzeichnet. Hierzu kommen 11 Stellen, wo ich die bisher rezipierte Änderung des überlieferten Textes mit einer, wie mir scheint, leichteren oder besseren vertauscht habe: XI 7 *praeparari,* 28 *cubiculum per principis exultaverit* (nach Becher und einer Spur im Med.), 32 *Lucullanos* und 37 *Lucullanis* (auf Heraeus' Rat, der mich darauf hinwies, daß auch die Schreibung des Med. an beiden Stellen auf die Form ohne *i* deutet), XII 37 *foedere et pace* (nach Becher und einer Spur im Med.), XIII 25 *vim temptantem* (nach Heraeus, welcher richtig bemerkt, daß zu *vi attemptantem* Dial. 22 *locos laetiores attemptavit* keine Parallele bildet), 35 [*Romanorum*] st. *castrorum,* 44 *ea quasi incensus* nach Novák, 56 *ubi vivamus* nach Sillig (wie auch Ed. Wolff zu schreiben geraten hat), XIV 13 *Cunctari tamen,* weil der Sprachgebrauch des Tacitus die Stellung von *tamen* an der Spitze des Satzes verbietet, 54 *tu . . . ego* statt *et tu . . . et ego* nach Weidner, XVI 2 *oratoribusque* nach Bekker.

Die Kapitelanfänge sind berichtigt XII 13. XIV 45; der kursive Druck der durch Konjektur eingeschobenen Wörter ist durchgeführt. In der Orthographie habe ich mich strenger als bisher an die überlieferte Schreibung gehalten. Durch Änderungen dieser Art sind getroffen worden die Wörter *balneum, benivolentia, coturnus* (nach Heraeus), *exin, extruere, exurgere, heiulatus* (nach Heraeus), *illustris, inritus, irrumpere, luntres, obliterare* (nach Heraeus), *oppugnatio, quartadecimani, quicquid, percunctari, plebei* (als nom. plur. des Adjektivs), *Pompei* (Name der Stadt), *promiscuus, recuperare, transmittere, urguere, vinulentia, Volcanus, volgus* (*volgare, volgaris*), *volnus* (*volnerare*), *voltus.*

Im Kommentar sind neuerdings entdeckte Inschriften, die sich auf Personen beziehen, welche Tacitus nennt, an etwa 20 Stellen nachgetragen, ebenso oft schon früher bekannte Inschriften auf das CIL. als das maßgebende Inschriftenwerk reduziert worden. Bei einer Reihe von Personen habe ich, meist nach dem Vorgange der Prosopogr. Imp. R., die Noten des Kommentars, welche deren Identität, Abkunft oder Verwandtschaft, Namensform oder Amtslaufbahn betreffen, geändert oder durch einen Zusatz als zweifelhaft bezeichnet. Solche Personen sind Iunia Silana XI 12, Q. Veranius XII 5, C. Antistius XII 25, M'. Acilius XII 64, Arrius Varus XIII 9 (nach Mommsen), Iturius XIII 19, Pompeius Paulinus XIII 53, vgl. XV 60, Caesennius Paetus XIV 29 (ebd. über das Konsulat des Ruso, vgl. XIV 39), verglichen mit XV 28,

Trebellius Maximus XIV 46, Crispinus, Sohn des Vettius Bolanus XV 3, die Vestalin Cornelia XV 22, Laecanius Bassus XV 33, Licinius Nerva XV 48, Cornelius Martialis XV 71.

Bemerkungen, die mir jetzt gegenstandslos erscheinen, habe ich gestrichen, z. B. die textkritischen Noten zu XI 31 *sive coeperat ea species*, XIII 32 *quem ovasse* (*qui ovans se*) *de Britannis rettuli* (*rettulit*), XVI 9 *non remittere* (*permittere*) (wogegen ich an anderen Orten genauere Mitteilungen über handschriftliche Lesarten gegeben habe), oder die grammatischen über *simul* XIII 2 und *ne cuius alterius* XV 25. Nur selten habe ich durch Streichung des Wortlauts eines Zitats Raum für Zusätze geschaffen. Diejenigen Zusätze, welche der sachlichen Erklärung dienen, sind zum größten Teil der neueren Literatur, über die in den früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift berichtet worden ist, entnommen. Die Leser dieser Berichte werden wissen, wem ich z. B. die neuen Bemerkungen zu XI 25, über Iulius Paelignus XII 49, über *amore incautus* XIII 45, über den *tumulus* der Agrippina XIV 10, über die Bestrafung des Romanus XIV 65, über die Frage des Annalenschlusses XV 72, ferner über die Art, wie die Persönlichkeiten der Locusta XIII 15, des Rufrius Crispinus XIII 45, des C. Piso XV 48 eingeführt werden, über das Lebensalter der beiden Iuliae zu XIV 63 und über das Jahr des Erdbebens von Pompeii XV 22 zu verdanken habe. Noch reichlicher sind die der sprachlichen Erklärung dienenden Zusätze. Eine große Hilfe auf diesem Gebiete waren mir briefliche Mitteilungen von Ig. Prammer und W. Heraeus. Jenem verdanke ich manche Notiz über Taciteische Neuerungen im Sprachgebrauch, z. B. *ferro vique, non usitatis, crine fluxo, tremor terrae, postera luce*, diesem Nachweise über das Vorkommen seltenerer Wörter, wie *ambedere, immunire, insistere* = 'auftreten', *ovare de, praecolere, praeiacere, perornare, rebellatio*, auch Bemerkungen über Doppelformen wie *Cilo* und *Chilo, Locusta* (*locusta*) und *Lucusta*. Andere Zusätze gehen auf Gerber-Greef-John, noch andere auf Furneaux zurück; die Anreden *Nero* XVI 22 und *patres* (statt *p. c.*) XVI 31 hat Macke mit Recht als bemerkenswert hervorgehoben. Parallelstellen habe ich in beträchtlicher Anzahl eingefügt. Sie stammen der Mehrzahl nach aus Tacitus selbst, einige aus Sallust, Livius, Curtius, Valerius Maximus, Seneca, aus letzterem, wo es sich nicht um den Ausdruck, sondern um allgemeine Gedanken handelt, wenige aus den Dichtern. Ein paarmal habe ich die früher gegebenen Parallelstellen durch passendere ersetzt, so XI 9 zu *iaciunt* (nach Opitz), XV 28 zu *pro legato* (nach Fabia).

Zu Berichtigungen der sachlichen wie der sprachlichen Erklärung habe ich mehrfach Anlaß gehabt. So habe ich XI 23 das Bürgerrecht der *primores Galliae* als unbeschränkt bezeichnet, XII 14 und 44 die Chronologie der Partherkönige Vonones und Vologaeses berichtigt (nach Täubler), Neros Heirat mit Statilia

(XII 64. XV 68) in das Jahr 66 gesetzt (nach Fabia), XIV 4 den *sinus Baianus* von dem *lacus Lucrinus* geschieden, XV 10. 15 den Fluß *Arsanias* als den heutigen Murad-See gedeutet, XV 50. 71 die Notiz über die Vermehrung der prätorischen Kohorten berichtigt, XV 71. XVI 8 die Wahl zwischen den Namen Caesennius und Caesonius, Tertullinus und Tullinus entschieden (nach Heraeus) und die Senatssitzung XVI 27 vom Tempel der Venus nach der curia Iulia verlegt. — Was die sprachliche Erklärung betrifft, so habe ich die Worte *duo* XII 54 (nach Joh. Müller), *oppidana* XIV 17, *amittere* XIV 26, *ratio* XV 62, *officiis* XVI 18, *superesse* XVI 26 (nach Heraeus), *altaria* XVI 31 (nach Ed. Wolff) anders gedeutet, den Worten *is terror* XI 19 und *non frustra* XVI 14 eine andere Beziehung gegeben, gegen die bisherige Deutung von *et* vor *Titium* XI 35 ein sachliches Bedenken erhoben und das gegenseitige Verhältnis der Worte *hospites egeni hostes* XIII 56 in anderer Weise bestimmt (nach Furneaux).

Den Text der Rede des Claudius habe ich an mehreren Stellen nach dem CIL. ergänzt und richtiggestellt und in den Kommentar ein paar Bemerkungen über Berührungen der Rede in Gedanken und Ausdruck mit Livius und Tacitus (nach Hirschfeld) eingefügt.

3) Anzeigen älterer Ausgaben: Nottola, Agricola (Milano 1905): Riv. di filol. 35 S. 622 von S. Consoli (Kritik der Textgestaltung; aus den Ausführungen Consolis scheint hervorzugehen, daß er weder die Lesarten des Aesinus noch die des Toletanus kennt); Ussani, Ann. XV. XVI (JB. XXXII 274): Berl. phil. WS. 1907 Sp. 1454 von Ed. Wolff (die Textgestaltung biete wenig Anlaß zu Einwendungen, der Kommentar lasse an manchen schwierigen Stellen eine erläuternde Notiz vermissen. Im Einklang mit der neuen Auflage von Nipperdeys Annalen II steht die von Wolff gebilligte Erklärung Holbrookes von XVI 30 *pro claritate*: 'he charges Soranus with having regarded the proconsulate of Asia as merely a tribute due to his preeminence', und die Bemerkung, daß Stellen wie Quint. decl. 12, 26 *aris altaria imponere* als Maßstab für die Erklärung von XVI 31 *altaria et aram complexa* zu gelten haben); Kunze, Die Germanen in der antiken Literatur I (JB. XXXII 274): Württ. Korr. 1907 S. 322 von P. Goeßler, Berl. phil. WS. 1907 Sp. 1524 von F. Haug, Class. philol. III S. 113 von B. Terry; Annibaldi, L'Agricola e la Germania di Cornelio Tacito (JB. XXXIII 228): Lit. Zentralbl. 1907 Sp. 1578 von -tz, Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1908 S. 418 von L. Pschor, Boll. di fil. class. X S. 377 von F. Ramorino, WS. f. klass. Phil. 1907 Sp. 1145 von M. Ihm ('gründliche und überaus dankenswerte Behandlung'; gegen die Annahme, daß im cod. Aesinus auch die Germania direkt aus dem Hersfeldensis kopiert sei, erhebt Ihm in ähnlicher Weise Bedenken wie Wünsch Berl. phil. WS. 1907 Sp. 1025); Joh. Müller, P. Cornelii Taciti opera. Vol. II. Ed. altera (JB. XXXIII 231):

Württ. Korr. XIV S. 439 von Dürr, N. phil. Rundsch. 1908 S. 271 von W. Renz, Berl. phil. WS. 1908 Sp. 100 von Ed. Wolff (W. beanstandet einen Teil der Lesarten Müllers im Dial., während er andere gutheißt); Draeger-Heraeus, Annalen I. II. 7. Auflage (JB. XXXIII 234): WS. f. klass. Phil. 1908 Sp. 300 von Th. Opitz (besonnene Textgestaltung; doch vermute Heraeus an einigen Stellen den Ausfall eines Wortes, das wohl entbehrt werden könne; ferner sei zu wünschen, daß er in den folgenden Heften mit den wenigstens für die Schüler völlig überflüssigen lexikalischen Noten des Draegerschen Kommentars gründlich aufräume); Fisher, Annalen (JB. XXXIII 236): N. phil. Rundsch. 1907 S. 440 von O. Wackermann, Lit. Zentralbl. 1907 Sp. 1472 von -tz, Class. philol. III S. 121 von John C. Rolfe, Riv. di fil. 36 S. 171 von C. Marchesi, der die Emendation Fishers zu XI 23 *perissent satis* veramente felice nennt; Furneaux, Annalen Vol. II. Second edition (JB. XXXIII 238): Berl. phil. WS. 1907 Sp. 1197 von E. Wolff (sehr befriedigende Bearbeitung; W. billigt u. a. die Streichung von *victa* nach *cuncta* XIII 57, tadelt aber das Festhalten an dem überlieferten *eripiuntur* XI 32 und die Nichtaufnahme der Ernestischen Emendation *quaeque deceret principem* XIII 3), Athenaeum 4167 S. 265 (nicht alle neue Erscheinungen seien gebührend berücksichtigt; der Index erstrecke sich leider nur auf den zweiten Band), Class. Rev. 22 S. 22 von E. Harrison (die neuen Bearbeiter hätten die erste Auflage nicht eben übertroffen).

II. Literarische und historische Untersuchungen.

4) R. Helm, Zwei Probleme des Taciteischen Dialogs. Neue Jahrb. f. d. klass. Alt. 1908 S. 474—497.

Das erste der beiden Probleme, die Helm zu lösen unternimmt, ist die Frage der Abfassungszeit des Dialogs. Als Zeit des Gespräches, sagt er, ist durch die zweimal genau fixierte Zahl von 120 Jahren, die seit Ciceros Tode verflossen sind, das Jahr 77 sichergestellt. Mucianus kann am Anfang dieses Jahres noch am Leben gewesen sein; möglich ist auch, daß Tacitus sich in bezug auf sein Todesjahr geirrt hat. In der bekannten Stelle c. 17 ist *sexta statio* 'die sechste Etappe', d. i. die Regierung des Vespasian: die Angabe einer bestimmten Zahl von Jahren, die seit dem Regierungsantritt dieses Kaisers verflossen sind, ist nicht erforderlich; denn jeder wußte im J. 77, wie lange Vespasian regierte. Ist demnach das Gespräch in das J. 77 und nicht in das J. 74/75 zu setzen, so wird man den konstruierten Gegensatz zwischen dem *iuvenis admodum* des J. 77 und dem Schriftsteller des J. 81 erst recht nicht zugeben können. Also ist der Dialog nach Domitian verfaßt. Gegen diese Ansetzung läßt sich auch aus der Fiktion, daß das Gespräch wiedergegeben wird, wie es damals

gehalten worden sei, ein Argument nicht gewinnen. Denn erstens behauptet Tacitus nicht, daß er das Gespräch wörtlich wiedergebe; zweitens ist jene Fiktion nur ein altbewährtes Kunstmittel, bestimmt, das Interesse an dem Gespräch zu erwecken. Die Annahme, daß der Dialog erst 98 und zwar nach dem Agricola geschrieben ist, hat keine Bedenken; denn 'stärker als in der modernen Zeit sind die Stilunterschiede im Altertum, viel stärker die Zusammengehörigkeit eines bestimmten Stiles mit einer bestimmten Literaturgattung, und weit stärker endlich der bewußte Anschluß an ein bestimmtes Stilmuster'. Für den Dialog war Cicero jedenfalls auch nach Seneca das Stilmuster; für den Agricola ist es Sallust, für die Germania Seneca gewesen. Man muß sich zu dem Zugeständnis entschließen, daß Tacitus die gleiche Fähigkeit hatte, in verschiedenen Stilgattungen zu schreiben, und der Historiker Tacitus ist nicht eine vereinzelte Erscheinung, er steht auf den Schultern seiner Vorgänger. Dazu kommt, daß die Historien nicht unmittelbar auf den Dialog gefolgt sind; denn das *interim* Agr. 3 darf man nicht pressen. Nur den Agricola darf man heranziehen, und dessen Stil erklärt sich zur Genüge aus der Nachahmung des Sallust. — Der Dialog ist der Absagebrief, den Tacitus seinem viele Jahre lang geübten bisherigen Berufe gibt, der Schlußstein seiner Rednerperiode. Das Urteil, das Plinius über seine Rede im Mariusprozeß fällt, darf man nicht auf seine spätere Schriftstellerei übertragen; denn es bezieht sich mehr auf die Gedanken und den Standpunkt des Redners, als auf den Ausdruck. Hätte endlich Tacitus die Erkenntnis, daß der Preis, der der Redekunst winkt, der Anstrengung nicht wert ist, schon im J. 80 gewonnen, so wäre es schwer sich vorzustellen, daß er nach dieser Absage an die Rhetorik ihr noch Jahre lang treu blieb.

Somit stellt sich Helm in seinen Urteilen und Ergebnissen durchweg auf die Seite Leos, der vor zehn Jahren in den Gött. gel. Anz. 1898 S. 169 ff. (s. JB. XXIV 286) folgende Sätze vertreten hat: der Ausdruck *iuvenis admodum* gestattet nicht die Annahme einer Zwischenzeit von wenigen Jahren, der Agricola ist die Erstlingsschrift des Tacitus, alle drei kleinen Schriften aber sind so gut wie gleichzeitig, und jede von ihnen hat ihr besonderes Stilmuster (Sallust, Cicero, Seneca), in den Äußerungen des Maternus, dessen Anschauungen der innersten Natur des Tacitus nahekamen, ist ein Programm des Verfassers des Dialogs enthalten, der historische Stil des Tacitus ist aus dem Stil seiner Zeit erwachsen, die rhetorische Schulung befähigte ihn, sich als Nachahmender in den verschiedensten Stilformen zu bewegen. Diese Gesichtspunkte und Urteile hat Helm sich zu eigen gemacht und weiter ausgebaut.

Das zweite Problem geht von der alten Beobachtung aus, daß die Frage, ob Poesie oder Rhetorik den Vorzug verdient, mit dem schon in der Einleitung bestimmten Thema absolut nichts zu tun hat. Keiner der erhaltenen Dialoge Ciceros, auch nicht der über

den Staat, liefert in seiner Einleitung das Vorbild zu einer derartig umfangreichen Vergleichung, wohl aber der Hortensius, auf den schon Gudeman und John hingewiesen haben. Dieser Dialog, den Tacitus c. 16 zitiert, ist ein protrepticus zur Philosophie, aus dessen Wesen sich von selber die Synkrisis ergibt. Catulus sprach über die Dichter, Lucullus lobte die Geschichte, Hortensius pries die Beredsamkeit und verunglimpfte dabei die Philosophie, während Cicero in längerem Vortrag den Wert und Nutzen der Philosophie begründete: Tacitus' Dialog ist kein protrepticus, aber das Gegenstück hierzu; er mahnt ab von der Pflege der Eloquenz. Bei Cicero wie bei Tacitus folgt jedoch auf eine lebhafte Unterhaltung eine längere Darlegung, nur mit dem Unterschiede, daß bei Tacitus die Ausführungen Messallas von Secundus und Maternus ergänzt werden. Das Zusammentreffen der Männer ist beidemal in der Weise an ein Ereignis geknüpft, daß der nächste Tag zur Unterredung gewählt ist, und wie bei Cicero das Gespräch im Hause des Lucullus stattfindet, so bei Tacitus in dem des Maternus. Man darf glauben, daß aus Hortensius' Lobrede auf die Beredsamkeit von Tacitus manche Farben auf die Rede Apers, aus der des Catulus auf die Poesie in die des Maternus übertragen worden sind. In c. 16 ist nicht bloß jenes Zitat, wodurch Tacitus im stillen seinen Dank für Anregungen aller Art abstattet, sondern auch was vorher über die Armseligkeit des menschlichen Körpers und seine kurze Lebensdauer im Verhältnis zu den Jahrhunderten der Geschichte gesagt wird, aus Cicero geschöpft. Im Hortensius war darauf hingewiesen, daß die Philosophie noch nicht sehr alt sei; Maternus erklärt, die Poesie sei uralt, die Beredsamkeit aber jüngeren Datums. Der Gedanke, daß die Beredsamkeit erst mit der Schlechtigkeit der Menschen aufgeblüht sei, findet sich in beiden Schriften. Hortensius hatte die Philosophie geschmäht; der Reflex dieser Partie zeigt sich in Maternus' Entgegnung: ich dachte, Aper werde vom Lobe des Redners zur Schmähung der Dichter fortschreiten. Wie im Dialogus die älteren Redner einzeln charakterisiert werden, so im Hortensius die griechischen Historiker. Der Kunstgriff, einen Redner innehalten und erst auf Bitten eines andern seine Rede fortsetzen zu lassen, findet sich bei beiden Autoren, bei Cicero freilich nicht im Hortensius allein. Endlich berühren sich beide Dialoge im Gebrauch gewisser Bilder und Gleichnisse.

Somit werde, meint Helm, die auffällige Synkrisis im ersten Teil des Dialogus begreiflich, wenn man an das Vorbild des Hortensius denke. Ist aber damit das an die Spitze gestellte Problem wirklich gelöst? Helm selber gesteht: 'Bei Cicero hatte die Synkrisis ihre logische Berechtigung, da es darauf ankam, die Philosophie als allen andern Bestrebungen überlegen hinzustellen. Tacitus hat bei der ganz veränderten Tendenz seines Werkes wenigstens die eine Vergleichung beibehalten, indem er die Bered-

samkeit mit der Poesie um den Vorzug streiten läßt'. Er verzichtet somit darauf — und darin tut er recht — nachzuweisen, daß bei Tacitus zwischen dem Thema der Schrift und der Synkrisis ein innerer Zusammenhang, wie bei Cicero, bestehe. Dies bestätigen die Schlußworte: 'Tacitus hat um der Lebendigkeit willen auch die Synkrisis beibehalten, die nun dem Ganzen den Schein einer natürlichen, hierhin und dorthin schweifenden Unterhaltung verleiht'. Damit sagt er dasselbe wie Leo, bei dem es heißt, ein Thema löse im Dialogus, wie im Leben, das andere ab; der Dialog aber sei *μίμησις τοῦ βίου*, und Tacitus habe nichts weiter beabsichtigt, als eine lebenswahre Durchführung des Gesprächs.

Einen inneren Zusammenhang des Dialogus zu konstruieren bemüht man sich, wie Leo mit Recht sagt, ohne Erfolg. Die Monographie über Agricola entbehrt ebenfalls der künstlerischen Einheit; sie ist, wie auch Helm sagt, eine Mischung von Biographie und Geschichtsdarstellung. Tacitus hat im Dialogus die Erörterung des an die Spitze gestellten Themas mit einem anderen Thema, das ihm persönlich nahegelegen haben muß, verknüpft, ohne beide zu einem organischen Ganzen zu verschmelzen. Wohl mag er bei der Durchführung dieses zweiten im Eingange nicht genannten Themas, dem er die Form der Synkrisis gab, dem Ciceronischen Hortensius manches entlehnt haben; aber daß diese Synkrisis im ersten Teil des Dialogus begreiflich werde, wenn man an das Vorbild des Hortensius denke, kann ich Helm nicht zugeben, wenigstens nicht in dem Sinne, daß dadurch das Problem der Komposition des Dialogs gelöst, seine Ökonomie aufgeklärt werde. Begreiflich wird jene Synkrisis vielmehr erst durch die Annahme, daß ihr ein persönliches Motiv zugrunde liegt, das aus der Rede des Maternus c. 11—13 und nicht minder aus der Schlußrede desselben Maternus hervorklingt. Dieser 'persönliche Einschlag' ist auch Helm nicht entgangen, und wenn man ihm und Leo darin zustimmt, daß der Dialog ein Programm enthalte oder, wie Helm sagt, von der Tendenz getragen werde, der Redekunst Valet zu sagen, so darf man ihnen auch darin beitreten, daß Tacitus gerade die Poesie als Gegnerin der Beredsamkeit gewählt habe, weil, wie Leo sagt, seine innerste Natur nach der idealeren Kunst (d. h. nach der Poesie im Gegensatz zu der Historie) strebte, oder, wie Helm sagt, weil eine Saite in seinem Innern klang bei dem Lobe der Dichtkunst; und wenn Leo hinzufügt, daß dadurch, daß er die Poesie wählte, die Beziehung das unmittelbar Zeigende verlor, so ist diese Motivierung ansprechender, als die von Helm vermutete, daß die Wahl der Poesie ihren Grund in der Person des Maternus gehabt habe. Endlich scheint mir die Behauptung Helms, daß der Wettkampf zwischen der Beredsamkeit und der Poesie unentschieden bleibe, ebensowenig zutreffend wie die Auffassung, daß die Ausführungen Messallas durch die Schlußrede des Maternus ergänzt werden. Mit dem Ende des

Kapitels 13 ist Maternus, wenn dies auch nicht ausdrücklich festgestellt wird, der Sieger, und dieses Ergebnis wird durch die Schlußrede des Maternus, die zu seiner ersten Rede, nicht zu dem Vortrag des Messalla, in naher Beziehung steht, lediglich bestätigt.

5) Th. Grigull, De auctoribus a Tacito in enarranda Divi Claudii vita adhibitis. MCMVII, typis A. Liesecke Osnabruggensis. 63 S.

Die Fr. Knoke gewidmete Abhandlung Grigulls, die in einem eben noch verständlichen, aber mit vielen Druckfehlern beschwerten Latein geschrieben ist, zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. In jenem geht er von der Annahme aus, daß das Werk des Aufidius Bassus mit dem Tode der Messalina schloß und demnach die Bücher des Plinius a fine Aufidi Bassi XXXI, von denen Tacitus, Dio und Sueton abhängig seien, mit der Heirat des Claudius und der Agrippina (48 n. Chr.) begonnen haben, so daß dieses Werk des Plinius zugleich als eine Fortsetzung des älteren Werkes desselben Plinius de bellis Germaniae gelten konnte, welches bis 47 reichte. Die Denkwürdigkeiten der jüngeren Agrippina, die Tacitus ebenfalls vor sich hatte, machten, wie G. annimmt, bei ihrer Verheiratung mit Claudius halt, während die des Corbulo für die Bücher XI und XII des Tacitus nicht in Betracht kommen. XII 24 seien in den Worten *publicis actis perscriptum* die *acta diurna populi Romani* gemeint; denn daß hier nicht inschriftliche Denkmäler verstanden werden dürfen, gehe aus dem gegensätzlichen Ausdruck *quae vos, patres conscripti, et in publica acta mittenda et incidenda in aere censuistis* Plin. pan. 75 hervor[1]). Die Sprache der acta diurna erkenne man deutlich II 41 *fine anni* etc. Die acta senatus zitiere Tacitus nicht bloß XV 74, sondern auch — und zwar vermittelst desselben Verbs *reperio* — II 88, wo zu schreiben sei *reperio apud scriptores senatoriisque eorum temporum actis Gandestrii* etc.[2]). Diese acta habe Tacitus, da er leichten Zutritt zu ihnen hatte, in ausgiebigstem Maße benutzt.

In dem besonderen Teil seiner Schrift sucht G., von Kapitel zu Kapitel schreitend, die Quellen der Bücher XI und XII zu erforschen. Das Gesamtergebnis lautet, wie man nach dem vorher Ausgeführten bereits errät: Wo Tacitus von Senatsverhandlungen berichtet, hat er sich der acta senatus bedient, im 12. Buche aber hauptsächlich das Werk des Plinius a fine Aufidii Bassi zugrunde gelegt. Demnach sind auf die acta senatus zurückzuführen die

[1]) Das gegen diese Interpretation erhobene Bedenken, daß die Verweisung auf ein so umfängliches Schriftwerk für die Leser des Tacitus übel angebracht wäre, läßt Verf. unerledigt.

[2]) Die Änderung ist unnötig und gewaltsam. Auch sind die acta senatus schwerlich jemals *acta senatoria* genannt worden; denn *senatus* und *senatores* sind nicht identische Begriffe.

Kapitel XI 5—7, deren Inhalt sich bei Sueton und Dio nicht wiederfindet, die edicta Claudii XI 13, die jedoch auch den acta publica entnommen sein können, seine acta censoria XI 25, die Verhandlung über das Kollegium der haruspices XI 15, die Angaben über die Geschichte der Quästur XI 22 wie die über das ius procuratorum XII 60 — denn diese Dinge müssen in den betreffenden Senatsverhandlungen zur Sprache gekommen sein —, die Rede des Claudius über das ius honorum der Gallier XI 24 und der darauf folgende Beschluß (wobei Tacitus den Ind. praes. *usurpant* — denn man erwartet, wie G. meint, *usurparent* — unverändert übernommen hat), während die Rede der Gegner des Antrags (23) von Tacitus aus der Antwort des Claudius herauskonstruiert ist, weiter die von Dio und Sueton nicht erwähnten Ehrenbeschlüsse des Senats zugunsten gewisser Personen (Crispinus XI 4, Curtius Rufus XI 20, Cilo und Aquila XII 21, Ostorius XII 38), das Auftreten des Vitellius im Senat XII 5. 6, wie das des Pollio XII 9, und die Verhandlung mit den Gesandten der Parther XII 10. 11 — denn Tacitus sagt c. 11, Claudius habe absichtlich Tiberius nicht genannt, woraus zu schließen ist, daß er die Rede des Claudius selber vor sich gehabt hat; derselbe Fall XII 22 *consulto reticebat* —, ferner XII 12—18, deren Inhalt Tacitus den in die acta senatus aufgenommenen Berichten des Statthalters von Syrien entnommen hat, vgl. die Berichte des Ostorius XII 38—40 und des Felix XII 54; desgl. XII 19. 20. 23. 24 (am Schluß die Verweisung auf die acta diurna), 25 (Adoption des Nero), 52. 53, und 58 (denn was Tacitus hier über Apamea berichtet, konnte er nur in den acta senatus finden; daneben mag er hier den Plinius benutzt haben, worauf die Übereinstimmung mit Sueton deutet), endlich XII 61—63, wo die Genauigkeit der Angaben über Cos und Byzanz auf den offiziellen Ursprung des Berichtes deutet.

Die Spuren des Plinius und zwar seines Werkes über die germanischen Kriege findet G. in dem Abschnitt XI 16—20, der, wo Corbulo erwähnt wird, mit dem entsprechenden Bericht des Dio übereinstimmt, die der Bücher a fine Aufidii Bassi in dem Bericht über die Heirat des Claudius und der Agrippina am Anfang von XII, ausgenommen die Erzählung vom Auftreten des Vitellius im Senat, s. oben (Übereinstimmung mit Dio und Sueton). Hier tritt der Haß des Plinius gegen Agrippina hervor; ebenso XII 26. 41. 42 (Übereinstimmung mit Sueton), und 59, weshalb auch diese Kapitel auf Plinius zurückzuführen sind. Demselben Gewährsmann folgte Tacitus, wo er von Schauspielen und Schaustellungen berichtet: Ankunft des Mithridates in Rom XII 21 (ähnlich Dio; auch weist *ferebatur* auf einen weniger sicheren Gewährsmann hin, als derjenige war, dem Tacitus in den vorhergehenden Kapiteln folgte), die Naumachie XII 56. 57 (ähnlich Dio, Sueton und Plinius in der n. h.), die Vorführung des Caratacus XII 36. 37 (ähnlich Dio),

wie überhaupt der ganze Kriegsbericht 27—37. Ferner verrät sich Plinius durch sein Interesse an Merkwürdigkeiten (XII 25 *adnotabant periti,* 27 *ac forte acciderat ut* etc.) und an Prodigien (XII 43. 64).

Verschiedene Quellen liegen der Erzählung XI 4 zugrunde (*quidam tradidere*), ebenso XI 21 (*quidam prodidere*). Auch für die Darstellung des Untergangs der Messalina am Ende von XI hatte Tacitus mehrere Gewährsmänner, unter denen vielleicht Aufidius Bassus in erster Reihe stand, ebenso für den Bericht über das Ende des Claudius XII 64—68, während 69, wie der Vergleich mit Dio und Sueton zeigt, auf Plinius allein zurückgeht; dem Abschnitt XI 8—10, in dem die annalistische Anordnung zurücktritt, scheint ein Werk zugrunde zu liegen, welches die res Parthicae unter Claudius und Nero umfaßte[1]; XI 11 und 12 gehen vielleicht auf die Memoiren der Agrippina zurück, welche durch Vermittlung des Plinius auch die Quelle des Dio und Sueton in den entsprechenden Partien waren, XI 14 auf das von Sueton Claud. 41 erwähnte Werk des Claudius über die neuen Buchstaben, aus dem auch Plinius in der n. h. schöpfte.

So wäre denn der Ursprung aller Partien der Bücher XI und XII mit alleiniger Ausnahme der Kapitel XI 1—3 (Prozeß des Asiaticus), XII 44—51 (parthische Angelegenheiten), deren Herkunft G. im dunkeln läßt, und XII 55, worüber er sich nicht äußert, aufgeklärt. In Wahrheit freilich läßt sich der Beweis dafür, daß Tacitus weder aus den acta senatus in ausgedehnterem Maße geschöpft, noch den Plinius in der zweiten Hälfte der Annalen zu seiner Hauptquelle erkoren hat, leichter führen, als für die Richtigkeit der Annahmen Grigulls. Die viel erörterte Frage der Quellen des Tacitus soll hier nicht aufgerollt werden; aber wer das Geständnis Ann. VI 7 *Seius Quadratus: originem non repperi* liest, wird zugeben, daß die acta senatus hier nicht unter seinen Quellen gewesen sein können; denn in ihnen stand ohne Zweifel die Herkunft des Quadratus, nach der Tacitus geforscht hat, verzeichnet; und wenn dies für die früheren Bücher der Annalen gilt, darf es auch für die späteren angenommen werden. Was aber Plinius betrifft, so ist es unwahrscheinlich, daß Tacitus in den späteren Büchern der Annalen einen Historiker als Hauptquelle gewählt hat, über den er sich in denselben Büchern (XIII 31, ohne ihn bei Namen zu nennen, und XV 53 *quamvis absurdum videretur*) geringschätzig äußert.

6) A. Romizi, Scorrendo Tacito. Classici e neolatini 1907 S. 159.

Romizi hebt aus den Werken des Tacitus die lesenswertesten Abschnitte hervor, deren Lektüre geeignet sei, ein Bild von der Eigenart des Historikers zu geben.

[1] S. 25 führt G. auch den Abschnitt XII 10—21 auf dieses Werk zurück, während er ihn S. 43 f. aus den acta senatus ableitet (s. oben).

7) N. Feliciani, L'anno dei quattro imperatori. Riv. di storia antica XI S. 378 ff.

Fortsetzung und Schluß des JB. XXXIII 245 erwähnten Aufsatzes: in der Quellenfrage stellt sich Verf. im ganzen auf Groags Standpunkt. Abgesehen davon, daß Tacitus, der im J. 69 in Rom anwesend war, vieles aus eigener Anschauung wußte, seien seine Quellen sehr zahlreich gewesen. Dem entsprechend polemisiert F. am eifrigsten gegen Fabia: die Lehre von der gemeinsamen Quelle des Tacitus und Plutarch reduziere sich heute auf das Zugeständnis, daß dem Tacitus eine sekundäre Quelle vorgelegen hat, die auch Plutarch, und zwar vielleicht als Hauptquelle, benutzte.

8) Heinrich Nöthe, Die Drususfeste Aliso nach den römischen Quellen und den Lokalforschungen. Hildesheim 1907, A. Lax. 30 S. 1,20 *M*.

Nöthe ist bereits früher als eifriger Verfechter der Preinschen Hypothese Aliso = Oberaden hervorgetreten; s. JB. XXXII 297. XXXIII 250. In der vorliegenden Schrift, welche die Angaben der Quellen mit den Ergebnissen der Ausgrabungen kombiniert, ohne wesentlich Neues zu bringen, sind folgende Gesichtspunkte die wichtigsten: was Drusus anlegte, muß ein Standlager gewesen sein, belegen an dem alten Heerweg, der von der mittleren Weser und der Diemel über Lünen an den Rhein bei Xanten führte; dies paßt auf die 'Burg' bei Oberaden. Von der Belagerung Alisos im J. 9 n. Chr. stammen die zahlreichen pila muralia, die man an der Nordwestecke des Oberadener Lagers gefunden hat. Asprenas führte damals seine zwei Legionen von Haltern, wo er stand, glücklich an den Rhein. Aliso ist seit dem J. 10 n. Chr. nicht wieder in den Besitz der Römer zurückgekehrt; auch Germanicus hat es im J. 16 nicht wieder besetzt, als er das von den Deutschen belagerte Lippekastell, d. i. Haltern, entsetzte. Der Name Aliso, ein germanischer Bauerschaftsname, ist von Drusus im J. 11 n. Chr. für sein Kastell übernommen worden und bis heute in dem Namen Elsey erhalten. Zwischen Seseke und Elison, wie der Zufluß der Lippe bei Dio heißt, ist freilich ein Namensgleichklang nicht mehr vorhanden, seitdem der Fluß umgenannt worden ist. Aber manche geographische Bezeichnungen der Gegend erinnern noch an den alten Namen des Baches; z. B. scheint in dem Namen des im Quellgebiet der Seseke gelegenen Dorfes (H)il-beck ein Anklang an Al-iso erhalten zu sein.

Angezeigt von A. R. im Lit. Zentralbl. 1908 Sp. 593: Nur der Name Elseie falle gegenüber Haltern zugunsten Oberadens in die Wagschale; da aber dieser Name häufig vorkomme, bleibe der Streit noch unentschieden.

9) Em. Seyler, Der Römerforschung Irrtümer in der Alisofrage. Nürnberg 1907, im Selbstverlage des Verfassers, Spittlertorgraben 17/1. 18 S. 0,50 *M*.

Dieser kleinen Broschüre sind bereits andere ebenfalls in das

Gebiet des römischen Heerwesens fallende Schriften desselben Verfassers vorausgegangen: Die Drususverschanzungen bei Deisenhofen (1900), Terrae limitaneae (1901), Agrarien und Exkubien (gänzlich umgearbeitete und vervollständigte Ausgabe 1902), Der Römerforschung Leistungen und Irrtümer (1907, angezeigt von A. R. im Lit. Zentralbl. 1907 Sp. 1606).

Seyler zieht eine scharfe Grenzlinie zwischen den Ausdrücken *castra* und *castellum*. Ein Lager mit seinen nach allen vier Himmelsrichtungen hinausführenden Toren dient der 'aktiven Verteidigung', ein Kastell vermöge der Widerstandsfähigkeit seiner Mauern der 'passiven'. Es sei daher falsch, die Befestigung von Oberaden für ein römisches Standlager und gleichzeitig für das Kastell Aliso zu erklären. Das letztere sei sie sicher nicht, das erstere wahrscheinlich auch nicht. Haltern könne schon deshalb nicht mit Aliso identisch sein, weil Aliso die am weitesten nach Osten vorgeschobene Befestigung sein müsse. Vielmehr seien die Erdwerke sowohl von Haltern als von Oberaden als Feldmagazine zu deuten. Das Erdwerk auf dem Annaberg bei Haltern sei eine für die passive Verteidigung eingerichtete Befestigung, also ein Kastell, freilich, da es kein Mauerwerk hat, nur für vorübergehenden Gebrauch bestimmt, das sog. große Lager ein Staffelmagazin zur Versorgung der im Herzen Germaniens Krieg führenden römischen Armee. Nur bis hierher, wie es scheint, war die Lippe schiffbar. Der nächste Stapelplatz war das 35 km entfernte Erdwerk von Oberaden. Über Oberaden hinaus müssen sich, wie S. an Hölzermann anknüpfend ausführt, die Staffelmagazine in annähernd gleichen Distanzen bis zum Kastell Aliso fortgesetzt haben, welches mit dem von Tac. Ann. II 7 genannten *castellum Lupiae flumini adpositum* identisch sei und in Elsen-Neuhaus oder noch näher dem Ursprunge der Lippe gelegen haben müsse. Nach Dio war Aliso ein Mauerbau; es bildete mit den ebenfalls von Drusus errichteten Befestigungen auf dem heutigen Teutoburger Walde, die sich von Bielefeld bis nach Stadtberge erstrecken und u. a. die Grotenburg und den Tönsberg bei Wistinghausen einschließen, ein geschlossenes Ganze. Nur in einer derartig gesicherten Stellung konnte Tiberius im J. 4 v. Chr. *ad caput Lupiae* überwintern. Das erste Lager des Varus, nach dessen Untergang die Höhen des Osning nicht mehr besetzt waren, befand sich östlich vom heutigen Teutoburger Walde, vielleicht bei Nieheim.

10) E. Bartels, Zur Varusschlacht. Korrespondenzblatt der Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst XXVI (1907) Nr. 43 und 56.

Von Bartels' Ausführungen gebe ich nur den Schluß wieder: Die beste Quelle für die Schlacht bleibe Velleius, der Zeitgenosse des Varus. Seine Worte *inclusus silvis, paludibus*, die sich vielleicht in dem Ausdruck *στενοχωρία* bei Dio wiederspiegeln, weisen nach dem Rande der großen nordwestdeutschen Moore, zwar nicht

ohne weiteres nach Barenau, aber doch weit ab von Detmold und der Teutoburg Schuchhardts.

11) **Dragendorff**, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Gesch.- und Altertumsvereine 1907 S. 347. — G. **Kropatschek**, Korrespondenzblatt der Westd. Ztschr. f. Gesch. und Kunst 1907 S. 133. — F. **Koepp**, ebd. S. 161. — F. **Knoke**, Eine wichtige Auffindung, Osnabrücker Zeitung, 29. Febr. 1908, vgl. WS. f. klass. Phil. 1908 S. 477. — H. **Lehner**, Korresp. der Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 1907 S. 169.

Dragendorff berichtet im Anschluß an die dritte Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in Bremen und Geestemünde am 4. und 5. April 1907 über die bisherigen Ergebnisse der Ausgrabungen bei Oberaden; an der Diskussion beteiligten sich Knoke und Schuchhardt. Hierzu vgl. die Anzeigen der Schrift O. Preins, Aliso bei Oberaden (JB. XXXII 296) von O. Wackermann, N. phil. Rundsch. 1907 S. 447, und seines 'Nachtrags' (JB. XXXIII 249) von H. Eickhoff, Ztschr. f. d. GW. 1907 S. 691 (zustimmend). — Auch Kropatschek berichtet über die 'Ausgrabungen im Römerlager zu Oberaden 1906/7'. — Koepp gibt Mitteilungen über 'die Ausgrabungen bei Haltern im Winter 1907'. — Knoke berichtet über einen wichtigen Münzfund im Feldlager zu Haltern: Unter dem großen Lager befindet sich ein älteres Feldlager, dessen Gruben bei der Anlage des großen Lagers zugeworfen wurden. In einer dieser zugeschütteten Gruben hat man nun eine Münze vom J. 2 n. Chr. gefunden. Danach kann das Feldlager nicht vor dieser Zeit angelegt sein, und da das obere Lager sicher jünger ist, kann es nicht das 11 v. Chr. angelegte Aliso sein. — Lehner berichtet über 'die Ausgrabungen in Vetera 1907'.

12) A. v. **Domaszewski**, Kleine Beiträge zur Kaisergeschichte. Philologus 67 S. 5.

1. Zu **Corbulos** Armenischem Kriege. Hier handelt es sich um eine im Journ. of Hell. studies XXVII (1907) 64 n. 5 veröffentlichte verstümmelte Inschrift aus Bithynien, die v. D. als eine von der dem Tigranes beigegebenen vexillatio der legio VI Ferrata während ihrer Winterquartiere in Großarmenien ihrem Kommandanten, dem *primipilus* (*Sulpicius*) *Asper*, gesetzte Ehreninschrift ergänzt und interpretiert. Die Inschrift liefert somit einen Kommentar zu Tac. Ann. XIV 26 *additum et praesidium, mille legionarii, tres sociorum cohortes duaeque equitum alae* und zugleich zu XV 4 *inerantque* (in Tigranocerta zum Schutze des Tigranes) *milites*; denn diese *milites* sind eben jene XIV 26 genannten Truppenabteilungen. Der Kommandant ist aber jener *Sulpicius Asper*, den wir als einen der Urheber der Pisonischen Verschwörung aus Ann. XV 49. 50. 68 kennen, von Tacitus als Centurio bezeichnet, d. i. soviel als Primipilar. — 2. Die Verwaltung **Judäas** unter

Claudius und Nero. Über Ann. XII 23 *Ituraeique et Iudaei defunctis regibus Sohaemo atque Agrippa provinciae Syriae additi* in Verbindung mit der H. V 9 gegebenen Notiz urteilt er ebenso wie Nipperdey; desgl. über die Verwaltungsgebiete des Felix und Cumanus XII 54: vielleicht bestand das Gebiet des Cumanus aus Ituräa (dem Reiche des Sohaemus) und Galiläa, während Felix Samaria und die Landschaft Judäa regierte. Nach dem Sturze des Cumanus wurde Galiläa mit den beiden andern jüdischen Sprengeln unter der Verwaltung des Felix wieder vereinigt. Tacitus aber hat von den Verwaltungsgebieten der beiden Prokuratoren nur die aneinandergrenzenden Landschaften genannt, die der Schauplatz der berichteten Vorgänge waren.

13) E. Harrison, The classical Quarterly I S. 305

vergleicht Tac. H. III 45 mit Ann. XII 40 und entscheidet sich (sicherlich mit Recht) dafür, daß es sich an diesen beiden Stellen nicht um einen und denselben Krieg handelt, Venutius vielmehr zwei Versuche gemacht hat, sich des Thrones der Briganten zu bemächtigen.

14) H. L. Wilson, Mitteil. d. K. D. arch. Inst. XXI S. 394 (vgl. WS. f. klass. Phil. 1908 S. 692)

veröffentlicht eine nach dem Schriftcharakter aus der früheren Kaiserzeit stammende Grabschrift aus Terracina, welche die *leg(io) VI Vic(trix)* und ein *bellum Mit(hridaticum)* erwähnt. Gemeint ist der Krieg des A. Didius Gallus, legatus pro pr. von Mösien, gegen Mithridates Bosporanus: Tac. Ann. XII 15. Vgl. A. v. Domaszewski in denselben Mitt. XXII S. 333, der die Inschrift zu ergänzen unternimmt.

15) N. Vulić, Petilius Cerialis. Klio VII 457.

Verf. weist darauf hin, daß der Einfall der Sarmaten in Mösien (Tac. H. IV 54), der Tod des Vitellius, die Ermordung des Hordeonius Flaccus und der sich unmittelbar daran anschließende Ausbruch des germanischen Aufstandes in dieselben Dezembertage des J. 69 n. Chr. fielen, und setzt danach den Aufbruch des Petilius Cerialis Ende Dez. 69 oder Jan. 70.

16) E. Theodor Klette, Die Christenkatastrophe unter Nero nach ihren Quellen, insbesondere nach Tac. ann. XV 44 von neuem untersucht. Tübingen 1907, J. C. B. Mohr. 148 S. 3,60 *M*.

Tacitus ist bekanntlich unter unsern Quellen für die Neronische Christenkatastrophe die einzige, die dieses Ereignis mit dem Brande der Stadt in Zusammenhang bringt. Dazu wird der Wert seines Berichtes, wie viele und so auch der Verfasser dieser Untersuchung urteilen, beeinträchtigt durch die tendenziöse, Nero feindliche Be-

leuchtung, welche die ganze Darstellung von c. 38 an beherrscht und den Verdacht nahelegt, daß manche Tatsachen in ein anderes Licht gerückt, die psychologischen Motivierungen den Vorstellungen und der Tendenz des Schriftstellers entsprungen seien. Darum bedarf, fährt Kl. fort, das von ihm entworfene Bild einer kritischen Prüfung, der eine Feststellung dessen voranzugehen hat, was sich aus den übrigen Quellen mit Sicherheit gewinnen läßt. Diese sind außer Sueton die christlichen Zeugen: Melito, Clemens Romanus, Tertullian, und von den Schriften des N. T. besonders der erste Petrusbrief. Auf die Frage, wie Nero dazu gekommen ist, einen solchen Schlag gegen die Christen zu führen, gibt Melito Antwort, der von üblen Ratgebern Neros spricht. Dieses Zeugnis deutet Kl., einer alten Vermutung folgend, auf jüdische Kreise, zu denen Poppaea in Beziehung stand, und dieselben meine auch Clemens, wenn er von ζῆλος spricht, d. h. von der Eifersucht Zusammengehöriger, solcher, die nach dem Ursprung ihrer Religion mit den Christen eigentlich hätten zusammenhalten sollen. Nach sämtlichen christlichen Quellen, wie auch nach Sueton, waren die Opfer der Katastrophe nur Christen, und der Schuldtitel, unter dem die Massenbestrafung erfolgte, war ausschließlich der Christenname (ὡς χριστιανός im Petrusbrief). Als solcher aber kann der Name *Christianus* nicht in einem kriminalrechtlichen, sondern nur in einem koerzitorischen Verfahren verwendet worden sein. Die Nachwirkungen der christenfeindlichen Entscheidung Neros zeigen sich in den Christenverfolgungen der späteren Zeit.

Bei Tacitus verfolgt die Schilderung des Brandunglücks und der sich daran anschließenden Christenbestrafung eine einheitliche schriftstellerische Tendenz. Die Unsicherheit, die in den Eingangsworten *forte an dolo principis* steckt, tritt hernach völlig in den Hintergrund vor der Nero verdächtigenden Darstellungsweise, die ihren Gipfel erreicht einerseits in der Behauptung, daß Nero lediglich durch das Bestreben, dem ihn als Brandstifter belastenden Gerüchte entgegenzutreten, zu der Verfolgung der Christen getrieben worden sei, andererseits in den ihn endgültig brandmarkenden Worten des Subrius Flavus c. 67. Wir finden in den Kapiteln 38—45 eine ansteigende Flut von Verdächtigungen, zu denen die angeführten Tatsachen einschließlich des Umstandes, daß der zweite Brand in den Besitzungen des Tigellinus ausbrach, nicht ausreichen.

Das durch *abolendo rumori* gegebene Motiv hat Tacitus seiner Tendenz folgend sich selbst zurechtgelegt. Denn die übrigen Quellen wissen nichts davon, daß die Christen als Brandstifter bestraft worden seien, und unsere durch jene Worte geweckte Erwartung, die untergeschobenen Opfer wegen Brandstiftung wirklich verurteilt zu sehen, wird durch Tacitus' Bericht selber getäuscht. Dazu scheint das Nero belastende Gerücht weder stark noch weit verbreitet gewesen zu sein: von den Kreisen der Ver-

schwornen ausgegangen, scheint es im Volke, das Nero ergeben war, wenig Glauben gefunden zu haben, so daß die Beschuldigung des Subrius Flavus den Kaiser nicht sonderlich erregte, wie daraus hervorgeht, daß er sie in das Verhörprotokoll aufnehmen ließ: denn aus welcher andern Quelle als aus diesem Protokoll hätte Tacitus seine Kenntnis von jener Äußerung schöpfen können?

Hat also Tacitus durch die Worte *abolendo rumori* die treibende Absicht Neros bei der Christenverfolgung nicht getroffen, so scheint doch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Brande und der Christenkatastrophe vorhanden gewesen zu sein: der Schlag gegen die Christen sollte wie ein Sicherheitsventil wirken, damit das Volk über den circensischen Veranstaltungen seine Not und deren Ursache, das Brandunglück, vergesse. *Subdidit reos* ist in demselben allgemeinen Sinne gesagt wie Ann. I 39: die ausgesuchten Strafen sollten eine schwere Verschuldung der Opfer anzeigen; die Art der Verschuldung auszumalen blieb den Zuschauern überlassen, und diese dachten wohl weniger an wirkliche Brandstiftung als an ein Verhalten, durch das die übel beleumundeten Christen den Zorn der Götter herausgefordert und so das Unglück herbeigeführt hätten. Also höchstens mittelbar können die Christen als schuldig an dem Unglück von Nero untergeschoben worden sein, und auch die Vorstellung, daß eschatologische Gedanken die Christen zur Verleumdung als Mordbrenner empfohlen hätten, ist abzulehnen.

Die zuerst Ergriffenen (*correpti*) wurden dem kaiserlichen Hofgericht vorgeführt, wo sie einem verwaltungsrechtlichen, koerzitorischen Verfahren unter Neros persönlicher Initiative unterworfen wurden. Zu *fatebantur* ist zu ergänzen *urbem a se incensam esse*; denn die Ergänzung *Christianos se esse* würde die Schilderung des Christentums, die Tacitus doch nur parenthetisch einflicht, aus der Peripherie sozusagen in den Mittelpunkt der Erzählung rücken. Ergreifung, Vorführung, Eingeständnis — dieses ohne Anwendung der Folter — sind einander unmittelbar gefolgt. Indem Tacitus dem Leser als Ergänzung zu *fatebantur* 'wir sind Mordbrenner' durch den Zusammenhang nahelegt, stellt er etwas als geschehen dar, was er nach seinen Vorurteilen über die Christen für möglich gehalten haben mag, was aber nicht wirklich geschehen sein kann. Schon in der Quelle des Tacitus stand ein objektloses *fatebantur*, als dessen Ergänzung gedacht war 'wir sind Christen', eine Antwort, die sehr wohl als das Geständnis eines Verbrechens genommen werden konnte. Erst durch die Herausnahme dieser Antwort aus dem Zusammenhange, in dem sie bei dem Gewährsmann stand, und durch ihre Einfügung in den tendenziösen Kontext bei Tacitus entsteht die Vorstellung, als hätten die zuerst Ergriffenen die Brandstiftung eingestanden.

Indicio eorum: also Christen sollen nach Tacitus' Meinung eine große Zahl von Mitchristen angegeben haben, was nach dem

Zusammenhange nur heißen kann: der Mordbrennerei beschuldigt haben. Dies kann nicht richtig sein. Vielmehr gaben die zuerst Ergriffenen, ohne das, warum es sich handelte, sogleich völlig zu überschauen, Anhaltspunkte zur Herbeischaffung der großen Menge. Auch diese wird demselben formlosen Verfahren unterworfen. Da plötzlich tritt eine schwere Disharmonie ein: Tacitus lenkt von dem *crimen incendii* zum *odium humani generis* ein, indem er, um über diesen für seine Darstellung mißlichen Punkt hinwegzukommen, den unbestimmt dehnbaren Ausdruck *haud proinde quam* gebraucht. Da nun im koerzitorischen ebenso wie im kriminalrechtlichen Verfahren die Untersuchung stets nur auf einen Prozeßgegenstand gerichtet ist, so ist der Schluß unabweisbar, daß die Überführung der *ingens multitudo* und damit der ganze Prozeß sich allein auf Grund des Vorwurfes vollzogen hat, den Tacitus mit dem Ausdruck *odium humani generis* umschreibt. Jetzt sieht man, warum Tacitus in seinem Bericht über die Schritte Neros sich vielfach so dunkel ausgedrückt hat, warum er zu *fatebantur* keinen Inhalt angibt, sondern die Ergänzung von *incendium* nur nahelegt, und warum er hernach das *crimen incendii* erwähnt, obwohl es nicht in Frage gekommen ist: er verschleiert die Kluft zwischen seiner Tendenz und der Wirklichkeit, ohne die letztere zu fälschen. Daher auch der von ihm gebrauchte Ausdruck 'Haß gegen das Menschengeschlecht', womit der feindliche Gegensatz gegen die den Bewohnern des römischen Weltreiches gemeinsame Kultur, die hartnäckige, bewußte Isolierung der Christen gemeint ist, d. i. das 'Christentum'. Aber er vermeidet diese Bezeichnung und wählt eine andere, deren Bedeutung die Möglichkeit offen läßt, sich eine dem Verbrechen der Brandstiftung nahekommende Gesinnung vorzustellen. Auch meldet er nicht den abschließenden Urteilsspruch, der als Schuldtitel den Christennamen bezeichnet hat. So ist der auf Brandstiftung hinleitende Hauptgedanke seiner Darstellung trotz des durch *haud proinde in crimine incendii* selbst gemachten Abstriches unangetastet geblieben.

Der Grundfehler, der den im vorstehenden skizzierten Ausführungen Klettes eine verkehrte Richtung gegeben hat, ist die falsche Deutung von *qui fatebantur*. Die relativische Satzfügung sowohl wie die Natur des Imperfekts verbieten es, in dem *fateri* einen Fortschritt der Handlung zu sehen; daher ist Klettes Satz: 'Ergreifung, Vorführung, Eingeständnis sind einander unmittelbar gefolgt' unrichtig. Vielmehr lag das Bekenntnis bereits vor, als die Ergreifung erfolgte. Da aber als Objekt eines Eingeständnisses seitens solcher, die noch nicht ergriffen waren, die Brandstiftung nicht gedacht werden kann, so ergibt sich für jeden achtsamen Leser als Inhalt des Geständnisses mit Notwendigkeit die Zugehörigkeit zu der eben geschilderten *exitiabilis superstitio*, d. h. das Christsein, und *qui fatebantur* ist = 'die aus ihrer religiösen Überzeugung kein Hehl machten'. Dabei ist keine Verschleierung,

keine Geheimnistuerei. Und wenn es nicht Tacitus' Absicht ist zu sagen, daß die zuerst Ergriffenen eingestanden, die Stadt angezündet zu haben, so ist es ebenfalls unrichtig, die folgenden Worte dahin zu deuten, daß sie die auf ihre Angaben hin Herbeigeschafften ebenfalls der Brandstiftung beschuldigt hätten. Die Disharmonie also, die nach Klettes vermeintlicher Entdeckung der Darstellung des Tacitus in dem Verhältnis der Worte *haud proinde in crimine incendii quam odio humani generis* zu den vorhergehenden anhaftet, ist nicht vorhanden. Tacitus sagt: weder die zuerst noch die nachträglich Ergriffenen wurden der Brandstiftung überführt; man mußte sich damit begnügen, ihr Christsein nachgewiesen zu haben: denn allerdings wird mit *odium humani generis* das Wesen des Christentums, wie Tacitus es auffaßte, bezeichnet. Die Worte *in crimine incendii*, die mit *subdidit reos* in Einklang stehen, machen es unzweifelhaft, daß das eigentliche Ziel des gegen die Christen gerichteten Verfahrens der Nachweis der Brandstiftung war, aber da diese nicht erwiesen wurde, nahm man, wie Klette selber S. 118 sagt, die bejahende Antwort auf die Frage *estisne Christiani*? für das Geständnis eines Verbrechens. Der Schuldtitel, unter welchem nach dem Taciteischen Bericht die Christen verurteilt wurden, ist derselbe, den die übrigen Quellen angeben: sie sind verurteilt worden ὡς χριστιανοί.

Aber nicht nur das sprachlich-grammatische Argument, welches wir der Form des von Tacitus gewählten Ausdrucks *qui fatebantur* entnommen haben, spricht gegen Klettes Interpretation, auch sachliche Erwägungen machen sie unmöglich. Welchem Historiker darf man zumuten, daß er in einem Atem sage 'sie gestanden die Brandstiftung' und 'sie wurden der Brandstiftung nicht überführt'? Oder wie kann man glauben, daß Tacitus die Christen als geständig der Brandstiftung hingestellt habe, nachdem er uns vorher nur zwischen zwei Versionen über die Entstehung des Brandes — *forte an dolo principis, incertum* — die Wahl gelassen hat? Eine dritte Möglichkeit ist durch diesen Eingangssatz von vornherein ausgeschlossen. Dazu kommt noch folgende Erwägung. Klette bemerkt richtig, daß Tacitus, nachdem er in jenem Eingangssatz die zwiefache Überlieferung seiner Gewährsmänner über die Entstehung des Brandes angegeben hat — das *forte* wird wohl mit Recht auf Cluvius zurückgeführt —, im Verlauf der Darstellung des Ereignisses selber mehrfach andeutet, daß er seinerseits der den Nero belastenden Version Glauben zu schenken geneigt sei. Dieses Zurücktreten der vorher verzeichneten Unsicherheit ist für Tacitus nicht auffallend, der auch sonst mehrfach, wo er eine Divergenz seiner Quellen vorgefunden hat, durch leise Andeutungen verrät, welche Version er für die richtigere hält oder zu halten geneigt ist. Es genügt in bezug auf diesen Punkt auf Nipperdeys Anmerkung zu XVI 3 zu verweisen. Ist aber eine dem Nero feindliche Tendenz in der Darstellung, die Tacitus von dem Brande

gibt, unverkennbar, so würde man in einen unlösbaren Widerspruch mit dieser Tendenz geraten, wenn man seine Darstellung des Verhörs der Christen dahin interpretieren wollte, daß es ihm durch deren Geständnis gelungen sei sich zu entlasten.

Warum das durch *abolendo rumori* bezeichnete Motiv Neros zum Einschreiten gegen die Christen dem Verf. so sehr mißfällt, daß er behauptet, Tacitus habe es nicht in seinen Quellen gefunden, sondern sich selber zurechtgelegt, ist nicht klar zu erkennen. Daß die übrigen Zeugen davon schweigen, nötigt nicht es zu verwerfen; wird doch auch die von Tacitus allein behauptete Verknüpfung der Christenkatastrophe mit dem Brandunglück von Klette nicht verworfen und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen von ihm zugestanden. Auch das öfters genannte *forte* finden wir bei Tacitus allein; aber es aus dem Wege zu räumen und Neros Schuld über allen Zweifel zu erheben ist bisher noch niemandem gelungen, auch Profumo nicht. Und wenn Kl. ferner sagt, daß Tacitus selber unsere Erwartung, die untergeschobenen Opfer wegen Brandstiftung wirklich verurteilt zu sehen, täuscht, so darf man erwidern, daß der Ausdruck *subdidit reos* eine solche Erwartung des Lesers nicht nur nicht begründet, sondern geradezu ausschließt. Wenn Kl. endlich vermutet, daß das Nero belastende Gerücht weder stark noch weit verbreitet gewesen sei, und diese Vermutung damit begründet, daß die Äußerung des Subrius Flavus den Kaiser nicht sonderlich erregt haben könne, wie daraus hervorgehe, daß er sie in das Verhörsprotokoll, die Quelle des Tacitus, aufnehmen ließ, so widerlegt sich diese Kombination dadurch, daß die Worte des Subrius Flavus, wenn sie amtlich fixiert worden wären, auch den Historikern, die für die Neronische Zeit dem Tacitus als Quellen dienten, bekannt, d. h. Gemeingut (*vulgata*) geworden wären. Dies aber gerade leugnet Tacitus. Er hat sie somit aus der mündlichen Tradition. Für die Stärke und Verbreitung jenes Geredes spricht außerdem der Umstand, daß es für unsere gesamte Überlieferung, wenn man von jenem *forte* bei Tacitus absieht, den gewichtigsten aller Zeugen, Plinius, eingeschlossen, maßgebend geworden ist; s. die von Profumo zusammengestellte Liste.

Ob es endlich jüdische Kreise gewesen sind, aus denen dem Kaiser die Anregung zu dem Schlage gegen die Christen gekommen ist, bleibt durchaus ungewiß; s. Coen, JB. XXVII 323. Namentlich ist zu bezweifeln, ob Klette den Ausdruck ζῆλος in der Clemensquelle richtig interpretiert hat.

Das historische Ergebnis der Kletteschen Untersuchung, daß die Christen als Christen und nicht als Brandstifter bestraft worden sind, ist richtig; aber das Bild, das Tacitus von diesem Vorgange entwirft, hat er verzerrt.

Angezeigt von H. Holtzmann, Theol. LZ. 8 S. 236: das Buch zeuge von 'Scharfsinn und großer Sachkenntnis'. Auch Eberh.

Vischer, DLZ. 1908 Sp. 1648, und K. Löschhorn, Mitt. aus der hist. Lit. 36, 270, erheben keinen ernsten Widerspruch.

17) Philippe Fabia, Claude et Lyon. Revue d'histoire de Lyon VII (1908) 1 S. 5—20.

Gegenstand des Aufsatzes ist das Verhältnis des gallophilen Kaisers Claudius zu seiner Geburtsstadt Lyon, der *Colonia Copia Claudia Augusta Lugudunum*, welche die Beinamen *Claudia Augusta* vielleicht diesem Kaiser zu verdanken und, als er sie nach dem Siege über Britannien besuchte, sicherlich besondere Veranlassung hatte, ihn zu feiern. Denn ohne Zweifel war er der Wohltäter von Lyon, obgleich über die Art der Wohltaten nur wenig Sicheres zu ermitteln ist. Von den Straßennamen der modernen Stadt erinnert keine an ihn, ebensowenig an Munatius Plancus, Augustus, Agrippa, Drusus, die ebenfalls in der Geschichte der Stadt eine Rolle gespielt haben.

Vier Jahre nach seinem Aufenthalt in Lyon bewies Claudius der ganzen Gallia comata sein Wohlwollen durch sein Eintreten zugunsten ihrer Bitte um das ius honorum in der Senatsverhandlung, von der Tacitus Ann. XI 23—25 berichtet. Auf die Lugdunenser erstreckte sich dieses Geschenk des Claudius nicht; denn diese besaßen schon die Wählbarkeit für die Ämter in Rom. Aber da die Stadt die Metropole von Gallia comata war und, wenn man den Ausdruck des Juvenal, Dio und Sueton zugrunde legt, den von Drusus an dem Tage, wo Claudius geboren wurde, am Zusammenfluß von Rhone und Saône der Roma und dem Augustus geweihten Altar mitumfaßte, an welchem sich alljährlich die Abgeordneten der drei Provinzen versammelten, so wurde auch die Stadt selbst durch jene Neuerung berührt. Fabia schließt daher die erwähnte Senatsverhandlung in seine Darstellung ein und berichtet zugleich über die Auffindung der tabula Lugdunensis, auf welcher laut Beschluß der Deputiertenversammlung der offizielle Text der Rede des Claudius verzeichnet worden war. Von der Rede, die wir statt dessen bei Tacitus finden, sagt Fabia, sie sei 'une copie très infidèle et très embellie, moins chargée d'érudition historique, mieux composée et surtout mieux écrite'.

18) Max Kaufmann, Das Sexualleben des Kaisers Nero. Leipzig 1907, Max Spohr. 44 S. 1 ℳ.

Die Zweiseelennatur Neros, meint Verf., sei durch das Schlagwort 'Cäsarenwahnsinn' nicht erklärt. Wie seine Vorgänger auf dem Thron psychopathisch veranlagt waren, und zwar schon ehe sie den Thron bestiegen, so auch der von väterlicher wie mütterlicher Seite erblich stark belastete Nero selbst. Die Spaltung seiner Persönlichkeit erklärt sich aus seiner doppelgeschlechtlichen, mit stark sadistischen Einsätzen gemischten Natur; der eitle Künstler Nero ist der Typ des genialen perversen Dekadenten;

dieser Zug seines Wesens zeigt am deutlichsten den urnisch veranlagten Menschen.

Der Aufsatz schließt mit einer Betrachtung über die verschiedenen Auffassungen der Persönlichkeit Neros in der Dichtung von der Octavia an bis auf Sienkiewicz.

19) Anzeigen älterer Schriften: Stein, Die Protokolle des römischen Senats (JB. XXX 326): Rev. histor. 96 S. 156 von Ch. Lécrivain ('si en cette matière si obscure des sources de Tacite on ne peut arriver qu'à des probabilités, la thèse de M. Stein les a certainement toutes pour elle'); Bacha, Le génie de Tacite (JB. XXXII 281): Boll. di fil. cl. XIV S. 68 von L. Valmaggi, Atene e Roma 1907 Luglio-Agosto S. 235 von V. Brugnola unter dem Titel: Gli Annali di Tacito sono storia o romanzo?, The class. Rev. 1907 S. 203 von E. Harrison, Bull. crit. 1907 S. 524 von Fr. Plessis ('une thèse si paradoxale aurait besoin d'être soutenue par des arguments plus convaincants'); Gustafsson, Tacitus als Denker (JB. XXXIII 240): N. phil. Rundsch. 1907 S. 459 von E. Wolff; Knoke, Neue Beiträge zu einer Geschichte der Römerkriege in Deutschland (JB. XXXIII 247): Hist. Ztschr. III S. 662, N. phil. Rundsch. 1907 S. 548 von O. Wackermann, Lit. Zentralblatt 1907 Sp. 1565 von A. R., Rev. crit. 1907, 40, S. 278 von J. T., WS. f. klass. Phil. 1907 Sp. 1092 von Ed. Wolff, Berl. phil. WS. 1908 Sp. 209 von F. Haug, der die sachlichen Ausführungen Knokes als begründet anerkennt; Ritterling, Die fossa Drusiana (JB. XXXIII 252): Korr. der Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 1907 S. 146 von W. Vollgraff, der zu zeigen sucht, daß Ritterlings Behauptung, der von Drusus angelegte Kanal habe sich bei Vechten aus dem Bett des Krummen Rheins abgezweigt, nicht genügend begründet sei.

III. Sprachgebrauch.

20) Ferdinand Degel, Archaistische Bestandteile der Sprache des Tacitus. Dissert. Erlangen. Nürnberg 1907, Druck von U. E. Sebald. 46 S.

Über die Archaismen des Tacitus gab es bisher nur eine Monographie von Valmaggi (s. JB. XVIII 280); viel Material zu dem Thema hat Nipperdey in seinem Kommentar zu den Annalen gesammelt. Die vorliegende Arbeit Degels ist eine fleißige lexikalische Studie, welche zeigt, daß Tacitus in den Historien und Annalen, in denen seine Eigenart am meisten ausgebildet ist, veraltete und eben darum feierlich klingende Wörter und Wendungen in größerer Zahl gebraucht hat, als man bisher glaubte. Die Annahme, daß diese Erscheinung auf direkte Nachahmung griechischer Vorbilder zurückzuführen sei, weist Verf. mit Recht zurück; auch die Ansicht, daß Tacitus seine Archaismen dem Sallust und Vergil ent-

nommen habe, will er nicht gelten lassen. Vielmehr habe er sie aus den Werken eines Cato und Ennius direkt geschöpft, sei aber bei diesem Verfahren vielfach mit dem der Dichter und Geschichtschreiber, namentlich des Vergil und Sallust, ja auch mit dem der Vertreter der Vulgärsprache zusammengetroffen, insofern manche Ausdrücke zugleich altertümlich und vulgär seien.

Die Entscheidung der Frage, welche von den ungewöhnlichen Ausdrücken des Tacitus als archaisch zu gelten haben, ist schwierig, weil das uns zur Vergleichung vorliegende Material in vielen Fällen nicht ausreicht, um ein sicheres Urteil zu erzielen. Deshalb hat der Verf. recht daran getan, von den Ausdrücken auszugehen, die als veraltet ausdrücklich beglaubigt sind (wie *nuncupare*, *patrare*, *perduellis*), um darauf die weit größere Zahl von Wörtern und Wendungen folgen zu lassen, deren archaischen Ursprung er wahrscheinlich machen zu können glaubt. Auf diesem letzteren Gebiet mag er hier und da zu weit gegangen sein. Wenn er z. B. S. 37 den bei Tacitus in Verbindung mit einem Substantiv häufig auftretenden Dativ der Bestimmung (s. Nipperdey zu IV 60. VI 36. XII 4. 22. XIII 56) für altertümlich und zugleich als dem Amtsstil oder auch (?) dem Konversationsstil angehörig erklärt, so hätten ihm die von ihm selbst aus den verschiedensten Schriftstellern angeführten Beispiele zeigen können, daß wir es hier weder mit einem Archaismus noch mit einer Eigentümlichkeit einer besonderen Stilgattung, sondern mit einer Nuanzierung des Begriffs der Bestimmung, d. h. mit einem Bedeutungsunterschied zu tun haben, der den Dativ vom Genitiv trennt[1]). Wenn er ferner S. 21 das überall seltene *fugitare*, das bei Tacitus nur im Dialog einmal vorkommt, für veraltet erklärt, weil in Taciteischer Zeit *fugere* das gebräuchliche Wort sei, so läßt er auch hier wieder den Unterschied der Bedeutung der beiden Verben unberücksichtigt und beschwichtigt das Bedenken, das ihm selber aus dem Umstande erwächst, daß der Dialog nicht archaisiert, durch den hier völlig unangebrachten Hinweis auf die 'leidenschaftliche Sprache des Aper'.

Wie in dem eben besprochenen Falle dem Verf. *fugere* als ein in Taciteischer Zeit gebräuchlicher Ersatz für das (angeblich) veraltete *fugitare* erscheint, so folgt er auch sonst der der Wölfflinschen Schule geläufigen Auffassung, daß im Laufe der Zeit ein Wort durch ein anderes ersetzt worden sei. Diese Lehre trifft allerdings in dem größten Teil der von D. besprochenen Fälle zu (z. B. für das Verhältnis von *senecta* und *senectus* oder *satias* und *satietas* [abgesehen davon, daß *satias* ausschließlich im Nominativ auftritt]: D. S. 22), aber nicht in allen. Z. B. darf *iuventus* nicht als Ersatz für *iuventa* bezeichnet werden, weil Tacitus jenes nur

---

[1]) Ann. XVI 26, 14 liegt in *plebi tribunus*, mag man nun *plebi* bewahren oder in *plebei* ändern, sicherlich kein Dativ vor, wie D. zu glauben scheint.

in konkreter, dieses nur in abstrakter Bedeutung gebraucht, ebensowenig *interrogare* als Ersatz für *rogitare* (D. S. 22), weil, wo Tacitus *rogitare* gebraucht, die frequentative oder intensive Kraft des Verbs unverkennbar ist; auch könnte *aspectare* wenigstens Ann. I 4 nicht durch *aspicere* ersetzt werden, wie auch *orator* Ann. I 19, 14 nicht durch *legatus,* da es mit *publicae causae* verbunden ist (D. S. 30). Auch *tempus* und *tempestas, secus* und *sexus* (D. S. 4. 17) stehen nicht in einem absoluten Ersatzverhältnis (s. Nipperdey zu II 60. IV 62), auch nicht *deridiculus* und *ridiculus* (D. S. 19); denn von *deridiculus* kennt Tacitus nur das substantivische Neutrum. *Frustra* aber erscheint in der von D. S. 32 besprochenen Bedeutung nur in Verbindung mit *haberi,* und zwar nicht an vier, sondern nur an zwei Stellen, im Sinne von *decipi,* nicht von *errare* oder gar *frustrari. Piaculum* Ann. I 30 ist nicht 'Verbrechen', sondern 'Schuld' (D. S. 30).

An ein paar Stellen endlich folgt D. einem veralteten Texte. H. I 52, 10 hält heute wohl niemand *aviditate imperandi* für richtig überliefert. Ist dies aber der Fall, so kann der Vergleich von Cic. ad fam. IX 25, 2 *nunc ades ad imperandum vel ad parendum potius, sic enim antiqui loquebantur* und Sall. Iug. 62, 8 *cum ad imperandum vocaretur* nicht helfen. Die beiden Stellen zeigen, daß *ad imperandum* ein alter militärischer terminus ist und so viel bedeutet als *ad imperium accipiendum*; sie können aber die Auffassung, daß in jener Tacitusstelle *imperandi* gleich *parendi* sei, nicht stützen, ganz abgesehen davon, daß es absurd wäre, den Anhängern des Vitellius eine *aviditas parendi* zuzuschreiben. Die Konjektur *derepente* H. I 63, 3, von der D. sagt, sie werde durch das ebenfalls bei Tacitus vorkommende *deridiculus* für *ridiculus* gestützt, beruht auf einer falschen Lesung, die ich 1899 berichtigt habe; der Artikel *derepente* ist also bei Degel S. 18 ganz zu streichen. *Insultare* mit dem acc. (D. S. 35) hat bei Tacitus nur ein Beispiel (Ann. IV 59, 20); das zweite (XI 28, 4) beruht auf schlechter Konjektur.

Der Druck ist korrekt. S. 38 schreibe 15, 14, 4 st. 15, 44, 4.

21) Luigi Valmaggi, L'imprecisione stilistica in Tacito. Rivista di filologia 1908 S. 372—384.

V. sammelt in diesem Aufsatz die bereits im Kommentar seiner Historienausgabe zerstreut verzeichneten Fälle, in denen dem Ausdruck ein Mangel an Präzision eigen ist, wie er sich ebenfalls bei Thukydides (nicht bei Sallust) findet. Er teilt sie in fünf Gruppen: 1. Freier Gebrauch des Collectivums: III 62, 4 *exercitus* für *milites,* I 26, 1. 70, 22. II 22, 2 *legiones* für *legionarii* (ebenso schon Heraeus und Wolff). Dieselbe Deutung wendet er auf III 27, 9 an *legiones dolabras et alii falces scalasque convectant,* wo *legiones et alii* = *legionariorum alii* — *alii* sei, während Heraeus und Wolff die ansprechende Konjektur von Rhenanus, der *legione*

in *ligones* änderte, aufgenommen haben, und auf die dieser ähnliche Stelle III 31, 1, wo Heraeus *et alii* auf die Auxiliartruppen bezieht. 2. Plural statt des Singulars: III 24, 3, wo, da von den pannonischen Legionen nur die XIII. an der Schlacht bei Bedriacum teilgenommen zu haben scheine, *Pannonicas legiones* entweder = *Pannonicam legionem* oder = *Pannonicos legionarios* sei (anders Heraeus und auch Fabia, s. JB. XXX 331). Ebenso sei III 63, 7 *relictae simul e victricibus legiones* zu verstehen. Eine wirkliche Vertauschung des Singulars mit dem Plural liege z. B. I 27, 9 vor, wo Heraeus *praedia* 'ein Landhaus' übersetzt. Dieser Plural ist nicht identisch mit dem sog. poetischen Plural, aber berührt sich mit ihm, so daß z. B. der Ausdruck *tabernacula ducis* II 29, 5 ebensogut der Analogie von *aedes* — vgl. das eben genannte *praedia* — wie der des Vergilischen *Rhesi tentoria* angeschlossen werden kann. Eine kaum glaubliche Härte der Verbindung läßt V. zu, wenn er II 86, 3 aus dem oben zu III 24, 3 angegebenen sachlichen Grunde *accessere* auf beide vorher genannten Legionen, *retinentes* aber nur auf die XIII. bezieht. Endlich zieht er die Fälle hierher, wo Ausdrücke wie *quidam, alii, plures* nur eine einzige Quelle zu bezeichnen scheinen. 3. Das Ganze statt des Teils: III 23, 3 *tormenta*, wo nicht die ganze Artillerie, 24, 6 *ad Moesicos*, wo nur die VIII. Legion gemeint sei, 25, 5, wo mit *pulsos* ein Teil der Feinde bezeichnet, als Objekt von *obturbat* aber ihre Gesamtheit gedacht werde (Heraeus und Wolff wohl richtig *impulsos*), 29, 14 *inter castra murosque*, wo unter *castra* nur die östliche Spitze des Lagers zu verstehen sei; ebenso bezeichne *classem* II 83, 6 und *classi* III 47, 12 nur einen Teil der Flotte. III 27, 3 sei *vallum portasque* distributiv zu deuten und II 66, 1 seien die 'besiegten Legionen' die 'Legionen der besiegten Partei'. 4. Wechsel des Subjekts: III 56, 18 *ut aspera quae utilia, nec quicquam nisi iucundum . . acciperet*, wo zu *aspera* ein *essent* ergänzt werden müsse (für die Änderung *aspere* spricht die Parallelstelle Ann. IV 31 *aspere acceptum*), III 50, 14, wo zu *cunctantes* und den folgenden Worten nicht *exercitus ducesque*, sondern nur *duces* Subjekt ist, II 85, 4, wo, wie Fabia erkannt hat (s. JB. XXX 330), die Worte von *imbutae* an von allen drei vorher genannten Legionen ausgesagt sind, obwohl das grammatische Subjekt nur durch die VIII. und VII. Claudiana gebildet wird. 5. Kontamination zweier Gedanken: I 46, 23 *Laco praefectus, tamquam in insulam seponeretur, ab evocato . . . confossus* = *Laco p., tamquam . . seponeretur, profectus est, sed ab evocato . . . confossus*, II 74, 6 *tertiam legionem, quod e Suria in Moesiam transisset, suam numerabat* = *tertiam l., quod, antequam in M. transiret, in Suria fuisset, s. n.*, ein lehrreiches Beispiel, II 90, 8, wo *tam frustra quam recusaverat*, wie auch Wolff bemerkt, nicht zu *expressere*, sondern zu dem davon abhängigen *adsumeret* gehört, III 1, 8 *ipsis nec numerum parem pulsarum nuper legionum*: ihre Legionen seien nicht nur der Zahl

nach, sondern auch infolge der kürzlich erlittenen Niederlage in moralischer Beziehung die schwächeren (so auch Wolff). Hierher rechnet V. auch III 71, 16 *hic ambigitur, ignem tectis oppugnatores iniecerint an obsessi . . . nitentes ac progressos depulerint,* wo man höchstens den Ausfall von *igni* nach *obsessi* annehmen dürfe, und III 41, 18 *Gallias et exercitus et Germaniae gentes.* Dies setzt V. = *Galliae ac Germaniae exercitus et gentes*; ich möchte eher glauben, daß *Gallias et exercitus* das erste, *Germaniae gentes* das zweite Glied bildet. Hierher zieht V. auch den Gebrauch von *et alii,* von dem Nipperdey zu Ann. I 17 handelt, und interpretiert *alii . . et* H. III 73, 18 als gleichbedeutend mit *alii . . alii.* An andern Stellen enthält die Kontamination eine distributive Aussage, wie III 25, 4 *impetus vel pavor contraheret diduceretve,* und in Verbindung mit dem Chiasmus III 43, 7, wo die Worte *ipsique pagani* etc. sich über die unmittelbar vorhergehenden hinweg auf *Paulino patria Forum Iulii* zurückbeziehen.

Die drei ersten Gruppen von Beispielen sind ein Ergebnis der Neigung zum unbestimmten Ausdruck und enthalten dadurch, daß der Gedanke maskiert wird, eine Art Amplifikation, die beiden letzten fallen unter den Gesichtspunkt der Brachylogie; alle aber finden sich hauptsächlich in Kriegsberichten und sind vermutlich aus dem Bestreben des Tacitus entstanden, die Details, die er in seinen Quellen, z. B. bei Vipstanus Messalla, fand, zu verwischen, weil sie mit seiner Auffassung von der Aufgabe eines Historikers nicht in Einklang standen.

Es ist kein Zweifel, daß V. durch diese Ausführungen eine Anzahl von Stellen aufgehellt hat, während er in anderen Fällen, wie mir scheint, in der Ausdehuung seiner Gesichtspunkte zu weit gegangen ist.

22) L. Valmaggi, *Magnetes a Sipylo* Ann. II 47. Boll. di fil. class. XIV S. 205.

Zu dem Ausdruck *Magnetes a Sipylo* gibt es ein paar Parallelstellen in Ciceros Briefen und bei dem älteren Plinius. Häufiger ist diese Art der Bezeichnung in den Inschriften, woraus V. schließt, daß sie, wo sie in der Literatur auftritt, dem 'frasario epigrafico' entlehnt sei. In dasselbe Gebiet, meint er, fallen die Beispiele für *ab* in den Bezeichnungen der officia servorum et libertorum.

23) Anzeigen älterer Schriften: Renz, Alliterationen bei Tacitus (JB. XXXII 306): WS. f. klass. Phil. 1907 Sp. 457 von Th. Opitz, Classici e neolatini 1907 S. 220 von P. Rasi; Kienzle, Die Kopulativpartikeln (JB. XXXIII 258): DLZ. 1908 Sp. 992 von H. Lattmann, N. phil. Rundsch. 1908 S. 182 von O. Weise, Boll. di fil. cl. XIV S. 250 von L. Valmaggi (Weise erkennt die Sorgfalt des Verf. an; Lattmann erklärt für bewiesen, daß der Gebrauch

der Kopulativpartikeln bei Tacitus ebensowenig willkürlich ist wie bei den älteren Autoren; Valmaggi benutzt Kienzles Beobachtungen als neues Argument gegen die Authentizität des Dialogus); C. F. W. Müller, Bemerkungen zum Dial. de or. des Tacitus herausg. von Freund (JB. XXXIII 256): Boll. di fil. cl. XIV S. 140 von V. (der Herausgeber verdiene Dank), WS. f. klass. Phil. 1908 S. 508 von C. John (eingehende Kritik: viele Ausführungen Müllers seien dankenswert, einige anfechtbar. So treffe z. B. die hebende Bedeutung von *quidam* nicht zu für die Beispiele 5, 24. 16, 18 [*quosdam veteres* 'Leute aus ganz grauer Vorzeit']. 28, 22; nicht berücksichtigt seien von den Beispielen für *quidam* die Stellen 8, 20. 25, 23. 30, 40. 39, 15. Zu den Fällen der Beiordnung sich ergänzender Ausdrücke, die wir im Deutschen nicht als gleichgeordnet empfinden und behandeln, rechne M. mehrere Stellen mit Unrecht, so namentlich 10, 37 *privatas et nostri saeculi controversias* 'Privathändel, wie sie in unserer Zeit üblich sind'. Sammlungen von Stellen des Dialogus selbst hätte Freund weglassen sollen; denn Vollständigeres und Richtigeres auf diesem Gebiete finde man jetzt im lex. Tac. In der Übersetzung begnüge sich M. an manchen Stellen mit einer Umschreibung oder Erklärung; zuweilen greife er zweifellos fehl, besonders in der Wiedergabe rednerischer Kunstausdrücke. So beziehe er das von Cäsar ausgesagte Adjektiv *splendidus* 29, 19 auf die Lebhaftigkeit dieses Redners statt auf seine Sprachreinheit, *plenior* 18, 10 und 25, 20 auf den 'Gedankenreichtum' und die 'Gewandtheit' statt auf die 'Wortfülle'; auch sei *diiunctus* 18, 25 durch 'verschwommen', *solutus* und *fractus* 18, 26 durch 'matt' unrichtig wiedergegeben).

IV. Textkritik.

24) Richard Dienel, Zur Textkritik des Taciteischen Rednerdialogs. Ztschr. f. d. österr. Gymn. 1907 S. 869—873.

In dieser Ergänzung seiner 'Beiträge zur Textkritik des Taciteischen Rednerdialogs', Progr. Mähr.-Trübau 1903 (s. JB. XXIX S. 254), kommt Verf. zuerst auf seinen Vorschlag zu 11, 16 *nam statum viri civisque ad securitatem* zurück, vermag aber einen Beleg für den von mir beanstandeten Gebrauch von *vir* in dieser Verbindung, das er jetzt nicht bloß durch 'männliches Wesen', sondern auch durch 'Person' wiederzugeben gestattet, nicht anzuführen. — 5, 11 *et ego enim, quatenus ⟨attinuerit⟩ arbitrum litis huius inveniri, non patiar* etc. D. spricht von dem 'einschränkenden' *quatenus attinuerit*; die Worte sind danach wohl zu übersetzen 'soweit in Betracht kommen dürfte'. Aber das logische Verhältnis dieses Nebensatzes zu dem Hauptsatz *non patiar* etc. bleibt unklar. Zudem ist *quatenus* im Dial. sonst stets gleich *quoniam*. 6, 26 *quamquam quae utilia diu serantur atque elaborentur, gratiora tamen quae sua sponte nascuntur.* Er rechtfertigt *diu* durch die Erwägung,

daß *serantur* mit *elaborentur* zusammen einen einheitlichen Begriff bilde. Dem will ich jetzt nicht widersprechen; aber einen logischen Fehler enthält auch diese Konjektur, insofern nicht, wie D. sagt, 'eine chiastische Anordnung nach Haupt- und Nebenbegriff' vorliegt, sondern eine Vertauschung von Subjekt und Prädikat im ersten Gliede; denn Apers durch *quamquam* bezeichnetes Zugeständnis lautete doch wohl: 'nützlich (oder vielmehr 'nützlicher') ist, was mühsam angebaut wird', nicht: 'Nützliches wird mühsam angebaut'. 10, 39 *in quibus egressis si quando* etc. Hier soll sich *egressis* auf *nobis* beziehen und von *necesse sit* abhängen; gemeint sei damit eine 'Abschweifung' (*egressio*). Von selbst würde der unbefangene Leser diese Deutung wohl nicht herausfinden. 13, 15 *quod alligati* ⟨*cura*⟩ *cum adulatione nec* etc. Was die Bedeutung dieses eingeschobenen *cura* betrifft, so läßt D. die Wahl zwischen 'Dienstbeflissenheit' und 'Angst'; die von ihm angeführten Beispiele für *cum* genügen insofern nicht, als in ihnen *cum* an einen Nominativ oder Akkusativ, nicht aber an einen Ablativ gehängt ist. Wahrscheinlich ist dieses *cum* aus der vorhergehenden Zeile irrtümlich wiederholt. 13, 20 *in illa sacra* ⟨*nemora*⟩ *illosque fontes*, gefällig, wenn auch nicht überzeugend. 17, 10 *statue novem* ⟨*belli civilis post eius necem*⟩ *et quinquaginta annos, quibus mox divus Augustus* etc. So sei die sich aus den einzelnen Posten nach der Überlieferung ergebende Summe von 120 Jahren gerettet, vorausgesetzt, daß man für den letzten Posten an der Zahl 5 festhalte. Aber man könne auch annehmen, daß Aper den Bruchteil des 6. Regierungsjahres des Vespasian im Betrage von etwa 6 Monaten als voll rechne und somit die runde Zahl 120 statt 121 setze. So komme man, wenn man vom 1. Juli 6 Monate weiter rechne, zu der Vermutung, daß der Verf. das Gespräch auf den Todestag Ciceros (7. Dezember: *centum et viginti anni ab interitu Ciceronis in hunc diem colliguntur*) verlege. Die Kühnheit des Einschubs und das Fehlen eines Beleges für die Ansetzung des Beginns der Regierung des Augustus mit dem J. 36/35 v. Chr. erwecken Bedenken gegen diese Zurechtstellung. 28, 3 *etenim iam dicam, si.* Hier ist *etenim* mir nicht verständlich. 37, 40 *ut secura sua in aliorum esse cura velint*, ein neuer, nicht sehr ansprechender Versuch, die lückenhafte Stelle zu ergänzen. 38, 2 *qua etsi haec aptior extiterit,* eine Kombination aus M. Schmids und Walthers Vorschlägen. 39, 12 *frequenter* ⟨*in*⟩ *probationibus et testibus silentium patronis indicit.* Man versteht nicht, wie der Vorsitzende, wenn die Zeugen aussagen — denn das soll doch wohl *in testibus* heißen — dem Verteidiger, der dann doch nicht redet, Schweigen gebieten kann.

25) R. Pichon, Rev. de phil. 32 S. 63

konjiziert Dial. 16 *sed iam eodem mense extitisse.* Er meint, *iam* in dem Sinne von 'dès lors' vertrage sich besonders gut

mit *incipit.* Allein mit *non solum* verträgt sich *sed etiam* besser als *sed iam.*

26) P. **Fossataro, De quibusdam Taciti Agricolae lectionibus emendandis et sententiis interpretandis.** Commentarium ex Aesino codice nuper reperto. Neapoli, typis regiae universitatis studiorum Cimmarutae et Tessitoris MDCCCCVII. 27 S.

Fossataros Ausführungen bringen wenig bleibenden Gewinn. Kap. 9 faßt er, wie schon andere vor ihm, *tristitia, adrogantia* und *avaritia* in abgeschwächter Bedeutung (z. B. *avaritia* = 'rigoroso fiscalismo') und läßt, ohne sich durch das Dazwischentreten der Worte *ubi officio ... persona* stören zu lassen, die *tristitia* dem *gravis, adrogantia* dem *intentus, avaritia* dem *severus* entsprechen. Von diesen Fehlern, zu denen auch tüchtige Beamte geneigt seien, habe sich Agricola allmählich befreit. Was F. zu Kap. 10 bemerkt, verdient Beachtung. Alle vier Handschriften haben *unde et in universum fama est transgresis*; die Lesart *unde et universis fama,* die E (der Aesinus) am Ende der Seite im Texte, aber unterstrichen, T im Texte, A am Rande hat, scheint eine Erfindung des Schreibers des Archetypus zu sein. Da nun das allen Handschriften gemeinsame *sed* in E nicht dem eigentlichen Texte, sondern nur der unterstrichenen Variante angehört, so sei man berechtigt, dieses *sed* zugleich mit den übrigen in E unterstrichenen Worten zu tilgen und unter Annahme eines asyndeton adversativum zu schreiben *unde et in universum fama est; transgressis immensum* etc. Kap. 12 rät F., um *frugum pecudumque,* wie ET im Texte haben, halten zu können, nach *pecudumque* sich *illae* hinzuzudenken, damit das Folgende ohne Beschwerde auf die *fruges* bezogen werden könne. Die Annahme, daß *illae* in der Überlieferung ausgefallen sei, sei nicht erforderlich, da trotz der auffallenden Kürze des Ausdrucks der Gedanke klar sei. Kap. 13 konjiziert er *auctor itaque operis,* rechtfertigt aber weder den Sinn von *itaque* in diesem Zusammenhange noch dessen Stellung; auch schweigt er davon, daß *itaque* sich bei Tacitus nur im Dialogus (und zwar dreimal an der Spitze des Satzes in der gewöhnlichen Bedeutung) findet. Kap. 15 interpretiert er den Satz *plus impetus felicibus* etc. folgendermaßen: 'cum felices fuimus, plus impetus, minus constantiae praestitimus; itaque victi sumus: nunc Romani felices quae nos peccavimus eadem peccabunt, constantia autem, qua illi victoriam pepererunt, maior erit penes nos'. Kap. 16 weist er auf die bereits früher (s. z. B. meine Ausgabe) erkannte Doppelnatur des Gedankens in den Worten *ne quamquam egregius* etc. verglichen mit den folgenden *missus igitur Petronius Turpilianus* hin und rät, falls man diesen Sprung von den Befürchtungen der britannischen Rebellen zu dem Urteil, das man in Rom über Paulinus hegte, für zu unvermittelt halte, nach *agitabat* einzuschieben *Romae quoque suspecto.* Kap. 31 sieht er in der Lesart

des T *fortuna eque* eine von Grillo versuchte beachtenswerte Emendation, die es ermögliche, *conterunt* zu bewahren: *bona* (Accus.) *fortuna* (Nomin.) *aeque in tributum aggerat atque annus in frumentum* (?). Kap. 33 sei *animus* zu halten, wenn man den Sinn der Frage so wiedergebe: 'quando fiet facultas animo utendi (id est virtute et fortitudine adversus viros, non amplius viribus et corporibus in paludes, montes, flumina)? Kap. 36 sei an dem überlieferten *foedare* nichts auszusetzen. Die Ausführungen zu Kap. 36, wo F. die Worte *e gradu aut statu simul* auf die römische Reiterei, die folgenden aber *equorum corporibus impellerentur* auf die Feinde bezieht, sind mir unverständlich geblieben. Ebensowenig ist mir klar geworden, wie seine Erklärung der Worte *nobis nihil comperti firmare ausim* 43 zu verstehen ist. Sie lautet: '(haec si affirmem), ausim affirmare nihil nobis comperti'. Ich verweise auf die Deutung, die ich von diesen Worten, ohne ein Wort einzuschieben, in meiner Ausgabe gegeben habe.

27) Einar Engström, Eranos (Acta philol. Suecana) VIII S. 77,

schließt daraus, daß die Handschriften ET Agr. 9, 16 die Form *quaesiït* bieten, daß die alte Handschrift Enochs dieselbe Form hatte, und rät sie festzuhalten, obwohl Tacitus von *quaero* sonst nur die Form *quaesivit* (*conquisivit*) hat und von den Verben, die mit *quaero* in dieselbe Konjugationsklasse gehören, wie *peto*, die Perfektformen mit *v* viel häufiger hat als die ohne *v*. Denn für die Zeit, wo der Agricola geschrieben wurde, lasse sich der Gebrauch des Tacitus nicht feststellen, da es in den kleineren Schriften an Belegen gebricht. Doch könne *audiït* Agr. 42, obwohl dieses Verb einer andern Konjugationsklasse angehört, verglichen werden.

28) F. W. Shipley, Class. phil. III S. 96,

verwirft Lipsius' vortreffliche Emendation *claro repente caelo* Ann. I 28, weil man bei dieser Fassung *repente* mit *claro* verbinden müsse. Er selbst konjiziert *luna claro ore plena visa languescere*: 'the moon, which was shining brightly and at the full, seemed' etc. Davon, daß er *caelo* streicht, sagt er kein Wort.

29) Anzeigen älterer Schriften: Hartman, Analecta Tacitea (JB. XXXII 311): Berl. phil. WS. 1907 Sp. 1551 von W. Renz (R. gibt ein paar Proben von Konjekturen, die er für annehmbar hält, darunter *aspernaretur* H. III 56 und *consumpto* Ann. XV 8: daß *corrupto* untadelhaft und dem Zusammenhange angemessener ist als *consumpto*, hat Nipperdey in seinem Kommentar erwiesen. Ungleich größer sei die Zahl der Vorschläge, die über das Ziel hinausschießen; ihre Widerlegung finde man

in den Jahresberichten des Phil. Vereins), Classici e neolatini IV (1908) S. 116 von P. Rasi (R. notiert den lebhaft polemischen Ton, die willkürliche Verteilung des Stoffes über die einzelnen Kapitel und die Maßlosigkeit der Athetesen; er lobt das Latein, an dem nur der Gebrauch von *auctore* oder *teste* im abl. abs. zur Bezeichnung eines historischen Zeugnisses zu tadeln sei); Bersanettis Bemerkungen zum Agricola (JB. XXXIII 262): Boll. di fil. class. XIV S. 111 von P. Fossataro (eingehende Besprechung, aus der jedoch Näheres mitzuteilen kein Anlaß ist).

Berlin. Georg Andresen.

Druck von W. Pormetter, Berlin.




Widener Library
3 2044 098 632 268